Kronika

1653 – 1824

Ordnung

der Kirchen- Pfarr- und Schul-Matrikel.

I. Abtheilung.

Urkunden.

A)

+

Anno 1652. den 28. Januar.

Bei gehaltenem Ding Rath allhier zu Peterwitz, in Beyseyn Herrn Hannß, Pfleger Michael Pfeifer, Elteste George Rauch, Martin Rembrecht, Hannß Caspar, Rube Hannß, und George Langer, ist von den Dingsitzern, in Nahmen und anstatt Ihro Gnaden, der Abtsgebornen Frauen Frauen Benigna Freyreichin, gebohrner Freyin von Rueber und Burgthall, und Mittib auß Peterwitz; Vorbracht ist in Beyseyn der Gemeind zu Peterwitz, wegen der Kirchen und Abstellung der Kirche, daß man sich betrogen in Kirche von Peterwitz, zu Erbauung der Kirch bestattet werden sollte, welche zu bleiben und außzubessern, der Priester und Pfarrmeister von Troppowitz, welche die Pfarr zu thun schuldig, auch thun wollten, und ein anderen thun muste, den selben stramb von außbringen, biß auß Gnädige Herrschaft, die Peterwitzer von der Kirche, sie sey groß, oder klein, Raum Geschen zu geben schuldig.

Item wenn sie sich im Nothfall dessen Herr Gnädige zu der Kirche begeben, den müssen, und nicht nach Troppowitz zu der Pfarr, dasin sie gehören, nicht begraben werden könten, welches zwar mit Unterschied gemeinet, und der Pfarr von Troppowitz dass recht unbenommen, da es dasin nicht geschehen könte, sondern wan sie sich nach Gnädige im Fall der Noth bestatten müsten, sollen sie zu Hülffe der Kirche von Gnädige von einen groschen 3 und von einen Kleinen 2 Pilberg gehen zu geben schuldig sein, welches auch mit ihren bleiben und Genehmigung geschehen; welches

Richter — — — Michael Pfarr — Richter, ältste, geschworne
Eltyste — George Rinz, Martin Rauchaupt — und ganze Gemeind Peter.
Geschworne — Wolff Lastner, George Langer
Jacob Hauptfeldt

+

Diese Copia ist abgeschrieben worden von mir unten benanten 1710.
d 18 Feb. zu Peterwitz im Dingrost; da sie producirt worden, und ist zu
wissen, dass die Peterwitzer von rustorgen auf Troppelwitz zum Be-
gräbnus gehören; Sed originale haben die Inwohner in ihrer Gerichts Lade,
welche ich nicht zugen gesehen. Sic manudt fat mpsd Parochum Petr. Del.
pro memoria, edato anno, et die

Godfried. Ign. Langer Decanus
tunc t. Troppelowicensis.

B.)

Excerptum ex Matrica Decanatus Carnoviensis de Anno 1672.

pag. 76. 77. 78.

Troppelowitz

Ecclesia in oppido Troppelowitz ducatus oppaviensis sub Dominio Seppersdorf, cujus dominus nunc est Illmus Dnus Carolus Maximi-lianus Sedlnitzky Baro de Choltitz, Parochialis est, antiqua et lapide constructa in honorem S. Elisabetha viduae, cujus est cultui altare majus dedicatum, et lateralia vero in honorem B. Virginis et S. Andreae Apostoli. Sacristia adest quidem competens, sed requirere-tur major, cum pretiosa et pulchra suppellectile provisa sit. Coemeterium muro cinctum cum suo ossuario benedictum. In Campanili sat ruinoso tres sunt benedictae campanae; sancta tecta servat civitas adjuncta eleemosyna saccali. Jus patronatus habet Illmus Dnus loci, qui de omnibus Ecclesiae rebus pro suo disponit beneplacito, etiam non requisito Dno Parocho.

Domus nunc aedificatur Parochialis s. antiqua diruta, valde praeclara, licet lignea, cui adjacet hortus spatiosus, et aedificia oecono-

mica.

Agros habet Parochus pro 18. modiis ad minus quolibet semente, totidem seriantibus, quibus interjacent prata pro 18. circiter plaustris foeni; et lignorum est sufficientia in fundo parochiali. Septem hortulani subditi Domini loci, tenentur Parocho 21. die laborare, victum tunc illis praebente D. Parocho.

Decima dantur mensurata a communitatibus ad hanc Parochi. am spectantibus, quae sunt Tropplowitz, Pöppelsdorf, Raden, Burgwiese, Petrowitz; et dat

Tropplowitz siliginis $18\frac{1}{2}$ modios et mezz, et totidem avenae,
Pöppelsdorf siliginis $6\frac{1}{2}$ modios cum 2 metretis, totidem avenae
Raden — siliginis $7\frac{1}{2}$ modios, totidem avenae
Petrowitz siliginis $6\frac{1}{2}$ modios et mezz. totidem avenae
Schönwiese Eccl. filial. silig. 8 modios, totidem avenae

Praeterea a Parochianis matricis Ecclesiae mensalia 7 fl.
et gallina — — — — — 16
idem censum — — — — 2 fl 30 xr.
Ex Schönwiese — — — — 2 fl.

Schola Rectorem habet, qui simul et Organistam agit, habetque a communitate Tropplowitz ratione pulsus, organi annue 4 fl 48 xr, ratione scholae 4 modios siliginis. Lis autem nunc movetur ratione cujusdam particulae agri, qui interjacet agris parochialibus, et Communitas asserit, agrum illum ab immemorabili spectasse ad scholam, unde et vocatur der Schulacker. Econtra D. Parochus pretendit agrum ad Parochiam spectare, et ex mero beneplacito tantum Scholae Rectori a praedecessoribus concessum; neutra autem pars firmo utitur fundamento.

Parochiani matricis Ecclesiae circiter 800 germanica pure lingua utuntur; omnes sunt Catholici.

In arce pulchrum est Sacellum, in quo Dnus modernus loci consitat fundationem facere; quamvis et modo cupiat Parochum singulis septimanis tria sacra facere, pro quibus solvit in cerevisia

cara — — — — — — — — 75 fl.

Parochus pro nunc est R. D. Mgr. Franciscus Leopoldus Feis &c.

1883. 12. Martii R. D. Gabriel Ignatius Herrman.

Inventarium Ecclesiæ in Tropplowitz.

Calix argenteus cum patena deauratus 1. Ciborium argenteum 1. Salliola pro eo duo. Capsula argentea pro deferenda Ss.a Eucha.a ad infirmum. Monstrantia seu Ostensorium ex auricalco. Corporalia 6. Purificatoria 7. Vela 4. Bursa 2. Thuribulum cum patera ex flauo 2. Thuribulum aneum unum. Casulæ cum stolis et manipulis 11. adsunt, modo 12. Albæ cum humeralibus 2. Superpelliceа 3. Missalia 3. Ritualia idem baptismi, Matrimonii, mortuorum. Candelabra flauea 2. Candelabrum aneum pensile unum. Antipendia 9. Mappa altarium 6. Stropheola varia 14. Mantile 1. Baptisterium cupreum. Vas pro aqua lustrali cupreum. Vela pro Monstrantia 6. Campanula 3. Vas pro Ss. Liquoribus flauum. Vexilla aliqua

N. Anno 1669. effracta sacristia est et sacrilege oblata sunt: calices argentei duo, lampas argentea magna 97 Loth. Thuribulum argenteum cum naviculo 70 Loth, arcculi cum pelvicula 33 Loth, Ornamenta Missalis 33 Loth, Scyphus argenteus 10 imperialium.

Nota. Anno 1684. 19. Xbris in paratis 49 Flo. 10 x. sub interesse 437. Flo. 11. x. sine intee 16 Flo. Anno 1685. 17. 8bris sub intee 496 Flo. gr. 10. 1. Flo. 9 gr. 6 d.

Sokonwiese Filialis. pag. 79.

In pago Dsinnisa Ducatus Carnoviensis diviso in superiorem et inferiorem Dsinnisa, cujus pars superior spectat nunc ad hæredes Generosi D. Serallowsky sue Ma.a, inferior interim hypothecario nõie ad Prosum D. Borgursky. Ecclesia est filialis ad Ecclesiam Tropplowicensem, quamvis Nobiles et Domini loci suæ patronatûs hujus Ecclesiæ sibi

competere asserant; ex lapide constructa, sed undique misera et ruino-
sa, et probabile sub haresi ädificatam fuisse. Unicum habet altare,
et sacristiam, sed pauca ineest suppellex. Coemeterium brutis perviam.
In Campanali duæ Campanæ non benedictæ.

Adest hic domus Parochialis, uti creditur pro Praedicantio ädificata,
cui adjacent agri 10. modiorum, pro quolibet semente, et Parochiani
pro 4 modiis tenentur agrum parare. Decimas dant, uti supra ex,
tatum 8 modios siliginis et totidem avenæ, idem mensalia &c.

Notandum: multos adhuc fundos esse desertos, quibus denuo restit-
tutis proventus major erit.

Tenetur Parochus 3.a vice ibi divina peragere.

Spectant ad hanc Ecclesiam aliqua domus dicta in Kolbach.

Parochiani utuntur lingua germanica, ut plurimum acatholici

Inventarium.

Calix cum patena inauratus. Corporalia 2. Purificatoria 2.
Vela 4. Urceoli 2. Thuribulum aneum 1. Casula 2. Alba cum hu-
merali 1. Superpellicium 1. Candelabra stanea 4. Antipendia 2. Map-
pa 3. Strophiola 6. Vasculum pro ss. lignoribus. Vas pro aqua bene-
dicta.

Ibidem parat faccoli 15 gr. Capitale hactenus sine intcē 160 fl. 19 x.
1688. die 17. 8bris 139 fl. 19 x. 8 sta.
Tabernaculum subcomodum et casula nigra holoserica.

Mockern. pag. 98.

In pago Mockern Dominii Potschdorfensis Ill.mi Baronis ~~de~~ Sxr.
berxey sub Ducatu Oppaviensi est Ecclesiola antiqua ab aliquo Schul,
teto istius loci, uti fertur ädificata, quam Catholicam fuisse, plura
signa demonstrant; est nunc, usque ad annum praeteritum semper
clausa, a tempore haresis expulsæ, servata fuit, misera sane in
omnibus, habet altare, et in turricula duas parvulas campanas,
cum coemiterio muro cincto, sed valde arbustis obsito. Hanc pro nunc
administrat R. D. Andreas Abesca, Administrator in Neudorfl et Domi.

nio Goltschdorfensi. Ubi ratione separationis Ecclesiarum Tropplowitz et Goltschdorf transactum fuerit, poterit dari distincta relatio emolumentorum. Incola exceptis 9. acatholici.

Brassek. pag. 98.

Misera est Ecclesiola in pago Brassek Dominii Petrowicensis in ducatu Oppaviensi, Carnovia vicini, quod possidet Illmus D. Baro Sxrbensky, plane similis Ecclesiae illi supraposita in Mocrem, e, jurdemque qualitatis, licet haec modo nonnihil restaurata, tuctu, que aliae clausa detenta. Administrator modo D. Parochus in Tropplowitz. Hic domus est, a communitate ab antiquo dicta domus schola; modernus vero D. Administrator censet esse domum Parochialem, cum et aliqui agri ad illam spectent. Incola omnes gua, si acatholici. De hac plura, cum fuerit stabilita Parochia in Neudorfl.

Neudorfl seu Goltschdorf. pag. 80.

In Dominio Goltschdorf Ducatus Oppaviensis sunt tres Ecclesiae, scil. Neudorfl, Hillersdorf, Goltschdorf, quae a tempore haeresis clausa sunt detenta, ante annum autem apertae fuerunt. Ecui Dominus est Illustr. Dnus Christophorus Bernardus Sxrbensky Baro Silesiae et Calvinista, et cum adhuc lis vertatur inter hunc Dominum et Illust. Baronem Sedlnitzky qua Dnum in Jeppersdorf pretendentem, haec Ecclesias spectare ab antiquo ad Ecclesiam in Tropplowitz, nunc autem nova parochia in Neudorfl pro toto dominio Goltschdorfen, si velit erigi, negotio composito dabitur exacta relatio.

Kumaise pag. 13.

Extat hic Ecclesia lapidea cum coemeterio; dubium autem est, an non tempore haeresis fuerit constructa, cum nulla catholica professionis reperiantur vestigia, nec quicquam sciatur de Patrocinio,

interim vero modernus Decanus S. Cornelius ipsi Patronum attribuit S. Joannem Baptistam; pauper plane est Ecclesia, qua sumptibus Com, munitatis conservatur, nunc autem in opere sumus, ut aliqua ne, cessaria comparentur. Fiunt ibi pro nunc divina in festo S. Joan is Bapt., in Encoeniis, idem die aliqua circa Nativitatis et Resurrecti, onis Dominica, ut seniores qui ad civitatem venire nequeunt, ibidem SS. Sacramentis reficiantur. Habetur hic pro puerio Schola et Scho, la Rector, qui habet domum et aliquid agrorum.

Descriptio

Ecclesia Parochialis Troppoviensis ex Matrica decanali Car, noviensi de anno 1691. fol. 61.

Ecclesia in oppido Troppowitz ducatus Oppaviensis sub Do, minio Gröggendorf, cujus Dominus nunc est Dominus Carolus Ju, lius Fedricus L. B. de Coltitz, Parochialis est, antiqua et par, tim ruinosa ex lapide constructa in honorem B. Elisabeth Vi, duae, in cujus honorem etiam Altare majus dedicatum; altera, hia vero in honorem B. Mariae Virginis et S. Andreae Apostoli.

Sacristia competens et ubicunque firmata

In campanili lapideo tres sunt benedictae campanae, quas communitas curasse, et supra Ecclesiam in turricula lignea pendet parvula campanula pro dando signo ad com, pulsum. Sarta tecta servantur ex Eleemosina sacculi op, et a communitate operae conceduntur. Jus Patronatus habet Illus Dnus loci, a quo die 26. Octobris Anno 1689. pro Parochia pra, sentatus est et a Judicio Spali Officio investitus Parochum agit p. t. D. Fridericus Franciscus Becker.

Domus Parochialis ex ligno aedificata, comoda est ad habitandum, cui adjacet hortus quiburdam arboribus consitus, programine et ole, ribus aptus, atque reliqua aedificatio oeconomica, cujus sarta tecta

conservat comunitas.

Agri ad Parochiam spectantes jacent consequenter ab horto us-
que ad confinia versus Bilgeroddorff, inter limites, ex parte una
Henrici Kastner, p. t. Dni Capitanei in Pöppendorff, ex altera vero
Matthäi English p. t. Schulteti in Troppkowitz. Quod attinet agrorum
quantitatem, videntur quidem esse pro uno Vemente ad 18. modios,
vix autem plures; cum tamen hoc anno nonnisi 16. modios semi-
nare Parochus potuerit ad spectantes, pro aestivo Semente forsitan
aliquid plus caeteris spectantibus seminabiliter. Quod vero eorum
fertilitatem concernit, sunt potiori ex parte aut limosi, aut are-
nosi, et prout referunt rustici, utpote pleniorem notitiam habentes,
si annus sit utcunque fertilis, pro seminato modio colligere solent
unam plerumque sexagenam frumenti, plus et minus, subinde
pro temporum varietate, quod etiam facile credendum, et vel coin-
de advertendum est, cum antecessor moderni Dni Parochi Pour
Dnus Fabricius Ignatius Herman, dimidio anno ante ingressum ad
Religionem Capucinorum, locavit illos omnes una cum piratis ad
eos spectantibus ad trienium praefato Schulteto in Troppkowitz, pro
annuo censu, videlicet 32. Florenis, duabus Sexagenis Straminis et
curribus duobus foeni, solo horto sibi retento; quem quidem con-
tractum, utpote satis Successori damnosum una duntaxat anno
Parochus servavit, non habens notitiam loci; videns autem dein-
de, non posse subsistere Parochum in Troppkowitz ex solis Decimis
et Stolae accidentibus, cum ad minus 4. personarum familiam ser-
vare, ut unum equum alere necesse sit, licet ipse Parochus non oe-
conomizet, quandoquidem ipsi parochiani nihil praestant parocho,
sed suis sumptibus ad filialem Ecclesiam et comendatas, atque in-
firmos pergere debeat, illum contractum cum Schulteto sibi damno-
sum resoldit, et ne Agri totaliter exhaurirentur a conductore, pro

suo lucro utcunque avido, ipsemet illos colere imposterum, et meliora, re pro posse suo conabitur.

In agris parochialibus interjacent prata, pro 10. vel 12. aut ad summum 14. curribus foeni, prout onerantur, et duobus vel tribus equis vehuntur, annusque humidus vel siccus contigerit.

Est et sylva in parochiali fundo, quae praestat sufficientia in annum ligna, dumodo non nimis liberaliter, sed pro domestica solum necessitate frugaliter cedantur: quae etiam ligna suis sumptibus cedere et advehere debet Parochus, nihil ad hac concurrentibus parochianis, nisi duntaxat septem Horulani subditi Dno loci, tenentur tempore messis laborare Parocho, victum tunc illis praebenti, 21. diebus.

Decima dantur mensurata a Comunitatibus ad hanc Parochiam spectantibus, et sunt videlicet: Proppplowitz, Sepperdorf, Haaden, Petrowitz, Burgwiesen, et Schönwiese, ubi est filialis Ecclesia, dantque ut sequitur:

Proppplowitz	19. modios Siliginis
Sepperdorf	7. mod. et 3 quadrantes virtelionis
Haaden	9. modios.
Petrowitz	7. mod. et 2. quadrantes virtelionis
Schönwiese	11. mod. et 1½ metretam silig.

Et omnes Comunitates dant totidem Modios, metretas et quadrantes Virtelionis de avena; quae Decimae a dictis comunitatibus propriis sumptibus Parochus advehere tenetur.

Burgwiese loco Decimarum dat annatim 4 fl. 17 kr. praeterea praestantur a Parochianis Matricis et filialis Ecclesiae mensalia, videlicet a Proppplowitz . . . 2. Floreni et grossi aliquot.

Sepperdorf	2. circiter.
Haaden	1. fl.
Petrowitz	— 16. fl.

Dant Schönwiese, et 12. Domunculæ dictæ in Rolbach 7 fl. circiter, pro, ut Incolæ et inquilini singulis ferme annis augentur, vel minuuntur.

Recipit insuper Parochus loci in annuum censum 2 fl. 34 Xr. Et gallinas ex diversis fundis.

In arce Pöppersdorff exstat sat honestum et mundum Sacellum, sine omni tamen fundatione, et onere Parochi loci; sed quando nimirum ibi residet Illmus Dominium, solet adesse plerumque aliquis Religiosus Pater e conventu Leobschützensi, de familia divi Francisci, qui ibidem celebrat Sacrum, et aliquam inde stabilem Electionem percipit conventus ab Illmo Domino. Præfatum Sacellum habet omnia sua requisita de sacra Suppellectili propria ad Divina peragenda, ita ut nihil opus sit a Parochiali Ecclesia mutuo sumere, quæ etiam munda et decentia sunt.

Inventarium sacræ Supellectilis.

Decuniam habet in parato 115 Thaleros Siles. 7 gros.

In debitis sub annuo censu concessis et sine censu 962 Th. 79 ½ gr.

Ex his debitis percipit annuum censum a 388 Th. 26 gr.

Ciborium cum suo operculo argenteum inauratum unum.

Calices argentei sunt cum suis patenis inaurati 2. Capsula argentea inaurata pro deferendo Venerabili ad infirmos 1. Urceoli argentei cum patina unciar. 42. 2. Navicula pro sacris lignoribus ex stanno. 2. Turribula ænea, videlicet novum et antiquum cum navicula. 2. Candelabra pro majori altari ex stanno paria duo. Candelabra parva ex stanno par unum, et ex ære par 1. Lavatorium ex stanno sine pelvi in Sacristia 1. Statua pro Resurrectione 1. Lampas in perpetuum ardens coram Venerabili 1. Candelabrum æneum pensile 1. Lignea candelabra paria 4. Lagena ex stanno pro aqua baptismali asservanda hyeme 1. Lagena cerevisiæ pro oleo ad lampadem nutriendam 1. Vasculum pro aqua bene,

dicta ex cupro 2. Ecbes cupreum in ligneo baptisterio 1. Missalia 2. Libri Evangeliorum 2. Agendae 2. Tintinebula 2. Portatile 1. Poculum unum stanneum. Casula 1ma classis argento et auro intertexta 4. cum stolis et manipulis. Casula 2da classis 4. Casula 3tia classis diversi coloris 7. Purificatoria 9. Pulvilli 3. Albae 5. Cingula 3. Humeralia 5. Superpelliceae 4. Crucifixi 5. Sacrificale aeneum. 1. Stipendia 8. Mappae 8. Subsstratoria 17. Quadrati 2. Matilia et Manutergia 17. Linteamina pro Communicantibus 2. Positivum destructum in Choro 1. Reliquiaria duo paria. Vexilla varia 5. paria. Fascia, vela pro altari ornando et minutiora.

Parochiani Matricis Ecclesiae circiter 1003. germanica lia, quâ utentes omnes sunt Catholici.

Fundatio in parochiali Ecclesiâ per totum annum nulla.

Quod haec omnia desumpta ex Matricula Decanatûs Carnovi, ensis, conscripta 1691. ab Eximio Domino Decano Carnovienſe piae memoriae Matthaeo Joanne Corroschitz, de verbo ad verbum vise concordent, ego infra scriptus authentice contestor. Carnovia 9tia Xbris 1737.

Godefridus Ignatius Langer
Decanus ibidem mpp

(L.S.)

Schönwiese Filialis in Tropplowitz.

In pago Schönwiese Ducatus Carnovienſis diviso in partem superiorem et inferiorem, cujus unicus Dominus nunc est Illmus Dominus Carolus Julius Sedlnitzki L. B. de Choltitz, castat Eccle, sia ex lapide constructa, quae undique minatur ruinam, cujus fuit Patronatus ad Dominum loci pertinere censetur. Patronus Ecclesiae ignoratur, in qua unicum Altare aō 1599. erectum est.

Ecclesiam penes adest Domus Parochialis valde ruinosa, cujus facta tecta servare debet communitas: huic domui adjacet hortus,

in quo una metreta seminari possit; pro quo et inhabitatione Domûs ab inquilino accipit Parochus annuatim 2 fl.

Ad domum parochialem pertinent agri circiter pro 14. modiis seminandis, qui tamen per aliquot annos inculti jacent, ea eo, quod expensas non ferant. Intersjacet et parvulum pratulum. Cæteroquin vero, si Parochus velit colere illos, tenentur Parochiani pro 4. modiis agrum ad seminandum preparare.

Parochiani ad hanc filialem Ecclesiam pertinentes utuntur lingvâ germanica, suntque defacto omnes per divinam gratiam et zelosam assistentiam Illmi Dñi Baronis Sedlnitzki, utpote Dñi loci, instruentibus illos Parochis, ad fidem catholicam reducti, excepto unico vagebundô, qui tamen etiam tanquam ovis errabunda ad ovile Christi et Pastorem suum speratur reducendus; suntque in universum ex Schönwiese 208, et ex pago Petrowitz Catholici 82. Acatholici 84.

De reliquo nihil amplius habet Ecclesia hæc filialis, neque de fundatione, neque de sylvis; quibusdam minutioribus in ea exceptis, utpote Imaginibus vetustis depictis, vexillis aliisque.

Decimas percipit Parochus mensuratas ex Schönwiese, scili. ex Modios silig. 11. et 1/2 metretam, avenæ totidem.

Pagus Petrowitz ad eam spectans mod. silig. 7. mod. 2 quadrantes virtelionis: et tantundem de avena.

Mensalia præstant ex Schönwiesen et Kolback 4 fl. circiter, ex pago Petrowitz inquilini et incolæ 16. fl. circiter.

Inventarium ejusdem Ecclesiæ.

Tabernaculum mundum, in quo Ciborium ex auricalco inaura. tum asservatur cum Venerabili decenter occlusum. Calix argenteus cum patena inauratus 1. Portatile 1. Candelabra stanea 4. Crucifixus in altari 1. Altare simplex. Urceoli cum patina ex stanno 2. Missale unum Romanum. Vasculum pro aqua benedicta

et cupro 1. Quadrati 2. Antipendium ad telam depictum 1. Mappæ 8. Subsstratoria 11. Corporalia 4. Purificatoria 8. Strophiola minora 9. Campana parva 2. Tintinabula 3. Casula 3. cum Stolis et. Alba una, Humerale 1. Cingulum 1. Superpelliceum 1. Baptisterium ligneum sine lebete. Manutergia 6. Lintea mina 2. Coemiterium cum Ossuario circumstum muro ruinoso.

Reditum habet in parato Ecclesia videlicet — — 47 ℔. 17. gr. 8 ₰.
Capitale in debitis ad interesse — — 87 — 6 —.
Capitale sine interesse in debitis — — 89 — 31 — 9

Sacra tecta servat Ecclesia, et communitas operas concedit cum suis sumptibus, qui ad restaurandum non sufficiunt.

Rudirector Tropplowicensis, qui simul Organista, accipit a Communitate 4 ℔. 44 Xr. Mensalia circiter 2 ℔. 36 Xr. Modios siliginis 12. et 2. Vertelionet per annum a Communitatibus. Habet præterea partem agri pro 4. modiis. Si quid seminat, tenetur id facere suis sumptibus, et pratum pro duobus curribus foeni. Ratione pulsûs contra tempestates percipit manipulos siliginis circiter 67. ex Tropplowitz, ex Schönwiese manipulos 19, quos cedit ibidem pulsanti.

Quod hæc omnia desumpta ex Matricula Decanatus Carnovicensis, conscripta 1691. ab Eximio Domino Decano Carnovicensi, piæ memoriæ, Matthæo Joanne Corroschütz, de verbo ad verbum, vide concordent, ego infrascriptus authentice contestor:

Carnovicæ 3tia Xbris 1734.

L.S. Godefridus Ignatius Langer
Decanus ibidem mpp

Graffek.

In indice Matricæ de ao 1691. Graffek recensetur: quasi filialis seu privatus in Tropplowitz, quia Acatholicis Concio sine sacro fit 4ta vel 5ta vice", et sic etiam in Matrica de anno 1672., qua talis invenitur.

nitur cum Ecclesiis in Fossendorf, Hillersdorf, Mocxern, Wanowitz, Hundorf, Schönwiese.

Ex Matrica de anno 1691. p. 67–69.

In pago Brassek Dominii Petrovicensis in ducatu Oppaviensi Carnovia vicini, quod pertinet ad Iuniores Haeredes D. D. nos Christophorum et Franciscum Illustr. C. Barones a Skribensky, ea. stat ecclesiola privata, sat vetusta et misera, ex lapide tamen ea. structa quondam, ut refertur, a quodam Schulteto, an tempore haereseos vel ante, ignoratur. Habet Campanile partim ex lapide, partim ex ligno cum duabus parvis campanis. Coemeterium muro cum officiariis sub ruinoso cinctum.

Patronus hujus Ecclesiae ignoratur, est tamen in ea altare antiquum ao 1590. erectum cum depicta imagine B. V. parvulum in ulnis gestantis.

Ius Patronatus vindicat sibi Illmus Dominium ex Petersw[illegible].

Inventarium ex Brassek.

Ecclesia habet pecuniam in Brassek apud Communitatem exposi. tam, in parato 67 fl., apud aditum 5 fl. In debitis apud di, versos 46 fl., ex quibus interesse percipit.

Altare coopertum est 2. Mappis et 4 stropheolis. Candelabra ex stanno 2. Crucifixus ligneus. Ambona lignea. Scamna in Ecclesia nulla sunt. Superpelliceum 1. Evangeliorum liber 1. Populus sedet tempore Concionis super asseres et truncos. Baptisterium lapideum sine lebete. Vasculum pro aqua lustrali. Sacristiam miseram habet sine mensa et sedibus. Habet tamen praeterea duas partes silvae in suo fundo, et agros pro 6 modiis et parvulum pratum. Qui agros seminant, dant pro uno modio censum 17. grossos per annum. Ligna fovent ur in silva, pro restauranda Ecclesia, sacristia et turri.

Dener Ecclesiam est domus parochialis valde ruinosa, cujus sarta
ecta servare tenetur Comunitas; adjacet et hortulus pro metreta se.
minanda. Ad hanc domum pertinent agri parochiales pro 8 circiter
modiis, et pratum pro uno curriculo foeni; pro quibus omnibus si colan.
ur, et in habitatione domûs simul percipere solet Administrator 6 fl.
er annum.

Decimas mensuratas habet Administrator ex hac Braffekensi Com.
munitate annuatim, videlicet Siliginis modios 7. et 1. metret.

Avenæ modios 7 et ½.

Mensalia circiter 1. fl. prout inveniuntur in colæ, uno año plures,
altero pauciores.

Parochiani ad hanc Ecclesiam spectantes utuntur omnes lingua ger,
manica, et reperiuntur Catholici 40; Acatholici et quidem durissimi
Lutherici 81. et ex his duo paria currente anno in sylvis a quodam Pa,
dicante copulati aufugerunt ad partes haereticas nondum revocati.

Hanc Ecclesiam administrat parochus Tropplowicensis.

Mockern. p. 110.

In Dominio Sotsdorf Ducatus Oppaviensis sunt 3 Ecclesiæ, scili,
cet: Nindorff, Hullersdorf et Sotsdorf, quæ a tempore haeresis elau,
sæ detentæ, ante annos vero 22. circiter rursus apertæ fuerunt. Loci
Dominus est Illmus Dnus Junior Joannes Christophorus Sxrbensxy, Ba,
ro de Czestic et Sohonau etc. Acatholicus. Lis illa inter loci Domi,
num et Illmum Baronem Sedlnitzxy Dnum in Jeppersdorf, prætensa,
tem, haecce ecclesiæ ab antiquo spectasse ad Ecclesiam in Tropplo,
witz videtur esse composita, cum a multis annis nil amplius sit
motum, et Illmus Dnus junior super hac re interrogatus, respondit,
nil: sibi nil de lite hac seu prætensione constare.

In pago Mockern Dominii Sotsdorfensis, cujus nunc Dnus est Illmus
Dnus Joannes Christophorus Sxrbensxy L. B. sub Ducatu Oppaviensi, ex,

stat Ecclesiola privata ex lapide constructa, quondam a Sculteto quodam, ut dicitur, in Moczern, occasione inventi ab eodem Thesauri; habet ruinosa haec Ecclesiola ligneum Campanile, in quo pendent duae Campanae parvae; Coemiterium est ruinoso muro cinctum cum aperto Ossuario, ab arbustis quidem purgatum. Altare habet in tabula Mysterium Crucifixionis depictum, erectum ao 1614. Legitur autem duabus mappis, tribus aliis strophiolis et exiguo antipendio. Stant in ea lignea 2. Candelabra. Patronus Ecclesiae ignoratur: Ambona est in ea, Baptisterium sine lebete; scamna et sedilia more haereticos facta Sacristia misera. Superpellicea unum. Liber Evangeliorum 1.

Pecuniam habet in parato solummodo 9½ Rth. Silesiae.; praeterea nihil amplius neque in debitis quidquam.

Patronatus sui vindicat sibi de facto Dnus loci.

Decimas percipit Administrator ex Communitate

Modios siliginis sex et medium Virtelionem

et totidem modios de avena.

Mensalia praestantur et inquilinis annuatim 1. fl. circiter, prout augentur vel minuuntur. Incolae ad eam pertinentes utuntur lingua germanica et Catholici sunt ex eis 26, reliqui 106. acatholici et duri simi haeretici, omnes quasi unanimiter in haeresim conjurati, de quibus etiam anno currente quidam Sponsi et Sponsae alios augugerunt, copulati a Praedicante et necdum reversi, reperiuntur in statu peccati, citii matrimonii viventes.

Hanc Ecclesiam pro nunc administrat M. D. Fridericus Franciscus Becker pro tempore parochus in Tropplowitz.

Fridericus Franciscus Becker,
p. t. parochus Tropplowicensium

Comeiſe.

Exſtat in pago Comeyſe ex parte Borussica Eccleſia filialis etiam ad Eccleſiam parochialem Carnovienſem pertinens, quo anno caſtructa ſit, non conſtat; quod autem jam ultra ſeculum exiſtat, plane dubium non eſt, quia Matrica Decanalis elapſi ſeculi 1672. jam facit de ea mentionem.

Eccleſia Comeyſenſis exſtat ex muris lateralibus, habens fornicem ſupra Presbyterium, reliquum autem aſſeribus tabulatum, et exterius ſcandulis tectum. Eccleſia hac habet turrim unam ex parte Epiſtolæ, in qua duæ Campanæ reperiuntur: major in pondere habet prae. ter propter 3 Centenaria cum inſcriptione: Honori S. Joannis Baptiſtæ dicata et dedicata, Matthaus Joannes Corroſchey S. U. Doctor Decanus Carnovienſis. Dan Grid Cuſtos Chriſtoph Mulzer. Geſchworner Joannes Klein, Andreas Chriſtl, Georg Kiſſner. ſecit Olomucij Anno 1696. Minor Campana prater propter 50 pondo complectitur, cum inſcriptione Anno 1639. Sanctus Joannes in Joseph ſat miſ proſſen.

Eccleſia hac in cujus Sancti honorem fuerit ædificata, reſcitur, quia ſecundum Matricam decanalem de Anno 1672. primo Decanus Carnovienſis Frater Cornelius Ottweiler ex Ordine Min. Conventua, lium eidem Patronum S. Joannem Baptiſtam attribuit; quo anno ſit benedicta, et a quo equidem non conſtat. Dies Dedicationis celebratur Dominica ante feſtum SS. Simonis et Judæ.

Eccleſia tenetur ſe ipſam conſervare; Communitas autem Comey, ſenſis obligatur robotam, et pedibus et equis in reparatione ædificatione præſtare.

Calix argenteus cum patena 30 Loth.

Medius pagus Comeiſe in ditione Borussica cum Eccleſia filia, li S. Joannis Baptiſta. Ex Matrica decanali fol. 111. de ao 1771.

Medius pagus Comeyſe fundit decimas ſuras et ſicas in ſeli, gine 12 ⅝ Metretas, et tantum etiam in avena.

Iudex fundit in Siligine	—	—	5 2/8 Metretas	—	5 2/8 Met.
ab uno Rustico	—	—	2	—	—	2	
ab uno	—	—	—	1 4/8	—	—	1 4/8
ab uno	—	—	—	1	—	—	1
ab uno	—	—	—	6/8	—	—	6/8
ab uno	—	—	—	4/8	—	—	2
ab quatuor	—	—	—	1/8	—	—	1/8
ab uno	—	—	—				
				Summa	—	—	12 1/8 Silig.

Et idem quoque 12 1/8 Metretas fundunt avena.

Praedium Comeysense immediata ad Ecclesiam existens, quod nunc possidet Wenceslaus Kraus, sola via ad campum interjacente, solvit annue Parocho sex florenos et duas gallinas; Matrícula Decanalis de año 1672. hoc ipsum sequentibus verbis commemorat: Hic pagus Comeysse etiam dat annue 6 florenos ratione alicujus praedii rustici, juxta Contractum de anno 1666. Contractus tamen non adest, nec amplius reprehensibilis.

c.)

Circa annum 1691. vel 1738.? vel 1713.?

Reverendissime ac Illustrissime Domine, Dne S. G. S. Comes, Generalis in Spiritualibus Vicarie ac Officialis.

Totumque Reverendissimum Episcopale Officium.

Decretales Reverendissimi Episcopalis Officii litteras 3tia currentis ad me datas 11ma c. desuper submississimo cum respectu accepi, et iisque intellexi, qua ratione Illustrissimus Dominus Baro Joannes Christophorus Sarbensky de Hrzistie et Sokóna, Reverendissimi Episcopali officio supplicaverit, ut Ecclesia Mockrensis una cum suo pago mihi a Reverendissimo Epali Officio comendato ad suum Administratorem Neodorfensem transferatur, ac proinde mea in contrarium postuletur Juris oppositio; Ego igitur tam gratiosum mandatum submississime hisce revereor, ita non dub

to, quin submissa a me nuper ratione Quidem Illustrissimi Domini Baronis humillime exposita gravamina Reverendissimo Epali Officio omnino jam perspecta sint, quare ea de novo hic iterū attenere supervacaneum puto. Quantum autem ad juris oppositionem contra praefati Illustrissimi Dni Baronis praetensionem sateri debeo, quod nè litteram quidem constitutionem ac Jura Parochialia concernentem penes Parochiam notatam repererim quam in contrarium opponere possem, quantum tamen ex viris ætate gravibus duobus octuagenariis respective sat versatis colligere possum, sic Ecclesia Mockrensis una cum suo pago a quadraginta circiter annis Parochia Tropploviccensi inseparabiliter adjuncta adjuncta esse dicitur, atque per commutationem a Rmo Episcopali Officio factam; cum enim specialis eo tempore in Neudörffl institueretur administratura, sic spectantes hui pagi Golschdorff et Klein, brefol eidem administraturae adjuncti sunt, Mockrensi in eorundem locum Tropploviticum translato; hac ex dictis praememoratorum duorum virorum, quorum assertio tanto videtur esse probabilior, quanto magis cum Matrica Ecclesia consonat, qua baptizatorū et Mockrens, uti et copulatorum et sepultorum nomina, prout. que inter caeteros Parochianos per quadraginta annos continua serie notata reperi. Cum ergo tanto jam tempore per praedecessores meos dicta Ecclesia Mockrensis absque ulla querela fit administrata; ideirco Rmo ac Illmo Domino Officiali, Totique Rmo Epali Officio demississime supplico, quatenus eam adhuc conjunctam permittere dignentur, praesertim cum non sine magno Parochianorum onere administratura Neudörffensi adjungi possit, tam longa enim tamque ardua per montana interme, dia via, ut Baptisandi non nisi cum magno periculo eo deferri possent, sequi altera namque horâ a Parochia mea p: per quam omnino transeundum foret p: dictum Neu-dörfl adhuc p: degat;

Accedit quod beneficium meum per ejusmodi divisionem in portione canonica notabiliter minueretur, quandoquidem magna pars decimarum exinde mihi decederet; Proinde Ilmo ac Illmo Dno Officiali Totique Ilmo Episcopali Officio iterum iterumque demisse me supplico, quatenus me in possessione mea gratiosissime conservare dignentur, pro qua mihi praestita gratia ad aram memor vivam —

Hoch- und Wohlgebohrner Herr Baron.
Gnädiger Herr Herr.

Euer Hochfreyherrl. Gnaden werden Dero Entschluß seyn in Gnaden zu vernehmen wissen, welcher Gestalten ich mich Investitur- und Eydesleistung meiner canonicalen Pfarrey Troppkowitz mich diensthalber bei Euer Hochfreyherrl. Gnaden in Gehorsam praesentiret, und billigmäßig angemeldet habe, auch die Kirchen- und daselbe Kirchendiener selb den Tabulationen in denen Geistlichen Verrichtungen bei der Pfarrey Troppkowitz mich zu Recht: bemühen zu lassen, welche mir auch angebohrne Hochen Gnade zugesichert und angedeihet worden; zu Bezeigung aber meiner Geistlichen Dienstschuldigkeit und gegen Euer Hochfreyherrl. Gnaden absonderlich tragender Devotion habe nicht allein mündlich, sondern auch schriftlich gehorsame Ergebung und abgelassene Bitt wiederholen wollen, Euer Hochfreyherrl Gnaden gnädigst so Gnädig zu sein, und bemeldte Kirch Meister, mit deßen Kirchendiener in Geistlichen Verrichtungen bei der Pfarrey Troppkowitz benennen lassen. Die welche Hoch Gnade, gleichwie ich mündlich ganz unterthänigen Dank erstattet habe, also erfahren und bestätige

Euer Hochfreyherrl. Gnaden

obligirtester Geistlicher Diener
Godefridus Ignatius Langer
p.t. Pfarr zu Troppkowitz

P. S.

Es ist mir Ew. Hochw. Schreiben von Meinen Briefen zu Handen eingekommen, die Pfarrei, worinnen dieselben, sowohl die Kirch zu Aborbach und dasige Kirch. Einkünfte, als Meine Tabulantaxen, in denen Geistlichen Verrichtungen bei der Pfarrei Zuggenreith bestehen, zu bessern, durch deggelth Angebung mich billmässig ersuchen, als auch ob selbe ihnen schon bereits versprochen und angedingt seyen, anfragen thun. Nun weiss mich dessen zu erinnern, welche Gestalt, als ich verwichenes Jahr, dieselben der Pfarrhof zu besehen die Ehre gehabt, mich gegen Ew. Hochw. in gar deutlichen und mehr bedingenen Termini vernehmen lassen, dass mir und Meinen Successoribus in Jure quaesito der Abgerissen Kirchen der Geringste zu präjudiciren nicht gemeint sei. Und setze dannenhero auf unsere alten Brief, soll, es werde gnädigst dero Gefallen nachsuchen sein, dass ich die Kirch zu Aborbach bei der Pfarrei Zuggenreith behalten zu lassen in Meine Hände ersetzen, sondern blos und allein in Ansehung der so, gar und gefahrvollen freundlichen Verrichtung der Geistliche Versehung dieser Kirchen, Ew. Hochw. nach Haltung einiger expressissime gleich damals von Selben requiriten, bisher aber auch und der Schreiben unerachtet gebliebener Disamstellung oder Reversalien, dieser Kirchen als ein Annexum der Pfarrey Zuggenreith, als es auch in Rei veritate nicht ist, nit anzugreifen; salvo tamen Jure meo quocunque ich vermeine, dieselbe zu anderen nicht totaliter abgeschlagen haben wollen, besonders die gewissen Ihro Exc. dem Herrn Grafen von Spelthz und Meiner Klugheit, sonst gar gute nachbarliche Harmonie, in allen möglichen Wegen bei conservirenden Integritet zu observiren. Wisse, müssen aber ich von Ihro Exc. des Herrn Grafens angeborenen Gnade, erofite und diesen meinen Brief von demselben nach allermehr unterthänigen schuldigen Gemüth, nicht als zu viel vermessen sein, dass Ihro Exc. mir den geringsten Eintrag der Aborbachischen Kir-

selb[en] in allem Pest Pfessel Korn und so viel Haber balangend, stein
so festes Moment setzen, und dass dem Lutterischen Hause in dem re.
alten Jure Patronatus et Collaturae einiges Dorto zugefüget würde,
nicht inclinieren könne, massen, da ich etwann ein praejudicirliches
scribi permittirete, wir Ihro Exc. gebilligt werden möchte. Denen,
und da dem Ihnaretti der Berg Pferdeland Ungelegenheit somit denen
hierzu geschlagenen ansehnlichen Kirchgründen in notorisch sattsam
nicht suberen wasen gesetzet ist, und diesen Altenburgischen Pest Pfessel
Korn und so viel Haber nicht entbehren kan; also ersuche mich zu
Ew. Exc. gegen mir gerühmten besonderen Gewogenheit so viel Gutes, dass
Sie meine Ihnen ——— dahin gethane Proposition mehr als billig zu re,
gardiren belieben, darinnen einen Entschluss fassen, solchen ehe ter.
mino Ihro adimpliren, auch die Abtretung der Geistlichen Be.
stellung des Altenburgischen Kirchgeld nicht anders als in dem jetzigen
Stande und gestalten, explicieren und mich dessen schriftlich versichert
machen werden. Allermassen ich bei dem mir von Gott verliehe.
nen Gott Gottesdienst und Aemter, alle competirende Jura, so
als Meine Vorfahren solche vollkömlich genossen, für Meine Suc.
cessores, ohne mindeste begehende Veränderung der Meinen,
sten intactissime zu conserviren, also und nicht anders gemei.
net bin. Ihr Erwartung schriftlicher Antwort, und dass dieselben
wegen der wider sie bewogenen nachtheil nichts ermangeln,
sondern nur praeter peragendis angenommenen Abtretung
der Geistlichen Bestellung des versuchten Kirchgeld, Meinen Orts
auf andern Gedanken zu bringen, nicht Anlass geben werden, ver.
bleibe

Meines Vielgeschätzten Herrn Patris

Gottesdorf den 9. Decembris
Ao. 1704.

Dienstwilligen
Johann Christoph Herbenroy[th]

D.

Im Namen der Allerheiligsten und ungetheilten Dreyfaltigkeit.

Hiemit unterm heutigen Dato zwischen Seiner Hochgräfl. Excellenz dem Hoch und Wohlgebohrnen Herrn Herrn Carolo Julio Reichsgrafen von Welsch, Freyherrn auf Neuenhof, Hagenbach, Treppenburg, Ober- und Nieder-Pleimeiß, Rupprecht, Lemptenau, Leuth, Hohenrain und Wachsberg, der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim. Königl. Majestät würkl. geheimben Rath, und Cämmerern, wie auch der Löbl. reformirten Hochfürstenthumben Speyer, Leiningen und Wasgau Hochmeisterlichen Cammer-Administratorn an einem: dann dem Wohlehrwürdigen in Gott Geistlich und Hochgelehrten Herrn Godefrido Ignatio Langen qua Pfarrern zu Treppenburg, und dermaligen Decano rur. am andern Theil, sind nachfolgende Genehmhaltung und Confirmation Seiner Hochwürdig Bischöflichen Gnaden zu Olmütz, wegen eines zu Pfarr, der Treppenburg gehörigen Bauth Gartens folgender Contract per modum Permutationis geschlossen worden, dannach wohl Hochbesagte Dr. Excellenz bei vorhabenden Bau obermeldt Pfarr-Bauth Garten, darein gemeint sein, das alldortige darauf ganz baufällige Behausung mit einem andern bürgerlichen Haus in den Pfarr-Garten, der auf den Platz gesetzt, alß an einen bequemen Ort zu transferiren und aufzubauen.

Als haben mehr Hochgedacht Seine Excellenz immelsten Pfarrherrn regnirt, ihnen von bedeuten Pfarrgarten zum bequemen Platz und Behausung ein Platz gönnen zu lassen, worüber dann von ihne Pfarrherrn vorgemeldt und allen seinen künftigen Successoren die nachfolgende Ratification ein Theil von seinem Pfarrgarten, so gegen der allhiesigen alten Behausung und dem Pfarrhof liget, und in die Länge 62, in die Breite aber 10. Klafftern abgemessen, dergestalt eigenthümblich zugelassen worden, daß hingegen Hochgemeldt Ihr Excellenz mit besagten Bauth Garten in die Länge und in die

Lucia pfleschen gleich, wie mit ihrem eigenen Grund und Boden
disponiren können, und mögen. Auch ist ihnen Pfalburistern und
dem Besitzer sich in dem Pfarrgarten gebauten bürgerlichen Haus
sich, und derselben Successoribus zugelassen worden, sonder dem
übrigen Pfarrgarten etwann 30 Pfund lang gegen den Zaun
und sieben liegenden zur Pfarrhof gehörigen Ackerstück so allen
am besten zuträglichen ist: mit ihrem Hof bis auf den gemeinen
Weg durchzutreiben; jedoch diesen bestalten, dass er Pfalburisten
und obgemelten Besitzer, wie auch dieselben Successores, wann
das Pfarr-Ackerstück besäet ist, einen Zaun selbs und dem Hof
machen.

Hingegen versprechen und verobligiren Pfalburist sich Ihro
wohl Ex^e Excellenz für Sich, Seine Erben und Erbnehmen oder
künftige Successores und Rechtsnachfolger ex quocunque juris titulo
in besten Form rechtens und auf das verbindlichste anstatt sich
Ihren Erb-Eigenthum H. hingelassenen Haus Pfarrgarten und dass
darauf stehenden Pfarrgebäu zu treuen Handen und dessen Nutzbarkeiten in der
Pfarrhofs jährlichen drei Pfund oder 9 Ehmer Wein, schmalzgeld,
accis oder einigen andern Besteurung, wie solche immer Namen
haben, oder genannt werden möchten, per modum census perpe-
tuelles censuel und dem herrschaftlichen Bauwesen ordentlich
dienen, oder widrigs zu bezahlen. Und gleich wie durch contracti,
und Pfalls zur desto mehreren Bekräftigung jetzt recensierten
Convention allen und jeden Erfindlichen Rechts behelfen oder Ex-
ceptionen in Genere, in Specie aber Exceptioni doli mali, rei
non sic, sed aliter, vel non satis solenniter gesta, fraudulenta
persuasionis, item laesionis, aut deceptionis ultra dimidium
wohl bedächtlich renunciiret haben; Also sennd auf gleichen
drey gleichlautende Instrumento = Exemplaria mit beederseits

Handunterschrift und Pitschaft Bestätigung authentisiret, und ei, nem jeden Theil davon — und eingehändiget, das dritte aber zu ei, nem Hochwürdigen Bischöflichen Consistorio zu Olmütz eingeleget wor, den. Actum et datum wie oben Pr. Geschehen Pflotz Hoppard, dorf den 1 Julij Anno 1708.

Carl F. G. Podstatzky (L.S.)

(L.S.) Godefridus Ignatius Langer
p. t. Decanus zu Troppelowitz

Das Bischöffl. Olmützer Consistorium thut obstehende Instru, mentum Transactionis den tragenden Ambts und Gemahls, ungen in allen punctis — und Clausulis approbiren, ratificiren und confirmiren. Actum Olomucij in Curia Episcopali d 7. Augu, sti 1708.

Franciscus Julius Graf v
Leidenfrost (L.S.)

Daniel Dresdner Consist.
Secret — et Notarius

C.)

Rangirschaftes Beichtmessel zwischen Sr. Excellenz Grafen von Podstatzky Grundherrn von Hoppersdorf, dem Herrn Baron Johann Christoph von Sxrbensky Grundherrn von Gotschdorf

L. S.

Auf dero unterm 5ten Currentis an mich Erlassenen gnädigsten mir noch nicht bekannten Befehlung, welchen, wol, der Hochgeborne Herr Herr Baron, die Loßbindung deren Unterthanen Anna Wolfin von Rocker Dienden, weilen Ihro Hochgebohrnen Gnaden, der jüngste Sohn und Minor in demselben Herrschaftlichkeit übergebene Josina Kunzin von Brassek mit dem

Hanns Selge zu copuliren anstösse, difficultiren, und sich zu
vielen ersagten Pfarren jemahls zu gegen Dero Ministerio Geistl. Pf.
fsworne zu gebrauchen als Mein Klosterschaffts-Verwalter Augustin
Liebald diesselbten in der Pfarrerey zum Mittagmahl gewesen,
folgende Formalia: man hätte mich bey gepflogter Loslösung der
Hosina Kurzin von Bratsch hintergangen, und diese in Abwesen
der Verwalterin bei den Kondtschreiber Lossliesen, welche doch nicht,
dessen den Verwalter zugegen gewesen, Erfolget wäre. Er mag
nicht die Ehre dessen gebühren, dass nicht Er Pfarrer solche redressiren
könne, gerade selbe, als besseren thue; nun ist gewiss nicht zu pre
sumiren, dass gewalter Pfarrer, welcher sich bisshero allezeit
gar vernünftig und modest aufgeführet, mit dergleichen Leu
ten sich gerne gebissen, oder auch den Verwalter, wie Mein Hochgesetzter Herr
Vetter anziehet, vor denjenigen, dessen Direction und Disposition
mein Herrschafftl. Stellen subjugiret sein solle, diesen entweder finden
treiben, oder aber die durch Kinds und Vögel schon vollgegangene rebac
tiren zu können sich jemahls jactiret; so habe nicht diese wenigen Wort
gar unbehändlich finden wollen, welche aber mir darauf Ursa
chen, dass ihnen etwas so vernünftes und meiner unbewusstes zu
reden nicht einmahl in den Sinn gekommen sage, welchen nach mir sehr
empfindlich fallen müsse, dass Mein Hochgesetzter Herr Vetter mir auf
B. blass mündliches Anbringen sich so ungütliche Worte und impu
tationen gegen meine gemelten Pfarrer als Ihre geistliche Person: zu
sei, wan sie nicht genugsame Ursach zu Pfarrerey besitzen, nimmer,
den sage von mir praesentiret, mehreres von Ihnen Hochwürdt.
Bischöffl. Ambte investiret worden wäre; in Meinem Schreiben sich
gebrauchet habe; und abrogiren ich auf Ihro Pfarrer Mein Meinung
wissen, und zu verstehen gegeben, er müsste in conformitate deren in

favorem der Orthodoxen Augspürgischen Confession benannten mit-
lichen Compactaten und darüber ergangenen Allergnädigsten Rayl. &c.
solutionum die Copulation der beiden Verlobten zu vollziehen nicht
mehr Anstand machen; so hat Er aber doch nun entgegen gesetzt, dass
einige gar wohl gegründete Ursachen vorhanden, wegen welchen Er
solches zu thun die Zeit noch einige Bedenken trage, mit dem Ersuch,
Dieselbigen fördersambst an Meinen Hochgesetzten Herr Vetter
selbsten zu berichten; anbei hat Er Meinen Ordt mit der Lös-
sung Meinen gewesenen Unterthanen Josina Kuczin in so weit
nothwendig sein bedeuten, als ich mich zu Meinen Hochgesetzten Herrn
Vetter dergegen gänzlichen versehen thue, dieselben werden nun mehr
auch die Anna Wolsin und Ihro in Meine Botmässigkeit zu über-
geben keinen weiteren Anstandt mehr nehmen, der ich Mich in dero
Freundschaft Affection empfehle und verbleibe

Meines Hochgesetztesten Hr. Vetters

Pleyb Gegenbericht d. 17. Xbr.

Hoch und Wohlgebohrner Reichs Graf
Gnädiger Herr Vetter!

Euer Excellenz haben Mir durch dero Unterm 6ten Septembr. abgewichenen Monats und Jahrs, in Angelegenheit der
zu dieser Zeit noch ohne Effect gebliebenen Botmässigkeitsentlassung dero
Unterthänigen Josina Kuczin von Jarotschin unter anderem gemeldet,
wie dass dieselben dem Dropplowitzer Pfarrer dero Meinung wegen
mit und zu verstehen gegeben, Er wüsste in Conformitate deren
in favorem der Orthodoxen Augspürgischen Confessions-Verwandten
errichteten Compactaten, und darüber ergangenen Allergnädig-
sten Rayl. Resolutionum die Copulation der beiden Verlobten
zu vollziehen, nicht mehr difficultiren; jedoch aber Selbten Euer Excell.

entgegen gesetzt, dass einige gar nicht gegründete Ursachen, wegen welchen Sie solches zu thun der Zeit noch einigen Bedenken trügen, Ihnen dem, von zurückhalten sollen, mit dem Befehl, sowohl wegen Ein- als den andern förderlichst an Mich selbsten zu schreiben.

Wann Ich nun hiernächst die schriftliche Vorstellung von vorgemeldten Ursachen, deren vermeintlich- nothgedrungenen Ursachen, bis jetzt, gar lange genug vergeblich erwartet, wissen zum Vorschein kommet, dass dieser Conclusion allein auf einen widrigenstlichen Theil, theils Meine Ratification Hand Gelegend in Worten angesehen sein soll: Inmassen ich schon zum Grund weiss, das einig gegründete, wider alle die Ihro Excellz in Meinen wenigen wichtigen repräsentirte Kaiserlichen Meinen Königlichen Confessions verwandten Vorfallenheiten, entgegen der Kayserl. allerunterthänigsten Concession, sowohl publicirten pragmatischen Sanction, auf allergnädigst erhaltenen Special-Mandaten, nebst höchst obrigkeitlicher Anordnung und Consistorialischen Verfügung aufgebracht worden dürfte. Dannenhero habe auf Ihr unterthänig ergehet Mein diesfällige Gutachten weiter aufgefordert, und bei diesen vorgetragenen Sachen, weil es ja wider Meinen Willen also sein soll und müsse, die alten Querelen aufgewärmten Ihro Excellenz vorzulegen, ob nun etwa dieselben über Meine ehemalige Schreiben, als etwan von Mir durch genaue Fassung, so gemeinet sein sonderliche Nothgedrungenheit seyen möchten; So gefiehet uns nicht wenigen, dass eben Ich nicht ohne sondere Befremdung, dass die unterthänige Patrocinien und Verfügung dieser alten, durch unvermuthliche und unvermeinte Weise, wenn Ihro Excellz die Sachen begnaden, wahrnehmen thun, und mir nicht steht anzufinden, dass sollen müsse, mir Ihro Excellenz von dieser Sachen so und also, einig zu argumentiren meinen, als ob dies, und ehemahl dennoch, den schriftlich vorgestellet sind, nicht genau untersucht und richtig per-

geadiret werde, das mir besagten Fall mir das geringste mit widriges
begegnen möchte belegt werden könne.

Ich wünschte in andern Vorfallenheiten, die Mir oder Meine Unterthanen,
mir nicht touchirten, Gelegenheit zu finden, dargethan, wie wenig mir,
es Ihr an einem jeden, der Euer Excellenz Person in etwas zu Hasse treten
möchte, suchen wollte. Und dieselben habe mir Ihr, die ungestörte Vocation,
Jurisdiction der Stadt Troppplowitz zu Observiren, die Ehre, in für allemahl Meinen
wenigen Verstand gemäss gegen Meinen Unterthanen Hans Gilge in Sachen,
wie der Markirchen Gerichts Geschworenen, seine Lange und Ungerechtigkeit,
erstossen, und zugleich diese Mittheilung, Vorhalten vorwendet mir Ihr,
Ihr beliebet sol, Euer Excellenz zu dieser eigenthätigen Remedirung zu
requiriren wollen. Ausserdem musten aber Euer Excellenz mir nicht mir
nöthig verargen, Ich meine nicht mir Ihr Übel anzudeuten, gleich als ob Ich
mir Einseitige Anbringen so gestalten Dingen sein einigerley Moment,
diese Imputationes durch mein Schreiben angebracht: Bosse ich nicht, mir
übel ist gethan, dass Euer Excellenz Reputation bisher so unterlegen,
schont; Als in Gegenstand Ich Meinen Unterthanen Hans Gilgen
nebst einen Markirchen Gerichts Geschworen, vor dem Löbl. Troppplowitzer,
hiesen Stadtgericht Amt, oder sonst einer andern nachbarlichen Ungerechtig-
keit Instanz ad perpetuam rei Memoriam Juratoriè abhören lassen
könne; Es würde der klare Inhalt dem angerichteten Schaden auf den
Platz setzen, und die Gelegenheit benommen werden sein, die allzeit
anbringende Exceptionem contra testes und einem entdeckten Dio
Religionis vorzubeugen. Ich stelle aber Euer Excellenz Billigkeit anheim
und die wenige Sportul Gelder zu dieser Sache, was dessen erfolt, Meinen
Unterthanen Judicialische Aussage sub forma probante ohne viel Zeit,
verlust, zu dero Handen gelangen kan. Wir solte alsdan denen Leuth
sein, wan Euer Excellenz und dero sonderlichen Patience sein, selbst in,

verantwortliche und vermessene erdichtete Dinge, überspitzte Personen und sich und auf dero Eigenthum gedulden müsten und nicht füglich abschaffen könten: Gestalten dero dießfalls Meine Burgsässige Confessions-Verwandte Unterthanen mit ihrem Credit so viel, als Juden und Ungläubigen mit dem ihrigen behaupten können würden. Hätte aber der Pfarrer die Euer Excellenz sonsten bekannte Klugheit nicht gewendet, wann selbe es dem: mehreren ist ihme selbe eines Meinen Verwalters mündlich vorstellen lassen wollen, der aber bei dessen Abwesen dem Herrn Capellano gesessen, und wie man solche bei Euer Excellenz anzubringen gedächte, angedeutet: sintemahl den Evangelischen inhibitionen unterworfen, dessen wir sind, und Er Pfarrer gerades, dürfend nicht sagen sollte, und sich dagegen wie diesem Fürnehmen frauchement und kühn sagen lassen müssen, dessen Er Pfarrer wieder zu Liebe noch zu Leyde jemanden anfeind werden, werden wolle noch könne, als wie die Klage selbst gefallen, so und andere Landes-Policey gnädigst gehört haben.

Euer Excellenz sprechen mit dero angemeinten Erinnerungen und gnädigsamigen Correctionen, gleich als obbesagter in Meinem ewigen Schreiben dem neue ernannten Pfarrer in etwas zu viel gethan, oder aber bei Meinen Euer Excellenz wenig ungleichen Alters, nicht verstehen sollte, wie sich gegen Ihr. geistliche Personen aufzuführen seye, wie allzu weit, und sind in Wahrheit übel informiret! In dem ein Gegenstand wenige verkehrte Juristen zu finden sein wird, welche über alle von Ihro ein- oder auffallende Handels genossene Ihr. geistliche Herrschaft einen weltliche Contestationes mit führen könte. Inzwischen werden Euer Excellenz in meinen vorigen nichts finden, dass über den Zwang, welchen Pfarrer Käse- oder Unsinnigkeit zu seinem Geistlichen Officio dispensiret hätte: Jedoch will auch bei dieser Gelegenheit denselben ernennen, dass gleichwohl Ihr. Hochwürden dem Herrn Genossen von Bracda als Bischöflichen Officiali, durch seinen Anhang gegen mich selbst ernennen,

diesem verbauen, wie Ihre Excellenz, bei der ganz schwachen Klasse unter
meritirten Geistlichen, gleichwohl auf einen so jungen Menschen, der nicht
einmal irgendwo Hof-Capellan gewesen, mit der Präsentation an.
fallen mögen. Ausserdem möchte dieser auch sein bei dieser Geistlichen
Jugend geübte k. B. C. Praeceptorate, mit einem so unerfahrnen Herrn,
bei schwerlich unblutig haben würde. Ich meine Ort und habe nichts
weiter als Ihnen Geistliche Rede geschrieben, sondern bleibe bei Ihr.
vor Moderirten Geistl. Gesinnungen, durch allzeit fertige ergebene Treue,
Lieb und tadelloser Aufführung, und stehe vorbenannt, daß wenn Ihre
Excellenz bei gesuchter Besetzung der Hofpredigerstelle auf Starkloff B.
Rücksicht nehmen. Endlich ein jeder, Es sei auf wen er wolle,
der ein Kirchliches statuiren, muß mit grösserer Expectoration als Ihnen ec.
ego meritis. Daß aber Ich diesen jungen Herren einen Geistlichen
Novitium, Geistlichen Tironem und klein Pädagogium dort Herren
Commensal, meine nicht, und dieß der Klugheit zuwider, oder mit solche
ex suggestione Aulae, sana Intentione, angefangen werden könne? Dem
mag sein: ist nicht all! Und nach richtigem Calculo, wird der Herr
Herren, nebst seinem Herrn Capellane, dem Schulmeister und der ——
Küsse nicht viel über Siebenzig Jahre ersteigen. Ob aber Verstand wo
sitzen könne? davon sind dieses berufenen Herrens Specimina allerwärts
bei Einem Hochwürdigen Bischöflichen Consistorio, und sonst mehrseitigen Leuten
bestens bekannt. Auch wird sich in nostro Casu ja entdecken müssen,
was für ein ponderose Hinzugebürt darüber Er so lange Vorgeld, an der
Tugend könne werde. Ich setze Ihre Excellenz, daß die Geistliche Co,
pulation denen beiden Verlobten mißfallen, denn erhebliche Hinder,
nisse, als das mehrerwähnte Klügeln dieser jungen Geistlichen bewerthe.
Von welchen allen desto vorsichtig, der Ehrgeiz in Ihrem Vorigen repre,
sentirt werden, auch Ihre Excellenz geneigtbesser, als Ihr Kaiserl. Minister

damit Reflexion machen werden: Als ein gemeiner Priester, der seine
verschlafen Gewissens-Scrupel, wisse, und Ihr Gott geheiligte Majestät, zu
samt gnädigen Cardinälen, Bischöffen und andern hohen Geistlichen Obrig
keit, facciat, concedirt, subscribirt und ordiniret, auch über und wider Ihr Gewis
sen nicht erfinden, keinesweges machen sollte noch könte.

Dieserwegen aber Ihr die von Ihro Excellenz von dero Unterthänigen
Robert Gärtner Michael Heydrich von Peterwitz zur künftigen Ehegat
tin bestätigende Annam Wolffin von Mohrau, nicht verwehret, daß der
Troppkowitzer Pfarrer die Rosinam Kuntzin als Parochus Sponsa Coo
ret und die Copulation verrichtet, Meiner Hochmögenheit nicht entgehen
will, als ob dero Pfarrer per sophisma angenommen wird: sondern
vielmehr darumb, daß Ihro Excellenz Dimissorial-Brief und Insigel nicht
nöthig gültigkeit noch stärcke seyn wollen, dero Unterthanen in Meiner
Hochmögenheit abzugeben, Ehe sie von dem Hochmögenden Herrn
Pfarrer sein Geistlichen Consensum haben: Ob dann auch dero wenige
Unterthanen, daß mit meinen Dimissionen, worin sonst Niemand
als Ihr, und zu sagen hat, auch gnädig halten. Gestalten in solchen Di
missions-Fällen es blos allein auf ein nachbarliches Verhalten an kom
met und Gleiches mit Gleichen vergolten seyn will.

Wann nun nicht sicher stehet der gemeinen Manns Eigensinnigkeit,
als verlohre in Ermächtigung eines Ehe-Consortii eines gar das Ehe
mächtige zu haben sich bedünken lässet, obrigkeitlich einzutreten nöthig,
So würden gemeldt Ihro Excellenz gar langsam um ein supplicando
und ein hasta Jemand diene incommodirt werden. So aber gelanget
Meine obrigkeitliche Intervention allemal dahin, und ist in Casu quae
stionis dahin gelanget, die Rosinam Kuntzin B. B. dem Hanß Filge
zur Ehe Consortin unfolglich Mir zu B. seine Unterthanerin auch nur
in Heyrathen Worten zu überlassen. Nun aber die B. B. Un

cipal-Condition Kraft dieser Dimissorial-Briefe nicht adimpliret
wurde, nützet mir das W. accessorium nicht viel. Und dem das
mir entgehende Emolument mein Gehalt mit einer Unterstützung zu
ersetzen, bitte unterthänigst. Dass mir ein mehr denen Gesinnungen
der Ihro von Ihro Excellenz zeigenden Gnade einen sorgen Loslassung
des Entgelt, die mir Ihrem jetzigen Dienst-Verhältnis Pflichte bezahlen
müssen, dem Reichsfreien Landgericht Pforten vor das gewöhnliche ein
gültige Siegel und Siegel Widerlass anschaffen zu haben beklagen.
Bei solcher Bewandnis wird es sollen, dass mir Ihro Ex-
cellenz diese Stimmen je viel Jurisdiction einräumen, Meine Unterthä-
nige pro futuro dero anweisen, dass sie zu Gehorsamung Ihro ent-
den Gesinnen allemahl fördersamst den Herrn Pfarrer, als W. Ihro Gehorsa-
mste Obrigkeit, vor welche dieser mir seine W. W. eigenmächtigen Ehe,
Lage, par force gestalten sein will, mit tiefster Submission ergeben,
und alle obstacula ad consumendum Matrimonium realiter amoviren
müssen: Dass mehr übersteigenem Ecclesiastischen Hindernis Lage, mir
nichts sonsten getrauen könte, dass meine Intervention zu Ihro Excel-
lenz pro Dimissione secundari nicht angenehm angewandt, und dero
Loslassungs Instrument bei vollständiger Gültigkeit sein werde.
In Erwartung wie dero pro Norma in einem als den anderen
vorgestellten Casu, sowohl die, und Respect gegen Ihro Excellenz bisher
daro sinterhaltene eifrige Sorgen Meiner Unterthanen, als auch der übrig-
en Unmöglichkeit eines actualen Übergangs in Meine Verbindigkeit viel-
genanten Posina Kunzin belangend, allerdings dienenden Entschlusses,
worauf sodann mit meiner gehorsamsten Gegenerklärung die Annam
Wolfin betreffend, auch nicht ausbleiben: als wie der übrigen bekannt,
dass der so difficile vorgeworfenen Herr Pfarrer, denen hiesigen Ihro Ex-
cellenz sonderbaren Willen und Meinung dessen verhalten zu Genüge
abund nützen zu lassen verbunden sein müsste. Inzwischen in der nicht den

soll, daß sein Gewissen so gar subtil sein wollte, einen Unterschied
zu copuliren, diesen Actum durch den Herrn Capellanum vollziehen
lassen kan, in Betracht, wie es nun vor Einmahl mit der Copulirung
der Rosina Kuntzin von Friedersdorf so weit gekommen, daß der Ex-
bringt von Euer Excellenz in Meinen Handen, dieselben es kund dessen
letzteren Schreiben auf dabei bemelden, und ist solche des Geistlichen
Fürnehmen ungeachtet, nun nicht mehr in Meiner Bottmäßigkeit
mir wissen lassen kan, noch will! Alldi mich zu Gnaden empfehle
und gebleibe

Euer Excellenz

Meines Gnädigen Herrn Vettern

Gottesdorf den 12. January
Anno. 1714.

Gehorsambster Knecht
Johann Christoph Scharenberg

Gnädigen,

Hochgeehrten Herrn Herrn.

Mit derselben gestrigen Tages Abends um halb sechs Uhr an mich
schriftlich abgelassen, das selbe eben gestern einen Bauden über an
Ihr Excellenz, dessen Gnädigen Herrn und Herrn, Meinen Vetter,
gar umbständlich berichtet, dahero nun einer neuen Antwort
nicht bedarf, sondern der Herr Pfarrer das Meinige allhier nicht
ermangeln haben wird: gestalten dann Ihr Excellenz die
Producirung Meines Schreibens an die Pfingsten allbereit gewust,
und auf Dero hochgeehrtes Meines ebenen Schreibens den Herrn Pfarrer
die jetzige Zuschrift an Mich zu stellen, ermahnet hat. Dem nach
gar in dessen weitläuftigen Schreiben etwelche Expressiones, welche
in Antwort einer gar nicht geschützten Feder meritiren; Allein, mir
demnach Ich nicht gesinnet bin, und eine jede Sache Ihren Lauf, mir

mit der Geistlichkeit in mündlichen = schriftliche Discussionen ein, zulassen, dabei uns dasselben seine Fehler und Unwissenheit, nie mit Grunde = Personen umbzugehen sei, gern etwas nachsehen will, in Hoffnung, es werde derselbe in seinen alten Irrthümern verbleiben, wenn Er sich der eigenen Schrifft so fleissig studiert: insonderheit a, den des Erasmi Roterodami sinnlichen Tractat de Civilitate Morum, endlich erlernen, und Uns nur dieselbe an Höflichkeit abgewinnig sein wirdt.

Im übrigen halte mich der gethanen Höflichkeits-Einbindung und übergab in Meiner Unterthänigkeit dass der Hochedle[gestrichen] Herr Herr Burchhs an Sr. Excellenz den Grafen Steinen selber, als Ihro gewesene Obrigkeit, und will von Selben erwarten, was sonsten in sie, ob es, dem vorgestellten Casse zu benehmstelligen, an die Hand gegeben werden wird. Erachte ich meiner nicht nöthig, mich gegen den Herrn Herren, dass in Meinen Briefschaften befindlichen, dessen Geistliche Person attingirenden Expressionen selber, im geringsten erkennt, worüber zu klagen, als dass in Ehrigkeit bei Sota, der geschriebenen und dem nöthigen Verstand und Meinung nach genommen wird, weder dem Herrn Grafen, noch dem Herrn Herren anbefehlen oder anlangen werde, sondern alles, nach allerseitigen Orth nöthigenden Fall, zu mehrt zu erkennen wie gethane. Gleich wie auf Meine Unterthanen, dass, nach der lauteren Wahrheit gemäss, weder ex Odio Religionis, weder und Einfall, weder aus Malitz endlich erfunden seien und sollen.

Dieses massen auf den Herr Herren, zu seiner erwünschten, dass in begehrten Rechtfertigung viel, und hinlänglich beigelegen, von der Hochlöbl. Burse aber, ob Sie, tanquam Parochus Sponsae Ordinarius des Hochedlen Herrn Burchhs und Frauen Bilgen von Rotzen, Meinen Unterthanen, die Priesterliche Copulation ertheilen wolle oder nicht. Stehe und nun etliche Zeilen schreibt, dabey unbenust aber zur Scopticè erinnert, dass ob dieses Sr.

Euer W. u. E. Excellenz den Herrn Grafen, und A. B. nicht zu dunkel.
ten gefertigten Beilagen und copialischen Abschriften, nicht vorenthal.
halten hatte, mit dem bewandt, daß Ihnen nicht bewußt, und die Alt Ran.
städtische Religions-Convention in sich enthalte: Es würde in Absicht
dessen dienlich befunden, wie selbige so unerschiedene Correctiones nöthig
seien sich unterwerfen mögen? Dann Ihnen nicht unbewußt, daß Selbige
unlängst der gnädigsten K. B. C. Praeceptorate entrissen, bei welchem
Stande Er gewesen der untergebenen Jugend tägliche Lasten abzuhel.
fen, müssen Er sich so weit resolviren, daß er vor nicht vergessen will.

Und man Ihnen also vor bekannt annehmen, daß der Herr Pfarrer wisse,
und Er Meinen Allergnädigsten Confessions-verwandten Unterthanen,
in Kraft der ihnen von Ihro Kaiserl. und König. Majestät allerunterth.
allergnädigsten Religions- und Gewissens-Freiheit, circa Parochialia
zu praestiren schuldschuldig sei; Ob die Verweisung der verlobten
zu seiner Herrschaft. Bischöflichen Amts, oder für einen un.
fähigen Unterthan und willkührliche Verkürzung Meiner armen Unterthä.
nen, oder aber für einen Schein Beweis, daß derselbe nicht vorstehe,
und Er ex Natura Officii Parochialis befugt oder unbefugt sei?
Zumalen kommt es auf seiner weiteren Befolgung Euer Herrschaft,
zum Bischöflichen Consistorii, maßenhaften dasselbe ermessen auf
obgedachten Kaiserlichen Allergnädigsten Befehl allen Pfarrern zu der
Allerhöchsten Diœces gehörigen Pfarren gütigliche Verfügung zu
thun, diese, und Ihro Gott gefälligste Majestät, gnädigst geruhen
den, Cardina
len, Bischöffen und andern geistlichen Obrigkeit concedirt, sanctio
nirt subscribirt und ordinirt, auch über und wider Ihr Gewissen nicht zu
handlen, nicht weniger auch Ihnen keine Pfarren von ungründig an
nehmen oder Possession practiciren wird, ihre ungestellte Difficultäten
tanquam Filii Obedientia zu vollziehen: Und würde vielmehr eine al
hierunterthänigste Relation an Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät, als zu

verantwortlichen Respectirung dieser allergnädigsten Willens, zu wissen
sein; womit Ihnen muß dasselben wesen beharrliche schuldige Ehrfurcht pro bonem,
als an Ihren solchen Superioren und der unsern Priesterschaft, genugsam
vollstrahlt, nicht in einen Unterthan derjenigen an Ihrer allerhöch-
sten Obrigkeit allermildest verliehenen Ungnädigung nicht beraubt werde.

Allein nun die Herr Pfarrer denen Verboten die priesterliche Corre-
lation fernerhin zu erfragen, kein erhebliche Ursache müssten finden können
wird; so ersuche mich, Euch dessen anderweitige Sinceration zu ad-
plicen, demselben Vigore Officii an die Hand gegangen, und in vitam
allseitige Besserung abrumpiren, wie auch Gelegenheit gegeben werden
wird, zu sein

Meiner Vielgeehrten Herrn Pfarrers

Gottlieben den 13ten Januarij
Anno 1714.

dienstwilligen
Johann Christoph Scabenray.

Antwort des Herrn Pfarrers Flessel.

+

L.B.

Ihr Gnaden Schreiben unter dem 12. laufen Abends nach 6 Uhr beschah-
gen, worauf nemlichen ersehen, wie dass meine 2 Tage zuvor gethe-
ne Zuschrift allerdings Abends um selben 6 Uhr zugekommen, und der
Bote zu selber Zeit schon wieder zurückgewesen; also scheinet, dass dieselbe
und allerdings Ihnen nicht diffam gegangen, oder der Brief gänzlich
hinweg gehalten worden sein müsse. Der Boten Rückzug muss nun
nach nicht + Uhr gewesen, ehe er mit dem Brief dasen gekommen, indem
gänzlich lang warten müssen, bis dass er derselben zu einem Boten,
der sehe bringen könne, der ihn Ihr Gnaden abzugeben hatte.

Auf Ihr Gnaden Schreiben finde ich noch, dass dieselben meine wenige
Lehr wenig oder nicht haben wollen, wessen dieselben, wie nicht zu,

nigen das verweisen mir[illegible] und mir zur Antwort an Ihre
Excellenz abgelassenen Schreiben mit beiden Hochfürstlichkeiten angefüllet
ist und weil unter andern fordersamst stehen muss, dass ich an Ihro
Veneration und Ehrerbietigkeit gestellt habe, nicht wissend, wie Ihnen
Cavalier von dieselben Qualitäten zu begegnen. Ich muss gestehen,
dass einem Ehr liebenden Menschen bei solcher Gestalt der Sachen die Ve
neration fast schwer falle; jedoch so bin ich auf gnädigstes Gesinnen, dass ich
im Geringsten nichts gethan oder geschrieben, welches Ihro Gnaden Re
spect etwas zu nahe sein sollte, sondern reverire und muss in dem
selben Respect stehen und habe demnächst mit Ihr Excellenz den
Herrn Gesandten, welches ich endlich weiss durch die Acten, als ich bei Ihr
gewesen, erkennt zu haben glaube, wo möglichst ich die Gelegenheit ge
sucht, meine Ehrerbietigkeit bezeugen und mit selben umgehen zu
können. Es muss derselben Ihro Gnaden in Acht nehmen, dass mir d
ser noch Niemand so nahe und hart gekommen, als dieselben in dem
Briefschreiben: wie Sie mich dem ehemal an Ihren Herrschen Cav
mus Roterodamum, um bei demselben die Politic und Manier Ihro
Ihnen hier zu begegnen, erkennen zu geben, verreisen Ihro
Ihn scheint weil Ihro Gnaden sich denselben ziemlich familiar gemac
zu haben, indem er ein sehr heftiger Religionist sein ist, meinend
Volk aber muss Ihro Gnaden in Acht nehmen, dass derselbe von Ihnen Pab
Concilio zu Trient verdammt und zu meiden, meinen wir und alle Ka
gläubigen aufzubehalten, geschweige denn zu lehren, verbessern wollen ist
mir dieselben zu Hirt gebrauchen wolle, um Ihro Gnaden imagini
und Veneration auf denselben zu nehmen; wie weit ich auf mich
bin, dass Sie von einem Gott gewissten Fürsten so grosse Ehrerbietigkeit
begehre, dass er von einem Protestanten alle Dien- und Schuldigkeiten sein
Kirchen annehmen und mit Willfahrungen begegnen, auf seine

manend Pretensionen rechtfertigen soll und müsd. Euer Gnaden nicht
mir vor, meine bei der Hochpreislichen Jungen Herrschaft geübte Pro-
cepotoratus, als solle ich selbe das A. B. C. unterweisen, als sollten sie
die Meriten sein zum überbauenen Beneficio. Dieselben sind in Allgemeit
übel informiret, massolche Beschuldigung ist mit genuchter Jungen Herr,
schaft vorgefasst; Unterdessen ist denselben die Fundamenta von den Euer
wohl edlen Jugend Hochstandigen lateinischen Sprache tradiret habe,
welche dessen Gnaden bei dero so hohen Alter selbst noch nicht besitzen,
dannenhero nicht wohl darein finden mögd, wan ich in dero Chris-
tenlehren solche termines, und noch lateinische fragmenta inseriren soll,
deren sensum nicht ex sono verborum, sondern ex ipso contextu cognos-
cendo, wie dan in dem jüngsthin an Sr. Gnaden, allerhöchst mich dieselben
zum Antwort begehrenden, abgelassenen Schreiben die termini ad consumas,
dum Matrimonium ein viel anderes Jagen sein, als Euer Gnaden es,
standenes haben wollen.

Die Kirch- oder Ehrwürdigkeit des Calculi, von wegen meiner, meines
Capellans, meines Schulmeisters, samt den Kirche gehörigen bey meiden
Hausgesind will ich nicht untersuchen, bei dessen Untersuchung wohl etwas
an den Tuche stehen möchte; so viel bescheide mir, was meinen Capellan, oder
Schulmeister etwan seine angestellt worden, und einen oder den andern
in Amtlich-Verständigkeit abgängig wäre; so ist solches aber wohl zu ermes-
sen, dass, nachdem Euer Gnaden selbst samt der Hr. Verwalter und dem
Hofmeisterin; in welche 3 Personen das ganze dirigirende Conciliabulum
bestellt; wohl zusammen über 100. Jahre austragen, so junge Concepter hervor-
bringen, welche in guten Gelehrsamkeiten sehr gewisse Proben haben, und
sehr zu bedauern, dass dieselbe so gar in Kirche nicht einheimischen lassen
können, welche, wenn sie so viel Jungen, als Steiner in sich, mit völlig Mund,
anstatt der Universal-Kirchen, sich wider Euer Gnaden beklagen möchte, wo-

wegen der Ehe-Sachen, die sie von Euer Gnaden schon erhalten.

Aber auch mich in Ihrer Petition bitten, denen sie wegen jedes zu erhaltenden Ehe-Attests ganz ungewöhnlichst hohen Taxa selbe, und Euer Gnaden nicht mehr Gelegenheit zu geben, die Taxa zu setzen, will ich das Übrige mit Stillschweigen vorüber gehen, und zu der Hauptsache thun, denen Exulanten zum Besten anzuhalten, daß sie im Geringsten keinen Anstand machen werde, sie zu copuliren, wenn sie sich nur erklären wollen, daß sie die Kinder, so aus dieser Ehe entstehen werden, zu der katholischen Religion selben anweisen; Ihro des Kays. und Königl. Majestät, Unsers Allergnädigsten Herrn in favorem der Augsburgischen Confessions Verwandten in Schlesien ertheilte Allergnädigste Compactaten im geringsten nicht den Entzweck, zu verstehen Religion die Kinder selben gezogen werden, praejudiciret haben wollen. Nun ist es unglaublich, daß diese vollständige Deutlichkeit gleichwohl eine Mutter möge gefunden werden, welche so wenig mütterliche Liebe gegen ihre Leibes Frucht haben möge, daß sie wohl in selber Religion möge erzogen wissen, in welcher Hoffnung derer Seligkeit zu erlangen sie und alle Christgläubige, als einen unfehlbaren Glaubens-Artickel und wider-sprechliche Wahrheit halten thun. Ihro Particularia thue ich mir bis andern Orts vorbehalten. Genug an dem, daß sich Euer Gnaden selbst nicht so weit verlauten lassen: daß die Kinder entweder völlig zur evangelischen Religion sollen gezogen werden, oder aber die Ehe-Verbindung gar nicht gehen sollen.

Ohne Unterschrift und siehe unterthänig geschrieben.

L. J. a.

Copia des sub dato Schweidnitz den 9ten Mai 1719. an H. Bürgermeister zu Hoyerswerda wegen ungeänderten Attests wegen zu vollziehenden Ehe-Sachen ergangenen Schreibens.

Hochedelgestrenger.

Hochgeehrtester Herr Hauptmann. Demselben muß ich gehorsamst anzeigen, daß ich verwichenen, als ich zu Besichtigung der Pässe auf den daselbig Hochgebürg gewesen, wahrgenommen, wie daß man von Seiten des Oberlandes mit Ausreißen der Stöcke und Bäumen so weit gekommen, daß es nur ein Stück Hochwasser, wie nämlich selbe kleinen Bäch mit denen daselbig Orten bis an den alten Schiffgraben selben Gebürg betroffen hat. Weilen nun aber selbe Stöcke meine Vorfahren eigentlich zu dem Hochwasserdamb gehörig besessen haben, als habe ich, selbes Herr Hauptmann zu Wolfsberg ersuchen wollen, Inquisitionem einnehmen und selben, in Hoffnung es werde so genannte Besitzer Hochwasser in seinen alten Linien und Gruben vollständig und möglichst ausfüllen werden. Inzwischen muß aber zu dem gütigen Abstellen selbigen unterthänigst anfragen

Herr Hochedelgestrenger.

Dieser Brief ist Ihnen Herr Hauptmann, wieder Ihr dieser Tage nicht zu Handen gewesen, den 13. Mai durch allhiesigen Bürger Georg Pichler gegeben worden. Dem Ihr auf einmahl Antwort mündlich zu Ihnen gegeben: es wäre noch nöthig darbei zu erinnern. Ihr wisset 12. Jahren hin und wieder wieder dasselbe, Ihr könte beim Antwort dennoch geben.

Abschaffenwürdig = in Gott gnädig. und Hochgelobten
Hochgestrengsten Herr Herren!

Auf Ihr Abschreiben wie durch den Hochgelobten Bürgerhaber, Georg Pichler, wegstreifen Tagen, abgegebenen Schreiben, habe ich ersehen, daß, weilen dieselben wahrgenommen, wie man von Seiten des Hochwasser Oberlandes mit den Umbreißen der Stöck- und

und Ihnen so weit gebauen sein, dass ich mich Ihnen Ihro Hoch-
sen, wie nachmalig solche gleichen Dienst, mit denen Ihnen, bei an den
alten Ausfluchten halten sollten, betreffen sollte, und dero Ihnen
solches Recht eigenthümlich zum Ihro Gütlich gehörig, besitzen, als sollten
Euer Hochwürden vermöge Ihro Hochw. incumbence mich in
solches schuldigst einweisen wollen und sollen, in Hoffnung: ich werde
so berührte Personen Ihro Hochw. Gütlich in seinen alten Reinen und
Gränzen vollständig und unverletzt erhalten werden: wornach ich
folge meiner Eingangs gemelten Kirchenbaulast gehorsamst bitte.
Inzwischen Euer Hochwürden in Antwort unverhalte, wie sie,
selben Ich Ihr Hochfürstl. Excell. meinem Gnädigen Herren
und Herrn Herrn, obigen Fall gehorsamst vorgetragen, und von
Dieselben darauf den Gnädigen Bescheid erhalten habe, Ihnen mir
Ungnädig, so viel zur Gegen Antwort zu bedeuten, dass Sie sich seiner,
falls nicht abweisen, sondern nach Fürstlicher Anordnung der
gemeinen Rechtsregel, entweder Ihro unmittelbare Gerichtsherrn sie in
massen bisher von dergleichen Anforderung noch gar nicht beunruhi-
get aber wohl gehört worden sei, dass der besagten daselbst jemahlen Ein
Recht Ihnen eigenthümlich besessen hätten: gründlich anweisen, oder aber,
der Ihrigen mit sich nach dem exempel Ihro vorgesetzten Beschei-
den: die darinnen mitunter Demuth und Bescheidenheit gebrauchet: von
der streitigen Ihro Hochw. incumbence, selben die personam selben: Ubri-
gens Ihnen mich fernerweit zu Dero guten Affection bestens empfehlen
und allstets verharren

Euer Hochwürden

Meines Hochgesetzten Herrn Herrn

Dienstschuldigen Dr. Augustin
Liebald p.t. Hochbenn.

Schloss Groß Dorf
den 15ten May 1719.

Dem Hochedelgebornen, Gestrengen und Hochgelehrten
Herrn Carl Christ. Klessel, der Rechte Doctori und des Hochfürstl.
Anhalt Bernburgischen Hofgerichts Assessori,
meinem insonders hochgeehrten Herrn Gevatter.

Zweyhundert.

Copia desselben Schreibens, mit welchem Ihro Hochgräfliche Excellence meine unterthänigste Vorstellung den 23ten May ist gnädigst remittiret worden.

Hochedelgeborner Gestrenger.

Hochgelehrter Herr Gevatter! Auf dero mir gefällige Zuschrift wegen des ungegrabenen Thon-Mittels zu Schmiedeberg vom 13ten dieses gegebene Antwort diese ist: nachdeme mir dieselbe die gnädige Macht-Befehl ertheilet mein Anbringen zu bescheinigen oder ja zu schweigen unterlassen soll, mit Erinnerung, ich sollte mich in allen nicht übereilen, inmaßen bisshero von Aufgrabung solches Thones gar nichts, wenigers aber nun gesaget worden, dass mein Vorhaben ein solches eigentlich solten bescheiden haben, welche dem, meinen Respect schuldigen, nach Vernunft und Billigkeit dann gezeiget haben.

Auf solchen Vorschrift der angezogenen Machtbrief muß ich Meinem Hochgesetzten Herrn nicht ganz unerfahren, als ——— an dass die Kasten Landschaftlich ein vigilant und nachsam Aufsicht auf seine Gerechtsamkeiten erfordern, und also ist es in praesenti Casu bei so gestalten Sachen schon zu schweigen, dem nachgesetzt ist actum. Sic nocet. Anderstand stehen die Kasten allzeit demselben bei, der den Besitz von der Sache hat, und müssen wird der Beweis nicht mir, sondern vielmehr die Ausfertigung der gnädigen Gerechtigkeit und Gutachten an mehr genannt Thon-Mittel Meinem Hochgesetzten Herrn zu halten, dem ich ein mehreres und vor allemahl dabei an,

bleiben müsse, dass ich meine Vorfahren eigentümlich zum Herzogthum gehörig besessen haben und also an mir gedienen sei, dannenhero ich pure defensive meine Erinnerung dagegen gemacht habe. Dass aber nirgends von Seiten meines Vorfahren ist gesündet worden, ist gar klar, dan und ich wirklich besitze, dass ich mich alternis prætendiren, das Dasjenige Possession zu legitimiren hatten meine Vorfahren auf keine Weise, indem dessetwegen an sie kein Anspruch ist gemacht worden, und dannenhero Ihr mit aller Demuth und Bescheidenheit haben schreiben können, alternis Sie in den ruhigen Besitz ihrer Gerechtsamkeiten und in specie dieses Amtes Meisselb sind Ihro Kayl. seindt gesetzt worden. Was demnächsten aber die gegenwärtige Gegebenheit mit dem Umbauen zustemarke auf mich gemachet, dass ich volend volend meine Erinnerung dagegen habe thun müssen, wird man mich um so viel weniger entladen können, als ich ja nicht etwan auf einen übel angesonnenen prätendirten Titel, sondern auf gewissensfesten gebauten Obligenheit und juramentalischen Pflicht zu thun schuldig bin, deren ich mich auf keine Weise entschlagen kann. Im übrigen wäre es mir von Herzen Leid, wan Ihr Hochfürstl. Gnädl Excellenz Mein Gnädigen Herr und Herr bei meinem so gegründeten als schuldigen Erinnerung beleidigt finden sollte. Thaten aber Ihro Hochf. Gnädl. Excellenz für die Gnädigkeit, Affectionsheit denen Hochfürstl. Gnädl. Excellenz wollständig und mir selbsten per experientiam nicht unbekannt, mir dass meine Hochgeneigte Ihr Hochf. G. Excellenz ferneste die Obligationes, als jura parochialia mir ohnverlust beimessen, als bin ich fest nicht zweifle, dass Dieselbige gegen meine und meiner Schuldigkeit gethane bloss. Erinnerung in so fern termini stellen sollen annehmen lassen, wie ich Ihr Hochf. G. zu Gnaden zu bringen und mich zu gnädigsten beliebet sei.

Allein ich will die gnädigste Herren nicht weiter mit Weitschweifigkeit verdriessen, und gleichwie ich mir wohl von Ihro Hochf. gnädigsten Gesinnung

selbe sollen Sie gebraucht haben, also werde ich freilich nicht zu zwingen
sein, diese und ins künftige all andern empfallende Begebenheiten mit
allen erforderlichen Umständen dahin gerichten zu lassen, wo es an
Emsigkeit und Beflissenheit nicht mangeln wird, womit mich höflich empfehle,
verbleibe.

Troppelwitz d 23. Maji 1719.

Nachdem dieser beim Herrn H Hauptmann Buschschützen Kirschen
Letter Georg ~~Hill~~ 7 Viertel eingehändiget worden, ist ihm Ueberbringen
gesagt worden, daß die Antwort mit nächsten darauf erfolgen wird.

Wohl Ehrenveste = in Gott geistl: und Hochgelehrter
Hochgeachtester Herr Pfarrer!

Auf Ihro Wohlehrwürden unterm dato 23ten dito an mich erlassen
abgelassenes - durch den Troppelwitzer Kirchenten Georg Siebenviertel
mir aber erst gestern eingehändigtes Gegen-Antwort-Schreiben /: durch welches ich verwichtlich angebrante Pfarr-Accidentien in Abrechnung con-
cernirende :/ solche und bitte gantz nochmahlen und andurch ersuchlichst
gebeten, Ihro zum Ziel noch nicht gründlich gemachten Gegensatz, in andern,
weiter Antwort hier anfügen; Hintangesetzt Ihro Wohlehrwürden aber,
und Ihnen: daß Sie sich B. durch mehrmalige Erklärung ersehen können
selbst selben Sie gebraucht haben, auf gezwungen würden, diese und ins künf-
tige alle andern empfallende Begebenheiten, mit allen erforderlichen Umb-
ständen dahin gerichten zu lassen, wo es an Emsigkeit und Beflissenheit nicht
ermangeln wird, gleichsam einem Hochgeehrten Amte, die gütige gepflog-
ene, gute, friedliche und jederzeit billigmäßige correspondenz, hochmüßig
aufzuhändigen bleibet. Verbleiben nun auch sonst mit Ihnen ins künftige
nichts weiters einlassen - sondern um so viel lieber von allem dispensiren
wollen; also Ihro Wohlehrwürden ungleiche Gegnungen zu Ihrige bedeut
sein, und gleich wie selbe ebenmäßen, meinen sie betreffenden gegebenen weise,

sattem Antwort, seinen Glauben beizupflichten, sondern sich nur mit ver-
gebliehen Dingen flatiren wollen, also wird, der müssig sich vielleicht bald
wünschen, ob es anders um Eure Hochgeboren bestellt, als diese Rede lau-
ten sei, unterdessen will, die so starken Censuren, über dergleichen
sich die Ostsee sonder zu beklagen wäre, an seinen Ort gestellt sein
lassen, und nach Anwünschung ganz gesund- und ungeirrten Hirn-
gespinsten, und Vielen Gaben des Heil. Geistes, mündschlichen Conferen

Euer Hochgeboren

Meines Hochgeehrtesten Herrn Freund

Gegeben Dorp
den 26ten Mai 1719.

Dienstschuldigster Dr
Augustin Liebeldt der Heil
Schrift
Baccalaur.

Buchstabirt wie oben.

B

Reverendissime et Illme Domine Dne S. J. D. Comes,
Generalis in Spiritualibus Vicarie et Officialis.
Totumque Reverendissimum Episcopale Officium.

Reverendissimo Episcopali Officio ex relatione Eximii Domini Decani
Carnovensis gratiosissime constabit, qualiter mihi ab Illmo et Excellmo
Dño Dño Carolo Julio S. R. J. Comite Sedlnitzky de Choltitz Patrono meo pars
agri abstracta sit, quam tamen antecessores mei omnes a tempore Re-
formationis, quin et haeretici ipsi tunc verbi Ministri sine omni contradictio-
one possederunt. Est haec extrema pars agri de fundo parochiali Schon-
wiesensi, contigua communibus pascuis, propter quorum adjacentiam ab
antecessoribus meis orthodoxis inculta et inusitata relicta, ab haeretici
vis tamen ut pratum usu habita est; quia ergo a tempore Reformationis in-
utilis jacuit, Dominium eam ante annos duos pro graminando usurpa-
vit et anno superiore integrum trium circiter modiorum convertit, non
obstante mea in contrarium facta protestatione, hoc nixum fundamento,

quod si ad fundum parochialem spectaret, parochorum aliquid eam in
suam utilitatem convertisset, quod cum factum non sit, nec eo, nec alio
quam ad ipsum Dominium spectare videtur, utpote praedialis fundo con,
termina. Quod quam firmum sit seipso quidem constat, ejus tamen robur
[illegible]: si quod habet:/ inde magis enervatur; quod si hoc argumentum aliquid
probaret, sequeretur universos agros parochiales ejusdem loci spectare
ad Dominium, quandoquidem illi usque ad tempus Comitii Domini De-
cani Carnoviensis immediati mei antecessoris inculti manserunt et
sine omni utilitate meorum antecessorum, quin ipsi Dominio potius
utiles facti sunt ad pascua sui gregis, sicut ergo ipsi, plante etiam
percepta hac utilitate Dominio non cesserunt in proprietatem, da
nec pars illa, de qua quaritur, utpote prioribus in eodem tractu con,
tigua.

Quod autem dicta pars tempore haeresco jam spectaverit ad
parochiam, praeter continuatam ad hac usque tempora abinde dere,
rotam possessionem probatur etiam ex testimonio duorum virorum
de Communitate Polonivicensi aetate gravium, qui ab [illegible] eo adhuc tem,
pore notitiam et memoriam rei habuerunt, et ipsi antea haeretici,
quorum alter in praesentia Comitii Domini Decani et quorundam alio,
rum tunc adstantium, alter coram eodem de suo desuper interrogatus id,
ipsum edixit. Eodem ergo jure, quo tunc ad parochiam spectabat,
spectare convincitur et nunc, cum nil inde alienatum esse probatur,
nec simile quid in contrarium asseri possit. Haec uti videntur
clara esse et convincentia ita hucusque semper speravi receptio,
nem agri absque strepitu, quia tamen ager de novo jam iterum sul,
tus et aratus est, pro aestivali semente, consequenter spes ultroneae
redditionis evanescit necessario Reverendissimum Episcopale Officium
compellare, cique speciem facti referre et rem totam ejusdem provi
dentissimae decisioni committere debui, cujus altissimae protectioni me
humillima cum adgeniculatione commendo et emorior.

vide D.

9.)

Klagen Kuntzischen Begräbniss von Petersdorf.

1721. den 9. Junii kam Martin Kunze in Gerichtsgeschworner von Petersdorf und sagte den Todfall kurtz an. Ich fragte aber ansichts: ich wüste ja von keiner Krankheit nichts; antwortete er: Er hätte nicht dürfen gehen, der Vater wollte es nicht haben. Allein ich sagte, seine Ehrgeschenk, als ein solcher Todfall und Hochzeitigkeit mit unserem gelegt. Endlich sagte er: und er wird geben sollen; da ich ihm nach Befehl den Taxa 2 fl. 6 gr. sagte er zwar: Es sollte nicht so viel, ich müste es doch hinnehmen. Ging mussten ging er mit seinem Schwager Schuh aus Pfarrd. und begehrte instruction, wie er sich anstellen sollte. Als er aber zu mir schreiben kam, und ich ihm sagte: wo er gewesen wäre, sagte er nicht: Er wäre beim H. Hauptmann gewesen, dieser hätte ihm von Einem Gulden gesagt, den ich zu dreist hätte; ihm aber wie die herrschaftliche Taxe angesagt worden, wüste er nicht gewichen, sein Vater so schwach wurden. Er wollte mir wissen den Gulden zu lassen; da ich aber sagte: der Hauptmann hätte mir die Taxe nicht zu taxiren, ich hätte meine Taxe aus dem Hochwürdigen Bischoff Amt von Olmütz, und er möge dieses beim H. Hauptmann sagen: hätte er jedoch etwas wider diese meine Anforderung, so könte er dieß bei meiner gehörigen Instance suchen. Und wisse mag er sich aber, mal zu dem H. Hauptmann, welcher ihn bescheiden: er sollte übermorgen oder den 3ten Tag ins Amt wiederum kommen, dieses er sagen wird, und zu thun sey.

Da er dann den 11. mit seinem Hereinschreiben wieder sich angemeldet und ihn befragt: ob er bei dem H. Adjunct gewesen; sagte er: Nein, sondern beim H. Hauptmann, welcher ihn beschieden: er sollte sonst ei

morgen ins Bad wieder einladen; so wird sie aber die Zeit
zu lang: den sie hatte es mit den Leuten zu thun; fienge
wieder an zu bad, steigte den Hr. Hauptmann: g und gü schön
reden: welcher sie wiederum garnicht schickt: er sollte ihm Geduld
tragen. Allein sie sie in abwesend die Ursache gar lacht, warum sie ihm
so viel Tage nicht, und weil sie sich wegen seiner Unbeständigkeit sehr,
mit dem Hr. Hauptmann gesagt: Ach,
Herr soll diese sein ostensible sagen: Er sollte es nicht. Darauf sie Ant,
wort gab: Ich nachdem er vom Hauptmann von Hr gesagt sagt,
er sie nicht wisse zu finden, weil der Hauptmann gesagt sagt, so er
auch das übrige wissen.

---

den 11. dito ist Hr. Landschreiber Cassier Hoff in Angelegenheit des
begrabnisses bei uns gewesen mit sich bringend Hans Martin Lange
selbsten nebst 2 Geistl. Gesellen Herr Vogel und Herr Lange ~~da~~
~~sie~~ uns von Bad bis wegen beibringend, wie das sich Martin Lange
bei Bad gemeldet hätte specie[m] facti resp. darüber sich der Hof.
prät. Bad nicht wenig verwundert, wie das sich bei diesem Lustrisse
begrabnis mit Thun und so viel bemühte, indem das ein Katholischer,
man es auf mit Bad und Conduct begraben wird, nicht muss geben
dürfte. Nun wären schon der 3te Tag, man der die Leiche bei dieser Zeit
zu stinken anfängt, Bad man Niemand andern, als wir selbsten
in Stall geben. Q. et R. ob sie bei diesen Lustrischen Leiche ein Recc,
dend mit Jura zu fordern habe? Darauf er antwortet: ja aber nicht
viele. Q. generation: ob sie absolute ein Jura mit Recht zu nennen
habe. Antwort: Allerdings. Wann sie dem eins zu fordern habe, so
müsste sie wissen, mit was Grund und Recht man sie in die geringste
verweisen will; oder was er eine praerogation in Ansehung habe,
das er weniger geben solle, als ein Katholischer seines Standes, der diesen

sich mit Ambt und Conduct begraben wirdt lassen; soll dan der Religions halber, ——— so nechst ihm seine Fründ. Ehren zu stehn, dem ex sepultura offne begraben und, ihm so viel favorisirt werden. Zu diesse ist keine jurisdiction. Ehrst so wird mir den keine Taxa geben werden, nachdem diese ansonsten auf die function gehörigen Fl. Thalern aber vermerkt stehen bei entstehenden beerdigung eine Taxa zugestanden werden, so ist es nicht mit Ehrgrund, dass ich diese Taxa von ihm begehren, die ansonsten ein Katholisches erlegen müste, nach seiner Condition und sonst erlebten Alter nach gelegenheit mit einem Ambt begraben würde, wie es auch gebräuchlich ist; und dieses ist der Grund abzustellen warum ein mit mehrerer ohne einige Contradiction Ihr Excellenz oder die Ambter ist gegeben worden. Es ist stets wunderlich, dass man denjenigen die Ehrstammen selbsen gestalten portion thun.

Zu dem Ersten, dass der verstorbene Martin Kunze bei seinen Lebzeiten eine grosse distinction und andere gemacht hat, und stets einen Praedicanten oder Diener am Wort abgegeben habe; wie ich ihn selbst bei gehaltenen Conventiculo in wirklichen Eyfer angetroffen und ihm ein grosses behemisches folianten-Buch zugenommen, um desswegen mit wenig Freundlichkeit mit den Hr. Hauptmann zu sprechen. Conniventien kan es dass auch nicht praedendiren, dan Er auch seinen den Eyfer überlassenen Grund stehen hat, und der Eyfer kan, mögend selber und Lust haben, mit Hindansetzung Martin Kunze einen frischen Eyferer.

Im Übrigen wird sich der Hochgerichts Ambt die Pfalb selbsten abmessen, wan der Körper stinkend werden sollte, dan sie die Pflicht haben. Inmassen auch Hr Martin Kunze, als er verreisen Montag den 9ten Junii bei dem Hr Hauptmann gewesen, den Begräbnis halben: es solte sich spät oder morgen, den 11. oder 12. Junii ereignen

Amtsbr. wieder anmelden, da er dan ~~[illegible]~~ wird, und zu sehen sein wird. Alsdann ist es ja damals von dem Hochgericht. Amtsbr. besichtiget 4 Tage angezogen worden.

2 Stunden darnach kam abermahl Fr. Martin Kunze mit Herr Eingeln und Hans Kunzen und baten: ich möchte schon annehmen den Gulden, den er nöthig mit schicket, mit denen übrigen 2½ fl. würde er sich wenden ja bessere einfinden, und dieses möchte ihm mit dem Hochgricht. Amtsbr. mitgegeben werden. Der Termin. solutionis ist p. Festi nativitatis S. Laurentii, wo welches die lachten 2 alt Bürger gesetzt gewesen. In dem 3 Gegenwart habe ich ihnen obstehende Note vorgelesen, sie befragend, ob es gutkomme mit dem, und ich mit dem Hr. Amtsschreiber gerede. Hr. Mit dem tricht es noch gut.

74.)

Reverendissime et Illme Domine Dne S. R. I. Comes
Generalis in Spiritualibus Vicarie et Officialis,
Totumque Reverendissimum Episcopale Officium.
Domini Domini Gratiosissimi.

Reverendissimo Episcopali Officio, ea iis, qua diversis temporibus, pro diversa rerum exigentia et ipse humillime retuli, et in visitationibus Decanalibus permodum gravaminum proposui, gratiosissime cognitabis, quantas jam in animarum cura, ob defensionem Juris Parochialis et Ecclesiastici passus sim contradictiones et afflictiones; cum autem ha hucusque perseverent, nec facile spes affulgeat ullius emendationis; idcirco ad Reverendissimum Episcopale Officium pro gratiosissimo remedio supplicando recurrere debui. Accidit enim nuperrime, quod, dum in Dure Banisio Schoenwisa habito, necessita, tes Ecclesia illius loci, quoad sarta tecta conservanda proponerem, Capitaneus Dominii loci audacter se propositioni mea opposuerit, ob. ligationemque parochianorum, loci in passu, in dubium revocaverit,

non attentis pactis conventis a parochianis illius loci hoc in pun-
cto singulariter initis; de quibus dum vir quidam de eadem Comu-
nitate, etate gravis et officio senior publicum perhiberet testimoniu
non tantum testis male visus, sed et conventis, de qua testificaba-
tur, ad casum, quo Ecclesia propriis destitueretur medijs, ab eod
Capitaneo glossata et explicata est, contra omnem usum et praxim
apud eandem Ecclesiam hucusque servatam. Ulsi secundo de
positionem illius quota, quam eadem Comunitas pro erectione nov
Cathedra stipulata est, uti Reverendissimo Episcopali Officio tunc
jam humillime retuli, dum pro licentia novam Cathedram erigen
di demississime supplicavi; ast et ad hanc meam postulationem pra
memoratus Capitaneus negativam dedit resolutionem ea eo, quod
[: ut ille asserit :] tota Comunitas in hanc quotam non consenserit.
Contra quem tamen est: quod preter scultetam, qui primus nomine
Comunitatis certum quid promiserat, intervallo longioris temporis
ris interjecto [: ubi Comunitati de hoc ipso negotio propositio in-
tenta facta est :] ab extractu Comunitatis super quota sedecim
florenorum nomine ejusdem Comunitatis mecum conventum fu-
quam Conventionem non tantum Judicium publicum ratihabuit,
sed et convocato universo Catu, eidem proposuit, interrogando num
quis esset, qui aliquid in contrarium haberet; uti autem nemo era
qui contradiceret, ita et medietas stipulati mihi submissa est, cu
deprecatione, ut quoad alteram medietatem propter alia contri
buenda, patientiam haberem. In ergo ea his omnibus non appa
reat totius Comunitatis consensus, altissimum Reverendissim
Episcopalis Officii judicium esto. Contestati sunt suum hunc con
sensum et obligationem, consequenter et propensam ad solvendu
voluntatem, coram Eximio Domino Decano Carnoviensi, duo de
eadem Comunitate viri sensati simul et jurati, qui tamen simul

innuerunt, se hic et nunc propter Capitaneum nihil praestare posse.

Cum ergo tam impudens, nec infrequens sepe memorati Capitanei renitentia, non tantum bonam parochianorum intentionem, et in spiritualibus fervorem retrahat, sed et confidentiam ad parochum imminuat, aliasque pessimas sequelas possit trahat, uti ego cum intimo animi moerore saepius expertus sum; ea propter Reverendissimo Episcopali Officio pro gratiosissima instructione demississime supplico: quid in his et similibus eventibus in futurum agendum sit. Insinuavi quidem tunc jam, dum haec discepta, rentur, eidem Capitaneo recursum ad Reverendissimum Episcopale Officium, quem tamen ille cum risu excepit, interrogando: quid Reverendissimum Episcopale Officium in similibus me juvare possit.

Juvamen ergo gratiosissimum dum mihi humillima cum adgeni, culatione expecto, simul me altissimis gratiis et gratiosissima pro, tectione demississime comendo et emorior.

Reverendissimi et Illustrissimi Domini Dni Generalis in spi, ritualibus Vicarii et Officialis, totiusque Reddi Episcopalis Officii.

humillimus Capellanus Carolus Hessel
parochus Troppoviensis.

Ad

Reverendissimum et Illustrissimum Dominum Dnum Generalem ex humillima querela Parochi Troppoviensis contra Capitaneum Zepperndorfensem ut resistentem postulationibus parochialibus.

Euer Hochgnaden. Excell. werde ergebenst mit allergrösmuthen Veneration zu hinterbringen, nachgestalten ich bei erwähnten in Eger, wesen bei gestaltenen Dingst durch einige der selbige Kirchen verbotten, gende Personen einmal, um die Kirch in Ehr und Stand zu erhalten, wobei dem Kirchschutz Herrn Aug. Liebald einen so nichtsnutzigen Lehen

gezeigt, dass er nicht allein die bei der Kirchen zu dero Ruh von Alters
hergebrachte Gerechtsamben in Zweifel zu ziehen, sondern auch die
von Einem Hochwürdigen Bischöfl. Consist. gnädig ergangene Decretation
wegen Aufrichtung einer neuen Kanzel zu tadeln, und der Kirchen von
denen Kirchendern stipulirten Leistung völlig abzuschlagen entschlossen
sei. Ehe die Sache einen Anstand gewinnen wird, werden die Kirchen
dern bald einen pactum Contractenden —

L.)

Ilme et Illustris.me Dne Dne S.S.T. Comes,
In Spiritualibus Generalis Vicarie et Officialis, ac
Totumque Ilmum Epale Consistorium.
Domini Domini Gratiosissimi!

Ad Gratiosissimum mandatum Ilme Epalis Consistorii sub dato 4.to
Novembris currentis anni, occasione mihi Gratiosissime comunica
tarum litterarum Excellentissimi Dni Dni Comitis Caroli Julii
Sedlnitzky ch ch. in causa susceptionis Ludirectorum, Tropploviccn.
sis et Schönwiesensis, quod meam partem concernit, humillime, cum
A.B. praesenter submississime adjunctis Lit. A. et B. genuinis atte.
statis ipsorumet Ludirectorum, Tropploviccnsis et antehac Schön
wiesensis, modo vero Seufferdorfensis, me legitimo, quae, dum nullo
modo expressa, sed libera fronte, innixa suis veritatibus mihi ea,
tradita sunt, ipsa contenta attestatorum, clarius meam partem
sunt locuturae, nec recordor, quod praedictos Ludirectores unquam
apud tulam Seppersdorfensem pro susceptione ad haec munia recom
mendaverim; potest tamen esse, quod non postea, in scholis jam con
stitutos aliquando laudaverim et bonas qualitates illorum depra
dicaverim. Caeterum memini bene, adhuc ante meum adven
tum Troppliviciium, illius malae intelligentiae, inter alte dictum
Excellentissimum Dnum Dnum Comitem, et loci Troppliwitz tunc tem

poris Parochum, pia memoria, Fridericum Franciscum Becker, Virum
alias solide doctum et Iurium Parochialium strenuum defensorem, ubi
Excell.mus D.D. Comes, omnimodo volebat habere Tropplowicii, pro Ludi.
magistro pie defunctum Franciscum Castner, quondam Capitanei Sep.
peroorfensis filium; mentionatus vero Parochus, moderni Ludima,
gistri pia memoria, parentem, Matthaeum Kraus susceperat, quorum
posse mus etiam constanter mansit, et toto subsistentia mea Tropplo,
vicensis tempore, loci hujus Scholae praefuit. Et haec sunt, quae circ.
ca hos Ludifectores s: quantum me solum concernit, Parochus e.
rum Tropplowicensis, suam relationem a parte Imo Epali Consi,
storio humillime praesentat:/ Prudentissimis DD. Superioribus sub.
missime referre debui. Commendo me humillime Altissimis Con.
servatoris Gratiis, et cum restitutione Gratissime Communicatorum
emorion.

Imi et Illustriss.mi Dni Dne. S.S.t. Comitis, de Spiritualibus
Orbis Vicarii et Officialis ch. Tottiurgs Imi Epalis Consistorii
Humillimus Capellanus Godefridus Hgr.
Langer p.t. Decanus Carnoviensis.

Ad

Gratissimum ex ch. Humillima Informatio Decani Carnoviensis
De susceptionibus Ludirectorum Tropplowicensis et Schönwiesen-
sium adjunctis Lit. A. et B. simul etiam restitutione humillima
Literarum Sepperdorfensium. ut intus.

A) Copia

Dass ich Endes Unterschriebener, Ihro Hochwürden den Herrn Decanat
von Jägerndorf, Gottfried Ignatz Langer, nirmehrend um Accomen,
dation an Seine Hochgräfl. Excell. den Herrn Grafen Carl Fridg. Pückl,
ischki von Pschitz, wegen der Tropplowitzer Schuldienstes anlanget, ver-
dem gleich noch Absterben meines Seeligen Vaters Matthes Krauses
gewesenen Schulmeistern in erst genanten Tropplowitz, gü so viele.

dignen Beschaffenheit, von Ihro Hochfürstlichen Gnaden dem Herrn Herrn von Trogglowitz Carl Joseph Klyssel aufgenommen, und selbiges angehalten worden, Ollmütz zu Studiis gänzlich beruhen zu lassen, bezeuge durch gegenwärtige meine Unterschrift.

So geschehen Trogglowitz den 1. Decemb. 1723.

(L.S.) Franz Ignatz Franck Schulmeister allda.

B/ Copia.

Ich Endes Benanter habe mich mit in gegenwärtiger Submission dass ich nicht anderst, dann schuldigst zu dem erledigten Schuldienst in Schönwiese bitten solle: Als ich absolutis humanioribus von dem Trogglowitzer Schulmeister Franz Franck zu Türbendorf in meinem Vaterland instruiret worden, dass der Schuldienst in Schönwiese nicht vacirete, stund ich mich an einem Samstag bei Ihro Hochgebornen Herrn Herrn Carl Joseph Klyssel, um selbiges anzusuchen, an; von welchem ich diese Antwort hörte: Wann der Schuldienst vacirete, so müsste ich mich nicht zu schlecht machen? Ich will es mich vor allen andern annehmen, und da Ihro begehrt, so sage Ihro schon angenehmen. Dabei bat mich auch, weil Ihro Hochgeboren der Herr Pfarrer von Zigeldorf mich ad Ephebeum zu denen Studien recomendiret, als will Ihro mich selbes gnädigst wissend machen, und ihro meinen Willen thun. Da es aber geschahe, so willige ich mich selbes auf der selbe folgenden gestalten: Geht und grüsset mir den Herrn Pfarrer in Trogglowitz, und er soll uns bei diesem Dienst recomendiret sein lassen. S: Dass mich selbsten aber mündlich oder schriftlich bei S: tähte Ihro Excellenz Herrn Grafen zu Gegend dass selbe recomendiren sollen, meist dein Abort: S: da ich dieses gänzlich beruhte, sagte Ihro Hochgeboren der Herr Pfarrer von Trogglowitz: Ich hab mich schon angenom

nun; missa das Pfründhaus in Pfarrwisch, in welchen ich ein Jahr, nemb. 1719. residiret, angetretten. Dessen habe ich zu Dienen der Obrigkeit mich zu, ten Genossen und meinen Hand Zeichen bekräftiget. Datum Pünf, fordorf den 26ten 9ber 1723.

(L.S.) Johann Christoph Pfeifer Pfarrer.

K.J

Reverendissime et Illustrissime Domine Dne, S.R.I. Comes, Generalis in Spiritualibus Vicarie et Officialis, totumque Reverendissimum Episcopale Officium. Domini Domini Gratiosissimi!

Literas Illustrissimi et Excellentissimi Domini, Dni Caroli Julii, S.R.I. Comitis Sedlnitzky de Choltitz, in puncto introjse ab Eo ad Scholam Schönwiesensem Ludimagistri Antonii Kremer, eo fine a Dno Capitulari Officio 14ta Novembris communicatas accepi, ut, an earum assertis veritate nitantur, genuinè informarem. Et illis porro intelleri, qualiter Sua Excellentia reget ullum a se unquam, ad ullam Scholam introjsum esse Ludimagistrum, quin potius insistendo vestigiis suorum Antecessorum, qui sub suum Patronatus: utique ampliative sump, tum etiam cum potestate instituendi Ludimagistros: ab immemorabili tempore possederunt, et exercuerunt, si quando Schola aliqua vacasset, prævia semper communicatione cum parocho super vita, moribus et capacitate subjecti, illum parocho denominaverit, qui sibi magis arridebat, uti et mihi duos jam, pro Schola nempe Troppkowicensi Franciscum Ignatium Kraus, pro Schönwisensi vero Joannem Christophorum Schepss: quos ambos sibi ab Eximio Domino D. Godefrido Ignatio Langer Decano Carnoviense recommendator fuisse asseril: denominasse, segue in continua possessione dicti Juris

sui conservasse prætendit; Unde me potiùs insimulare videtur
non tantum de sinistre facta relatione, sed et violato aut propè
violando putatitio Jure suo, dum nauci quemdam hominem An-
tonium Josephum Becx, in præjudicium dicti Juris sui sonos-
et ad eandem Schönwiesensem Scholam ingerere voluisse redarguo,
qui tamen a juventute sua omni levitati dedituS, demum etiam
pro adolescentia sua a vitiis carnis, aliisque excessibus notatus
describitur. Esti vero alte-fata sua Excellentia tanquam
Patrono contradicere durum sit, veritatem tamen supprimere de-
vitiosum et pernitiosum est; eapropter ad gerendum debitum mora
gratiosissimo Jmi Epalis Officii mandato humillime informo et
Eidem Jmo Epali Officio ea prioribus meis relationibus adhuc
gratiosissime perspectum erit, qualiter Antonius Kremer non pra-
via Communicatione, uti asseritur, sed absolute, et contra expres-
sam allegationem Juris mei, meque renitente, a sua Excellentia
ad Scholam Schönwiesensem institutus sit, cum assignatione univer-
sorum redditiuum Ludimagistro in fisco obventionsium, non atten-
ta mea in contrarium facta protestatione, unde eo ipso facto
sequitur eum haud alio titulo, quam intrusionis ad dictam Schön-
wiesensem Scholam introductum esse. Quod autem Sua alte fata
Sua Excellentia de Jure suorum Antecessorum, ejusque continua
possessione et exercitio commemorat, id mihi tam ignotum est, ut
ne vel ejus vestigium, quin potiùs contrariam, a meis Præde-
cessoribus ad me usque derivatam et Juri parochiali conformem
invenerim pratim certum; namque est et in recenti hominum
memoria, Matthæum Raphaelem Kraus, moderni in Tropplowitz
Ludi-Magistri Parentem, anno 1701. vacante tunc Tropplovicen-
si Schola, a secundo meo in parochia antecessore Friderico Fer-

Vinando Becher contra expressam intentionem et propensionem
Suæ Excellentiæ /: utpote Cui aliud tunc quidam subditus suus
Franciscus Kastner in votis fuerat :/ ad dictam Tropplovicensem
Scholam assumptum et institutum fuisse, cui etiam ad mortem
usque per continuos 12. annos solertissime præfuit, cum ea
juventutis et chori institutione, qua hodiedum laudabilem facit
ejus memoriam .. Susceperat quidem Idem Parochus anno 1697.
modo memoratum Franciscum Kastner ad Scholam Schönaviensem
in locum Michaelis Böhm, sed B. ad puram Recomendationem Ea,
prius alte-fatæ Suæ Excellentiæ, uti prænominatus Parochus
non tantum a spiritu, sed et doctrina ac prudentia adhuc dum a,
prid parochianos nominatissimus, Eidem Michaeli Böhm de fac, C)
to adhuc vivente contestatus est; Hujus vestigia secutus est pro.
rimus meus Antecessor et modernus Decanus Carnoviensis
eximius Dominus Godefridus Ignatius Langer, qui itidem pro
suo arbitrio Scholiarcham ad Scholam Schönwiesensem /: Tropplovicen.
sis enim eo tempore nunquam vacavit :/ sine ulla ullius con,
tradictione suscepit. Interim Idem Eximius Dñus Decanus
etiam Reverendum Epale Officium informare solet, cum nominator
in Litteris duos, tunc pro Scholiarchatu Candidatos Suæ Excellen,
tiæ recomendaverit, quorum alterum pro Tropplovicensi, alterum
pro Schönaviensi Schola Eadem Sua Excellentia se mihi denominasse
pretendit. Ego, ut sancte fatear, de denominatione hujusmodi
nihil scio, quandoquidem primum, videlicet Franciscum Ignatium
Kraus hodiernum in Tropplowitz Ludimagistrum, anno 1713. sta,
tim sub mortem parentis ejus, prælaudati Matthæi Gaphaelis
Kraus ad instantissimas hujus jamjam morituri preces, intuitu
fidelis servitii sui, quod per continuos 12. annos Schola et Ecclesia

præstiterit, et ea commiseratione viduæ Minorenniumque pupillorum
/: pro quibus idem moriens me deprecabatur :/ sine omni denomi-
natione aut recomendatione ad vacantem sic Troplovicensem
scholam susceperi, eumque tunc adhuc studiorum causa Olomucii
comorantem in locum demortui parentis sui revocavi.
Alterum vero Joannem Christophorum Schepek anno 1718. vacant
tunc, per depositionem Antonii Kremer, Schönaviensi schola, a
recomendationem Casimiri Dni Decani Carnoviensis mihi fac
tam pariter ego suscepi, quin Vna Excellentia de denominat
ne aliqua mentionem fecerit, ut proinde mirum sit, ea jam
allegari pro factis, quæ antehac nec quidem commemorabantur.
Ceterum quod Vna Excellentia me insimulet, quasi vero prop
nimis ad violationem putativi Juris sui accessissem, ea ex
fantasia arguit, quod Antonio Joseph Beer domum meam p
rochialem in Schönwiese inhabitandam elocaverim, quæ cum al
ad Ludimagistro loci, ob defectum proprii habitaculi, pro certo
censu elocata fuerit, in præjudicium dicti juris sui hoc ipsu
factum existimare videtur. Sed amabo, an illi cedam domum
et habitationem meam, qui contra Jus meum mulierem in
geritur? Cessi eam fateor alteri, sed plane eliam, quam Sua
Excellentia, de illo habui persuasionem. Illum enim a puero
bonis moribus imbutum, pietati et litteris apprime addictu
indeque multum dilaudatum accepi, qui et frequentissime
videbatur et audiebatur in Choro Musicæ Ecclesiasticæ adjuto
quod autem adolescente ætate, occasione seducta, et cum
muliere quadam lapsus sit, id ea sua pœnitentia et emendat
ori vitæ, pro possibili eluit, quin et mulierem illam, ad legiti
mandam prolem, ipsamque honestandam, accepisset in suam,

risi hac a petulantioris genii homine Antonio Kremer, ipsissimo intruso: a proposito sua dissuasa et retracta fuisset, qui et scor. tum alienum, cum pereati sub suorumque dedocore, sibi jam nil in matrimonium, postaquam prius alteri cuidam, a libidine pariter prostituta mulieri, cum ingenti totius populi scanda. lo, turpiter adhesisset, ut tunc jam ab eadem Schönwiesensi schola, cui praerat, amovere debuerit; ne scandalum a male morato Magistro dimanaret in discipulos. Et hac vice, hi mores sunt reintroducti hujus Ludimagistri Antonii Kremer, super quibus tamen sua Excellentia mecum se conferre asserit. Hac omnia dum altissimo et consumatissimo Dmi Episcopalis Officii Judicio ad dispiciendam literarum veritatem humillime subjcio, eio, simul me altissimis gratiis et gratiosissima protectione submississime comendo et emorior

Dmi et Illmi Dni Dni Generalis etc etc.

humillimus Capellanus Carolus

Fleischel parochus Troppoviensis

Ad

Reverendissimum ac Illustrissimum Dnum etc

Humillima informatio Parochi Troppi super Literas ad Illmi et Excellmi Domini Dni Comitis Sedlnitzky, in puncto intrusi ab Eo ad Scholam Schönwiesensem Ludimagistri

Praes. 20. Dec. 1723. ad Nr. 5. ad intus.

Copia d. des Antwort Sr. Excellenz des Hrn. Grafen Sedlnitzky in puncto intrusi Ludimagistri Schönwiesensis, dem Hochw. Bischöfl. Amte gegeben.

Hochwürdig- Hoch und Wohlgebohrnen Graf.

Olmütz

Hochwürdiges Bischöfliches Consistorium.

Nach den Herrn in meinem Hochstadel Troppkowitz Carl Hesse
Einen Hochwürdig-Bischöflichen Consistorial-Amt in Posen Kund
von mir bei meiner Kirche zu Schönwiese eingedungen worden, mel
dender unterthänigen Pfalmeister, Nemand Anton Kramer ei
für den 16ten August hingebracht, und mich Ihro Hochwürden und Ihr
Hochwürdig Bischöfl. Consistorial-Amt mir gnädigst vorzustellen
beliebet, das sal mir derselben sub eodem dato rekommend Schrei
ben, so mir von Eingangs erwähnten Herrn unterm 15ten Septbr.
beständiget worden ist, mit mehreren zu ersehen gegeben.

Nachdem Ihro Hochwürden und Einem Hochwürdig-Bischöfl. Con.
sistorial-Amt in schuldiger Antwort unterhalten sollen, das un
genannter Herrn desselben gar sehr ungleich berichtet; Indem
ich mich zu meiner habenden Jure Patronatus selbst vor
gegriffen und dadurch allzu rasch getreten, nachdem selbsten
der Posenische Kirchen Visitator Erzpriester Anton Joseph Beer
einen dorfend nicht mehren Menschen, welcher gleich von sei
ner Jugend an alles Liederlich- und Einfältigkeit mehr gehan
gen, auf gut öffentlichen Argernüß, sich endlich mit einem Weib
bild ausgangen, wie nicht weniger erst wohlgen Sündlich andern
sehr grobe excessus begangen und dadurch sich andern mehr
zu Königsdiensten begeben, davon er sich schon wohl ein mal
wohlgemeldt sal: eingeschrieben, mich in seinen Amtes zu besuch
ten ermahnet. Da mir in Gegentheil wohlermeldten in den Ge
danken gekommen ist, ihm oder seinen Antecessoribus einen
Pfalmeister zu intrudiren; sondern nur sich bei ein oder andern
von Kirchen mir aperter weigert, und die Concurrenten sa
men gebührend bei — supplicirt; so habe ich mich auf dem
exempel meines Vorfahren, da a tempore immemoriali in conti
nuo exercitio et possessione dicti Juris Patronatus genossen

seind, allermaßen mit dem Geistlichen Landrichter ordnen, einhelig,
dann auch seine jetzigen Pfarrer, zum erledigten Pfarrdienst
in Freyenthurn den Franz Ignatz Krause, zu Pfennigsee aber den
Franz Christoph Pfeifer; welche beede mit den gewöhnlichen in Lüg
gedachten Freyenthurn gnädigen Pfarrern und gegenwärtigen H.
Decant in Hagenau selbsten recomendirat: Rabila cum pa,
cho prævia Comunicatione super vita moribus et capacitate,
ohne daß Er hierunter ein Wort zu sagen gewüßt, denominiret,
und mithin in statu unperturbirten Possession erhalten, dem,
nach auch glaich anderen mehr Orten Constatirt, da de dato
Wien d. 1. April 1702. allergnädigst ergangenen und hier in Pfarr,
kirn publicirte pragmatical Sanction landesfürstlich stehen thut,
und welche dessen die Veranlassung gegeben hat, daß nicht allein
ich, sondern auch die löbliche Herren Stände des Erzstiftes sich,
gemüßiget, bereits vor einigen Zeit wider die Pfarren sehr præju,
diciliche Einrichte und Novitæt bei Ihro Kay. Mayestät un,
sere gravamina unterthänigst angebracht, worüber also die allu,
gnädigste Resolution abzuwarten ist Gnaden.

Euer Hochwürden

und Euer Hochwürd. Bischöff. Consistorial. Ambter

Bischof Augsburg den d 25t Octob. 1723.

dienstschuldigster Dr
C. J. Gr. Sedlnitzky.

Copia B. Decretum Consistoriale.

Has litteras vobis eum in finem comunicamus, ut, ea ha,
rum assertæ veritate nitantur, nos quantocyus informetis,
et casu, quo vera foret, our causa tantopere vulnerata et non
aliud opportunum remedium apud nos quæsiveritis cum restitu,
tione Comunicati fundate respondeatis. Datum die 4ta Xbris 1723.

Copia C.

Ich Endes unterschriebener bekenne hiermit kraft dieser meiner Zeilen, mit freiwilligem Anerbieten, daß Ihro Excellenz, als der Hochwürdige Michael Böhm, bei der Filial-Kirchen und Pfarr-Schule Reinowitz, neuerbauten Pfarr-Kirchen Zeppelwitz, als Schulmeister und Gemeinschreiber, in die Erledigte Stelle in seinen Diensten und Verrichtungen sich hat brauchen lassen: auf längere Zeit und endlich auf jetzt benöthigte mehr nicht gebraucht werden, nun mir Ihro Excellenz Fidelis Herr Graf zu Gryspeerdorf, dessen verstorbenen Herrn Landsmann Pfarr, Franciscum Lastner, zu einen Schulmeister allhier zu recommendiren, und so als ein fremden selbigen Dienst quittiren sollen. Weilen dann besagter Michael Böhm mich um diese meine Recommendation Zeugniß, sein Verhalten und Aufführen anhero zu setzen, bitt, dieß ersuche, als habe Ihm meine Meinung selbiges dieserhalb nicht entstellen können, sondern vielmehr meine gehaltene Predigt und gethane Verrichtung jederzeit bei der lieben Kirchen, Schulen und Jugend, als bei der Gemeine Pfarrherren, schriftliches Attestatum geben wollen, und Ihn allen Orten de meliori recommendiren, und mich respective fernerweitig und Dienstlichen empfehle. Datum Zeppelwitz den 25ten Octobris Ano. 1697.

L.S. Friderich Franciscus Becher
p. t. Parochus ibidem

Copia d. Schreiben an Ihro Excellenz H. Carl Juli Grafen von Sedlnitzky de dato 20. Decemb. anno 1723.

Nachdem man auf Ihro Excellenz unterm dato den 4. Novemb. dieses zu Ende abgelaufenen Jahres, unsere abgelassenen Zeilen mit mehr angewiesen, welcher gestalten Ihro Excellenz, mittelst gegebenen

№ 8

Schuldner
ist
Joseph Jüngling, Gütler in Strömwiese
Gütmsp. Nro. 40. sub. B.T. Bl. 40.

Betrag des ausgeliehenen Kapitals: Mk. 1700 zu 4½ %

Davon gehören zur Kasse der:	M.	Pfg.
a. Kirche	1200	–
b. Meßstiftung	500	–
c. Dezemablösung		
d. Annastiftung		
e. Rosenkranzbruderschaft		
f. Kreuzstiftung		
g. pfarrl. Holzkasse		
h. Schulkasse		

Zp. v. K. K. Nro. 19.

Vorgenommen mit dem Pfarrern zu Trzebowitz, sowohl den dasigen als den Schönwieser Schulmeistern zu denominiren, in stett imperturbirter possession gelassen zu seyn, prætendiren Ihm; haben wir den Rath, Ihnen zu sein erwehlet, weist nun den Vorsteher zu Hennersdorf, Hanß Gottfried Hentschlangen, als welcher gewesten, sondern auf den Ehrwürdigen Carl Hensel als dermaligen Pfarrern zu gedachten Trzebowitz sowohl denen zu vernehmen; Wenn dann nun auf dem copey. lich beiliegenden dem Bischöfl. Ambt von vermeldten Vorsteher und Pfarren erstatteten Bericht und dessen Inhalten ganz ein anderes abzunehmen ist. Als ersuchen Und gegen Ihro Excellenz, dieselbe wollen sich in solchem dem Pfarren zustehenden Rechte nicht stören lassen, sondern es bei der in dieser ganzen Diœces jederzeit geübten alten Observanz allerdings bewenden lassen; womit verbleiben. Datum Olomucij Curia Opali die 21 anno ut supra.

Copia D) Antwort des Hr. Consistorial Rath von Pf. Hochgnädigsten Excellenz an ausgenommen Schönwiesen Schulmeistern Anton Kremer. Anno 1722. den 13. Martii

Es wird Ihro Hochwürden bekannt sein, wie daß der gewesten Schulmeister in Schönwiese Georg Kupfner gestorben, wessen derselbige Schuldienst vacant worden. Weilen dan Pr. Hochgnädigste Excellenz Unser Gnädiger Herr und Patron das sied Patronatrecht auf gemelte Schul gebührt, so wolle dessen Sie die Schul mit einem andern Subjecto zu besetzen berechtiget sein; als haben Sie den Anton Kremer schon Unterthan dazu auf und angenommen, und ihn selbiger gnädig conferiret; lassen ihn auch hiemit Ihro Hochwürden den Ihro Amt vorstellen, daß Sie ihn als Schulmeistern verbauen sollen.

N. Es wird Ihrem Hochlöbl. Ambt, ohnverhalten aber Pr. Hochgnädigst

Excellenz gar wohl bekannt sein, wer sich vormals wegen der hiesigen Schulmeisters aufgenommen gewesen, und wie dass ich und ein jeder Pfarrer vermöge der pfarrlichen Investitur berechtiget sein, Schulmeisters aufzunehmen. Nun hat gnes. ein Hochwürdig Consistorium gnädig bewilliget, jüngsthin vorgewesenen Adjunct denselben anzunehmen, zu dem Pr. Hochgräfl. Excellenz inclinieren; so ist aber solches in Ansehung der hiesigen Pfarren P. Hochgräfl. Excellenz in nicht selbst Macht gestanden, im übrigen dem Pfarrer in seinen befugten Gerechtigkeit nichts zu präjudicieren, wie d. ein Hochwürdig. Consistorium expresse declariret hat. Nun kan ich in Geistlichen Sachen nicht vorgehen; so kan ich auch den so vorgestellten Anton Kremer für Schulmeisters nicht erkennen. Ich habe gnes. bereits nach Ableben des verstorbenen Pfarrers Strangen an ein Hochwürdigst Consistorium die Instruction geschrieben; weilen ich aber bis dato nicht erhalten, so ist nicht dem gesamten Vortrag wenig des in Händen habenden Investitur und vorherigen Consistorial-Decretation die gegebene Antwort.

Ich empfehle dagegen Ew. Excellenz mich Investitur gütigen mir ich Ihnen und gezeichnet habe.

Copia C.)

Reverendissime et Comes, Generalis in Spiritualibus et Totumque Rmi Epale Officium. Dñi D. Patronissimi.

Qualiter Illmus et Exclmus Dñus Carolus Julius Comes Sedlnitzky de Choltitz vigore Juris Patronatus sui, Antonium Kremer subditum suum pro Schola Schönwiesensi in Rectorem assumere, eumque per Officialem suum mihi praesentare attentaverit, Rmo Epali Officio anno superiori mense Martio humillime relatu, ubi simul et formulam praesentationis et subjecti praesentati qualitates, quas et responsi mei seriem annexui; Ea quibus clare, quod ita pro

sentatum Scholæ Rectorem nullatenus acceptaverim, quin potius insistendo Juri Investituræ, alium, Propplovicensem videlicet Scholæ Rectorem Franciscum Ignatium Kraus p: cum et olim Idem u. trig. Schola præfuerit p: provisorio modo instituï, qui non tantum a Communitate Solonoiensi ut talis hucusque agnitus, sed etiam ea ipso Officio Dominii pro munere et functione sua in Accidente fotus et contentatus est. Cum autem allegato Sua Excellentia puta, titio Juri suo nihilominus insistat, libenque de novo instauret, præ, fatum Antonium Kremer per vim intruendo. Ea propter Reve, rd.mo Capali Officio pro gratiosissima instructione demississime sup, plico, quid nempe in hoc emergenti agendum sit? an videlicet no. invalide licet institutus ad functionem aliquam admitti? aut per quem hac p: præsertim si alteri solutio sua denegaretur p: peragi de, beat. Gratiosissimam ergo decisionem dum expecto, simul me altissimæ Protectioni submississime comendo et emorior

Reverendissimi ej Dni Generalis ej. Totius.o R. Cp. Officii

P. Augusti. 1723.

humillimus Capellanus Carolus
Herfel Carolus Propplovicensis

Copia F.)

Post Scriptum.

Hochgeehrtester Herr Hauptmann! Nachdem ich in meinen Ge, schäfften gebraucht, wie auch die Oesterreichische Gemeinde von derselben angefüllet sey worden, dem Autor Actorum, als sogenannten Gesäl, linister desselben, nicht allein die vorjährigen Decim, sondern auch den nächstündigen George-Grossen einzuständigen; als habe hiemit, der gerichtlich protestiren wollen, mit annectirten Cautel: daß mir diese und alle andere restirende Gesäl-gerichtliche Aventionen demselben vorbehalten werden, denn sie an seinem Vorstandig bischöfl. Amt, und Abreisigen Nachstmündigen Diensten in keiner Pausen werden gebraucht

werden. Mich aber beständigst empfehlend verbleibe

Meines Hochgeehrtesten Herrn Bruders

Hannachey Torff
d 26ten Sept. 1723.

mehrbündigster Diener
Carl Ferdinand Hannay pp.

Copia G.)

Reverendissime et A. P. et Comes, Generalis et Totumque et
Domine Domini Gratiosissime.

Ad literas, quas Rdnum Epale Officium die 16ta Augusti anni
currentis Illmo et Excellmo Domino Comiti Sedlnitzky in puncto
Ludimagistri Schönwiesensis, mihique ad extradendum decliserat
adjacens Ejusdem Suae Excellentiae demississima cum veneratione
exhibeo responsum. Veneror autem humillime refero, quod non
attentis his literis meaque in Contrarium facta protestatione sup
supra memorata Sua Excellentia installatum a se Ludimagistrum
Antonium Kremer non tantum pro tempore introductionis sequ
perquam exiguum est: sed et prima institutionis contentari de
dura mandaverit, ut proinde finis Schola fructus etiam absent
in damnum illius, qui provisorio modo assumptus, Officioque su
perfunctus erat, cesserit suor. Insinuaverat ea occasione
alte fata Sua Excellentia, quod quidem literas Reverendissime
Epalis Officii revereatur, se autem ut statutum Silesia conform
re debeat, Rescripto Caesareo pro his statibus emanato, etsi non ign
ret, tempore interregni Augustissimae Imperatricis Eleonorae c
trarium pro Statibus Moraviae emanasse.

K.)

Illustrissime ist ao 1724. im Consistorio den 8ten April den Hiesigen Le
Sieben viertel in das Hochfürstliche Amt gesendet, mit dem Anhange
dass, weilen der Liebe Gott die Pfarr vacant, jhm etliche Tage sintem

anden so gesinnet, daß ich mir anfangs in den Sinn gar nicht gedacht, auf was scheine, daß sie mich dürften mehr bringen sollten, als sie vermuthlich gebracht haben, und es ja die Billigkeit erfordert, daß ich das Getreide mit Früchten bringen möge, und auf dem Herrngut erbauet wird; als wüßte man von Seiten des Hochgräfl. Amtes die Gemeinden dahin zu vermögen, daß sie mir einen Scheffel baares mehr, weder ich das Getreide theuren erhalten hätte, daß mir solches von billig vergütet werden. Nachdem aber die Gemeinde mit meinen anderen Anlagen, auf Kaiserl. Steuer, Herrschaftl. Robath und anderen dergleichen Beschwerden, absonderlich aber daß ja bereits ein Scheffel bei der Pfarrey gereichet wäre, den ich aber zu einem Beispiel gemacht hätte, als sich schon Leute, auf mein einmal zu fügen, dessen Nachkommen das Hochgräfl. Amt mit Gewissen, der, auf sie bestehen werden, zu mir zu gehen und dieses alles ordentlich beizubringen.

Als dann die Geistlichen und alle hierzu gewidmeten Gemeinden den 2. Juli dieses jetzt laufenden Jahres in die Pfarrey gekommen und ordentlich beigebracht, dennoch ich ihnen meine obige erst, mündige Einwendung entgegen gesetzt. Und aber den wenigen Scheffel und nunmehrigen Beispfall anbetrifft, so wird ja ihnen bekannt sein, daß bei dem Pfarrer allzeit ein Beispfall hat gehalten worden, mit dem die Letzteren der alte Pfarrer und Herr Amtmann selbsten gehabt haben; wieder aber bei dem neu gestifteten Lehen der damalige Pfarrer und zugleich gewesene Assessor Hr. Gottfried Langheim Beispfalt gehalten, also ist gewiß nun zu seiner Zeit ein Scheffel, daß in dem neuen Stall 2 Pferd mit Heu und Stroh aufgestiftet und stets zu halten gemacht, dessen es sich gewiß nun gern gebrauchen, ein anderes aber, dem es beliebet nicht, Beispfalt zu halten, denen mag, sein Lohn, und es wollte; ist daß das dasse Beispfalt zu halten eine von

Altend sorgbarste Genauigkeit. Weilen dan vor Altend ein Schaf-
stall gehalten werden und nun der Lieb Gott die Scharaben so ge-
segnet, dass in dem Schaf-Stall kein Platz ist; als hat die Gemeind
nicht beschlossen, dass sie auf ein neues Schaf-Stall angehalten werde
dan also die grösste Billig- und Nothwendigkeit den Herrschaften einen
Platz zu verschaffen, auf den Herrschaftl. erbauten Getraid Kasten zu
erhalten. Dagegen kan nicht Niemand einreden, dass ihnen
Acker angebaust; gestalten den jeden Wirthschaftsmann seine A-
ckerstücke näher nicht beste, als er kan. W. der Kirchen
von Arden hat sich in diesen nicht einlassen.

Letzlich kan ich auch die Gedanken, dass, weil jetzen die Zeit schon
zu Burg gen kamen, dass, wan die Gemeinden die gnädige Herr-
schaft bitten müsten, Ihnen vielleicht das alte Stall Schaf Kasten
sen müste angewiesen werden. Wie dan auch von genuschen ist
gehalten worden, und der Kirchen von Grapendorf von denen übrigen
erlassen werden; womit es gleichsfalls im Namen dem gnädigen Ge-
meinden in Abwesenheit des H. Hübschmann dem H. Landschrei-
ber bittmeid fürbracht. Ich ersuche auch, dass ich die habende
Gelegenheit mit dem H. Hübschmann selbsten besprechen könen
werde.

M.)

Species facti

dessen, was sich den Begräbniss halber bei der Gemeinde Schmarsow
zugetragen hat, an Ihr Excellenz.

Den 21ten Decemb. 1731. erschiene Michael Wiedmann, ein Cüner
von Kohrwiese für sein verstorbenes Kind ein Begräbniss; als ihm
aber, wie sonst brauchlich, gesagt wurde: Er sollte ein Stand schicken,
dass der Geistliche dasin kamen und das Kind begraben könte; und

nothe in Sach: ob müsste Ihr Geistliches bauen oder nicht, so schicket es
sich beim Pferd. bei welcher Resolution es aus verbleiben, worauf die
die ganze Gemeinde Causam communem machte, sich dienstens zu keinem
Pferde Bestellung: welche in alten Herkommen ist: verstehen wollende;
giengen auf mit diesem ihren Entschluss in das Hochfürstl. Ambt, allwo
sie sogleich bei Hr. Landsmann Besuch gefunden, welcher den gemeinen
den Gemeinen Geistl. Mänen dahin Hand und Segen zu
mir schickt, mit Bemelden: wie dass die Gemeinde sich über mein
Verhalten und zu denen begrabenen praetendirte Pferd. Bestellung
sich höchlich beschwehren hätte, dieselbe anders nicht, als eine Neuigkeit
ansehen, und müssten keinesweges darein willigen können; ich möchte,
da es also bei dem verbleiben lassen, wie es vorhin ist gehalten worden.
Denen ich aber zur Antwort gab: dass ich ja anders nichts begehrte,
als was in hiesigen Kirchspiel und in der ganzen Diocesi im alten
Herkommen ist; es müsste ihnen ja wohl bekannt sein, was sie
selbsten schon bestätigt hat, dass, wenn ein Neuerung zu machen oder
ein Verbot zu begraben were, allemal Pferde begehrt und auf
gestellt sein worden; es sei dann, dass man es bittweis erhalten,
dass man sein Pferd zu behalten were, der Geistliche entweder mit
eigenen Gelegenheit, oder es aber zu Hause gebracht ist. Aber dieses ist
ja hiesiger Gegend zu verschiedenen Malen bei jährlich gehaltenen da,
nonischen Kirchen-Visitation vorgekommen, und an Visitatore Spec.
capali dem im alten Herkommen und gemeinen Landsbrauch nach, als
wenn es ein Gerechtigkeit erkannt und erklärt worden. Als sollte
dem Hr. Landsmann gar wohl wissend sein müsste.

Da ich unter dessen mit Ihm Hr Landsmann Ursachen selbsten zu
reden worden und Ihm solches vorstellte, wollte Er nicht denen wissen,
vorgehend: wie dass Er in seinem Notarius visitationalibus nicht stünde,

dass jemals etwas dawon vorgebracht wär. Angehengt wär, dass die
se des H. Hauptmans seine Notata nur scriptura privata sein und
wissen contra testimonium publicum Visitatoris et Jus Concom
missarii vim probandi nicht hat; so testificiret sie insbesonderheit sein eig
ner Redacent und Author libri, Melchior Berger, Gerichts-Elte
ster zu Schönwiese, welcher, da er als ein Deputirter zu mir geschickt
und beschagt wurde: ob es ihm dan nicht erinnerlich wär, dass diss
Buch bei jährlich gehaltener Visitation schon vorgebracht sei; er wär
ja selbst als ein Deputirter von der Gemeinde dabei gewesen, und
wurde Er: das müsste er sich wohl zu erinnern, dass bei der Visitation
davon sei gemeldet worden; welches der H. Hauptman absolute in Ab
rede stehen will.

Den 27.ten ejusdem schickte mir gemelter H. Hauptman abermahl
eine Deputation von 6 Männern: Melchior Berger, Balthazar Han
ne, Christian Beier, Hans Opitz, Martin Hanke und Hans Elsner,
nebst H. Landschreiber Heichelen zu mir, um ein Abkommen in der Sach
zu treffen. Nachdeme der H. Landschreiber seine Proposition
gethan, und ich ihme meine Rechtsgründe entgegen gehalten, so machte ich
denselben endlich zu einer Interims-Vernichtung diesen Vortrag:
dass doch ja seinem vermeintlichen Recht ohne Nachtheil geschehen, und mir
sein die Verdrüslichkeit unterdessen zu thun gegeben werden könte,
wenn der Mann, den das Begräbnis angehet, ein Eyd schwur mit
protestation und salvo quocunque et cujuscunque jure, bis die Sa
che zu seiner Zeit ausgemacht wird. Welches dan auf meinigen
den Fall Abwechslung acceptiret, und ein Bote nacher Schweid wur
de geschickt worden mit Bedeutung, dass wochentlich um 1. Uhr
ein Eyd sollen geleistet, und unterdessen Anstalt zum Begräbnis
die Verstorbenen / deren Verzug wegen grassirenden Blattern &.
Kinder auf der Bahr stehen / gemacht werden sollte. Bald aber

die Relation von abgefaßter Commission an Hr. Hengstmann abgestat-
tet; so wollte Er solche zu einer interim Ermittlung der Deputirte
gefaßte Resolution hiemit gnädigst billigen, sondern schickte alsogleich mir,
seinen Consens mit bemerken: daß, wan ich von meiner Instr.
Prätension nicht abstehen, und das Stück als eine gnädige Gutwilligkeit
ansehen wollte; so sollten die Verordneten ohne Ungnädigst, und die
von denen Deputirten gefaßte Resolution ohne effect bleiben. Hier,
über nahm ich nun meine eigene Reflexionen nicht machen, sondern
Andern überlassen, insonderheit aber den Deputirten; machten
sich wohl schon erwünschen, daß es bei einer Gutwilligkeit, sondern eine alt
Gerechtigkeit prätendiren gesetzt lassen, mit der feierlichen Pro-
testation wider allen Schaden und Unkosten, und alle üblen Folgen,
so, die daraus entstehen könten.

Ich muß es gerne gestehen, daß mir selbsten von Ihm, Hr. Landr.
nun zugemuthet worden, ich möchte mit so schwer Protestation und
Cautela ohne Schädigung des Stocks die Abgestorbene begraben,
allein de possessorio ein petitorium von der Contrapart sich stehlen,
dünkt mir nicht gut lassen ist nicht Stylus; zu dem nachsetzt mir gegen
die Gemeinde ein unangenehmes grösser ones zu; daß wan den Ge-
meinen in etlichen Jahren kann einmal ein Stock zu schieben da,
lassen müste, damit mündlich, wan ein Neuer zu machen
oder ein Begräbniß zu bestellen fällt; so vermisst es mir mit alle,
mal, also daß ich entweder ein beständiges Stock mit den Braun sal,
ten, oder aber mich zum Kirchplatzen wohl anstehen müste; welches allzu
onerös, und dem unalten Herkommen im fürstigen Kirchspiel, zu dem ja,
meinen Landbrauch der ganzen Diocese zuwider ist.

Dieses hat sehr Ihro Hochgräfl. Excellenz zu unterschiedenen gesetzt,
damit anderen stellen wollen, die Kirchliche Inconvenients: Dieselben werden
als Patron meine Rechte nicht schmälern lassen; einbrechen aber als Hoch.

gebührende Gemüthsruhe die niederschmetternden Gemüthsbewegungen zu beh
zur Observanz zu bringen wissen; und obwohl die Verstorbene an fi
den 26ten December. und Gelegenheit, daß mein Caplan abwesend wa
sen Dienst gehabt, den gewöhnlichen Gottesdienst desselben zu halten, zu
Ende bestellet werden sollen; wiewohl aber diese question so oft zu wied
ob ein Kranker — also bitte um Gnädige Assistence.

Den 1ten Februar kam abermahl Hans Heising Gärtner zu Schönw
zu mir und bestellte ein Begräbniß für sein verstorbenes Kind. da ich
ihm sagte, wie gewöhnlich sagte: Er müßte ein Pferd schicken, damit der
Geistliche unsern Dienst könte und das Kind begraben könte, antwortete
te: Ihr müßte es schon dieses mahl entgelten lassen; ich wußte wohl, daß er k
Pferd hätte; denn ich aber ansahe: daß, ob er gleich selbsten ein Pferd hätt
so wünschte ich doch, daß sein Bruder einen Pferde ausleihen würde, der sein
wohl endlich einen darleihen müßte. Kurz darauf kam eben dieser sein
Bruder Andreas Heising zu Trappelwitz zu mir, um das Begräbniß
wegen seiner verstorbenen Mutter zu begehren. Diesem den gebethe
dieses zu verstehen, welches er dann abschlägig antwortete; wie daß er nicht
allein dieses, sondern ebenfalls wohl thun müßte; unterdessen kam
4ten Februar eine Deputation von 3. Bauren, nähmlich: Balzer Hanz
Heinrich Rotschken Lehngreger und Hans Opitz im Namen der Gemein
zu mir, einen Gruß von dieser, Geistlichen und sämtlicher Gemeinde z
bittend und bittend, daß, nachdem das Begräbniß einer armen Fr
me betroffe, die kein Pferd haben könte, ich aber wohin so gütig gewes
daß, wenn sie gebeten hätten, mit eigenen Gelegenheit gehalten wäre,
also müßte ich auch nun dießmahl so thun; und wiederholte Hei
rich Rotschke, der das Wort führte, nun alles bittend, sie hätten ja
niemahl beim Klug nicht was gehalt, ich müßte ihnen nun auch
dießmahl den Gefallen thun. Ich bäthen nun für die Gärtner; und die
Bauren antworteten, die hätten ihre eigene Pferde. Denen ich den antwo

sete: Dass man sie bittweis können, so findet ein gutes Abort ein gutes Ort; sie müssten ja, dass ich auf reisen sehr oft mit eigenen Betten gebrauchen wäre, wenn ich unfehlbar darum bin ersucht worden, dass der Mann sein Pferd aufstreuen könte. Meinen aber bei gegenwärtiger Gelegenheit die Hand Fleisig gar wohl ein Pferd haben könte, und weil ihm sein Bruder Andreä Fleisig einen allein: mit welchem ich schon öfters gereist: so gern verlassen wollte, also wird er das Pferd leiden: Künftighin wird man schon ein Einsehen zu machen wissen mit demselben, die sind aufstreuen werden können. Nachdem sie dann sorten, dass den Fleisig sein Bruder mit einem Pferd an die Hand gehen will, da stuchten sie gegen darüber und sagten endlich: Das müss er wohl gewusst haben, weilen er bei der Gemeinde sagte: Es könte bleiben.

Bei dieser Gelegenheit erinnerte mein Cooperator H. Anton Schiwar: Als den Sinn, dass bei der wegen Deputation zu Rast begehrt worden, dass den Geistliche mit eigener Gelegenheit kommen sollte. Der, auf dass die Leute antworteten: Most Ehrwürden alles besorgt: wir bitten um Sinn. Dieses alles ist geschehen vor der besser um 3 Uhr.

Um 6 Uhr abends kam schon wiederum H. Landschreiber Fedtel nebst abgemalten 3 Männern, um in Namen der H. Hauptmann anzubringen: dass, nachdem der Barfuss wegen dem zum Begräbnisse fordernden Pferdsleihung bereit angekommen wäre, nunmehro sich aber wiederum ereignete, dass bei der Hand Fleisigs Frau Sin, die Begräbnis wiederum ein Pferd gefordert wurde, als stehe sich die Gemeinde wider meine Abforderung beschwören, für dem wusste ich so viel, und Ihr Excellenz der H. Graf und Herr auf meine in. gehabte speciem facti gnadigst fällte. Dem ist dann so viel, man gab den ersten Bescheid, nehmen die Gemeinde Vorsteher 3 Personen an mich sah mussen lassen, dass sie uns alles bittweis suchten, wie sie dann auch allemahl auf ein gutes Abort nach Gestalt der Sache

meinem genigsten Willen entsprechen sollten; müssen aber die gegen-
wärtige von Seiten der HE. Gemeinde gethane Proposition derselben so
die Gemeinde selbst vortragen lassen, ganz und gar zuwider ist, als könn-
te ich mich anders glauben, als daß die Gemeinde durch den Brief nicht al-
lein portiret, sondern auch angesetzet würde; welches aus der Passus
d.d. 1732. den 24. Januar sattsamlich bewiesen hat. D. Carol.
Lenz der HE Gemeinen Resolution anbelangend, gründet sich diese auf
die erste Errichtung der Ephoralis und legem publicam selbe betref-
fend. Auf die Erection der Ephoralis angelanget, muß ja wol vorau-
sein müßte, welches in dem Consistorial-Archiv zu finden sein müßte; in-
mittelst aber wäre ein Zweifel, daß die hiesige Ephoralis nebst den
Pfarren der übrigen sein errichtet worden. Nachdem es aber anderwärts
so gebräuchlich wäre, so könte man es auch hier nicht abkommen lassen.
Legem publicam aber machte die allgemeine Gewißheit, welche dem
sein wie anderen Orten von undenklichen Zeiten eingeführet seyn.

M. bei dieser Gelegenheit erinnerte abermahlen Heinrich Kotzsche,
daß es schon bei gehaltener Visitation vorgebracht wäre; sie hätten aber
allemahl gebethen.

Den 4. ist dem Christian Baier, Bauer und Gerichtsmann, sein Sohn ge-
storben, bestellte das Begräbniß; zu seiner Abdankung bate er sich
aber nicht erstehen; er möchte sich wegen mit andern unterreden.

Den 8ten Februar. dem Hans Heisig von der sud. Mühle und Gerich-
tel, daß es sein neugeborenes Kind auf den Kirchhof getragen; und er-
bat es schon anfing zu stinken, wäre aber noch ungelüftet auf
Grub erforderlich werden. V V V Conclium Malignantium redeat ca-
pit., Stimuli impellentur.

Heute früh ist Schmiede Franz Glaser zu Kesselsdorf gestorben; sein Sohn
Anton Glaser kam mit seines Schwagers Mutter Susana Hannin und be-
stellte das Begräbniß; erzählte sich gestern wegen des Handel. Schloß

den Lebenzeit Paul Sr. Susanna, zu Gerichten mit Schmeisch citirt wor-
den, wo ihnen von denen Gerichten so accord ist vorboten worden; wün,
da mich befragt, ob sie den mit recht wären bei dem Hr. Hindtmann
im Kauf gewesen.

Den 22ten Febrar bestellte der alte Kirchlig Börg im Begräbnis vor
seine Tochter Kind vom Land; ungefehr glaub das Pferd —.

D 28ten kam Hans Christoph in Gerichts-Stuben zu Schmeisch und be-
stellte ein Begräbnis für sein verstorbend Kind mit einem gesprengten
Sarg, darin ich den 2 Hr. begleitet, und ein Pferd, daß der Caplan
brauen dürfe. Darauf er ersehte: ich müste wohl, daß er ein gemeiner
Mann wäre, ich müsste schon in Geld begehren, und ich wollte schaden auf,
worauf: Er müsste wohl, daß ich Verlohren wäre, so gut als andere, und
als ein anderer in der Diocees; darin dessen gibt er mir gleich —
schickt das Pferd eher bezahlt, so würde er auf solche Weise 2 Hr. zu
bezahlen, dass ihm endlich einen Orth Thaler schenkt; dabei es blieb. Bei dieser
bestellung war der Hr Cooperator Anton Schiwon zugegen.

Andere die nachgehends begraben sein worden, haben alle gebührlich
und bezahlt.

1732. D 20 Novbr. kam der Bauer Kierlich Melchior Schismanes alhier
und bestellte das Begräbnis für seine Schwiegermutter die alte Mackin
mit Amt und Conduct; dazu ich dan aber das Pferd verlangte schon die,
vor bath: ich müste 2 ungl Gold schlagen; darüber ich dan 2 Hr. Hr. be-
ta. dabei blieb d. Nach Meldung kam Baltzer Hansen Sohn, und bestellt,
da gleichfalls das Begräbnis für sein Kind, welches den folgenden Tag nach
dem andern sollte begraben werden. Ruz vor Abend aber kam Blasche
Kuhn mit der Bestellung im Namen der Kinder der verstorbenen Mackin
anbringend: wie dass obgedachter Melchior das Begräbnis nicht mit sich,
sein Willen so solenne bestellt hätte, wie weilen nachricht ist, die da wären,
darüber sollte werden; wollten also die Mutter nur mit einer gelesenen

78.

Mess. begraben. Dem ist zur Antwort gab: Als dass ihr Kinder vor
schreibe, wie sie ihre Verstorbene sollten begraben lassen, standen 2 alt
geil so macht, wie sie d bestellten; und ohnen dieses Begräbniss sch
so bestellet werden, so wollte ihr d Vieh aus der letzten Bestellung
bezahlen; man sollte uns ein Pferd um den Geistlichen schicken. Aber
nicht sie den über seinen päpstlichen Kindern ein grosses Lamentiren
erhebt, als wolle sie nicht um diese Änderung wissen wollen, und lud
uns Bergern freund; wie solches alles der Balzer Hanse Bosse, so
dem uns Melchior Kieslich, als er unsern Tyrol das Begräbniss aus
nun mit völligen Solenität zu bestellen und nebst dem Pferde zu
gehen sein, zubringe; wie dann auch solches den 22ten Dezember mit Aus
und Conduct ist gehalten worden. Berger aber, so zugegen, ist ein Pfa
ger der Verstorbenen war, nun von ferne ist gesehen worden.

Den 20. Decbr. wurde Melchior, des Michael Lauenig, Bürgers von
Pfennigs neben dem Ober-Vorwerk auf Mittag zur Erde bestattet, wobei
sein Bruder Hans Georg Lauenig seinen Bruder auf seinem Wagen ein Pferd
brachte. Als nun der Geistliche schon stand das Pferd im Hause bei der Leich
wagen, ging Berger vorbei, liess den Wirthen stehen, sprach ihn
wer ihm erlaubt hätte, um den Geistlichen ein Pferd zu schicken? Dem
antwortete er: Er hatte es aus Liebe für seinen Vater gethan. Worauf
erstere wieder Berger versetzte: Du Teufel bist dich, du Teufel sollst du
den Hals brechen. Worauf sich Tobias Caspar von Troppelwitz mit ge
dem Pfennigsen an, die der Wirth aufzuheben mit zu zeugen wusste.

Den 21. Decbr. 1722. ist der Joseph Homesch Pfennigs und Kindsbruder
wurd zu Pfennigs sein Kind gestorben; er kam also und bestellte das
Begräbniss, davon ist dann 1 Sch und ein Pferd begehrte, dass der Geistliche
stunden kamen und das Kind beerdigen könte; das Geld wollte er
gleich geben, wegen des Pferdes aber musste in Ostrowitza, und weilen
er kein hatte; denn ist dann zur Antwort gab, wie dass sein Pfennigen

Vater Melchior Berger schon Pferde satt und essen gut Brot und wasser,
den Bürte. den 1ten Januar nach dem Gottesdienst kam er aber,
mahl und sagte mir, dass er ein Gemein Mann wär und wider den Ge-
meins Schluss nicht thun könte, wollte mich Dienstwilligen und Gut-
willigkeit ein Pferd schicken. Dem ich dan zur Antwort gab: wir dass dich
von Rechts wegen begehrte; wan uns das Pferd da wäre, so würde uns
ein Geistliche freunden thun und das Kind beerdigen; kämm aber unser
Pferd nur Mann mit einiger Antwort. Bis endlich den 3ten Januar
kamm endlich der Oberst Friedrich Tauernig, nebst Melchior Bergern,
Balzer Haarze und Michel Wiedman, und wollten die Sache zu einem En-
de bringen; erbotten sich uns Pferde zu schicken, wir sollen Obsaten
uns und unsern Gutwilligkeit. Denen ich aber ansagte, wir dass wir
keine Gutwilligkeit, sondern eine Rechtmässigkeit gewohnt; inmassen ich
allemahl Pferde geschickt und auf mein Begehren entweder das Pferd
gebracht oder aber gebetten worden, dass, weilen Kind ausgetrieben
sey, ich möchte uns doch mit eigener Gelegenheit thun, wie es dan die
gegenwärtigen Berger und Haarze selbst bekennen sol, die mir ja ihre
Gelegenheiten geschickt haben. Da ich den Bergern fragte, wan er es mit
Recht und Gewissen sagen wollte: ob er nicht bekennen müsste, dass er
mich mein Begehren Pferde geschickt habe? Dennoch er dan antwortete: Er,
müsste mich andres zu Recht nehmen. Ehr. Haarze Balzer aber sagte:
Er hätte mich mein Begehren Pferde geschickt, nebst dan Michel Wied,
man noch sagte, mein Caplan H. P. Anton Schiwan auch mit ansprache.
Die Abgesandten bassen nun inständig: ich möchte es uns doch bei dem
alten lassen; denen ich dan zur Antwort gab: dass ich ja nicht wünsche
begehren wollte, mich nicht anders, als dass es bei dem bleibe, wie ich es
gefunden habe; welches meine endliche und letzte Resolution war.

Bei dieser Gelegenheit deprecirte Melchior Berger p: freilich wohl auch
Consell der Hr. Hauptmann: p: seinen erwiesenen Diensten wegen der Liste.

nung, die er bei der Melchior Lauernigk seinem Begräbniß begangen hat.

Den 4.ten Januar kamen Georg Beier und Christian Beier, beide Kirch-
geschworne und Gerichtsmänner von Oschmirsch, zu Kirsten, Gerichten —
der ganzen Gemeinde abgesandt, mit berichten: wie daß sie sich
den ganzen Tag gemartert hätten, daß sie sich unter denen und der Kind
begraben sollte; weilen sie aber nicht gekommen wie, als hätte der Gericht
und Gemeinde den Schluß gefasset, der Kind nicht den Kirchhof zu setzen;
welches wie den andern sinterbracht würde. Da sie sich darauf frugte: ob die
Gemeinde, Gerichten und sie selbst werden befragen werden, wegen
dieses Schluß zu fassen, und ob ihnen auch der wäre angetragen wor-
den, und ihnen gestern zum Bescheid gegeben? antworteten sie mit
Nein; sie wären nicht dabei gewesen, wüßten auch nichts, daß die Gemein-
de wäre gefragen worden. Sie zeigete auch freilich zwar dar-
ber, daß sie wie solche Gewohnheit als Gerichtsschluß hielten sinterbrin-
gen; wie nicht wenigen, daß sie zugen hielten, daß sie nicht wissen
hätten; da sie doch — gestrige Resolution, daß ihr Gutwilligkeit
mit eigenen Belegenheit sinnaten thun wollte nicht annehmen, auch
die Resolution der Gemeinde sinterbringen, sondern hielten es eigenen Ge-
fei. Da sie dann nun einen Bescheid auf sie Anbringen sorgten, sagte
ich: sie müßten Klüger zur Kirche gehen.

D. Nachdem ich denen zwei Männern diese vorgelesen hatte, und sie
es selbsten begreifen müßten, daß es nicht auf einander ging; nann-
ten sie, daß der Gemeinschluß schon längst müßte gefasset sein. Darauf
ich ihnen dann anzeigte: daß sie mir ja dieses als einen Gemeind Schluß
sinterbringen, daß der Kind sollte auf den Kirchhof gesetzt werden;
wie heute dann dieses schon längst geschehen sein? Die Bauern abermals
mit ihren Reden nicht fort.

1734 d 30. August kam Michael Wiedmann im Namen von Oschmirsch
nebst seinem Beistand Sitze, andeutende: wie daß sein jüngst

gebohrne Küsterlein gestorben, dass also, wonach die christkatholischen Eltern nun, für Sie müsse bestattet werden; denn ich gab Antwort gab. dass die nicht alle Kleid sollte begraben werden, wenn sie nur bis nebst der übrigen Kostbarkeit ein Pferd schicket. Dagegen sie widersetzte, dass sie alle Kostbarkeit gethan, ein Pferd auf aus Gutwilligkeit, nicht aber aus Schuldigkeit schicken wollte; weilen ich aber das Pferd von Recht wegen forderte, berufte sie sich auf die Gemeinde, der sie nicht ergeben könte, dabei es auch, gleichwie ich bei meiner ersten Forderung beharrte.

Den 31. dasselbe kam nach das Fud. Maria aus es abermals da, nebst Melchior Berger seinen Beistand, sein gestrigen Anbringen wiederhole. Fud. Maria aber gemeldter Melchior Berger mich versehen eben in Ungelegenheit des Begräbnisse angstig und erklagenen Weise sein begangen, als wollte ich ihnen seinen Kleid den Beistand gestatten, sondern musste ihm die Thür nicht, dass er abweisen sollte; dagegen er sich freilich wohl entschuldigte mit dem Einwand: ob er denn nicht ein Christ Mann wäre; musste sich aber mit der Antwort begnügen lassen: dass er nicht rechtschaffen gehandelt habe, dass er mich belogen und betrogen, denn wir müssen sich gegen uns nicht gar schön aufgeführt habe.

Dem Michel Wiedman aber folgte auf seine wiederholte Proposition meine wiederholte Antwort, mit dem Zusatze: dass er der erste sei, der diese Unverschämtheit angefangen, müssen könte er sich ausgehoben, wenn; wonach man sich wohl bei denen so vielfältigen Deputati, onen, die dessentwegen von der Gemeinde an mich geschickt worden, als, weil auch die Ankunft Ihr Excellenz bevorstehen sei, Malefiz dessthalben gemacht, bis dann in loco sein, denn dass die Gemeinde bei Vorgehen ein Mord dessentwegen gemeldet hätte; ich aber bäte und wollte meinen Hausbürgern zum Unheil nicht ergeben.

Den 1ten Septbr. kam Christoph Lauenig Untervorsteher und Hans

— im Namen des Gerichts und Gemeinde hinterbringend:

dass, nachdem es nun wieder warm und die Luft wieder anfangen zu
schmelzen, von wegen der Gemeinde resolvirt sie worden, so schon
Leiche auf den Kirchhof zu setzen; wie denn solches diesen Morgen durch
Läutung der ganzen Gemeinde geschehen ist. Darüber ist mir
nicht wenig erwundert sehn, sprach also die Abgesandten: ob denn
mein Michel Wiedman der Gemeinde meine Resolution hinterbracht,
dass, nachdem nun sie wären allzeit auf die Ankunft Ihr Excellenz
warten, selbte aber nun noch gegenwärtig wäre, ich sie dann
nun die obschwebende Streitigkeiten zu Ende zu bringen mich bereit
finden sehe; ob item solches mit Wissen und Willen Ihr Hochgräfl. Ex-
cellenz, oder ohne Ihnen geschehen sei? Ihr. Exc. das wissen sie nicht.
Ich sprach ferner: ob die Gemeinde zusammen berufen, und ein jeder
und frei parere Gutdünken? gleich wie bei dem Gebrüngsten ist
gefragt worden? Ihr. Gestern abends sind zwar alle und jeder zu
sprechen worden; allein dann zu spät; da Christoph
aber auf seinem Hause schon gesungen, singen sie das Kind schon,
gnug schon Gesang und Klang, den Kirchhof zu; wüsste also keine
von diesen nicht. Meine Resolution aber in obgedachten
Verwunderung samt angezogenen Ursachen, und dass die Leiche
so lang selbe bewacht werden, bis die Post abgehen und das Kind
begraben würde. Nachdem das Kind Tag auf dem Kir-
chhof gestanden und bewacht worden, den Caplan aber Ihr Franz Xav.
verwein 4. Septemb darunter Messe gelesen, hat er es von der
sind. Messe begraben; die Leiche war ganz steif, ohne einen Abge-
schmack davon zu merken.

Den 18ten endlich kam mehrgemeldter Michel Wiedman, um das
Begräbniss selben Kindes zu machen. Da ich ihn dann fragte, Wie
und Tag er in meine Jurisdiction eingegriffen und das Kind auf
den Kirchhof getragen? darauf er geantwortet: Es wäre nicht sein

sondern der ganzen Gemeinde Resolution gemessen. Ob man ihn
ihn also fragte: ob die ganze Gemeinde um ihre Einwilligung wä,
re befragt worden? Antwortete er: Ich müsste es nicht; es wäre
nicht dabei gewesen. Sein Beistand Fitze sagte: Es wäre gewe-
sen begräbniss in die Gemeinde geschrieben worden; deshalben um die
Gemeinde ihre Einwilligung wäre gefragt worden, wen dem nicht
so wäre. Endlich fragte Wiedman: wer er für das Begräbniss
schuldig wäre? Darauf ist antwortet: Er hatte ja Copf., die Taxe
wurde ihn wohl wissen; er sollte 1 Rth geben: er gäbte aber nicht mehr,
mehr, als 6 Gr für die Taufe, und 15 Gr für das Begräbniss; und wie
ihm es nicht mehrere geben wollte, striche ihm die 15 Gr zurück,
kündigte ihm zugleich an, dass ihn in dem Hochgerichtl. Amte de-
nuntiiren wollte; wie ihn dann alsogleich den Pfalmisten fragten
sollte, dieser und das andern d. 21. December. vom Melcher Berger
bei dem Machischen Begräbniss attentirte Irrungen wegen Ein-
stellung der Accidentien anzubringen. Der Hr. Haubt,
mann Antwort bestand darin: dass, nachdem die Kirchen schon
bei Ihro Excellenz angebracht wäre, es kein Bedenken mehr an
nehmen könte.

W. Wiedman Michel stand zugegen, wie dieses Hr. Haubt,
mann etwas sagte.

Copia

Euer Excellenz

Hochgebohrner Hochgeehrtester Herr.

Euer Excellenz ist hiermit meine unterthänigste Hinterbringen
bekannt, und gestalten die Klage des Michel Wiedmans darauf zu
gründet den Streitigkeiten halben bei der Gemeinde Oberneuk. an,
gestellten Verdrießlichkeiten durch Absterbung dessen jüngsten Sa-
hnen, verwichenen Montag abermahlen Vorfallenheit nicht nun

solchen Gestalten verübet und so weit ausgedehnet worden, und
sich wie erstbesagter Akt geschützen soll, so kann dieses ohne mein
/: doch aber mit Wissen und Willen des H. Pfarrherrn :/ in Verhin-
derung der ganzen Gemeinde mit Verantwortung und Verantwortlich-
Eingriff in meine Jurisdiction auf den Pfarrerischen Kirchhof zu
stellen. Nun hatte ich mir um so weniger eine solche unan-
stöße Verantwortlichkeit einfallen lassen, als bei letzt gedachten Gelegen-
heit Euer Excellenz und die andere die obsprechenden Gerichtsbarkeiten und meine angestammten Gerechtsamen selben vorbehal-
lig zu machen, von derselben die mündliche gnädige Versicherung
erhalten hatte, daß bei Errichtung des H. Pfarrherrn allda be-
gelegt, und ich in vollbaumen Besitzstand gesetzt werden solle,
anbringen ich auf mehrgemelten Michel Wiedmann die Anbrin-
gung der Liste an Euer Excellenz gewiesen habe. Weilen
doch aber wider all mein Vermuthen etwas solches ausgebrochen,
worüber ich mich gutachtlichen Ausspruch der beigelegenden Zeugnis-
bücher zu erbitten habe; inmaßen ich sandgerichtlich wahrnehmen
muß, daß mehr obberührten H. Pfarrherrn, der als ein In-
strument dazu soll gebraucht worden, wo nicht Author, doch gewiß
fautor litis ist, ohne dessen Willen und Wissen, gleichwie die ober-
gen, also auch das letztere Attentatum schwerlich nicht ist vorgenom-
men worden. Bitte dieses wolle Euer Excellenz um also in
der Still, dieselben gnädigen auf durch dero hohe Authorität, als
Patronus Ecclesiæ et Beneficii in meinen Gerechtsamen gnä-
dig zu schützen, die obsprechenden Zeugnisbücher durch convenable
Mittel zu tilgen, die widrigesinnige Gemüther durch gerechte Ah-
dung sowohl einheimischen Verwandt- und Verantwortlichen zu

Raison zu bringen, und also mich in einen ruhigen und ergebenen gnädig anbefohlenen Unterthanen zu setzen; dahin ich derselben mich, unterthänig bitte und in aller Submission anflehe verbleibe

Euer Hochgräfl. Excellenz

Meines Gnädig Hochgebiethenden Herrn Grafen

Droppelowitz den 2ten Septbr. 1734.

Flerfel.

V.)

Euer Hoch. Gräfl. Excellenz

Hochgebohrnen Reichs. Graf

Gnädig. Hochgebiethenden Herr Herr.

Es habe Euer Hochgräfl. Excellenz unterthänigst die gnädige Resolution wegen der vorgenommenden Trauung, deren obhabenden Richtigkeiten, und gleichwie ich mich auf den mit gebauten Eifer für die Genauigkeit unterthänigst getröste, als, so werde mich ermangeln, die gnädigst gemachte punctes, worin ich gebräuchet werde, Euer Hochgräfl. Excellenz mit nächsten gehorsamst schriftlich einzusenden. Bitte aber Euer Hoch. Gräfl. Excellenz in dero fernern gnädigen Resolutionen wegen des Schwanischen Begräbnisses per modum Casus, sonsten zu verschonen gnädigst wollen, stehe mich in Ehren, da, daß der Vater des verstorbenen Kindes das Begräbniß zu bestellen bei mir gewesen und mir Gutwilligkeit ein Pferd zu schicken versprochen habe; wollen es aber der qualificirte und an eben diesem Mann nicht die Casus gebrauchte Casus sey, ohnen, daß dieselbe, die zu einer gröstlichen Function den Verlegen da, wissen, ihre dasin zu denen Pferde zu schicken schuldig sein, als bitte ich mich in diese Gutwilligkeit um so viel weniger anstehen, als

ist dem alten Herkommen nach die Pfarrei zu fordern befugt, von Seiten des Kirchspiels aber erwiedert hier, daß sie mir nie ein solches erst zu machen disputirlich, und ein par millhäuslisch Lieben darüb zu machen gewillet sein; welches ist zum Ausfall der pfarrlichen Gerechtsamen und meiner Ausführung nicht zugeben kan.

Die Fortsetzung der pfarrlichen Fundation und deb darüber gefertigte Instrument anbelangend, kan ich Ew. Excellenz Versicherung ertheilen, daß weder bei mir, noch bei andern Pfarrern der alten Pfarrstellen etwas erfunden ist, wornach der Inhalt gegenwärtiger Quästion könte entdeckt werden; doch ist gewiß, daß die Fundation eine von denen ältesten Pfarrstellen ist. Nachdem aber die alten Schriften der Geistlichkeit über die Messen zugestellt worden, als ist nicht zu erachten, daß sie ihren Vortheil so offenherzig und selbst aufdecken wollen, daß der alte peragenda zu Lüsse fällt entstehen sollen: zumalen bekannt ist, daß einige von meinen Vorfahren selbsten mit Pferden nicht versehen gewesen.

Und dato non concesso, daß es gestehen wäre, daß der Altar der Geistliche allein mit seinem eigenen Gelegenheit hätte versehen müssen; so ist doch gewiß der gegenwärtige und vernünftige Status parochiae ein gar merklicher Unterschied allermaßen a primitiva erectione nicht allein deb ganze Gottesdienst Getrieb, sondern auch Abendbrot, Feiertags ehedem Frühpredigt incorporirt gewesen, daß dan der pfarrliche Distrikt viel größer und die Einkünfte viel ertrüglicher gewesen. Nachdem aber die Pfarrhöfe zergliedert, die Revenuen vermindert, und mithin Status primitivae erectionis — so dan ein Drittel gründlich ist worden, als wäre sich nicht zu verwundern, wan cessante commodo auch deb onus entfallen wären. Im übrigen schmeichle mir mit einem Geistlichen einen gleichen Vergleich zu haben, gleichwie mit einem

Land-Schisico, welcher gewiß vermöge seiner pfarrlichen Bestellung und dem gesandten Befehl schuldig ist bei einfallenden Krankheiten das Land zu besorgen; wenn sich das aber in particulari ein Casus ereignet, daß ein Patient den Medicum benöthigt hat, ist solcher nicht schuldig mit eigener Gefahrsamkeit, wenn solche nicht begehrt wird, die Reise zu machen. Dem glaube ja, daß der Leibs-Arzt nicht geringer zu schätzen sei, als der Arzt des Leibes; angesehen die Seele ja mehr als der Leib ist, die Geistliche auf Leib und Leben in die Schanz, zu setzen muß, um eines einzigen Seele beizuspringen; wie mir dann dieß Gesetz selbsten schon erwiesen hat. Nachdem dann sein sc. Instrumentum fundationis erfunden, auf welches diesen Herr Excellenz tanquam ad Cynosuram resolutionis zu benöthigen gewußt haben; also folge ich derselben zur Besänftigung und Rast folgenden Bericht bei, welchen ich den Kirchkindern gnug gehalten angehalten, aber niemals keine positive Antwort darauf erhalten habe.

1mo ist gewiß, daß bei denen geistlichen Verrichtungen, wo eben die Pferde-Leistung quaestioniert wird, von Seiten der Geistlich, bis allzeit Pferde gebraucht — von Seiten der Kirchkinder aber auf diese Forderung entweder Pferde gestellt, oder aber so jemand nicht in Stand gewesen, dieses zu thun, um billigmäßige erhalten worden, daß der Geistliche mit eigener Gefahrsamkeit die Function vorgenommen. Nun ist aber ...

2do gewiß, daß, wenn jemand negativam postulationis um bittet, und erhält, daß postulatum selbsten von Rechts wegen zu thun schuldig ist; folget also per legitimam Consequentiam, daß die Kirchkinder die Pferde zu stellen schuldig sind.

Den ersten Theil meines Schreibens erweise ich durch dieselben, die somit die Verlegung allein vermeldet haben; den andern Theil ist es

Iure et natura rei Clus, den Schluß folget von selbsten.

Auf gegenwärtigen und in Acten gegründeten Vorstellung nun werden Euer Excellenz gnädig absehen, daß ich mich temere ligire; noch dieselben etwan vorsetzlich werden: sondern zu gewinnen und fernerhin meine Ehre defendire; wobei mich dann auf zu setzen und in hohen Gnaden zu erhalten bitte, der ich in aller Submission ersterbe

Euer Hoch Gräfl Excellenz ec

Unterthänig gehorsamer Diener
und Client C Flesch m/p

Troppelowitz den 3t Septbr.
1734.

Troppelowitz

Copia No. 1. Praesent. Dispacchi Troppl. d 20t Novbr. 1734.

Euer Hochgräfl Gräfl. Excellenz werden mir anderer in unterthänig tem Subjection beständigst verbleibend vorzutragen gnädigst: welchergestalt ich von unserer vorgesetzten Geistlichkeit wegen dieses Termines indistincte sowohl der Arme als Reiche mit gleicher Bestrafung angesehen werde; mit auf

2do bei einem vorfallenden Begräb- oder Taufen-Gange ingleichen die bei pari modo von mir exigiret wird, und

3tio ist von und seinen vormaligen unbegehrt worden, die Taufen bei gen Kirchen zu verrichten, so mir aber recusiret, und im Stande sind in Bergen leben: ob Künfte von mir in futurum ein gleiches angemuthet werden. Vro

4to will man mich auf nöthigen, die Kirchen in Bau zu halten, so ermahnt selbe ihre Capitalia hat, und dahin im ganzen Lande Collecten: exceptive wo arme Kirchen sind: seiner Gemeinde zu thun obliget, mir nicht wenigen

5to nach den Schulmeister anstellet, muß demselben jedesmal von der fürb. Regierung und hohen Ohrig keit gewilligt werden; ohnen dieses in der Stola Taxae und dürftig interdiciret ist, und endlich pro

6to wird von dem Curato loci nicht Schuldiges gehalten, welches sodann auf der Gemeinde Grund und Boden gefüret wird, ohne daß dergegen in der Gemeinde Ordnung liegen bleibt.

Dan nun ob-recensirten Klagen wir durch unsere Abforderungs und Begnügen, allzusehr aggraviret sein, und anderweit ad praestationes Regiad, als auf zu Erhaltung dero Hochfürstlichen Ehren und Dignitäten, unfehlig gemeint werden; die Sola Data singen ein anderes besagen, und gewissen den Arm und einen steifen eine große Differenz zu sein zu tage legen. Also ergehet an Ihro H. R. G. Excellenz unser unterthänig nochdringende Klagen und Bitten, dieselben gerechten und Hochfürstlich. Gemüth, die Gott gefällige Ordnung wider die diesfalls ungebührende Abforderungen, als auch andere rechtliche Attenta gnädig und gerechtest zu unterstützen, und darin zu resolviren; inmittel es fernest in ein- als andern passu den angestellten Sola Data musgehalten, auf wir mit den zugenommenen Kirchenbau und Geschreis Haltung verschonet werden möchten: wir wir uns Hochfürstlichen Affection und Gnädigen Schutz, uns getrösten, also auf in unterthänigster Submission verharren.

H. H. Kirchen, Eltiste und gesamte Gemeinde in Zeppelwitz.

Copia Nr. 2. Zeppelwitz. Resp. Antwort Schreiben d. 20. Nov. 1737.

Euer Hochfürstl. Excellenz werden nicht ungnädig nehmen, daß wir unsere bedrängte Hochfürstl. Unterthanen derselben mit gegenwärtigen submissesten Supplicato molest gefallen und unterwinden, Gestalten wir Endes Unterschriebene von unsern H. Pfarr, sowie unerträgliche Aufbürden, unterbittet werden; und zwar:

1mo wird von demselben angegeben, daß wir den abgelebten Leichen ohne Abholung des Priesters und gewöhnlichen Gesang des Chors, welches sich doch ausgängig bei Allen Leichen nicht thun lassen, sondern unsere Todtenleich bestatten sollen. Und

2do Eben von und jemand erbauet, sollen wir, ob und wann der Geistliche zu selben abgehe, stets auf Gewissen untersuchen: ob er mit dem Kranken geschäftlich sei oder nicht? so wir deshalb einstellig und unterthänig Bericht unterthänig thun müssen, damit doch gesehen kann, dass, da die Seele aus dem Leibe ausgehen, der Kranke möglichst durch unverzüglichen Zufall stehen werde, und nicht der Tod verbleibe, insonderheit da wir wegen der von uns angelegenden Aufsicht vor festen Gesetz zu stehen in Stand und Recht ist; wie dann auch

3tio und die Trauung und Taufe in Ehegerichts-Unkosten concernirt wir zu gleichen Folge, und gewiss der arme sowohl als der reiche indistincte angehalten werden; und erklären pro

4to sollen wir die Kirchen-Casse selbst dieselbe in seine Capitalia sal. in Bau erhalten helfen; wo dessen wir allzeit an Glas- und Schloss-Bau genugsame Unkosten zu verwenden und zu haben haben.

Haben nun wir durch derlei sorte Aufbürdungen exercirt und zu Abtragung dero Hochverschuldete Schuldigkeiten unterthänig zu, unmöglich werden; zumal sich wieder unser unterthänigstes Ersuchen zu E. H. K. G. Excellenz zu nehmen benöthiget werden. Als verwendet an E. H. K. G. Exc. unser unterthänig gehorsamstes Bitten, Dieselben gnädigen und väterlichen sorte procedieren in Gnädigen Besch zu nehmen; wir wir uns hochverschuldet Protection gebeissen, als auch hierum in unterthänigsten Devotion ersterben

N.N. Aeltester, Aeltste und gesamte Gemeinde und Geprediger

Copia N. 2. Schönwiese. Praesent. Troppl. den 20. Nov. 1734.

Schönwieser Antwortung mit angehefteten Decreto.

Auf dem uns gnädig communicirten Klag-puncten des Evangelischen Herrn Aeltesten haben wir mit grossen Verwunderung ersehen

nomen:

2do Dass Ihre Hochwürden die hiesige Gemeinde zu einem
schönen und völligen Beweise seiner Unschuld allhier eigen,
thätig angestrengen wollen. Alleine eingebildete, nimmermehr
die zugestandige Schuldigkeit seinen andern Grund hat, als wie die
Hr. Klager vorgibt, seinen ehemaligen bestandenen Vermerk. Ihr
Hochw. aber dawon, dass dergleichen Vermerk nicht vorhanden; dar-
von es gültig wäre, dass einer zu seinem Eigennutz jemand an,
dem ein Laster anschulden könte; so würde Ihnen von vielen andern
Ihren dergleichen ehemalige Zumuthungen ihre Ehrenämter zu
dem Verdacht geraten, denen Vorgesetzten und dem Land zum grossten
Nachtheil, gereicht haben. Es könnte auch gar leichtlich wo, dass, wenn
dann die wenigen Herrn Pfarrer zu Tragenreich, wovon der Zugegnaden,
der Hr. Dechant Gottfried Ignatz Langes meinem Leben sich befindet,
dergleichen Schuldigkeit von uns nicht verlangt haben, die jetzige Herrn
Pfarrer allererst hätten die vermeinte Schuldigkeit gebauen, von
welchen seine Hochw. Vorfahren nicht gewusst haben möchten, weil sie
sie von niemanden keine Meldung gethan haben. Auch Ihre Hoch-
würden von denen Lobwürdig. Amts-Dienern auch die Lasten bringe,
ist von gleichem Unverstand; indem diese zu ihrer Zeit die Pfarrgüther
so wenig werden nicht als unbedürftig haben liegen lassen, als die
wenigen katholischen Predecessores. Es folget aber nicht, dass die hiesige
Gemeinschaft solches verabsäumt habe, oder solches zu bauen schuldig
gewesen. Auch unsere Vorfahren und wir bisher aus guten Willen
bei besseren Zeiten gethan, und Sie und in gegenwärtigen viel schweren
Zeiten, da man die neue sehr steigende Landesgebaarien zu bestreiten
fast nicht weiss im Stande ist, zu seiner Schuldigkeit gezwungen werden. Als
sehr wir auf Ew. Hochgr. Exc. gehorsamst bitten, und nicht in Ungnaden
zu nehmen, wenn wir so kühne und in so lang, bis den Hr. Dechant durch

Attestata der Pfarrer.

wärtiges, von Ihro Hochwürdig Bischöfl. Consistorial-Amts und wegen Herrschaft als Kirchen-Patron eingeholte Handschreiben darüber, und wie sie schuldig sein, beim Kauf mehr [illegible]. Wir haben noch nirgend gehört, daß denen Kobbelgarben Land, Häuser und Hausgeräth gepfändet worden, wann sie auf den Acker fahren, gleichwie unsern Vorfahren, und von denen Hopplowitzer Pfarren geschehen ist; wornach den Kirchen abzunehmen, daß die ihnen gethane Anerbietung zum Haben, nicht aus Schuldigkeit, sondern billigmäßig und aus guten Willen geschehen sei.

3tio Als das fortgesetzte Pfarrhaus angefangen, wird die Kirche Gemeinde zu vertreten wissen. So viel aber das hiesige betrifft, wundert uns nicht wenig, daß der H. Pfarrer nicht selbst gesehen haben, was wir seine Hausleute am Dach und sonsten reparirt haben; welches besonders vor Augen liegt, und unsere Gemein-Rechnung ausweiset, daß wir bis 19. ßß Schindeln dem Dachdecker dazu verschafft und zumal alle Kirchfenster restaurirt haben. Wann das Pfarrhaus wird bewohnt werden; so werden wir uns nicht weigern, die weitere nöthige Besserung zu verschaffen. Daß wir aber seinen dem gethanen Fundamental Befehl Ihro Excellenz Untertha.. ist, zu den Einkünften dem Landes Pfarrern gehörenden Hausgenossen Untertha.. gezogen, wird uns schlechterdings niemand mißbilligen. Bei dem Pfarrhause haben wir nichts gethan, und wann der H. Pfarrer einen Mann sieht gehen wird, welcher nicht zur hiesigen Gemeinde und Ihro Excellenz Untertha.. ist; so werden wir auf seine Contribution fordern. Untertha.. gehorsamst bitten und zum größern Beschwerde, daß das Pfarrhaus unbewohnt steht, und wir jeden Mann bekannt ist, wir die stehende Gebäude viel sonder eingesetzt, als wir benutzen.

4to Den Michel Wiedmann betreffend, hat dieser die Stola taxam nicht reclamirt, da er dem H. Land-Pfarrer sein Begräbniß feiern wo

[illegible] Kinds einen Gulden [illegible] genommen [illegible]. Als müssen aber schmerzlich empfinden, daß der HH. Klägen die [illegible] folgende Taxam stola mit überschritt, und nach seinem Gefallen die [illegible] Leich [illegible], und insonderheit für ein [illegible] Begräbniß die höchste Taxam per 6. fl. ohne allen Unterscheid, sowohl an Hochgemessen als Gütern und Zinnen hergenommen; da doch gleich ein erwachsener Mensch, oder ein Kind, welches kaum die heil. Taufe empfangen hat, zu Grabe getragen werden. Ja und noch mehr ist, wann es schon über ein Begräbniß mit andergesetzten heil. Messe und andern Ceremonien wirklich accordiret hat, so manchesmal werden Leichbitt bleibet, sondern noch mehr begehren will; worüber Hans Oppich Maurer von der [illegible], um Caspar Oppichens bestelltes Begräbniß Hochamt geben kann. Als [illegible] aber von HH. Geistlichen für Antwort gegeben werden, ist und unbewußt, und geht uns nichts an.

5to Dann wissen wir von keiner vorhin üblich gewesen sein sollen, der Stola taxa, bei welcher einige Verrichtung, die bei dem Hochamt, der Kirchfahrt nicht müssen gebräuchlich gewesen, und welche dem Herrn Pfarrherrn zu einer Last gereichten. Als haben die beigebogene Ao, so dann schon länger, als der HH. Pater Hofbot durch gnädige Präsentation Ihro Hochfürstliche Gnaden Pater Excellenz die Hochgebornen Pfarrherrn über, kommen sind; so ist uns niemand in der hiesigen Gemeind zu finden, welcher von andern vorhin nicht genommen geistlichen Verrichtungen wissen, schuld hätte. Und weilen die Stola taxa von keinen andern Meldung thut, als welche in Kirchen Amt und vielleicht in der ganzen Leichpfarr Kirche, gebräuchlich sein werden, und da der HH. Defunct solche auch nicht benutzt, so können wir auch keine Anhaltspunkt auf diesen Punkt geben, sondern müssen die eingeschlossen sein sollende Verrichtung auf die diocesan und geistlichen Lister unserer HH. Pfarrherrn anbefehlen lassen, welche schon allen Zweifel wissen und verstehen wird, ob denen Unterlassung ungenau

Verlangen nöthig, oder deren Leistung unerläßlich sei; wie wenig sie aber sein ehrerbietig priesterliche Pflichten müssen bekümmern.

8vo Im übrigen ist dem H. Klager gutermaßen erinnerlich, daß schon vor vielen Jahren bei vorgefallenen gerichtlichen Visitationen, welche der Jägerndorfer H. Dechant gehalten, Ihro Exc. und die Cobli. nung gefunden, daß diejenigen Gemeinden, welche Pfarrherrn halten, Ihro gnädigsten geistlichen Verrichtung ein Pferd und gebührigen Gütlichkeit schicken; diejenigen aber, welche keine haben, Ihro nach Zeimed schicken werden. Wie dann seine Vorfahren dergleichen nie mißbraucht, sondern sich gar wohl begnügen lassen, daß die Pfarrer. Fürsprecher ein Pferdlein zur Besuchung der bettlägerigen Kranken und zur andern geistlichen Verrichtung, gar wohl erhalten können; und weil dem der H. Dechant und Pfarrherr kein Pferd annehmen wollen, so ist der Michel Wiedmann Kind, wie vorerwähnt, schon fünf andere Jahr 7. Tage umhergeben gelegen. Gleichwie aber das Obrigkeitigen denen meisten ämtlichen Gemeinden Ihro Excell. und der Frauen, am allermeisten aber unserm Fürsten und Geistlichkeit gebührt ist; da man sehen, die liebe Pferd, als ein bilfen Knecht ist Hand bauet: so kann sich die ganze Gemeinde zu einer solchen Dienstbarkeit nicht werden lassen.

Gleichwie wir schuldigst gegen obgemeldten H. Landdechant und unsern H. Vorsteher allen schuldigen und gebührenden Respect haben und solchen jederzeit beobachten werden; also können wir dagegen nicht ungemeldet lassen, daß Selbiger unser Geistl. Mann Melchior Berger einen p.t. Leib, wie gemeldet, der zu einem Zeugen tauglich ist, in zur Hand genommen, schaut, und wie er sich sonsten wo ungebührliche Verwaltung mag angelassen, gut haben. Nachdem wir aber neben einem so berichtigten Mann nicht zu Recht sitzen können; so bitten Ihro Excell. wir ganz unterthänig, dieselben gnädigst den H. Dechant zum Bericht, warinnen der Melchior Ber-

ger ein Lugner sei, und verstatten es zu keinem Zeugen Lange, an-
zuweisen: widrigenfalls aber stehen die erlaubte Schritte zu erstatten. Ihro Gn.
wir wieder mit dem Hr. Decano nicht einlassen; bitten allein unter-
dienigst, uns von seinen ungebührlichen Zumuthungen zu erledigen, die
wir zu diesen Gnaden empfehlen, lebenslang verharren

Euren Hochgr. Excellenz

Lud. Ernst Seppered.

Den 4ten Novb. 1734. Zu gehorsame Unterthanen N. N. Richter und sämtl.
Geistlichkeit, wie auch ganze Gemeind d.
Dorfes Oschwitz.

Copia Nr. 4. Peterwitz Praesent. Schurtz Troppl. 886. den 20ten Novb. 1734.

Den schuldigen Respect und hohe Ehr, so wir jederzeit vor unsern Hr.
Herrn und respective Land Decanat von Troppelwitz Tit. erzeigt, auch
fürnehmlich zu beobachten beflissen sein, wird uns aber das Unrecht mehr,
daß man diese unterthänigst ein reisende Vorstellung für eine formale
Klage nicht ansehen wolle, da wir in Unterthänigkeit Euer Excellenz
melden müssen, daß wohlgedachter Hr. Decanus bei vorgebrachtem Ungrund,
auch ohne Besichtigung eines Pferdes nicht die generalia annehmen lassen
wollen; es sei dann, daß man sich wegen solcher abgängiger Kühe oder Ochs,
die extra moniren habe; und hat es derowegen öfters Difficultäten,
wenn man Ihm oder seinen Hr. Caplan zur Verrichtung der sub. Sacra.
mentes und letzten Oelung, ohne Mitbringung einer Kühe oder Ochsen,
gehen thut; nun bruchet E. E. in Gnaden zu erbitten, daß Sie und
unsere Gemeind keine eigene Pferde haben, auch die dergleichen selten,
zum öfteren und gemeiniglich wenn sich Krankheiten und Todesfälle ereig,
nen, ihre eigene Felder bestellen, oder auch die Robot stehen müssen, wenn
jedesmahl ein und dem andern unmöglich fallen will, dergleichen Abholung
zum einen Geistlichen zuführungen oder hinzusenden; bei den Kühen,
gung aber zum Eintreiben erfordert werden, da man sich mit Zuführung

die gewöhnlichen Begräbnis-Unkosten genügsam und schuldig ge-
worden muß; zugeschweigen, daß die Viola Sara zum öfteren über-
schritten worden, ingleichen auf den Pfallzen bei Reichung deren sieb-
Sacramenten von ein- und dem andern Hausbruch des Kranken Leg
abgefordert habe, auch wirklich ihm gegeben werden müssen. Dahero
uns gelanget an Euer Excell. unsere unterthänigste demüthige Bitt
Hochdieselben geruhen dero unterthänige Gemeinde die Hose Gnad zu
haben, und sowohl wegen ein- und dem andern Factum einige Abän-
derung zu verfügen; wir zu wünschen unser unterthänigste Vorstellung
stets ein Ehrerbietigkeit zum Grund haben; die übrigen aber ungebüh-
lich von sich selbsten sein; also wir uns Gnädigste Deferirung gehorsamst
zu ersterben.

E. H. Hochw. Gnaden, Ehrsame und fürstlich Gemeinde in
Lederwich.

Copia N. 5. Drattsch. Praesat. Brut Sepp. den 23. Octob. 1734.
Praesat. Insinuat. Troppe den 20. Nov. 1734.

Euer Hoch Geistl. Excellenz geruhen aus unserem der fürstlichen
Hochlöbl. Gemeinde unterthänigsten und gehorsamsten Vortrag gnä-
digst zu ersehen; welchergestalten wir anhero seithen 1729 Jahres
wegen einiger bei Matthes Liefeld abgetragenen Feuerbrünsten un-
sicher so bitter worden und Hausens sehr schmerzlich gebauen. Auch
dem wir aber dieses solchen Unglücksfall, und ob dessen angewandten
Unkosten-Spesen sehr entblößet befinden, und auch uns ein solches Un-
glück zubauen wir ihro Hochwürden Hr. Pfarrer zu Tagesbruch anbefohlen
angestalten worden, wir aber ungeachtet unsere redlichen Exceptio-
und abgedrungenen Einwendung so weit, und den Löblichen Gottes-
dienst concerniren thut, dann wir jemahls unter Euer Excell. Hohen Be-
fehlen; anderstens und die Kranken und Verbunden betrifft, sein wir

gleichfalls höchst gravirt; müssen eine blutarme Leute ist und Pa-
tienten beinahe sein, so können sich liebe Leute erwarten können, bei,
in Moderation in Abstrichung der Stempelschreiber zu gedenken ist, und
sich dahin bezogen: dass, wenn Ihro Hochwürden Hr Pastor und meine
Vorsteher zu Prätsch den gewöhnlichen Gottesdienst, wie anderen Orten
brünslich, halten wird: welches auch bei uns eben allemassen unter-
jüngsten Hochstein erfolgen könte: in Betrachtung, dass nach diesen
Herrschaft an Getreide gegen 18. Pfft Centner Mangel ausstehen
nebst einer Menge Heu und Stroh einen Centner unmöglich sich belaufen.
Den wir alsdann auch sehr in Noth und Hitze unbesetzte Stempel
de novo zu extruiren, äusserste Kosten, nach unseren Vermögen und
Kräften werden.

Solchemnach zu Euer Hochgräff. Excellenz
unsere pünktlich submissestes Bitten wenden, Hochmemorirte diesen
zu gnädigen Durchsehen höchstgerechtmässig, Brüssel obangeführten Motiven,
den wir Ihro Hochwürden Hr Pastor zu Tregglowitz schon oft petial,
gewöhnlichen Gottesdienst, unseren neuen unterthänigsten Gemeinde
höchst gnädigst zu erwerben. Der Allerhöchste wird dann Hochsel. Most,
Hand beim Heil und Segen, so offen Die Sie erwählen lassen, von
der Bitte derjenigen, welche in steten Gebet zu Gott in tiefsten Ehrfurcht,
seit erharren werden.

Euer Hochgräff. Excellenz

unterthänigst treu-gehorsamste Unterthanen

Pfarr und Gerichten samt einer ganzen Gemeind

zu Prätsch.

Copia No. 6. Haden. Presentat. Hochsel. Trapp. den 20. Novbr. 1734.

Euer Hochgräff. Excellenz geruhen nicht ungnädig aufzunehmen,
wenn dass wir mit gegenwärtig unterthänigsten Supplicato abermahl,

von molest zu fallen und erbiethen, gestalten und hierzu die hoffn
Stoff erarbeitet, und gewen sein

1mo werden wir wegen der Trauung zu gleicher Zeit, da
vorn sonst, als der neue ohne einzig in Ehestand, angehalten.

2do so oft zu einem Kranken der Geistliche begehret wird, mus
selben, wenn es uns den allerärmsten Bauren betrift, bonae fidei
ein Pferd, bei angehenden Winter aber ein Schlitten abgeschaft werden
wie nicht weniger

3tio den statt des Schulmeisters mitbauenden Leuten, werden wir
sind. Abgaben und letzten Ostern jedesmal 8 Ko genossen, und
solche rigorose abgefordert; ebenfalls die Stola Taxe dieses per ca.
praesens verweigert, und pro

4to von allen Einleitungen, es sei ein Kindes, oder ein Bauer-, wo
den jedesmal 4 Mk erlegt; wie denn endlichen

5to uns wir zu dem Kirchenbau: so ansonsten von denen der Kirch
laufenden Interessen, oder andern Gefällen und Einkünften aufgen
tet wird: sadstringiret werden wollen.

Als nun derley Auflegung und über nöthige Absonderung der
Stola Taxe schon strafbar zuwider laufen, wir auch anderes enerviren,
und ad ulteriora praestanda ungläsig gemacht werden, müssen wir
unterthänigsten Refugium suchen, zu unsern veranlasset werden.

Als gelanget an E. H. K. G. Etc. unser unterthänigst gehorsamste
Bitten, dieselben geruhen und H. K. G. gegen uns bedrängte, in
sonderheit der Unterthanen angebohrnen Clemenz und Milde, und
suchen Gnädige Hand zu haben; wir werden für solche Gnädige
Erhörung in unterthänigster Devotion bis an unser Lebens Ende verse
ren. N. N. Küster Eltiste und gesamte Gemeinde zu Baden.

Copia. N. 7. Andreas Jauernig Bürger in Troppelowitz. Praesent. den Troppelowitz den 20ten Novbr. 1734.

Euer Hochedelgeb. Excellenz wollen mir gnädigst erlauben, demselben, wie wohl wider meinen Willen, in tiefster Submission zu hinterbringen, welcher Gestalten ich von P. Dat. d. 24. dessen, als meine Hausbau allhier, wegen meiner neben der Scheune nöthig gelegenen Backstuben, so sehr benöthiget wird, dass mich länger zu retiriren, mir nicht ist möglich gewesen, und während dessen, so lange ich H. dessen hier - und in seine Hausbau bin: sowohl in Ab- als Zuschreibung mein, und deine gehorsamen; so müsse doch respectuös hinterbringen, wie H. dessen jüngsthin, im Monat Mai, in meiner Abwesenheit, als ich mit meiner liebsten werthen Person und Frau verreiset war, seinem Knecht befohlen: er soll hinfahren und von meinem Rain ab- und zu H. einen Graben; welcher auch gethan, und also ein starker Fuss mit dem Pflug, durch den Rain hinein gepflügen. Wenn aber solches bei meiner Zurückkunft. Knecht sowohl mit höchstem Verdruss und Bekümmernis angesehen, und gleichwie ich schon vor einigen Jahren an. klagen sollen, als auch diesmal geschehen sollen; wollen wir aber zu einer gewissen Zeit und Jahr und ersehlichen Ursachen vorgenommen, mit einem Pflugstiefen in einen Streifsack nicht einzulassen; sah ich selbst alsbald mich zu dero Gott befohlen und übergangen: in der Absicht, es dürfte obgemelter H. dessen bald besser accomodiret werden, da jedem meine gnädigste Grundobrigkeit, bei der Praesentation eines Pfarrers gar leicht, und gross den Streit, zu den Meinigen nicht nur empfohlen bleiben; indem es noch ein und den andern in gutem Andenken ist, und unter währenden Jahren passirt ist. Ich gratulire. Ursache, so hat er an einem andern Orte 2 a 3 Furchen auf einmahl an meinem Rain abackern lassen. Welches sah zur Zeit, einem Gerichtsmann

allhier auf Irrsalowitz, eben auf der Abschied, wie abgemeldet, zugegan
Nun aber lässet er nicht ab, sondern sat anjetzo in der Einbildung
Erstellung bei einem andern Gemeinde, so an einige drei anstossen
abermahl allhier kommen, wider den allhier observirenden Gemeinschaft
Lust, abarten lassen, bei welchem Gemeinde er mir einen groben Ha
den zugefüget; indem allzeit, nebst meinem Leibe auf der Herrsch
auch ein Bücher-Lust gehalten, und der Klassen, so allda von Leibe
gesammen kombt, durch eine Lücke auf die Klasse gelaufet: auf ein Jahr
aber solche Bücher-Lust ausbleiben, und solche Klassen völlig auf
mein darneben gelegenes Bierbel Acker gelaufen, wodurch solches
dergestalt verwüstet, dass ich dato noch nicht Heu zu erhalten. Nun
sat er sich, bei all diesen im gemeinsamen Begründen und eigenmächtigen
Verfassen, nicht begnügt befunden, sondern jüngst unterm 6ten dies
vorhergehenden Monath October einen diesigen Hochansehnlichen Etat
sen, Namens George Lauernig von Schönwiese, so bei mir als Knecht
in Diensten, auf meinem Feldgründel über der Arbeit antreffend, an
gegriffen, und ohne Ursach, und einer unvorsichtigen Überreitung, auf
gut soldatisch abgeprügelt, bis endlich der schwäbische Rosa Bücher z
geben: um dadurch anzuzeigen, dass er, Hr. Pfarrer, sein hiesiger Pfarr
respectire; indem, wenn mein Knecht, ein minder Mensch, ihn auf ei
ein mindesten beleidiget, er ihn ja gehörigen Orth hätte anklagen
können, so für einen friedliebenden Geistlichen weit besser, als gewalt
mit seinigen drein schlagen, passiret. Allein ich nun auf solche Klage
ausser allen Stand gesetzt, indem kein Gesinde mehr bei mir dienen
will, auch Knecht, von Hr. Pfarrer gezeuget zu werden; gelanget den
mehrer an Euer H. K. Gr. Excellenz, mein Gnädigste Gerechtig
keit, mein unterthänigst-fußfälligstes Anflehen und demüthigstes
Bitten, dieselben gnädigen in Hohen Gnaden zu effectuiren: womit ich

pressen sub Meinige, wenn wir wegen vom Hh. Pfarrer wird werden
ja =, und es uns wiederrechtlich abnehmen lassen, in Ruhe und Frieden
genießen Lönn; dessen wir unterthänigst getröste, und sie so Hoch. Gnad
in dem Allerhöchsten: gleichen schuldig: mit den Meinigen, um Ihr
Hr. K. G. Excellenz höchsten Flor und glückseel. Regierung eifrigst bitten
werden, und ewig ersterben.

Andreä Jauernig Eigner
in Troppowitz.

Copia Nr. 8. Anton Englisch, Andreä Jauernig, Friedrich Jauernig.

Praesent. Pfarrhof Troppowitz den 20ten Novemb. 1734

Euer Hochreichs Gnädig Excellenz haben wir in Beantwortung des Ihnen
[illegible] Pfarrhofs Beschwerdeführungs-Puncto, vorgebend: daß ihm allhies.
Ein Pferd wegen unsers an der Gemeindestraße, zwischen seinem
Getreid, treibenden Viehs, sein soll ein und zu erwürgen gethan, und noch
dazu; melden unterthänigst, daß zwar ein gewisses Document obhanden
gewesen sei, so aber bei unserer abgelebten Hand Schindlerd seiden
vorgenommen; massentragen mit der Mentzgerd an seinem Leiber,
ausserem Hof, der in Wien Scharfrichter ist, der von selben wegen
unserer Obrigkeit, als sein sichtiger Leibes Hand haben soll, gesetzt,
den: worüber man Antwort erwartet; wir wohl wir es nicht wissig zu
sein vermeinen, sondern die Possession, so wir dissfahrigen von undenkli-
chen Jahren her besitzen, und sein bis zu jetzigen Zeit noch nie mangeln
gestöret worden, soll genugsam docieren, daß wir selbst mit Hand,
und wo dessentwegen keinen Einsprechung besorgen, den Pferden, so
von unserem Vieh in Hüt- und Eintreiben gefunden, wäre wohl wo-
denklich, wenn von Hh. Pfarrhof eigenen Gründen, und von andern Orth,
denen dazu treibenden Vieh, so offtard von gar offtesten Hirten, so nicht
wohl können hüten, getrieben und gehütet werden, nicht ein unseren

Pferden gestüsse. Und wie wohl jetzigen H. Pächtern an solchen gemeinen Strassen zu beiden Seiten gar viel abgenommen und solches Ihnen gesperret, auch einige Thür-Wege gar umgenommen, so dass und solches Ursache und wir einigen Fuhrleuten genöthiget, Strangen vorzubinden, so wohero, weilen die Strassen breit gewesen, nicht nöthig wäre, will es doch absolut nicht leiden, wann etwann zu jetzigen Sommerzeit ein oder anderer Stück von unserm Lieg, worauf und wider unsere Aecker, Früchte Getreid bauen; sondern ist sogleich mit scharfer eigenmächtiger Pathsfaction bestättiget, da er seinen fremden Pferde in unsere Wiesen oder Getreid treiben und absetzen lässt; wie es allerwegs diesen verwiesenen Pferden dem Anton Englisch passiret ist. Es würde wohl nicht so arg und der geringste Pferden wenn diese wegen [illegible], wann uns jetzigen H. Pächtern nicht so ungelegen wäre, gar leicht zu ertragen sein. Gelanget demnach an Euer H. R. G. Excellenz unser unterthänigstes Bitten, Sie wollen als unsere Gnädigste Obrigkeit, und in dero Gnädigste Schutz erhalten, womit wir fernerhin der unsrige in Ruhe und Friedlichen Besitz unserer ererbten Aecker geschützet und erhalten werden, die wir in unterthänigster Verehrung dessen erharren und ersterben.

Anton Englisch. Andreä Lauernig. Friedrich Lauernig

Copia No. 9. Anton Englisch. Brief. Dat. Troppau d 20. Novb. 1739.

Euer Hochreichs Grafl Excellenz wollen mir erlauben, dass in unterthänigster Ehrerbietung ich in pto Pferde H. Pächter wider mich eingebrachten Klage durch seine Bestrafung unterthänigst melde, dass [illegible] auf mein Gut von denen grünen fallende Aussaat, wie auch von meinen Obstbäumen, grünen Laub,

und Geld und Kräften aufstehend, sich auf das wenn, weilen d
allenfalben begünten aufgeführt; kan nicht anders gelitten werden,
als in den alten Kriegen, gleich wie solche geführt, so wenigstens
auf die Pferd und sich zügel, und sodan seinen feinen Lauf
zügel, weilen d ebenmässig, wie ob wenn begünten. Es ist auf
dem H. vorfahren solchen Krieges-Kriege kein Pferden gehalten, weilen
die Pferd nicht zur Zeit an denen Örten, wo das Krieges zügen,
wenn fällt, in grünen Wiesen bestund, von einigen Pferden sie aber
alle zu Ruhe gemacht worden. Als gelanget an Euer H. R. Reichs
Excellenz mein ganz unterthänigstes Bitten und Anflehen, dieselben
gnädigen und fortgesetzten Gnad und Hochherrschaftlichen Gewalt,
mich in dero gnädigen Schutz zu erhalten, vermöge dero Pri,
vi in dero und seinen gnädigsten Lehn, die ich in unterthänigsten
Gehorsamst ersterben werde.

Anton Englisch

Copia Nr. 10. Gräfl. Amts-Decret. Präsent. Schönberg den
Lowitz den 20ten Novbr. 1734

Hochwürdiger in Gott andächtig. Hochgelehrter,
Hochgeehrter Herr Land. Dechant.

Auf dem beigebogenen Blatt Anschlüsse haben Euer Hochwürden
sich mehreren zu ersehen, und die unterthänigen Gemeinden sowohl, als
privat. Unterthanen, Ihro Hoch. Reichsgräflichen Excellenz meines Gnä,
digen Grafen und Herrn H. einerseits auf dero bei Hochgedacht. Ihro
Hochgr. Excellenz wider die eingebrachte Beschwer. Lösungs Punkta aus,
weisen, und andererseits über dero Hochw. sich beschweren, welches alles
auf mein Hochgedacht. Ihro Hochgräfl. Excellenz Gnädigen Befehl, dero
Hochw. zu dero Gegenäußerung und respective Exception hiermit
auf eine gnädigste Frist von vierzehn Tagen zu communiciren sich

seinen Anstand machen soll. Die communicirten Schriften aber wegen zu der Hochgräflichen Amtsstunden zu restituiren sein.

Schloss Gross Strehlitz den 20ten November Anno 1734.

Ihro Hoch-Reichs Gräflichen Excellenz, der Hochgebohrnen Herrn Herrn Carl Joseph Odrowonz Sedlnitzky, der sämtl. Königl. Majest. in Preussen und Herrn von Cholitz, Erbherrn auf Gross Strehlitz, Koppanitz, Schönwiese, Klein-Strehlitz, Jetkowitz, Cratzau und den in selben liegenden Vorwerken: Ostermenzeria, Constantinow, Wittulein und Karlow etc. der Röm. Kaiserl. und Königl. Majestät gesammten Rathe, wie auch Ihro Majestät des Königs in Polen Vice-Statthalterey, im Herzogthum Ostrau und in der Roer-Polen Land-Hauptmannschaft wohlgegründeter Jurisdiction zu Mehrern etc. etc. bestallten Ober-Amts Hauptmann

Dem Hochw. Hn Carl Ignatz
zu Troppelowitz
~~Praesent. den~~
Copia Nr. 11.

Hoch Edel Gestrenger
Hochgeehrtester Herr Ober-Amts Hauptmann!

Dero mir in forma rend. geistlichen Amts-Decreti dato 20ten currentis gefertigte Communication kann nicht umhin, mich zu beschweren etc. habe mit dem Anschluss gar wohl erhalten. Auf dem Siegel aber in Actum ist, welcher alle Officianten der rechtmässigen Jurisdiction überschritten hat, anmassen die Geistlichkeit, sowohl von göttlich-geistlichen, als weltlichen Rechts wegen, von allen weltlichen Jurisdiction ist zu welchen ich Dero Hochgeehrten Communication gezogen werden ist exempt ist; als kann auch die so illegal und allen Rechten zuwider laufende Communication

A. Josephus Sedlnitzky.

samt denen Communicatis zurückstellen, und nicht zu gedenken deren endliche Abfassung, welche in denen dasigen dergleichen verrichtungen so, ordinaire angetroffen sein; auch zu geschweigen die feierliche Excommunication Bullae Coenae, welche alljährlich am sonderbaren Gründonnerstage wider falsche Professores von Ihro päbstlicher Heiligkeit selbst declariret wird: so habe ich Hundertes diese einzige Anmerkung beizufügen nöthig: daß obgenannte Notul für sich selbsten invalide, null und nichtig ist; so lange dem Kayserl. genug zu verweisen, mit welch für eingebildeter Authorität man umgehe, um die Geistlichkeit zu binden. Es gereichte mir, daß dieselbe zur Rechtfertigung seiner Procedur sich auf meine bei Dr. Hofkaiserl. Gräfl. Excellenz eingegebene Puncta - und wie mir mit der Communication abzugehen, mit den Befehl auf Hochgedachten Dr. Excellenz beziehen wollen, allein wann man nun den Titel gemeldten meinen Punctationen recht betrachten wird, wird man klar finden, daß sie nicht Judicat, al, sondern nur ad remediationem et amicabilem compositio, nem eingegeben worden. Auf Befehl meiner Hochgedachten Dr. Excellenz vorgeschlagen, daß ich unmöglich Glauben geben; denn es nicht unbekannt sein kann, wie weit sich seine Jurisdiction erstrecke, und was für Gnaden-Privilegia: verwandter auf Privilegium fori: und vorsitzen Gott der Kirche und die römischen Kayser selbsten der Geistlichkeit gegeben und zugewendet haben; glaube diesem nach Eindrungen, selbe nur auf meine in meinen Gedanken kommen, daß Dr. Excellenz derselben eine falsche Communication unterlassen haben, wie sie wirklich geschehen ist.

Im übrigen: wann ja die Pabst zu einen geistlichen Gebrauch an, kommen sollte: so wäre ich auf Eindrungen, ein für langliche Antwort darüber zu geben, wann die verwandten Beschwerden uns bei meiner ordentlichen Anstalt angebracht werden; womit ich.

Meine Hochgeehrtesten Herren Kirchspiels-Hauptmänner

Geistlichen &c
Carl Gerhst.

E.E. &c. &c. so gefällsame Zuschrift habe gern gewisse Ursachen halber vorbehalten, dass darselbige aufgenommen werden, als nun sie nicht bis gänzlich geschickt seyn worden; wie ich dann auf die allen Gesten gewiss bevorstehende Communication hiemit gar bereit annehmen.

Tropplowitz den 22.t Novbr. 1734.

Copia N. 12.

Exceptiones contra gravamina parochianorum.

1. Contra Tropplowicenses.

Ad No. 1mum &c. Dem Armen soweit, als dem Reichen wird ein indistincte Function ermittet. Die Taxa &c. solcher gestalten gemässiget, dass sie dem Reichen gar leicht zu ertragen, dem Armen aber auf gar keinen Grund gelangen kan; massen wegen bei denen Hochzeiten sowohl, als im Wochen für die Trauung allein ohne Aufbietung und Einleitung 1. Rthl. gegeben werden; wo ich dass gegen wärtig 1. Rthl. Aufbietung und Einleitung 1/2 Rthl. Wochen aufgenommen; nicht besser gestiegen &c. Dass ist auch der Fall bei den gesamten Hochzeitgästen; die Offerten aufgenommen, wo viel und wenig gegeben wird.

Dass auch so gar indistincte selbe angesehen werden, kan nicht bewiesen werden; massen manchen Orten, wenn der Bräutigam Schimbus, die ganze Taxa entbehren und gar umsonst getrauet werden. Dass man aber nicht so gar grosse distinction bei denen Trauungen macht, ist Ursache: weilen die Zusammenkommenden gemeiniglich junge frische starke Leute sein, die einen Beschwerden unterworfen, auch offen vor gewisser Zeit sich auf eine Wunderänderung, müssen auf

die feiyn respectivliser Volkommenheit bedacht sein müssen. Thes.
dem die vermeld übliche Tage allerseyt von allisen Fassen ad Normam
praescripti Consistorialis demo reducirt werden; so erhellet von selbsten
wie viel mir ihen Lehrer diese reduction entfallen.

Dass die Lehr. Lehrer die Taxam ad praestationes regiar eh nicht erer,
irrt werden, erhellet aus dem, dass die Hochzeitliche Handlungen gemei,
niglich nach dem allisen Tage mit nicht geringer Abnehmung der Lehrer
der Hochzeitleute celebrirt wird; wodes seyn den eine gute Gemeine Ehr,
rung, ja wohl auch die Kirchen. Ehrosser selbsten bis höchstens 10. Thla
der Zeit ausbetzet, dieses ohne Mangel, Zeit und einziges Einsehen bis gen und
über Mitternacht protrahirt wird: niemand aber ist bis dato gesehen,
den werden, dass dem dergleichen depansen das total ad praestationes
regiad eh ansehnliche selbe gemacht werden; wodes ohne dieses allen den
Ehestand bestehen kan, nicht aber ohne die Trauung

Ad 2dum sin gleiches wird bei denen Leichen-Begängnissen exigiret
Ehesimul, dass die Gemeinde nicht singulorum vota hierüber an,
nehmen sahe; den denn gar sehr viele sein würden, denen die funeralia
gar sehr beschwehrlich und nicht weniger gar unerwünscht vorkommen werden.
Und ist in Akkessit sagen und auch mit authentischen Zeugnissen da,
dargethan kan, dass manche Jahr, vielleicht manche die Hälfte, ja wohl manche
Jahr über die Hälfte begraben worden, ohne dass ein einziges Leichenbegleiten
den dergleichen functionibus etwas gegeben hatte. — — — — Sic.

Ad 3tium ist begehret worden, dass die Leichen bis zum Kirchen sollen ver,
schont werden.

Ad dass ist den nicht sicher, wie man sich fernerhalb bessern kan; man,
chen sie mitleidentlich mit der Armuth umgegangen wird, dass, wan sie
sich auch selbsten nicht retten wollen, die angrenzende Nachbarschaft ihnen
wegen dieser umgewendeten Beerdigungen die Thüren eintreibt.

wird.

3to ist begehrt worden, daß die Leichen bis zu der Kirche sollen ge-
schafft werden.

Auf diesen Passum anbelangt, ist solches nicht indistincte, sondern
nur von der Vorschaffung zu verstehen; wannenhero die Absolvirung und Begleitung
der Leichen auf denen Vorschafften nicht den sonst üblichen Lauf der
Löblichen Diocesi bei den ansonsten gewöhnlichen Taxa ungeschmälert
Verbleiben soll die Taxa reducirt und nur das Comodum aufgehalten
werde ist nicht, wie ist Auf Anno nicht tragen soll, daß aber die Abso-
lvirung und Begleitung der Leichen für sich selbsten et ex natura rei ad
functiones funerales ecclesiasticas gehöre; ansallet ex praxi Dioce-
sana, und wird vorausgesetzt und dem beipflichtet: daß, wenn bei
der Alt-und Städtischen Convention allda nicht genaue Untersuchung
worden, solchem Absolvirung und Begleitung der Leichen besonders
muß bezahlt werden; wenn sie anders aufbehalten wird, wie das
Exempel bei den angezogenen Städten am Tage liegt.

Im übrigen will sich nicht allerdings gezimmen, daß alle,
besonders aufsetzende, Leichen von den Geistlichen abgeholet werden; maßen
der Weg und das Wetter nicht allzeit gleichförmig. Wann es sehr kalt
ist, kann sich der Geistliche ja der Leichen die funerabia talaria an-
ziehen müssen solcher Gestalten beschwerlich, daß er einen alt. testa-
talischen Hosenanzug all-begräbelt und ordinaire nicht anziehen
möchte. Ist es glatt und schlüpfrig, wie es zu Winterszeit zu
sein pflegt; kann es gar leicht geschehen, daß er in ostiarium sacri, mit
denen er begünstigten angetroffen ist, zum Gelächter und Spott der Leich-
begleiter falle. Bei windigem Wetter aber ist es offenbar geschehen,
daß ein Wind der Chorrock dem Geistlichen über den Kopf zusammen-
schlagen und ihn nicht anders dann gehindert, einen Schritt vorwärts zu

[illegible] solchen unfüllten Gefäss zu Boden wird. Die Le-
[illegible] und Oberwetten aber ist billig abzuziehen, wie der Schwed-
[illegible] thun muss. Besonders wenn man in Hin und Hergehen ganze
[illegible] muss, muss man erstlich Bünden bei solchem Wetter zu bringen
[illegible] muss. Weilen dann diese allerd contra decentiam status et functionis
[illegible] ist; erhellet, dass die Lagerstatt unzierlich und ist, wie man ist mit
[illegible] infall lediglich auf das beziehe. Dass diese Verrichtung ungestört,
[illegible], da die Tara erhöht wird; welches dann mein Vorhaben und ist ich ab,
[illegible] compensationem gesetzt haben. Zu dem Beschluss, dass die
[illegible] und Lagerstätte ohne alle Observanz bei den Lüften sicher bringt.

Nachdem dann die übrigen denkwürdigen Lagerungen keine besondere Er-
[illegible]heit sein, massen sie in der Tara nicht messend geben, also ist,
[illegible] ist nicht, und sie demnach für eine praerogativa vor andern haben
[illegible].

4to Will man auf Aufsetzungen, die Kirche in Bau zu erhalten.

Nachdem die Kirche nun noch gänzlich ausgebauet, ist noch sehr,
wegen keine Sorge; noch aber wegen der Mauren, welche der Kirchof
umschränken soll, Weilen dann diese sonderlich wegen der Lagerstatt,
da muss gehalten werden, weswegen sie diese nicht eindringe und die
Lüften schützen mögen. Wenn nun aber die Kirche mit denen Lagerstätt,
welche keinen Schutz sehen, massen die Stellen, wie anderwärts in
den Städten gebräuchlich ist, nicht bezahlt werden: als diese auch nicht,
wenn sie sich ohne diese aufgebauet werden, die Mauren in Bund zu
halten.

5to Muss dem Schulmeister wider alle Vorordnung [illegible] von der
[illegible]. Abgesonderung und besten Ehrung [illegible] gereichet werden.

Dem Schulmeister anbelangend ist diesorgen bei mir noch keine Re-
gu eingebracht. Nachdem ist ihm aber gegenwärtige Besoldungs-Ordnung
aufgesetzen, entweder so: dass er also selbe, wie er sie gefunden,

und von seinem Vorfahren ist gehalten worden. Man nun aber die Da-
ta Stola also beseyt: Subdirectori consuetum suum mercal; also gehö-
ret es, daß ihm seinerthalb nichts soll derogiret werden: wegen
der Clausul: pro viatico et extrema unctione nichil exigendum,
so lediglich den Geistlichen betreffen thut, für welche die Stola soll re-
guliret werden. Zu dem setzt er dieses sein Contingent gnug dieret
gefordert, ohne zu ingerossen.

6to Wird von dem Curato loci nicht gehandelt, welches auf
den Gemeinde-Grund und Boden gesetzet wird: ohne daß dessen in
der Gemeinde Ordnung liegen bleibe.

Der Curatus loci darf nicht mehr Pferde halten, als er die seinen
selber, so die Pfarr-Wiedmuth trägt, ingleichem vermöge sich
Man nun mit Vorfahren ebenfalls Pferde gehalten; die wolte heute
aber, so wie ich sie gefunden, bleibt aber auch in der Ordnung liegen. Also
weiß ich nicht, wie man mir Pferde mit so schönen Augen ansehen kan
absonderlich da sie niemanden zum Besten dienen. Dasjenige Recht
aber, auf dem festen Grund und Boden liegend bleibt, darf mir
Nachfolgen jederzeit finden.

Wann nun so wiederlegter Maassen über vorgetragen, daß sich niemand
mit Fug beschweren darf, sondern wir es von mir in etwas wider die
gravirt, weniger ad praestationes regiae dieses jährlichen Jahrs
viel, oder aber die Stola im geringsten überschritten worden; viele
ben, wann sie anderes Gott die Ehr geben wollten, erkennen müssen, daß
ich ihnen zum Zeit den Pfarr mit Heu und Haf, mit Getreid- und Geld-
Mittel unter die Armen gegriffen und das pflichtsame contentiret, jetzt
ben allerseits nicht darfür beschwert werde. Also kan ich in keine Ände-
rung nicht willigen.

2. Notata ad querelam Communitatis Heppendorfensis.

1mo sollen wir den abgelebten Kinder ohne Absolution des Priesters und gewöhnlichen Segens der Seelsorgers weder verstorbenen menschenfreundlichen Gebrauch unsere Hospitäler liefern.

Darüber sollen genau verordnet werden in Widerlegung der obigen, und dem Hospitäler befindlichen, welche allen wider die Gesetze der Natur so sehr mißbrauchen, als der Arzt dasselbe weiß, und wir sehr wenig, daß jemand aus dem Niederdorfe abgestorben wäre, ausgenommen zwei Kinder damit gegeben worden wären.

2do sollen wir fleißig Nachsuchungen anstellen: ob das Krankenhaus so gebauet, gesundheitlich beschaffen liege.

Darüber ist nöthig, daß bei dergleichen Bestellung eine gewissenhafte Aufsicht gefordert wird; wegen Reinlichkeit an der Lage der Position liegt. Darüber die Aufsicht allemal gewissenhaft geschehen muß, wenn uns darüber exposition nicht gesagt wird. Man berücksichtige auf das ganze Kirchspiel: ob sie nicht dieses passend selben ist und wo ist, gesundlichen Kanal einrichtet, daß man die mit den Kranken nicht auf die Lage, die Gasse anbauen lassen, sondern gesund und so viel möglich tragt genau die Kranken anbauen soll; wo mit der Priester der andern Tage früh wegen Messe lesen und sich selbst durch einige praeservativa; wegen die Luft und Krankheiten nicht allzeit gleich ansehen kann, wie auch dasselbe Aufsicht auf seinen andern Ehrgeiz, als der jetzt genannten, wegen Messe lesen zu können, geschehen. Es sei sich aber öfters gewöhnet, daß an Sonn- und Feiertagen der Priester mit Hinderlassung vielfältigen Beichtkinder auf Verrichtung des gemeinschaftlichen Gottesdienstes den Kranken gehen müsse. Ob nun bei obgedachten Besuchen nicht einige gewissenhafte Aufsicht könne abgefordert werden, lasse ich an, nöthigen Reise zu stellen. Worauf dann abzunehmen, ein Saal, ein, schönen und ungegründet diese Beschwerde gesuchet wird, und was

zu bemerken ist, daß neue polnische Bauern pp. bei diesen Gelegenheiten in denen Gemeinden gesetzet werden, durch das Hochfürstliche Amt ernennet sind.

Hier kan ich nicht umhin zu erinnern, was mir selbsten begegnet: daß, nachdem ich neue Pfarren nöthig zu einem Examen berufen worden, nicht weniger als eine zu lange Nachricht gefunden, daß die Personen zu Fuß und Hand beith mit dem Hochwürdigen Gut versehen werden; weswegen für nöthig befunden, daß, wan sie je communiciret werden wollte, in die Kirche kommen sollte; wie ich denn gesehen, daß ich mich kaum in die Kirche recht umdrehen und das Hochwürdige Gut in den Tabernakel eintragen konte, die schon zugegen gewesen; schwerlich die andern zu Bett gelegen und nach dem Kirchhof zur Kirche gehen müssen.

9to Die Trauungs und Kirchenbegängnisse werden indistincte mit gleicher Taxa angesetzet.

10mo Werden neue zum Kirchenbau angeschaffen, schwerlich die Kirchen so ihre schönen Capitalien sind.

Diese beiden passus, sind bereits in der Croppstowischen Mißordnung No. 1. und 2. zur Genüge beantwortet worden; allwo auf die Ursachen reflectiret worden der anbefohlenen Bestättigung, als auch die Taxe sindung zur Abtragung deren verschossenen Schuldigkeiten anstatt genommen worden. Zu welchem noch kömt, daß, gleichwie man sich durch die verschossenen praestanda nicht gegen die Kirchen durch die Kanzelei-Sportela gegen die verschossenen Schuldigkeiten enerviret befindet; also auch diese nicht als enervationes ad praestanda regia et dominicalia anzusehen kan: als welche zu einem Theil der geistlichen Unterhalt gereichen, dieser aber in seinen praestandis Leib und Leben in die Schanze schlagen muß. Multum est, si temporalia ~~nos~~ metamur, qui spiritualia seminamus. Sed dicit e

go, qua sunt Cæsaris eg.

C.)

Lunela

Dem abschnatenden zwistigkeiten der Pfarrei Klesel wird Ihro Hochfürstl. Excellenz als Patronus Ecclesiæ zur gnädig Vermittlung und gütlichen Vergleich eingegeben.

1mo sind einige zu Pfarrei gehörige Aecker samt einem kleinen Wiesel. Nachdem nun diese mitten zwischen denen pfarrlichen benannten Aecker liegen; als ist das Wiesel von allen Seiten von pfarrlichen Aecker umgeben und zum benannt gezogen worden: dagegen ist: wir schuldig: dawider protestirt und eingewendet, daß ich und meine Vorfahren durch die pfarrliche Aecker solches für pfarrlich gehalten und besessen haben. Und weilen sich: dann Pfarrgüssel nicht allein der Länge nach von dem alten Wissen bis an die Gottshauser Grenze, sondern auch der Breite nach von dem Acker der obenher gelegenen pfarrlichen Aeckern bis an die von alliesen und einzig Pfarren mit beiderseitigen pfarrlichen mehrlich versetzt, als pfarrlicher Einwilligung in Zeit zu, legten Kriegsleuten erstorben Gut, als ist solches nicht allein in der Länge um vorgemeldtes Wiesel abgekürzet, sondern

2do seien in Beisein in der Breite um ein gutes Klafter breit durch H. Hauptmann geschmälert worden; da über erstberührten dem, dem nach verstorbenen H. Hauptmann Besitz ein Lusen geschiet und wissen wir die Grenzen gezogen, über welchen ich mich: über mit mir d verstorbener H. Hauptmann durch meinem Schulmeister Franz Ignatz Krauss bei eingelegter Protestation beraubten sat lassen: mich fernd lassen selbe. Wenn nun aber zu dato noch ein Mann bei Leben, der bei vorgedachter Einschreibung gegenwärtig war, welcher noch aber

davon Nachricht haben, wie ich es Ihro Hochwürden zu verstehen
denen Klassen erinnert habe, also weiß ich nicht, wie ich solchem Ein-
stehung anzusehen habe. Und nachdem

3tio erstgedachter Herr Pfarrherr die Pfarrmeister Jacobsen
beschuldigt, wie solche sowohl wider den jährlichen Ruf
sind, den sie bei der Wahl gegeben, als auch wider seinen ehemaligen Vo
tation klar zu erweisen ist; erstgedachte Pfarrherr aber nicht
genau absolute das Alter, sondern das quantum [illegible] möge
erst erwähnten ehemaligen Votanten auf 8 bis 10 Jahr seinen
so viel über Kinder einzusehen ist, [illegible] vorwirft: als
sein dahingegen diese verschiedene Anordnungen und Landschäf-
ten entstanden. Dann angeführt sie sich vor wissend diese sich in
officio im Amte erklärt und mich durch 2. Abgeschickte ersuchet
haben, dass ein jeder ein Gesetz haben will, mit welchem ich auch
zu Ruhe und Friede ad interim gestanden war; so haben doch die
Aeltesten der Landschaft: Melchior Berger und Michael Wiedmann
solche Gravamina gemacht, dass, nachdem die gesamte Pfarrschaft auf den
Pfarrgüssel in Arbeit begriffen gewesen, diese dergestalt continuiret, die Pfarrer aufzubauen, auf die älteste zum Gerüst gehören
zu nehmen einigen anderen eigenmächtig in Werk legen lassen; und
dass sie sich in der Arbeit und Mensch willfährigen und unfleißig auf
geführet haben; dass ich dann einen guten Teil von dem schuld gehabten
Pfarrer habe gänzlich nehmen müssen. vide

4to gehört nicht wenigen zu Pfarrmeister, als zu Protector zu der Pfar-
rei in Hand, vulgo das Pfarrhaus, allwo zu Zeiten der Evangelischen
die Predicanten gewohnet haben, welche den die Gemeinden beschul-
dig zu halten schuldig sein, nachdem nun der Protector Pfarrherr in
unserem Fürstenthum in Acht genommen; das Pfarrhaus aber von Alters

wegen zu nahe beysammen ist; so hat sie wenig mehr als die andern Gemeinde Lust, dass sie viel dahin stehen wollten, obgleich sie sonst die Reedification, als der nöthigen Reparation halber viel, fältige Hülfe nöthig hat; ja es scheinet fast, als wenn die Besitzer mehr selbständig Pfarrhäuser in Contribution und Steuer zu setzen; welches sie bereits bei einem hiesigen Handwerker getan attentiret haben; da nicht allein von ihm Steuer, sondern er selbst zu der Gemeinde Amt gefordert und vom H. Pfarrherrn mit so hoher Contribution auf das allerunschicklichste belegt; die Gemeinden aber bewahret werden, dass sie alles auf rationem und auf Pfarrhäuser reguiren sollen; welches dann ein Evangel. Evangel und bei dem Lutherthum selbst nicht höchst erfreulich ist werden. Nun wird man freilich noch sagen, dass hierinfalls nicht eben so viel Gemeinden, als die Pfarrherrn bei attendiret werden; man aber dieses Einwurfs ist, wenn man von denen wohlgesinnten Pfarrherrn nicht ein Gleichen halten: die antworten: sie wären keine Unterthanen; und ich replicire: Nicht eben die Unterthänigkeit, sondern die Nähe und Gemeinschaft der Pfarr Gemeinde contribuendi, wo das Evangel. Evangel. so augenscheinlich klar am Tage liegt; alwo alle Pfarrherrn, die zugegangenen die Steuer müssen tragen helfen, wenn sie anders die Besitzung selber beim Pfarrleben, andern sonsten gegen ihre Unterthanen wollen ein Gemeinde-Glied ungehalten bleiben, wenn sie anders nun frei besitzet sein.

5to hat erst verwichenen Jahr Christian Michael Wiedmann die vorhin schon reducirte Param Stola nicht nur wieder zu taxiren und quid pro quo zu geben angefangen; da er die taxgemässe Condemnation per 1. fl. von dem Eigenthümer seines Kinds Täufflings erlegen, sondern quid pro quo zu geben willens war; als wenn es in seiner Willkühr stünde, die Taxa

nach seinem Gutachten zu glossiren. Und weilen ich mich dessen bei meiner gnädigsten Hh. Herrschaft besseren Wissens, müßte ich Antwort geben: daß, weilen die Pferde an Ihro Excellenz gehören, er weiter darin nichts thun könne. Ihm selbst hat er kein Wort gesagt, weder ihn darüber zur Rede gestellt. Und wahren und andern Umständen gar leicht abzunehmen ist, daß diese und mehrere dergleichen Widersetzlichkeiten nicht ohne Wissen, will nicht sagen, mit Zustimmung der Hh. Herrschaft geschehen sein; und müssen ich selbe nicht als die übrigen alle für meinen Gegner ansehen habe. Ohnerachtet Grund dieses zu glauben, daß ich den Leuten nicht verdenken.

2do sind bei der vorhero öfters gemachten Specification noch etliche Irrungen einzuschleichen, welche dort bei der Reduction zu melden prätendirt werden, nachdem dort das Comodum entstehen so werde ich nicht zu ermangeln sein, — ich mich auf das Lust und Gründe. Hier mich Ihr wahrscheinlich das Absolon der Leinen.

3tio ist die allzeitliche Verdrüßlichkeit wegen des Treibens von Pferden meiner Irrgläubigen Nachbarschaft, welche ihr Vieh zwischen meinem Getraide und über meine Aecker auch das Feige treiben lassen, ohne zu choquiren, mit und für Ruhe. Nachdem ich darüber verschiedene protestationes Ursachen in dem Hochgräflichen Amt eingelegt, da Pferden auch unvermeidlich und der Verdruß alltäglich ist, als hierüber nicht mit und Ruhe solche Irrungen beim gehindert werden.

4to leidet das Pfarrgut nicht wenigen Schaden von dem Obermeyerhof, dem Irrgläubigen Pferden wegen der Mistgrüben, die er von den Feinigen Acker auch das meinige zu führen pflegt; wodurch ich mich auch zu verschiedenen Malen in dem Hochgräfl. Amte beschweret, von denen aber so viel erhalten habe, daß es solche Cassam soll: allein Verdo carentes fabula. Und wenn bei wiederholter Beschwerde keine Remedirung sein Verbleiben hat; so ist das Übel so wie alt, und der Pferden wo

sehr zu sehen grossen.

9no ist die wesentlichen beschriebene Verdrüßlichkeit ungegründet, gerne Pferdesitzung bei denen vorfallenden geistlichen Verrichtungen.

ad parsum 9tum

Indessen wollen sie uns von seinen Pfarr-Land nicht wissen, vorgebende: wie dass sie sein alt Pfarr zu rot gestellt und denen vermeinen sollen, dass es ihnen gar verdrießend wäre, dass sie auf den Heugüßel graben sollen; so müßen dieses nur über Bauen, nicht aber über Pfarr gehören; wollten sie also auf sein Pfarrland nicht verstehen. Hierbei aber nicht in Consideration, dass, wilen der Heugüßel von seiten der zu Pfarrwiese vorgenommenen Calvinischen Pfarr-Acker, die, wie an die Catholische Geistlichkeit gerichten, von so grauen Zeit aber nicht die Pfarr recht gewesen, stand darein gehören. Auf dieses Ehrsame hat mir sein von meinen Vorfahren einen nur so gar leidentlichen Hinter dennoch zugeschlagen. die Vocation des Advocat ist nun zu einem Merkmahl einiger Schuldigkeit ~~gehalten~~ [illegible] worden, und mir sein quod pro quo vorgenommen worden. Nachdem aber mein Protocollum clarum, dass die Bauernschaft nicht nur die Bauern-, sondern auch die Pfarr-Land-Bestellung schuldig sind; sie aber mit seinen Einstreuen und seinen Gemeinden von Widersetzung rechtbeständigen Einen: also habe ich nicht vorgenommen werden, als nur die reale Schuldigkeit des jährlichen Advocat nicht ringern zu lassen, nebst der Bauernpart: die sich vermissend sein ein jeder seinen mit einem Gespann einwilligen soll, auf die Pfarrland jährlich zu praestandiren; wie ich es auf mündlich praestandiren thun.

Copia 2. Punctu parochiam Troppoviensem concernentia, super quibus modernus Beneficii possessor, Carolus Fleyst, a me infra subscripta, tanquam antecessore suo, authenticum petiit testimonium.

1mo An praedium infra agros parochiales in Schönwied situm pro

parochiali habuerim?

Vel. Quod juxta traditionem seniorum, et conformiter ad notata pa
rochialia, pro tali habuerim, et per octo beneficii annos, ut tale, me
possidente, judicaverim.

2do An totam latitudinem fundi ad agros parochiales in dicto
tabionwies spectantes pervarari et in agros converti curaverim

Vel. Quod usque ad lapides limitales tantum spatium inscultum
reliquerim, ut agri coli et perci eos comode pergi posset; quin ego
fundum dominicalem attingerent.

3tio An pro functionibus Ecclesiasticis, exceptis divinis pera
dis, in locis difficilis peragendis, equos petierim et petitos
acceperim?

Vel. Quod in hoc morem ab antecessoribus meis observatum ipse
quoque observaverim, et in praxi continuaverim, petendo videli
cet, et justa petitionem meam accipiendo equos ab iis, qui fun
ctionem aliquam constituendam habebant; nisi constituentes
pauperes forent, et ob paupertatem suam precario obtinerent,
ut sacerdos propria mea occasione, vel plane pedes ad peragen
das ejusmodi functiones incederet.

4to Quid meo tempore ratione pecorum, quae vicini Stopplo,
vicenses, per fundum parochialem propellere attendant, ob
servatum fuerit? et an revera praedio parochiali ejusmo
di servitus inhaereat, ut actum pecorum, vulgo den Drift,
admittere, et consequenter vicina praedia, id dominantia
agnoscere debeat?

Vel. Ejusmodi servitutem tanto minus praedio parochiali inhae
re posse, quod vicini, vernali tempore, pecora sua ad pascua pro
pellere volentes, se prius apud me insinuaverint, et sic tantum
precario obtinuerint, ut ea per fundum parochialem ad sua pascua

ugere possent, idque non aliter, quam adjecta hac cautela, ut ad evitan-
dum omne damnum, quod fatis aut pratis meis inferri possit, pro
emergenti damno satisfacere deberent. Quia tamen et hoc adhuc
multis incommodis et tricis (: que et ego cum defuncto Scultheto Mat-
thaeo Englisch experta sum :) obnoxium est. Hinc omnino optandum
foret, ut pacificatio authentica pro parte utraque eveniret.

Pro majori assertorum robore, me manu propria subscribere et
Sigillum meum apprimere volui.

Carnovia die 11. Septbr. anno 1734.

(L.S.) Godofredus Ignatius Langer
Decanus ibidem mp.

P.

Den 11ten August 1736. Nachdem ich mich den Fest bei in dem Hochgerichtl.
Erichtag Gepflogenheit zu fortan fahenden pacificirenden Friedt p.
Schlesien, dem der Meisten Theilen von Fil. Hr. Hauptmann abgefaßt,
selben zu mir mit folgenden Anschreiben:

Obermeister Herr Hauptmann bitte pro

1mo Sie mir auf enclossirend selbst Fasse abgefolgte Riss und Mappa,
gel der Quellung in Ihrer Fassung bringen; und aber Sie andere und
mir beyfügend selbe Fasse anbelangt, so wollte Er pro

2do gantz selbst absolute nicht verbleiben; mithin haben mir ver-
schiedene Fasse wegen die auf Zuschuß aufgenommen Tiard in ziemlich
(: 40 Rthl. :) verlauten Thaler: in die franckfurthischen Acten restirte; Er
mir nicht wüßte, daß mir Ihr Hoch Gericht Excellenz etwas von dem, und
ob Sie mir Thalern Sie Ihren Regierung aufgenommen habe, mitfuhren
und gesendet hätten: Als müßte selbiges selbsten zu pacto zu haben,
mindt Ihr Sie auf die Zurückkunft Hochgedachten Hr. Hoch Gericht. Ex-
cellenz aufgeschoben bleiben. Ferner seye Ihr Obersten Ehren die Auf-
nahme worden, daß ich quoad

1mum vermöge des in Händen habenden Instrumenti transactionis

nüst gehalten wäre, das Dispartungen zu fordern habende Bier, ein
bal- oder halbjährig abholen zu lassen, sondern neben der Thür
Buchstabe alljährig 3 Ortel bezogen hat, ist selbes nach meinem Gut-
gensel abholen, und mit Ende des Jahres universaliter quittiren
könte; gleichwie dies bis dato noch allzeit geschehen. Ausser dass übri-
ge Massen wegen vorgehabter Änderung und Verminderung der Güte
nüst besonderen Anlangen halbjährig quittirt habe; wisse den Brau-
den dergleichen nüst abzusenden und die gesonderte Quittung ein andern
Nüst zu haben scheint, so müsten wir nider alten Stylum noch und
bisherige Gewohnheit verweisen Monat Martio das Bier abzuholen
zu verfügt werden; als könte ich auf die angesonderte Quittung nüst
so wenigen geben, als ich mir und meinen Nachkömlingen in Kure Le-
gendo nüst zu präjudiren befugt wäre. Quoad

2dum weiste ich es nüst zu verstehen, warum, weil mir das noch übri-
ge nüst in selbes Jahr ex pacto gehörende Bier nüst verbleiben möch-
man es gleichwohl nüst abfolgen lassen wollte. Im übrigen stehe nüst
in Abrede, dass ich seit währender Regierung Dr. Hochgräfl. Excellenz
der nunmehrigen Gnädigen Grund-Obrigkeit des Hochstifts selbsten
in die Hofferschaftliche Lenten etwas bin schuldig geworden; nüst
ich leugnen aber bei Hofgerichts Dr. Hochgräfl. Excellenz memori,
alleine eingekommen und von derselben mündlich verstehet worden,
dass es mir in Gnaden nachgelassen sei; als diese nüst, wie nüst die
gesalben Lit. H Hauptsumm angesehen, oder aber den remise nüst
ein alte Schuld anhängen könte. Immassen ich in meinem Dr. Hochgräfl.
Excellenz eingegebenen Memorial unter andern auch diese Bitte
Ehrsuche anfüge, dass wegen fortdauernden Hiesen-Mangel und
Hiesfori gehaltenen Massen etwas mehrers consumirt werden; wel-
ches dann nüst auf alte Zeiten, sondern auf die nächstverflossene Jahre
seit währender Regierung Dr. Hochgräfl. Excellenz zu extendiren ist.

2.) a)

Hoch Edel Gestrenger, Hochgelahrter Herr Hofrath!

Ew. Edl. Gestrenge werden sich noch gütigst erinnern, was massen mir von Einem Hochlöbl. Landschafftl. Amt d.d. Tregg. den 12ten Julii 1735., als auch von der Löbl. Landes Accisen Deputation d.d. Tregg den 13ten Decbr. 1736. mir Decimo selben ergangenen mir jedes communicirten Verordnung erstattete unterthänigsten Dank. Nachdem sich aber die erstere auf eine Beilage des Herrn Accis Revisoris Adjuncti Herrn Johann Georg von Hartenkarl sub Lit. A. beruffen thut; als bitte mir nicht auf von diesen mir Abschrifft und, wann sie anderst vorhanden ist, Ihro gütigst auch der deducirten Landes Fürstl. Amts-Verordnung, wie dass mir mein von natürlichen, göttlichen, und geistlichen Rechten wegen gebührender Decim wegen verwichenden Accords an. ausbezahlt werden sei. Ob ich nun nicht in Abrede stehe, dass ich mich in die Accise um so viel weniger zu finden wisse, als sie den geistlichen Immunitet schon ganz zu widerlaufen und ich von mir, wie an Ostern dieselben nicht die mindeste Verordnung finde; so wird doch auf den allfällige Accis-Einnehmer zugestehen müssen, dass ich nicht gerne sub titulo Accisarum, sondern ad redimendam vexam ein ziemliches beigetragen habe, wie ich dan auch niemals wegen einiger Verschwörung angegangen; wisse dieserwegen bis gegenwärtige Stunde noch nicht, ex quo delicto ich meinen Antheil Belohnung erklich verdienter Decim bei gegenwärtigen entbehren soll; müsse aber noch beklagen, dass ich inaudito condemnatus und in Abwesenheit empfinden muss, dass dieser Accis-Process von der Execution seinen Anfang mit mir genommen hat.

Allein nun Hr. Hofr. E. Gr. vermöge der letzten Verordnung an Ein Löbliche Landes-Accisen-Deputation den Befehl abgestattet hat; als

bitte gütigst gesonnet, dieselben belieben dero gütte Officia für
mich einzulegen, womit ich mein redlich verdientes Eigenthum und
von allen Anforderungen gebührender Decima losgezählt werden könne,
mich im übrigen zu dero mehrsten Affection pflichtschuldigst empfehle.

Copia

Eines Ehrnfest und Hochbenannten Hochgelobten Herrn.

Nachdem der allhier gewesene Kayserl. Ober-Revisor Herr von
Hennigsdorff der sämtlichen Livl. Landes Kayserl. Deputation brig.
bracht, daß ihnen wegen einer an denselben ergangenen Amts-Ver-
ordnung: daß dem Doppelowischen Herrn Assessor die Decima wegen de
von Ihm, oder wegen eines auf den andern eingetretenen Lehnsfalls ge-
schlagen sey, sondern in seiner Function beständig belassen; als wolle
derselbe und sämtliche eine schriftliche Nachricht ertheilen: zu welcher
Zeit besagtem Herrn Assessor die Decima arrestirt worden, an
wo selbige deponirt und befindlich sein; dessen und mehrere
und besseren

Ehrnfest wohlgesetzten Herren

Trogden den 13. Octbr. 1736. — Henrich v. Ungern-Sternberg Johann Ludwig v. Reisewitz, Kayserl. Deputirten Präses,

Präs. Repp. d 3 Jan. 1737 — Gottfried Leopold Krause Condeputirter

Trogden 7 Jan. 1737. — et Actuarius.

Extract

des Ehrb. Landes Fürstlichen Amtshof Patents d.d. Trogden den 1ten
und präs. Riga Rath den 10. März 1734.

Inter Cetera. Als nicht weniger denenjenigen Herren Pfarrern
und Land-Adjuncten, welche sich zu ihrer dürftigen Subsistence nicht
begnügen wollen, ihre Decimas zu sequestriren ut L. C. so auch in
denen ergangenen Patenten ergangen ist; insonderheit aber denen, so
in der annectirten Specification enthalten sind, die sich von dem Ihnen
verso zum Unterhalt des bedrängten Landes, wenn sie dessen, zu entziehen

genommen sind.

Lit. C.

Nachdem Ihro HHD. Ober-Rechen-Commission in Breslau wenige an und dato 6. et praes. 24ten labentis erlassenen Rescripti demandirt worden, denjenigen Herren, welche sich und so Euch, nebst denen Kirchen-Bedienten, nicht consigniren und dasjenige entrichten wollten, was Decr, nach zu ersetzen, und um die in beigehenden Liste specificirte Herren Herren, die diesfällige Schuldigkeit ungesäumt beizutreiben, hat, und dinge observiren wollen. Als ersuchen Ihr HochEHD. Landeshauptm. Amt wir dienstschuldigst, dasselbe gemeine bei jedem Ob. Herrschaft oder Obrigkeit die seinem Orts demandirte Requestration, bis sich die Renitenten in die Billigkeit finden, Hochgenigtest angedeihen, die Ihro besseren

Ihro HochEHD. Landeshauptm. Amtes

N. N.

Liste

Derjenigen mit dem magl. Jesuiten Gross nicht consigniren lassen wollenden Ihren Herren; als:

Troppauischen Herr Dechant
Königsberger Vice-Dechant
Neustadter und Hochstädter Herren.

Copia b).

Ego Carolus Flesel parochus et Decanus Troppaviensis, natione Moravus, patriâ Neo-titschkensis, annos habeo aetatis quinquaginta tres, sacerdotii viginti novem, et beneficii viginti septem. Anno enim 1686to die 13a Novembris natus, anno vero 1710. pridie festi Sanctae Trinitatis, qua alumnus Ferdinandaeus in convictu Olomucensi, vigore privilegiorum ejusdem Convictûs sine Titulo mensae in Presbyterum ordinatus, ac demum anno 1712. die 30ma Septembris ad praesentatio.

nem Illmi et Excellentissimi Dni Dni Caroli Julii p.m. Comitis Sedlnitzky de Choltitz, Dynastæ in Zepperdorf etc. ad parochiam Tropploviciensem investitus sum, ubi et pro priori Cooperatorio modo curam animarum egeram. Subinde anno 1725to Decano Carnoviensi Rdm. Jndo et Eximio Dno Godefrido Ignatio Langer ob agritudinem suam viribus deficienti, in Decanalibus qua Vice-Decanus a Reverendissimo Episcopali Officio adjunctus fui, donec tandem sub finem ani 1729. facta Decanatuum divisione Decanatus Tropploviciii stabilitus, et ego ejusdem loci et territorii Decanus constitutus fuissem. Ita in conformitate emanati nu. per gratiosissimi Consistorialis Decreti professor Tropploviciii die 9na Novembris 1729.

Carolus Flekl parochus et Decanus ruralis ibidem

Parochia in oppido Troppelowitz habet confessionis capaced, incapaces numero : 475 — 121.

Huic incorporatus est primo pagus Zepperdorf Ecclesiæ proxime adjacens, habet confessionis — 346 — 87.

Item pagus Burgwiese distans a parochiali Ecclesia medio milliari, habet confessionis — — 163 — 40.

Porterea pagus Klein-Jaden, itidem a parochia distans medio milliari, habet confessionis — 132 — 28

Demum pagus Petrowitz, distans a parochia bono medio milliari, confessionis habet — — 175 — 36

Parochiam incorporata Filialis in Schönwiese, hac a parochiali distat bono milliaris quadrante, habet confessionis — — — — 463 — 106

Item filialis in Prattek distans a parochiali uno milliari confessionis habet — — — 145 — 40

Summa - 1899 — 488

Suma Summarum 2387.

fl. Xr.

Consignatio reddituum ex Curato beneficio Troppoviciensi.

Primo habet parochus vi beneficii pecuniales reditus de grosso mensali, ab operariis et inquilinis, prout numerus eorundem crescit vel decrescit, circiter — — — 6.

Item census pecuniales ab octo parochianis — — 2 26

Et quorundam quolibet 2. gallinas, quæ singulæ si pretio computentur per 6 Crucigeros, faciunt — — — 1 36

Est et aliud census carevisiarius, quem parochus annue a Dominio in compensationem partis hortæ parochialis — 9.

Fundationes habet duas pro sacris mensruis, pro quo. hiet sacro 30 Crucigeros, faciunt — — — 12.

Ligna cædua pro necessitate domestica — — — 6.

Agri parochiales hactenus semper habiti et specificati sunt, ut steriles, quorum sterilitatem ego per annos 3, quibus œconomiam experimento et detrimento probavi, experta sum; quæsdequidem ultra, ad quod ex agris percepi, in sustentationem famulitiæ, quam propter œconomiam servare debeo, haud modicum de frumento decimali supperaddere debui; et si olim fuerunt elocati, vix adhuc talem tulerunt censum, ut exinde equellus, quo parochus in animarum cura propter viæ asperitatem et locorum distantiam usus erat, sustentari posset; famulus ex proprio solvi et sustentari debet.

Præterea propter hominum egestatem stolæ accidentia tam sunt tenuia, ut hoc tr anno tot jam fere gratis et absque omni temporali remuneratione sepeliverim, quam cum stolæ tenuis solutione sepeliendos habui. — — —

Stipendia ex sacris per mensem vix unum jam, alterumve mater — — — — — — —

Est et alia pars agri penes filialem Schönviesensem, antehac

latus 37 2

flor. Rh.

translatum 37 2

propter suam sterilitatem et distantiam plane inculta remaneat, jam aliis seminanda elocata ad quartum granum fructus, et emolumenti ferent circiter — — — 8

Parochiani Schönwiesenses pro cultura illius agri solvunt — 3

Idem domus parochialis in Schönwiese, quam jam nunc ego, jusdem loci Scholiarcha inhabitabat, una cum suo hortulo, cujus usufructum idem Scholiarcha habet, parocho solvunt — 4

Domus eidem parochialem in Brassek una cum appertinentibus agellis antecessores mei elocarunt pro annuo censu 0

His accedunt quinque Maldrata et tres Modii siliginis et totidem de Avena de annuis decimis, qui omnino dari deberent, propter extremam tamen hominum paupertatem nunquam mihi adhuc totaliter soluta sunt, adeo ut subinde integra Maldrata et ultra de utrogue grano emanserint. Si ergo modius siliginis computetur per florenum, et avena modius per 30 Crucigeros, una cum Maldrata a toto detrahatur, faciet Decima in computu pecunia — 169

Summa 227

Ex his patet calculus supercae, qui Illmo Epali Officio ante annos submississime remonstravi, quod videlicet per separationem pagi Mokern a parochia mea notabiliter minuerentur. Ex his omnibus adhuc solvendis et sustinendum habeo Cooperatorem a Illmo Officio mihi impositum, cui annue 52. florenos solutionis pendo, et si pro victu tantum computum facile, patet, quam exiguum mihi pro mea et famulitii sustentatione remaneat.

Haec uti omnia fideliter et conscientiose annotavi, ita Illmo Epali Officio calculanda et de — fide sacerdotali consignata manu propria subscripsi sigillo meo munita —

L.)

Gelobt sei Jesus Christus.

Ich bescheine Ihr Hochwürden wegen den Kirchen-Ämtern, wie viel Anfsatz in jeden Fästen, und wie viel die Kirche in allem Anfsatz.

Thut sat der Schmied gegen Laden Anfsatz zu — — 2 Pfft
Darunter ist — — — — — — — — 3 ,
Sat Fritz der Tischler — — — — — — 2 ,
Bei Poganes und Banowitzen Granz in jeden 2 Pfft 2 Viertl - 7½ ,
Auf dem dritten Feld bei Linie... Wege jeden 8 Viertel
Feld, oder Haus — — — — — — 1 - 4½ ,
Anfsatz in jeden 2 Pfft 2 Viertel - — — 7½

Also zusamen Anfsatz Tuchaner Amts — 24 Pfft
Darunter Feld oder Hause sind 20 Fasse — — 4½ ,

Tuchaff den 28ten September 1755.

Joseph Pistel
Kirchen-Vater allhier

S.)

Adm Reverende Praenobilis ac Eximie Dne,
Domine Decane Colendissime!

Martinus Sedzin Molitor et Parochianus Selonviensis, Mandatario Nomine Antonii Klein Sponsi, humiliter exposuit, qualiter Sponsam Austriaca Dominationis ducere volens, in tantum per Dicasteria Reginalia fuerit protractus, quod, vel contra tenorem novissimi Concilii, duobus diebus solennibus continuis promulgari, vel ipso Baccharaliorum tempore copulari debeat; rogans, ut ad declinandum posterius membrum, quod tum parentibus Sponsa, ad diversendam, plebem et Vulgum, illo tempore, obligatis, tum dicta Turma plebeja onerosum, et quadantenus praejudiciosum est, sullocatus quo.

ad primum: Quandoquidem autem partim rationes allegatæ ju
stæ, et extra culpam Oratorum sunt, partim consuetudo multorum
legem Concilii non contradicentibus Superioribus, benigne interpr
tatur; ideo authumo fieri posse, ut dicti Oratores et Parochiani
proprii per Vam Eminiam Dnem appropinquante festo S. Ma
thiæ et immediate subsequa die Dominica promulgentur. Hæc sup
plicantibus deferendo permodum Consilii et commendationis in
nuere, Me vero germanis affectibus de meliori commendare volu

Vræ Rdm. Ddæ Eminentiæ ac Eximiæ Dnis

paratissimus servus Car. Fran. Fürst
Bath Episcopalis Assessor etc.

Kalksburg 22 Febr. 1764.

Rdm Reverendo Fran. ac. Ex. Dno Alexio Augustin et Tropplovien
sium Parocho et Decano Foraneo Colendissimo Tropplowitz

F.)

Rectificirter Anschlag

Der Entrages von denen contribuablen Pertinentzien dem
gn der Herrschaft in Tropplowitz gehörigen Dörfern, als:

Laufende Num.	Benennung der Realitäten.	Classificat. Ertragnis.	Vermög an Contributio pro gantzen Jahr
		fl.	kr.	Cent.	fl.
	1. Städtlein Tropplowitz.				
20.	Joch Aecker Roggen d. sechsten Anschl. à — 20 fl 9 kr	17	2		
8	— 6 — Gersten — Anschaft à — 18 —	6	6	13½	
19	— 10 — Haaber — Anschaft à — 15 —	12	6	6¾	
1	— — — Garten — Einfall à — — —		23		
4	Joch Aecker Heu — à — 16 —	2	16		
6	Stück Kühe — — — à 2 — — —	12			
	An Offertorio — — — — —	2			
	Zu denen Umgängen — — —	1	12		
		Ertrag	54	18	2¼

zum Steuer Kom.	Benennung der Realitäten.			Classificat. Ertrag. Thlr. Sgr. Pf.	Davon ist der Contribution zu entrichten jährlich Thlr. Sgr. Pf.
		Übertrag		54 18 2⅔	
	Colleda — — — — — — —			1 12 .	
	Decem 2 Hfn Korn — — —	a . -20½ Sgr.		1 17 .	
	2 . Haber — —	a . -15 . .		1 6 .	
		Summa		59 5 2¼	28⅓ 13 9 .
	2. Hans Troppelowitz.				
	Decem 15 Hfn 8 Mg. Roggen —	a . -20½ Sgr.		13 5 13½	
	. 15 — 8 — Haber —	a . -15 . .		9 16 9	
	Hfn-Groschen — — — — —			. 16 .	
	Colleda — — — — —			1 6 .	
		Summa		24 20 4½	28⅓ 5 13 .
	3. Hans ~~Troppelowitz~~ Peppendorf.				
	Decem 8 Hfn 4 Mg. Korn —	a -20½ Sgr.		7 1 2¼	
	. 8 — 4 — Haber —	a -15 . .		5 3 13½	
	Colleda — — — —			1 13 .	
	Offertorium — — —			1 16 .	
	Hfnschossen — — — —			. 10 .	
		Summa		15 19 15¾	28⅓ 3 14 .
	4. Schönwiese.				
zum Steuer Korn	1 Hfn . . Garten-Hinfall —			. 23 .	
	Decem 14 Hfn 8 mg. Korn a 20½ Sgr.			12 6 12⅜	
	. 14 — 6 — Haber a 15 —			8 23 11¼	
	Offertoria und Han-Hfn —			2 4 .	
		Summa		24 9 5⅝	28⅓ 5 13 .
	5. Klein Kaden				
	Decem 18 Hfn — Roggen a 20½ Sgr.			15 9 .	
	" 18 . — Haber a 15 Sgr.			11 6	
	Offertoria in 4 Mal — — —			1 5 12	
	Hfnschossen — — — —			. 20 .	
	zum Hausschoss — — —			2 3 3	
				20 19 15	28⅓ 6 23 .
	6. Peterwitz.				
	Decem 14 Hfn 4 mg Roggen —	a 20½ Sgr.		12 4 2¼	
	. 14 — 4 — Haber —	a 15 Sgr.		8 21 13½	
		~~Summa~~ Übertrag		21 1 15¾	35 2 .

	Benennung der Qualitäten.	Classificationsstufe.			Summa jährlicher Contribution		
		Mlr.	Gr.	Pf.	pro Quantum	Mlr.	Gr.
	Ubertrag	21	1	15 3/4		25	2
	Fisch-Gerechten von den kleinen Teichen — —	.	10	.			
	Colleda — — — — — —	1	.	.			
	Summa	22	11	15 3/4	28 1/3	5	2
	7. Brassch.						
9 Mr 2 1/4 Korn	2 Hfn. mg. Roggen-Aussaat - a - 23 Gr. 15 Pf.	1	22	2 1/4			
	1 — 3 — Gersten-Detto - a 20 - 7 1/2	1	.	3/4			
	23 — 13 — Haferen - - - a 16 - 15 3/4	1	23	8 1/4			
	1 gemischtkörniger Kuhn Heu — — —	.	16	.			
	Decem 15 Hfn. Roggen - a 20 - 9	12	19	9			
	" 15 " Gersten - a 15 - .	9	9	.			
	Offertorium etc — — — —	1	1	.			
	Summa	28	19	2 1/4	28 1/3	6	13
	Summa Summarum				-	46	17

Concordant cum Originalibus. Leobschütz den 10. Octbr. 1764.

Königl. Preuß. Land-Rath und Landrichter.

(L.)

Edm Reverende Prænobilis ac Eximie Domine,
Dñe Decane Colendissime!

Ex relatione Vrã Eximia Dñois de hesterno presentato intellexi quidem cum magno animi mœrore presumptuosum ausum Joannis Scheikauer in puncto Copulationis suæ; nihil tamen sinistri comp in puncto Professionis suæ. Quandoquidem autem factum factum fieri amplius nequit; superest duntaxat, ut conemur hoc lidum validare. Eo ſ: si sponsus non defecit a fide ſ: Vrã Eximia Dñas, qua Pastor ordinarius, quærat omnem possibilem occasionem ſ: etiam petitorium personaliter excurrendo ſ: allegatum bar ſ: proforum convenicndi, illicque sine omni præcipitatione au

exandescentia, quamimo cum omni benitate et mansuetudine, re.
monstrandi: qualiter non laburerint apud contra statuta sua Fidei,
jionis tam praepoperam et subreptitiam quarere copulationem, cum
ea Officio Comissariatus episcopalis jam jam pro iis scriptum fuerit,
et aliunde obtenta Copulatio a non proprio Parocho nullius roboris
sit. Ea his blande exposities motivis placeat Vra Eximia
Dnas eos disponere, ut sese ad recopulationem propter spem obti-
nenda dispensationis resolvant; interim tamen a debito conjugali
abstineant; hac methodo salvabunt conscientiam suam et obtinebunt
finem suum. Hoc supposito Vra praelaudata Eximia Dnas
immediate formet consuetum schema Consanguinitatis, testet a
Communitate Petrovicensi attestatum super eorundem paupertate,
et referat casum, proculi jacet, ad Reverendissimum Episcopale
Officium, in qua relatione sese revocare poterit ad remonstrati-
onem meam, quam Ego, jam nuper, altissima instantia Consi-
storiali, in hac ipsa causa, impalmavi. — Ut sic impetranda
Dispensatio omni modo acceleretur.

Ut autem Ego ex Officio casum descriptum ad Regiam Instan-
tiam promovere queam, non gravabitur, mihi in proximo referre:

a) An sponsus et sponsa apostataverint a fide?

b) A quali Pastore i: cum Neophadii praeter ordinarium Inspec-
torem et Consiliarium Consistorialem, etiam Campestris esse
videatur:) fuerint copulati? et quomodo vocetur?

c) An habeant aut habuerint scriptam licentiam a tit. Dno
Consiliario Provincia seu Filio ejus Dno Lutenantio, vi-
gore cujus directi fuerint ad Dnum Pastorem?

d) Demum an Vra Eximia Dnoi Taxam stola solverint, aut sol-
vere voluerint?

His prahabitis reliqua agam, quae abhinc agenda erunt. De
reliquo, si pro ulteriori frequentius occurrerent similes vere Pau-
per Oratores, nunquam in Plaga nostra expedit, juxta Dioecesanam

constitutionem expensas Dispensationis Romanæ in 24 ℔ 30 Kreu
consistentes, perdide adurgere, sed oportet omni vice primu
casum ad Curiam referre, pauperiem remonstrare, ac demum
primo juxta superiorum gratiosum Resolutum Oratores exhor.
mare. Sicut enim Expensa magnæ, non tantum pauperibus, sed
etiam omnibus Heterodoxis agunt lapidem offensionis; ita Epis.
copale Officium nunquam erga pauperes erit rigidum.

Unicum opto, ut Copulati se resolvant ad Recopulationem;
quia nullus dubito de gratis obtinenda Dispensatione.

Hæc in vim Informationis datis manu cum omni promptitu.
dine

Vestræ Eximiæ Dnis

Katscherii 18.° Febr. 1765. Paratissimus Car. Franc. Xav.
Præs. eodem die Augustin. Ehenhardth Epalis Assessor

V.)

Der Edlen Marschall wird hiermit zum Gedächtniß und Nachricht in diesen Büchern Kundt: daß auf Kosten der hiesigen Troppkowitzer Herrn- und Mühlen-Kirche zu Königs. Neustadt durch den Meister Büchsen-Schmied Ehrlich samt dem Kranze in der Höhe per 52 Schuh gemacht worden: der jetzige Glocken-Guß und von 23. Jahren her in Deutschland eingeführten Neuerungen eingerichtet.

Der Troppkowitzer Kirchen-Thurm ist anno 1737. ohne Büg. gel (wie die vormalige im anno 1731 durch einen Brand den 20ten Januar mit solcher Vehemenz abgeworfen wor. den, daß die schwere Glocke in etliche Stücke zerborsten und der Gi. pfel in die steinernen Gräben neben der Kirchen hart eingedrungen, folglich das neue Gemäuer mit Ersetzen bedacht gestanden; diese schlechte Bedachung hat nur einen Sturm gehabt und muß. ten stehend abgeworfen.) Daß aber so lange Jahre kein Büggel

ausgesetzet, andere diesmahl, o liebe Rosenelt! denn die merkwürdigen Leiden und Unglücksfälle, welche das liebste Vaterland und dessen Oel betroffen, ist die meiste Ursache seyen. da im Jahre 1740. nach dem unglücklichen letzten Türken-Kriege, wo das schon eroberte und vielen Leiten der Geistlichkeit besetzte Belgrad samt dem meisten Theile Serbiens, aus andern Ursachen und Absichten in Stich, gar an den Erbfeind der Mahometischen Macht gedihen, starb die höchstseligen Andenkens Großmächtigste und Unüberwindlichste Römische Kaiser Carl der VI. ohne männlichen Leben, und nach dem Maria Theresia Höchstverwesten Kaiserl. ältester Tochter, an den ebenfalls gestorbenen Franz I. Römischen Kaiser und dazu mahligen König zu Jerusalem und Herzogen zu Lothringen vermählten, mit dem jetzigen Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichst regierenden Römischen Kaiser und König Joseph gesegneten Leibe zur Königin zu Ungarn und Böhmen gebohren und zur Universal-Erbin aller Kaiserl. Erblanden ernennet; das Kaiserthum aber an die Chur Baiern Maximilian, dem Franz I in 3 Jahren succediret, durch die Römische Macht gedrungen, stieng in Oberen dieses oben genannten Jahres in unsern lieben Vaterland Oesterreich sich die Kriegsflamme zu entzünden, dass durch die Vigreichsten Waffen des jetzt glorwürdigsten, siegenden Großen Königs von Preussen Friedrich Wilhelm die Vaterland, Ober- und Nieder-Oesterreich, bis nach die 3 Hauptörter Troppau, Jägerndorf und Teschen, wo von Böhmen-Ausgang das Fürstenthum Teschen, meiden durch das Troppauer und Jägerndorfer die Klutsch Oppa, sodan die Mährische Enclavour und endlich unteren Gebürge durch das Neutitschein, in Böhmen aber unterwärts der Grafschaft Glatz Gränze genennet worden, unter Hochseeden mildesten Regiment schon im Jahre 1741. gekommen.

Während dieser Zeit machte Baiern als Römischen Kaiser und
den Beistand Sachsens und Pfalz, und König. Preußischen Hülf
völker an das Königreich Böhmen Forderung, und nahmen die Haupt
Stadt Prag ein; es wurde aber die Gegenmacht und Böhmen ver.
trieben; den geschlossenen Frieden mit Preußen bestätigte, die Bai.
ern, Pfalz und Sachsen aber durch Baiern verhehlt; und da gin
ge die König. Ungarische und Böhmische Macht in Elsaß bis über
den Rhein mit vielem Krieg, allwo es zum Frieden kam. Marie
unterdessen sie im Jahre 1744. die Königin Ungarn; und es mußte
damals unser Liebes Vaterland Land dem angrenzenden Pfalz
Böhmen, Pfalz und andern Ländern viele empfinden; und ge.
langte nach vielen Abstürzen der gemeinschaftliche Friede mit vielem Heil
unsers Allergnädigsten Königs und Souverainen Friedrich
Wilhelm. Endlich wurde im Monat Junii des Jahres 1756.
wieder der Friedens-Bund geschlossen, und unser friedreiches Kön.
ig wußte sich, das Beste seines Staates zu beobachten; wo
durch Pohlen in Kürzen ganz Sachsen und viel von Königreich
Böhmen unter dero Macht brachte. Dabei war die Alliance gegen
unsern gnädigen König von Preußen, der nun lediglich mit
Hannover in Krieg stand: daß der Römische Kaiser mit dem Kö.
nigreiche ~~Hungarn~~ Böhmen, König von Frankreich, König von Polen, Chur
fürst von Baiern und endlich gar die Chur, Kaiserin Elisabeth
mit aller Macht agirten; wodurch der König in Königreich Böh.
men, Mähren, Schlesien, Sachsen, Churbrandenburg und König
reich Preußen bis Ende 1762. mit vielen sehr gefährlichen Feind
en fortdauerte, und endlich nach vielen Verfolgungen der Vor
da so beglückt für unser Vaterland ausgefallen, daß es bei der alten
Ganze geblieben, und nicht das Mindeste von dem im Jahre 1745. zu
Dresden geschlossenen Frieden genommen worden.

bei diesem Gottesdienst glücklich erfolgten Kindbettes sich gehorsamst bitten und beordern die Hochwürdig und Hochgelehrten Herr Aloys Augustin derzeitigen Troppauischen Pfarrern und Landdechant mit gleichstimmigen Wunsche der Gnädigen Herrn Kirchen Patron, der Hoch und Wohlgebohrnen Herrn Herrn Anton Hyacinth Odrowaz Sedlnitzky Grafen und Freiherrn von Choltitz, Grafen auf Rad, fiedel, Ebenstein, Chrastilau, Neuhof, Löwitz und Wonin, Ihr. Kais. Königl. Majestät wirklichen Kämmerer, als nächsten und Hochgebohrnen Vormünder des minderjährigen Herrn Herrn Grafen Joseph Odrowaz Sedlnitzky, Grafen und Freiherrn von Choltitz als Erbherrn der nachstimmen in Jahr 1760 in Troppau in Gott entschlafenen Herrn Vaters, Ihr Excellenz der Hochgebohrnen Herrn Herrn Carl Odrowaz Sedlnitzky Grafen und Freiherrn von Choltitz, Ritter des Ordens vom Goldnen Vließ wirklichen Kaiserlichen Königlichen Kämmerern, Feldmarschall Lieutenant, Obristen über ein Regiment zu Fuß, Commandirenden General in Schlesien, und zu Olmütz, Ritter, Constantinow, Lichnitz, Bossom, Czilichel und Jacka &c. wurden Schlesischen Gütern Leppersdorf, Troppowitz, Schönwiese, Haden, Kohlbach und Burgwiese, von Einem Hochwürdigsten Consistorio in Olmütz und Hochdero Hochgnädigsten Fürsten Bischof und Herrn Hr. Maximilian Grafen von Hamelchon die gnädige Erlaubniß ertheilet, daß die jetzige Abel und Pfarrhaus, welches im Jahre 1759. den 28ten Juli samt dem Kirchendachstuhl und dem ganzen Thurm unglücklicher, Gott besser sprech, in Grund niedergebrannt, im Jahre 1763. wiederum neu, und so dann die Kirchenmauren in guten Stand gesetzt, im Jahre 1763 aber die Thurmkuppel gebaut und samt alle den 28ten October durch den ehrsamen Zimmermeister Heinrich Kaiser von Troppowitz, der aber die Kuppel gemacht, aufgesetzt. dem Dreieinigen Gott zu Lob, Ehr und Dank für den uns gnädig erhaltenen Frieden und Zeiten, daß dieses Werk ruhig vollzogen werden konte; und da bei diesem zu Ehren Gottes gesetzten Bau die gesamten Pfarrkinder ihre schuldige Dienste ganz

völlig gelassen; so wolle Gott als gnädigster Vergelter aller Werke
ihnen und ihren Nachkommen alle Leibes und Seelen Vergnügsamkeit
reichlich zeitlich und dort ewig ertheilen. Dieses wünschet sammt der
Geistlichen als weltlichen Obrigkeit aufs väterlichste Ihnen Kindern, und
empfiehlt sich zu Gnaden und Andenken

Johann Georg Polatschek Fürstl. Sedlnitzky Leopoldsorfer
Amts- und Cam. Verwalter m/p

W.)

Euer Hochwürden Fürstl. Gnaden geruhen diesen der Gemeinde
Braitsch in unterthänigster Subjection vorzutragen zu lassen, welche vor-
stellen wie weil Tit. Ihro Hochwürden Herrn Decani in Troppelowitz als
unserem vorgesetzten Pachtherrn bei und haltenden Gottesdienstes
selben in einige Differenz gerathen; weilen praetendirten Hr. Decani
den Gottesdienst nicht, wie es bei in Gott ruhenden Hr. Decani Elogii
als sein lobsamen Antecessor bei und jeden 4ten Sonntag, ohne hinzu-
rung deren fest. Marienfest-, Ostern- und Pfingst-Feiertäge nebst dem
Kirchweih mit Celebrirung des völligen Gottesdienstes nebst und ac-
cerat gehalten, und sie uns solches also gestatten, in diesem Stück
eine gnade Abänderung vorgenommen und den Gottesdienst blos jeden
sam, daß manchmal kaum bei 5ten, 6ten auf most den 7ten Sonntag,
nissen in seiner Ordnung und unabgekürzter gehalten, einge-
richtet. Wie haben gewiß schon öfters bei sein billich angehalten, es
möchte es doch, wie es sein mentionirter Herr Antecessor gehalten,
fernerhin auf continuiren; haben aber nun gnädigst erhalten
Es sei das ganze Jahr hindurch nicht öfters als 12 Mal den Gottesdienst
bei und zu halten schuldig, und zwar zu einer Zeit nach seinem Be-
lieben. Dieser geschieht es oft, daß, wenn der Hr. Pater kaum, die
meisten Leute schon nach Hause gegangen; um
sol kamen, weilen es von einem Mal zum andern nicht verändert wer

von der Gottesdienst wiederum soll gehalten werden.

Es hat uns gedachter Hr. Decanus eingestand angetragen, daß Er
uns alle Sonn- und Feiertage wolle lassen die heilige Messe celebriren,
wofür die Gemeinde ihm für ein Jahr 40 Gulden reichlich accordirt;
allein es ist kaum drei oder vier mal geschehen, so hat er diesen Con-
tract wiederum unterbrochen. Wir sind nicht gesinnet, mit
unserem Geistlichen Vatterherren einigen Streit anzufangen; wann
er uns den Gottesdienst also, wie es denselben eingerichtet gefunden,
uns beizubehalten und fortzusetzen belieben wollte. da wir aber
dieses nicht erhalten können; so wenden wir uns an Ihro Hochfürst-
lichen Gnaden, als unsern Gnädigsten Herrn Herrn Bischof
hochwürdigsten Andenken, und gelangen an Höchstdieselbe um,
in unterthänigsten Bitten, bei Ihro Hochwürden Herrn Archidiacon
als unsern ausgesetzten Seelsorger mittelst Höchstdero hoch-
vermögenden Mediation es dahin zu bringen: damit der Gottes-
dienst zum wahren Heil unsern Seelen übung und den an-
dern Orten nicht geschmälert, sondern über die Feiertag um,
messe wird, bei uns wenigstens in dem ersten Stunde nicht
erhalten und conservirt werden. Ihro gnädigsten und gnädigsten
Hessung in unterthänigsten Subjection ersterbend:

Groß den 18ten April
1766.

V. V.

H)

Designation

Was dem Herrn Decanat in Troppelowitz von der Gemeinde Schönwiese
des österreichischen Antheils an fixirten Zuthaten und Abgaben jährlich in
Geld als auch Naturalien jährlich zu genießen hat. Nemlich:

Erstl. das allda befindliche und in 14. Groß. Scheffel Aussaat bestehende

Haus-Hüsel, von welchen aber nur jährlich, weil 4 jetzt [illegible] sind, 10. Viertl. Scheffel angesäet werden können; das übrige gedachten Haus denselben Acker jährlich einigen Tagwerken von da, gegen Abgabe des 4ten Körnels, zu genießen.

Vordem an Decem jährlich 6½ Viertl. Scheffel Korn —
6½ " " Haber.

An Calleda aber jährlich — — — — — 1 fl 30 kr.
" Fischgrechten — — — — — 51.

Alles, dass dem also und nicht anders sei, wird solches hiermit von geistlicher Verfügung mit des Gemeinds Insiegel und Namens Unterschrift attestiren

Schönwies den 6ten Juni 1766.

L.S.

Hans Friedrich Hueber
Gerichtsverwalter
Hans Friedr. Egger
Anton Egger

G.)

Copia. Hochlöbl. Königl. Bayerisches Land-Rätliches Amt

Hoch- und Wohlgebohrner Herr,

Gnädig hochgebiethendester König. Herr Land-Rath!

Dem sonderbar das gnädig communicirte Schreiben dd. Kaltern den 1ten August curr. ani sicherist amtsgehorsamst recludire, ist mir recht unbegreiflich, dass Euer Hochwohlgebohren, als auch Ihro Hochwürden der bischöfliche Herr Commissarius und darauf in Kaltern ergebenst incommodiret werden; ich aber müss mir gefallen lassen den Baron wegen Ehrstand anzustellen, so ganz sicher, dass die Sache ganz anders, als das Schreiben besagen sich befinde; und ist zwar wahr, dass der Herr Landsknecht und Pfarrer Evangelisch die Zuschen, Fisse und Bänke in die dasige Schule machen zu lassen dem dortigen Burgermeister anbefohlen; dieser aber remonstrirte, dass diesenten ermirdet in nachstehenden formalien: Als dem muss, und

König. Capitel ist, dass nicht mehrere werden; allein ist es da allein nicht die Absicht, solche Personen anzuwerben, und müssd solches ein sorgfältiges Amt, um selbiges die übrigen Gemeinden mit Fleiß anzufüllen, und den; ansonsten dürfte nur ein oder dem Mittel die Lust zur Festung eben gar bleiben. Hiernächst sollte sich Hr. Assessor erinnert haben, der ganz, sorgfältige Amt sey nicht dazu; das müssd sein, der Fischer müssd gleich sein sein und das wissen müssen. Ferner der Bürgermeister die Absicht, ist die Unwillend und Geringschätzung des sorgfältigd. Amtes ausgegangen; Hr. Assessor aber wo seine Kunst nun Fische und Bücher kennen, und den Fischer anzeigen, dass er ohne Festung finden wird. Als nun der Fischer die Arbeit fertig sah und abgeben ist wurde die, so nun die Bezahlung endlich zu dem Bürgermeister, sodann in das ganz sorgfältige Amt geschickt, wo auf Bürgermeister genau wohnt. Es hätte nicht ohne Einwilligung des ganzen Amts gestan. Sodann als Fischer von dem Amt den ordinären Lohn forderte, wurde selbiger da, finden, dass dessen Bezahlung denen incorporirten Gemeinden und Land-Kindern aufgetragen werden sollte; wo auf gleich Anfangs damit bei dem gerichtlichen Rechnungsbesuch unter anderen verordnet, zu diesen bestellen worden: bei dem Burgemeister Bürgermeister zu kommen zu bezahlen und zur Richtigkeit zu schreiben. Welches denn auf, ohngeachtet sie wegen dem Flusbau auf dato sub litt. sehen, sind auf alle erforderen und gültig gewonden, die inventarmäßige angeschaffte Effecten in Augenschein zu nehmen. Da sie aber befunden, dass die alten Fisch und Bücher, welche erst do 1760. neu angeschafft worden, fast denn neu gleich; so machten sie, die jetzo neu angeschafften für übrig, und wurden gültig, die nicht zu behalten: weil beim Auslegen ohne die Gemeinden oder wenigstens deren Deputirten Verbrauch gemacht werden könnte; wissen neu, da diese Auslegung ihnen zur Ungebühr aufgetragen. Worauf denen Deputirten ins Amt und meldeten, dass sie ordentlich mit angefangen

Haßungen überhaupt und weilen die alten Tüsse und Bänke noch gut, und einen in Hause und der andern gar äußer der Schule, doch beide noch brauchbar, stunden; so wollten sie diese nicht bezahlen: sondern jener sollte sie haben, der solche bestellt. Und da demnach der Tischler denne und Amt um die Bezahlung bathen, haben sie die nöthige Autorat, wie sie es, halten, gnädigst gebeten. Hätte also oft berührter H. Decanus sie neue Tüsse und Bänke, als die alten sein, in der Schule haben müssen, so hätte er wohl angehen können; wie er es denn in dem herrschaftlichen Amte angezeigt, daß die Gemeinden gnädig persuadirt und so dann angehalten werden können; dennoch aber, da die Letztere mit denen Ersteren einen besonderen Schulmeister halten, und die Kosten dem Schulmeister zugehen: selbst die Haßung auf die Evangelische Gemeinde, wo noch dieselben separat, und K.K. österreichen Leuth nicht beitragen wollen; welche gemeinden mit Zwangsmitteln, wenn ja kein anderes Mittel zu erfinden, angehalten werden müßten. Welches wir hiermit unterthänigst vorstellen und mit aller Unterthänigkeit bitten

Euer Hochfürstl. Gn.

Gegeben den 16. August 1766.

unterthänigste
Johann Georg Volkhart

Hochwürdig, Hochedelgebohrne und Hochgelehrte,
Hochzuehrender Herr Bischöflicher Commissarius und Decanus!

Auf den in einem an mich gütigst beigeschlossenen copialischen Antwort, welche mich mein billiches Ersuchen an Dir. Herrn Landrichter Hochedelgebohrnen von dem H. Kirchschutz. Verwalter Volkher ist ertheilt worden, ersehe ich, daß man sich mit der wendung mehrerlei Umständen, die doch nicht zur Sache machen, rein waschen, mir aber die Unwahrheit incolpiren wolle. Ich proteire alle übrigen angeführten Umstände und bleibe bloß allein bei meiner eingereichten Relation: daß

nämlich H. bemalten Volatzen, als der Visitator des resp. Amt um die Bezahlung der neu errichteten Pfarr-Verbesserungsbeiträge bei ihnen angehalten, in Ei-
ner in diese Formalien selbe nachgesehen sein, Dasjenige möge sie be-
zahlen, der sie selbst machen lassen. Dieses zu besagter Volatz ist mir un-
bekannt, der Visitator, der gleichwohl geistlichen Stands ist, dieses zu
mir bemerken lässt und befragt, bei seinem Anbringen bleibet, und ver-
sichern will: er habe unmittelbar Amt und dem Mund des
H. bemalten gehört; als aber der Visitator das andere Amt bei dem H.
bemalten seinen Lohn billig gefordert, selbe sich der H. bemalten unter-
standen und denselben beschieden: man sein Begehren der Kin-
dern nicht aufgetragen worden. Und dieses ist dennoch ganz sicher
zu schließen; denn wenn diesen letztern Bescheid zufolge der erstern
erfolgt worden, so hätte sich wegen der Visitation bei mir, welche mich
bei einem herumreisenden Bischöfl. Commissariats-Amte zu besserem
Nachricht gehabt haben: indem es ja sonst nicht so verdächtig würde
gewesen sein, mich einen so entlegenen Bericht an schon sonstig, um
Erstand zu explorieren. Wissen wollte H. bemalten in sein,
um Vorstellung, dass an obige Amt nicht aus seinem Mund, sondern
aus dem Mund der Deputierten, welche die von angeschafften Pfarr-
Requisita sollten in Augenschein genommen haben, somit, da dass nach
Anzeige des dasigen Pfarrumstand nicht mehr einige Deputierten die
Pfarr besorgen; und postito, sie nicht in Gesinn, sein Visitation, Pfarr
auch da gewesen, und bei [illegible] nicht in Hundertaben der Bauern je-
dieren, von den Pfarrern Gebäuden, die zu einem nun eingerichteten
Pfarr Pfarr erforderlich sein. Es hätte ihn Bedenken entstanden in Gegen-
wart eines Geistlichen, der wissentlich die Pfarr zu visitieren hat und
in Pfarr kündig ist, oder wenigstens in Beisein des Pfarrstand gesche-
hen, welche den Deputierten ein wenig zu gleichen hätte, wie ein Bauer und

Tische für 80 Schulkinder, da selbe in drei Klassen getheilt sitzen, nothwendig sein. Jetzt muß die zweite Bank, in welche nur Ein Kind wegen der weitläuftigen Einrichtung des Hr. Lehrers selbst restringirend zu benutzen nöthig bleiben, zu bauen: ob nemlich schon die neu angeschaffte Schul-Requisite wegen zweckmäßigen guten und brauchbaren alten Tischen und Bänken gleichwohl überflüssig sein, so muß anbei noch so viel ich, als vielleicht meine nachfolgende Schulmeister: der eine geschwächlich, der andere minderlich, die alten ad Protocollum genommen werden sein. Sollten aber diese als gutbefindet werden, so bitte ich mir nur in den neuen Schul praeparirten ungutbefindenen Schulmeister und damit solchen in Augenschein nehmen, ob einige Bänke nöthig zu, geschafft werden. Das erste und beste, so zu finden wird, wird, gnädig mir willig und gern zu bezahlen und an mich zu nehmen.

Es muß der Hr. Lehrer nicht glauben, als wären die angeschafften Schul-Bänke mein eigener Kauf, wie es vorgibt, und mir nur Gutachten allein bestellt worden. Nein, sondern es ist schlechterdings geschehen mit Zuziehung des hiesigen und des Schulmeisters Schulmeisters, welcher letzten weil er kein besonderen Beyfall als ein neu praeparirter benommen worden, der neu separat erstlich in den Mutter-Schule eingeführten, gern noch wissen möchte, und für Nothwendigkeiten dazu erfordert werden. Dem ist Gutbefinden ist worden ein Lineal, geschwinge Feder etwas zu machen werden. Kurz von der Bank zu reden: ob sein die angeschafften Bänken so nothwendig, daß, wenn selbe nicht vorhanden wären, die neue Schule, die doch nach dem Allerhöchsten König. Befehl neu neu eingerichtet werden sollen, neu nun zu errichten wäre. Allenfalls die Tische, Bänke, Schreibtafeln es als unnöthig erachtet; und werden nur die Schulbücher und das übrige für einen Anschaffung verbleiben. Und geschieht dieses in Zeug

lich, wo drei Gemeinden, nämlich: Wädil und Dorf Hegglisch nicht
Hegglisch, dazu contribuiren; und da ist mir von einzelnen Gemei-
den für Einwendungen und Unmöglichkeiten vorgestellen, man in denen
Thalen diese unumgänglichen Gerichtshäuser werden stellen können.
stellt werden?

Auf den andern Punkt: ob nämlich allen diesen Inconvenienzen
nicht vorgebauen werden, wenn ich, allen zuvor, mein Begehren in dem vor-
gestellten Punkte angezeigt hätte, – dieses gehorsamst zu Antwort: daß seinen
Fall der Hochgeehrte Rath auf keine Geringschätzung, noch weniger mit ei-
nem Unwillen, mit Hr. Landtzen noch der Aufmerksamkeit der Ehrenvorsteher,
der kein Fehler der Jugend, noch der äußerlichen Ehren ist, abermal
vergißt, praeteriret worden, sondern darum: weil mir nöthigen, sogar
die Herr Gottes selbst angehende Pflichten im gerichtlichen Amt zu 2, 3 Mal
durch meine Geistlichen, diese nach Billigkeit zu bestrafen sein angezeigt
worden, dieser aber ohne Execution und Assistenz auf die lange Bank ge-
schoben worden. Ich versichere, daß, wenn ich nicht abwesend hätte den Fischer
knaben und das Kätzige in einen Absatz einsetzigen lassen, wie zu dato
beim Volk in der Pfarr hätten vernommen können. Den über diese Fehlbaren,
Ungehorsamen, welche die niederhesigen Gemeinden anjetzo verbessern, hätten sie
auf das Mal vergessen, wenigstens mein Begehren in dem vorgestellt.
Punkt angezeigt hätte; folglich wäre das ganze Absehen bis auf den Punk-
ten bey ausgesetzt geblieben: da doch Ehrengerichten wie durch den
Pfarrherr Pfarrverweser bei seiner Fürsichkunft und dem Katechesen semi-
nario empfehlich aufgetragen, die neue Ehrenart abwechslich in Vorschlag zu
bringen. Nebst dem, wie will ich mir von einem jetzen Herrn Ehren,
ten einige Assistenz versprechen, die da und der gegen neue Ehrenart
mir ein Gelüsten macht, und nicht einsehen will: wie und für Beispiel die
Jugend in Christenthum könne gegründet werden.

Und dieses ist, womit ich gehorsamst habe antworten und mich decla.

riem soll, den übrigens in Zurücksendung der beigelegten Copia mit
schuldigster Veneration und Hochachtung verharret

Euer Hochwürden

Hochgebietig den 15ten Septemb. 1766.

gehorsamster Diener
Alex Augustin.

L.)

Nachdem wir zu Ende unterschriebene Innwohner bei dem Wirthshaus Hoppl
wirth in Irrung gezogen, daß mit dem ferneren Process [illegible] wegen
der erbauten Hausthür einer in unsere Unkosten verfallen und dieß
ein mehreres gestehen müßten, als wir Euch Vorgesetzten gütwillig
gestehen; müssen sein wir zusammen getreten und bringen Euer Hochwürden
unserem Herrn Dechant folgende an: als

1mo sein wir willig die Hälfte so zu thun, wie die Obligation sein ausg
Datum besagt zu halten.

2do wollen wir diese Hälfte in gerichtlichen Handlung halten, und a
1767. zu St. Martini den ersten Termianm thun und also 1778. das letzt
Liegen.

3tio solle diese Hälfte in guten im Land gangbaren Geld, das ist, kl
ung. Münch. Comm, wie d das Jahr mit sich bringt, also nicht mehr zu
Beruf der Devaluation colliirenden Münz geschehen.

4to wollen diese Hälfte dem Process selben vorgezogen werden, und
jetzt allerdings durch den Vergleich eingehen; so sollen und keine Interessen
zu Lust fallen, sondern nur das Capital bloß zur Contentirung bleiben.

5to verobligiren wir uns das Hausrecht und jetzigen Gebäude mit
Zuthat der übrigen Hausleuten, wie d unsere besessen und als Hau
leuten in den Hausbesitzstand und in ganz Besitzen thun und so Gebäu
lich ist, in Baustand zu halten, wo, wan, und zu reparieren vorfallen
sein Verlangen um das vorsätzig [illegible] melden; wie d vorgeben gesetzt
gegenmund Bitten; wegegen

Stand von unserem neuen Bau, er bestehe, in und er wolle, ausser
der jetzt stehenden Gebäude nicht missen wollen; sondern gleichlassen
auf Kosten der gedachten Herrn Bellevoyard unsere Gebäude zu seiner
Comodität aufzuführen; und zwar

2do diese unsere Antrag sowohl ex parte der Hochfürstlich Gnädi-
gen Herrschaft, als der Herren Advocaten genehmiget wird; so stehen wir
von allem Processe ab, und fallen von denjenigen ab, welche weiters
Process führen wollen, geben auf keinen Kreuzer mehr auf Process. Un-
kosten; bitten aber zum Beschluß,

3to wenn wir schriftlich asseveriert werden, daß zu unsers Allerseits
der Stuccatur Lust, und er wolle, ausser der Obligations-Quanti zu
gestan angehalten werden wollten noch bitten.

Diesen Vorschlag gesetzen wir in bei dem Advocat Doppelmayr.
Johan Heilenkarth. Johan Fieger. Andreä Waydig. Wilhelm Mathäi.
Wilhelm Hartmann. Caspar Böhmisch. Franz Schober. Joseph Oppich.
Johan Heinrich Heinrich. Hans Georg Mosler. Anton Wollmann.
Wilhelm Schmaly. Anton Lieb. Anton Schneider. Hans Heinrich Groß.
Franz Fitz. Franz Kunisch. Johan Herman. Joseph Schwarzer. Ma-
thäus Kunerth. Joseph Langer. Franz Hörich. Anton Rücke. Hans
Georg Bronsch. Anton Krömer. Caspar Fitzke.

wir bleiben beim Process: —

Gelobten solchem nach ein Fuder unterschriebene von obspecifi-
cirt von Process abstehenden Individuis, daß per Malla zu repar-
tirte Quantum a 4fl. 29kr. 1½ fl. in obgemelten Terminis in,
zubringen, und jährlich in praefixo Termino, oder daraus faltenden
Rückerinnerung Punctualiter zu gestatten, verbünden sich auch für den
künftigen dem Rönig. Reglement unterm dato 1750. in Conservirung
der Haus- und Stuhl-Gebäuden gleich den übrigen Hausbürgern zu

wahlten. Als dan zum Beschluß wir gegenwärtiges Instrument in duplo ausgefertiget, werdens zur gerichtlichen als noth. hiesser Hochobrigkeitlichen Confirmation unterthänig gehorsamst ein. reichen, und dieses mit Beidrückung der gewöhnlichen Interessenten mit unserem Gemein-Insiegel bestättiget. Gegeben Neustadt Troppl. wirtz den 7ten September 1767.

(L.S.) Johan Heilenkandt Fab. Dept.
Franz Schober Bürger-Meister
Hans Georg Mosler } Raths-
Mathes Künesch } Herren.
Johann Herman

Dieser Vergleich wird sämmtl von uns Endes unterschriebenen, um in Allen zum End, und die Kirchen zu dem Ihrigen gelangen zu mögen, bewenigt, solches zu gegenwärtiger Fertigung. Gegeben zu Troppl. unter dem Stadtsiegel den 7ten September Ao 1767.

(L.S.) Alex Augustin
Decanat allda

Gegenwärtiges Instrument wird zu dem End mit unterfertigen Allen der paciscirenden Troppl. wirtz von Obrigkeitswegen confirmirt, dasselbe jedoch allemal gerichtlich werden sollen.
Leppersdorf den 7ten Sept. Ao 1767.

(L.S.) Anton Sedlnitzky Graf und Herr von Choltitz

Von Ollmützer Fürstbischöfl. Comissariat-Landrogen wird dieser obstehende Tranzact provisorio modo in Ansehung der bedungenen Zeitläuften zum Favour denen transigirenden Kirchen gern confirmiret; dergestalten, daß dieselben jeden Termin St. Martini etwas auf Abschlag deren allbereits verstrichenen zwei Jahren zugleich abstatten und also anno 1778. das völlige Quantum liefern mögen.

Datum Olmütz Troppl. wirtz den 9ten May 1769.

(L.S.) Carl Franz Freiherr von Ollmütz
Fürstbischöfl. Commissarius und Dechant
in Kattscher.

Anno 1770. den 29. Juny haben unser Brünner Bürger das Stadtfeld Troppolowitz seinen pro anno 1769. zu S. Martini verflossenen Jahrs gefälligen und stipulirten Termin mit 12 fl 6 Xr 4½ d richtig abgeführt. In fidem.

Alex Augustin m/p

Anno 1771. im Febr. seinen tranzigirende Bürger seinen 2ten Termin ab mit 12 fl. 6 Xr. 4½ d.

Ano 1772. den 27. Juny seinen wohlstands Bürger seinen 3ten Termin ab mit 12 fl 6 Xr 4½ d.

Anno 1773. den 20. Juny gestehen obige seinen 4ten Termin mit 12 fl. 6 Xr. 4½ d.

Anno 1774. den 2. Febr. gestehen die Bürgler den 5ten Termin mit 12 fl. 6 Xr 4½ d

Ano 1775. den 26. Juny gestehen die Bürgler den 6. Termin mit 12 fl. 6 Xr 4½ d.

Anno 1776. im März gestehen die Bürgler den 7. Termin mit 12 fl. 6 Xr. 4½ d.

Ano 1777. d 22 Janu. gestehen die Bürgler mit 12 fl. 6 Xr 4½ d den 8ten Termin

Ano 1778. d 15. Feb. gestehet das Stadtl Troppolowitz den 9ten Termin auf den Herrn Bau mit 12 fl. 6 Xr 4½ d.

A.A.)

Wir Richter, Geschworne und gesamte Gemeinde des Hochlöbl. Fürstl. Joseph Odrowanz Pedlaitischen zur Herrschaft Groß-Herrdorf gehörigen Städtl Klein-Karden bekennen und bekennen hiermit vor Jeden, männiglich, daß, nachdem unser alter Lehrmeister Anton Seltzer und zur fürstlich katholischen Meinung sub signo Crucis klein Kugelitz in unserm Dorfe nebst einen Thürmel, worauf wir drei Gemein-Glocken, drei Sabbath-, und Morgen-, Mittag- und Abend-Glocken geläutet wird, auf seine Kosten erbauen und einrichten lassen, wir solche mit diesen,

der von unserer Gnädigen Obrigkeit erhaltenen Genehmigung und expressen Verbindlichkeit übernehmen, selbe in Bau- Stand jetzt und zu ewigen Zeiten auf Gemeind- Kosten zu erhalten, gehorsam, ehrerbietig und verbündlichst schuldigst, unsere Kinder und ins- künftig Besitzer unseres erbauten Hauses und Gemeind- Schloß zu immerwährenden Zeiten getreulich zu halten; und wegen wir solches alle, wie Sie, in diese Gemeind- mit nothwendig- und einstimmigen Voto nicht nur unterschrieben und mit dem Gemein- Siegel bestättigen, sondern auch zu unserer Verbindlichkeit um Gnädigste Herrschaftl. hochl. Confirmation unterthänig gehorsamst bitten. Geschehen zu Klein Haaden von der ganzen Gemeinde den 20ten September 1767.

(L.S.) Anton Selzer alter Richter. Johann Georg Selzer Gebrüder.
Friedrich Ludwig. Heinrich Seidel. Friedrich Biedermann. Andreas Lud.
Andreas Ludwig. Johann Petersch Geschwornen. Anton Reisser. Mich.
Ludwig. Michel Petersohn. Anton Heisigen. Gottfried Lud. Johan
Reisser. Anton Siegel. Friedrich Hellmann. Andreas Helzig. Friedrich Hel-
der. Andreas Müller. Martin Klauß. Georg Ulmann. Christian Heinrich
Ehrmann Lungen. Hans Adolph. Friedrich Franke. Johann Georg Lieb.
Hansel Ludwig. Georg Jünemann. Hans Heinrich Selzer.

Siegel von der Gemeinde Klein- Haaden zur Ober Selzer genau
und schriftlich aufgenommene Abtheilung respective der in dem Dorfe Haa
aufgebaut und zu immerwährenden Zeiten in Bau Stand zu erhal
den Kapelle wird hiermit von Obrigkeitswegen gebilliget und confir
miret. Sub dato Seppersdorf den 5ten Mai Ao 1768.

(L.S.) Anton Adolphy Graf und Herr v. Rothkirch

B.B.

Vollmacht zum Einsammeln einer Collecte gegen die sämtlichen Kirch-
kindern in der Pfarr der Fürstenthum von 1200 Thlr zum Kirchenbau ertheilt

Das Bischöfliche Olmützer Consistorium thut von endesbenanten Amt,
wegen dem Hochehrwürdigen Herrn Alexio Augustin der Zeit Landdechant
und Pfarrern zu Troppelowitz samt Macht und Gewalt aufstellen: auf
sein Bitten seine Pfarrkinder in Betreff deren zu Wiederaufbauung
und der einigen Pfarr gänzlich eingeäscherten Pfarrhofes dann,
selben zum Interesse mit sicherartiger Einwilligung auf drei Jahre lang
vorgeschossenen Troppelowitzer Kirchengelder zu 1200 fl. in Appellatorio
wider den zu Oppeln p. Brieg angestellten Hochlöbl. Königl. Preuß.
Oberamts-Regierung, oder wo es sonsten rechtlich mit Beistand
eines bestellten Advocaten gerichtlich agiren, diese Causam vindi-
ciren und allda, und diesfalls der Status rei et causae einsehen möge,
mit seinem Gutbefund verhandlen können und möge, cum solitis Juris
Clausulis rati grati et indemnitatis, nec non con- et subsituendi, mit,
sein auf Gericht und beständ abgedachten Troppelowitzer Pfarr-Kirchen. Ur-
kund dessen ist Ehrsame Consistorial-Amtsbestätigung. Gegeben Olmütz
in Curia Episcopali den 20ten Decembris ao 1764.

Ihro Hochfürstlichen Gnaden des Hochwürdigst Hochgebohrnen Fürsten
und Herrn Herrn Maximiliani Bischoffen zu Olmütz Herzogen, des
Heil. Röm. Reichs Fürsten, des Königl. Böhmischen Ingrossen, und von Mähren,
Grafen ec. Vicarius in Spiritualibus Generalis und Officialis, Leo-
pold Anton des Heil. Röm. Reichs Graffen Podstatzky, Freiherr von Prust-
nowitz, Herren in Schlaxau und Allendorf, des Fürstl. Hochlöbl. Hohen
Stifts zu Olmütz Praelatus Primus Consulatus et Decanus, des Hochlöb-
lich. Stifts zu Salzburg Canonicus Scholasticus, und der Collegiat-
Kirchen bei Maria Schnee daselbst Probst; dann Ein gesamtes Bischöfl.
Consistorium.

Leopold Anton Graf v. Podstatzky
Administrator der Herrschaft
zu Troppelowitz.

Philipp von Kleinsorg
Consist. Rath und Notar.

Copia.

Adm Rde Pranobilis ac Eximie Dne
Dne Deane Colendissime!

Sum exigue obligatus Vra Eximia Dnoi pro devoluta hac Comissione antipatica ad quastiones Suorum Parochianorum re, conciliandi! Manus mea est duntaxat Ecclesiastica; quid hac efficiet, ubi Dominicalis et Judicialis langvet? Quia ta, men obedientia est optima Victima, tentabo meliora

Praambulariter oportet me scire:

1mo Num omnes Parochiani indistincte, id est, tam Austriaci, quam Conventionalista et Dissidentes; num vero aliqui horum et hui? positive per Deputatos declaraverint: quod neque ad Redificium parochiale novum, neque ad reparaturas aliar concurrere velint?

2do An tam Austriaci, qui a Sententia justitiaria non appe, larunt, quam Tropploviceni, qui conventionem amicabilem inierunt, ratas a Capitali subrepartito, se tangentes, solvere detrectent, et quare?

3tio Qui in Comunitatibus credantur esse Incentores?

4to Quantum solvendum haberent Tropploviceni sed Conventionalista? et quantum Parochiani Austriaca Dnoi?

5to Quae sit mens Petrovicensium? cum hos in processu non comperiam?

6ta Quanta sit substantia Ecclesiae Parochialis Tropploviceni sis sub ult. Decembris 1767., et quanta sit ad plurimum illius annua capersa?

7ma Quantum Reverendissimum Cpple Officium de peculio Ecclesiae Parochiani gratis applacidaverit in alleviationem redificandae Parochiae?

8vo Num aliqua Cōmunitates comodata habuerint Capitalia Ei Ecclesiæ? Quæ? et quantum?

9no Quantas Ecclesia habeat expensas in processu terminato?

Omnibus his intellectis, formabo mihi primo Ideam totius Negotii, inde viæ æquitatis lecturus et ulteriora Vræ Eximiæ Dnoi expectoraturus; eoque autem opus non est, cuiquam quid adaperire, quod ego in causam inquiram. Ego de cetero cum debita æstimatione et benedicta Messis voto persevero

Vræ Hōm Gdæ Promobilis ac Eximiæ Dnois

Ratisbonæ 11. Sept. 1768. obsequiosissimus in Xto servus
et Fr. Car. Fran. Guttenbarth.

Præsent. die 21. Sept. 1768. Alex Augustin.

Christbar und Vielgeliebte!

Ihr Hochfürstl. Hochstift. Gnaden, der zur Zeit Regierende Fürst Bischof zu Olmütz, Unser Oberster Landesherr haben Mir Gnädigst eröffnen lassen, welcher Gestalten Höchst dieselben mit einer Klage wären: daß die sonst gewöhnlichen Bischöflichen Hofsprungeld von einigen Zeit her

[illegible] mit ihren eigenen Mühlbäuche denen unaufhörlich angelegen wären, [illegible] weil selbe von gedachter Kirche im Jahre 1763. zu Niederbauung ihrer abgebrannten Scheuren, Hände ihm Beyhilfung entlehnet, dabei aber weder dem Dropplowitzer Pfarrer, weder dem Bischöfl. Olmützer Consistorio als Lan-, mündern der Kirche denjenigen angebliehen Zwang und nicht be-, obstehen rechtlichen Gemeinschluß sichtbarest haben; über welche bide Beweise sie doch um die Zeit zur Vermittlung ihrer unge-, dellten Schuldbriefe und folglich zum Aufhilf der Kirche sogen gesuchte Scheine abzufolgen sich entschlossen. Ebendiese sollen

unterthänigste Vorstellung

[illegible] Euer Kayserliche Majestät gnädigst geruhen, sich von der Schuldigkeit des Amts und dessen nöthigen Requisitorien gehorsamst

In Anbetracht des ersten Punctes wollen Ihro Hochfürstl. Gnaden die abgelegten Acta nach dem Genusse deren Gerichten und die hierauf sich gründende appellatorische Gebühr in ihrem Werthe lassen; doch in Betracht des zweiten Punctes, diese wider die natürliche Billigkeit, wider die allgemeine Lands Observanz und schon vorhin dem allerhöchsten königl. Verordnungen gemäss laufet, halten Ihro Hochfürstl. Gnaden für einen Theil Ihrer Bischöfl. Amts-Pflicht

a) den Troppauischen Unterthanen in den Weg zu treten;

b) von denen daselbst ingesessenen fürstl. Gemeinden das nöthige Darlehn und Vorschuss zu fordern;

c) die allenfallige ungestalthafte Veränderungen als hochstrafliche Widersetzung anzusehen und

d) mit allem Ernste, besonders wider die Urheber des Unfugs, nöthigen Mittel zu ergreifen: Mithin jedoch Ihro Hochfürstl. Gnaden von der Hand unmöglich glauben können, dass die angezeigte Land- und Regierungs-Aenderung eine rechtliche und rechtsbeständige Entschliessung des gesammten Kayserhofs sei; auch nicht gerne bei jetzigen schon belastenden Zeiten an denen noch währenden Process-Unkosten einigen Theil nehmen wollen; so haben Höchstdieselben mich beordert, zu untersuchen: in wie weit die Beschwerde, und auf was für Gründe sie gebauet sei.

Diesem Ansuche wollen inhiemit in dem Communicato die Städtel und dorf Troppelwitz beiderlei Antheils, die dorfer Leopersdorf, Peterwitz, Klein-Hader und Burgwitz; wie auch den 17ten October und Tuch für mein Landbuch auf mein eigenes Kosten in den Troppelwitzer Pfarrhofe vorfinden und jede ein[illegible]

sich Gemeinde ad protocollum vernehmen wird:

1. ob nicht, dass der Pfarrbau und dessen nöthige Reparaturen die Gemeinde nichts angehe?

2. ob die Gemeinden nicht schuldig sein, das Pfarrhaus zu erbauen?

3. wie in erstbesagten Fällen, so weit die ältesten Zeugen gedenken, und Gültigkeit die Troppauischen Pfarr- und Schulhäuser besorgt haben?

4. ob denen Gemeinden nicht bewusst sei, was S. K. Majestät schon anno 1750. wegen den Pfarrbauten und dessen Reparaturen ausdrücklich beschlossen haben?

5. ob denen Gemeinden nicht bekannt sei, dass in denen Gemeinde-Rechnungen, welche jährlich revidiert werden, die Ausgaben auf Pfarr- und Schulbau für richtig und nicht approbiert werden?

6. ob und was für ein Fundament die Gemeinden haben, ihre allenfallige Weigerung zu rechtfertigen?

7. ob denen Gemeinden bewusst sei, dass die Pfarrkirche ausser dem benöthigen zur Feierstattung der Kirchweihe 200 fl. auch diesen Beitrag geschenkt habe?

In specie werden die Städtel Troppauischen Gemeinden nebst obigen annoch anzeigen: warum sie dato den Inhalt ihres abgeschlossenen Vergleichs mit Haltung der Termine beim Grunde gelassen?

Oben werden die mit österreichischen allerhöchsten Dominations-Gemeinden Communitäten sich weiter erklären:

a) warum sie den justificirten Sentenz vom 21. Nov. 1767. von welchem keine Appellation ergangen worden, nicht erfüllt haben?

b) und was Ursachen sie haben, welche ihre Gemeinden gegen ihre geistliche Schuldforderungen aufgefallen, dato nicht abgetragen?

Sie sollen sich ferners in Kraft dieses Commissarialischen Circulares von den Gemeinde-Vorgesetzten, womit sie diese currendam praesentiren, ein Abschrift davon nehmen, und nicht allein darüber sich, sondern auch, schriftlich mit ihren Gemeinde-Leuthen, das Resultat meinem Amte.

pflichtung abzuhalten, an bestimmten Termino pünctlich 9 Uhr durch
Deputirte und jeden Gemeins in obangezeigten Ort zu erscheinen und
ihre freiwillige Erklärung im Namen aller mit beständlichen
geben mögen. Mit vollkommener Hochachtung, wie ich
ergebenst stünde, mich von Amts wegen meinem Vaterlande zu
gnädigsten Diensten zu empfehlen. Ich wünsche nun gantz gewiß, daß
diejenigen Grund- und Lehr-Sätze, welche ich selbsten dem jetzigen
ermeldten Tropplowitzer Kirchspiel durch meine darüber gehaltene
geistliche Unterweisungen eingeflößet habe, Friede und Einigkeit,
Demuth und Beständigkeit nach sich ziehen werden

Gegeben Ratibor am Oberschles. Fürstl Bischöfl. Comissariat-Amts
ungen den 1ten Octob. 1768

Carl Franz Hechtenhardt Fürstl Bischöfl. Com.
missarius und Land-Dechant.

Demnach das Tropplowitzer Kirchspiel gehörigen Catholischen,
Geistl- Lehrer und Pfarrkinder sowohl Kayserl. König. als Königl.
Preußischen Antheil Gemeindsleuthen wird sowohl das auf Anord-
nung Sr. Hochfürstl. Gnaden p. p. plen. Titl. des regierenden Fürst-
Bischoffs zu Breslau, durch das Hochwürdige Fürstbischöfl. Comissari-
ats-Amt in Ratibor zugesendete Comissariale, verwöge selben
selbe zu der festgesetzten Verhörung in Sachen der geistlichen der Ri-
ten und ihrer gehabenden Pflichten ordentlich auf den 17ten künf-
tigen Monats Octobris 1768. Jahres auf den Tropplowitzer Pfarr-
hof vorgeladen, zu dem Ende communiciret, worauf diese selbst
nicht nur der gemeldten Vorzeigung selber praesentiren und sodann
von dem letzten Ort in das Hochfürstl. Amt abgeben mögen.

Auch wird ihnen von Obrigkeits wegen ernstgemessenst befohlen
der Fürstbischöfl. Comissarialischen Amts Verfügung auf punctuel auf

gehaben, und nicht nur diesen bestimmten Tag und Stunde durchaus in
strictis terminis observiren, sondern auch Deputirte, welche von jeder Gemeinde zum
Abschied des Commissariatus mit beigehalten wird, zu erscheinen; sondern
auch in allen Punkten genau sich in denen Gemeinden verhalten werden,
wie, zu observiren und die Deputirte anständigen müssen; wie sie
selbige gewenden, zu beantworten; wie einstens die Ursachen dieser Re-
ise gewesen und in Acten zu finden werde. Von Herrn wegen. Esthos
Pepperedorf den 4ten Octobris 1768.

Johann Polatzek
Gerichts Verwalter.

Den Hoch Praenobilis ac Eximie Dne
Dne Decane Colendissime.

Intimavi Communitatibus Ecclesiae Hoppiloricensi incorpora-
tis inquisitionem Mihi demandatam pro 17. currentis; constiti-
tuique, ut deputati earum dicta die in aede Decanali hora 9ta
matutina compareant. Hoc pariter Vae Eximiae Dni eo fine
praesentibus communico, ut super omni eo, quod pro Ecclesia emo-
lumento utile visum fuerit, mature deliberare valeat. Caeterum
Vti Pl. Bladnensem Parochum Mihi assotiabo, et indefinenti Vene-
rationi eo

Vae Eximiae Dnis

Kasseberii 4. Oct. 1768.

Humillimus
Carolus Franc. Hellenhardt
Com. Cappalis.

Romutio inflexum obtinui.

Praesentat. 5. Octob. 1768. Klas Augstein.

Dilectis Communitatibus!

Liebe Landsleute! Ich habe zwar auf den Händen daß ein
von Deputirten Hoppiloricher Kirchen Stanze einen schriftlichen
Report anstatt — gemeinschaftl. Entschlüsse aufsetzen;
wollen jedennoch wenden Peterwitzer Deputirte darinnen unterschreiben,
wenn eine eigentliche Antwort auf meine Fragen vorgefunden ist:
ist unsere ganze bis anhero angewandte Mühe in Wind geschlagen.

Gott sahe ano 1739. alle Troppkowitzische Kirchen- und Schulgebäude durch Feuer angestekt. Von diesem Feuer und Elende an ist die Frage entstanden: Wer schuldig sei, die Kirchen- und Schulhäuser wieder aufzubauen? Die Antwort fast sich im Recht zu gegen angestrengen; dieweilen die Kirchkinder ohnstreitig das Schulhaus sowohl, die Pfarrliche Scheune und Ställungen angefangen, und die Pfarren selbst bis zu Erbauung einer eigenen Wohnung eingerissen in Burgsaude zu Troppkowitz gedungen haben. Diese eigene Pfarrwohnung würde bis dato noch nicht erbauet sein, wie die allerhöchste Königl. wiederholte Befehle zur Herstellung aller dem Pfarrhause nöthigen Gebäude genugsam gewesen, und von der Kirche nicht wegen 1200 fl. angeschaffen worden. Da nun durch diesen Beschluß der Kirche und durch Hochfürstl. Verordnung die Bau mit 1875 fl. bestimmet worden ist; so fragt sich bis diese Summe: wer diese Gelder erlegen und tragen solle? Der Gnädige Patronat und die Kirche übernehmen 675 fl. und die übrigen 2/3 oder 1200 fl. sollen übernehmen die Kirchkinder, welche willkürlich über 150 Wirthe ausmachen. Weilen nun diese Abmessung selbst greifen den Kirchkindern einige Gerechtigkeit entgegen, so habe ich durch meine Correndam klar und deutlich gesetzt, ob sie sich dem fügen wollen oder nicht? Ich habe zu mehrern Deutlichkeit das Königl. Mandat vom 8. August. 1750., den Gebrauch der Gemeinordnungen, die beständige Observanz in wenigen Zeilen und alles möglichst angeführet. Und nun schreibt den Gemeinen unmöglich zu sein, auf eine so deutliche Klage zu antworten.

Ich ersuche alle geistliche Gemüther recht zu betrachten, und sich nicht Ruhen die Processe bringen. Durch den letzten Process ist die ungültige Kirche in 327 fl. Unkosten gebracht worden. Vielleicht werden die Gemeinen auf ein paar Hundert verwandelt haben; auch solche

hat sind über 800 ℔. ausstehend, und die meisten haben einen Aufzug.

Allein sie die Kirchkinder schreiben, daß durch einen neuen Brocess die Kirche wird müssen mehr als 200 ℔. bekommen, wie es bis anhero gestanden; so gestehen ich auch mein Gelüsten Wort: daß, wenn man bei einem Königl. Ober-Land-Gericht wirklich ausgewirket wird, daß die Kirche durch den Brand über 2000 ℔. beschädiget worden, da doch ihr Vermögen zur Zeit des Brandes nur in 4000 ℔. bestanden hat, es dahin bringen könne, daß auch die abgegebenen 200 ℔ werden müssen beneficiret werden. Ich halte dannenhero vorsichtiger, von allen Weitläuftigkeiten abzugehen und sich denen Kirchkindern zuzugesellen. Wann die Gemeinen ihre Kostbezeugung die 1200 ℔. an die Kirche gänzlich zu bezahlen sich entschließen; so muß ich mich anheischig, bei einem hochwürdigen Consistorio es dahin zu bringen: daß 12. Termine, oder einmalige 12 Jahre, jedes Jahr mit 100 ℔. ohne Interessen richtig placiret werden. Wann dem zur Folge 100 ℔ in die Rollen des Kirchspiels eingetheilt würden; so muß jedennoch ehebald sagen, daß jährlich eine Kleinigkeit abgehen muß: weshalb die völlige Abzahlung nicht empfindlich sein kann, und die Kirche kann sich mehrend mit zu den Zeiten. Ich will also gehorsamst einen Vorschlag, wie mehrere Leichtigkeit zu erlangen gebe: ob die Gemeinen den Herrn Pastor ihre Schuldigkeit erlassen oder nicht.

Gott gebe allen seinen Segen und bewahre sie vor allem Übel, und ist bleibt

Dienstwilligster Carl Franz

Ratzeburg den 9. Novbr. 1768. Heidenreich Bischöflich Comiss.

Dem Christian Hanke hiesigen. Schönwiese und Tropplowitz, als Deputirten deren Tropplowitzer Kirchkinder König. Dänisch. Amtshalb mündlichen Vortrag, in Betreff des entworfenen Vorschlages, so sie mit zum Vorbescheid:

2do wie die in duplo mundirte beygehende Instrumenta sowohl von Tit. Hr. Decano Ihnen unterfertiget, dass auch von Comissariat. Amts wegen allerdings sollen confirmiret werden; und wie die parochianen Kirchkinder allbereits unterfertiget sind, so müssen diese

3do Ihnen besorgt sein: wegen verfertigten Instrumenta von dem Hochgerichtl. Kirchen-Patrono und Grund-Obrigkeit gleichmässig ratificando legalisiret werden. Zu welchem Endzweck solle

4to Tit. Hr. Decano Ihre Extra-Copiam dieses beygehenden communiciren, um solchen an die Hochwürdige Consistorial-Behörde einzusenden. Und da denen Doppelweiber 26. Bürgerstellen nebst schon bewilligtem von dem Processe abgetheilet worden, commissionaliter ersehen werden, diese Transact in duplo ausfertigen und ebenmässig zu confirmiren; so seie

4to unter Ihnen das duplum letztgemelden Transacts alsogleich zur Legalisirung abzugeben werden. Weiters und zum

5to wird Tit. Hr. Decano relationiren: ob die Österreichischen Kirchkinder ihr Contingent, auch jetzo Bralle mit 4 fl 39 xr 1 ₰ ausgerechnet, ihren Beytrag beizubringen resolviret haben, solchem nach: wie viele Stellen jedweder Österreichischen Antheil betragen, womit auch darüber Relationen zum Ganzen mit Grund an die hochlöbl. Consistorial-Instanz abgefasset werden könne. Und weilen

letzthero Hr. Deputirter Klaxe, von der Gemeine Peterwitz nicht eigentlichen entnommen haben, so muss

6to mittelst hoher Grund-Obrigkeit von gemelter Peterwitzer Gemeinde eine empfindliche und dichte Erklärung abgefordert werden; weilen ich aber glaube, dass diese Gemeine nicht allein wird wollen unbesonnen sein und lieber das Geld auf Unkosten wenden, als es den Stellenbesitzern zu vergönnen: so wäre in dem Falle ihres Accession und

nissig, dem Transactions-Instrumento sinden beizufügen: wie die
Peterwicher Gemein mit Abtragung deren ausgemessenen 2 Ten,
nimen ihr Contingent per 4 fl. 30 Xr. 1 ß für Ein Stalla abtragen
mallen. Rathhaus den 23ten Febr. 1769.

Carl Franz Reitzenhardt Churfürstl. Comiss.

Verlust der Peterwicher Gemein.

1763. den 31. Decbr. sein in Rechnung auszugeben worden 1200 fl.
auf die Kirchweih, dargu geschenkt worden — — 200 fl
1764. betragen die Interessen von 1400 fl a 6. pro Cento — 84,
1765. sal sich der Process angefangen — — 84,
1766. — — — — — 84,
1767. a 5 pro Cento von 1200 fl — — — 60,
1768. — — — — — 60,
572.
Von 200 fl auf 2 Jahr Interessen a 5 pro Cent — 10.
Process-Unkosten — — — 309.
Summa = 891 fl.

CC)

Nachdem vermöge allerhöchst Königl. Cameral-Verordnung die
sämtlichen Dorf-Gemeinden mit einem ordentlichen Kinder-Schul-
wesen versehen sein sollen; als ist zufolge dieser Verfügung und mit Ge-
nehmhaltung der Hohen Gnädigen Commissorial-Stelle dato von Seiten
deren Gemeinden Peterwich und Bratsch der Johan Friedrich Bayer
gebürtig von Lemwisse zu einem Instructor auf- und angenom-
men worden, und gewes gehalten: damit er vorderhand
in Gott wohlgefälliges Leben führen, allen Zänkereyen, Feind-
und andern üblen und einen gesitteten Menschen nicht wohl an-
stehenden Ausschweifungen sich enthalten, sein aufhabendes Schulamt
treulich und fleissig und ordentlich in denen angesetzten Stunden versehen
in Peterwich als Bratsch tüchtig unterrichten, und dabei seinen Wan-

Kindern jedesmahl mit guten Exempeln vorgehen solle. Und
weilen also obgemelter Johann Friedrich Bayer in beiden Gemeinden
den Peterwitz und Brattsch der Schulmeister- oder vielmehr In-
structors-Amt zu versehen haben wird, so haben auch beide
Gemeinden sich wegen dessen Unterhaltung auf geschehene Vorstel-
lung des Amtlichen Vorstehers dahin einverstanden, daß die Gem-
den denselben zu einem jährlichen Gehalt folgender geben wollen.

Die Gemeinde Peterwitz giebt ihm nebst den sonst gewöhnlich
wöchentlichen Schulgelde vom 1ten Junii 1768. jährlich vom Gem
Evang. Scheffel. Die Gemeinde Brattsch ebenfalls nebst
den sonst gewöhnlichen Schulgelde, halb Korn und halb Gerste, ein
Evang Scheffel jährlich, vom 1ten Junii 1768. anfangend.

Dahen weilen dieser Instructor täglich nach Peterwitz die
Kinder zu lehren kommen muß; so muß ihm für solche Mühe die
Gemeinde Peterwitz, wie auch für die Gemeinschreiberei jährlich
an Geld Acht Gulden zinsen. Und damit die Verfas-
sung des Instructoris denen zwei Gemeinden nicht allzu be-
schwerlich fallen möge; so setzet die Gnädige Herrschaft
jedoch ohne Präjudiz der künftigen Gemeind-Obrigkeit und Herr-
schaft gnädigst eine Taxierung für die 2. untergebenen Gem
den, jährlich einen Lohn zu geben sich gnädig entschlossen, und
will den Schulmeister zu dessen besserem Unterhalt jährlich
abfolgen lassen: a) Korn einen Evangl. Scheffel, b) Klaftern Holz
wenigst drei Klaftern. c) Gebundholz wenigst zwei Schock.

Zu dessen mehrerer Bekräftigung ist die gnädigste gegebe
te Verfügung. So geschehen Peterwitz den 1ten Junii 1768.

Joh. Ehrenfried Amt Joseph Weinhold Burggraf

Peterwitz. Anton Pellsching Richter. Andreas Scheitlauer Geschwo
ne. Michael Lunze in Namen der Gemeinde.

Brattsch. Joseph Börger Fabrikster. Thomas Werner, Franz Ka,
worac Gesch——. Heinrich Kuzge in Namen der Gemeinde.

Vermöge Allerhöchst Königl. Landes-Approbation gestat wird
die Gemeinde Brattsch an Schul-Pretium alljährlich 24 Sgr. und
zwar in 4 tal jährigen Ratis, und für die Gemeins-Schreiberei jährl.
[illegible] 2 Sgr.
die Gemeinde Peterwitz giebt ingleichen all-
jährlich an Schulgeld 24 Sgr und gestat solches allemahlich mit 2 Sa.

D.D.

Sind und zu wissen sei hiermit jedermänniglich, besonders
aber denjenigen, welche gemeldten Pto Hochwürdigen Herrn Land-
Decanum Alexium Augustin qua Parochum zu Troppkowitz an-
gehen, und denen zur Troppkowitzer Parochie gehörigen Gemei-
nen in dem Amtel und Dorfe Troppkowitz, Dorfe Peppersdorf,
und Dorfe Klein-Jaaden Königl. Preuß. Antheils mit der hier
zu bemerkenden Restriction zu wissen sei, welchergestalten
Vergleich verabredet und geschlossen worden. Nehmlich aber zu
wissen

pmo

Zu bestimmen, daß, so wie von der einen Seite der Herr Land-
Decan, welcher auf den bisherigen Proceß Nomine der Kopp-
kowitzer Kirche gestanden, in der Qualität eines Parochi transi-
gierender Theil verbleibet; also auch auf der andern Seite und
denen Gemeinden nur eigentlich:

auf der Stadt Troppkowitz	—	—	—	9. Hüben-
auf dem Dorfe Troppkowitz	—	—		32. dorf-
auf Klein-Jaaden	—	—	—	29. =
auf Peppersdorf	—	—	—	32. = Hufen
				gusammen also = 102. Hufen

und zwar ad diejenigen in dem Tractat mit begriffen
sind, welche wegen der auf denen Instrumentis von 21. Decbr.

1763. gesordneten 1200 Thaler in Proceß bisheri Erstungen z. machen, und in Processe usque ad finem litis, mithin exclusive der 26. Rthlr., welche sie in Abzug angeschlagen, besonders haben.

2.

Ist zu bemerken, daß mit sonach der anmaßete Proceß über die aus den Instrumentis am 31. Decbr. 1763. gesordneten 1200 Thlr. das Objectum Transactionis sei; indem vielmehr in Anhängigmachung dieses Processes bei dem ergangenen Judicato vom 17. Junii 1767. und dessen demnächst erfolgten Publication, sein abändersames Bemerken sei: sondern lediglich die, an die Gemeinden wegen noch ergangene Forderungen in Betreff der andersweitigen Concurrenz und Beitrages zu dem bereits vollzogenen Bau der sowohl abgebrannten Pfarr- und Schul-Gebäude zu Tropplowitz verblieben lediglich den Vorwurf gegen. mäßigen Vergleich.

3tens

Diesem muß angeschlossen und verbinden sich die Gemeinden und zwar die oben angeschlossene Possessioner zu Hebung der sonderweitigen Forderungen zu dem bereits vollzogenen Bau der Pfarr- und Schul-Gebäude zu Tropplowitz, nach Proportion der Ihnen oben angesetzten Beiträge, welche sie in Abzug angeschlagen, besonders haben.

2.

Ist zu bemerken, daß mit sonach der anmaßete Proceß über die aus den Instrumentis am 31. Decbr. 1763. gesordneten 1200 Thlr. das Objectum Transactionis sei; indem vielmehr in Anhängigmachung dieses Processes bei dem ergangenen Judicato vom 17. Junii 1767. und dessen demnächst erfolgten Publication, sein abändersames Bemerken sei: sondern lediglich die, an die Gemeinden wegen noch ergangene Forderungen in Betreff der andersweitigen Concurrenz und Beitrages zu dem bereits vollzogenen Bau der sowohl abgebrannten Pfarr- und Schul-Gebäude zu Tropplowitz verblieben lediglich den Vorwurf gegen. mäßigen Vergleich.

3tens

Diesem muß angeschlossen und verbinden sich die Gemeinden und zwar die oben angeschlossene Possessioner zu Hebung der sonderweitigen Forderungen zu dem bereits vollzogenen Bau der Pfarr- und Schul-Gebäude, nach Proportion der Ihnen oben angesetzten Beiträge, welche sie in Abzug angeschlagen, besonders haben, und zwar die, nach sie bereits gethan, noch ein Quantum von 273 Rthlr. Pfg.: zwei Hundert fünf und siebenzig Thlr. beizutragen, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie diesen Beitrag lediglich aus freiem und guten Willen und bei nochmaliger aus der nochmaligen Schuldigkeit gegeben, und daß sie sich dieselben wider alle aus diesem Beitrag etwan herzuleitende Folgerungen auf künftige Zeiten feierlich verwahren wollen.

4.

Diese zwei Hundert fünf und siebenzig Thlr. werden in Zeit von 4. Jahren und zwar in vierteljährigen zu bestimmenden Terminen, welche über diesen Vergleich noch bemerkt werden

sollen, von der Gemeinde dargestalten abgeführet, dass für ein
Termin der dritte Theil des Quanti, i. e. Ein und Dreyßig Thaler
40 Gr. jedes Mahl, jedoch ohne Zinsen, bezahlt werden soll.

5.

Dagegen wird declariret, dass der Herr Landdechant und Parochus,
dass sie wegen der anderweitig zugemutheten Concurrenz zu dem
vollzogenen Bau der abgebrannten Kirchen- und Schulgebäude zu
Droppkowitz alle und jede diesfällige Bemühungen und ernennen,
so Ausgänge an die in dasigen begriffenen Gliedern der Gemeine gäng,
bis hieran lassen, besonders aber die Anstrengung eines diesfalls in-
tendirten Processe völlig entsage.

6.

Wegen der künftig vorfallende nothwendigen Bau- und Reparatio-
nen und wie weit dazu die Concurrenz der Gemeine anhangig werde
kann, wird hiemit ein für alle Mahl festgesetzt, dass in dieser Concur-
renz und diesfälligen Verbindlichkeit das Reglement, die Gravami-
na in Geistlichen Sachen betreffend sub dato Berlin den 8ten Augusti
1750. lediglich zum Grunde gelegt werden, und bei allen vorkom-
menden Fällen zur Cynosur enublicken soll.

Beide Theile acceptiren diesen dergestalt fest und unverbrüch-
lich zu halten. Zu Urkund und Bestätigung dessen unterschreiben
sie beiden tractirenden Theile, besonders aber von Seiten
der Gemeinde in Gegenwart von unterstehend zwei Drittheil der
obgenannten Personen unterzeichnet, auch mit Beidruckung
der Gemein-Siegel corroborirt und in zwei gleichlautende Exem-
plaria ausgefertiget werden soll. So geschehen Droppkowitz den
11ten Februar 1769.

Zum Canon und beigehenden verbindenden Quantum wird
auf nachstehende Termine bestimmt und festgesetzt, nemlich:

den 1sten Termin do 1770. d. 11te Februar — 91 Thl. 40 Gr.

Im 2ten Termin Ao 1771. den 11ten August — — 91 fl 40 kr.
Im 3ten und letzten 1772. den 11ten Februar — — 91 — 40.
dess 273 fls.

Dorfthl Troppkowitz. 1. Johan Selzer Gemein-Aeltester. 2. Andreas Carl Wollman. 3. Franz Wollman. 4. Simon Lauernig. 5. Johan Scheithauer 6. Hans Georg Hofman. 7. Christian Hanke. 8. Gottfried Klinsert. 9. Carl Siebenrittel

Dorf Troppkowitz. 1. Hans Georg Beier Gerichts-Consulten. 2. Andreas Franke Gerichtsverwan. 3. Augustin Dittrich und 4. Hans Georg Titze Gerichtsmann. 5. Franz Steisig Gemein Aelter. 6. Hans Georg Lehmann. 7. Anton Dittrich. 8. Andreas Dittrich. 9. Anton Zimermann. 10. Hans Georg Lauser. 11. Gottfried Starke. 12. Hans Georg Pittler. 13. Franz Lauernig. 14. Michael Hübscher. 15. Hans Schmaly 16. Franz Kastner. 17. Anton Hübscher. 18. Joseph Lauernig. 19. Hans Heinrich Kunert. 20. Andreas Titze. 21. Hans Georg Lux. 22. Anton Dittrich. 23. Hans Friedrich Lux.

Gemeinde Peppersdorf. Andreas Gerstberger Gerichts-Consulten. 2. Hans Heinrich Schmied Gerichtsmann. 3. Gottfried Titze. 4. Anton Reiser. 5. Hans Heinrich Heinrich. 6. Andreas Ertel. 7. Anton Lauerwig. 8. Anton Gerstberger. 9. Andreas Gerstberger. 10. Carl Galier. 11. Andreas Kastner. 12. Anton Jockert. 13. Hans Georg Lauernig. 14. Hans Heinrich Freiman. 15. Hans Müller. 16. Gottlieb Wenkwich. 17. Joseph Walbert. 18. Hans Heinrich Fieger. 19. Andreas Freiman. 20. Bernard Titze. 21. Friedrich Lauernig. 22. Martin Glaser. 23. Anton Titze

Gemeinde Haaden. 1. Hans Georg Selzer Richter. 2. Heinrich Seidel Gerichtsmann. 3. Friedrich Ludwig und 4. Johan Gottlieb Gerichtsmann. 5. Andreas Taube. 6. Andreas Ludwig. 7. Friedrich Wiedman. 8. Anton Kirschner Gemein Aelteste. 9. Johan Kasper. 10. Andreas Welzig. 11. Christian Heinrich. 12. Andreas Müller. 13. Hans Wolf. 14. Friedrich Hanke. 15. Hans Ludwig. 16. Hans Georg Titze. 17. Hans Heinrich Selzer. 18. Hans Friedrich Wollman. 19. Georg Ullman. 20. Hans Georg

Jmmerig. 21. Michael Ludwig. 22. Gottfried Ernst.

Dieser Vergleich wird sowohl von Alex Jacob Unterschriebenen in Namen gnn Jacob und die Kinder zu dem Ihrigen gelangen müsste, bewilliget, welches zeuget meine Vertigung. Geschehen zu Tropplowitz unter dem Pharochat den 17ten Februarii Ao. 1769.

(L.S.) Alex Augstin
Pastor alldo.

Gegenwärtiges Instrument wird zu dem Ende auch unterschrieben, und bitten die paciscirenden Pharrkinder von Obrzyscht. Augen confirmiret, daß Alles hierbei allemahl gehalten werden sollen.
Actum Pepperdorff den 17ten Februar. 1769.

(L.S.) Anton Sedlnitzky Graf v Herr v. Choltitz.

Im Olmützischen Fürst. Bischöfl. Comissariats. Amts. Augen wird dieser über aufgerichtete Vergleich deren obenfalls benöthigten Kirchkindern in Ansehung deren schweren Zeiten und insbesondere, weilen sie das ausgesetzte Quantum auf Termin nicht völlig liegen wollen, provisorie genehmiget, daß sie das 8. Stand nach dem allhiesigen Königl. Regulament de Ao 1750. entrichten sollen.
Actum Dispentii Tropplowitz den 1ten Mai 1769.

(L.S.) Carl Franz Heidenhain
Fürstbischöfl. Comissar.

Anno 1770. den 1. März haben unten benannte Gemeinden Stadt und Dorf Tropplowitz, Pepperdorf und Klein-Haaden Königl. Fürstl. Amts. Gilde schon den 17. Feb. gemelten Jahrs gefälligen und stipulirten Termin mit 91. fl. 40 Xr richtig abgeführet, welches andurch bescheinige Sigl.
Tropplowitz den 4. März. 1770. Alex Augstin Adjunct.

Anno 1771. den 11. August haben obbenannte Gemeinden ihren stipulirten andern Termin mit 91. fl. 40. Xr richtig deponiret. Sigl. Tropplowitz den 13. Octob. 1771. In fidem Alex Augstin m.p.

Anno 1773. den 9. März haben vorstehende Gemeinden Königl. Antheils Gilde den ersten 3. Termin mit 91. fl. 40 Xr bezahlt, wissen schein Leitung

völlig erlegt, in der Summa 275 fl. Alles[t] annoch allestirten Beylagen
lowitz dato ut supra. In fidem Aller Beylagen Jahr und Tag

Allen Lüfften und Genossen der Hochgräfl. Sedlnitzkischen Gemein
der Peppersdorf, Troppkowitz und Burgwiese Kayserl. Königl. An-
theils unterthanen und Gebürn sämmtl. für und für und mit Beyfü-
der sämtlichen Gemein-Leuten für alle in wehrenden Gemeinden
Angehörigen als Troppkowitzer Ihren Kindern, Erben und wie sie von selbsten
genannt, Erben, wie sie zu Land alter Ordn und wie sie uns und
unsere Amtsleute gehen, unsern Grüß. Dienstgruß in dem Rittel
Troppkowitz die ordentliche Steuerung zu verrichten, und sich mit
Zahlung der übrigen Königl. Preußischen pflichtigen Unterthanen, als in
Rittel Troppkowitz, Dürren Peppersdorf, Troppkowitz, Klein-Gaaden
und Peterwitz die Steuerung in Stand zu halten schuldig, müssen uns
die in benanten Rittel durch das Jahr 1789. in Julio ~~eingetheilt~~
~~Ihren~~ erhaltenen Brand nebst den Riesen und gangen Rittel in
gnädigste Ihren-Steuerung aufzubauen verbunden gewesen, sich
uns solche mit bewissen uns gethanen Gnaden und Hand-
Diensten durch Vermittlung unserer Hochgräfl. Gnädigen Grund-
Obrigkeit, als Hochwürdigen Patroni Ecclesiæ geschehen, solchem
einen Ihren-Brief von dessen saltan[t] H. Cooperatored gute Steuer
am Grund aus neu aufgemessen und adjustiret worden. Als
so wird Hochpraetituliata unsere Gnädige Herrschaft nicht ungn
sein, unsern Leuten pro tunc nicht für länglich zu sein, mit benen
Gelder das Materiale darbei zu schaffen, und den Handwerkern zu
bezahlen, solglich das Rittel zu ruiniren gestaltet, dass und ge-
dachten Parochianis nicht die von und an ein Hochlöbl. Ehrsamb. Amt
in Olmütz eingereichte Supplique 1200 fl. Rückzahlungen ohne Inte
essen nicht schon zu gelten vergütiget worden; so ist und wäre es
wohl billig, diese Gelder in denen festgesetzten Terminen unabbrüch

zu bezahlen; welches noch umsoweniger geschehen wäre, wenn nicht die Königl. Preußische getreue Ständische Verordnete sich in Proceß eingelassen; da aber diese dem Königl. Preuß. Regulament gemäß vom 18ten August 1730. demselben sich auch zur Leistung einverstehen, und sonsten schriftlich eingereichten Vergleich in Separato ihre Salaria von 102. Thalern in 3 Terminen gestatten wollen, und sollen; diesem nach erklären wir uns, wie oben, daß wir unsere Salaria nicht die vorgeschlagene 1200 thlr.

1mo von Pepperodorf — — 20 Thaler
" Troppkowitz — — 29 "
" Burgwiese — — 29 "
gesamten von — 88 Thalern auf jede der zu
machenden Repartition nach a 4 pf 99 1/2 th. gerechnet eben durch-
baar gestatten wollen.

2do Da aber wir bei dermaligen Geld-Klemmen Zeiten nicht im Stande sein, baar zu gestatten; so bitten wir unterthänigst uns zu gnädigst Gnade deren vorgeschlagenen Troppkowitzen zu lassen, damit wir gleichen und zwar bis Ende 1778. also gerade sechsmal bei der Kirchenrechnung als Ao. 1768. unsere rückstellende Salaria abtragen könten und dürften.

3tio Als den die übrigen Ständischen eben wie das Capital gestatten, so hoffen wir, daß wir zu keiner Interessen-Zahlung angehalten werden möchten, weilen wir uns keine Regreß versehen, noch stellen, die begehren, sondern uns eben wie zu den sämtlichen übrigen praenumerirten Geld dankbarlich bezahlen. Und wie den ganzen Bau der Pfarr- und Schul-Gebäude belanget; so erbitten wir,

4to daß, gleichwie die Königl. Preußische getreue Ständische der ao. 1730. ernannten Königl. Regulament de Ao. 1730. nach, die Ehrbaltung und Reparatur schuldig sein, gleichfalls unsere Salaria beizutragen; wie den in vorigenden Fall uns Gnade und auch praeserviren, daß

sie und allemahl gleichsam königl. preußischen in der Zeit deren Rechten gegeben und Separation unter uns genommen worden wie zum Beschluß haben wir dieses als einen beglaubigten und ewigen Zeiten von uns und unsere Nachkömlinge stets als eine Gültigkeit zu halten, mit unserhändig unterschrieben und mit Verbindung der ganzen Gemeinden mit den Gemein-Insiegeln corroboriret, sondern uns gemeldt um Gnädd. als Adelliche Herrschaft, deßliche Confirmation unterthänig gehorsamst gebethen. Geschehen zu Seppendorf den 13. Februarii 1769.

(L.S.) Johan Heinrich Heinrich Fabricius
Martin. Widman Eltester d. gemeß. Geschworen.
(L.S.) Andreas Teichmann Gemeinds Vorsteher
Hans George Lassman Eltester Geschworner und
sämtliche alldar.
(L.S.) Hans Heinrich Andreas Fabricius
Viert best Geschworen und die Ge[illegible].

Gegenwärtiges beglaubt wird hiermit von Adlig Gericht unterschrieben, und in Beisein zum Gericht und die Kirche zu dem ihnen gehörigen mehr, besiegelt. Belehrt gegeben mit Unterschrift.
So geschehen zu Troppelowitz auf dem Herrschaft den 21. Febr. 1769.

(L.S.) Alex Augustin Erbherr

Zugegend Instrument wird zu dem Ende auf unterthänigst Ersuchen obgemeldten Schaarinder von Obrigkeit wegen confirmiret, daß diese allemahl ihnen geschützet und beschützet in Zukunft zu unseren als der königl. preußischen Herrschaften angehörig, gehalten, sondern in allem den festgesetzten Punkten nachgelebet werden. Confirmatum Seppendorf den 21. Februar. 1769.

(L.S.) Anton Ludwig Graf und Herr von Kolditz
Der Olmützischen Fürstbischöfl. Comissariat-Amts wegen wird in

da gebethene Zahlungs-Art genilliget, und wie diese Troppkowitzer Unterthanen Österreichischen Antheils Verpflichtung dem Preußischen Antheile in puncto concurrentiæ zum Thurn- und Pfarrbau stehen, sie, Preuß genauest wissen sollen, gehorsamst. Troppkowitz d. 1. Mai 1769

Carl Franz Seitenhardt Olmützisch. Bischöfl. Bischöfl. Commissarius

Anno 1770. den Februar haben neun benannte Gemeinden Troppkowitz, Leppersdorf und Burgwitz Königl. Preuß. Antheils für pro anno 1768 und 1769. laut Instrumenti subsistendi Zahlung in praefixo termino mit 91 fl. 3 Xr. richtig abgeführt. In jeden Abtg Augusti Dresent.

Anno 1771. im Februar. entrichten obgenannte Gemeinden ihren 3ten Termin mit 45 fl. 30 Xr. 4½ Hr.

Anno 1772. im Februar haben genannte Gemeinden ihren 4ten Termin mit 45 fl. 30 Xr. 4½ Hr. entrichtet.

Anno 1773. den 8ten Febr. haben obstehende Gemeinden den 5ten Termin entrichtet, mit 45 Fl. 30 Xr. 4½ Hr.

Anno 1774. den 24. Februar. entrichten neun aufgezählten Gemeinden ihren 6ten Termin auf den Thurnhof-Bau mit 45 fl. 30 Xr. 4½ Hr.

Anno 1775. den 24. Februar. entrichten vorstehend. K. K. Gemeinden ihren 7ten Termin mit 45 fl. 30 Xr. 4½ Hr.

Anno 1776. den 21. Februar. haben die K. K. Gemeinden ihren 8ten Termin mit 45 fl. 30 Xr. 4½ Hr.

Anno 1777. den 31. Januar haben die neun benannten Gemeinden, den den 9ten Termin mit 45 fl. 30 Xr. 4½ Hr

Und wird zu wissen vor Jedermänniglich, daß wir diesen und Gemeinden samt der ganzen Gemeinde des Hochgeistlich Edelnicht-zissen Gutes Peterwitz als Thurnleuten an den Troppkowitzer Thurn- und Mühlenbau in Forderung gezogen, wie wir und gleich denen übrigen

dasige eingepfarrten Gemeinden zu erhalten schuldig, solglich, da wir
erfahren, dass ungefehr die Gemeinden Seppendorf, Troppkowitz und
Gaader gegen die nach dem adlichen Troppkowitzer Land ungefehr
achtel und wider den aufgeschütteten Flugsand-Land in erwehnten
Stadtdal Troppkowitz durch eine genaue Land Vrocess geschehen, da
mussten in einen Vergleich eingegangen, und die auf selbe gefallene
Galad in Terminen zu gestatten sich ersuchet; so wollen und erklä-
ren wir uns gleich ihnen nach der Repartition pro Bulla a 7 fl.
29 Xr 1½ ₰. den Betrag von unsern 40 Bullen zu machen. Da aber
bei dermaligen Geld Klemm und erdrückten Zeiten auf an Theil
unsere Bauern zu gestatten wir uns auf andern Mittel finden; so er-
bitten wir uns in gnädigst jetzigen Falle unser ausfallendes Quan-
tum auf 40 Bullen p 185 Gulden 10 Xr - ₰ und zwar jährlich bei der
Kirchenrechnung 15 Gulden 26 Xr - ₰ ab Ano 1769. anfangend bis
Ende, nicht Gott, 1780. richtig gemessen, und unsere Mitbrüder,
als welche die Bau-Kosten für uns vorgeschossen, dauberlich zu con-
tentiren; und da diese Gelder nun als ein Vorschuss ohne Interessen
dargereicht worden, so wollen und können wir uns zu nicht mehr
zu verstehen, auch geben wir uns hiemit gehorsamst schuldig einige Inte-
ressen, oder wie es immer begehrt werden könte, hiervon zu gestat-
ten, sondern nur lediglich obigen Quantum dann 185 fl. 10 Xr in de-
nen gnädigsten Jahre zu bezahlen. Und — künftigen Bau
anbelangt; so entschliessen wir uns hiemit Hand gleich den
übrigen Pfarrkindern zu thun, und das Königl. Edict d.d. Berlin
den 8. August 1780. befolget; jedoch thun wir uns auch hiemit
hiebei vorbehalten, dass wir gleich den übrigen gestatt und mit
einstimiger Verwilligung mit uns in allen gehalten werden
wollte und müsse. Diesen unsern Antrag bitten wir nicht nur gnäd-
ig von der hochgnädigen Grundobrigkeit, sondern auch von dem

gnädigsten Herrn Obersten in Troppelwitz Hochwohlgeboren zu benennen, und gleichwie wir wir solches für — — — beygelegten unseren Gr. mündl. Verfügung in duplo einreichen, und uns und unsere Kinder, en bis zu Abzahlung dieses Quanti ohne allen jetzt und künftigen Gnädigst als Pfandherr und Selbstgeber — unseren erbauten Gründen entlassen, so bitten wir unterthänigst Solches sowohl von Gnädigst als Obrigkeits wegen in Gnaden zu ratificiren.

Ro: geschehen Peterwitz den 12. May 1769.

(L.S.) Anton Felsing Kirsten 2. Andreas Schiffan. 3. Martin Krug 4. Matthes Schenk. 5. Adam Lange. 6. Hans Georg Gistel. 7. Michael Lange. 8. Hans Georg Jenisch. 9. Gottfried Krause. 10. Franz Kalka. 11. Hans Pfeil. 12. Hans Georg Mrose. 13. Hans Georg Kingel. 14. Hans Georg Kunder. 15. Joseph Josef Günther. 16. Josef Kingel. 17. Anton Kirsten. 18. Joseph Josef. 19. Martin Ortel. 20. Daniel Josef. 21. Georg Pfeil. 22. Heinrich Hirsch. 23. Maria Heilwein. 24. Andreas Kun, 25. Andreas Reibert. 26. Hans Georg Schiffan. 27. Andreas Kingel. 28. Georg Kupferle. 29. Hans Kirschke. 30. Martin Kunisch. 31. Franz Kunisch. 32. Hans Kupferle. 33. Andreas Kunze. 34. Andreas Skalsch. 35. Joseph Schmied. 36. Daniel Hanke. 37. Matthes Ortel.

Gegenwärtiger Kaufbrief wird sowohl von mir Endes unterschriebenen, um in Folgen zum Fund und die Kirchen zu dem solchen gelangen möchte, benehmiget. So geschehen zu Troppelwitz auf dem Pfarrhofe den 20ten May 1769. (L.S.) Alex Augustin Pfarrer.

Hiebey gehöriges Instrument wird sowohl auf unterthänigstes Bitten der benachbarten Pfarrkinder und dem Dorf Peterwitz von Ihrer Hochwohlgeboren und Obrigkeits Wegen zu dem Fund confirmirt, daß diese allemal denen zu Troppelwitzer Pfarrkirch übrigens zur Herrschaft Peppersdorf gehörigen und unterthänigen sowohl Kais. Königl. als Königl. Preußischen Pfarrkindern gleich wie den anderen E,

dict d. do 1750. genehmhal, und seinen Orgel zu und unserem Ab
ne ungestanget werden können, sondern in allen edictmässig un
stehen, also unanimiter denen Rollen nach die Bau-Kosten getrag
werden sollen und müssen. Confirmatum Pepperdorf d 3. Jun. 176

(L.S.) Anton Sedlnitzky Graf und Herr von Choltitz

Von Olmützischer Bischöfl. Consistorial-Amts Wegen und
in die gebethene Festungs-Art gewilliget, und mit die Peterswitz
zu der Troppkowitzer Kirchen gehörige Ortschaften gleichfalls übri
gen Parochianen in puncto concurrentiae zum Thurn- und Glok
ken Bau fernerhin gehalten werden sollen und müssen, versichert. Ad
Ssa den 5. Juny 1769.

(L.S.) Carl Franz Leitenhardt Olmützischer Bischöfl. Commis
sarius und Notarius Publ.

Anno 1770. den 6. May haben unser unterschriebener Peterswitzer Ku
Rinder seine jährl. stipulirten Termin auf den Thurnbau mit 15 fl.
30 Xr 5 ₰. richtig abgeführet. Ita pedem Actus Lugstein

Ano 1771. den 13. May entrichteten unser benente abermahl einen Ter
mit 15 fl. 30 Xr 4½ ₰.

Anno 1772. den 23. May gaben die Peterswitzer wiederum einen Ter
min mit 15 fl. 30 Xr 4½ fl.

Anno 1773. den 21. Febr. gaben die Peterswitzer den 4ten Termin mit
15 fl. 30 Xr. 4½ fl.

Anno 1774. den 23. Febr. gaben die Peterswitzer den 5ten Termin mit
15 fl. 30 Xr. 4½ fl.

Anno 1775. den 6. Febr. gaben die Peterswitzer Thurnkinder den 6ten
Termin mit 15 fl 30 Xr 4½ fl.

Anno 1776. den 20. Febr. gaben die Peterswitzer Thurnkinder den 7.
Termin mit 15 fl 30 Xr 4½ ₰.

Anno 1777. den 11. Januar zahlen die Jakowitzer den 5ten Termin mit
fl. 30 Kr. 4½ fl.
Anno 1778. den 9. Aprü. zahlen die Jakowitzer den 9ten Termin mit
fl. 30 Kr. 4½ fl.

EE.)

Einnahm

Mit den Troppkowitzer Hh. Insassen Handlungen über das und den Friedrich Lauernitzischen Hauß. Laut Classifications-Tenor zu fordern stehende Capital und Interessen, als:

Anno 1760. stehen auf der Schönwieser Pfarrey bei dem Verlaß des Hofrichter 220 fl. Georg Lindenzischen und Andreä Heinrichischen Fundations-Capital; da nun diesen der Hofrichter 76 fl. 57 Kr. 4½ D Capital samt Interessen zurückbezahlet: fällt Lauernig von diesem Hauße nun zu contrahiren: — — — 143 fl. 3 Kr. 1½ D.

Hinzu an Interessen vom 1ten Januar. 1761. bis Ende 1768. p. 8 Jahren a 8 fl. 33 Kr. ¾ fl. — — — — 68 — 71 —,

Dan vom 1ten Januar bis 20ten Martii 1769. von 80 Tagen an Interessen — — — — — — 1 — 53 —,

Von 20ten Mart. 1769. hat das Geld in Deposito gelegen, folg, dann hievon kein Interesse gezahlt werden kan — — — — —,

Item fällt Lauernig schuldig von 132 fl. Fundations-Capital das Interesse pro 1767. et 1768. — — — 15 — 50 —,

Fällt also Lauernig schuldig in Summa — — 229 fl. 29 Kr. 1½ D

Einnahm

Haben Tit. Hh. Decant durch den Schindig bezahlen — — — — — — 130 fl —:

Und bei dem Carl Schindler in Pepperdorf steht Capital, so dem Hh Decant angewiesen worden — 78 — 42: 208 fl 42 Kr. D

Also fallen Hh. Insassen noch zu fordern: — — 20 fl 47 Kr 1½ D

Notandum. Respectu dem übrigen 76 fl 84 Xr 4 ½ fl. Capital-
davon bis ad instand gebüssenden Interessen haben sich Kl. dahin
zu den Schönwieser Pfolgen Hofrichter zu halten; wie nicht minder
Hofrichter für die 3 stund Requiem die rückständige 3 fl. 36 Xr 3 fl
zu gestan übernommen. Sigl. Seppersdorf den 15t Mai 1771.

Joseph Weinhold Sarmat

ad X

Acta Manualia in causa des Land-Gesandt zu Troppelowitz
Alex Augstin wider den Johan Reikenhard et Consorten
in puncto servitutis rusticalis.

Actum Seppersdorf den 17t Julii 1771.

Es erscheint der Land-Gesandt und Herr Alex Augstin und Trop-
lowitz in Rodierno termino, und trägt vordersamst sein billig
an, wamit beklagte, da sie dem an sie ergangenen Injuncto re
one der bezahlung der Herr-Aden die schuldige Folge nicht
leistet, vermög Codician-mässigen Vorschrift in die gebüssende Pe
fo gezogen werden mösten. Hierauf nunmehr das pe
tum libelli sie beklagte dahin sub paratissima Executioni z
gehalten, dass sie die ihnen obliegende Bezahlung sonder Fäu
lust und Stand setzen sollen. Dagegen sich eingelassen und
sein eingereichtes Klag-Libell, und da nach Anbringe der nächst
neuen Zeugen Notuli die in Vorschlag gebrachte und darauf abg
hörte Zeugen in gegenwärtigen Fall super Actibus probationi
non contradictis dienlichsamt für Klägern zuzulassen; als sy
auf derselbe und dadurch Codicianmässigen Vorschrift in pro
foris geschritt zu werden erbiten. Gegenwärtiger übrig
Inhalt.

Exceptis.

Die Eblagten Johan Geisenhard, Johan Schindichl und Hans
Georg Beier per Mandatarium Advocat Hildebrand, qui de Mandato
referendo stipuliret, erscheinen gleichfalls in Termino hodierno, und
lassen vorbringen: wie dass die gegenwärtige provocan,
tische Vortrag die Grenzen der Klagschrift selbst überschreiten; In
der Klagschrift gesuchet wo Erwähnung, dass einige eingegriffene
Gränzen die Provocanten herzustellen schuldig wären; in dem provo,
cantischen Vortrag aber wird wegen Eingriffung dieser Grän-Acten
angetragen; und findet sich augenscheinlich sich deutlich, dass die
Gränzen der Klagschrift überschritten worden. Allein wenn
dem nun nach so dem andern sind die Provocanten wohl
den Provocanten läugnen contestando litem, dass der Klag qua,
stionis ein Pfarr-Klag sei; sondern dieser gehet wo nur seiner
Denomination vom Pfarrhof bis in die Kirch. Provocanten
läugnen, dass sie die eigentliche Landstrasse, welche locus quaestio,
nis ist, zu Eingriffen gehalten sind. Endlich läugnen sie
ferner: dass Provocant in einem gegenwärtigen als ersthossenen
jemals ruhigen Besitze gewesen sei. Zur Bekräftigung dessen beg-
ruft sich Provocaten auf die von Gegentheil denominirte Zeug,
und testis 1mi. Diese beantwortet wechselweis: dass die
Provocaten in locum quaestionis eher nicht, als auf Herrschafts.
Amts-Befehle weder eingriffen, noch verbessert haben; und dieses
können die gegenwärtigen Eblagte gleichfalls mit gutem Gewissen
behaupten; indem sie weder die Eingriffung noch Verbesserung
derselben anders, als auf Herrschafts Befehl gethan haben: welche
nicht aus Eigensinn der Provocaten, sondern aus Pflichtschuldigen Ge-
horsam Herrschaft geschehen ist; wissen läugnen von dieser Provocaten
undrohlt praesentaneam et quietam possessionem: welche von dem

Gegentheil vorzüglich hätte erwiesen werden müssen, um dessen in possessorio summariissimo hätte gehöret werden sollen;

die Aussage von den übrigen 2. Zeugen beim dritten Provocaten gleichfalls nicht maßgeblig sein, weil sie von dem sonst H. Beklagten entfernter nicht gewußt, oder nicht befragt worden sind. Vorerst auf den ersten, als auf den 2ten Fall beim dritten Provocaten ist abgelegtes Zeugniß nicht in mindesten gültig sein; weil sie de ignorantia deponiren sollen. Gegen Provocant hat dieser sein gehöriges Zeugniß seinen actum possessionis præsentaneam et quietam erprobet; müssen beim derselbe auf seinem dingo in possessorio summariissimo gehöret werden. Provocant will gar nicht allein possessionem, sondern auf seinen Titulum, warum Provocaten sonst die Leistung, als dessen Verbesserung in seinem libello actorio unter einem docirt, und es sagt: daß die Provocaten die Leistung und dessen Verbesserung nur schuldig wären, wenn sie die Erbe-Gerechtigkeit exercirten. Nun ist es bekannt, daß die Provocaten auf dem loco quæstionis, da derselbe eine bonita Landstraße ist, keine Erbe-Gerechtigkeit von den Provocanten fordern, sondern diese selbst den Provocaten offen vor Recht zeigen, weil es eine Landstraße ist, so, daß Provocanten seine Schuldigkeit ist es nun, weil es Berge gegen den Norden der Orte sei, den hier quæstionirt entweder auf den Königl. Reglement de año 1767. mit 13½ Schuh breit zu machen, oder eben nach diesen Breite den wo Altard sei zu machen hat: welchen der angesetzte Decant soll zu machen lassen, als zu machen sollte; indem es die wenden muß als Geistlichen zu

wider klüfft, sich mit Fundirung entweder des Hauptstatt- oder Unter-
stand besagten Fürstenthums reifer zu machen: welches nicht allein nach
dem geistlichen Rechte Juris Canonici, sondern auch nach dem Jure Romano
verboten ist. Allein dem Provocaten die Possessionem praesentaneam
am et quietam in Absicht jetzterthings gestellt haben; wenn das Gang-
nisch Testis Pmi selbst erzehlet; wenn ein Hauptstatt. Amts-Befehl an
die bayrische inner Possession praesentanea et quieta klüfft;
Allein seinen die Hauptstatt. Amtsbefehle blos auf einseitige Vorstel-
lung und absque causae cognitione erlassen worden; — so erge-
ben sich darauf die nothwendigsten Folgen, dass Provocant seinen
Fürsten in primum Possessorio sumariissimo geschützt, sondern viel-
mehr abgewiesen, und in die gänzliche deßfalls causirte Kosten
verfällt werden müsste. Dalta jedoch wider Vermuthen
nach Maasgabe der gegenwärtigen Umstände nicht dem provocati,
jenen Fürsten gemäß definitive erkannt werden könne; so offeriren
sich Provocati secundum Cod. Frid. Carl. 4. Tit. 2. um so mehr ad
Juramentum purgatorium; als sie sonsten wenigstens per
sententiam admittirt werden müssen, denn der Provocant sein
gehabtes Fürgeben nicht einmal semiplene, weder in locum pos-
sessionis zu bringen, und seine actus praesentaneos et quietos
zu erörtern vorgeschützet hat. Provocaten bitten daher sein
auf gerichtl zu erkennen, protestando contra novitates Replicae.

Replica.

Wenn Beklagte besagten setzen wollen, dass Provocant seine
den jetzigen Vortrag die Grenzen seiner exhibirten Klag-Libells
überschritten; so müssen dieselben seine diesfalling-exceptivische
Einrede mit einer unfehlbaren Entscheidung unterstützt haben.
Provocant hat lediglich auf die unfehlbare Bejahung und in

fall der eingegangenen Hinderniß benöthigte Verbesserung seinen Be-
sitzen Pfarrämter angetragen; müssen widerlegt sich der gegenwär-
tige Einwurf von selbst. Die Läugnung der Provocaten,
daß der in libello angeführte sei, — ist ihnen so wenig vortheil-
haft, als die negativa respective der einfachen Besitzes der Be-
gründung und derselben Verbesserung der Alten Klägern nach-
theilig sein kann. Daß Testis 1mus nicht deponiret, daß der
Weg nicht ein Pfarr-Weg sei, revelirt gegenwärtig nichts; denn es ist
nicht die Frage hierum, sondern in casu obvia dum est, ob nicht die mo-
mentanea et quietam possessionem der Vergünstigung und der Verbes-
serung der Hindernüs questionis sei; und so viel es diese betrifft, so bekannt
ist es der ganzen Gegend, daß Provocaten, so lange er in sei-
nen geistlichen Diensten sich bereits befindet, mittelst des seinen geistlichen
Amts diese Vergünstigung und Verbesserung vergünstigen angewiesen
worden; daß Provocaten den seinen geistlichen Besitz jederzeit
befolget, können dieselben mit Grunde nicht in Abrede stellen. Denn
das seinen geistliche Amt selbst ist Ursache, daß sie die Hirten weiter, so wie
wenige Hirten und sichere Häuser erwünscht geworden, die Alten damit
mit den erforderlichen Vergünstigungen in Richtigkeit zu stellen.

Testis 2dus und 3tius deponiren nicht allein, daß die wenigen Bauer-
schaften die Vergünstigung der Alten in so weit als solche bekannt gewesen,
vorgestellet, und Provocaten sind selbst diejenigen, die diesen Bauer-
schaften anbefohlen, müssen wird von ihnen vorgebracht widerlegt, daß
Klägers diesfalls in Possessorio sumariissimo gehöret werden könne; und
wie wohl Provocaten die Aussage der ersteren Zeugen für sich vortheil-
haft zu sein der Meinung sind: so ist doch solche in gegenwärtigen Fal-
le nicht von der geringsten Erheblichkeit, weil das richterliche Amt selbst
hinlänglich bekannt; und diesen können nicht zu dem vermeinten Beim-

gungs-Eide nur so weniger admittirt werden, als Klägers nicht allein der letzteren zwei Zeugen übereinstimmende Testimonia, sondern auch der ersteren mündliche Aussage respectu der Verjährung und Verbesserung der Acker vor sich hat: zumalen selbige sich darauf die gebetene Possession.

Die Verneinung der beiderseitigen Thatumstände gehört gleichfalls nicht für. Provocaten würden aber auch nicht den Fall, wenn gegenwärtig deren Richtigkeit wäre, noch den Beweis darüber antreten müssen; und obgleich Provocaten dahin zu folgern gesucht, daß Klägers seinem actum Possessionis praesentaneae et quietae entgegensetzet, weil angeblich er Provocaten mit, dahin verschafft. Anweisung zur Verjährung habe anweisen lassen: so ist solches Klägern schon aus obrecensirten Gründen von keinem Belang.

Was all dessen Voraussetzung inhäriret dahin auf Klägers seinem libello actionis hervor, als übrigen fernigen Vortrage, und lebt der trost, vollen Zuversicht, daß er judicando auf angeführten Gründen bei dem erlegten Besitze der Verjährung und Verbesserung als Grund der Klage nach von beiden Theilen, so wie die Thatumstände besagt, in possessorio — so auch geschiehet, und Beklagten die gebetene Wiederherstellung der vorherigen Grund oder Zustand auferlegt werden wird; als sie nicht hinlängliche Gründe, daß Klägers durch diesen Einsetzung dieser gestandene tief gegrabene Graben zugeschüttet worden, auch noch causiret wer, den würde, wenn die Verjährung nicht bald angefangen werden sollte. Submittendo zum rechtlichen Erkenntniß.

Duplica.

Die Gegenseitige Haltung der Provocation mit dem Libello acto, wird ist übergangen; der Beweis, daß die Grenzen der Provocations-Besitz überschritten worden sind, dieses haben Provocaten geläugnet, und so muß als gegenseitig die Gegentheil selbst eingestehet, daß blos und

Ehrbarkeit der fürschafft. Amts-Verfaßte, welche absque cognitione causæ
unternommen sind, gestiftet ist: ad quietam possessionem aber wird
nach denen Gesetzen erfordert, daß keine actus contradicti von dem
Provocaten gestiftet sein müssen; fürschafft. Amts-Verfaßte aber stehet
remand actus contradictos, indem sonst die fürschafft. Amt nicht so
te requiriret werden dürfen. Gestalten Provocant, da
sein ein- an seinem Amt sein Pferden zugefügt worden, müssen sich entwe
die Vergütigung und Genugthuung quæstionis und eigenen Kosten be
stellen, oder gegen denjenigen, durch welchen sein Pferden zugefügt
worden, den Regreß suchen. Sobald als die Possessio præsen
rea et quieta in Abrede gestellet wird, müssen wider die Gesetz- und
billige Begriffe, einen in possessorio sumariissimo zu schützen; und wa
lich wollte Provocant seinen invermeidlichen Schaden darauf erzeig
haben, so müßte zuvörderst von demselben, von wem sein die Pferde
zugefügt worden, erwiesen werden; und gegen diesen allein müß
er seine Klagloshaltung in via juris ordinaria suchen. Submittendo
Kayl.

Copia.

In Sachen des Troppkowitzen Landschafft und Ihrer und Klägerin
gestin Klägerd an einem, dan dessen Troppkowitzen Inwohnern und Be
sessen beklagten: des Ersten Fabischeyd und Johan Heidenreich, des
Zweyten Johan Schindicht, und Dritten Hans George Beier, Beklagt
an andern Theil: wird über Nachgesuch, und Klägers in puncto de
Verfügung dessen Ihrer wider die exercirenden Viehtrieb über die
sogenannten Ihrerey in possessorio sumariissimo angebracht, dem
nach sumariisch-eidlichen Zeugen Aussagen den 17ten Julii a.c. Er
cipiendo: Re et duplicando sumariter ad protocollum verfahren
worden, von dem Gräflich-Sedlnitzkischen Hoppenrodter Justiz-Am
für Recht erkannt:

Daß Herrn Klägern sei in possessorio sumariissimo allerdings zu

stehen, und Beklagte zu pflegen, ob sie sich dieses Einspruchs über den
zugemuteten Hofwehr quaestionis bedienen wollen, mit tauglichen Zeugen
und Urkunden allen Schaden an den Hofwehren, in soweit solche beschädi-
get zu werden und zu verbessern schuldig; mit dem Anhange ad Protocol.
dem gebetenen Einstreuungen aber ad Petitorium verwiesen werden.
Compensatis Expensis die Anordnung des klägerischen Mandatarii Herrn
Passarel mit 8 Rthl 10 ßgr.; denen Beklagten aber sub poena Recessus
binnen 8 Tagen bei Vermeidung Exekution zuzubringen. Von Rechtswegen.

Dem alle von den Klägern producirte Zeugen bestätigen durch-
gehends die beklagte 3 Possessores und den Vorfahren unterthänigst
dankbare Hofwehren, ob zwar allein sie in Troppkowitz und nicht den
Vorfahren sind, mit Zäunen und Pfählen die Hofwehren an den Hof-
den und über den Hofgraben existirenden Weg treibenden Einfang zu-
machen haben; wodurch Petitum Possessorii und eine Servitut zugege-
ben wird, genugsam erwiesen ist: es mag allda der Weg der Hof-
wehren, oder die Landstrasse genannt werden; und diese Hofwehren,
so zu denen Beklagten genommen Einwendungen, daß der
Einfang nicht der Hofwehren, sondern die Landstrasse, und daß jeder
seinen an der Landstrasse liegenden Acker und Wiesen vor dem
Hofden selbst zu machen, auch die Brücke zu unterhalten schuldig sei,
separata Causa, und ad Petitorium gehörig sind.

Beklagte wollen zwar bezeugen, weil unsere liebe Vorfahren Je-
hann Casper Hitze die provocaten den locum quaestionis hier nicht als
Hofwehrhaft. Anbei bestätigt weder angezeiget, noch erwiesen; daß
die Possessio quieta nicht erwiesen worden wäre; allein dieser Beweis hat keine
seine Richtigkeit: massen, wenn die gerichtlichen Hofwehren seine Gerechtsame
nicht schon von langen Jahren her wenigstens in Besitz, besitzen dero da-
maligen Beklagten das Jus exigendi der Hofwehren in via Juris bei
dem gerichtlichen Acte sollen contradiciren sollen; wissen sich die Hofwehren

vnd Aussprüche, womit Eblagten ihre Schuldigkeit = Erfüllung entweder angekündiget worde, weil sie unter diesen nicht stehen, kein Beitrag darzu ihr Confessionem quietam admittirt, und die Eblagte, da sie zu rechter Zeit in praestatione seumig waren, jedoch ohne mündliche Ansetzung = Ankündigung aufgeboten, in Contradictorium und inquietirte Possession eingewiesen hätten. Ist dieses, wie geschehen, erkannt worden.

Publicatum Peppendorf den 26ten August 1771.

Durch diese Publication ist denen Partheien angedeutet worden, daß, wann ein oder der andere Theil sich bei Sentenz gravirt zu sein vermeinet, sie die Appellation an die König. Brieger Ober = Amts = Regierung zu interponiren steht; und wann ein oder der andere Theil von Seiten des publicirten Urtheils die Appellation binnen 10 Tagen gehörig anmelden sollte: so würde diesen Theilen die weitere Instruction Inhalts = Verordnung ddt Brieg den 17ten Junii a.c. notificiret werden.

Kayl.

Duplicat.

Adelich. Justitiariat = Amt Hochadelgebohrner /.

Schedula Appellationis In Sachen des Erbschulzen Johann Seidenhardt, des Einsassen Johann Schindickel, und des Bauers Hans George Beier wider Droppkowitz contra den Droppkowitzer Land = Schulz und Geschworenen Alex Augstin et Sententiam de publ. den 26ten August c.

Die in Sachen unsers des Erbschulzen Johann Seidenhardt, des Einsassen Johann Schindickel und des Bauers Hans George Beier wider Droppkowitz contra den Droppkowitzer Land = Schulz und Geschworenen Alex Augstin unterm 26ten August. c. publicirte Sentenz gravirt uns, quod salvo tamen respectu erga Dominum Senten-

tionantem dictum sit, darin, weil erkannt worden:

1. Dass Klägers in possessorio summarissimo gerechtigt,
2. seine Beklagte in so lange, als sie sich die Lisiere Triebs über den so genannten Thurmey gnäd. bedienen wollen, mit seinen Pferden und Schaafen allen Schaden an den Thurmeyen, in so weit selbe bestritten werden, zu ersetzen und zu entrichten für schuldig erkannt,
3. mit ihren Momentis Exceptionis ad petitorium verwiesen, u.
4. die Kosten compensirt werden.

Dieses Erkenntnus nun lasse ich und bewilliget, das Remedium Appellationis an Ihro Hochfürstl. Königl. Preußische Ober-Amts-Regierung innerhalb den 10tägigen Termin zu interponiren, und ihr Hochfürstl. Justitiariat-Amt gehorsamst zu bitten:

diesem Remedio gnädigst zu deferiren, und selbige dem Gegentheil mit Communicirung des beigebogenen Duplicats zu seiner Rechtfertigung behändigt zu machen.

Wessen wir mit untergesetzter Hochamtlicher Insinuation seine

Hochfürstl. Magistrat

Troppkowitz — unterthänigste Johann Heinhardt.
den 2ten Septemb. 1771. — Johann Schindicht. Hans Georg Beier

Gegenwärtige Appellations-Insinuation ist nebst jedesmaligen exami, p. Cod. Frid. Carl. T. Tit. 3. §. 20. quoad effectum devolutivum (Rubr. sol.) mir Mandatario partis Appellatae pro notitia zugestellt, mit der Anweisung: dass beiden Theils, sowohl Appellanten als Appellatae und Mandatarii Hochfürstl. Königl. Canzley d.d. Brieg den 14ten Junii c. a. binnen 8 Tagen bei 2 Rthl. Pönale sich Advocaten, so bei dortigen Königl. Ober-Amts-Regierung recipirt sind, zu nehmen, selbige in prima Instantia ad acta et respective ad Protocollum anzeigen und mit gehöriger Instruction

und Vollmacht versehen sollen. Seppendorf den 2ten September 1771.

Rayly

Hochedelgebohrne Hochgelehrter!

Insonders hochgeehrtester Herr!

Ich wundere mich nicht wenig, wie mein nächster Successor dieses Pfarrhof von einem ganzen Jahre so unachtsam sein kan, und in Verwahrung, da ich in procinctu bin, zu verreisen, nöthige Reise vorzunehmen. Da ist ein Copia von wenigen Notatis nicht mehr copiables sub jo communicire ich anbey Specieme facti de memoria.

Es haben mein drei Bauern Johan Heinrich Ahlborg, Johan Hohndicht Bürger und Hans Georg Bauer in Trappstowitz von meinen Vorfahren ab immemorabili tempore die Gerechtigkeit gehabt, daß sie so viel Bauerzeit über den Pfarracker nöthig sind, mögen haben treiben können, jedoch mit dieser Cautel: daß sie schuldig seyn den Pfarrer zu übergeben, und Zäunen zu übinden; widrigenfalls dieses nicht geschehe, sie allen Schaden zu ersetzen verbunden sein sollen. Welcher ihrer Schuldigkeit sie laut Zeugenschaft treuen alten glaubwürdigen Männern allzeit nachgekommen, so gewiß, daß ich anderes nicht gehöret habe, als mich in dem Vorgänglichen Amt zu melden; und also keinesweges zur Verbindung benöthigt Zäunen aufzustellen.

Nun existiret eine Anforderung der Casus, daß sie jetzigen Pfarrer wie den Vorfahr und unentgeltlichen Schaden zu ersetzen, nicht nur allein sein benöthigt Zäunen, sondern eine Reihe verbinden, ja sich noch gar von aller Verbindung entledigen wollen, und in der That ganz Stück Stroh ohne Verbindung der Zäunen liegen lassen, durch wie und wenn Pferd stündlich ja augenblicklich mehr und mehr Schaden: welchen wir zu ersetzen gänzlichst will gedrungen haben, angefüget wird.

Ich habe hierinfalls nicht ein, sondern mehr denn Mal die hiesige Gnädige Herrschaft um Assistenz angeflehet. Allein wüste als Collator Beneficii mich in meiner Possession von [illegible]

gebaren Hasen zu schießen; allein ich finde und finde zu dato kein Gesetz,
sondern bin angewiesen worden an ein Löblichs Justitiariat-Amt, da,
selbst meine Klage mit Vorbehaltung alles Schaden und Kosten anzubringen.
Ich bitte nun durchdringliche Restitution und Via executiva wohl können
gestattet werden, weil gemeldte meine drei Knechten mit Androhung des
Arrestes neben angehalten worden; allein Niemand ist, der der Katze die
Schelle will anhängen, und schimpfet mit allen Umständen, als suchte man
den Sinnesmann und nicht den unterhabenen Schaden. Bitte also gemeldte
Klage nicht nachdrücklichste einzurichten; damit
1tens ich in meinem Possession geschützet werde;
2tens damit gemeldte Knechten allen Verdrießlichkeit und Schaden ab
künftige anzumeisen samt pede die Strangen vorzubinden nicht schimpfen,
sie angefallen werden.
3tens weilen an vielen Orten die Strangen mangeln, und dieselbige nicht zu
nun schaffen diesen Klage schon Niederstreuung des Getreides in einem
Umfang von 24 Stück nicht hat getrieben werden können, viel Stück
treiben allein der schlechte Schelm nicht als sollten schon selbe allein zügen,
sparen, sondern der meiste Haufen besteht aus Zutreibbüschen, so
bitte ich zu dringen, damit mir jetzigen und künftigen Schaden
ersetzt werde, in welchem mich auch die schlechte Gerichtsbarkeit zu
schützen mündlich versprochen hat.
4tens Nebst der langwierigen Possession schützen mich 1mo der schlechte
alte Schelm Anton Englisch als Vormund der Heinhardt. 2do der
schlechte Schulmeister Ignatz Krause, so 59. Jahr schlechtes Dienst da,
Vieh. 3tio der schmutzige Knecht Kaspar Lehne, wider un,
seren Alten zu gesinnen, welche alle um einen langwierigen Pos,
sedere aufzumeisen, an einem löbl. Justitiariat-Amt als
Zeugen hören vorgeladen und ernennt werden.
5tens dringe darauf, damit sie künftig mir schlechte auf meinem Ge,
zu treiben wollten, mit tauglichen Strangen und zugehörigen stun,

den Pferden den Weg einschränken sollen, und nicht, wie bisher geschehen, mit ihren Füssen, welche alle Tage von den von allen Seiten dringenden Pferden darunter getroffen werden, verbergen; sintemahlen die täglich Erfahrung mit mehrem Verdruß lehret, daß sie stündlich im Auf- und Eintreiben einige Wagen beschädigen und bloß damit diese so Schuldigkeit ohne fernere Verdrießlichkeit alle Freitage richtig möchte observirt werden; so ist vonnöthen, damit hierüber ein ordentliches Instrument aufgestellt und von einer hochgräflichen Herrschaft ratificiret werde; welches mir und allen meinen Successoribus viele Galle ersparen könte.

Es geschehen zwar öfters reisende Personen vor, als wären die Pferde oder Pferdeknecht vor Alters breiter gewesen, solchemnach das Eingehen solche einigen Schaden zufügen mögen; allein das steht zu probiren: indem zu meiner Zeit weder an einen solchen Ort der Weg verschmälert worden; und können hierzu alle Zeugnüß geben, daß sowohl Pferde als Pferdeknecht niemahlen breiter gewesen. Gesetzt aber auch, der Weg wäre noch ein Mahl so breit, als er ist; so könten jedennoch eine solche Verbauung und eine etwan zufügenden Schaden hindangesetzet werden; besonders Bauerbrod, da wegen der großen Hitze das Vieh viele Ausschweifungen mit Hin- und Herlaufen machet. Müssen wäre sie auf in diesem passe von der Verbauung ein mahl, sondern müßten gleichwie jetzt ihre Schuldigkeit machen, wollten sie meinen Knechten sonsten nicht gefährlich sein.

Letztlich: weilen den Pferden, wie oben gemeldet, stündlich Futter wird; so bitte die Weg-Gerechtigkeit abzuschaffen, und mir gnädigst mit gemeßigen Worten zu übermessen, damit solche ohne langen Verzug ein reisen und darüber eine schleunige Verordnung machen möge; denn es ist periculum in mora, und die Zeit drängt, ehe mehr, als ich, der jetzige Herr Amtmann ist, stehet bevorstehen wollte, wenn nicht der Greuel der Verwüstung von meinem Hause sich

meinen schuldigsten Respect anzusagen mich bin. Ich übrigens mit vieler
Hochachtung verbleibe

Euer Hochedelgeboren

Troppkowitz den 28t Junii 1771.

Gehorsamster Diener
Alex Augustin

Hochlöbliches Hochadeliches Justitiariat-Amt!

Hochedelgeborner, Hochgelahrtester Herr Justitiarius!

Klage in Possessorio summarissimo des Landbesitz und Besitzstand Alexii
Augustin in Troppkowitz c. den Insassen Gebhard Johann Heidenhain,
den Büdner Johann Schindelek und Bauer Hans Georg Beier daselbst
in puncto der schuldigen Umgränzung seines Besitzstandes betreffend,
mündlichen Vortrag über den Besitzstand.

Es bestimmen sich der Gebhard Johann Heidenhain, der Büdner Johann Schindelek
und Bauer Hans Georg Beier zu Troppkowitz zum Vorwurf des Besitzstandes,
bei über den Besitzstand meines Ackers, worin derselbe angestanden,
so besondern Cautel gestalt convicirt worden: daß sie die Besitz-
stände jährlich mit Stangen dergestalten umgränzen müssen, damit
das anliegende Vieh seinen sichern Lauf haben könte; als welchen
selben Abends ungehindert zugelassen bloß gestellt wäre, wenn
die Umgränzung unterbleiben sollte. Diese Obligenheit haben
Beklagte seit langen Jahren beobachtet; dennoch aber suchen sie
sich seinem Verbot zu entziehen: weil sie sich beigehen lassen, mit Vorge-
stellung stärkste und dicke Latten anzuspitzen, welche von dem vorbei trei-
benden Vieh täglich herunter gerissen werden; wie sich denn auch gegen-
wärtig sie und wieder wirklich solche Oeffnungen finden, wo das Vieh
gewiß eindringt und mir an meinem Besitzstande
Schaden
zufügt; daß ich also benöthiget bin, mich die benante Herrschaft zu Trapp-
kowitz das Justitiat Officium um rechtliche Remedur zu imploriren.

Daß nun beyde 3 Individua alle Jahr solche heimliche Oeffnungen machen
machen haben, wodurch allem besorglichen Schaden von dem vorüber treiben-

den hiesigen Herrn Pfarrer Hindrusch vorgebracht worden, und ich mich deßhalb in quieta Possessione befinde, darüber denominiren als Zeugen 1. den Herrn Pfarrer Caspar Dietze, 2. den alten Bauer Hans Anton Englisch, und 3. den Bauer Ignatz Krause, alle welche die Pfarrgrenzen wissen, und beeydigt werden.

Ein Hochlöbl. Justitiariat.

Auf welche ich Ehrerbietigst gebeten, in causa momentanea nach Inhalt gnädigen Königl. Edicten B. 4. Tit. 3. § 4. an die Gebühr in Mandatum desiren vorgehen zu lassen: daß ich sonder Aufstand bei Vermeidung der Strafe mit vorgesetzten Zeugen und gerichtlichen Eydes den ganzen Klag einschränken sollen, eventualiter aber Dominum audientia zu geben, und von demselben wiederfahren Sect. cit. Cod. §. 5 etc. die vorgeschlagenen Zeugen super actum Possessionis in Betreff der Cautelquestionis bei sich bedürfenden Distrikt von denen mentionirten Grenzen eidlich zu vernehmen, auf alldem mich gerichtlichen Beystand zu erbitten: daß ich bei meinem diesseitigen Gerichtsamt gehorsamen und Lehnspflichtigen Gehorsam in so lange, als gegen diesen Distrikt über den Pfarrweg gestritten wird, mit tüchtigen Zeugen und gerichtlichen Eyden allem Fleiß an denen Pfarrgrenzen zu weisen, auf den wegen Beschädigung seinen vermeintlichen Pfarden, so wie die gepfändete Ochsen zu ersetzen schuldig sind. Der ich reservatis reservandis mit allen Hochachtung bin

Ein Hochlöbl. Justitiariats-Amts.

Treppelwitz den 28ten Junii 1771.

Actum Peppendorf den 10ten Julii 1771.

Da der Treppelwitzer Schulz Herr Alex Augstein einen Klag in Possessorio summarissimo contra den hiesigen Lehnschulz Johann Heidendahl, den Bauer Johann Schindicke und Bauer Hans Georg Beier in puncto der gestrigen Umgrünung deren Pfarrgrenzen diesseitigen Distrikt über den Pfarrweg Klag angestrengt, und die producirte Zeugen: als 1. den

...hafftte Kastner Casper Fitze; 2. den alten Schulz Anton Englisch, und 3. den ...
Schulmeister Ignatz Krause summariter abzuhören gebethen; nachdeme dann auf ...
dato Termino zum Zeugen angesetzt worden; so wurde dato dannenhero Zeugen ...
auf wegen obgelegten gemeinschaftlichen Zeugen-Eid über die Streit-Punkte consti-
tuiret und gesagt und:

Imo die fünffte Casper Fitze 53 Jahr alt, Katholischer Religion, verheyrathet, ist
Kastner bei dem hiesigen Dominio, seinen Eyd mit Handaufhebung abgeleget, sich
auf seinen Gewissen nur beruffet bei der Hauptsache zu äussern, und respective zu
befragen, in der Hauptsache aber weiter sein nicht bekannt, dass diesen Weg gen.
Dorf gegen den Troppkowitzer Kirch- und den Schulmeister-Acker zu,
langend und grenzend bis an die Pilgersdorfer Grenze endigend, der wüst,
ligen Hufenweg genennet werde; dieses sei aber wahr, dass sowohl von dem ver-
storbenen Herrn Defunct Hessel seit Anno 1747, als er solchen in die Wirth-
schaft bekommen, bei jedesmaligen Land requiriret worden, diesen 3 Hufschmitts-Ecken
anzubestellen, worauf sie die Herrn-Wirthschaft im Stande mit benöthigten Zäun,
gen zu versehen gehalten; welcher Gestalt auch die vorigen, und wann und wen
gen zu verändern gefallen war, der Herr Defunct wiederum um die Anbesse,
rung das Land ersucht, welche aber wiederum die Anbesserungen bestellet, wie
weit aber die Vergünstigung gehen sollen, und wie weit sie gehen, wisse er
nicht. Dantum. Et imposito Silentio Testis dimissus.

2dus der fünffte Anton Englisch 73 Jahr alt, in Anbetrachtung seine Troppkowi-
zer Aecker, katholisch, verheyrathet, sei seinem von den streitenden Theilen zum
Zeugen, sahe bei der Sache weder Nutzen noch Schaden zu besorgen,
sei sein auf vorgen der Zeugenschaft nichts vorgesehen worden. In specieli,
bud saget er aus: So viel er wisse, wird diesen gewissen der Kirch- und dem
Troppkowitzer Schul-Gebäude gerade bis an die Pilgersdorfer Gränitz grenzen,
sonst Weg der Hufenweg genennet, allein die Kirch- wie andern Aecker
wüste und über Pilgersdorf seit seinem Gedenken seine jeden Zeit als auf den
Landstraße bis zum gehauen, Er als jemaliger Besitzer wüsse seine Aecker
die Troppkowitzer Gränitz, wann der Defunct Acker angebaut, stelle so weit auf
der oberen Seite als das Defunct Feld besäet gewesen, die Vergünstigung wo-

genommen, auf der niederen Seite aber die Schindächer und Beierd kommen
nur wenige Possessores von diesen guten Wirthschaften, so lange diese noch
stehend und dauerhaft, so weit als auf der niederen Seite die Dorfbesitzer
mit so viel möglich tauglichen Thüren und Fenstern ergänzet, und wo
die Ergänzung geschehen werden, habe jeder seine Ergänzung wiederum zu
gebessert. Tantum. Et imposito silentio Justiz dimissus.

Sr. Ehrsame Ignatz Krause im 75ten Jahre seines Alters, seines 58 Jahre
Schulmeister in Troppkowitz, Katholischer Religion, bei seinem Fuße verwandt
an sehe von der Hause nach Stuben zu kommen, mich Gerichts zu beschweren, sei
nur für die Zeugniss nicht vorgewesen worden. Ad specialia Causa ordi-
und, nach abgelegtem Eide: dass von seit seines Bäuerhauses in Troppkowitz
den Weg gegen das Kirche und seinem Schulgebäude grade bis an die Bilgen
dieser Granitz für ausstehend der Schulen genutzt werde, dieser aber nun
mehr, dass alle Hirte- und Viehe Wagen jedesmal die über Bilgerdorf
nicht und mehr nicht, auf diesem Wege gehen; da sie jedesmal be-
nöthe der Schulgrund, Schindächer und Beierd haben die Thüren Reparatur
in nöthen mit solche besser gemacht, mit Thüren und Fenstern ergänzet
dieser nicht an nicht, noch an der Ergänzung und Instand gesetzt worden
nun eigentlich solche reparirt. Er zeigen seine Ueber-Riehl nicht
diesem Wege selbst, ohn Jemanden Gehülfe, und reparirt auf der Ergän-
zung selbst. Tantum. Et imposito silentio Testis dimissus.

Actum ut supra

Kayl Justitiarius

Aller Durchlauchtigsten. Ich

Justificatio Appellationis des in actis benannten 4/: 3:/ Troppkow-
ger Innsassen Reichard et Consorten appellanten c. den
sigen Landschaft Justiz Appellaten et Sententia d. 26. Aug. 17

Nun Formalia des gegenwärtigen Remedii in Ansehung des Vor-
tung desselben nicht gehörig beobachtet worden, so ist dieses ein blosses
Versehen, welches weder uns noch Mandatario subscripto imputirt wer

[illegible] Mandatarius 1mae Instantiae sol die Manual-Acta nicht Mandatario
[illegible]geben, sondern dem gegentheiligen übergeben; Letzteres aber sol schle-
[illegible]ssen als den 24. c. unserem Mandatario extradiret: da wir indessen
[illegible] Entscheidung per Sententiam noch nicht praeludiret werden, so trugen
[illegible] allerunterthänigst an:
und contra lapsum Fatalis justificande in integrum zu restituiren.
[illegible] den Hauptsache bestehet unser
[illegible]werden.
Gravamen I. Instan: Dass Appellat in possessorio summariissimo gesiegt
[illegible] Bestätigung dieses Erkenntnis müssen wir einen unterthänigsten
[illegible]stand praemittiren, dass nämlich derjenige, der in possessione
[illegible] zu werden verlangt, possessionem qualificatam et non vitiosam
[illegible]haben müsse; wenn sobald als in judicio possessorii summariissimi vitia pos-
[illegible]sessionis dargethan sind, sobald denen actui possessorii in denen
[illegible]Schrift —, der Klagen müsse also bald mit seiner Klage ab und allerunterthä-
[illegible]nigsten werden, sein Recht in petitorio aufzusuchen.
Dieses vorausgesetzt ergiebt sich von selbst, dass Appellat mit seiner
[illegible]ten und angestellten Klage gänzlichen abgewiesen werden sollte.
Denn was gleich alle 3. vom Appellato producirte Zeugen reden und
[illegible]deponiren, dass wir zwischen den appellatischen bei dem Orte quaestionirt
[illegible]gelegenen Acker umgepflüget; so sagt doch Zeug. 1. ausdrücklich, dass, so
[illegible]oft eine Verbesserung des Feldes etwas ungewöhnliches zu sein pflegen,
Appellat allemal das Dominium oder dessen Nutznießer und requi-
[illegible]rirt, und die Umpflügung zu inhibiren, und dass wir auch sonsten
[illegible]diesen Besitz die Umpflügung quaestionirt unterlassen müssen. Auch die,
[illegible]den Zeugen-Aussage gesetzt so schön seyen, dass wir nicht gerichtlich, son-
[illegible]dern außergerichtlich Besitz dergleichen Handlungen vorgenommen, und
dass Appellat durch die Authorität des Dominii, welche selbst uns Rand,
[illegible]lage der Zeugen unsere Schuldigkeit wieder unterstützt, sondern de facto
[illegible]und die Umpflügung der nöthigen Reparatur unterstellen, sich in den Be-
[illegible]sitz quasi violente gesetzt.
Da nun omnis vis possessionem

vitiosam macht, da nach obigen praemissen, possessio, mit darinnen die Kl
gen geschützt werden soll, von allen vitiosen Mängeln entgegen sein
müsse; ja ist die Abweisung der Klagen mit der angestellten possess
sorien-Klage die nothwendigste Folge. Es obstiret nicht, wenn
gleich Test. 2. et 3. von denen vorgangenen Besitzen des Dominii nicht
das geringste deponiren; denn da die Entscheidung der besten Handlung
und Dritten sind, die einen andern, die dabei gar nicht interessirt
nicht in die Augen fallen: ja haben Testes seinen beim Abschlusse ei
gen Leben, und wenigstens affirmiren Testes das Gegentheil nicht;
sein Unwissenheit hebt also den vom Testi 1. bezeugten Umstand nicht.

Testis 1. neue Aussage, der an denen entscheidenden Amtsbesitzen al
Mitbesitzer Theil genommen; es hat also seinen die beste Wissen
schaft, und da Appellat selbsten selbst producirt hat, so beweisen seine Au
sagen gegen sich vollkommen. Ebendadurch fällt auch die ganze ang
stellte Klage aus dem Grunde weg, weil Reus a quo, wie Actor a
gnoscirt werden sollen, im gegenwärtigen Litigio in petitorio gesp
und in diesem judicio und von allen Dingen absolviret sollen
da, wie bewust, durch das petitorium das possessorium absorbiret
wird. Grav. 2. et 3.

Dass wir in so lange als wir und die Liebe Erbel über den Besitz
weg bedienen wollen, die Ehre einzugeständnen, den Beweis weg
zu verbessern condemniret, und mit unseren momenten Exce
tionis ad petitorium zurweisen werden

ist eben so verfehlt. Die Vorbehaltung des petitorii ist nun in
dergleichen Fällen unfruchtbar, in welchen zwar die possessio contin
petitorium aber noch nicht genugsam instruiret. Ferner die Beh
dergestalt in judicio possessorio bestehen, dass sich auf denen vorfa
lenden Acten das petitorium bereits ergiebt, so dispensiret Cod. Fr
nöthig: dass der Richter mit Übergehung der possession in pet

rio spruchen müsse. In unserem Falle ist petitorium durch die Zeugenaussage des Gegentheil ausser Zweifel gesetzt. Ehe er fundamentum, welches wir in petitorio aufzustellen angewiesen werden, bestehet darinnen, dass der Streitig quaestionis, bei welchem die A. der die Appellaten gelegen sind, die wir einzäunen sollen, via publica, und es genug Abstand ist, dass ein jeder Besitzer die bei der öffentlichen Strasse gelegenen Felder selbst einzäunen müsse, um es den Durchreisenden oder Treibung des Viehs zu entstehenden Schaden zu meiden will. Dieses fundamentum geht auf den Zeugenaussagen, die gegen Appellaten nicht den mehrständigsten beweisen, ganz deutlich streiten; denn Test. 2. sagt ausdrücklich: dass zwar der zwischen dem Kirch und der Doppelowischen Pfuhl bis an die Bilgerodter Grenze gehende Weg der Streitig genannt werde, er werde aber von allen Durchfahrenden nur auf und über Bilgerodorf, so lange Zeuge gedenke, als eine öffentliche Landstrasse benutzet; und die, jene stimmet Test. 3. mit diesen Worten auch bei. Hier, durch ist also dargethan, dass der sogenannte Streitig, worauf die appellatische Felder gelegen und auf den Appellat nun einen Anspruch und erstatten will, eine öffentliche Landstrasse sei. Hieraus ein ferner ungezweifelter Umstand, dass jedermann seine an der Land, strasse gelegene Felder und Äcker selbst einzäunen müsse; so fragen wir nicht nur, warum die Eigner Beschaffenheit der Sachen wir noch durch einen besonderen Process unsere Rechte aufsuchen sollen, die da, rauf und den vorangeführten Umständen zu entnehmen sind, und die Ge, setze, die Prozess-Ordnung für uns der Absicht stehen, dass da wird da, jenigen petitorii nicht erst bedarf, wo in possessorio das erstere sich bereits ergiebt. Diese benannten Umstände setzt also de, den a quo sehen allerdings in petitorio sprechen, und klagen modo Ap, pellaten mit seinen possessorien-Klage ab und zur Ruhe verweisen sollte.

Wieder Appellat, welches er aber in libello nicht gethan, sich in eine Vergässung der Schuldigkeit quaestionis gegründet haben, so hätte sich stand in gegenwärtigen litigio demselben der Beweis der Vergässung der Schuldigkeit quaest. mag gelassen werden sollen: da er aber praescriptionem nicht behauptet, da wie nach Lage der Acten erwiesen haben, zu der bezeichneten quaest. nicht schuldig gewesen; so kann nichts anders, als die gänzliche Abweisung des Gegners in gegenwärtigen Litigio erfolgen.

Hiernach ergibt sich auf die Schuldigkeit des

Grav. 4.

Ob die Kosten compensirt werden.

Denn da wir angenommen haben, daß Appellato kein Recht zustehe, die verweigerliche Dienste von uns zu verlangen; so ist Appellat mit Unrecht in temere litigando, denn die Kosten zur Last fallen, und in diesen Betrachtung bitten wir E.W.W. allerunterthänigst ge[illegible] hergebrachtermaßen dahin zu erkennen:

daß Appellanten contra lapsum fatalis justificandae ad integrum zu restituiren, und solchem nach formalia für richtig anzunehmen, auch quo ad Materialia sent. a quo de publ. 26 August 1771. bei seinen erhobenen gravaminibus dahin zu ändern: daß Appellat hinlänglich in petitorio sich manifestirt zu besitzen, vielmehr in petitorio zu erkennen, und Appellanten von allen geforderten Bezahlung der appellatischen Gebühren, wie damit geschehen, zu entbinden, und Appellat die Kosten zu tragen schuldig

J. U. M.

Brieg den 28. November. 1771.

pro Cadiera

Exceptio Appellationis des Alex Augustin Landhofmeisters zu Troppelowitz

c. Heidenhardt et Consorten.

Brieg den 3. Jan. 1772.

Quoad Formalia

Will ich mich bei der unbescheidenen Anschuldigung der Gegner nicht aufhalten, da es allerdings ihr Versehen bleibt, wenn Acta, die überdem mit den Meinigen einerlei gewesen, an die unrechte Adresse abgegangen. Und was deduciren; den uns Appellanten die Schuld beizumessen Mandatarii Ihm die Acta nach Hauß und Hof zu tragen. Allenfalls sie, wenn sie nicht hätten wissen, daß es sie bei sich hatte, so wäre es Stili, sie selbsten abzufordern, und nicht erst abzuwarten, bis sie Ihm in die Stube gelegen würden. Genug aber wir dem: Appellanten können nicht behaupten, daß ihnen die Extradition der Acten auf einmal wären versagt worden. Dieß würde Culpam Mandatarii constituiren; so aber bleibt es der Gegner ihr eigene Versäumniß, und ist submittirt dasselbe, in wie fern dieselben die Beneficium restitutionis in integrum erdienen; nun so muß, da ihre Hauptsache von allem rechtlichen Grunde entblößet ist.

Gravamen 1.

daß ich in Possessorio sumariissimo gehöret worden.

ist nach Lage der Acten Gemeiniglich nun die Consequenz, wenn selbige bestanden sind, daß man sich bei den Praemissen auf, halten. Dieß ist gegenwärtiger Fall. Ich bestreite hiermit den Satz, daß, wer Jemand in possessione gehöret zu werden war, sagt, die possessio non vitiosa sein müßte. Allein dieß bestreite ich allerdings, und Appellanten haben es ihrer Anmaßung ungeachtet nicht widerlegt, daß ich mich in Hypothesi nicht in einer dergleichen ruhigen und gültigen Possession befinde, und daß in Sumariissimo adquali, tatem Possessionis regardirt werden müsse. Die Zeugen waren für mich bei Mord, ohne daß ich mich selbst viel defendiren darf. Die depone, ren ad 1m Instr. fol 3 et 4. einmüthig, daß, so lange sie gedenken, sie Feld

selben, sind die Appellanten meine Acker mit starken Hecken umgränzet. Mein fundament ist also selbst aus dem Besitzstand der Appellanten gegründet; der einzige Umstand ist nur possessionem nonam tantam et quietam, welche a depositione testium herrühret.

Es beruht folglich nur darauf an, in wie fern mein vorgeschütztes fundamentum agendi per exceptionem der Gegner elidiret und diese annehmen müssen, mein Besitz sei violent, und dahin müsse man das Urtl, dass ich darin geschützt werden könne. Allein die Annahme ist ohne Grund. Die müssen an, weil Zeugen 1. sagt: die Grenzsteine seien auf vorhergehende Requisition meines Antecessorum die Zeugen der Appellanten zu der quaest. Hingänderung angestellet; so ergeba sich, dass sie dazu gezwungen worden wären. Dieses erhellet mir aber ganz und gar nicht. Den Appellanten irren sich in supposito, dass die gerichtliche Besitzstellung violentiam, ideoque possessionem vitiosam constituire. Dieses ist falsch und widerleget sich durch die grammaticalischen Wortbedeutungen selbst. Eine gerichtliche Besitzstellung involviret keinen Zwang, und Appellanten ziehen diese in Consequenz, welche aus den Praemissen nicht folget, massen sie so wenig zu jener Zeit, als jetzt, die Distanzsteine verschoben haben, und so nicht angeben können, in wie der Zwang eigentlich bestanden haben solle. Gesetzt aber, es könnte sich ex testimonio testis 1. ein Zwang per impossibile gefunden; so habe ich bereits oben gemeldet, dass solche in summarissimo nicht revelire: indem bei diesem Remedio die pacifici atti possessor geschützt werden müsse.

Überdem würde der ursprüngliche Zwang durch den Zeitlauf längst purificiret worden sein; da in der Folge nach der Aussage der Zeugen d. et d. der Zaun beständig stehen gemacht worden. Dass dieses nun illustrationis gratia angeführet, da es seiner gar nicht anbauet, massen der Zwang als ein Suppositum desselben. Zugestanden ist es aber dem wohlthätigen, dass allemal und wo

In alle Individuen der Appellanten das Dominium requiriret werden, so. wie die Eingränzung zu injungiren. Dieses enthält die Aufsage des testis I. nicht. Es kann also wohl sein und mag gesetzen sein, allein nicht generaliter und nicht alle Actus anzunehmen. Conceptio vitiosa possessionis fällt also von selbst weg. Da ist besonders das Zeugniß der Zeugen 2. et 3. Insonderheit von einer Lehr; wissen ist Gravamen I. widerlegt.

Gravamen II et III.

Daß Appellanten schuldig sind, so lange als sie den District exerciren, meinen Acker zu umgränzen, und daß sie mit ihren Einwendungen ad petitorium verwiesen worden.

Hat die Folge vom ersten Gravamine. Denn bin ich in possessione gewesen, so versteht es sich von selbst, daß Appellanten eo ipso schuldig sein müssen, mir die Aecker zu umgränzen. Dem Meinen besteht meine Possession. Dieses Membrum bedarf also keiner weitern Ausführung.

Das zweite Membrum, daß Appellanten mit ihren Einwendungen ad petitorium verwiesen worden, verhält sich wie Gravamen I. Es hat seine Richtigkeit, daß jura Litium per Ord. Prov. P. IV. Tit. de summarissimo angezeigen ist, auf was Befund der Umstände in petitorio zu verweisen; allein dieses ist mit der Einschränkung zu verstehen, wenn Factum in petitorium cumulirt, und solches nicht nur ~~cumulirt~~ colorirt, sondern so gar zum Theil verificirt haben. In diesen Fällen haben Appellanten vollkommen Recht, daß zugleich auf petitorium erkannt werden müsse; allein keiner von diesen Fällen existiret. Sie haben das petitorium nicht cumulirt, am allerwenigsten aber haben Appellanten dasselbe colorirt, oder dargestellt in continenti beweisen, daß definitive darinnen erkannt werden könne. Kein Interesse aber, oder ein Lehenrecht auf Lauris, ist bekanntermaßen in summarissimo ungültig. Appellanten versteht dieses auch bei diesem gravamine in falso supposito; da sie nicht den Fall vorfinden, welchen Casum Legis

praesupponirt.

Ad Specialia ist ob nöthig nicht zu gedenken, ob der Weg, auf welchem die Viehtrieb quaest. exercirt wird, die Eigenschaft einer Via publica sei. Diese gehört allerdings erst zum Beweis. in petitorio; da diese umständlicher tractirt werden muß, als in Summarissimo. Zu geschweigen recepti relevirt diesen Umstand nicht. Denn es ipso, daß ich possessionem von vier Jahr, ist Gegentheils Beweis so lange für falsch zu achten, daß sie, der Weg eine Via publica aut privata sein, die Dienstbarkeit haben müssen, meine Ruhe zu vergönnen.

Die Frage aber, ob sie dieses zu thun schuldig sind, ist noch nicht zu gedenken. Diese tanquam Exceptio altioris indaginis, und welche possessionem meam elidiren wird, gehört also ad petitorium; und dazu ist ob noch Zeit genug, wenn Acta zu gründen, und Libellum zu gegraben; wo die Hand aber hier ist in possessione zu schützen.

Gravamen IV.

betrifft die Kosten. Resolution, welche eine Folge von der Hauptsache ist, und daher bereits in jener niedergelegt ist.

E. K. M. bitte ich gehorsamst allerdevotest:

Sententiam a quo die Gräflich Sedlnitzkischen Justitiariats zu Leipe vom 26. August 1771. bei denen erhobenen Gravaminibus pure zu bestätigen, und auf die Appellanten in die Kosten dieser Instanz zu erkennen.

Ich ersterbe in gehorsamster Devotion

Brieg cod. Au Roi

E. K. M. überreiche ich allerehrerbietigst Exceptionem Appellationis in Summarissimo wegen der Troppelowitzer Holzen Heidenhain et Consorten mit submissestem Bitte: die Mundum Actis zu abschreiben, das Duplicat aber den Gegentheil ad capiendum binnen 14 Tagen allhier communiciren zu lassen etc.

Replica Appellationis des Heidenhard et Consorten Appellanten
c. den Alex Augstin Appellaten, et Sent. v. 26. Aug. 1771.

Endlich der Hosen Appellations-Instanz Puncte wird es sein

Quo ad formalia

und über die Exceptiones et restitutio zu stellen können bitte oder nicht
zu erkennen; diesem stellen wir es anheim, und übergehen mit gebührend
Willfahrigen den ersten Punct, den Gegner bei der Widerlegung sub specie,
den kürzesten wollen.

Ad Grav. 1.

acceptiren wir das Vorgeben, dass sie in judicio possessorio possessio
non vitiosa sein müsse; da dieses Appellat nun giebt, so läugnet es jene,
wenigen; dass in summarissimo possessionis qualitas in Rücksicht nicht
gegen werden könne; da unter den judiciis possessorio auch das sum,
mariissimum begriffen ist. Es kommt hierauf nur blos darauf
an: ob der Besitz des Gegners, den er praetendirt, vitiosus oder nicht,
mäßig sei?

Dass das erste in hypothesi vorhanden, dieses geben wir bereits in
unserer Justification zu, und gewinnen, dass auch die Zeugen Aus,
sagen des Gegners nicht patrocinium können. Appellat kann nicht in Ab,
rede stellen, da es auf der Aussage seines eigenen Zeugen zu unterlassen
ist, dass er sich in Besitz der gesperrten Umzäunung mittelst der fer,
stellten Pfosten gesetzt; diese Vorgeben acceptiren wir, da sie und al,
lerdings den gegentheiligen Läugnen ungeachtet das opponirte Vitium
possessionis sich von selbst entledigt; da die Anwendung äußerlicher
Zwangsmittel ad conservandam vim nicht allemahl unerlaublich, sein.
den auf violentia vorhanden, wenn der Richter oder ein anderer Ob,
rigkeitlicher Authoritat misbraucht, und ohne Untersuchung der Posses
sionis sine clausula aufgehoben hat. Will Appellat in allem Ern,
ste wissen, worinnen der vorgegebene Zwang bestanden? so sagen wir,
dass auf Cassirung der Possessio sine clausula und allsogleich commissa

unangenehmen Verfügungen sich offenbaren, ohne dass der nöthige Ersatz, letztere in der That abzuwenden. Und Appellat in der Verification des Gegentheils durch die nachfolgende actum positiones sich aufhält, ermüdet seine Widerlegung; und überdiess haben wir bereits in der Rectification vermeldet, dass die Aussagen der Zeugen 2. et 3. Zeugnis, welche Zeit. 1. gehören, nicht im geringsten alterirn, da erstere von denen erhobenen gemeinschaftlichen Capiten weder ein Abkommen haben können; unsere erste Beschwerd bleibt dahero gegründet, und von eben der Beschaffenheit sind auch

Grav. 3. et 4.

Wir acceptiren auch sowohl die Anmerkung, dass ein Richter in petitorio spreche, sobald dieser auf seinen angemaßten Actus in possessorio entweder verzichtet; diese Einschränkung haben wir bereits in der Rectification gemacht, und nur beigefügt, dass der petitorium in Hypothesi sich setzen möge, und beharren also auf unseren deductis ganz klar.

Wir geben auch dass Appellat das petitorium mit seinem possessorio en Klage nicht connexiret hat; wir können auch zugestehen, dass wir selbes nicht colligiret; allein es muss uns dieses nichts, da die vom Gegentheil vorgeschlagenen Zeugen selbes in ihren Aussagen an die Hand geben.

Ad Specialia negiret Appellat achtmahlen, dass die qualität des genannten Thurmes nicht und genau sei; denn die von ihm vorgeschlagene Zeugen sagen ja ganz deutlich, dass es die ordentliche Brücke sei, dass selbe von allerhand Fuhrwerken befahren werde. Da dieses Factum den Producenten selbsten genügen könnte, so ist es überflüssig, was Gegner meint, die Frage: ob der Weg quaestionis via publica sei? erst in einem besonderen Beweisthum auszumitteln, da dieses ist, die Appellat vorgibt, dass nur der Weg via publica ist, wie nicht gefallen sein, die Umständ quaestionis vorzunehmen; so ist unser dießfälliges Gravamen offenbar gegründet, und posito das Gegentheil, da

" in seiner Exception so sehr relevirt, dem demselben nicht setzten.

Eben nun Appellat auf ad Grav. 4.

mit der geringsten angeführet, so haben wir weiter nicht nöthig, eine weitere Beziehung auf unsern vorigen Deductis das petitum unserer justification zu wiederholen, und in der festen Hoffnung dessen Genehmigung zu verbleiben

E. K. M.

Brieg den 29t Januar 1772.

pro Radiera

Duplicia Appellationis des Land Schaul Augustin zu Troppkowitz
c. Heidenhard et Consorten. Brieg 20. Febr. 1772.

Rhesis formalibus überreiche ich gehorsamst zur Entscheidung in der Haupt-
sache.

Gravamen 1.

daß in possessorio summarissimo gehandelt worden.

Ist von Appellanten hierunter angeführt worden. In summarissimo ist bekannter massen nur de quieta possessione von einem, zum wenigsten Jahren die Frage. In der Hauptsache aber wird in dieser Art processed nicht gesucht gegangen. Gesetzt auch, daß wir vielen Zeugen meinen Gegners, welche sie zu ihrer eigenen Behauptung anführen, zu ihrer Schuldigkeit durch peremptorische Exceptiones angefallen werden müßten; so hat dieses doch nur seine Beziehung auf die gegenwärtige Zeit und auf die mündliche actum possessorior. In summarissimo bedarf ich einen klaren Beweis de momentanea possessione, und diesen Beweis kan ein einziger Zeuge vollständig führen. Wird constiret aus dem summarischen Verhör. Also wie ein Zeuge deponiren von den quaest. peremptorischen Exceptionen nicht, sondern bestätigen nur die Richtigkeit meiner Possession. Wie ist also auch, daß ein oder die andern Zeugen aufgeführet, meinen Gegners nützen zum Theil, zur Erfolgung dieser peremptorische Exceptiones angefallen werden, so sehe ich doch, auf die übrigen Zeugen nichts für mich, und es ist auch überhaupt in summario,

simo genug, wenn ich [illegible] eingangen quietam possessionem testarentur nur misse. Die angebliche Gewalt constituirt jedenfalls nicht einmal ein factum, noch weniger aber relevirt sie in Jure, und denen bereits in Exceptione angeführten Gründen. Den diese kann sich gegen nicht gedachten ein jede Obrigkeit hat praesumptionem legalitatis vor sich, hat demselben gerichtlich den Gegenbeweis beschaffen lassen, ihren Ungehorsam mit zu bemänteln; es ist vielmehr zu ersehen, dass sie solches praevia Cognitione gethan haben werde. Demnächst ist dieses so lange zu vermuthen, bevor Gegentheil nicht verificiren, welches sie aber dato noch nicht docirt haben. Die bloße Anzeige, dass die angebliche Gewalt in Mandato absque clausula bestanden, ist ein [illegible] bereits zur Zeit noch nicht relevirendes Factum, weniger also in Summarissimo kein Rücksicht genommen werden kann. Wäre diese Anzeige aber zureichend anzusehen, so relevirt sie dennoch nicht; indessen auch dieses factum nicht von der Art ist, welches Violentiam adeoque possessionem vitiosam statuiren könte. Die Gewalt, wie sie der grammaticalische Verstand bestand giebt, erfordert äußerliche und körperliche Handlungen, welche in unserm Falle nicht einmal angeführet worden können. Die allegirten Mandata sine clausula contradistinguiren sich also von der Gewalt selbst; sonsten würden diese Actus, et quidem vanum operiren, da den Gegnern nicht opituliren kann; da sie sich deshalb sofern Ort dessen versehen lassen können. Überhaupt ist es zu bedauern, dass Gegnern die Actus possessorios nicht ableugnen können, das angebliche Violentum possessionis aber ex deductis deficiret und sonach ist Gravamen niederlegt.

Gravamina 2 et 3.

Exceptiva ist, dass Appellanten selbst eingestanden haben, dass ihr mehr das petitorium cumuliret, weniger aber, dass sie weder die andern Theil das possessorium damit colloriret oder verificiret haben. Die ist in

Continenti decisa Exceptionem altioris indaginis gestam [illegible] ad separatum possessorium. Inzwischen könnte nicht dienlich sein, ob die Klag quaest. eine Landstraße oder Hauptweg genannt werde. Der Umstand, daß auf dem und von demselben Fuhrwagen passiren, macht sie noch nicht zur Landstraße; solches stellt auch Convence und nur bei festen Wege geschieht. Die Fuhrwagen sind noch die Ursache, warum ist von Gegenum die Klage, sondern ist praetendirte Dienstbarkeit. Wollen sie nun neben meinen Rüben ihr Dienstbarkeit; so müssen sie mich vor Schaden setzen, sonst kein ihnen beeinträchtigend Schuldig zu gestatten.

Ad Grav. 4.

Beziehe mich ad Exceptionem und bitte allerunterthänigst,

secundum petita derselben pure confirmatorie allergnädigst

erkennen zu lassen.

In Appellations-Sachen des Johan Heidenhart und Consorten Exhibitum und Appellanten einen, entgegen und wider den Troppauischen Land- und Fuhrten Herr Augustin Klugern und Appellaten andern Theils:

Endesunterschriebene Maria Friedrich von Gottes Gnaden König in Preußen, pp als Souverainen und Oberster Herzog von Schlesien, thun kund:

Daß gnädigst der Advocat Padiera Substitutionem intra triduum bei 2. Rthl. Strafe zu bemerken gestalten, demnächst Appellanten contra lapsum fatalis justificanda, wie sie mich gebeten, in integrum zu restituiren und schließlich Formalia für richtig anzunehmen, quo Materialia ab Sententia a qua des Gericht. Sedlnitzischen Justiciariat-Amts Hrn. Leerendorf de publ. den 2ten August 1771. bei dem insolidum Gravamen, wie sie mich gebeten, lediglich zu bestätigen, und Appellanten schuldig, dem Appellaten sämtliche Kosten, worunter dem p. Padiera 15 Rthl 16 gr und dem p. Bönisch 14 Rthl 10 gr gebilliget worden, zu erstatten.

C. P. O.

Aus dem Petito der Klage ist es ungemessen zu entnehmen, daß Kläger sich bloß in Possessorio summarissimo gegründet habe. Exceptiones müssen aber wenden in diesem Judicio keine exceptiones actionis indaginis, sondern bloß diejenigen angenommen, welche in continenti liquide gemacht werden können; denn jene beruhen entweder in dem possidendi, ob der Besitzer der streitigen Sache selbe mit einem rechte inne habe, die sen possessionem qualificatam gibt, oder nicht.

In Summarissimo singegen wird bloß die Frage abgehandelt, ob der Possessor actuel quiete possessionis multiplicabel ungestöret sein könne oder nicht. Ist es nun in Stand, selbes ihm anzumuthen, ohne daß Adversarius die possessionem quietam opponirte vitia sogleich darthun kann, so muß diese auf alsdann mit diesen Einwendungen in das petitorium verwiesen werden, und alsdann kann die Frage de jure possidendi entstehen, und der Besitzer muß, bis die ihm angemuthete vitia possessionis bewiesen, in dem Besitz der Sache geschützt werden.

Cod. Friedr. C. IV. Tit. III. §. 7.

Nach dieser Verordnung sind es nur noch jetzt darauf an.

1.) ob mit mehrer Klägern quietam possessionem vorgegangen, und

2.) ob die ihm von Appellanten und Beklagten obmovirte Exceptiones revelant sind. Ad 1. so begründen die Aussagen sowohl der 1ten als 2ten Zeugen, die Klagen der actuem possessionem genugsam, denn der 1te Zeuge sagt, daß auf den niedern Teich die Appellanten gefischet, die vermuthe den Appellanten Schindickl und Beier, auf die Appellanten selbst, so lange Zeuge von Jugend auf denken kann, so viel möglich mit tauglichen Netzen und Gezeugen, in soweit diese Teiche besetzt gewesen, angefangen, und wenn diese Besetzung gefischet gewesen, jeder seine Besetzung ausgebessert habe, und eben

selbe Acta deponiret der 6te Zeuge. Diese so umständliche Aussagen der beiden Zeugen beweisen sattsam, nicht nur allein die angestellte genaue Besichtigung und resp. Verbesserung dieser Bäume bei dem Herumreiten, sondern sie effectuiren auch einen vollkommenen Beweis wider den Appellanten; und die natürliche Folge davon ist, daß, da Cod. Fridcn. nur eine 1. 2. bis 3jährige ruhige Besitzung in Summa. rissimo Carl. IV. Tit. 3. § 2. fordert, Klägers Aussage in seinem Besitz geschützt werden müsse; da besonders beide Zeugen nichts von einer gehabten Interruption, da die Possession vitiöse. Acta, wissen.

Ad 2.) die von Appellanten obmovirten Einwendungen betreffend, daß sie mit Gewalt zur Besitznehmung gedient und resp. Verbesserung der Herumreiten angestalten wären; so gründen sie solche in der Deposition der ersten Zeugen; dieser deponiret, daß schon seit anno 1747. die besitznehmung des jetzigen Klägers, das herumreiten requiriret hätte, denen 2 anwesenden Appellanten und Beklagten anzubefehlen, wo, und wie die Herumreitenden sich in Acht nehmen und Umgang täglich nehmen sollten, und daß bei jedesmaliger Besitznehmung oder nöthiger Verbesserung derselben bei dem Herumreiten ein ebenmäßiger Befehl an sie von dem gerichtlichen Amte ergangen wäre. Auch dieser Zeugen Aussage nun beschützten Appellanten, wie weit ganz irrig, mit einer angestellten Gewalt, dum vis illata vitiet possessionem; so ist doch solche für offenständlich, da nicht von der Gewalt ein Zwang ist, welchem zu nicht schuldigen Dingen, eine bürgerliche Angriffe angestellet wird, und eine vorhergegangene Contradiction nothwendig vorausgesetzt, wovon aber dortier nicht das mindeste vorkommt, weil von einer ebenmäßigen Contradiction in Akt redet, und bloß einen simplen gerichtlichen Befehl thun an sich praesumtionem legalitatis vor sich hat, und diese praesumtio, bis davon das Gegentheil erwiesen, statt finden muß. Demnächst auch Beklagte denen Befehlen des Klägers, dem gleich kein Jurisdiction über sie hat, keine Folge geleistet haben würde, stellt

auf Zeugen von einem an Appellanten ausgeübten Gewalt, wie schon oben gesagt worden, nichts wisse; so haben auch Appellanten mit dieser irrelevanten Einwendung nicht gehört werden können. Die 8te stimmt der Appellanten, als ob sie um Verweisung zu der Ingrossirung quaest. nicht verbunden, weil der Thurn-Weg quaest. nicht ein Privat-Weg, sondern ein Landstrasse wäre, gründet sich ebenfalls auf die depositionem Test. 2. 3. Testis 2. sagt zwar, daß die Grenzen des Klosters und dem Droppelwirthischen Hauß-Gebäude gerade bis an die Pilgersdorfer Grenze steinbgesetzt. Weg der Thurnweg zwar genennet werde; allein seit seinem Gedenken wären die Kunst- und andere Wagen auch über Pilgersdorf als auf einer Landstrasse darauf gefahren. Und Test. 3. daß alle Fuß- und Hauß-Wagen auf diesem Weg gefahren; allein Depositionen bestürden die von Appellanten gemachten Einwendungen, als ob der Weg quaest. eine Landstrasse wäre, nicht im geringsten; und wann Testes gleich deponiren, daß auf diesem Weg Kunstwagen fahren, so macht diese Handlung allein keinen Weg zu einer Landstrasse; da selbe wegen einer Steine da so an einem beschwerlichen Ort, selbe wegen die üblen und unfahrbaren Weg auf der Landstrasse Reisende, Arbeitsleute per abusum zur Landstrasse machen; eine öffentliche Landstrasse aber a superiore dazu bestimmt eingerichtet werden müsse. Überdem so sagen auf beiden von denen angegebenen Zeugen, daß dieser Thurn- et resp. Pfarrweg nur via publica mit fahren, sondern beide Zeugen reden ihn privative nur den Thurn- und Pfarr-Weg, und distinguiren denselben dadurch eo ipso von der öffentlichen Heer-Straße; dieses hätte man aber auch deutlich angeben müssen, wann Judex a quo auf in petitorio erkennen, und Appellanten der Exemption halber sollen. Cod. Friedr. l. cit. §. 6. Nro 1. et §. 37.

Da nun aber diese nicht gefahren, und §. 7. Cod. Friedr. disponirt, daß nur der Jenige in summarissimo geschützet werden soll, dessen Possession durch Zeugen am besten bekannt gemacht ist; Appellanten aber

auf Zeugen wie einem an Appellanten ergangenen Urtheil, wie [illegible] sagt werden, nicht weiß; so haben auf Appellanten mit dieser irrelev[ant]en Einwendung nicht gehört werden können. Die 4te Einwen[dung] der Appellanten, als ob sie nun überhaupt zu der Behauptung gehört nicht verbunden, weil der streit. Weg nicht ein Privat-Weg, sondern ein Landstraße wäre, gründet sich ebenfalls auf die depositionem Test. 2. 3. Testis 2. sagt zwar, daß die zwischen der Kirche und dem Doppelow[er] Pfarr-Gebäude gewesene bis an die Pilgerdorfer Grenze sich erstreckende Weg der streitige zwar genannt werde; allein seit seinem Gedenken wären die Korn- und andere Wagen nach und über Pilgerdorf als auf einer Landstraße damit gefahren. Und Test. 3. daß alle Korn- und [illegible] Wagen auf diesem Weg gefahren; allein deponenten bestürken die von Appellanten gemachten Einwendungen, als ob der Weg quaest. nicht eine Landstraße wäre, nicht im geringsten; und wenn Testes gleich deponiren daß auf diesem Wege Streitwagen führen, so macht diese Handlung allein keinen Weg zu einer Landstraße; da selbe wegen einer kleinen Strecke, so an einem bestimmten Ort, selbe wegen der üblen und unfahrbaren Wege auf der Landstraße stehend, Ausbesserung per abusum zur Landstraße machen; eine öffentliche Landstraße aber à superiore dazu bestimmt eingerichtet werden müßte. Überdem so sagen auf seiten von denen angegebenen Zeugen, daß dieser streit- et resp. Pfuhlweg eine via publica wäre, sondern beide Zeugen reden ihn privative nur den streit. Pfuhl-Weg, und distinguiren denselben dadurch eo ipso von der öffentlichen Heer-Straße; dieser hätte nun aber auf Erfordern vorgezeigt sein müssen und Judex a quo auf in petitorio erkennen, und Appellanten die Exception halten zulassen sollen. Cod. Fried. l. cit. §. 6. Nro 1. et §. 37.

Da nun aber dieses nicht geschehen, und §. 7. Cod. Fried. decidiret, daß nur der Zeugnissen in Summarissimo gehöret werden soll, wenn Possession durch Zeugen am besten bekundschaftet ist; Appellanten aber

[illegible] rigamen Gestündnis des petitorium nicht cumuliert; so hat auch ja,
§ 10. N. 4. allein in Summarissimo entrirt, Appellanten der Einrede des
fundamenti exceptionis in petitorio vorbehalten und confirmatorie ex,
gen müssen; wannen sich dan auch der Kosten-Satz von Appellanten ex,
sibi dasse dan, mit passiren, zu extenuiren gewesen.

Publicatum Brieg den 19ten Junii 1772.

von Schleichen.

(L.S.)

Sentenz

In Appellations-Sachen Hans Jacob Heidenhayn und Consorten Kläg.
entgegen und wieder den Troppkowitzer Land-Schulz Alex Augstin Bekl.
N. 36. Jasa 1mo Pg. 4ta N. – 8va N.

Cuno.

Cum in Parochiam Troppkovicensem concernentia, super quibus mo,
dernus Beneficii Possessor Carolus Hensel a me infra subscripto
tanquam Antecessore suo authenticum petit testimonium:

Omissis tribus primis punctis huc non spectantibus quarta quæstio hæc
est: Quid meo tempore ratione pecorum, qua vicini Troppkovicenses per
fundum Parochialem propellere attentant, observatum sit? Et an revera
fundo parochiali ejusmodi servitus inhæreat, ut actum pecorum per eum,
dem instituere admittere, et consequenter vicina prædia, ut dominantia,
gravare debeat? Ad. Ejusmodi servitutem tantum dominus prædio pa,
rochiali inhærere posse, quod vicini vernali tempore pecora sua ad pascua
propellere volentes, se prius apud me insinuaverint, et sic tantum
necessario obtinuerint, ut ea per fundum parochialem ad sua pascua
ducere possint, idque non aliter, quam adjecta hac cautela, ut ad evi,
tandum omne damnum, quod satis aut pratis meis inferri possit, pro
vergenti damno satisfacere deberent. Quia tamen et hoc adhuc mul,
ta incommodis et tricis per quæ et ego cum defuncto Scultheto Matthæo Eng,
lisch experitus sum: obnoxium est; hinc omnino optandum foret, ut
authenticatio authentizata pro parte utraque obveniret.

Pro majore Assertorum robore me manu propria subscribere, et sigil,

lum apprimere volui

Carnovia die 11. Septembris 1734. (L.S.) Godofredus Ignatius Langer Decanus ibidem.

Actum Peppendorf den 10ten August. 1771.

Auf die unterm 9ten c.a. vom Hr. Decani angestrengte Klage wie de dato den Droppkowitzen Küster Heidenhard zum Abtrag citiret und ihm angedeutet, daß der Droppkowitzen Decani Hr Clemens Augustin wider ihn Klagbar eingekommen, daß ihm Hr Decanus einige der Küsterey seine Hebe Pferde in der Ernte bei der Pilgerndorfer Grütz gestellten Pferden verwechselt, welchen Pferden verwüge Protocolli de dato Pilgerndorf die die Peppendorfer zwei Gerichten und 2 Pfund Gersten in Körnern abgetragen; gestalten wurde ihm Küster angedeutet, daß den Hr Decani den zugefügten Pferden zu ersetzen schuldig sei.

Heidenhard setzet entgegen, daß der dem Hr Decani zugefügte Pferden nicht durch sein Vieh verwechselt worden, und sagt, daß wider Hr Decani mit Zeugen beweisen wird, daß der Pferden durch sein Vieh geschehen sei, Er Heidenhard allerdings den Hr. Decani den ersetzen wolle; falls er aber ihm nicht beweisen werden sollte, daß der dasselbe um billige Satisfaction. Actum.

Decis. den 10t. Aug. 1771. Weinhold Amtsv.

Alex Augustin.

Wir Endes unterzeichnete Vorgesetzten bezeugen hiermit, daß und der Herr Decani von Droppkowitz Hebe Pferden ersuchen lassen, wie wir den Pferden, welche ihm durch das Vieh seiner Unterthanen in seinen noch auf dem Feld stehenden sehr schönen Haber verwechselt worden in Augenschein nehmen und solchen gerichtlich abschätzen.

Wir haben dasse auf das Ansuchen gedachten Hr. Decani von Droppkowitz Hebe Pferden und auf dasse Feld begaben, und den Haber wie sich das 1te Pferd von 8 Breit. Pfl., das andere von 2 ½, das dritte von 2 Pfl. insamen also von 12 ½ Pfl Breit Maaß Ausfand durchgehends

siegel, und bestunden, daß wegen Erwangelung deren ergübenden, den gerichtlichen Zwangen das Hinderniß durch diesen Haber vielmehr müsse hinweggeräumet werden; da die Haber durchs blosse vielen Laden Feld abgepflüget, nachmahls aber in Boden niedergetreten worden, so gewiß, daß wir nach genauer Überlegung mit unseren Gerichtsbeygeordneten Räthen, daß dem H. Decant in den Haber, deren 12 ½ Pfl. Land, samt 10 Landstäuben Pfl. Kühen durch die immittelst Hinwegtreibung des Haber Viehs völlig zu Grund gerichtet worden.

Zu Bann der Wahrheit haben wir uns nicht nur eigenhändig unterschrieben, sondern auch das Gemein-Insiegel beygedrückt. Begeben in Troppau den 21ten September. 1771.

Nahmen Hanke Gerichts-Verwalter und Räthe von Schönwiese Königl. Freyh. Gericht.

Andreas Heinrich Gerichts-Mann und Räthe von der.

Andreas Tichauer Gerichts-Verwalter und Räthe;

Andreas Hanel Gerichts-Geschworner.

Siehe an Troppl. Kais. Königl. Acten.

99)

Neben wegen angezeigten Zehl-Defraudation gegen H. Decant Leo Augstin, welche die Parochie nicht betroffen.

H H)

Nachdem die Königl. Räthen in eben derselben Verordnung, in welcher die Abgabe des Decem-Getreids von den evangelischen Lehrern, sonderbar an die katholische Geistlichkeit oder Parochos aufgehoben wor, ferners festgesetzet hat, daß die katholischen Parochi eo ipso hiervon Contribution von dergleichen anfallenden Decem-Getreide erlegen sollen; sondern diejenigen, welche das Getreide ausgesäet und bestellet, solche bei der Gemeine entrichten sollen: so werden Burgermeister und

Gerichte zu Troppplowitz summarisch instruiret, selbige sache in Ansehung des dortigen evangelischen Cantoris Johan Schindig zu reguliren, und den dortigen Parochum, welcher noch einen ½ Pfd. Korn und ½ Pfd. Haber, als der Schindig rabam, indebite exstiret, schon weiter Anstand selbe und klaglos zu stellen. Es betraget die diesfällige Contribution monatlich 4 gute Groschen, machen jährlich 4 fl. —. Wan nun also die Anbefehlung von der Zeit an, da Parochus diesen Decem-Getreide von dem Schindig nicht mehr exsultiren soll, zu machen ist. Leobschütz den 11. Decembr. 1772.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht

Ostindisch soll die Bauer entrichtet.

Jatiere

pro anno 1771. 1772. 1773. 1774. 1775. 1776. 1777.

L.S.)

Copia

Von dem Hochfreiherrlich von Sedlnitzkischen Leppersdorfer Gerichts-Amt wird in Sachen der von dem Troppplowitzer Land- und Stadt-Pfarrern Hr. Clerico Augustin anbringen den Johan George Richter in Schönwiese ex Capite debiti angestrengte Klage sine mit in Contumaciam actenmäßig vorgenommen:

Daß anstehendes die Hr Klägers Mandatarius Gienert die obgedachten Beklagten binnen 8 Tagen bey 2 Rthl. Strafe ad acta zu bezahlen, = in den Gerichtskosten aber den eingeklagten Capitalen Resthaben nach Höhe 76 fl 54 xr 4 ½ hl. pro agnito zu ersetzen =, und den Beklagten selbige nebst den seithero a die p. Termino Trinitatis 1763 # vom 20ten Martii 1761. und gemachten nach der Edictmäßigen Reduction in Viktualien ½ tal Prozent usque ad diem Solutionis in Königl. gesammten Cassa anbei 4 Rthl. sein bei Vermeidung der rechtlichen Hilfe, salvo regresse contra quemcunque, an die Herren Klägers zu bezahlen, = und demselben

die ermangelnde Rechnung previa Liquidatione et Moderatione zu verfügen schuldig; wobei das Desertum der Klägerischen Mandatarii General auf 6 Rthl 12 gr festgesetzt wird;

Von Rechts wegen.

Entscheidungs Gründe.

Daß der Beklagte die eingeklagte wider sie angestrengte Schuld, klage anerkenntlich eingeräumt habe, benimmet die aufgenommene Acta. Auf denselben war zur Litis Contestation Termin auf den 5ten Mai 1772. praefigiret, an welchem Beklagten gnug erschienen; allein die Sache zum Beweis beigelassen zu erkennen angetragen hat. Diesem Antrag wurde von Klägern deferiret, und demselben dazu über 3 Rthl, ganze Monate zur Exception nicht eingeräumt, wo dessen Anhang ad Edictum zum Litis Contestation mit in Protocollo Specialem verfasset ist; daß also Kläger durch diese lange Verzögerung im 8ten Octobris a. c. Contumacial-Erkenntniß zu erhalten bemühet worden ist, welcher aus den Umständen nach nun so nöthig, so hat erfolgen müssen, weil nicht abzusehen: was für erhebliche Einwendungen der Beklagte dieser richtigen Schuldforderung hätte entgegen setzen können. Da der abwesende Verwalter Samt seinen Verbündeten, der eigentlich das Fundations-Capital enthebt, an den stipulirten Kaufschilling für die Schlesische in Schweinitz bereits vollständig contentiret, und so ihm von der Bezahlung des eingeklagten Capitals Schadlos halte, somit stehen; mussten einen Schluß er nach dem Inhalt der Judicat zu verfassen Classificatoria in der Concursigischen Creda dieses Quantum eingestandlich auf ein Darlehn auf die Schlesische behalten, und anderweit ein Possessor, wenn er bei einem erbrüsten Gutskaufe sein will, alle diejenige, welche einen Real-Anspruch daran zu haben vermeinen, sub poena perpetui silentii ad terminum vorladen muß; welche Cautel seinen Beklagten entnehmen; müssen muß derselbe auf die auf den erkauften Schlesischen radicirte Passiva anstehen und dieses genau ver-

den, worunter also diese Schuldigkeit pr 76 ℔ 5 ß 4 ₰ 4½ ₰ gehöret, und falls aber ihm auf den Regreß contra quemcunque vorzubehalten ist: wie solle er auf Rechnung seiner Beschädigung mehr, als er stipuliret hat, bezahlen müßte. Und der Kosten-Ersatz ist eine Folge von dem Contumacial-Erkenntnis. Daß also so, wie geschehen, hat erkannt werden müssen.

Publ. Jeppersdorf den 8ten Julii 1774.

Steven
Just

KK)

Specification

derjenigen Posten, so mir den 20ten August. bei enthaltenen Ban. da vom Baue vorgefallen worden.

						Ban.
a) An Getreide, im Stroh, so in den Scheuren gewesen.				c) An Mast verbraucht.		
	Rth.	Sch.				Rth. Sch.
An Winter-Korn	—	40	20	An Roggen-Mast	— —	8.
" Sommer-Korn	—	1	.	" Weitzen-Mast	— —	1.
" Gersten	—	14	.	" Gersten-Mast	— —	2.
" Weitzen	—	7	.		T.	11.
1 Lader Erbsen	—	.	.	d) An Wirthschafts-Effecten.		
1 Lader Linsen	—	.	.			Rth. ß.
	T.	62	20	Ein halbgebrauchter Kalesch. pro		80.
b) An Getreide in Körnern, so noch in einem Gebäude vorhanden:		Ban. Rth.	Sch. Mas.	Ein ungebrauchter Kalesch		20.
				Zwei Wirthschafts-Wagen		72.
				An ungefähr 3 Lader 6 spännige Leder		—
An Korn	—	—	174	2	An Heu	— — 0 —
" Weitzen	—	—	14	1	An wenigen Stroh 6 Bieten beiläufig vor	— —	8.
" Gersten	—	—	15	.		T.	190.
" Haber	—	—	48	.			
" Linsen	—	—	1	4	und endlich an andern sonst		
	T.		223	.	als Wirthschafts-Effecten, welche		

theils gestohlen, theils verbrannt, die in Tel nicht können specificiret werden.

Daß diese obige specificirte, sowohl von Getreide, als Wirthschafts

Effecten sich also und nicht anders befinden, bezeuge mit meiner Hand- und Pitschaftschrift. So geschehen Troppkowitz d. 27. August a. 1776.

Alex Augustin Ehren- und Obrist
in Troppkowitz.

LL.)

Der Stadt-Communitet zu Troppkowitz wird hiermit bekannt gemacht, daß wegen Ihr am 20. August c. a. dort gewesenen Commissarii, die Gnade und Hochdasselbe Demission zum 1. Termin accordiret werden, als:

	Rth	Sgr	Pf
1. Dem Herrn Alex Augustin	17	23	4
2. Dem Ehrsamen Caspar Pitzke Zy Meier	3	15	.
3. " Johan Schindichel	19	8	11
4. Dem Stadtrath Joh. Heidenhain	25	23	8½
5. Joseph Schickauer —	2	12	9½
6. Franz Hohrich —	3	15	.
7. Josepha Langerin —	3	.	.
8. Hans Georg Lauffer Hutschuh	2	.	.
9. Johan Wixlasch Rath-Freim.	3	5	9
Vertrag.	81	8	6

	Rth	Sgr	Pf
Uebertrag.	81	8	6
10. Johan Hermann tod Hmaisch	2	20	.
11. Franz Kunisch Sch. Vittm. —	2	6	6
12. Fabian Welm —	2	20	.
13. Carl Siebenzettel, Mat Sch.	6	7	.
14. Franz Wollman —	2	9	11
15. Franz Zich — —	3	10	.
16. Franz Sauernig —	2	.	.
17. Anton Lux — —	3	14	.
Summa	106	20	11

Das Geld kan bei der Kreis-Kass gegen Quittung entnommen werden, und behalten sämmtl übrigens nachgen

Der Herr Alexius Augustin — — — 25 7 2
und der Stadt-Vogt Johan Heidenhain — — 26 7 3½

Der Societets-Hülfe aber hat:

		Rth	Sgr	Pf	
1. Der Ehrsame Johan Schindichel	— —	60. Lusen.	60. Hundsf.	8 .	Pferd
2 " Caspar Pitzke	— —	40 .	40 .	5 20 .	
3 " Johan Heidenhain	— —	184 .	184 ,	18 24 .	
4. " Joseph Schickauer	— —	30 .	30 ,	6 40 .	Stellich
5. " Franz Hohrich	— —	40 .	40 .	5 20 ,	[illegible]
6 " Josepha Langerin	—	40 .	40 .	5 20 ,	Wittib
7 " Hans Georg Lauffer	—	40 .	40 .	5 20 ,	Fr Schulz
8 " Johan Wixlasch	—	40 .	40 .	5 20 ,	Fried. Moritz
Vertrag.		494 .	494 ,	59. 44 .	

Ostpreußen aber zu sind Zeiten, wie denen die Begräbnissen, Copulationen, Täuflingen und Einleitungen blos allein als eine Stola dem Ordinario zufallen; so es dem König anstehen müß.

Was nun anbelanget die von Ihro Königl. Majestät Gnaden in Instrumento angeordnete puncte; so die nun auf in diesem zu Antwort: wie daß ein jedliches Capellanei localiter wenigstens und Dioecesischen Gebrauch dem Ordinario die Begräbniß- und Copulation- und Messen zu appliciren schuldig ist; da besonders ist dem Brandtschen Local-Caplan mit Stipendio so viel mir möglich zu verschaffen gesinnet bin. Endlich in Betreff der Abgaben; dem Geistlichen so in die Pfarrey eingesetzt; oder vorhin die Pfarren und Pfarrer nebst bleiben dient, ist in unserm Patronatum Dioecesanum, wieder welches sich ein rechtschaffener Geistlicher nicht wollen wird zu handeln. Dient in Ihnen und gleichmäßigen Geistlichen Constitution sich nicht unterstehen, ohne Vorwissen seines Decani einzubleiben; um wie viel mehr ein Local-Caplan oder ein Cooperator. Der Herr gewisslich will, dem Bischof gehorsam, nicht ein, sondern 10. Bischöfliche Decreta vorzuziehen.

Ew. Hochwürden Herr Assessor

Hochgeehrtes mir gnädigst anbefohlen, daß den Entwurf des Contracts, die Brandtsche Capellanei betreffend, einrichten möchte, da mein Justitiarius und Herr Secretär von — die gehörige Instruction bekommen; ich bisher da aber dubii sein bewenden, weil ich glaubte, es ginge nur um den Styl: indessen ist, daß in dem Projectus, so mir von Seiten Ihro durch den Einsenden vorgelegt, Aenderungen getroffen sein, welche ich wohl nicht gutheißen kann: denn ich dem propter futurum meinem Capellan kein solche onus aufbürden lassen und finden kann. Die ganze Einrichtung der Capellanei können Ihro verbessern und nicht ändern, und begehren das, und rathe ich, was die

Gemeinde, die doch mit Zuschuß der Kirche die ganze Leistung machen, nicht fordern; ich gratisla also nicht, daß die, nach diesen Punkt unterschrieben, aufgeben, und dem Capellan die gebührende Taxgebühr. und Competenz, und Messen eingestellen werden; wie werden uns ja wegen einer falschen Klugheit nicht irren... Auch den andern Punkt unterzeichne; so ist es sehr gut, den Capellan zu instruiren, daß er seine Local-Kinder nicht verlasse, und accurat sey; jedoch in das Instrument seinen zu setzen: er solle nicht eine Stunde seine Gelandheit gesunde müssen sein; zu dem mögen nicht, weil... müsste als zu Barbarein Anlaß giebt. Ich versichere die, daß ich gewiß nicht darauf sein, daß der Capellan nicht genug habe, und Lachs Lachs sein liesse; und ich sorge sogar, daß er bei der Brabansky müssig sein wird. Den Herr Pfarr. sorge ich werden die auf Lauf helfen. Es ist also der articulus in Contract müssig: aber die sein nicht gewiß, daß allezeit ein Adjunct sein wird, wie die; er könte also ein Landstüftiger kommen, und der Capellan könne mehr Getraich, Kleider, wegen übler Haltung oder sonst andern Ursachen die über Hand; so wäre der Krieg fertig. Ich weiß wohl, daß er bei Ihnen nicht zu beschützen ist; können die aber von ihre Pfarrkinder stehen? Die können aber versichert sein, daß keinem das Aufdringen weder von Dominio, noch der, damit Pfarr wird gestattet werden. In Erwartung die wird Ihnen zu finden, habe ich die Ehre zu sein mit Achtung

Euer Hochwürden Herr Adjunct

Peterswitz den 1. März 1777.

Ihr dienstwilligen Knecht
Ottovatz Graf Sedlnitzky.

Hochwürdigen und Hochgelahrten
Insonders Hochzuverehrenden Herr Adjunct!

Nach erhaltenem letzteren Schreiben von Euer Hochwürden haben mein Gnädiger Herr Graf den Bischöfl. Herrn Commissari von Ratschka zu dessen Unterredung unsere einvisiren lassen, wie auch Hochselben wegen.

stem angebunden und gestern abgegangen; gestalten ersuche ich
den Ausstand, denselben zu schreiben, um mich zu verständigen, ob Ihro
Hochwürden das Instrumentum mit der Praesentation und auf was
Art an Hochgeistliches Consist. abgeschickt haben, und ob die p. von Ihro
Hochw. Gnaden disputirende Punkten eingelassen werden.

Sollte das Instrument noch nicht abgegangen sein; so ersuchen
mein Gnädiger Herr Graf selbes zu remittiren, da Hochg.
Dieselben an ein Bischöfl. Amt berichten wollen; damit nicht die
Vergögerung dessen der Sache nachtheilig würde. Wann nun das
das Instrument schon nach Ihro Hochwürden Meinung mit dem Ver-
spruch der Copulations- und Taufbuchs-Akten gratis zu practiciren be-
gnüget; so protestiren der Herr Graf wider diesen Punkt, und sind nicht
in Willens dem Capellano hier eine, viel weniger mehrere Akten zu
gebühren, noch viel weniger den Project zu unterzeichnen.

Ich erwarte schreiben eine Antwort, um meinem Hochgräfl. Herrn
Principalen die Nachricht zu ertheilen, der ich ansonsten mit aller
Hochachtung verharre

Euer Hochwürden

Peterwitz den 11ten Martii 1777. ganz ergebenster Dr. Cappelan

Josef Wilczkowsky,

Hochgräfl. Hochfürstl. Herr Bischöfl.

Ich diene zur Antwort, daß sowohl die an das Hochwürdigste Bi-
schöfl. Consistorium abgeschickte Copia Instrumenti mit denen Akten,
als auch die Taufbuchs- daß der Local Caplan seine gräfl. Verrichtungen
also gleich antreten möge, angebunden sei. Das erstere selbe, wie die beili-
gende vom Titl. Herrn Commissario ersuchte Project handel, wie es liegt, in
triplo abgeschrieben und zur beliebigen Ratification Euer mir einge-
sendet werden. Auf die Anstellung des Local-Caplans be-
langet, so ist solches in der von Ihro Hochgräfl. Gnaden denominirten

[illegible] die Abschaffung H. Martini Bravartzky [illegible] von Höchsten
[illegible]. Instanz resolviret werden, und ist anderst nichts zu wünschen, als dass
[illegible] Caplan um die Succession aufzuführen praestanda [illegible] be-
[illegible] nichtstend bei mir praestire, will es anderst salariret werden.

Endlichen ist die applicirende Funeral- und Nuptial-Messen nicht
[illegible] ersparen; so bin der gänzlichen Hoffnung, dass Tit. Herr Graf so mildes,
[illegible] mit mir sein werden, und ermelste Stipendia so lange werden zu
[illegible] nehmen lassen, als ich lebe; ich werde gewiss trachten, dass der Caplan, mir
[illegible] anderst comportabel und in seinen geistl. Verrichtungen seinen Gra-
[illegible] sehr gegen wird, keinen Scandalen leiden wird, der mich schuldig zu machen,
[illegible] Treundschaft empfehle, und einer Antwort gebleibe.

Euer Hochedelgeboren

Troppowitz den 11. May 1777. [illegible] dienst. Diener
Alex Ruppin

NB. Den letzteren Satz: Endlichen [illegible] ist gantz auszustreichen.

Hochwürdiger und Hochgelahrter
insonders Hochzuverehrender Herr Dechant!

Das projectirte Instrument samt dem an mich gerichtet verfass-
[illegible]schriben habe abseglang meinem Hochw. Herrn Principalen zur Ein-
[illegible]sicht übergeben, welcher mich dessen Inhalten den Auftrag ertheilet,
[illegible] abermahl Euer Hochwürden zu schreiben, sondernach aber solle denen
[illegible]selben von seinen Seiten das nöthig gebetene Complement anmelden mit
dem Beisatze, dass Hochselbe alle puncta für gültig ansehen, wie sie ein-
[illegible]gehen mich, allein das Capellanat zu seinen Ergnädigst- und Consolation-
[illegible]sen gratis anbinden sein solle, gleichsam reserviren sich das In-
[illegible]strument nochmahl abschreiben zu lassen und einen Hochgeistl. Gefallt-
[illegible]gkeit mich Antwort zu übersenden; wonicht dem Capellano loci alle
[illegible] Messen beibehalten werden sollen. Dieses aber ein jedes Localist

soll verbunden sein, sowohl die Begräbniß- und Copulations-Messen
zu praestiren, wie ihm den Ordinario diese Messen nach dem Diöce-
san-Anschlag angiebt; worauf aber nicht bewilliget wird, daß der In-
strument andergestaltet werden darf: wegen diejenigen 10 fr. welche
Herr Commissarius von ungen habenden Messe in Peterwitz Pfarrer
zu besorgen, ihm Locali eingestanden werden. Dessen
gläubte ich, ehrenhalber hierzu nichts beitragen zu dürfen, wie die beste Har-
monie beizubehalten, wünsche: Euer Hochwürden bleiben der Quart
zu ändern und nicht ein so Kapuzel allerorts zum Verdruß gelan-
gen lassen. Was Ihnen wie zu ganken, wie wird uns Spottela
und Copialien bezahlen? Jedes Platina, wie nicht ungütig zu sehen
der ist schreibt aus keiner üblen Meinung, sondern aus wahrh. Ihnen
wie etwan Euer Hochwürden Verdruß der Freundschaft wieder selbe,
wäre wie nachgesetzt nicht lieb. Morgen wird der Sincere
Capelo Hr. Pater Martin seine Aufwartung machen und nachdem
Inschrift des neuen Thurn bemerken können. der wird so gut,
den Zil auf das gütlichste empfehle und mit aller Hochachtung ver-
harre.

Euer Hochwürden

Peterwitz den 12ten Martii 1777. ganz ergebenster und wahrer Dr.
Coppelacz

N. N.)

Die Kirchen und Geistlichen hier zu Troppkowitzen Thurn- und
Mutter-Kirche eingepfarrten und unten benamten Gemeinden be-
zeugen sie mit dero unsere beigesetzte geistliche Bestätigung, daß
zu Fabrung der neuen Thurn und denen Glocken in dem Trop-
kowitzen Thurnhof die gedachte unsere Thurn- und Mutter-Kirche in Tropp-
kowitz und ihrem eigenen Peculio fünf Hundert und Dreyzig Gulden
Rhein. beigetragen, und solches Geld baar der Gemeinden eingehen

[illegible] Untersuchung und endliche Entscheidung der vorgekommenen Sache
ermittelt werden; dessen mir zur Versicherung dieser Beilage des Tropplowitzer
Dorfes Versammlung gegenwärtiges Attest eigenhändig unterschrieben und
mit unserm Gemein-Siegel bedrückt. So geschehen Troppl. d 7 t. September
Im Dorfe Troppelowitz Johann Heidenhardt Geburgt. Franz Scheber Ein-
(L.S.) gesessen. Matthias Krauetz. Johann Hermann
Anton Schneider.

Vom Troppelowitz Preußischen Dorfe den 12t. Septbr. 1777
(L.S.) Johann Georg Berger Gerichts Verwalter
Andreas Hanke Eltst. Augustin Dilling
Hans Georg Hermann. Geschworen.

Vom Troppelowitz Reichselischen Dorfe den 16t. September. 1777.
(L.S.) Johann Georg Hermann Gerichts Verwalter.
Andreas Handel Eltst. Heinrich Reiser
Andreas Heising. Anton Schmied. Geschworen.

Vom Burgwiese d. 22t. Sept: 1777.
(L.S.) Johann Georg Hebel Gerichts Verwalter
Hans Georg Kunsel. Andreas Jäger. Hans Heinzing
Berger. Geschworen.

Vom Hoppendorf beiderseits
(L.S.) Gottfried Fitz. Gastwirth. Hans Heinrich Hornberger.
Anton Hemming. Hans Georg Hunsel. Geschworen.
Hans Heinrich Heising Gastwirth. Hans Heinrich
Schneider. Gottfried Fitz. Anton Reiser. Hans
Heinrich Berger. Geschworen.

Vom Haaden. Johann Georg Pilger Gastwirth. Friedrich Kindermann
Andreas Ludwig. Anton Christian. Johann Peterich.
Georg Fitz Fitz. Geschworen allda.

Vom Peterwitz den 12t. October 1777. Anton Felgeding Gastwirth. Andreas
(L.S.) Schneider Eltst. Adam Berger. Gottfried Krug. Geschw.

DD.)

Empfange den Silbernen Gemeine wegen einem dem Insigen Löwen Fran Wiedern wegelaufenen Troppkowitzer Rinder. Kapital a 100 Rth. —
20ten Junii 1778.

EE.)

Adm Reverende Prænobilis ac Eximie Dñe, Dñe Decane Colendissi

Apud habeo litteras Baptismales sed pro Nepote meo Rdo Josepho Fran man, ad effectum ejus nationalisticam, coram Excellentissimo Dño Dirigente Ministro de Hoym documentandi; quare Vram Dominationem Eximiam peramanter requiro, venia in Conformitatem Matricæ Troppkoviensis dicti Nepotis ortum et ætatem si; qua propter 28 vel 29. annos effert si legaliter, id est in Charta signata pro 15. Xrod, sub sua fide sigillo et propria Nominis subscriptione attestari mihique communicare. Ego non duntaxat refultantem Vacam promp se submittam, verum etiam ad reciprocandam Charitatem, in omni alia occasione, pleno corde ero

Vræ Dñois Eximiæ

Kassekerie 6ta Maji 1780.

obsequiosissimus
Carl. Franc. Fittenhard.

LL.)

Abschrift.

Actum Brassek den 15ten Septbr 1780.

Heute dato und der Gemeinde Türnitz ansero provocirten Deputirten Joseph Lessig Richter und Leopold Kremer ersteren nomine Magistratus von Hagenau als Dominium in Türnitz der Hüttenmeister Heinrich Müller und Franz Hoferichter Hammermann, ingleichen nomine Dominii von Mocker Franz Beier, von der Gemeinde Mocker Hans Langer Richter und Gottfried Eichblatt, nicht minder nomine Dominii und Brassek qua Patronus, der Wirthschafts-Beamte

Joseph Kopelacz, nebst Pfarr und Geistlichen gedachter Gemeinde: Joseph Langer Küster und Adam Resch; gleichmässig der Troppkowitzer Pfarrer und Landdechant Joannes Wanicek, nebst seinem subordinirten geistlichen Local Caplan Carl Schindler; nebsten allen der Königl. Commissarius an, Befehl: dass der Entschluss Sr. Königl. Majestät, alle Grundstücke Orts, gedachten evangelischen Pfarren und Pfarrhöfen abzusondern, allgemein und schon bekannt sei. Dessen dann auch diese Land- und Hegerndorfer in Königl. Preuss. Territorio gelegenen Dorf. Gemeinden Zürnich und Falb Comeise, nicht minder der Baron von Schubendorf Moxer betreffe. Auf diesen Grund wurden also Ihnen Sr. Königl. Majestät gedachte Örter Zürnich und Falb Comeise von der Hegern, Dorfer Pfarrei und Moxer von der Neudörfler Pfarrei samt den mit eingepfarrten Filialen separirt, und a dato zu der Troppkowitzer Pfarrei angewiesen, derselben gänzlich einverleibet, und durfte gegen wärtigen Pfarrer in Troppkowitz übergeben, mit dem Bedeuten: dass unter der schärfsten Verantwortung Niemand und diesen angewiesenen Dörfern sich unterfangen sollte, Decem, Getraide, Stol, Accidenzien oder andere pfarrerliche Verrichtungen an einen jenseitigen Pfarrer abzugeben, oder Kinder ausser Landes in die Schule zu schicken; sondern alle, die dieser innerhalb der Königl. Preuss. Landen, und genau schon nach, gewiesenen Troppkowitzer Parochianen ohne Widerrede zu verabfolgen, anbefohlen sei den auch von diesem ohne Religions-Ursache zu fordern benöthiget werden. Hierinfalls ist zwar die Entlegenheit der Dörfer Zürnich und Moxer von der Troppkowitzer Kirche in genauen Erwägung gezogen worden, nichts destoweniger, da der Troppkowitzer Pfarrer einen geschickten Caplan bei der Kirche Bratsch unter seiner Subordination hat, und Zürnich nicht weiter von Bratsch als Dorf Hegerndorf entfernet, auch bei dem Moxer von gedachtem Bratsch kaum ein halbe Meile entlegen ist; so ist obige Entlegenheit nicht für relevant angesehen, sondern festgesetzt worden: dass Zürnich samt dem Hof.

nachen Dörfern Höfe, wie auch Mocker, bestünde durch den Caplan in Bratsch in Spiritualibus betreut, und diese seien durch den Troppkowitzer Pfarrer pfarrlich gehalten werden sollen. Auf diesen Abschlag wurde zwar zu diesem Districte der Troppkowitzer Pfarrhof die Gemeinde Dürnitz gehören, doch aber immittelbar der Kirche in Bratsch subsidiarisch; nachdem die Gemeinde Dürnitz entfernt sind, ihre parochiale bei Kirche, Pfarr- und Schul-Gebäude auf Bratsch zu nehmen.

In betreff der Schulhaltung wurden unter einem die Gemeinde Dürnitz nebst Mocker zu der Bratscher Schule ausdrücklich verwiesen; welches auch gedachte Insassen stipulirten.

a. u. s.

v. Haugwitz Seitenhardt

QQ)

Dass der Herr Joannes Wanjeca der Zeit Pfarr zu Troppkowitz und Land-Dechant seiner Hochwürden von Sub: von mir unterthänig Badewitzer Pfarrkirche: in 48. Loth, das Loth per 1ff ihrem silbernen Ciborium, falls specificirtes Kaufpretium per 48. ff richtig zu meinen Händen übersendet haben. Für solche confectio gegenwärtig mit gebührendsten Quittung stehen. Ich verbleibe Ihro Hochw. Badewitz den 12ten Jener Ao 1781.

Josephus Trampler Curatus

S.S.)

Rm Pde Praenobilis Praecellens ac Eximie Domine,
Dne Decane et Confrater Colendissime!

Brevissima manu, sat prolixam informationem a Vra Eximia Dnoe deposco, dum hic relationem Ill. Dni Decani Schönbergensis, una cum resolutione curiali originaliter comunico. Non gravabitur igitur Vra praelaudata Dnae Eximia, cuncta ea, quae quaestionem

tangunt, mihi candido calamo transcribere. Maxime affecto, si premanibus est, videre facultatem Land Pathicam, et Extractum Matricae, in quo nempe tenore hocce Matrimonium sit registratum? et, cum desponsi Emigrantes sese in subditutum dominicalem manciparint? desuper attestatum dominicale obtinuerint? aut certe ante obtentam facultatem Land Pathicam juramentum Celibatis deposuerint? Informationem fugere non debet. Quod, nam ursprid accelerationem Copulationis, in tempore adhuc octabo, sine praemissione Juramenti super Coelibatu &

Ego causam hanc saltem cum nuncio Sacros liquores levaturo libenter expedirem, et hinc praepositarum quaestionum dismembrationem ocyorem anhelo, caeterum perseverando cum plena Veneratione

Dnus Vestra Eximia

Kalksburg die 2. Aprilis 1783.

obligatissimus
Heissenlard.

Communicatum cum informatione remittit
Debet.

II.)

Termini pro visitationibus canonicis Warschalii et Troppkowitii notificantur. Kalksburgii 9ta Julii 1793.

C. D. Heissenberth
Archi-Presbyter.

U.U.)

Kirchen und Geschworne in Namen der sämtlichen Gemeind zu Corneuburg N.Ö. Kalksburg unterthan und bitten samt schuldigkeit, daß wir auf Ihro der katholischen Religion und zu begnemen Versehung der Kranken; damit das Hochwürdige einst von Troppko, wie und schönwiese fortgetragen werden müsse; ein Ciborium zur Aufbewahrung des Hochwürdigen Guth in unsere Kirche wünschen, so eigenen Kosten anzuschaffen gesonnen sind; da und aber von dem

geistigen Dechant Herrn Johan Stanicek Hochwürden in Troppkowitz wegen Unterhaltung des ewigen Lichts Verschreibung genommen, und acceptiren und verbinden uns hiermit ebenfalls, aus unsern Kosten nach Möglichkeit und eigenen Kräften ohne Abgang der Kirchen dasselbe zu unterhalten. Zu mehrerer Bestätigung dessen ist die sich mit Bewilligung der ganzen Gemeinde eigenhändig unterschrieben und bekräftiget worden. Comeise den 26ten Julii 1784.

(L.S.) Josef Gebauer Gebürstner. Andreä Brein. Georg Kunstfeld Georg Stengel. Georg Pattlen. Gerichts-Geschw. Johan Georg Altenhein Franz Krämer. Gemein Aeltester. Michael Grotte. Anton Mikschen. Gottfried Friedrich. Christoph Franke. Joseph Brien. Friedrich Hensel. Martin Heimann. Friedrich Heimann. Christoph Jeter. Hans Georg Schreyer Georg Stengel. Andreä Hanisch, Martin Klunzenreich. Gottfried Rauch. Michael Hanisch. Siegfried Pattlen. Carl Pattlen. Michael Buchs Hans Georg Mikschen. Johan Krämer. Im Namen der sämtlichen Gemeinde.

L.S.

Hochwürdigen Hochgelehrten, insonders Hochgeehrtesten Herr Dechant!

Es hat die Gemein Schlegendorf einen Deputirten mit einer Supplique an mich geschickt und bittet, damit allda eine Schule angerichtet werde; gestalten selbige an mich den Praeceptor von Bleischwitz Johan Peschke. Der erste beweggrund ist der Umstand, weil die Gemeinde nun den Gehalt / welchen bisher und derselben zu übergeben bitt / accordiret; auch bewilliget, künftighin beizutragen das Schulhaus zu bauen, und diesen Winter die Aufstellung zu machen will; wozu die Gnädige Herrschaft auch zu concurriren hat. Daß der Praeceptor von Bleischwitz aber da angestellt werden ist nicht zu billigen, weil derselbe wegen seiner grossen Liederlichkeit

und Dienstfähigkeit ist von Kranowitz expediret worden; und Mittwochen sehe ich auf Bleischwitz gegangen, um zu sehen, ob er von Brandstein-Prüfen und Rast-Examinen, welches seine Vermuthung war, abstehen werde. Ein aber gewiß, den Jacob Beier, der in Dröbnig etliche Jahre Praeceptor gewesen und jetzt in Drörn ist, den tit. Herrn Land-Rath Hochwohlgebohren vorgeschlagen. Haben aber Ihro Hochwürden in Ansehung subjectum zu praesentiren, will ich mich für denselben interponiren. Es hat wohl vor einigen Wochen der Lehrer von Pöserich um sein Dimissum angehalten und will, da im 8ten Jahr auf den Dienst treten; jetzt fehlen mir und ich bin nicht gesinnt, denselben abwendig zu machen. Rubisch sehe im Vorraus zu betrachten, daß ich den Rüstung sehe, eine Repartition von gegen Kreisch zu machen, vermöge welcher der dritte Theil der schulfähigen Kinder sollen vermehrt werden: die bei Kreisch auf Leutzsch Örter, und die Leutzscher auf Kreisch. Ob es angehen werde, weiß nicht.

In der Kreisch-Tabelle bitte gehorsamst die Praeceptoren zu benennen, samt Besoldung und Gebäude-Art. Poppau und Lehen können wir, wenn wenden, weil sie nicht schöne Execution haben wollen, die Kinder Kreischiger in die Schule zu schicken. Jetzt weiß nichts mehr, als allen, dienstlich Obliegenheiten von Herzen anzuwünschen und mich zu beharren, Ihro Wohlgewogt zu verharren mit aller Hochachtung ersterbend

Ihro Hochwürden

Hochwürdigen

Hayndal

den 15ten 9br 1784.

gehorsamster Diener.

Rothig

Der Gemeinde ist mit dem Rückstand der Gehalts wegen der Einrichtung der Schule sich bei tit. Herrn Land-Rath Hochwohlgebohren Anfrage gethan.

W. W.)

Attest.

Ich Endes unterzeichneten ist noch recht erinnerlich, daß mein seel
ger Vater Andreas Anton Lauernig, als ich mit selbem von Troppla
in Handlungsgeschäften nach Dresden und Leipzig zur
Messe gereiset, von dem gewesenen Pepperdorfer Rittergute - Gärt
ner sel. Herrn Augustin Liebald ersuchet worden, da von dem Herr
Kammerherr in Hohen Greifen Sedlnitzky von Choltitz für die
Troppkowitzer Pfarrkirche gemachte Monstranz bei dem Gürtler
diesen Goldarbeiter in Dresden zu übernehmen, und solche im Rück
ge mit nach Pepperdorf zu überbringen; Welches den unterm
Vater besorgt; die Monstranz, um selbige seinen Herren günstig
durch einen nähergelegenen Ort von Dresden bis Zittau in unse
allhiesige Klausen - Lage zu übertragen lassen. Von da haben
solche mit unserer Gelegenheit nach Troppkowitz transportiret, und
verbenannten Rittergut - Gärtner Liebald in Pepperdorf über
ben; welches sich denselben sehr erfreuet, und uns abermal wissen lie
daß Ihr Excellenz der Herr Kammerherr selbe der Troppkowitzer
Kirche verehret, und zum immerwährenden Andenken geschenket habe.

Von dieser der Kirche geschenkten Monstranz, nachdem solche dasel
abgegeben worden, hat der sel. Liebald, als er sich öfters bei uns und unsern El
tern befunden, zu mehreren discuriret, und die Königsberg seit der Gr
Gerson gegen die Troppkowitzer Pfarrkirche gewiesen. Hierüber,
wahrt demnach nicht der geringste Zweifel oder Anstand, daß besagte
grossen Monstranz der Kirche zu Troppkowitz geschenket worden sei.

Welches ich hiemit unter meinem abgedruckten Pitschaft zu Ehren der
Gott gefälligen Wahrheit weitreichend von mündig bis attestire und be
stätige. Gegeben den 19ten Juni 1785.

L. S.

Franz Karl Lauernig.
K. K. Kammer- und Bergbau-Buch
halt. Officier.

H. H.)

Notæ

de ão 1739. Elisabeth Georg Friedrich Gepanin 2 Fundat. Messe, die Kirch jährl. 9 xr.
de ão 1740. Georg Hanlischen fundirten Requiem — — — 9 xr.
de ão 1750. Georg Hanlische fundirte 2 de Requiem — — 1 fl. 9 xr.
de ão 1752. 4 fundirte de Requiem — — 2 — 21.
de ão 1758. geben beide per 18 kr in Suma 36 kr.
13. Individua haben von der Kirch unter einer Hypoth. obligat. 128 fl 27 kr.
ano 1768.

Hochwürdig Hochgelehrter Herr Dechant und Cazerister!
Hochzuverehrender Herr.

Euer Hochwürden Zuschrift vom 22ten c. m. und die Lokalbesichtigung eines Hof Decrets vom 20ten Junii und zu Folge dessen eine K. K. Gubernial. Verordnung vom 9ten c. m. hat mir nicht anders als sehr angenehm sein; den ich begreife es nicht, wie ein unstreitig eigenthümliches dissi, sigen Kirchen-Capital gestellt oder eine dissfalls gemachte Stiftung, von welcher das Capital, so wie auch das obige nicht einem ausjenseitigen Gründen fließet, sondern nach Ausweis der Kirchen-Rechnung drei, ganz Individuen der jenseitigen Gemeinde unter einer Hypotheke wie der diesseitigen Kirche ao 1768. vorgelehnt worden, und dan sowohl mir als andern die jenseitige Gemeinde auf meine Aufkündigung ihr Anstand zurückgestellen wollte; wen sie denen, wie man mir sag, te, dass einen Landesfürstlichen Verbott nicht neuen gehandelt worden, ganz entgegen wären dan. Dieser Verbott fiel mir gewis sehr da, genau auf; ich bin mich aber berufigen, weil mir H. Hochwürden der Hr. Predecessor Blumenroth bei der Übergabe der Comeiser Kir, chen-Rechnung schriftlich versicherten: es sei deßfalls mehr nichts mehr, handen, und es dürfte auch — künftig nicht entstehen wären, und, ich selbe die Fundationes bei Comeise mir sonsten — wüssten.

Das muss aber mich befremden, dass man auch noch über

ein Zeugniß, welches mir selb entzogen wird, Recherchen zu machen von mir verlangt. Ich halte dafür: zu Folge dessen müßte der Billigkeit mehr angemessen, wenn ich von dem Herrn Forderden Recherchen verlangte, in Jägerndorfer die selbst elocirten Kinder-Capital stellen und selb in Empfang nehmen zu lassen. Und wenn ich ja billig und zu bewirken hätte, so wären die Recherchen; aber weil von mir, daß ich so weit auf mir denken sollte.

Da ich nun nicht glaube, daß in der Angabe der quästionirten Posse ein Irrthum vorgegangen, und mich genöthiget finde, Ihro Hochfürstl. Kriegs- und Domainen-Cammer davon Anzeige zu machen, um mich zu entschuldigen, wie ich mich dabei zu benehmen habe, so bitte ich Ihro Hochwürden ganz gehorsamst, mir wenigstens eine beglaubte Copia des besagten Hof- oder Gubernial-Decrets gütigst zukommen zu lassen. Der mit vollkommenster Hochachtung bin

Ihro Hochwürden

Troppelowitz den 31.ten Julii 1788.

ganz gehorsamster Diener
Wanjeck

Copia.

In der Anschluß, daß das den jenseitigen Comeser Kirche gehörige Capital per 188 fl 37 Xr. nicht bloß von R. Fränk. Unterthanen abstammt, sondern auch Einwohner des Jägerndorfer Kreis-Amtes und mit Genehmigung der diesseitigen Herrschaft Hotzenplotz Capital auf die Hälfte der jenseitigen Comeser und die andere Hälfte der Jägerndorfer Pfarrkirche zuzuweisen, die andererseitigen zwei Stiftungs-Capitalien per 240 fl und 60 fl. hingegen, weil sie von einheimischen Unterthanen gestiftet worden, diesseits elocirt sind, lediglich der Jägerndorfer Pfarrkirche, wovon der halbe Theil Comeise eingepfarret ist, zu überlassen befunden. Es wird — diese Gründe für die Sache selbst des Herrn, auch weiters die Umstände, welche den Troppelowitzer Pfarrer zu [illegible]

wendungen und den Lobschützer Herrn Landrath zu Ertheilung ihres Be-
fehls veranlasset haben mögen, in dem hier abschriftlich beiliegenden Bericht
des Hagendorfer Kreis Amts nähre angeführet worden; aber also ersiehet man
sich, daß diese gleich in Billigkeit und Gleichheit angemessene Umstände auch
von Seiten Eines Hochlöbl. K. Preuß. Kriegs- und Domainen Cammer nicht
werden mögen gelassen; und daher der Troppkowitzer Herrn zur Last,
der Lobschützer Herr Landrath aber zum Nachtheil und zum unschicklich-
gen Einvernehmen mit dem Hagendorfer Kreis Amt, dem man wider-
einen sinnigen die Rüstung machst, werden angewiesen werden. Da-
durch hofft man den Verlangen Eines Hochlöbl. Krieg- und Domainen-
Cammer vom 8ten m. p. zur Verordnung dieses Gegenstandes vollkommen
genug geleistet zu haben. Brieg den 17ten Decemb. 1788.

Allergehorsamst L. Lamb. v. Hellmenbrun.

Copia

Hochlöblich Landes Gubernium!

Ueber mit dem gnädig anverlangten gehorsamsten Bericht, wegen
der Forge-Decretation vom 29. Novemb. und des hiesigen Gehalts vom 2.
d. M. auf das Anschreiben der Brieg. K. Preuß. Krieg- und Domai-
nen Cammer in Betreff der zu stellen seienden K. Preuß. Comeser Kir-
chen- und Stiftungs-Capitalien mit hiesiger Hagendorfer Herrschaft,
nicht nachtheilig zu werden, will man sich vor allen andern auf die
d. K. hohe Gubernial-Verordnung vom 9ten und des hiesigen Gehalts den
15ten Julii c. J. sub Nro. $\frac{12976}{2808}$ beziehen: wonach mehrer vom Höchsten
Ort entschieden worden ist, daß von dem in der Lange stehenden Ka-
pitale die eine Hälfte der jenseitig Comeser und resp. Troppko-
witzer, und die andere Hälfte der Hagendorfer Herrn; diejenigen
die gerade Stiftungs-Capitalien der Kirchen sein will zu zuweisen, auf der
Troppkowitzer Herrn, ob sie die übrig bleibende Capitals-Hälfte sind,
sich anzuschaffen haben, ist minder nöthig, wenn auch die baare Hinausgebung
und Hinüberziehung dieses Geldes bestanden wäre, solches ohne Verdruß, und

somit abzuschließen, sogegen Beibringung der Reversalien de observando reciproco zu verabfolgen wäre. Auf diesem höchsten Entschluß wurde nun auf der Anlage sub a) den hiesigen Magistrat angewiesen, sofort die Kosten einzuleiten, und den Fall einer Entgegnung oder zur Beibringung der verordneten Reversalien schon weiter die Anzeige an diesseitige Landschaft zu machen; ebenso war in der Fortsetzung des vorliegenden höchsten Entschließens — wegen Besorgung der Kosten, wie sich denn mehrmals auf vorkommenden Fall ergiebt, der Magistrat Maschkloser verwiesen, sich hierunter auf seine alten Anzeigen an den hiesigen Troppkowitzer Consulenten, und forderte von ihm auf die möglichst Art seine Gesinnungen ab; allein da die Antwort seinem Ansehen nicht entsprach, wenn es eine Abschrift von der Troppkowitzer als Amts Antwortschreiben, und legte solche mittelst anliegender Relation sub B. dem Landrath mit dem Ersuchen zur weiteren Verfügung vor.

Der Landrath, dessen Pflicht es war, den einmal gefaßten höchsten Entschluß in Erfüllung zu bringen, konnte bei der widrigen Erklärung des Troppkowitzer Consulenten nicht gleichgültig sein, und suchte, mit Besorgniß, wenn dem Fuchs der Auftrag geschähe an den Lobschützer K. Preuß. Landrath von Haugwitz zu verweisen, ihm die Antwort des Troppkowitzer Consulenten beizulegen, und ihn nachdrücklich zu ersuchen, den Troppkowitzer Consulenten gefällig zu weisen, sich mit dem hiesigen Magistrate in gehöriger Verbindung zu setzen, und zur Stellung des Kosten-Capitals p 128 ℔ 2 Sgr, so wie des Interessen wegen der zwei Stiftungs-Capitalien zu leisten. Hierauf ist nun alles ruhig geblieben, so lange, daß sich dieser K. Preuß. Landrath mit einem Antwortschreiben von dem Lobschützer Landrathsamte, worin auf eine noch die andere Art schwierigkeiten entdeckt sich das lange Stillschweigen durch das Anschreiben obiger Kon-

königl. Kreyß- und Domainen Cammer, worin der Landrath von Haug-
witz die Sache gebracht, um endlich um weiteren Verfahren zu stellen.

Schon unterm 10. August l: J: so lange sah man eigentlich noch nicht,
ob in Fall sich etwa die Troppkowitzer Herrschaft noch eines anderen beden-
ken dürfte: wollte man derselben mündige Erklärung zur Höhern Einsicht
und Entscheidung vorlegen; allein weil man noch einen Weg wünschte
um die Troppkowitzer Landwirthschaft aus sich selbst, so wollte man gleich-
wohl noch abwarten, in wie weit aus Vorsicht und Hülfe zu Erreichung des
Höchsten Entschlusses zu fassen sein dürfte. Inzwischen ist dieses Hülfs-
mittel misslungen, und dieser Vorsatz hat nun noch zurückgeblieben.

Diesem sie nun aber, wissen wollte; so werden auf die Herrschaftliche Forde-
rung von so wenigen keine Rücksicht, da vermöge hiervorigen Berichts
vom 21. Mai a.c. erwiesen worden ist, daß der K.K. Comitat Hult-
schin auf die Hälfte des Rüsen-Capitals p 128 ℔ 27 Xr, folglich mit
64 ℔ 13½ Xr gerechten Anspruch hat, so wie um allermindesten K. Fonds
dieß niedergesetzt werden kann, daß die andermeitige zum Rüsch-Ca-
pitalien nicht von diesseitigen Unterthanen ganz herrühren.

Der Eigensinn ist es, daß sich der Troppkowitzer Herrschaft nicht fügen
will; vielleicht ist noch neben diesen noch etwas anderes verborgen,
welches diese K. Land Rent einstweilen zu entbehren sich nicht ordent-
lich will: weil sich aber vielleicht der Verlust des Grundsatz —
den lässt, so ist das Verborgene von selbst entdeckt.

Allen unterthänigst gehorsamst, da unser K.K. Hof bei der erfolg-
ten Entscheidung in allen Fällen viele Billigkeit beyzieht, auch in
die alte Maasse zum Grundsatze angenommen hat, jene Capitalien, Stiftungen und
Legitaten, welche unmittelbar von den einen oder den andern Orte zu Stande ge-
kommen sind, wechselseitig zu überlassen; so bitte man bei dem vorliegenden Fall
die nicht bestehende Capitalien nicht eben so wenig um der Unterthanen
selben abgehen. Allen liegt im Übrigen die communicata verwandten Umstän-

gnädig, und erbittet sich jene in Gegenheit diesem Briefe beigelegten gnädige Vollmächtigung der Acten aber wiederum gnädig.

Hagenau den 10. Decbr. 1788. Conf. v. Türckheim. Ehrenpreis.

Hoch und Wohlgebohrner Herr!
Gnädig Hochgebietender Herr Landvogt!

Meine Eigenschaft, auch nicht der mäßige Betrag des Gemeinde, der jährlich nur 1 ℔ 42 ß beträgt, sondern jene Pflicht, die mir obliegt, für das Vermögen derer mir anvertrauten Kinder zu sorgen, und in dergleichen Angelegenheiten ohne Genehmigung meiner Landes-Herrschaft nichts vorzunehmen, ist die eigentliche Ursache gewesen, daß ich nicht gleichgültig sein konte, ein so ansehnliches Quantum einer schon ohnedem kleine ohne Aufstand passiren zu lassen. Eben das war es bei mir in mehrere reiflichen Bedenken, daß bei der Ausgebung, die mir beides selbst betraf, alles, und Pfarrern und Schulmeister, nicht aber auch und die Kinder betrifft, wechselweise gnädig bleiben sollte. die Kinder, sind es, sollen in Statu quo verbleiben, worin mich auch bestärkte, daß von beiden Theilen Pfarrer- und Schulmeisters-Wechsel Einwilligung, nicht aber auch die Vermögen der Kinder sacrificirt werden müßte. Was nun aber der von Ihrem Löbl. K. L. Land Amte angegebene Grund, daß jene Capitalien, Stiftungen und Legaten, welche ursprünglich von der einen oder der andern Pfarr zu Stand gebracht sind, wechselweise zu übernehmen, auch dieselbe selbst findet und angenommen ist: wie weit sich die Abstammung der Gelder des quaestionirten Capitals per 128 ℔ 36 ß von der jenseitigen selbe Gemeinde nun finden, nicht aber, wenn man auch die Rechnungs Bücher zu Hilfe nimt, so kann erwiesen werden: so kann ich weiter dazu nichts als anders thun vermuthen. Was aber endlichen ist mir noch unterthänigst beizufügen: daß die Land Amtliche angegebenen Grund niedergedrückt und die Billigkeit selbst für die Kirche des

Act wird gefüget haben, wenn beim Landräthlichen Eintreffen dieses
wichtige Umstand Einem Hohen Land Collegio vorgetragen würden, wie
dasselbe vermuthen lässet, nicht würde unterlassen werden, Euer K. K. Hochfreil
in Gnaden wegen die ferneren Abschaffung und Kosten von der Reise in Betreff
des Geldbeitrages ungehindert genießen, weil wegen Entfernung und schlechten
Wetter oft eine sehr wenige und Tagereise zum Geldbeitrage denen Leuten
von den zu diesen Reise schuldigen Kosten gänzlich entladiget sind, und doch,
ich dazu nicht zu viel gerechnet wären, wenn in Rücksicht alles dessen, wie
das Hartliche Stiftungs-Instrument schon in sich begreift, daß ein nachbarliches
Beitrag zum Besuch des Geldbeitrages und anderen Hofverrichtungen der Reise
gelassen oder gereicht werden wäre. Indessen sie auf diesem, wie sehr
wollte; ich hoffe nun alles gethan, was ich nur die Allerschuldigste Gnaden
gung zu meiner Entschuldigung habe. Womit ich mich Euer Hoch Hochfreil
Seine
von 18. c. m. in Antwort bitte, so ich mit unterthänigsten Respect
bin

Euer Hoch und Hochgebohren

unterthänigster Knecht
Respect.

Hochwürdig Hochgelehrter &c

Da Sein Hochlöbl. Königl. Preußl. Kriegs und Domainen-Cammer
auf den von Seiner Löbl. K. K. Land Regierung angegebenen Grundsatz, daß
jene Capitalien, Stiftungen und Realitäten, welche unmittelbar von der ei,
nen oder anderen Seite zu Lande gehören, wechselseitig überlassen
werden sollen, nachsieht, daß die gemeine Stiftungs-Capitalien der Cö,
nigl. Kirche ganz, das Kirchen-Capital aber halb im K. K. Antheil zurück,
bleiben kann, ~~soll~~ und ich Sachen sein alle Communverfassung gedacht sein;
so bin ich Comunication geneigt, und gewärtige die Einsendung
des Capitals samt Interesse in einen von dem Gemeinde zu bestimmenden
Termin, weil es nicht bessere würde, über diese Abmigkeit eine Obliga,
tion auszustellen, und Gemeinde es schuldig sein kann gewiß einzufallen
wollte. Allein aber auf den oben angegebenen Grund gebeut

werden soll; so werden Ew. Hochwürden wohlgeneigt die Gütigkeit haben, mir das Hardenbergerische Fundations-Instrument schon anstand wieder zurückzusenden, wovon das Capital per 100 Rth. nebst den dazugehörigen Obligationen irredimibel bleibet, welches mir sehr viel werth ist.

In dessen Gewärtigung bin ich mit vollkommenster Hochachtung

Ew. Hochwürden

gehorsamster Diener
Stanicco

Auf E. H. gütige Zuschrift vom 6.ten c. m. et a. ermangle ich den gewünschten Bericht zum neuen Jahre mit größtem Vergnügen abzustatten, das das Comeische Kirchen-Capital samt Interessen absolvirt, bitte ich ergebenst Ew. Hochwürden wollen die Gütigkeit haben, mir in Betreff des auf Liebenthaler Comeischen Obligation haftenden Hardenbergeschen Stiftungs-Capitals einen Antwort zu ertheilen, ob ich auf die Zurückzahlung dieses Capitals warten kann oder nicht, und warum nicht. Zugleich aber mir zu belieben, in welcher Form die verlangten Reversalien ausgestellt, und auf wen sie sich eigentlich beziehen sollen. Der in Erwartung dessen mit vollkommenster Hochachtung die Ehre habe zu sein

Troppelowitz den 14.ten Januar 1790.

Der gütigen Vorschrift zu Folge bitte ich Ew. Hochwürden gehorsamst um Nachricht, und es mit dem Stengelschen Zinse, der in 60 Rth. und 2 Hühnern besteht, von Comeische-, für ein Kapitalschuldner sein; und gewärtige zu meiner weiteren Einrichtung, mein eigentlich das Hardenbergesche Stiftungs-Capital ad fundum publicum angelegt werden. Der mit größter Devotion bin zu allen Gegendiensten Hochachtungsvoll die Ehre habe zu sein

Troppelowitz den 7ten Febr. 1790.

Intimations-Bescheinigung an das Löbl. Landrichter Amt.

Daß mir die Ordre Einer Hochpreisl. Königl. Kriegs- und Domai-
nen Cammer de dato 22. Marz 1790. von Einer Hochlöbl. K. Königl. Mähr.
Schles. Hochlöbliche Gubernium zu Brünn, in wegen Selbigen anhängigen Re-
versales de observando reciproco wegen der empfangenen Halbscheid
der Kirche zu Comeise gehörigen im Kreisamtlichen elociret gewesenen
Capitals von 128 fl 37 Xr zu übernehmen, von Einem Hochlöbl. Land-
rätlichen Amte Leobschützer Kreises intimiret worden, wird hiermit
bescheiniget.

Troppelowitz den 18ten April 1790. Vanicek

Reversales.

Auf Ordre Einer Hochpreisl. Königl. Kriegs- und Domainen-
Cammer zu Breslau de dato 22 Marz et praesentato 10. April c. a. stelle ich
der Einer Hochlöbl. K. Königl. Mährisch Schlesische Gubernium zu Brünn
hiermit wegen der empfangenen Halbscheid der Kirche zu Comeise gehö-
rigen im Kreisamtlichen elociret gewesenen Capitals von 128 fl. 37 Xr
übernommen.

Welches hiermit bestelget und gefertiget wird

Troppelowitz den 18ten April 1790. (L.S.) Vanicek

Nun Hochgedachten verhalten sie mich die erlangten Reversalien.
Dem ist mir aber nun zu Folge der Ordre Einer Hochpreisl. Kriegs-
und Domainen-Cammer über alles hinzugesetzt; so bleibt mir doch noch
zu bemerken: daß nur ein Fall, wenn das mündliche Separiret werden auf
einer für eine Art recurriret werden sollte, die Comeiser Kirche auf das
fundations-Capital gewest, als auch nur die Halbscheid des eigentümlichen
Capitals den geringsten Anspruch machen könte, und folglich für gegenwär-
tig wenigstens ein Documentum: daß dieses der entzogene Quantum auf
die Landschaftliche Verfügung der Pfarrkirche zu Hagendorf zugehöret und

und Leistung in Empfang gebracht worden sei, zu fordern habe. Um welches ich gehorsamst bitte, der mit allen ersinnlichen Hochachtung bin

Doppl: d 4ten Mai 1790. E. H. Ganzer

Quittung

Über Ein Hundert Gulden Schein, welche, dass ich Endes gefertigter, als ein auf den Comeiser Erbschaftlichen stehenden Posina Hartenbergerischen Vormundschafts-Capital von dem dermaligen Hr. Curatore Johann Friedrich Lahrisch sind unter gestrigen dato baar und richtig zu meinen Handen ausgefolget empfangen habe, dass die fernerweitige Bands-Assecurirung S. Martini auf besagten Posthaus an einem Posina Hartenbergerischen Capital nichts mehr zu fordern haben solle, wollte noch bitte. Dessen d. gebetener meine mehrstandt Unterfertigung. Jägerndorf den 31ten January 1788

(L.S.) Andreas Marschalleck m.p.
Conf. Rath Ex Secretar.

N. B. Vorstehendes Capital ist, wie das Diarium de dat. Hr. Ganzer stand anbewiesen, welches ist auf Ano 1740. den 3ten Februar gelegt worden, 1787. in Februario ad fundum publicum angelegt worden, und folglich subvacirt ein offenbares Falsum.

Mancex

Y. Y.)

Das ersten Schreiben stehet Litt. H H), das zweite Litt.

Litt. H. Einen Bürgenschein.

Theil ist nicht abzuweisen, weil Ihro Hochedelgebohren in der Angelegenheit der Forderung von Diben der Bleischwitzer Kirche und der Gebauerschen Masse von Comeise mündlich zu sprechen; so bitte ich gehorsamst um Nachricht: wie viel eigentlich die Bleischwitzer Kirche damit zu fordern habe, und worauf sich diese Forderung gründe. die ganze Erinnerung mag wohl in der Ausmittelung der Kirchen-Gelder bei vorgenommener Separation ihren Ursprung genommen haben; und da ich

meisser Kirche schulden und dabei bleibt, wenn sie sich billig zu den Kirchen halten. Es will aber in allem die Billigkeit zum Grunde gesetzet, und in der Hoffnung, dass wir recht gut miteinander kommen werden, habe ich mich mit vollkommenster Hochachtung zu sein

Kund und zu wissen sei es jedermänniglich, insonderheit aber denen, welchen, dass zwischen und Endes unterschriebenen in Betreff eines Canonis Ecclesiæ per 180 fl. welches de 1775. den 16ten Januar von dem Comeisser ehemaligen Kirchenvätern Joseph Gebauer von dem damaligen Schulz Joseph Selinger und dem Comeisser Kirchen-Geld aufgesetzet, in welchen aber durch baares Geld die darüber ausgestellte Obligation und dem Bleischwitzer Kirchen-Geld umgewechselt, und dagegen die Gebauerische Obligation zu wahren Kirchen-Casse statt baaren Geldes, willkührlich übertragen; dabei aber die gehörige Cession auszustellen versprochen; folglich gedachte Obligation durch den Hagendorfer H. Commissarium und damaligen Marschoffer erst vor einem halben Jahre war, gefunden worden: und demnach selbige 180 fl. in der Bleischwitzer Kirchen-Rechnung aufgetragen, selbe bei der Gebauerischen Credit-Masse sich von dannen nicht liquidiret werden können, weil erwähnte Obligation ab Händen gekommen, und kein Laut sowohl von sich selbsten mehr, als auch seiner Cession dabei vorhanden, hergestellet werden können, in Betreff dessen getroffen worden, dass von Seiten der Comeisser Kirche selbe 180 fl. zur Gebauerischen Credit-Masse liquidiret, und den Abgang dafür erhalten wird, pro omni et toto 100 fl. zur Bleischwitzer Kirchen-Casse davon abgegeben werden; die übrigen 80 fl. aber samt und sonders Interessen der Comeisser Kirche und dem Gute verbleiben sollen: weil demnächsten nicht weiter exigiret werden kann, wie gedachtes Capital und Obligation von der Comeisser in die Bleischwitzer Kirchen-Casse transferiret worden. Zu welcher Handlung wir und eigenhändig unterschrieben, und das gewöhnliche Pitschier beigedrücket, ersuchen wir hiesigen Königlich Sächsischen Amts zur Approbation

abgeschickt haben.

Troppkowitz den 21ten Mai 1790.

Johann Staniczy
Decant und Pfarrer

Gottfried Arbter
Camerburggraffs.

Z. Z)

Betrifft die Comissen Kirchen-Rechnungen von den Jahren 1780. bis 1794.

A B.)

Actum Leobschütz d 16. Decemb. 1800.

Zur Befolgung des Allergnädigsten Comissorialis vom prof. den 17. Octob. a.c. ist auf heute terminus angesetzt worden, — die von dem Dominio Brassek, denen von Salis wider den Troppkowitzer Dechant Seidel wegen unordentlicher Verwaltung der Brassekschen Kirchenpecunie bey seiner Hochfürstl. Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer angebrachte Anzeige zu untersuchen; — und ist erschienen 1tens der denunciatische Patronus Carl von Salis, 2tens der Troppkowitzer Dechant Peter Seidel als Pfarrer zu Brassek. Der ebenfalls vorgeladene Fürstbischöfl. Comissarius Decanat Staniczy zu Ratscher hat sich bis halb 11. Uhr vormittags nicht eingefunden. Ehe in zweifelhaften der Vormittag nicht ganz unfruchtbar vorbeygehen zu lassen, wurde der von Salis aufgefordert, sich zu erklären: ob er seiner Vorstellung vom 11. Octob. a.c. und den damit Bezug habenden Beilagen wohl etwas beyzufügen, oder neue Data anzugeben wisse? derselbe antwortete, daß er von der Sache nichts hinzuzusetzen habe; nur producirte derselbe die Originalia der Beilagen, zur Ablesung der Comission, und bestellt sich vor, auf die Contravention-Gründe des denuncirten Decanats bey weiters anzugeben.

Es wurde also sachtaxen unter wechselseitiger Verlesung der gegenwärtigen Anzeige und deren gehörigen Beilage verabredet, sich schriftlich und bestimmt zu äußern; welches Comparent nochstehenden Klauseln beifolgte. Von allem rc. und agnoscirte Denuntiat sie von dem Patrono seiner Vorstellung beigefügte Piecen, nemlich.

a) das Verzeichniß der Brassicher Kirchen-Capitalien, nebst dem Schreiben vom 21. Februar. a. c.

b) das Protocoll sub actu Pfarrhof Peterwitz den 13ten März a. c.

c) die von über die Kirchen-Rechnungen vom Jahre 1797. 1798. et 1799. gegebene Anmerkungen.

d) die seinem unterm 3ten Julii a.c. den Denuntianten eingereichte Beantwortung.

Die specielle Beantwortung anbelangend, diese gab der Denuntiatische Beistand zuerst mündlich an, und da sich sowohl entschieden, daß die meisten von ihm zur Last gelegte Anmerkungen selbst in andern Abrechnungen bemerken, selbe auch in den Kirchenbüchern vorgefunden werden, mit sich der gegenwärtige Patronat selbst überzeugt; insbesondere aber der Einwand wegen der in den Rechnungen für Ein- und Ausgabe vorgeblich Holzgelder dadurch niedergeschlagen worden, daß diese Gelder der Brassicher Local-Caplan Manusch gehörig verrechnet; so wurde in Folge der gütlichen Einigung nachstehendes festgesetzt:

1. Sollen mit 1ma Januarii a. f. zwei ausgediente von dem Kirchen-Patrono dem von Valis in Vorschlag gebrachte, von dem dortigen Gerichtsamte zu verleidende Kirchvätern angestellt, und diesen gemeinschaftlich mit dem Dechant Seidel die sämmtliche Verwaltung der Brassicher Kirchen-Vermögens übertragen werden.

2. Wird ein mit drei Schlössern versehener Kirchen-Kasten so, gleich angeschafft, und in demselben die sämtlichen Brassicher Kirchen-

und Fundations-Documente, Pfandbriefe und baare Gelder müssen verwahrt werden, wozu der Pfarrer einen, und die beiden Kirchenvorsteher jeder einen Schlüssel erhält.

3. Diese Kirchen-Kasten bleibt entweder in der Kirche, oder in einem andern von dem Patrono anzuweisenden sicheren Orte niedergesetzt, da sie der Fall eintritt, daß der Decant nicht in dem Orte selbst wohnt.

4. Der geistliche sieht der Decant Seidel die vorseyenden sehr geschätzte Pfarrsiegel und bestehende Bruderschafts Kirchengelder entweder binnen 2 Monaten einzuziehen, oder sonstiges gesetzliche Sicherheit zu bewirken, und solche dem Patrono anzuweisen; bis solches geschehen, haftet der Pfarrer dafür.

5. Die künftigen Verlässe und der Kirchen-Casse, so wie in Ansehung der Administration dieser Kirchen-Vermögens und der Rechnungs-Legung, daselbst sollen die Vorschriften des Edicts de dato Fünfkirchen, blum den 14. Julii 1792. §. II. N. 7. 8. 9. 10. 14. 15. 19. et 20. und Anhängsel auch das allgemeine Landrecht beobachtet werden.

6. Die gegenwärtigen Untersuchungs-Kosten, da dieser Regulativ zum Besten der Kirche abgemacht, sollen mit Einstimmung beider Theile aus den Kirchen-Vermögen gezahlt werden.

Der mittlere Theil sich eingefundene Fürstbischöfliche Commissarius Decant Stanicz genehmigte von Seiten des Geistlichen Officii diese Einigung. Übrigens erklärte der von Sakic, daß deshalb bei der gegenwärtigen Anzeige der Untersuchung nie die Absicht gehabt, den Seidel bei Verwaltung des Kirchen-Vermögens und übrigen Gebrechen zu beeinträchtigen, sondern die sich etwa ereignenden gesetzliche Ordnung einzuführen.

Hierauf haben beide Theile das selbst durchgelesene Protocoll genehmigt und unterschrieben

Carl von Salis

Hanick

Seidel

unterschrieben.

Actum ut supra

v. Haugwitz

Goetter.

Die Diaten und Auslagen betragen 11. Rd 16 Gr.

Siebschick d 12. Januar 1801.

A C.)

Hochmögende Hochgeehrteste,
Insonders Hochgeehrteste Herr Assessor!

Es melden Euer Hochmögenden ergebenst beide Gemeinden Bratsch und Türmitz, daß sie das Abkommen getroffen haben, zu der Local-Caplanei zu Bratsch ein Dauer-Capital anzulegen, und zwar von 200. Gulden Rheinisch, wozu die Gemeinde Türmitz ein 3tel beitraget; und getröstet sich beide Gemeinden von allen mehrern Separatur-Kosten, wie auch von Diensten und Handleistungen künftighin befreit zu ~~bleiben~~ werden, und Gemeinde-Theil die Zinsen, oder von Capital dürften hinlänglich sein zu Tilgung der mehrbenden Separatur-Kosten bei der Caplanei zu Bratsch.

a) Sollte ein ausserordentlicher Fall sich äußern, daß ein Hungerbund entstehe und die Zinsen nebst dem Societäts-Hilfe nicht hinreichend sein dürften, die Ledigung herzustellen; so verspricht die Gemeinde in Diensten und Handleistungen das Mangel zu übernehmen.

b) Es fällt sich die Gemeine Bratsch und Türmitz vor, das Capital binnen künftigen Jahr 1803. vom 1ma Januar. an, mit 6. pro Cent zu verzinsen, und künftigen Jahr 1806. als ein Dauer-Capital bei der Kir. ch in Bratsch anzulegen.

c) Endlich bitten vorgemelte Gemeinden Euer Hochmögenden als

Ihnen und resp. Hohe Geistliche Obrigkeit sich unseres anzunehmen, für und einen Schritt zu wagen und bei Sr. Hochlöblichen dem Herrn von Salis Hochselben unsere Meinung vorzustellen, und sodann anbei, durch Anlegung dieses Stam-Capitals und von allen andern Separatur-Kosten zu entbinden, uns getröstend und einer schleunigen Resolution und sind mit aller Hochachtung

Ihre Hochwürden

Bratsch et Dürnitz den 21ten Januar 1805.

(L.S.) Johann Georg Schalich Ober-Richter. Friedrich Werner. Joseph Cosmus Georg Cosmus. Joseph Adolph. Gerichts-Geschworne.

(L.S.) Anton Joseph Roth Ober-Richter. Hans Georg Berger. Johann Matzke. Johann Heinrich. Gerichts Geschworne.

A D)

Bittschrift um Verbescheidung des Bratscher Kirchen-Gesuchs. Julii 1801

A E)

Troppkowitzer Kirchen-Buch-Rechnung vom Jahre 1797.

A F.)

Acten wegen eingeklagten Kirchen-Capitalien gegen Johann Nikel in Troppkowitz und Florian Preiss in Heppendorf. de 180

A G.)

Docum. Inscr. an den Aubauer Johann Hawranecz in Schönwitz wegen Einbringung der Kirchengelder. 27 Junii 1806.

A H)

Anmeldung, dass Florian Bolke Kirchschreiber in Salischwitz sein willigst schuldiges Bratscher Kirchen-Capital mit 333 fl 8 Kr und den 3/4 jährl. Interessen mit — 12 — 30

zusammen 345 fl 38 Kr

bezahlt, und wovon y Ferdinand Heuer 100 fl sich gelöschen hat.

A J)

Einschluß in Betreff der Doppelwichter Zucht-Stute a 100 Rth N/N
vom 9 Julii 1808.

A K)

Hochzuehrender Herr!
Insonders Hochzuehrender Herr Inspector!

Am 21. Aug. des Morgens wurde zu Alt-Wiendorf unter einem Holländer-Brauch an der Feuerstelle Scheune daselbst ein neugebohrtes Kind männlichen Geschlechts aufgefunden, welches in einem Bettsack von blau und weiß gestreiftem Leinewand in drey Windeln gehüllt und in gelb leinend Tücher eingeschlagen war. Alle diese deshalb vorgenommenen Untersuchungen dessen Mutter ausfindig zu machen, sind bisher vergebens gewesen; so viel hat sich indeß nur eins an den Abdecker Meyerstaedt zu Ho, henploth erlassene Requisition ergeben: daß am Sonnabend, als den 20ten, sie das Kind in Alt-Wiendorf Feldweg gefunden worden ist; ein Alter von ungefähr 14. bis 18. Jahren, bei der Hofgärtnerin Clara Schäferin zu Hohenploth gewesen, die das gefundene Kind nach den von ihr bezeichneten Bett-Windel und Tücher, welche ganz mit den bei dem Kinde befindlich gewesenen übereinstimmt, bei sich gehabt, und vorgegeben, daß dieses Kind ihrer Schwester und Tochter, welche bald nach der Geburt gestorben, gewesen, und mit dem Namen Franz getauft sie, und selbiges wegen Armuth gewesen, als sie es nicht erhalten könte; weswegen sie die Schäferin Tschirsch ab, gefunden gehabt, daß sie ihr nicht nur eine wöchentl. Unterstützung versprochen, sondern auch die Hoffnung gemacht, daß dieses Kind den, maßlichst nach von ihrer Schwägerin der Kirchnerin Theresia Schimei, bei sen, welches es das gemeldete Kind wegtragen wollen, an Kindes statt angenommen werden würde. die Schäferin gab dem Kinde

mich ein Honorium und Diäten für den Knecht, welcher diese Sache unter-
suchte; in der Stadt Stolzenplotz aber vorgegeben haben soll, sie wä-
ren Bilgendorf. Euer Hochedelgeboren habe ich demnach
ganz ergebenst ersuchen wollen, darüber gefällige Auskunft zu
geben: ob Ihnen aus den dortigen Kirchen-Matriken bekannt
ist: daß im Monat Julii c. – bei den Knechten bei seinem Aufe-
enthalt 14 Tage bis 3 Wochen alt geschwächt – ein Knabe Namens Fra-
getauft worden, dessen Mutter bald nach der Geburt gestorben ist
und falls dieß sich ergeben, wie den Namen der Mutter nicht nur
sondern auch gefälligst wissen zu lassen: ob nach dem Tode der
Kind von Ihren Eltern an sich genommen sei, und wie diese heiße,
und wo sich selbige befinde. Ich ungemein auf diesen Umstand
so ist es mir möglich, der Wahrheit näher die Hand zu bringen.

Ich werde mich übrigens gern recht dankbar erweisen,
wenn ich irgend Gelegenheit finden könte, Euer Hochedelgeboren
Ihnen wieder gefällig zu sein, und Ihnen dadurch die vollkommenste
Hochachtung zu bezeigen, mit der ich stets die Ehre habe zu sein

Euer Hochedelgeboren

Schloß Pomerowitz
den 8ten Octob. 1808.

ganz ergebenster
der Adelich v. Hotterbergsche Pomerowitz-
Gerichts Amt Sierberg Justitiarius

Hochadliches Gerichts-Amt!

Auf das gestern Schreiben vom 8ten Octob. et praesent. die 4 Nov.
wegen Ausforschung der Mutter des unter dem 21ten Aug. in Alt-
Wiendorf gefundenen Kindes wiederum ich ergebenst zu bemer-
ken daß ich die unnatürliche Mutter dieses Kindes wirklich entdeckt habe.

Ihrem mir erhaltenen Schreiben untersuchte ich bei mir: ob nicht
zu Ende Julii oder Anfangs August ein Kind mit Namen Franz getauft

dessen Mutter kurz gestorben, und das Kind von der Schwester seiner Mutter nähre gut Pflege übernommen worden; aber weder mein Gedächtniß noch hiesige Kirchen-Matrikuln bestätigten einen solchen Fall. Ich aber doppelwerth gefüllt, und nun der Königl. Preuß. Antheil zu einer Parochie, der Kaiserl. Antheil zur Parochie Seppenrodorf gehört; so liefs ich mich bei dem diesigen Pfarrer die Kirchen-Matrikuln ansehen: aber auf da nun kein Fall von einem Kinde zu entdecken, dessen Mutter nach dem Gebürt gestorben wäre. Als auch mein Examen zufriedenstellend gewesen, ging ich zu dem Seppenrodorfer Pfarrer in Seppenrodorf; ich erzählte ihm den Fall des gefundenen Kindes in Alt. Wiendorf, und erkundigte mich bei ihm: ob ihm nicht auf den Sonntag eine vornehme Mutter bekannt wäre, die ihr Kind vermißt haben könte. Ihm fiel gleich ein liederliches Bettelweib ein, mit dem Namen Maria Magdalena Beigel, geborne Büttner, die schon zwei unehelich erzeugte Kinder für andern Leuten zum Erziehen übergeben hatte. Auf einmahl erinnerte er sich, diese Person vor einigen Zeit schwanger gesehen zu haben; und da die Verwaltung Leute nachsetzten, daß sie diese Person in Seppenrodorf suchen, welche gesagt haben soll, daß ihr Kind gestorben sei. Als bekamen Leute wollbauen gegen, selben Vorfall. Die Verwalter liefs gleich die Person aufsuchen, und sie wurde wirklich in Kaiserl. Hoppelwich gefunden.

Auf unser Befragen gestand diese Person gleich: daß sie von einem französischen Soldaten geschwängert, und in der Kom. Frankreich in Krieg bei einem Bauer mit einem Sohn entbunden war, den sie in die Hanfkörbe zu Bladen getauft und den Namen Franz erhalten. Weil sie zu arm und nicht fortkommen ein Kind ernähren und zu erziehen sah, daß sie uns den Rath gaben, das Kind zu erziehen, so hatten sie die Leute in Holzenplotz zugesandt, das Kind abzuholen; und in der Hoffnung, daß sie Kind da, wo sie es hingebracht, bald würde gesunden und von wohlthätigen Menschen er-

nöthet werden; so habe ich dieses gethan. Diese Person ist von
sten von Kaiserl. Krondorf gebürtig; ernährte sich von ehemals
12 Jahren mit einem gewissen Beigel aus Klein-Faden zu meiner
Parochie gehörig; sie lebte aber sonst nie mit ihrem Mann, sondern
liefe als liederliche Person in der Welt herum: welches sie
auch nach dem Tode ihres Mannes fortgesetzt, und bald in Kaiserl.
bald in fremden sich aufhielt, jetzt aber meistens ihren Aufenthalt
Ort in Kaiserl. Troppelowitz hat.

A L)

Ein Gesuch — unsers Bauersmannes von dem Kaiserl. Dorfe von
Troppelowitz, der sich — und dieselbige gemeldet haben sol
Wildgrub d 11.ten Decbr: 1808. Johann Ellenberger.

A M.)

Hochgebohrner Herr Graf!
Gnädigster Patron und Herr!

Der Fabrikanten-Besitzer Bradel scheint mir verschiedene Ab
einkünftigungen auf meine Pfarrwidmuth zu machen; da diese
mir nah — und nahe gehen und für die Pfarrei nachtheilig wer
den dürften; so halte ich mich für verpflichtet, dieselben Ihro Gna
den als Patron des Beneficii anzuzeigen und Hochdieselben zu
bitten, gnädigst zu erlauben: ob diese Einkünftigungen zum
Nachtheil des Beneficii mir hingen gedulden, oder ob es nicht mö
glich sei, dieselben durch den Verwalter und sissigen Gerichts-
herrschen, damit mir es möglich wäre, auf eine gütliche Art da
selbigen zu heben; denn dürfte es mir nothwendig werden, deshal
wider den Bradel bei dem Justiz-Amt zu klagen.

Auch bleibt stets jedes Jahr der Getreide-Zehnten der Pfarre ein
der Fabrikant Bradel wegen Ehrerbietigkeit nicht schuldig zu pfunden

genwehr; wie der diesjährige Pferden, der besichtigt werden kann,
d bestätigen wird; und wenn ich durch meine Leute nicht beständig
selbe Besserung geben lassen, so wäre der ganze Garten schon abgeweidet
und zertreten.

Stand da der Kirchen nicht auf seinem Platz besser; so wird der,
selbe immer ärger, und immer mehr und mehr auf meinen Acker gehäuft,
und an verschiedenen Orten geht er schon ganz auf den Pferdeweg,
selbem. Es ist demnach nöthwendig, zu bestimmen, wo eigentlich der
Platz gehen soll.

Stand der Klosser, welcher meistens von Kirchstand Leuten unter dem
Vorwand seinen Hütte, meinet der Kirchen müsse auf den Pferdeweg, wel-
der die beiden Klosser Georg und Johann Beier nicht dulden wollen,
da der Platz durch diese sehr verschlimmert wird. Es muß ausgemittelt
werden, auf welchen Platz dieß Klosser sein eingeleitet ist.

Stand Ob wegen auf Kirchstand Leuten Bäumen und Büschen neun,
wenn der Klosser auf seinen Leuten aufgefallen und die Leitungen,
so gleichet werde; sah jetzt der Kirchen die Bäume bis auf den Platz ge-
hat, wodurch der Klosser mit Gewalt auf die Pferdeweg kommt.

Stand Scheint sinken der sogenannten Brunnschlösse mit in den Platz sein,
gehabt zu sein, wodurch der Platz und Kirchstand verengt werden, und in
Stand, wo der Kirchen Leuten genommen hat, scheint er auf die Grenze über,
schritten zu haben; so wäre es sich auf einen neuen Platz zu diesen Acker durch
einen Stab anlegt.

Stand da sein ein gemeinschaftliches Pferdeweg auf Hüten ist, der Kirchen
der alle 10 Stück Pferden allein soll und auf meinen Platz seinen
treibt; welches bei allen bereits nicht ohne Schaden geschehen kann; so ist zu er-
finden, ob diese Neuerung zu gestatten ist.

Stand Ist der Kirchen wegen den Kirchstand einen Theil seines Leiden
mit Bäumen zu verbauen schuldig; welches zum Theil sehr schwer und schlecht,
zum Theil auch mit vielerlei Verrichtungen gar nicht thun; wodurch

uns nöthigenfalls grossen Schaden entstehet.

Ich bitte diese Verunstaltungen und Beschwerden wider den Brauch durch den Herrn Verwalter und Gerichts untersuchen, und wann es möglich, dieselben auf eine gütliche Art beylegen zu lassen. Wollte jedoch uns dieser Gebrauch der Bauer nicht steigen wollen, so werden es Euer Gnaden gerichtl genehmigen, wann ich, um die Gerechtsame des Pfarrers wiederum zu erhalten, auf Kosten des schuldigen Theils förmlich klage.

Troppelowitz den 26ten Junii 1810. Seidel Pfarrer

A N.)

Antrag der Anna von Rosenberg für Ebersdorf in Schlesien an ihre Gläubiger abzutreten. vom 14ten Januar 1811.

A O.)

Ortsgerichtliches Zeugniß für die Francisca Peschmann aus Gottschdorf. vom 16ten Octob. 1813.

A P.)

Weil der hiesige Pfarrwald sehr entfernt und schon alt ist, und jedes Jahr eine bedeutende Anzahl Bäume aus demselben entwendet werden, und sich dieser Wald jedes Jahr mehr und mehr verliert, schon dass die Pfarren bis jetzt den geringsten Gewinn davon gezogen und schon dass für den Pfarrholzen viel zum Gewinn übrig bleiben dürfte. Unterzeichneter Pfarrer sah demnach sich vor einigen Jahren genöthigt beim Hochwürdigsten Amt, als auch bei dem Gnädigen Kirchen-Patron die Einwilligung nachzusuchen, und dieselbe auch erhalten: dass dieser Wald nächstens ein verkauft und das gelöste Geld davon als ein Capital zur Benutzung angelegt werde, welches der jedesmalige Pfarrer zu geniessen hat.

Da der Bauer das Holz bis jetzt angewiesen, theils wilde

den Theilnehmern bei dem denselben vor, Theil weise an einer festen,
festen Gelegenheit zum Verkauf stellte, und vor aufforderte, dass sie
Kaufmänner, stark zu versuchen, anmelden würden. Da aber seinem
Vorgenehmen geschieht und besonders durch den erhaltenen langen
Winter viel Holz wieder entwendet worden ist: so wurde der Verkauf
dieses Waldes auf den 8ten dieses Mon. festgesetzt, und derselbe durch
die Ortsgerichte den Gemeinden sämtlichen Pfarrei bekannt gemacht, um Käufer,
Lustige dazu einzuladen. Die eingetretenen Herren und dessen
versprachen sich zu bestimmten Stunde mit den Kirchschafts-Beamten Hr
Pfeifer von Heppendorf, den hiesigen zwei Kirchvätern und Gemeinds-
personen: Andreas Hofmann und Johann Lieger, in den zu verkaufenden,
den Wald, wovon auf die Kaufslustigen bestellt wurden. Auf
dem Rittel Proplowitz meldeten sich als Käufer: Der Fabrikant Bradel,
der Bau-Müller Ferdinand Schindler, der Gastwirth Johann Lieger,
und die Bürger Heinrich Bradel und Johann Georg Seichel.
Auf dem Dorfe Proplowitz erschienen: Der Ackerer Carl Dittrich,
und Johann Dittrich ebenfalls Ackerer. Auf Heppendorf: die Ac.,
Franz Dittrich und Krischker. Auf Haaden: die zwei Brüder
Wolf und Ludwig. Auf Burgstadtel: Johann Georg Wagel, Anton
Trampusch, Johann Georg Heidrich und Johann Norman. Auf
Bilgersdorf: Herr Lokal-Kaplan Böbel, die Ackerer Franz, Georg
und Johann Heidrich. Auf den übrigen sind eingeladene
Gemeinden, als: Schönwiese, Comeise, Brassel, Peterswitz und Türmitz
nur Niemand erschienen.

Oben genannten Kaufslustigen wurden folgende Bedingungen be-
kanntgemacht, unter welchen dieser Wald verkauft wird:

Dass Käufer nicht der ganze Pfarrwald, sondern nur jener Theil wo,
kaufe, welcher über der Bilgersdorfer Strasse, die nach Elbersdorf führt,
bis an die Bilgersdorfer Grenze liegt; und zugleich wurden die Grenzen
den Kaufslustigen gezeigt, und jedem aufgetragen, den Wald zu besichtigen.

stand Klüssen von diesen Bäumen 7 Stück von ausgesuchte 3 Fuß im Umfange, als Saamen-Bäume, und einer von den stärksten, die als Kiefern-Bäume gestanden werden darf, stehen bleiben. Eben so müssen auch alle Zwangbäume, die bezeichnet sind, und die 4 Klafter gegen Holzgewächse, wie auch alle jungen Bäumchen gegen die Beidorfer Grenze stehen bleiben.

Wenn Willens die Käufer für diesen Wald Lieferungen machen wollen, wenn sie den Boden dieses Waldes durchsuchen dürfen; so wird ihnen dieses durch 2 Forster, die darüber beeidigt sind, bewilliget: dann müssen die dabei liegende Klafter ganz unbeschädiget bleiben, und eben so durch auch beim Abräumen der Holzes die Klafter über die Klafter gemacht werden.

Wenn die Zahlung der Kaufschillings geschieht in 4 Terminen: so soll der Ganze am 1sten Februar, der 2te Viertel zu Johanni, der 3te zu Michaelis, und der 4te zu Weihnachten baar geschehen. Wäre sollte der 2te 3te und 4te Termin nicht gleich geschehen dürfen; so müssen über die Zahlung entweder Schuldverschreibungen Pfandweise gestellet, oder sonstige Sicherheit dafür gestellet werden; und bei jedem Termin, wenn die Zahlung nicht erfolgt, fängt gleich die Berechnung der Kaufschillings mit 5 pro Cent an.

Alle wünschenden Kaufslustigen werden diese Bedingungen, und jeder wünschende, dieselben nicht genaueste zu erfüllen, wenn sein Gebot den Wald überlassen werden sollte.

Es wurde dann der zum Verkauf bestimmte Wald von unbeeidigten dasigen 1200 Thlr. Königl. Preuß. Nominal-Münze angeboten; weil er unter einen geringern Werth nicht sollte abgelassen werden, da er vor einigen Jahren um 1700 Thlr. nur abgeschätzt worden: während welcher Zeit sich freilich schon mehrere Bäume verloren hatten; indessen auch das Angebot bedeutend geringer

…nschl.

1. Die 2 Künstler von Gadern: Wolf und Ludwig erklärten, 1200 fl zu …
…sen Wald zu gestatten; dessen unter der Bewilligung, daß sie den …
…den sie Wald durch 4. Jahre bis Ende 1819. benützen dürften: weil …
…wahrscheinlich unter einem Jahre die Bäume nicht würden abgeräumt …
…en. Es wurde den Gadnern und jedem andern Künstler dieß be…
…illigt.

2. Unter gleichen Bedingungen boßen dann die 4 Burgstädtler …
…d gemeinschaftliche Künsten 1210 fl.

Die 2 Gadner Wolf & Ludwig		1225.	12. Die 4. Burgstadtler	—	1360 fl
Die 4 Burgstadtler	—	1250.	13. Die 2. Gadner	—	1375,
Die 2 Gadner	—	1270.	14. Die Droppelowitzer	—	1380,
Lierzer mit einigen Dropp.			15. Die 4 Burgstadtler	—	1385.
lowitzern	—	1280.	16. Die 2 Gadner	—	1400,
Die 4 Burgstadtler	—	1290.	17. Die 4. Burgstadtler	—	1402.
Die 2 Gadner	—	1300.	18. Die 2 Gadner	—	1403,
Die 4 Burgstadtler	—	1320.	19. Die 4 Burgstadtler	—	1404,
Die 2 Gadner	—	1340.			
Die Droppelowitzer	—	1350.			

Da dieß Gebot der 4 Burgstadtler von keinem Kaufslustigen …
…ehr überboten wurde, sondern alle einstimmig erklärten, von dem …
…ehr abzustehen, so wurde diesen Wald unter den eben angeführten …
…edingungen den 4 Burgstadtlern um 1404 Gulden königl. Preuß. …
…ein-Münze überlassen. Dieselben versprachen ihre Bedingungen, …
…ehr und genau zu erfüllen. Es baten sowohl diese 4 Burg…
…adtler, als auch die übrigen anwesenden Kaufslustigen, von diesen …
…ufschlägen ihnen ab Einkauf Land zu bewilligen. Mit Einstimmung …
…s kommenden Michaeli wurde von Unterzeichneten den Burgstadtlern …
…Gulden, und den übrigen 6. Gulden königl. Preuß. Kommun-Münze …
…willigt. Es erfolgte Ihnen auf Abzug dieses Einkaufs die …

Ausschilling um 1394 Uhr. 11/m.

Zur Bestätigung, dass der Verbrauch dieses Holzes wie bestimmt worden ist, ist dieses Protocoll sowohl von den Verbrauchern als auch Käufern eigenhändig unterschrieben worden.

Troppkowitz den 8ten Mai 1816.

Joseph Graf Sedlnitzky
als Patronus Ecclesiæ.
Seidel Pfarrer und Decanat.

A. L.)

Hochwürdigen Hochgelehrten Herrn
Pfarrherrn Herrn Decanat!

Die Gemeindsleute der Gemeinden Braschk und Peterwitz sind wegen dem zeitherigen Kirchen, das ist, folgenden Bauthey, sehr gesinnet; ich finde am angeschlossenen Bauthey durch das Vermögen die Gemeinde Braschk zum Verbrauch zu stimmen: ich schicke selbes E. H. mit zur Einsicht: gemeldte Gemeinde muss nicht an einem guten Holz; den aber ein Bauer von Peterwitz gänzlich vernichtete. Es soll der Anton Holzer Bauer von Peterwitz gewesen sein, der laut dem Aufgesetzten den Riss soll gesagt haben: Die Gallen sie [illegible] deswegen nicht, damit sie zu bauen und sich erholen können. Diese Gallen einige Baumstöcke Riesbinden, mussten es bebauen; und auf der Gallen wird beschlossen die Kirche beizubehalten. Von Seiten des Dominii wurde verlangt, es sollten 4. Depositen nach Peterwitz bauen; die aber nicht eingegangen, sondern sich nur schriftlich gerühmet haben, dass sie bei ihrem Entschluss bleiben und künftigen Bauthey Kirchen sollen. Es ist zu wünschen, dass die Oder allein vom Hr. Verwalter angegeben und der Gemeinde Herrn gleichgültig sein wird: ob sie künftigen

den einen andern Bettag Niemand halten. Es ist schon auffallend, daß man
doch von ihnen das Aufgeben verlange; da sie doch eine Kirche und in beden.
sich treu haben; auch da alle übrigen Gemeinden, als Comeise, Mocker, Ja.
den, Bilgersdorf, Schmeissdorf &c, mit denen sie alle Feste feyerten die Kir,
und selben, ungestört bleiben, und sie allein gänzlich gestört bleiben. Es
können sich nicht vorstellen, daß es der gnädigen Herrn Wille sei, daß
sie die Verfügungen ihres Vaters brechen sollten, die sie schon bei Erbauung
ihrer Kirche genehmigt, und den sämtlichen Evangelischen Lucas zur Nachachtung
haben und festgesetzt, daß sie den Bettag von Lucas der An.
dern der Kirchweih feierlich begehen wollen. Ihre Anhänglichkeit ist groß;
auch haben sie sich schon gänzlich, daß, wenn es nur verboten würde,
künftigen Bettag den Gottesdienst feierlich zu halten, sie in die Stadt zu
kommen und den Kirchen halten; es bleibt ihnen ja das Ostergeboth
Gott. Ich wünsche recht sehr, E. H. hätten einen Mittler bei diesen
Verfügungen zu machen; ich gerichte nicht: auf Vorstellungen Ihro H.
dürfte die Gemeine Lederwich nachgiebig werden, da auf Niemand be.
stellungen Rücksicht genommen hat, um sie Niemand 8 Tage später zu hal,
ten. Und so wäre allen Uneinigkeit vorgebeugt. Ich bemer,
kung E. H. von den Lage der beiden Gemeinden, und sage um
noch, falls eine Hindernisse wegen des feierlichen Gottesdienstes zu
machen wären: wie ich mich zu verhalten habe. Ihro H. befehlen ja öfters
die Pfarr; so kann ja bald abgethan werden. Ich bin mit möglichste Ach,
tung

E. H.

Danzig den 15ten Octob. 1810.

ganz ergebenster
Manuskr

Räumen E. H. nicht.

Hochw. Hochgel. Hochwürdigster Herr Inspect.

Ich bitte E. H. den Verordnungs-Inhalt wegen der Braunschen Kir,
che, wie ich selben der Gemeinde bekannt gemacht habe; und nicht dabei
verschweigen, daß ich die Einwendungen gegen das hohe Domini,
um es recht genau gesehen hätte, die Gemeinde Braunsch durchaus

Gründe ſ: obſchon ſie alle nicht das volle Gewicht haben: beweyen zu können, ſich Kinder nach der Feierwitze zu halten. Ich glaube mich, ſie werden ſchon etwas dazu geſtimmt; indem mir der H. Verwalter ſagte: Es hätte mit dem Baur Scheitlauer geſchrieben, der ein Gemeindsmann iſt, und da bei der Gemeinde etwas ſagen kan. Dieſer hätte ihm geſagt: Es ſolle uns mit nichts reden; es werde ſich weiſt geben, und die Gemeinde es wohl halten, wie ihnen es angenehm ſeye; da jedoch die Geiſtlichkeiten angingen, ſich auf den Raube zu machen, und in die Mühle ſtehe. Da nehmen die übrigen Gemeindsglieder die Kinder auf künftigen Bettag feſtſetzten, auf einen Gemeindsmann zu nichts ſchicken mit der Verſicherung, daß die Gemeinde keinen Deputirten auf Langenthal abſchicken werde; weil ſie überzeugt wären, daß ſie werden den gnädige Herr auf ihren Begehren in ihren Gemeindsmann ſetzen werde. Die erſuchten mich, ihnen ihre Gründe, die Beifall finden, bekannt zu machen; weil ich auf Gal. Elend beſtimmen will man über mich gebraucht ſeye. Ich, ſo wenig ein ſonſten Verdruß ſcheut; ſo bin ich doch bei dieſer Geſchichte gelaſſen, weilmich mein Gewiſſen überzeugt, daß ich dazu keine Gelegenheit gegeben habe; auch überzeuge ich mich, daß Ihro Excellenz alles zur Wiederherſtellung der ſo ſchönen Ruhe beitragen werden. Ich bin mit allmöglicher Hochachtung

E. H. ganz ergebenſter Diener.
Manuel

Möglich, daß unſeren und Euch an ſtatt von einer die Kornmet, Einige der Kirchweih oder Kirmes erwarten: ich war, wie einen Theil ſelbſt der Meinung, daß ſie künftigen Bettag gehalten werde. Da ich jedoch die alten Kirchen-Kalender durchgeſehen, finde ich, daß die ſonſt zu Kirchweih allzeit den 4ten Bettag im October gehalten worden; auch der diesjährigen Kirchen-Ordnung der 4te Bettag als October und nicht im September traf, folglich auch der 5te Bettag als October für den 4ten im October kan genommen werden, folglich auch noch in 14 Tagen, als

sichtl: von jetzt über 14. Tagen wird gehalten. Ich will nun wissen, ob schon einmal die Kirchen Kinnd mit der Koppauer, an dem Orte, wo von Allerheiligen sei gehalten worden: oder wegen der vorgeschriebenen Kirchen-Ordnung, welche diese Feste auf an verschiedenen Orten in einem Kessel mit den Kirchen verwechselt, als z.B. in Lauerwitz, Schönwiese etc. Mehr! Es werden sich die ältesten Gemeinde-Glieder wie zu erinnern wissen, ob jemals in Lekerwitz und Bratsch jährlich zwei Kirchen gehalten worden. Endlich sind ja uns die Schularbeiten noch nicht ganz bestellen; folglich kann die vorgenommene Veränderung an die Gemeinden dieser gewesen nachgelebt werden, wenn sie erst in 14. Tagen gehalten würde. Wollen jedoch derselben Einwendungen entstehen; so müssen erstens Tag 2 Deputirte nach Troppkowitz zum Herrn Dechant abgeschickt werden; der wird als Hirten von hier die Sache entscheiden. Ich meine Seite bleibt ganz ungerathen, und ist mir gleich: ob sie in 8 oder 14. Tagen gehalten wird. Von der Hand aber muss den angesetzten Gründen vermieden werden, dass sie nicht von jetzt über 14. Tagen wird gehalten werden. Dass zur Nachricht.

Hochwürdigen Herr,

Insonders Hochgeehrter Herr Dechant.

Nicht wenigen als dieses stelle ich gestaubt, dass, da die Bestimmung der streitigen Bratscher Kirchenfestes Ew. H. ganz überlassen worden, sich zu überzeugen, welcher Theil dasselbe verletzt hat, möchte ihm den Ausfall des hiesigen Herrn Dominii zu entscheiden.

Die Bratscher Gemeinde, von einem starrsinnigen und bösartigen — Schulzen sehr geleitet, hat Unrecht. Es ist unter seiten des Herrn Gastes von Tedlaczky und Herrn Dechant Stanjek ein für allemal festgesetzt worden, dass die Lekerwitzer Kirchweih oder Kirmes den 3ten und die Bratscher den 4ten Sonntag im October gehalten werden soll. Und dass die Kirchweih an diesen zwei Ortschaften seit jenen Zeit auch immer so gehalten

werden, begnügen die Kirche und dem übrigen gottesdienstlichen Herr. schaft gehörigen 3. Ochsenhaften. Klosterhof. die Rollen. Amtsbezirk dem jetzigen Kirchspiels. Amt vom Jahre 1804., in welchem Jahre Michaeli eben an einem Sonnabend traf, wie dieses Jahr, bekunden um. bedingt und unwiderruflich durch den Ein. und Einwohner. Amt. schreiben, daß die Peterswiker Kirchspiel oder Kirmes den 21ten mit dem und die Braleschen den 28ten October gehalten werden. Durch die von dem jetzigen Kirchspiels. Amte ausgefertigte Ordre an die Gemeinden zu Bralesch enthaltene Ordre, vermöge welcher die Bralesche Kirchspiel gehalten werden müsste, wie sie von Hr. P. Manesch an. nahmt worden, und zwar den 4ten Sonntag nach im October, ist das jetzige Kirchspiels. Amt und hohe Dominium durch den einseitigen Entschluß schon prostituiret worden. Es ist nun in beiden Gemeinden eine Störung darüber entstanden, die sich nicht mehr reparieren lässt.

Wenn nun das Herrschaftliche Interesse in Ansehung der Ein. und Einwohner. Verband wegen gedachter Entscheidung einmal leiden soll, so ist unterschlossen worden, daß die Tanz. Musik in Peterswik und Bralesch sowohl Montags als Dienstags vermöge K. Regier. Verordnung vom 15. May c. verboten werde; in Rücksichtnehmungsfalle aber bei dem Königs. Landrichts. Amte seine Anzeige gemacht werden soll.

Mit bekannter Hochachtung habe die Ehre zu sein.

E. H.

Peterswik den 18ten 8br 1810.

gehorsamster D.
Steuer

Hochedelgebohrner Herr besonders!

Eben wollte ich dem Vater Anton, der sich nach Peterswik in die Post setzen sollte, ein Schreiben an E. Hochedelg. mitgeben; um Sie zu ersuchen, die Gemeinde Peterswik wegen der Kirchweih einen bessern zu belehren, sich zur Nachgiebigkeit zu stimmen, und dadurch Einigkeit wieder herzustellen,

hn; als ich Ihnen für mich ganz befremdend wird, ich will nicht sagen, be-
leidigendes Schreiben erhielt; und zwar da ich aus Liebe zum Frieden die
sachen nicht so entwerfe, als es dieses Schreiben verdiente. Nun so viel
zu meiner Rechtfertigung. Der Hr. Manusch meldete mir u.
den 15ten schriftlich, daß zwischen der Gemeinde Brassó und Petersberg
wegen der Kirchweih Uneinigkeiten entstanden, und daß blos die
ordnungen, dem Gnädigen Herrn es aber ganz gleichgültig sei: ob die Kirch-
weih künftigen oder an dem andern Termin gehalten werde, und daß
er uns nur ersuchen könne, daß der Gnädige Herr Bischof sein
solle, daß die Gemeinde Brassó die Verfügungen ihres Vaters treffen
sollten, die sie schon bei Fortsetzung der Kirche gemacht haben, nämlich
daß sie den Termin nach dem Fest des Evangelisten Lucae der Kir-
weihung dieser Kirche feiern wollen, und stets mit in diesem
Orden wohl wie es sich zu verhalten habe, damit den Hindernisse un-
ter der künftigen feierlichen Festtag die nicht gemacht werden sollte.
Auf dieses habe ich ihm geantwortet: Zu der Verwunderung, daß
der Hr Manusch als 30jähriger Local-Caplan in Brassó den besten
wissen müsse, wann die Brassóer Kirchweih sei, und da er mir und,
endlich schreibt, daß dieses Fest seit der Fortsetzung der Kirche jedesmal mit dem
Termin nach dem Feste des heil. Lucae ist gehalten worden, und mir z.
stem als den 18ten heurigen des Fest des heil. Lucae gehabt haben; so
hat man künftigen Termin der Kirchweihfest in Brassó treffen;
und da mir Ihnen seine Königl. Verordnung erhalten haben, diese
Fest an dem Tage, wann sie treffen, nicht zu halten und sie die Gemeinde
einhändig, wie sonsten, an diesem Tage halten sollten, und wenn
Manusch uns sagte, daß es dem Gnädigen Herrn ganz gleichgültig, an
welchem Termin dieß Fest gehalten würde; so konte ich als Ihnen ein
ehrend [illegible], als dem Manusch entgegen, künftigen Termin wie sonste
das Fest in Brassó zu halten; und sollte ich es anders entscheiden, so wäre
es Unrecht gewesen. Und bei solchen Umständen glaubte ich nicht einen Fall,

dass ich einseitig und zum Nachtheil des hiesigen Dominii entschieden habe.

Dann gestehen Sie in Ihrem Schreiben selbst: dass die Heterowitzer Kirchensache den 3ten Sonntag im October und die Brattsteder den 4ten Sonntag im October gehalten werden sei. Nach dem Kirchen-Directorio oder Landrecht, welches der eigentliche Gerichtshof der Lutherischen Kirche ist, haben wir ausdrücklich den 3ten und künftigen Sonntag, heißt nicht den 4ten Sonntag im October, wie Sie in Ihrem Schreiben sagen. Dass wir die Acten und Rechnungen in dieser Sache nicht für einen unteuglichen Beweis haben können, werden Sie sich aus obigen hoffentlich selbst überzeugen. Und eben so hoffe ich werden Sie sich überzeugen, dass ich keine einseitige Absicht bei dieser Dominium prostituirt habe, und es uns gar nicht bekannt sein, woraus eine Störung in beiden Gemeinden vermuthet, sondern eine diese durch Andere gemachte Störung beseitigen wollte: indem ich den Rath gebe, die unbedeutende Sache, und die andern die eben erwähnen wollte, zur Ordnung zu verweisen. Auf die übrigen Beschuldigungen und Bemerkungen schreibe ich ganz; und sollen mir zur Belehrung über Einen: dass, wenn man bei seinen richtigsten Absichten und Liebe zum Frieden manches Bösen zu bringen, dass man sich Feind und beschuldiget werden kann. Allen sich und den Gliedern seines Amtes lebt.

Ich bin mit bekannter Hochachtung

Tropplowitz den 19ten Octob. 1810.

Seidel.

Hochwürdiger Herr Adjunct!

Ich bin beauftragt gewesen Ihnen durch dieses Schreiben zu bitten; da aber Sie an mich erlassenes Schreiben vom 19. d. Gebrauch gemacht, so werden Sie mir erlauben, mich zu rechtfertigen, und Ihre Behauptungen gegen die streitigen Brattsteder Kirchensache, die sich

dieselben; wenn es je gefällig sein sollte, — und andern wenn Gegenstände über, gingt zu niederlegen. Ich habe mit Vergnügen meinem gnädigen Herrn diesen Brief zu besorgen meine Pflicht ist, an E. H. geschrieben, und weil ich auf dem Fall, sah mein gnädiger Herr Ihre Antwort sehr gelesen, als ich Entschuldigung, wenn meine Besorgung wegen der Brasseler Kirchweih zu gründet, zu verlegen; dieses ermuntert mich folgendes an E. H. zu er, bitten. Als heute ich wieder an dieselben schreiben, da ich wünschte, und mir Hr. Manusch gesagt, und rund es auf wegen der Brasseler Kirchweih ist Pfarrlich — und Christlichkeit der Brasseler — wendet, nämlich, dass es sich selbst von der Ehrerbietigkeit der Brasseler Kirchweih übergangen, und dass selbe erst den 28ten d. einfallt; und dass, wenn einer oder der andere nicht zufrieden sein wollte, die Zusammenkunft von E. H. hinderungen müsste. Als heute Hr. Manusch E. H. wieder schreiben, als es gesandelt? oder zu sagen, dass es dem gnädigen Herrn ganz gleichgültig sei, an welchem Tage das Kirchweihfest gefeiert wird; da es Ihm deswegen nicht zu thun gewesen sei? Und dass ich es nun wolle, dem gnädigen Herrn wieder gerne einerlei gewesen, das Kirchweihfest zu halten, welchen Tag es nun: aber zugleich mit den Peterswitzer Kirmes sind sie nicht gleichgültig; und diese habe ich auf mich genommen, um das gemeinschaftliche Interesse wahrzunehmen. Dass durch diese das Gemeinschaftl. Interesse in Absicht des Ein- und Einkaufen. Leder viel gelitten, werden Sie mir als vernünftiger Mann nicht in Abrede stellen. Erfreuen E. H. selbst, und soll ich von Hr. Manusch denken? Ich lebe mit demselben seit 15. Jahren von meiner Zeit in der besten Freundschaft; und jetzt handelt er so falsch, misstrauisch gegen den Ehrsten, und sänget die Hölle, so wie E. H. nicht dass Einverlassung, wie er, der ein ehrlichen Pfarrer Gemeinde einen auf, welcher gründlich, wie bekannt, schon sehr viel Unfriedigkeit an Moral ist auch in der Gemeinde gestiftet. Und wird werden Sie denken, wenn soll dies der Christen? wegen einem Christen, der sein Gewissen ist.

An Hr Manusch schreiben ich nicht, aber E. H. bitte ich, dass Sie d
ihm sagen, oder diesen Brief zeigen; damit er weiß, dass mir seine f
fenbare Unfähigkeit bekannt ist. Ohne an E. H. etwas zu schreiben, würde
ich nicht gerade werden sein. dass die Peterswalder Kirchen
mir Ihre nicht ansehen, befalle mir wo; wenn es ordentlich wird, dass
zeugen und mir schriftlich zu bestimmen. dass aber die Bratfischer ihre Kir
mir wegen Verfertigung ihres Risses, wie E. H. schreiben, fallen, m
dasselbe ich ebenfalls. Und obschon E. H. mir melden, dass Hr. Manu
als 30 jähriger Local-Caplan es am besten wisse; müsse ich doch d
selben sagen, es gerade ich erst 15. Jahr hier bin: dass seit diesem
Jahren die Bratfischer Gemeinde, wenn nicht 6. Mal, bestimmt aber 4 Mal
zu verschiedenen Zeiten ihre Kirche gebaut; ohne auf den Zug d
fehl. Local zu reflectiren. Übrigens melde noch, dass ich mich nicht
ihre Verfügung bis — das weitere — warte.

Mit aller Hochachtung habe die Ehre zu sein

Ihr Eil E. H.

Peterswitz den 21. 8br 1810. ergebenster
Steuer

A G.)

Acten wegen Erneuerungs-Kosten-Liquidation des Pfarrers
Joseph von Blumenroth in Pilgersdorf. Novb. 1809

A S.)

Bittschrift an Ihr Königl. Majestät — in Duplicat des Inge
in Klagsache wider die Gemeine von Jaskein, vermittels Gesuch
von Jaskein. vom 12. Januar 1798.

A T.)

Bittschrift an Ihr Königl. Majestät, den ungemessenen Fortgang
Anton Manusch und Johann Krömer das Sacramentum Confirmat
ertheilen zu lassen. v. 15. May 1783.

ad U)

Beilage zum Emigrations-Consens für die H. Cooperatoren Johan Kromer und Joseph Ulrich . . 16ten März 1801.

ad V.)

Der Kirche, Thurn- und Pfarr-Gebäude in Dittel Troppowitz, Leobschützer Kreises.	Die Gebäude sind Landläufen Ellen		
	lang	breit	Dawa
			Rthlr.
1. Die Kirche ist massiv gebaut, gewölbt, mit Thurm und Pfarrdach — — — — —	75.	36	.
wovon der Thurm besonders abgeschätzt mit 400 Rth. der Dachstuhl und die Bedachung — 2600.	.	.	3000.
2. Die Pfarr-Wohnung, massiv, zwei Stock, incluss. Pfarrdach	28.	20.	1000
3. Ruß- und Pferdestallung, massiv und Pfarrdach —	47.	10.	300
4. Die Scheune von Holz und Pfarrdach — — —	31.	16	200.
5. Stall-Scheune von Holz und Pfarrdach — —	11.	10	50.
6. Pfarr-Gebäude, massiv und Pfarrdach — —	31.	19.	600.
7. Die Pfarr-Scheune von Holz und Pfarrdach —	12	11	50
Summa	—	—	5200.

Die richtige Vermessung dieser benannten Gebäulichkeiten, als auch die Schätzung der angenommenen Summa, durch Abschätzung derer damit gehörigen Beiträge attestiren und versichern

Troppowitz den 18ten April 1803. (L.S.) Joseph Graf Sedlnitzky als Patronus Ecclesiæ.

(L.S.) Antonius Seidel Pfarrer und Decanus.

Das vorstehende Gebäude der Kirche-, Thurn- und Pfarr-Gebäude zu Troppowitz mit 5200 Rthlr. sage: fünf Tausend zwei Hundert Thalern in die Register der Pfarrischen Privat-Land-Feuer-Societät zum Eintritt mit dem 1ten Mai eingetragen worden, welches wird

sinnerst beschleuniget. Rabatschütz den 19ten Mai 1803.

Direction der Oestreichischen Privat-Land-Feuer-Societet

(L.S.) P. v. Hellger und Consort

No. 26. registrirt Czerny.

A.W.

Hochwürdiger Herr.

Hochgeehrter Herr Amtsbruder.

Die Gelegenheit, demselben einen kleinen Beweis meiner Achtung geben zu können, ist mir sehr erwünscht, und mit Vergnügen lege ich – mit Ihrer gütigen Verwendung – diesen Zeilen die von dem Brautpaar unterschriebene Erklärung bei, sich in Bilgeredorf copuliren zu lassen; und bitte ich Euch, mich gefälligst zu benachrichtigen, ob Sie diese Copulation in der Bilgeredorfer Kirchen, oder in der meinen eingeleitet wissen wollen. In letzterem Falle würde ich um ein Zeugniß der vorläufig vollzogenen Trauung ergebenst bitten. Übrigens darf ich Ihnen, Hochgeehrtester Herr Amtsbruder ungeheuchelt versichern, daß ich mich in so manche mir den Augenblick einen genehmen Bekanntschaft freue, ja die längere ist, je mehr gewünscht habe. Den gütigen Aufnahm zu Ihnen, welch Sie bei Ihren lieben Anwesenheit zu Oberndorf meinen Freunden und Nachbarn in Ansehung der Kirche gemacht haben, und worüber ich in Ruhigen mit Ihnen das Vergnügen zu verabreden die Ehre haben werde, möchte mir vielleicht jetzo bald das Vergnügen zu Theil werden, denselben mündlich die Versicherungen der Hochachtung zu wiederholen, womit ich mich unterzeichne

Ew. Hochwürden

Neustadt d 11ten Novb. 1803.

ergebener Amtsbruder

Exenschmied.

Hochwürdigen Herr Hochgelehrter Herr Amtsbruder!

Ich hatte mir zwar vorgenommen, heute selber unser Moxxer zu kommen, um beiliegendes Zeugniß der geschehenen Copulation zur gefälligen Fürtragung in Ihr Kirchenbuch selber zu überbringen, und bei dieser Gelegenheit die so sehr gewünschte persönliche Bekanntschaft zu machen, als uns mir für die vorgängige Zulassung der Brautleute, daß sie in Bilgeredorf copulirt werden könten, persönlich zu bedanken; allein es hat mir daran eine Geschäftsreise unser Comeise verhindert, die ich nicht versäumen darf, und die mir auch dem Grunde angenehm ist, weil sie mir die Gelegenheit dazu, persönlich Bekanntschaft machen will. Ich bitte dahero vorerst meinen schriftlichen Dank für jene Gefälligkeit, als auch die Versicherung anzunehmen, daß ich meinen der Moxxer Gemeinde gegebenen Versprechungen treu bleiben werde, und nichts fehlen wird, um auch darin einen Beweis geben kann, wie sehr ich wünsche freundschaftlich Ein, verstanden zu leben. Um bei Gelegenheit über diesen Gegenstand zu besprechen, ebenfalls ist Ort und Zeit dem ersuchungswürdigen H. Amtsbruder anheimgestellt zu bestimmen. Ob ich selbst zu Ihnen gehalten sein, oder deßhalb sie einmal zu besuchen; so darf ich ersuchen, daß mir Ihre ehemals sowen würde, als ich bereit bin, auf an jeden andern Ort zu diesem Zwecke zu erscheinen. Achtungsvoll bin ich

Ew. H.

ergebener Amtsbruder
Seidel

Hochwürdiger Hochgelehrter Herr Decan!

Wenn in einem früheren Schreiben habe ich die Ehre gehabt, Ihr Hochwürden Amtsbruder in Betreff Ihrer Filial-Kirche zu Moxxer dahin zu benachrichten, daß ich diese Pfarr einst wichtigen Acts zu Ihnen bringen müsste. Nun E. H. damit nicht etwas den Anschein der Dominii unterstellt, so, dem und einige Erwägungs-Gründen mir jenen Antrag gemacht haben,

so Gott es mir zugelassen hat, sie nicht unerfüllt zu lassen. Es wird den
selben ein selbst einleuchten, daß das Local, so wie es gegenwärtig ist,
für meine Gemeinde nicht dem genug entspricht; es erwiesen und
zu unserem gottesdienstlichen Gebrauche einrichten zu wollen, würde
mit einer andern möglich wäre, einen sehr bedeutenden Kosten er-
fordern, die ich der Gemeinde, ohne sich ungerecht gegen sie zu ver-
halten, um so weniger zumuthen darf; da sich unser Kirche noch in
einem brauchbaren Zustande befindet, und jährlich nur einigen klei-
ne bestreitenden Reparaturen bedarf.

Hierüber habe ich mich
Ihnen, verehrter Hr. Amtsbruder, um Anordnungen zu erbitten, doch
sich der zu Moorrege befindliche Gärtner Müller, katholischen Confession
erklärt habe, wie er als Vater nicht dawider habe, daß sein 14jähri-
ger Sohn mit den Kindern meiner Gemeinde zur mir eingesegnet
werde. Da meinerseits deshalb gemachte Vorstellungen fruchtlos
geblieben, und ich stelle es Ihnen anheim: ob Sie ihre Ein-
willigung dazu geben oder versagen wollen. In jedem Falle erbitte
ich mir die Zeit, mich schon mit einigen Tagen zu einigen zu
können: Hr. A. P. / denen benachrichtigen zu wollen, um mich
künftigen Montag über 8 Tage, als an welchem Tage ich die Kinder mei-
ner Gemeinde zu Moorrege zu confirmiren gedenke, in Bereitschaft zu
setzen.

Ich ersuche den Lauf der Sache um den Kirch-
spiel zu Moorrege, da nun wieder alle Gesuche dem Findungen der Kir-
spiel gegeben ist, mich betreffend, so sehe ich, bei meinem nächsten Am-
tsbesuch in meinem Filial, der Vorsorgen zu haben, mündlich mit Ih-
nen darüber zu sprechen, um Ihnen zugleich gemeinschaftlich die Versicherung der
Hochachtung geben zu können, mit der ich stets verharre

E. H.

ergebenen Freund & Amtsbruder
Ehrensalmiedt

Neustadt d 6ten Julii
1816.

Hochwürdig Hochgelehrten Herr,
Hochzuverehrender Herr Amtsbruder!

Ungenblicklich erhalte ich Ihr gefälliges Schreiben vom 8. c. m., und
mit Dieselben mich erste Lust meine Erklärung verlangen: wie weit
ich einwillige, daß der 14 jährige Sohn des Gärtners Müller und Mocker
zu Ihrer Confession übertreten darf; so sehr ich mich gewünschet, einen
Anlaß zu entdecken: da ich wegen mich Paul-Visitationen durch
unsern Kreis reise, und bei meinen Anwesenheit die erbetene Erklä-
rung selbst zu Ihrer haben wünsche. Zwar bin ich dieses Knaben nicht,
und durch billigen Weise kann antragen, den Übertritt desselben zu
evangelischen Religion weder abwend zu vereiteln; um sie weder, da es
wahrscheinlich wegen zu erlangenden Dienst unserer Religion. Übertritt
wird oder gar beim Verweise von unserer Religion. Vorgesetzten sehen
wird, entweder selbst oder durch meinen Local-Caplan in Brassel zu
unterrichten. Daß da bei jeder christlichen Confession der Grund zur sitt-
lichen Bildung, die den Menschen nicht nur allein zu seiner Bestimmung führt,
sittliche Bildung bei Ihrer Confession eben so gut, als bei meiner
befördert wird; so will ich den Willen dieses Knaben nicht bestimmen,
um sie, weil er glaubt durch Ihre Confession sittliche Bildung mehr als
bei der unsrigen zu finden, nicht sonderlich sein. Der einzige
Umstand, warum ich meine Einwilligung nicht ertheilt hätte, daß in
meinem Kirche zu Mocker auch die Ihren Gottesdienst halten dürfen, und
wir das Simultaneum haben, war: weil ich das für das kleine Dominium
und Gemeine Mocker lächerlich und lästig finde, zwei Kirchen stehen und
die Ihrigen dereinst Gotteshäuser aufgebauen oder im Baustande zu er-
halten. Daß die H. H. Vorgesetzten glauben, durch dieses, weder ich der
evangelischen Gemeinde glaube zur Erleichterung zu sein, daß dieses für dieselbe
lästig wäre; so messen ich gern meinen geäußerten guten Willen gänzlich, und

ersuchen wir uns, dass wir mit besonderer Hochachtung sein

E. H. Ergeb.

Troppkowitz den 14. Julii 1816.

ganz ergebenste Freund d.
Amtsbruder Seidel

Hochwürdigen, Hochgelehrten Herr Decanat
Hochzuverehrender Herr Amtsbruder!

Ich finde, als ob. über meiner Correspondenz mit E. H. in besonderen Umstand obwalte; da ich mich um die Verfassung, um Verhältn. dazu erwundert sehen muss; indessen traute ich mich damit, dass ich mich diesem, für die ständische ordentlichen Obrigkeit, dem gnädigsten Gerüchte und am sichersten und schnellsten zum Ziele komme.

Bei meinem letzten Anwesenheit in Mocker brachte man mir zu Ohr, dass der Gastwirt Müller daselbst, wegen dessen Person ich schon einmal ermuntert wurde, mich an denselben zu wenden, — jetzt von dem hiesigen Amtsschreiber-Amte — auf vorgeblichen Befehl des H. Pfarrers zu Brahsch, — mündlich und schriftlich unter Drohungen aufgefordert worden wäre, seine beiden Töchter nach Brahsch in den Religionsunterricht zu schicken. Ich habe den Müller deshalb verwiesen; und es hat erklärt, dass er nicht willend sei, seine Töchter von dem Religionsunterrichte ihrer Mutter, welche evangelisch ist, abzuwenden. Da nun ihn gedrohter Zwang durch diese nicht blos die im ganzen preuß. Staate überall geltenden Gewissensfreiheit, sondern auch den mir seiner, der bekannten Gesetzen gerade zuwider, und mich E. H. für dergleichen Fälle nicht etwa besondere Vorschriften haben (wenn Mittheilung ich dem zu meiner Nachachtung wünschte), so würde ich bitten, den H. Pfarrer zu Brahsch gefälligst aufgeben zu wollen, seinen Eifer nicht durch weitere Zwangsbefehle zu übermässigen und zu klugen zu wissen.

[illegible] und Leiden nicht denen liegen, [illegible] gesinnt gesinnt,
[illegible] zu den einen oder anderen Religions-Partei bekennt: aber
[illegible]gültig wird gewiß Ihnen so wie mir die Ruhe und das Glück
[illegible] Familie niemals sein. — Doch nun zu etwas noch ernsteren!

Es fiel an 3ten Osterfeiertage in meine Kirche über die Predigt,
[illegible] den Ihrem Caplan gehaltenen Gottesdienst genötigt war. Als
[illegible] mir über den benannten Vorfall, die mir über Ihre Kirche auf
[illegible] Hause gemacht hatten, drangen in mich Ihren ziemlich ungestüm
[illegible], augenblicklich zum Theil bald wieder, und waren nun so
[illegible]ichtig zur Kirche seinen zu rufen und mir laut nachzudringen,
[illegible] damit eine solche Störung der Andacht zu vermeiden, daß ich mir
[illegible] dem Kirchenbuch nicht gelungen wäre, sie auf geschickte wegzuhören,
[illegible]en, genöthigt werden wäre, meine Predigt zu schließen und den
Gottesdienst unterbrechlich einzustellen. Es wurde diese Scene zum
[illegible]enden Beispiele für Protestanten und Katholiken der ersten,
[illegible] Stunde übergeben. E. H. aber ersuche ich Ihren H. Geistlichen
[illegible] Gemeinden von der Kanzel aufforderen zu lassen, sich in Zukunft
[illegible] solche Scene zu enthalten, und Anstoß und Entrüstung vermeiden
[illegible]. Endlich (daß sie aber nun unter und gesagt und nicht als
[illegible]ge angesehen) mir die Predigen der Toleranz selbst ein solch
[illegible]spiel geben, wie der Caplan in Hoben, der in Grundeinverständ-
[illegible] mit einer Hochzeit zu Brassch, mit Ausschluß Leben, um sich mehr;
[illegible] Gäste wie vom gemeinen Volke nicht besonders erwarten, so,
[illegible]essen sind glücklicherweise solche Beispiele unnöthige Andenken
[illegible] der Kanzel. — In Ansehung Hoben muß ich doch noch
[illegible]merken, daß der dasige H. Pfarrer Lissen mit meinen Ge-
meinde beredet, ohne in Dimissoriale von mir erhalten zu haben.
[illegible] Liebe zum Frieden und mit unterthänigster Ehrerbietigkeit
[illegible]be ich es bisher mit Stillschweigen übergangen. Sollte es sich jedoch

gefällig scheinen; so würde mir Ihre Äußerung an die sämmtlichen obmaltende Gesetze sehr wünschlich sein. —

Übrigens sehe ich mit Vergnügen dem Augenblicke entgegen, wo mir endlich der schon so lange gewünscht Aufschluß werden wird, die persönliche Bekanntschaft eines so alten Mannes, wie Sie in Amtsgeschäften denen zu kommen, so glücklich gewesen bin, zu machen. Genehmigen Sie vorläufig die schriftliche Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung, bis ich mich Gelegenheit finden, Ihnen — mündlich zu sagen, wie sehr ich bin

E. H.

Neustadt d 11ten April
1817.

ergebener und aufrichtiger
Freund und Amtsbruder
Lenzelmeier

Hochwürdig Hochgelahrter Herr,
Hochzuverehrender Herr Amtsbruder!

Wäre ich nicht schon durch Ihr E. H. erstes Anerbieten = und Handbietung überzeugt gewesen; so müßte mir das Schreiben vom 11. c. m. die gütigste Übergebung von Ihrem humanen Denkungsart und wahren christlichen Bruderliebe beibringen und meine Achtung gegen Dieselben neu mehr erregen. Ich danke E. H. auf freundschaftlichste für die gemachten Anzeigen; und weil ich nicht schuldig wünsche, als daß mir Katechet die neue Ausgabe der Bibel das Beispiel christlicher Einfalt und Aufrichtigkeit gegen jeden Menschen ohne Rücksicht, wessen Religion er ist: so bitten E. H. überzeugt sein, daß mir Ihre so gerechte Beschwerden wider meinen Local Capellan in Bratsch, wider den Pohner Pfarrer und Caplan und wegen der unanständigen Äußerung am Ostersonntage nicht allein äußerst unangenehm und schmerzlich sind; sondern ich auch gewiß bemüht

in werde, alles zu thun, und — in — möglich — nun künftig nicht
in geringsten Anlass zu dergleichen Besorgnissen mehr zu geben.
Dass nun ein Local-Capellan Herinx in Brassel auf die Taufen der
katholischen Gärtnerin Müller in Mockrau durch den dasigen Kirchspiels-
amten hat lassen, zum Besuch des Religions-Unterrichts in Brassel
halten, geschah zum Theil auf meinen Antrag, weil dieser mich
aufgefordert hatte, dahin zu sehen, dass die katholischen Kinder in
Mockrau nicht allein jeden Tag die dasige evangelische Schule, wo sie
bleiben, lesen etc. unterrichtet zu werden, gesetzlich befugt sollen; son-
dern dass auch die katholischen Kinder in Mockrau, wenn die Witterung
es erlaubte, jeden Mittwoch und Sonnabend zum Religions-Unterricht in
Brassel beiwohnen sollten. Dieses hatte ich in allgemeinen dem
Herinx aufgetragen, und derselbe glaubte, dass, weil der Gärtner
Müller katholisch ist, und unter dem 10ten Junii 1811. von der Geistlichen und
Schul-Deputation des Königl. Breslauer Regierung wegen der Taufen
der Kinder von solchen verschiedenen Religions-Secten die Declaration
erfüllt worden ist: dass die Kinder, sowohl Mädchen als Knaben, von
dem Geistlichen der Vater getauft werden müssen; so auch auch
sey, dass dergleichen Kinder den ersten Religions-Unterricht von dem Geist-
lichen der Religion der Vater erhalten müssten, und dass auch wegen
der Taufen der katholischen Gärtnerin Müller, so wie sie nach dem Gesetze
nach dem katholischen Ritus getauft werden müssten, auch nach dem
katholischen Lehrbegriffen unterrichtet werden müssten; und dieses soll
auch, wie mir Hr. Herinx sagte, der Wunsch der Vater sein. Da nun
aber E. K. schreiben, dass der Müller nicht Willens sei, seine Töchter von
dem Religions-Unterrichte ihrer Mutter abzuwenden, und da in jener
Declaration ausdrücklich gesagt, dass dieses nur geschehen kann, wenn die El-
tern einig wegen der Taufe der Kinder sein, und weil auch sie nur
von dem Taufacte, nicht aber gänzlich von dem Religions-Unterrichte je-

gewesen wird, obschon sich dies nachstehender nicht lässt: dass je-
nem Geistlichen, welchem die Kirche gehört, auch der erste Religions-
Unterricht zu komme: so habe ich doch aus Liebe zum Frieden dem H. Pa-
riax aufgetragen, es ganz der Willkühr der Aeltern zu überlassen,
in welchem Religions-Unterrichte sie ihre Kinder stehen wollen; dann
sie aber nicht etwan unter diesem Vorwande sich allen Religions-
Unterrichts entziehen: so bin ich überzeugt, dass E. H. dem dasigen
Lehrer auftragen werden, darauf zu halten, dass sie ihren Unterricht
fleissig besuchen. Wegen der Ihnen durch mein Glaubens-
genossen eröffneten Lösung am Ostermontage werde ich mich al-
len allen Geistlichen meines Decanats ernstlich aufmerksam, sich
auf der Kanzel des Scandals nicht schuldig machend – und wie sehr
dies wider alle Vorschriften unserer Religion sey, zu zeigen, sondern
ich ersuche wie gutfindigst diese Thatsachen anzuzeigen, und sie wegen
und einer Gemeinde sein, und welche sie wollen, ich werde gegliche
Ihnen zum warnenden Beispiel der andern Strenge anbefehlen, u
so werde ich sie auf dem Hohen Ihnen ernstlich untersagen, sein
Function bei Ihrem Glaubensgenossen vorzunehmen, wie es mich b
sonders dazu authorisiret wird. Der Katechismus des Hohen
plans ist hier schon gebraucht und unter allen Critiquen, und ich wer
da ihn noch einmal zu einem seinem Stand angemessenen Katech
ismus annehmen; der beste ist der, aus wenige oder gar keine Geistli
che, als solche, die durch sie katechisiren statt zu Lehrern, und zu Ar
gemisse sind. Dass zur Beantwortung Ihres sonstigen ge
ehrten Schreibens, nebst der Versicherung: dass ich auf den Fortgang
der selben meine Sorge habe, um und, da wir uns dem Geist nach
kennen, auch körperlich kennen zu lernen, und Sie zu ersuchen, dass
mit nächster Post
Troppplowitz d 16t April 1817. E. H.

ergebenster Freund & Amt
Bruder Seidel

Hochwürdiges, Hochgelahrtes,
Insonders Hochzuverehrendes Herr Decanat!

Ich habe Ihr hochgeehrtes Schreiben vom 17ten d. M. erhalten, und
daraus ersehen, daß der H. Herr von Neustadt und Moxter sich über
mich bei E. H. beschwert habe: als hätte ich die 2 Töchter des Bürstenbind.
Müller in Moxter durch Zwangsmittel zum katholischen Religions-
Unterricht angehalten. Ich bitte, mich hierüber gütigst zu verständigen.

In unserm Preuß. Landrecht II. Th. II. Tit. § 77. heißt es: „die Anord-
nung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem
Vater zu." Diesem gemäß fragte ich vom kathol. Vater Müller ab, wie er
seine 2 Töchter erziehen wolle; der mir sein Inliegen bei mir sehr
gründlich that: er wünsche, daß die Töchter in seiner Religion erzogen
würden; besonders da der Vater ausdrücklich seine Kinder
und Alles zur evangelischen Religion übergetreten ist; welches viel.
leicht nicht geschehen wäre, wenn er bei Zeiten zum kathol. Religions-Un-
terricht wäre angehalten worden. Hierzu kommt der nächst dem,
auf folgende § 76. „Sind die Eltern verschiedenen Glaubens-Bekennt-
nisses gewesen; so müssen, bis zum zurückgelegten 14ten Jahre, die
Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekennt-
nisse der Mutter unterrichtet werden." Nach diesem sollten gemäß die
Töchter des bemelten Müllers im evangelischen Glaubensbekenntnisse, der
Religion der Mutter belehrt werden; allein ich weiß mich zu erinnern,
daß eine andere Verordnung ergangen ist: daß alle Kinder nach der Re-
ligion des Vaters erzogen werden sollen. Deßhalb mir das Gedächtniß
verlassen, und ich weiß mich nicht mehr zu erinnern: wo ich diese Verord-
nung gelesen oder gehört habe. Demgemäß habe ich deßhalb die Anhalt,
her und die hiesigen Evangelien-Bücher nachgeschlagen.
Übrigens hatte mir der Müller bei Ertheilung des ersten Unter-

band an den dortigen Hh. Generalen vom 8ten Febr. a. c., worin ihnen
ersucht, die Lutherische Aeltern angehalten, ihre Kinder ihrer zum Kath.
gionds-Unterricht zu senden, sorgen lassen: es wurde mir nicht
selbst zu mir kommen, um wegen ihrer Töchter mit mir zu reden.
sen; allein er erschien nicht eher, als nach der 2ten Zusammenkunft
den Hh. Generalen, nämlich den 20ten April, bei welcher Gelegenheit
mir nicht von seinem Übertritte zum Katholicismus in Hinsicht
der gegenseitigen Erziehung ihrer Kinder sagte, sondern blos diese
Sache zu seiner Entschuldigung ansetzte. Seine Töchter wollten ihn
nicht verlassen, und fürchteten sich ihrer in den Religions-Unterricht
zu kommen. Über diesen Anstand können der Hr Regierungs-Director Franz und
Hr. Pfarrer-Minister Riesel das nöthige Zeugniß ablegen.

Sollte ich mich wegen der ernsten von mir vorgenommenen Verordnung
geirrt haben; so füge ich mich Ihrem ältern Gesetze, und über-
lasse die Töchter der Mutter der Religion ihres Mutter. Nur kann
mir der Hr. Pfarrer von Rooz nicht verargen, wenn ich empfehlend
verlange, daß auch die übrigen katholische Kinder nächstens Schulhalter
einen katholischen Unterricht erhalten; da in einer gemischten Gemein
dem so nothwendig ist.

Ich habe die Ehre mit aller Hoch-
schätzung zu sein

E. H.

Bratsch den 22ten April 1817.

ergebenster Diener
Joh. Herian

A H

Hochwürdig Wohlgebohrner,
Insonders gnädigst Hochgeehrter Herr Dechant!

Dem Ersuchen des von ihr gebürtigen Töchter gesellend Cath. Sch
gemäß, haben wir Bürgermeister und Gerichte der Gemeinde Hetzerowitz und
die Ehre, E. H. hiermit ganz ergebenst anzuzeigen, daß

diesen y Silge, welches wir auf unser Bitten und gegen gehörsahme Bey-
pflicht seines Eides im strengsten [illegible] cognito unser Troppplowitz zu
Verstehen, als seinen ordentlichen Herrn, reverential, um das mit
ihm noch zu besprechende Übel demselben mündlich vorbringen zu
können, ist als Landwehrist 1813. von seinem Posten entwichen, und weiß
von uns als welches unsere strengsten Befehl und Verantwortung gewiß
morgen spätestens als den 18ten dieß, eingeschärfet worden ist, daß er uns dato spätestens 6 Uhr
schon wieder hieselbst sein muß, Einem Königl. Landwehrlichen Officio zur
näheren Untersuchung seiner Desertion abgeliefert werden. Daß im
Fall er in diesem Falle fernerhin bleiben, werden Dieselben selbst ein-
sehen bleiben. Nebst dem, daß wir E. H. ergebenst bitten —
Sie doch gegen jenen schlechten Menschen genugsam zu verfahren
und für ihn zu intercediren, — versichern wir Dieselben mit Gewiß-
heit, daß wir sein Vergehen je unschuldig als möglich sein wird, an-
und angeben werden, um sein Verfahren zu bestrafen.

Respectvoll haben wir die Ehre zu sein

E. H.

Hochwürdig den 17ten Mai 1817.

ganz ergebenste Gehorsamste
Proeger Lehrer. x x x Mathes Sokan,
der per Walter.

A 4.)

Auf die Anzeige meines Herrn und Amtsbruder Seidel in
Troppplowitz, daß der bei ihm neu angestellte Cooperator Johann
Stolarz entwichen sei, daß, weil die Gehalte der Cooperatoren im hiesigen
Commissariate noch überall nach den vorigen Preisen verschiedener Lo-
calitäten müssen verbessert werden, auch dasjenige um 30 fl. erhöht
werden soll. Da der baare Gehalt des Cooperators von Troppplowitz
schon seit vielen Jahren zur Erleichterung der Einwohnen von dem
Vermögen des Troppplowitzer und Schönwieser Kirche gezahlt wird; so ist,

fünfte genannten Orsant mit als Patron dieser beiden Kirchen um Gehalts-Verbesserung des Cooperator und dem Vermögen dieser Kirchen zu bewilligen; und da er zugleich den Vorschlag macht, daß er aus eigenen Mitteln jährlich 10 fl. dem Cooperator an Gehalt unter der Bedingung zusetzen wolle, wenn der Cooperator nebst dem, daß er bisherigen Unterricht wöchentlich in der Schule zu Schönwies und Haaden ertheile, er auch noch einmal statt dem Orsant, wo dieselbe durch andere Geschäfte verhindert ist, den Lehrjungen unter, nicht in der Troppkowitzer und Seleowitzer Schule ertheile, und dessen, er um eine Gehalts-Verbesserung von 20 fl. von dem Vermögen der Kirchen bewilliget werden dürfte. Da sich aus beide Kirchen in einem Vermögensstande befinden, daß sie nicht blos in ihren jährlichen Ausgaben gedeckt, sondern auch noch einen Überschuß behalten; und die Capitalien beider Kirchen zu vermehren; und jedes Jahr 20 fl. zur Verbesserung des Cooperators-Gehalts gezahlt wird: so willige ich als Patron beider Kirchen freiwillig, daß dem Cooperator von jeder Kirche 10 fl. Gehalt mehr gezahlt werden kann, und er künftig von beiden Kirchen 70 fl. jährlichen Gehalt beziehen. Zur Bestätigung habe ich diese Bewilligung eigenhändig unterschrieben. Gegeben Troppkowitz den 14ten Octobr. 1817

ad N. 1431. (L.S.) Joseph Graf Sedlnitzki.

K Z)

Trauungs Protocolle.

1. " 30st Jan. 1804. Joseph Janerig und Apolonia Schlipp
2. " 18st Nov. 1804. Franz Heidrich und Rosa Schmied
3. " 13st Julii 1806. Johann Bernt und Catharina Kaiser.
4. " 25st Septemb. 1806. Andreas Steisig mit Jgn. Wacke.

5. v. 23. Januar 1809. Catharina Bartke gegen Anton Bartke.
6. v. 12. Januar 1812. Joana Petrasch gegen Anton Ludwig.
7. v. 11. ~~Januar~~ Febr. 1812 Florian Preiß gegen Ignatz Schröder.
8. v. 2. August 1819. Theresia Salzborn gegen Anton Herz.
9. v. 16. Novb. 1819. Joana Preß gegen Joseph Heck.
10. v. 22. Juni 1820. Anton Goldwald gegen Theresia geb. Franke
11. v. 19. Decb. 1820. Joseph Krause gegen Theresia Bondschy
12. v. 12. Febr. 1821. Francisca Titze gegen Ernst Kaiser.
13. v. 21. Januar 1822. Magdalena Jand gegen Joseph Langer.
14. v. 26. Februar 1822. Gottfried Jauernig gegen Rosa Birke.
15. v. 26. Julii 1822. Franz Kaiser gegen Joana Neubauer.
16. v. 7. Novb. 1822. Joana Adler gegen Joseph Ehegeke
17. v. 6. April 1823. Veronica Kosian gegen Franz Groll.
18. v. 21. Mai 1823. Joana Glaser gegen Johann Schillenkalm.
19. v. 21. Januar 1823. Rosa Oppich gegen Joseph Beigel.
20. v. 7. Julie 1825. Eleonora Hansmann gegen Ant. Morles.

B A.)

Extractus ex sic dicto Paradigmate Visitationis Canonicæ Ecclesiæ Parochialis Tropplovicensis pro Anno 1756. peractæ.

§ III.

De domo Parochiali in præsentia Patroni vel Jud. Substituti, Parochi vel Parochianorum inspicienda.

1. An domus parochialis sit solida? ex muro vel lignis adificata? R. Domus Parochialis ex lignis tantum adificata, lignis fundamentalibus pro vetustate jam putrescentibus reparationis semper est indiga.

2. Quis illam et quibus mediis adificaverit? R. Parochiani eam ex propriis adificarunt.

3. Quis quoad sarta tecta conservaverit? R. Idem Parochiani

4. Qualis conventio ab antiquis temporibus domum Parochialem adificandi et conservandi fuerit et sit? R. Quando necessitas adificandi vel reparandi emergit, tunc Judices communitatum conveniunt, et desuper consultant, ac repartitionem faciunt.

5. An desuper ex stet erectum aliquod Instrumentum? R. De Instrumento non constat; sic tamen semper practicatum fuit.

6. An dentur testes de memoria hominum, quod Parochiani a. der Parochialen exstruxerint, et conservaverint? R. Hoc Parochianis, præsertim Judicialibus et Senioribus omnibus constat.

7. Quanta reparatione opus sit? R. Plura quidem reparatione indigerent; ne tamen Parochiani ordinationem Regiam ex parte Austriaca non minus, quam Borussica hoc in passu emanatarum bene graui graventur; hinc reparationes successive fiunt. Hic et nunc reparatio tecti maxime urget, pro quo lignamina jam parata sunt.

8. Quid ad eam Parochiani conferre velint, ne Ecclesia depaupe-
retur, et novo onere graveture?

9. In quo Statu sit aedificium Scholae? et qua reparatione egeat?
Cum Schola ex muro sit aedificata, hinc tanta reparatione non
indiget. Circa fenestras et tectum quotannis aliquid reparandum
venit, quod et Parochiani supra dictis ordinationibus Regiis non
obstantibus hucusque sine contradictione praestiterunt.

Datum loco, Anno, mense et die ut supra

In fidem

Collatum is concordat cum suo Origi-
nali Olomucii in fidem 22. Apl. 1765.

Carolus Klosel
Parochus et Decanus
Proplovicensis

B C.)

Classificatum

Verzeichniß der Klassificirten in Zins habenden Ackers-Aecker, abgegebenen und nochmals übernommenen Zins-Garben. s: v. Schönwiese:/

Ord. der Acker, Nrth.	Raum gemessen Morgen		Namen der Klassificirten.	Pro 1769. Korn Garben.	Gerst Garben.	Haber Garben.
	Morg.	Q.				
1.	.	2.	Georg Lindner — — — — —	.	20	.
2	.	3	Tieß Bäck von Heggendorf. — —	13	13	.
3	.	3.	Joseph Schmied — — — —	.	.	27
4.	.	1.	Martin Tieß — — — —	.	.	5
5.	.	3.	Hans Georg Hagen Büschel — —	.	8	4
6	.	2.	Martin Tieß — — — —	.	.	.
7	.	1½	Hans Georg Hagen — — —	.	.	.
8	.	½	Hans Grabner gra. — — —	.	.	.
9.	.	3	Tieß Bäck von Heggendorf — —	.	7	11
10	.	2.	Tieß Bäck von Heggendorf — —	25	.	.
11	.	3	Josef Hagen — — — —	12	.	11
12	.	3	Georg Hagen — — — —	18	.	.
	6	3		Uebertrag. 68	48	38

Ltro der Orth. Stück	Buchstaben Dß	Uß	Namen der Wirthe.	pro 1769. Rthr.	Gr.	Pf.
			Übertrag	68	48	38.
13.	.	2½	Georg Hanke	8	.	.
14	.	1¼	Georg Grabens gra.	.	.	.
15.	.	1½	Anton Büssoldt	4	.	.
16.	.	3	Georg Lindtner	.	25	.
17	.	3	Andreä Jänning	17½	11	.
18.	.	2.	Martin Hanke	3	5	.
19.	3	.	Anton Kirsta	29	25	34
			Summa	129½	114	92
				114		
				92		
			Summa Summarum	435½		

BD)

Ego Antonius Odrowąż Sedlnitzky S. R. Im. Comes ac Dominus de Choltitz, Hæreditarius Dominus Bonorum Barschdel, Cra-
stilau, Klemstein, Wronin, Löwitz, tenore præsentium universis ac
singulis, quorum interest, aut interesse poterit, in futurum notum
facio: Cum nimirum pro singulari in statum Ecclesiasticum et
ejusdem genuinos Cultores affectu, illis cumprimis auxilium fer-
re desiderem, qui Sacerdotali Charactere insigniri cupiunt; sa-
cri autem Canones, nec non S.S. Concilii Tridentini Decreta ~~sobat~~
salubberrime præcipiant, ut quicunque ad hosce Ordines sacros
aspirant, de competenti Sustentatione et Titulo Mensæ sibi provi-
deant. Quod devotes precibus Exhibitoris præsentium Francisci
Schmach, quo facilius Sacros Ordines suscipere possit, comotus,
Eidem Titulum provisionis seu Mensæ cum honesta vitæ sustentatio-
ne Authoritate Parentis et Tutoris filii mei Josephi Domini Bo-

rorum Pepperdorff et appertinentium assignaverim. Quemadmodum et vigore hujus Instrumenti gratiosè assigno et confero, ut videlicet in omni necessitatis et inhabilitatis suæ eveniente casu honesto victu et amictu Clericali per me ~~et~~ aut Successores meos ex reditibus Dominii Pepperdorfensis, in specie autem pagi Droppkowitz nuncupati, gaudere et frui valeat; eo nempe modo, quo S.S. Concilii Tridentini Canones id requirunt. In quorum fidem præsens manûs meæ Subscriptio et Sigilli Corroboratio. Actum vigesima Octobris Anno Millesimo Septingentesimo Sexagesimo quarto.

BE.)

Empfang.

Von a 1ma Martii 1779. bis ult. Februarii 1780. von Hro Hof, meinen Herrn Pastoral ordentlichen Manual-Gelder. als

An Pfarr pro Martio, Aprili, Majo, Junio, Julio, Augusto, Septembri, Octobri, Novembri, Decembri 1779., Januario et Februario 1780. à 41 Xr 3 ßl. Summa — — — 8 fl. 18 Xr

Darauf stehet finden mir:

Erst von der Gemein bezahlte Gelübdniß Band pr 1779 = 1 fl. 30 Xr
bei selben gehaltenen 3 Kürbitten — — — 9

An von 18. Pfarr pro 1779. bezahlt 10 Xr Hafer Angeld — 7 —.

An Zins von Hafer-Acker bei der Pfarr pro 1779. — — 2 —.
7 - 39

Hr Pfr muß bezahlt — — — — 39
sind Obig. 8 - 18

Richtig bezahlt den 19te Februar 1780.

Schinois den 20t Febrar. 1780

Georg Graben p. t. Pfarrer.

37.)

Im Namen der Heiligen Gottes wird zum Besten der Religion und zum sichern Unterricht der hochlöblichen Regierung dieses gegenwärtiges rechtliches Instrument kundbündiget: nachdem, Gestalten die Vorstellungen der Brassoker Orths-Gemeine in Betreff ihrer zu den bisherigen und beschwerlichen Entlegenheit von der Troppl. wohiger Mutter-Kirche und daher entspringenden Gefahren bei Krankheit- und Sterbfällen Verhaltenheiten, sowohl von geistlicher als weltlicher Obrigkeit, sind besorget, wo nöthig anverbaut, zum Remedur dessen die Einführung eines Local-Capellanei wöchentlich placidiret und zur Regulirung jetzigen Etablirung ob Seiten Ihro Hochwürdigen Almächtigen Bischöflichen Amt, der Tit. Herr Landrichter in Kaschau und im Königl. Hrn. Bischöflichen Landes bestellter Commissarius Episcopalis, Carl Franz Leitner Landl, samt dem Troppl. wohigen Hr. Assessoren Alexius, stin, und so eben ob Seiten des Hochgrichtl. Brassoker Dominii, als Patroni Ecclesiæ Brassoviensis, der Tit. Herr Landl. Königl. Advocat Joseph Benner, qua Hochgrichtlichen Justitiarius, sub clausula Rati, et Grati, bevollmächtiget worden. In Folge dessen haben gleichbemeldte Commissarii nach gepflogener Berathschlagung und ernennen Brassoker Gemein-Deputirten sol, gende Punctation zum Grund-Satz angenommen.

1mo Dass die Bestellung dieses Brassoker Local-Capellani den Troppl. wohigen Pfarrlichen Jure und Seine Beeinträchtigung, als betreffe den schuldigen Gehorsam, Ehrer, Decem oder die Stolam unverletzen solle;

2do Dass vor den Local-Caplan eine massive oder steinerne

Abrechnung müsse aufgestellt und folglich in Cur conserviert wer-
den; Endlichen

3tio damit die Portio congrua zum Capellanischen Unterhalt
aus dem LOD. Gebäuds der Kirchen Einkommen mit 182 fl. 30 kr.
angesetzet sei. Es würde dannenhero quoad

I.um bestimt: Dass, gleichwie ein Hochwürdiges Bischöfl. Consi-
storium ihren Rath dahin gegeben wird, womit Ex Capellano lo-
cali, dem Pfarrherrlichen Jurisdiction stets subordiniert wer-
bleibe und nicht Streitigkeiten erwecke; eben also das Hochgräfl.
hiesige Brassicher Dominicium dergestalt denen unterhabenden Bau-
ern Befehlen zur Vermeidung alles Pfarrherrlichen praejudicii
scharfest inojgiliren wolle; zu welchem Ziel und Ende auch von
der hiesigen Brassicher Gemeinde wortdeutliche Reversales ein-
gefordiget werden sollen. Punctum

II.dum über die Frage: Durch was vor Mittel und Wege zu
gewürdigen die neue solide und wohlconditionirte Local-Capelanei
aufzurichten? und so dan in Baw zu erhalten sei? würde zwar
wegen der bekannten beklagten Umstände der Brassicher Gemeinde
in etwas beschwerlich; Dieweilen jedennoch die Ursache zur Verord-
nung der göttlichen Ehr und Seelensheil allerseits prævaliret; so
erklärte:

a) der Löbl. Herr Landdechant und Pfarrer in Troppplowitz et Brassl
Clemens Hugstein, dass Selben ex presumpta licentia Consistoriali
von seinem ihm an der Brassicher Kirch gelegenen Pfarr-Garten
so viel Platz zu dieser Abrechnung cedire, als hierzu nöthig ist;

b) das Hochgräfl. Brassicher Dominium offerirte gnädig und
gnau gratis aus Ihrer Waldung so viel Holz, als tauglich und no-
thwendig; wiederum aus Ihrem Steinbruch so viel Stein, als zu
dem Kirchlichen gebrauchen werden wollen.

c) die Brassoker sämtliche Gemeine übernehmen willigst, alle hand- und Hand-Dienste; endlichen

d) den einen hochwürdigsten Behörde, laut Instruction, würden von dem Vermögen der Brassoker Kirche zur Bestreitung deren ordentlichen laufenden Ausgaben nur ein für allemal 300 fl. baares Geld bewilliget; wodurch also gemeinschaftlich zugleich auch das Gebäude quaestionis unter der Direction des hochgräflichen Amtes neu, solid und förmlich herzustellen. Über alles dieses soll die gesamte Brassoker Gemeinde wegen Aufsicht auf die Conservation dieses Gebäudes sich in separato

e) verbinden, aus ihrem eigenen Vermögen, nach und nach ein Capital von 150. fl. zu sammlen und der Kirche zu übergeben; womit dieses Quantum nützbar angelegt, verwahrt und zu den benöthigten Reparaturen verwendet werden mögen. Sämtliche aber sein eigentliches Fass zur Ergänzung dieses Capitals stets bestimmt werden sein; so ist dafür Vorsehung getroffen worden, damit das hochgräfl. Dominium von Brassó samt der Gemeinde allda, die Conservations-Kosten je jeden Theil zur Hälfte; so zum wirklichen Belauf dieses obspecificirten Quanti, ersetzen, beitragen. Dieser Satz ist von beiden Theilen stipuliert worden laut separaten Reversalien, dass mit der wiederholten Bedingung, nämlich und nach erlegtem totalen Conservations-Fundo, von beiden Geld-Concurrentien zu denen Reparaturen beyderseits zu sein. Hiemit Regulierung dieses Numeri wurde endlich quoad hunc

III. die Grossmuth und Liebe, Huld der Hohen Bischöflichen Obrigkeit und Huld des Patroni Illustrissimi; als nehmen gütigen, wenn zum Unterhalt der Locale von dem Brassoker Kirchen-Aerario über die obangeführte 300. fl. Bau-Spesen annoch einen anderweitigen Fundum pr 3000. fl. begnehmigen; als wir erstens nämlich

sol Resolutum anzubauen, und also zur Versicherung der Portion congrua festgesetzt. Diesem Beispiele nächsten sich alsofort die ostgenügte Brassoer Gemeinde mit einem jährlichen baaren Erlag von 20. fl. unter der Bedingniß der Hochverordnet. Ratification. Und wie solchergestalt durch diese zwei Posten ein Alimentations-Fundus pr. 170. fl. folglich noch ein Abgang von 12. fl. 90. kr. sich ausgewiesen; so entschied diese Taxe das Brassoer Hochlobl. Dominium, und machte sich anheischig, diesen Rest aus seinen Mitteln baar, oder in Naturalien, in so lang dem Locali vorsehen zu helfen; bis Hochselbes oder dero Successoren in Gütern von gut befinden möchten, ein gleichmäßiges Capitale dazu zu deponiren. Da nun durch verstehende Erklärungen und Verbindlichkeiten alles zu einer erforderlichen Unterhalt und anständigen Unterhaltung eines Local-Capellani penetirt worden, also Rathsam und Billig, den diesem gestellt ist; und überhaupt von dem Hochgnädigst. Dominio die Handhabung der ganzen Systematic respective Ihrer Unterthanen garantirt wird; so ist es billig einem Hochlöbl. Consistorio, gleichwohlen Hochgnädigst. Dominio et Successoribus als Patronis Ecclesiae Brassoviensis, das Jus eligendi, nominandi vel praesentandi Capellanum localem vorbehaltig überlassen worden, mit der Zuversicht: daß bei vorkommenden Praesentationsfällen die gutbefundene Wahl sich stets auf die vorzügliche Tugenden, gründliche Meriten der Gewählten stützen werde. Zu diesem so regulirten Umständen, welche das gottliche Absehen eines Locals respiciren, kann, darf noch ferner, daß Selben zu seiner Verbesserung alle sein fall. Absehen zur freien Application überlassen werden; versichern gegen Selbten zum Schluß denn in Brassov vorkommenden Begräbniß- und Copulations-Absehen, von dem dropplowitzer fl. Herren entweder eine baare Vergütigung, oder eine gleichmäßige

gegen Application zu gewärtigen haben solle. Denn dass
estat gemeiner Capellanus localis dasin verbunden wird, jährlich
an dem neuen Jahrestage, als anniversaria die dieser Einrich-
tung von alle Abstellsäten ein sacrum cantatum gratis zu halten.

Damit endlichen der Hauptzweck erreicht und der jährliche
geschehe geistliche Zweck thätig werde; so soll die geistliche Aufsicht
und geistigen Local-Capellani generaliter in der Pfarrei und ei-
tigen Missionarii bestehen; specialiter soll derselbe

a) Alle Sonn- und gebotsene Feiertage vormittag, und gegen an
Kinder um 9 Uhr, im Sommer um 8 Uhr, den öffentlichen Gottesdienst;
nachmittag um 2 Uhr die christliche Lehre oder eine andere Andacht
nach Erforderung der Zeitumstände unterhaltlich halten;

b) denen Kranken und andern Beichtkindern ihre Mitternachten
christlichen;

c) die Register der pfarrlichen Jugend halten, die Schule öf-
fentlich gemeinal visitieren, die Jugend prüfen, die Aufbie-
bende Beichtstand sitzend und geistlichen zum Abriss anhalten,
die Nachlässigkeit der Schulmeisterd dem Ordinario melden; soll

d) die Kirchen-Matrikel von Gebohrnen, Verstorbenen und Copulir-
ten nach Synodus denen Königl. und bischöfl. Gesetzen richtig führen;

e) In der Kirche gute Ordnung und Reinigkeit erhalten;

f) Er soll sich äußerst bestreben, allen, alt und jungen Ge-
meinen, ausfallsen einfältigen oder gar abergläubischen Vor-
urtheilen, gesunde, gesittete und christliche Grundsätze beizubringen;

g) Also auf sich selbsten durch einen wachsamen geistlichen Le-
bens-Wandel den ganzen Gemein zum Spiegel zu machen.

Die Collaturalisten sind gänzlich persuadiret, durch alle obstehende
Verbesserungen den Grundstein zu geistlichen und ewigen Glück-

lig bei denen Interessenten gelegt zu haben; Urkund dessen haben wir diese Urkunde in vier einer Instrumente niederschreiben, solche in triplo, für das Bischöfl., Herrschaftl. und Pfarrarchiv abgefasst, von allen Theilnehmenden rechtlich gefertiget, und solche zu einer ewigen Pro-Memoria von der hohen Fürstbischöflichen Consistorial-Instanz in Olmütz, sede Episcopali vacante confirmiren lassen. Geschehen Brassek den 1ten Januarii im Jahre unsers Christi Gebuhrt: ein Tausend, sieben Hundert, sieben und siebenzig. Unter der Fürstlichen Regierung Sr. Kayserl. Majestät des Hochgebornen Leopoldi des Zweiten, und souveraines Landes Domination, Friederici des Dritten, Königs in Preussen.

(L.S.) Carl Georg Leopold Graf von Chotek Fürstbischöfl. Olmützischer Consistorial-Rath und Land-Hofmeister in Mähren.

(L.S.) Maximilian Adolph Graf von Sedlnitzky Freyherr zu Choltitz, Olbersdorf, Zastrau, Edler Herr auf Zedlitz, Heinrichau und Ernstbrunn, Ritter des Hochlöbl. H. Georgii Ordens-Ritter, Ihrer K.K. Apostol. Majestäten, wie auch Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Cöln wirklicher Kämmerer.

(L.S.) Augustin Ignaz Thaurer in Troppau Bürger und Land-Hofmeister.

(L.S.) Joseph Berger Fabrikster

Adam Lasse.

Heinrich Runge

Anton Klause.

Hans Georg Ortelt

Josef Kunze.

(L.S.) Theresia Gräfin Sedlnitzky von Choltitz, Edle Frau Freyin Skrbensky von Hrzie und Hohenstadt.

(L.S.) Heinrich Josef v. Brovaz Ritter, Sedlnitzky'scher Justitiarius et Mandatarius specialis ad hunc actum.

(L.S.) Georg Lösch. Mathes Lehsk. Martin Hanke. Hans Lösch. Im Namen der ganzen Gemeinde.

Als Zeuge eigenhändig gefertiget Maximilian Graf von Dzo.

von Sedlnitzky, Junior-Herr von Choltitz, des Herzogl. B. Georgii Ordens in Bayern Ritter, Sr. Kaiserl. Königl. und Apostolischen Majestät, wie auch Sr. Churfürstl. Durchlaucht in Bayern würklichen Kämmerer, und Theresia verwittibte Gräfin Sedlnitzky, Gebohrne Baronesse von Skrbensky, als Grund- und Lehnsherrschaft der Güter Bedrowitz und Braffek, bekennen vor Uns, Unsere Erben und Erbnehmer, daß Wir den völligen Inhalt der Obigen in Causa und zu Braffek neu anzusetzenden Local-Capellan abgefaßten Instrumenti, so viel an Uns ist, gut heißen; Uns, ohne alle Anglist, zu den jährlichen Klimentations-Leistung zu 12 fl. 30 Xr. in perpetuum verpflichten, die Garantie zur Herstellung deren Gemeinden, Stiftungen unter Unserm adelichen Schutz übernehmen, und Uns stets zum Dienst des göttlichen Worts und Gnadenbild-Besuchs willig, wollen finden lassen. In Fidem dessen ist gegenwärtige mit Unserm angebohrnen Insiegel legalisirte Bestätigung. Geschehen Bedrowitz den 8ten Januar 1777.

(L.S.) Theresia Gräfin Sedlnitzky
Gebohrne Freyin Skrbensky von
Hertzig und Schönhof

(L.S.) Maximilian Ostrowsky Graf von Sedlnitzky Sr. K. K. Apost. Majestät und Sr. Churfürstl. Durchlaucht in Bayern würklicher Kämmerer, Herr von Choltitz, Besitzer auf Petrowitz und Braffek, des löbl. H. Georgii Ordens Ritter, Sr. K. K. Apostolischen Majestäten, wie auch Sr. Churfürstl. Durchlaucht in Bayern würklicher Kämmerer.

Wir Endes Unterschriebene der Hochgräflichen Sedlnitzkischen Dominio in Bedrowitz unterthänige Richter, Geschworne und Aelteste der Dorf-Gemeinde zu Braffek im Brünner Kreise, bekennen hiemit, nach gehaltener öffentlicher Beratschlagung, bewilligte Urkunde, in Namen der ganzen Gemeinde wo jetzt und künftige Zeiten, daß uns Angelegenheit sey, wo wir können, geistliche und

wallischen Obrigkeit und gnädig angegebenen Local-Capellan
wir nicht allein der Troppkowitzer Pfarrkirche, als unserer Mutter-
Kirche und derselben gehorsamlichen Vorstehern, als unseren bestän-
digen Beschirmerinnen Schutzgenossen sein durch keinen Beyfall oder
Verletzung zufügen und solchen unsere Gelübden wider den alten
Herkommen als getreue Kirchkinder gehorsamst, wir wollen, zuthun
lan wollen; sondern uns und gemeinschaftlich verbünden sein.

1mo Jedem gedachten Brattschen Local-Capellan zum Beyfall
seines Unterhalts jährlich zwanzig Gulden, und zwar halb termi-
no Joanis und halb termino Weihnachten baar beizutragen; jedoch

2. Zum Unterhalt des nunmehro neu aufzuführenden Capel-
lanischen Wohngebäudes ein Capital von Hundert Dreyßig Gul-
den uns und nach aus unseren Vermögen zu sammeln;

3. Bey dessen die Conservation oder Reparations-Unkosten un-
serer Abordnung mit unserer gnädigsten Genehmhaltung, dessen
gute Gutheissen zu übernehmen; und sonderes nach erlegten Capita-
li alle fernere Gelderaufnimmt von der Gemeind zu entfernen.

Wir uns dessen von uns freiwillig übernommenen Band um
desto heiliger halten ist unsere Gelöbnissung und unser gnädigster Trost,
welchen wir und unsere Kinds-Kinder dereinsen mit und un-
ter uns wohnenden Geistlichen H. Capellan genießlichst hoffen;
eben also haben wir zur vollkommenen Bekräftigung unseres Versprechs
Gelobnuß und Gutheissung unseren hochgnädigen
Herrschaft hierzu nochmehrigst aufgewirbet. Gegeben in der
Pfarrkirche zu Bratsch den 1ten Jenner 1747.

L.S. Joseph Berger Vorsteher. Adam Hasse, Heinrich Kunze.
Anton Klauke. Christian Reichert. Franz Hesse. Anton Berger.

L.S. Georg Hesse. Martin Hasse. Heinrich Seiler. Martin Hauke.

15261–46

Franz Leyrer. Hand Rohde. Hand Löser. im Namen der ganzen Gemeine. Hand Georg Leyrer. Anton Heilig.

Da den Endesunterschriebenen Superintendenten meiner Inspection solches andächtigen Gemeine vielfach nützlich ist, und der ansehnlichen wenige Leitung selber nicht wüßte der Contributionale beizufügen; so wird von Herrschaftswegen obige Gemeinde bestätigt, und dem Hr. Local-Capellano alle obrigkeitliche Assistence entgegen die etwanige Gemeinde-Räumung, bei andurch gesinnet. Pfarrhof Jetrowitz den 1ten Januar. 1777.

(L.S.) Theresia Gräfin Sedlnitzky von Choltitz, Gebohrne Freyin in Krabenosky von Herzic und Tobiaschoss.

(L.S.) Maximilian Ulrich Graf Sedlnitzky des H.R.R. Frey- und Ganerbherr auf Choltitz, Tobitschau und Jetrowitz — und Landtschaftl. bei der Hochlöbl. Georgii Ordensdirector. Landes Ob. Kl. Assessor... Majestäten, wie auch Ob. Churfürstl. Durchlaucht zu Trier wirklicher Kämmerer.

Das Olmützer Erz-Bischöfliche Consistorium stimmet obstehend- in drei gleichlautende Briefe aufgenommene Bischofs-Urkunde über die neuerrichtete Tobitschauer Local-Capellanei von aufhabenden Amts- und Gemeldt wegen in allen ihren Clausulis und Punctis hiermit approbiren, ratificiren und confirmiren. Actum in Curia Archi-Episcopali Olomucii die 10. Martii 1778.

Johann Baron von Jolowerg.

L.S.

Joh. Engelmann
Cath. und Notarius

Beim gerichtlichen Vergleiche.

Ausfertigung obstehender Instrument von Mir Endes Unterschriebenen Proto-Notario Apostolico und Erz-Bischöflichen Commissario mit dem Original-Documento Einsehung ist collationiret und gleichlautend befunden worden; so vertiefiret Ich solchen Befund als im Rechtlichen Vidimus. Sub fide Publica. Kalksburg Ex officio Commissariatus Archi-Episcopalis d 9ten Aprilis 1778.

(L.S.) Carl Georg Reithmayer Proto-Notarius Apostolicus Curatus, und Erz-Bischöflicher Commissarius.

(L.S.)

Daniel Raffael und Klara des Bilgeredorfer Local-Caplans und Schullehrers wegen Haltung für die diesigen wöchentlichen sowohl als gemeinschaftlichen Messen, und für das Orgelschlagen. Es

Auf Ihre zu den Joseph von Blumenrothischen Verlassenschafts Acten eingereichte Vorstellung vom 13/14ten dieses Monats ist den Kaiserlich Königliche Land- und Oberbau-Director Schmaus von Linz, wo auf Bilgeredorf zu Händen seines Mandatarii Herrn Gerichts Assistenten Klose angewiesen worden, von den sämtlichen Gaben des verstorbenen Ritters Joseph von Blumenroth Land Gerichts Prato. dd vom 10ten August 1810. und Erbvergleiche de eodem Dato §§ 6 und 11. verbauten Stiftungen der in der Kirche zu Pfarrkirch Bilgeredorf wöchentlich mit Begleitung der Orgel und Singen zu haltenden 2 Messen jede a 10. kr. für den Local-Caplan und 2 kr. für den Schullehrer, ferner den Letzteren die demselben für die Kirchen-Aufsicht an Bet- und Festtagen jährlich bestimmten 4 Rthl Courant um so mehr, zu verabfolgen in Königl. Preußischen Courant Münze vom 1ten April 1817. anzufangen, zu entrichten und respective das seit dem ge-

dasten Dato zu ~~mir~~ abgelassen mitzutheilen, als der genau
da Tabellen in seinem von den päpstlichen Laden in Anschung al
len milden Stiftungen konoriach Testament d.d. den 8ten May
1806. §. 9. diese Fundation ausdrücklich in Gulden gang baare Münz
zu genuss, im Jahre 1806. die Scheidemünze mit dem Courantgel
da nach gleichen Maass sat, und in der Folge durch landesherrliche
Verordnungen ist bestimmt worden, dass alle ~~Gefälle~~ Abgaben, welche
von der Reduktion der Scheidemünze in denselben zu entrichten ge
wesen, vom Jahre 1808. an in Rand-Münze 1. Thl a 48 Gr., seit dem
1ten April 1812. aber in Münz-Courant einen Rthl. zu 52½ Gr.
Scheidemünze eben abgetragen werden müssen.

Leobschütz den 17ten Febr. 1818.

Königl. Preußisches Landgericht.

Schiller.

An
Den Herrn Justiz Rendant Seidel zu Troppkowitz
No. 84/. Mand. 2 gr.

B 24.)

Ew. Hochwürden pflichtigen wir hiermit beglaubt Ex
trakta aus dem unterm 10ten Novemb. c. gerichtlich aufge
nommen und am 4ten December d.J. publizirten Testament
der hier verstorbenen Victoria Thill geborenen Carisch und
Comesse und zwar:

1. einen vidimirten Extrakt wegen der zur Vertheilung an
die Armen in Pfarrhause liegenden fünf Reichsthaler Courant.

2. einen gleichen Extrakt wegen des Capitals pr. Fünf Reich
thaler Courant, welches zu dem Zweck fundirt worden ist: dass
von den jährlichen Zinsen Einen fürs ewige die Comesse Schule hal

sende Kinder ~~angeschafft worden~~; und

3. einen wegen der zur Comeiser Kirche nicht gehörigen studirten C.
königs Kirchspiels Convent und den zum dort der Comeiser Kirch
legiaten königs Kirchspiels Franziscan. Convent, gestattigte Entwurf.
mit den Beilagen zu: daß wir die Genehmigung dieser
Commissionsbei der hohen Königlichen Regierung nachgesucht
haben. Leobschütz den 6ten December 1817.

Das Gericht Amt Türmitz und Comeise

Klose Bauschdorf Actr.

An
die Königlichen Schulen-Inspektor und
Herrn Herrn Seidel Hochwürden zu Troppkowitz.
(Gegenstand unter 50 Thlr)

Original 8 Bogen Papier.

Actum Comeise den 10ten November 1817.

Es war der unterzeichnete Justizcommissarius aufgefordert wor-
den: sich hieher zu verfügen, um das Testament der
Frau Gemeinmeister Victoria Thill gebohrne Lorisch aufzuneh-
men. Nachdem sich derselbe mit dem Actuario Holtz hie-
her verfügt hatte, fand man die Frau Thill in der hiesigen Cas-
sernen in dem Zimmer gegen den Hof im Bette liegend, gegen
Zeugen aber bei vollkommenen Geistesbesitzen, worüber man sich
durch unmittelbare an sie gerichtete Fragen überzeugt, und da er,
durch sich dieselbe dahin: daß sie zu ihrer letzten Stelle sei, ein Te-
stament zu errichten, weshalb sie auf den Local-Caplan Herrn
Friedrich Schuch verschickt habe, den unterzeichneten Justizcommissarius zu
ersuchen, diesen zu bitten, auch heute sei dieser Vorsatz bei ihr stehend
sei bitte ihren letzten Willen zum gerichtlichen Protocoll zu ver-
nehmen. diesem Auftrage gemäß wurde der letzte Wille der-
selben folgendergestalt erklärt. §1. D.g.

§. 2. Von meinem beweglichen sollen folgende Legate bestritten werden: a) sollen gleich nach meinem Tode 5 Rthl. i. c. fünf Reichsthaler Courant an die Armen im Pfarrhofe verabfolgt werden.

77

Nachdem auf das hinten Niedergeschriebene der Frau Victoria Till geborne Tarisch, die Eröffnung, die Theilung genommen und deutlich vorgelesen worden, und sie den Inhalt genehmigte, auch nichts weiter anzuführen hatte; so ward die Sitzung geschlossen und folgendes Protokoll eigenhändig unterschrieben. Victoria Till genehmigt.

a. u. s.

Das Gerichts Amt der Hagendorfer Unterherrschaften Dürnitz und Comeise.

Klose Justitiarius Pelz Act.

Publicatum Comeise Amts Protokoll vom 4ten December 1817. in Gegenwart der Frau Gebürtstheria Francisca Tarisch, des Herrn Local-Caplans Innocenz Schuck und des Unterrichters Herrn Andreas Till.

Klose Just. Barschdorf Aktuar.

Das vorstehende Testament, bis der vorgenommenen Durchsicht mit dem Originale hinsichtlich der nachgetragenen Stellen, richtig befunden worden ist, wird hiedurch bestätiget.

Urkundlich unter des Gerichts Amts der Hagendorfer Unterherrschaften Dürnitz und Comeise gewöhnlichen Unterschrift und beigedrückten Siegel.

Geschehen Leobschütz den 8ten December 1817.

beglaubter Extract (L.S.) Klose Just.

Barschdorf Aktuar.

aus dem gerichtlichen Testamente der Frau Unterrichter Victoria Till geborne Tarisch de dato Comeise den

10ten November 1817. — wegen eines Legats zu Gunsten Neustettiner Communal, welches Betrag an die Armen in Neustettin zu vertheilen.

(Gegenstand unter 50 Rtl.) B.)

8 pp. Original Pzl.

Actum Cörlin den 10ten November 1817.

Es wird der unterzeichnete Justizcommissarius etc. etc. wie folgt

§. 1. Von meinem Vermögen sollen folgende Vermächtnisse ausgestellt werden: a. — b. zusammen ein 10. fünfzig Neustettiner Kurant, als ein Stiftungs-Capital zu dem Zwecke: daß von den jährlichen Zinsen, so weit solche zureichen, die, so für arme die hiesige Schule besuchende Kinder angeschafft werden. c.

Vorläufiger Entwurf — — wegen eines Capitals zu Gunsten Neustettiner Kurant, welches laut § 1. lit. b. zu dem Zwecke stiftet worden ist, daß von den jährlichen Zinsen Bücher für arme die Cörliner Schule besuchende Kinder angeschafft werden.

C.

Das Original ist mit einem Prangal von 8 Loth Gewicht versehen.

Actum Cörlin den 10ten November 1817.

Es wird der unterzeichnete Justizcommissarius etc. etc. wie folgt. §.

a. b. c. d) Fundirt ist zum hiesigen Kirche ein Capital von 70. fünfzig Neustettiner Kurant mit der Bestimmung: daß für die Zinsen jährlich drei Sub. Missen für meine Seele in dieser Kirche und zwar an meinem Geburtstage, Namenstage und Sterbetage gelesen werden sollen.

e) Ferner ist 50. fünfzig Neustettiner Kurant zum hiesigen Kirchenbau, so lange jedoch diese 50. Rtl. nicht also gefordert und bezahlt werden, bis nicht die Kirche wirklich auch dem Fonde gestellt werden wird; welches geschehen soll, so bald dieses

in einem festlichen Zustande befindet. — Ich ich —

Ferner auf das gnaedigste ich ut supra

Erlaubten Extract — — I. des Cour. § 2. lit. c. zum Comesser Kirchen Fonds hundert Thaler Preußisch Courant, und II. des Cour. § 2. sub d) zum Behuf der Comesser Kirche legirten hundert Thaler Preuß. Courant.

B. d.)

Hochwürdiger, Hochgelahrter Herr Dechant und Herr

Euer Hochwürden werden in der Anlage zwei Ausfertigungen über die von dem Joseph von Blumencron und Pilgersdorf unterm 28ten August dieses Jahres zu Errichtung einer Local-Capellanei in Pilgersdorf errichtete Stiftung zum gnaedigsten Wohlgefallen Hochdieselben unterm 3ten September 1802.

Die Fürstlich von Lichtensteinische Land- und Amts-Regierung beider Herzogthümer Troppau und Jägerndorf hiesiges

Der Chef

Graf von Haugwitz.

An

Den Dechant und Herrn Anton Seidel zu Troppelowitz

No. 43. J. et S. 1802. D. C. m. 2. inf. 2.

Die Fürstlich von Lichtensteinische Land- und Amts-Regierung der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf Königl. Preuß. Antheils hat sich veranlaßt und findet sich gnaedigst zu wissen, daß der Joseph von Blumencron und Pilgersdorf aus einem auf sein Begehren ad locum deputirten gnaedigsten Commission folgende Stiftung zu Errichtung einer Local-Capellanei in dem obigen Pilgersdorf unter Beistimmung des Dechant und Herrn Anton Seidel zu Troppelowitz errichtet habe; wie das unterm 28ten August dieses Jahres darüber aufgenommene Protocoll des mehreren besagt.

Actum Bilgeredorf den 28ten August 1802.

Nachdem der Herr von Blumencron auf Bilgeredorf Einer Hochlöblichen Landesfürstlichen Regierung zu Leobschütz zum Behuf der gerichtlichen Aufnehmung eines Schreibens unter dem gestrigen Dato um eine Commission ersuchet hatte, und diese Requisition den Unterschriebenen gemacht worden war; so hatten sich dieselben dato um 9 Uhr hieher begeben.

Sie fanden den Herrn von Blumencron, von dessen Persönlichkeit sie durch den Vorwalter Herde überzeugt wurden, gesund und in Bett liegend, jedoch bei vollkommener Verstandeskraft.

Nachdem nun Herr Donard um seine Meinung befragt worden war, erklärte sich derselbe folgendergestalt:

Er sei überzeugt, daß die Anstellung eines Local-Capellans bei der hiesigen Gemeine nützlich und nothwendig sei; weil Troppelowitz, ob wohin dieselbe eingepfarret wäre, beinahe eine Meile von hier entfernt liege, welche die Besuchung des Gottesdienstes erschwere; auf die hiesigen Gemeinglieder aber, welche Österreichische Kinder zu taufen, welche mit Incommodicitäten verbunden sei.

Er habe sich deshalb entschlossen, die Anstellung eines Local-Capellans bei der hiesigen Gemeinde zu befördern, und bestimme hiezu aus eigenen Mitteln und resolvire dieselbig ein Capital von 4000 Thlr, sage: Vier Tausend Thaler, wovon der anzustellende Local-Capellan die Interessen als Besoldung genießen, dabei aber auch dafür gesorgt werden soll, daß dieses Capital zu 5 pro Cent hiesiger Währung ausgeliehen werde. Diese Vier Tausend Thaler sollten in dem Falle, wenn die intendirte Total-Dismembration der hiesigen Dominial-Güter und Realitäten zu Stande kommen, oder doch wenigstens eine partial Zergliederung von den hiesigen Land-Besitzungen genommen, gut werden sollten, von den Käufgeldern entweder baar bezahlt

wendig, oder bei der hiesigen Gemeine als dem Künftigen der Dominical-Acker gegen gesetzmässige Hypothekarische Sicherheit stehen bleiben. Sollte aber weder bewilligt die intendirte Zugliederung der hiesigen Dominical-Realitäten nicht zu Stande kommen: so wird es das bestimmte Gehalt von Einhundert Gulden entweder auf eine andere Art anzuweisen, oder im Fall es niederdings mit Tode abgehen sollte, seine Erben mit diese Einhundert Thaler aus seinem Nachlass ohne alle Weiterung beizutreiben.

Da es aber gegenwärtig noch an einer Kirche hierselbst fehlt: so bestimmt er gnädigst hierzu, daß die hiesige Schloss-Kapelle zum Gebrauche der Gottesdienste für die hiesige Gemeine so lange eingeräumt werden, bis dieselbe eine besondere Kirche erhalten wird.

Es wurde dem Herrn Donanten sodann bedeutet, daß eine Genehmigung, welche die Gesetze seinem Vorhaben entgegen stehen, nicht ertheilt werden könne, und daß er sich nicht weiter in Weitläuftigkeiten und Verdrüsse begeben. Herr Donant erwiederte aber, daß diese Genehmigung die Gesetze seinem Vorhaben keinesweges übersteige, und er daher seinen Antrag nicht zurücknehmen, sich dieser Weitläuftigkeiten gleichwohl unterziehen, und dem Einwande des Uebersteigens zu entgehen

Es sei vielmehr sein Wunsch, daß diese Stiftung ohne Genehmigkeit zu Stande kommen möge; weshalb er auch suche, daß denen hohen Behörden des Landes die Einwilligung zu Anstellung eines Local-Kapellans ersparet würden. Hierbei assistirten der Diaconus und Pfarrer Herr Anton Seidel und Hoppelowitz in Person und wurden die zu Anstellung eines Local-Capellans bei der hiesigen Gemeine von dem Herrn Donanten gewünscht

Stiftung, so wie die Bestimmung, daß der jedesmalige Besitzer der Localcapellanei verbunden sey, zu Fundirung einer wöchentlichen Messe zum Gottesdienste für die jedesmalige Gemeinde seine Andacht zu verrichten, sondern vielmehr den Wunsch des Herrn Donators zu befördern, denselben zu ehren, und sich mit dem anzustellenden Localcapellan wegen den ihm wegen der Interessen des Capitals zu machenden Zuschuß oder zu übernehmenden Emolumenten einverstehen zu einigen, oder solches der Bestimmung der geistlichen Behörde zu überlassen.

Nachdem vorstehendes aufgenommen war, entschloß sich Herr Donand nachstehende Verfügungen zu treffen, daß nämlich der anzustellende Localcapellan verbunden sein solle:

1. so lange es sich Herr Donand noch labe jährlich an seinem Geburts-Tage ein gesungenes Hochamt zu halten;

2. nach seinem Tode jährlich an seinem Sterbe-Tage ein gesungenes Requiem nebst Conduct und Vigilien-Officium abzusingen, und jedes Mahl eine heilige Messe zu lesen.

3. An dem St. Rita Tage jährlich ein gesungenes Amt zu halten, und zwar alles vorstehendes ganz unentgeldlich zum Andenken gegen den Herrn Stifter und zum Trost seiner Seele.

Endlich behält sich Herr Donand noch das Jus Praesentandi in Ansehung des anzustellenden Localcapellans ausdrücklich vor.

Der Herr Dechant Seidel versprach Namens des künftigen Localcapellans alle die sub 1.2.3. angeführten Verbindlichkeiten zu übernehmen, und solche verlangtermaßen zu erfüllen.

Nachdem vorstehendes Protocoll sowohl dem Herrn Donanten, als dem Herrn Dechant Seidel deutlich vorgelesen worden war, und beide erklärt hatten: daß alles ihren Absichten gemäß niedergeschrieben worden; als Herr Donand nochmahl wiederholte,

dass er sich aus eigener Bewegung zu dieser Handlung entschlossen, und den Inhalt dieses Protocolls wohl verstanden habe: so haben dieselben ihm vorgelesen: eine Recognition in triplo über dieses Protocoll auszufertigen, und ein Exemplar seinem dem Herrn Donanten, die übrigen beiden aber dem Herrn Assessor Seidel zustellen zu lassen. Hiemit wurde dieses Protocoll geschlossen und unterschrieben.

Joseph Ritter von Blumencron als Erbbesitzer des Gutes Silgendorf im Fürstenthum Troppauischen

Antonius Seidel Pfarrer und Adjunct in Troppowitz

a. u. s.

Heimann
qua Comiss.

Mader
als Protocoll.

Ueberdas den Interessenten auf ihr Ansuchen gegenwärtige Recognition unter der Fürstlichen Landes-Canzley-Insiegl mit gewöhnlicher Unterschrift und beigedrucktem Insiegel hiermit ertheilt wird. Troppau den 8ten September 1802.

(L.S.) Graf von Waykaseld.

Recognition

über die von dem Joseph von Blumencron auf Silgendorf zu Ansehung eines Local-Capellan-priesterlichen weltlichen Stiftung. fl. 99/ sage neunzig fl. W. C. M. 8. insc. 2.

Ob Seiten des Allerhöchsten Fürstl. Erzbischöflichen Consistoriums wird vorstehende Urkunde von obgedachten Amts wegen an, durch bestätigt. Datum in Curia Archiepiscopali Olomucii die 11ma Octobris 1802.

Aloys Graf von Hollenegg Bischoff

(L.S.)

Franz Wilhelm Kutschera

Hochehrwürdiger Hochgelehrter Herr Dechant und Pfarrer!

Euer Hochehrwürden werden in der Anlage gnädigst Kenntniß nehmen über die von der Gemeine Silgerodorf wegen Anstellung eines Local-Capellans, Haltung eines Priesters am 16ten August abgehaltenen Verhandlungen zum gnädigsten Gebrauch hierdurch gefälligst communicirt.

Officio ducali Capitulariter Oppaviensi et Carnoviensi die oppaviae.

Leobschütz den 3ten September 1802.

Königl. Majest. von Preußen wirkl. Cammerherr, der P. Hochfürstl. Durchlaucht zu Troppau und Jägerndorf wirklicher Hofgerichts Landes Hauptmann und Ritter hiesigen Fürstenthums, wie auch der Grafschaft Glatz.

Graf von Haugwitz.

An

den Hochehrwürdigen Dechant und Pfarrer Anton Seidel

No 48. J. i. P. 1802 D. 6. m. 2. zu Troppelowitz

Die Königlich von Preußische Landes Amts-Regierung des Fürstenthums Troppau und Jägerndorf Königlichen Preußischen Antheils hat mich zum Behufe der Gemeine Silgerodorf unterm 26ten August d. J. wegen der ad locum de. putirten geistlichen Commission ersuchen, und wegen Anstellung eines Local-Capellans, Haltung eines Priesters ec. unter Beistimmung des Dechants und Pfarrers Anton Seidel zu Troppelowitz sothane Verhandlungen abzuhalten, wie das unterm 26ten August d. J. darüber aufgenommene Protocoll des mehreren besagt:

Praesent. d 26ten August 1802.

Actum Silgerodorf den 26ten August 1802.

Es erscheint die Gemeine Silgerodorf mit Zuziehung der neu etablirten Colonie Bürgstadtel, welche überhaupt aus 69. Personen besteht, nem-

Lit: A) die Lemm: 1. Anton Kirschner. 2. Johan Heidrich. 3. Georg Heidrich. 4. Carl Wenzel. 5. Joseph Heidrich. 6. Joseph Neffe. ner. 7. Franz Lorde. 8. Gottlieb Watzke. 9. Franz Heidrich. 10. Florian Bartze. 11. Gottfried Bartze. 12. Anton Bartze. 13. Heinrich Fleckseig. 14. Anton Gerner. 15. Anton Brewer. B) die Gast-mer: 1. Anton Tuchs. 2. Anton Ulrich. 3. Johan Trompusch. 4. Joseph Korder. 5. Florian Harker. 6. Franz Schindler. 7. Florian Müller. 8. Joseph Seidel. 9. Franz Schindler. 10. Franz Harker. 11. Georg Schindler. 12. Carl Harker. 13. Johan Steng. 14. Anton Heidrich. 15. Georg Janetschke. 16. Anton Heinelt. 17. Joseph Bauer. 18. An-ton Steng. 19. Gottfried Schmied. 20. Gottfried Steng. 21. Joseph Wel-zig. 22. Johan Heidrich. 23. Franz Wenzel. 24. Johan Gerner. 25. Joseph Brewer. C) die Colonisten: 1. Gottfried Heidrich. 2. Gottfried Kunert. 3. Johan Norman. 4. George Schindler. 5. Andreas Lerche. 6. Johan Birke. 7. Andreas Steisig. 8. Franz Dreßler. 9. Joseph Zehler. 10. Carl Kober. 11. Georg Wenzel

und verlieset, daß die übrigen Gemein-Glieder und Handwerks-Leuten bestünden, welche auf Arbeit wären, und deßhalb nicht er-schienen hätten, daß sie p.p. consentirten, aber von denselben den Rückstand fällen, folgendes zum gerichtlichen Protocoll zu verlieren.

Es wäre ihnen bekannt, daß ihr Herrschaft, der Herr Joseph von Blumenthon sich sonst von einer deputirten gerichtlichen Commission verbindlich gemacht habe, zu Anstellung eines Local-Capellans bei der hiesigen Gemein ein Capital von 4000. Flo-rins: Vier Tausend Florin beizutragen, und die hiesige Herrschaft-Le-galle zum Gottes-Dienste der hiesigen Gemein in so weit einzuräumen, bis eine anderweitige Kirche erbaut sein würde.

Da sie nun auf jenen gewünscht hätten, eine eigene Kirche und ei-nen an Orte wohnenden Geistlichen zu haben, weil die bisherige

des Gottesdienstes in Troppkowitz, als wofür sie eingepfarret wä-
ren, mit allzugroßen Beschwerden verbunden sei; so hätten sie sich
nochmahls entschlossen, folgende Verbindlichkeiten zu übernehmen,
und ihren von jetzo gehabten Wunsch in Erfüllung zu setzen, sie
wollten sich nemlich hiermit anheischig machen:

1. einen gemeinigen und trockenen Ort in der Nähe der sei-
ner selbst befindlichen Hofe zum Bau der nöthigen Wohngebäude für
den anzustellenden Local-Capellan, für eine zu erbauende Kirche und
anzulegenden Kirchhof nebst ihre alleinige Kosten zu kaufen;

2. denen einem jetzo eine schriftliche massive Wohnung für den an-
zustellenden Geistlichen und sobald selbe fertig und Einwohnungs-Ehrenbe-
täubet werden, auch eine Kirche auf ihre alleinige Kosten zu erbauen;

3. jährl. jetzo 40 Thaler, schreib: Vierzig Gulden zu erlegen, wo-
rinnen theils die nöthigen Kirchen-Erhaltungen bestritten, theils auf
immer und ewig ein Kirchen-Capital gesammelt werden sollte. Compa-
renten bemerkten hierbei, daß diesem dieß jährliche Abgaben nicht schwer
fallen werde, weil sie ehemahls jährlich 30. Thaler an den Pfarrer zu
Gorwalde für die Ertheilung des gottesdienstlichen Gottesdienstes in
ihr Filial-Pilgerndorfer Kirche bezahlt hätten.

4. die Instandhaltung der zu erbauenden Kirche und geistli-
chen Wohnung, so wie den Hofe ohne Zuthun der Herrschaft zu sorgen;

5. alles dasjenige, was sie bisher ihren Pfarrer und Schullehrer zu
Troppkowitz an Decem und Stol-Accidenzien, so wie zum dortigen
Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bau erforderlichenfalls beizutragen pflichtet hatten,
auf immerwährende alle Abtragung beizutragen. Die letzten
endes, daß der Schullehrer in Troppkowitz dem hiesigen Schullehrer ei-
nen billigen Beitrag zu seinem Unterhalte leisten würde; indem derselbe durch
die in seinem Dienstverrichtungen vermindert werde, da nemlich der
hiesige Schullehrer bei den Taufen, Begräbnissen ꝛc. ganz allein also,

stiam dürfte.

6. Da aber durch die Anstellung eines Local-Capellans die Dienstverrichtungen des hiesigen Schulmeisters vermehret würden; so wollen sie demselben eine jährliche Zulage von 8. Thalern, sage: Acht Gulden freiwillig bewilligen.

7. Dagegen verlangten sie von dem anzustellenden Local-Capellan, daß derselbe an den Sonntagen und hohen Festen, wie Fürstagen abwechselnd, an dem einen Sonntag und Amt sal, te, und an dem andern Messe lesen und das Evangelium erklären; wochentlich zwey gesalzene Abendmahls-Brode oder Hostien, lesen Messe den Regenfalth; die Kranken, Copulieren, Krancken, sehen, Begräbnüs besorge, den schuldigen Katechismus ertheile, besonders aber die Schule vorschriftmäßig besuche, und übrigens alles dasjenige verrichte, was der Local-Capellan in den hiesigen Gegenden obliegt; nicht minder daß sie ein moral, sehr Lebenswandel und gutes Beispiel vorleuchte.

Hierüber erschienen der Herr und Herr Herr Anton Seidel und Hoppstowitz, und acceptirt vorstehende Erklärung der Gemeinde Pilgersdorf mit dem Bemerken, daß sie vollkommen zufrieden sei, wenn ein Local-Caplan bei der hiesigen Gemeinde angestellt werde; er auch als geistlicher Vorsteher und Herr der Orts dennoch sehen wolle, daß von dem anzustellenden Local-Capellan die von der gedachten Gemeinde verlangten Verbindlichkeiten gehörig erfüllt und dadurch das Beste der Religion und der Pfarrkirche befördert werde.

Auch erklärt sich der dabei erschienene Schulhalter der hiesigen Gemeinde Andreas Weiß, wie er vollkommen damit zufrieden sei, diejenigen Dienstverrichtungen, welche durch die Anstellung eines

Local-Capellan aufstehen würden, gegen die ihm vorgesetzten Gebühr von 8. Kreu. jährlich zu übernehmen.

Nachdem Comparenten erklärt hatten, daß sie weiter nichts beizufügen fänden, so wurde von mehrerwähnt, daß Herr Pfarrer Seidel sich wegen Entrichtung zu Entstellung eines fixen Local-Capellans an die Geistliche Behörde wenden, und hierüber ersuchen wolle, die Einwilligung von weltlicher Instanz nachzusuchen. Hierauf wurde den Comparenten dieß Protocoll deutlich vorgelesen, wobei sich die Gemeinde noch zu Übernahme der durch Einholung der nöthigen Concession, Ausfertigung und Bestätigung dieser Urkunde aufstehenden Kosten einmal erklärte, auf Ersuchen unterm: daß dieselbe dem pfarrlich gerichtlich für den Herrn Pfarrer Seidel und einmal für die Gemeinde ausgefertiget würde. Übrigens wurde dieß Protocoll durchgelesen genehmiget, und selbe eigenhändig unterschrieben, theils gemeinschaftlich mehrere unterzeichnet.

Antonius Seidel Pfarrer und Decanus.

xxx Anton Kirchner xxx Johann Heidrich xxx Georg Heidrich. Joseph Heidrich. Carl Wenzel. xxx Joseph Welkner xxx Franz Forde. Gottlieb Wotke. xxx Franz Heidrich. xxx Florian Bart, ke. xxx Gottfried Baetke. Anton Baetke. xxx Heinrich Fleischer. xxx Anton Gerner. xxx Anton Brenner. Anton Fuchs. Anton Ulrich. Anton Heinelt. xxx Johann Trombusch. xxx Joseph Korder. xxx Florian Harrer. xxx Franz Schindler. xxx Florian Müller. Joseph Seidel. xxx Franz Schindler. xxx Franz Harrer. Johann Herz. xxx Anton Heidrich. xxx George Janetschke. Anton Heinrich. xxx Joseph Bauer. xxx Anton Herz. xxx Joseph Welzig. xxx Gottfried Schmid. xxx Gottfried Herz. xxx Johann Heidrich. Franz Wenzel. xxx Johann Gerner. xxx Joseph Brenner. xxx Anton Lehner.

Johan Georg Hartel. xxx Gottfried Heidrich. xxx Gottfried Ku,
nert. Johann Norman. xxx George Schindler. xxx Andreas Lerche
xxx Johan Burke. xxx Andreas Heisig. Franz Dreßler. Joseph
Zehler. Carl Rober. Georg Wenzel. Andreas Heisig Schulthes

a. u. v.

Heimann Commissar. Nader qua Protocoll.

Nachdem den Interessenten auf ihr Ansuchen gegenwär-
tige Recognition unter der Königlich Preußischen Landes-
Canzley genehmlichen Unterschrift und beigedruckten
Insiegel sind ertheilt worden. Loebschütz d. 3t. Septemb. 1802.

(L.S.) Graf von Haugwitz.

Recognitio

Uber die von der Gemeine Bilgeredorf nachgesuchte Anstellung eines
neuen Local-Capellans Johannis Kirschke übernommene
Verbindlichkeiten. No 43./ Dat. 3 Bog. 1 und 4 Bog. 6. m. 12. Sept.

Ob Endes benannten Almüzer-Königl. Bischöflichen Consistorii
wird wegen anstehender Urkunde von obgedachter Behörde
andurch bestättiget. Actum in Curia Archiepiscopali Olo-
mucii die 17. Octobris 1802.

(L.S.) Aloys Graf von Hollowitz Bischof.

Franz Adolph Ritter Edler v. Wol.

Da ich Endes gesetzten nach Inhalt der den 3ten Septemb.
1802. gerichtlich vollzogenen und den 17ten Octob. c. a. von dem
Olmützer Königlich Bischöflichen Consistorio bestätigten Wahl
meiner Gemeinde Pollnisch Bilgerdorf im Königlichen Sagen-
dorf einen Local-Capellan zu erwerben berechtiget bin, und mir
einziges Absehen dabei gewesen, die Gemeinde mit einem guten geist-
lichen Seelsorger zu versorgen; so praesentire ich für die Gemein

zu Pilgersdorf und die Colonie Burgstadtel den zu Hoben zum
Hofen gereichenen anordnungsmäßigen Cooperator Johann Böbel fürderung
dergestalt zum ersten Local-Capellan, daß derselbe in dieser Qualität
hinselbst von Einem Hochwürdigst-Fürst-Erzbischöflichen Consistorium
zu Olmütz Hochamtlich bestätiget werden könne.

Zu dessen völlständiger Beglaubigung habe ich vorstehende Re-
putation von Wort zu Wort übersehen, überall wohlbündig gere-
funden, eigenhändig unterschrieben, und solche mit meinem angebor-
nen Wappen bestätiget. So geschehen zu Hochfürstl. Pilgersdorf den
30ten October 1804.

(L.S.) Joseph Ritter von Blumencron m/p

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen etc.
Unsern gnädigen Gruß zuvor, Hochgelahrter, Andächtiger, Lieber,
Getreuer. Wir genehmigen hiermit auf Euren Bericht vom 15ten
v. M., daß, auf den Grund der von dem von Blumencron auf Pilgers-
dorf Leobschützer Kreises bei Lebzeiten gemachten Schenkung vom 26ten
August 1802. und in Gemäßheit des mit der geistlichen Collegation
über diese Donation eingereichten sub eodem abgefaßten, unterm 9ten
September 1802. von der Leobschützer Regierung recognoscirten, und un-
term 11ten October ejd. a. vom Consistorio zu Olmütz confirmirten Fun-
dations-Instruments, zum besten der nach dem Absterben weil. ver-
storbenen Josephowitz eingepfarrten Gemeine Pilgersdorf und Colonie
Burgstadtel, zu Pilgersdorf ein Local-Capellan angestellt, auch zu
seiner Zeit ein Haus daselbst erbauet werden möge.

Da mit eingereichten, uns in simplo eingesendeten beiden Fun-
damenta erfolgen dasse in der Anlage zum Approbatione zurück,
und Ihr erhaltet hiermit die Weisung, künftig die Landesherrliche Ge-
nehmigung zu dergleichen Anstellungen jedesmal und nicht, wie bisher,
über zwei Jahre nach der geistlichen Behörde erfolgten Bestäti-

gung nachgesuchen.

Sind Euch anbey mit Gnaden gewogen. Gegeben Breslau den 17ten December 1804.

Königl. Preuß. Breslauisch. Kriegs- und Domainen-Cammer

Andrae. Hirsel. Heon.

Loppelt.

An

Den Decanum Staniecz zu Ratscher.

B K.)

Copia

Local-Capellaney Stiftungs-Urkunde

des Franz Hengelschen Lehen ad Ecclesiam Sancti Joannis Baptistae zu Comeise.

Da die Pfarrkirche zu Comeise dem kath. Patron dem Fürsten de, dicirte Kirche, wovon ein Adelichen Magistrat in Jagerndorf qua Dominium Patronus ist, und für Unterhaltung dieser Kirche Sorge tragen müssen, wogegen Ihm dafür die Ober-Stelle zustehen, den Gottes Dienst und einen Vicarium zu halten; die Comeiser Unterthanen aber in den übrigen Bau- und Reparaturen der Kirche nach Troppelowitz und Jagerndorf wesen, und die Kinder theils dahin, theils nach Troppelowitz zur Kirche gehen müssen, und Kranke aber so nothwendig den Trost eines Priesters zu erhalten gebunden gewesen, oder öfters holen zu lassen müssen: so haben ein Menge der Jagerndorf-Lehen einen sichern Ehrsamen, der ansprobirten Bau-Burgherr und Franz Hengel, wann Ihm Gott bei Lebenszeiten gesegnen gewesen, einen Vicarium zu halten zu verordnen, seine Intention gemäß 2000 fl. schreibe: Zwei tausend Gulden determiniret, wie auch die davon abgehende jährliche Interessen und unsichere Pfarren dazu bestimmt; überhaupt ist etwas durch milde Beiträge zugetragen, und da noch fehl-

land festsetzen Gemeinde zur Completirung der Portionem ca-
nonicam für den künftigen Local-Capellan, als auch für das Eta-
blissement des Pfarrgebäudes und dessen in baulichen Haltung
sein er alle und alle für seinen [illegible] ausgemessen, so daß die
Portio canonica auf reine 250 fl. rh. jährl. Zwei Hundert fünf-
zig Gulden, jährlichen Gehalts auszufallen, und sich dahin gereinigt,
und die zur Approbation der competenten Behörde

Zu Namen Gottes

folgendes festgesetzt. Es soll nemlich:

I. ein beständiger Geistlicher unter dem Namen und Local-
Capellan angestellt werden, der unter der Inspection und Auf-
sicht seines Pfarrers des Herrn Dechant Seidel Hochwürden in Troppa-
lowitz stehen soll, und den Hochlöbl. Magistrat in Jägerndorf als
den Patron der einberufenen Kirche anerkennen und demselben
in dieser Qualität die schuldige Achtung zu beweisen habe. Hingegen

II. die Franz Hengelsen Erben das Hochlöbl. dieses Local-Ca-
pellan der Jenikst. Conciser Gemeinde, nämlich den Erbrichter
Johan Friedrich Karisch zugestanden, und die Gemeinde auf Amt-
und Gerichtlichen geistlichen Protocolls den Capellan als Troppa-
lowitzer Pfarrers und Dechant Hr Seidel Hochwürden, Hr Inno-
cenz Schuch genehmigt; so soll derselbe, wie zu diesen Posten als
Local-Caplan förmlich ernennen,

III. zu seiner Unterhaltung jährlich in fixirten a 250 fl. rh.
in Zwei Hundert fünfzig Gulden, entweder quartaliter oder in
halbjährigen Raten von den Erbrichter Johan Friedrich Karisch gegen
Quittung ausgezahlt erhalten. dagegen aber ist

IV. der Hr. Local-Capellan verpflichtet. a) alle Sonn- und Feier-
tage ein gesungenes Amt, zwei Predigten jedesmal, die dritten aber
eine Lektion oder Lesen zu halten; b) alle Freitag eine Andacht

Mai bis ultimo September nach Mittag um 1. Uhr, wo beim ra. Terminis Hindernisse in der Gemein angefangen, Litaney und Segen zu halten; welches dann auch in der Kirchwey, Aberfuhrten und Octaven geschehen soll. c) Alle Feste in der fend. Festen Nepom. Octave durch 9. Tage Abends gegen sechs Uhr eine Litaney zu halten d) Alle Feste in der Fasten sechs Lustern-Predigten zu verrichten, und den fend. Segen zu geben; e) die zwei Gelübdfest. Ämter Petri und Pauli, und Allen-Seelen zu halten, wann so müssd an die Solemniteten bei der Christmess verrichten, und zwar in der Art: Lassen ein Mess. in die Christmess, die 2te zur Früh-Mess, und stellt den 3ten die Amtsingen. f) Wird bemerkt, dass der Gelübdfest durch ganz Jahr um 9. Uhr Vor- tags und Nachtags gehalten werden solle; wonebst die gebotte. — Feiertage mit anstanden, und die Vorabtagen gehörig gehalten werden. g) Wollte jemand ein fend. Grab angelegt werden, so muss den Hr. Local-Capellan an diesen 3 Tagen in der Gruft diejenigen Ceremonien, die in andern Festen hierben verrichtet wer- den, verrichten, und mit obenbemelten Ceremonien die Rüsten, stehung halten. h) Wird ein: Fest: / Corporis Christi der Ehr- gang zu den Altären gehalten. i) Wegen den Messen-Mess: bleibt es den Hr. Local-Caplan überlassen, in Vorer und Nach- ein Mund zu bestimmen. j) In der Kreuzwoch soll es die Procession um die Feldfrüchten. k) Wollte jemand ein Kreuz- weg errichtet werden; so ist den Hr. Local-Caplan anbunden, denselben jährlich 3 bis 4 Mal solemniter zu führen. l) dass in Fall künftig eine Fundation oder ein Gelübdfest gestiftet werden sollte; diese Capitalien in solang zu dem Sustentations- Capital des Local-Capellans geschlagen werden sollen, bis die Ja-

...mde von ihren Beiträgen völlig liberirt oder befreiet werde.

V. Macht sich die Gemeinde verbindlich, einen stets und steg eine anständige Wohnung sammt der Gottesackers für den ernannten H. Lo. cal-Capellan zu erbauen, oder so fort eine bequeme Wohnung biß dahin für denselben zu miethen, damit der H. Local-Capellan sogleich nach allerhöchster Genehmigung dieselbe beziehen, und seine Functionen als Local-Caplan antreten könne.

VI. Verwilliget sich auch die Gemeind, um desto die Entschädigung wegen der Entfernung gegeben werden, auf ihre Kosten einen Zaun, dem der Kirche zu stehen, und diesen fortigen zu lassen; wie auch sich mit dem Pfarrherrn Johann Friedrich, in setzen ihm stehenden separaten sein Holtz, sich besonders mit ihm zu einigen.

VII. Versteht sich von selbsten, daß, da der ernannte H. Local-Capellan unter die Direction seines Pfarrers und dessen H. Decani verbleibt, auch den Parocho ordinario in seinen Predikten nicht dem geringsten Abbruch geschehen lassen solle und dürfe; sondern vielmehr den, auf Verlangen nehmen müsse, daß der H. Pfarrer nicht im mindesten gekränket werde.

VIII. Soll der H. Local-Capellan auf die Anordnung des H. Decani Seidel in übrigen die Predigen auf genauste verrichten, und besorgen, daß sich die Schulzugend auch Herz legen, die Schule öfters besuchen und wissen: ob der Schulherr seine Pflichten erfülle, und sich den guten und, religiösen Character der Kinder Sorg tragen, und sich in keine Familien-Angelegenheiten und Geheimnisse mischen, am wenigst zur Herstellung der Einigkeit und Einverständ, und zum Besten der Familien abzwecken, sondern jederzeit eine Pastoral-Klugheit beobachte.

IX. Cedieret die Gemeinde das Praesentations-Recht des Local-Capellans einem Hochlöblichen Erzbischöflichen Amte, mit der unterthänigsten Bitte: daß Hochdasselbe gnädigst, vorzüglich auf ein Subject,

welches die Gemeinde zur Praesentation unterthänigst vorschlagen wird, gnädigst zu reflectiren oder zu praesentiren.

Vorstehende Stiftungs-Instrument, welche Einem Hochwürdigsten Erzbischöflichen Consistorio zu Olmütz in drei gleichlautenden Exem. plarien zur Höchsten Approbation vorgelegt werden soll, ist denen Ehrbaren Johann Friedrich Larisch und seinen Gerichtsgeschwornen, Bäcken, als auch den Bauern-, Gärtnern und Häusler-Gemeinde unterzeichnet worden, und ich zu Ertheilung Einem Löblichen Justiz-Amte zu übergeben. Es geschehen Comeise den 17ten Julii 1805.

Friedrich Larisch Ehrbarsten. Franz Pröllen. Anton Mildner. Joseph Oppitz. Joseph Rudolph Gerichts-Geschworne. Johann Friedrich Pöllmann und Gemeinschreiber.

Bauern: Johann Kunschert. Augustin Larisch. Friedrich Langer. Franz Kunschert. Gottlieb Langer. Joseph Hanel. Joseph Kremer.

Gärtner und Häusler. xxx Friedrich Schingel. xxx Anton Wilhelm. Franz Jablinsk. xxx Georg Gaertner. xxx Joseph Schingel. xxx Franz Klose. xxx Wilhelm Adam. xxx Melchior Jaschner. xxx Andreas Hanisch. xxx Leopold Sattler. Gottlieb Bogusch. xxx Johann Schrenk. xxx Joseph Schwarz. xxx Franz Strohof. xxx Franz Kuessel. xxx Benjamin Pöhner. Christian Hirschmann. Joseph Hanke. xxx Paul Eschenhopf. xxx Leopold Feichtel. xxx Johann Schneider. xxx Wilhelm Koberna xxx Joseph Pochtler. xxx Johann Groß. xxx Johann Schaffer. Anton Rauch. Franz Fiedler. xxx Franz Dekmel. xxx Franz Mildner. xxx Franz Heisig. xxx Anton Sand. xxx Michael Heider. xxx Johann Thurm. xxx Adam Peschke. xxx Georg Mildner. Johann Türk. xxx Heinrich Kuessel. xxx Johann Rudolph. xxx Johann Adam. Johann Wengel. Johann Wengel. Joseph Alter. xxx Andreas Klauswitz.

Diese vorstehende Gemeindeglieder ihre Namen selbst eigenhändig

unterschrieben, Siegel mit 3 Kreuzen unterzeichnet, und den Inhalt ge-
nehmiget, worüber mit von und Untergerichten gerichtlich attestiret.
Comeise den 11ten Julii 1805. Friedrich Carl Schröter.

Franz Pabler. Anton Mildner. Joseph Oppitz. Joseph Rudolph. Ge.
sind Zeugen.

Daß die Comeiser Bauern-Gemeinde, bestehend in 9. Bauern, 29.
Gärtnern und 20. Häuslern, den Inhalt der vorstehenden Urkunde, die
denselben deutlich vorgelesen und erklärt worden, dankend genehmiget,
sie selbige mit auf den Grund des heut darüber aufgenommenen Protocolls
sie mit Justiz-Amtlich bestätiget. Comeise d 11ten Julii 1805.

Das Justiz-Amt der Hagerndorfer Bauern-Güter

Fürmich — Comeise.

Hohlfeld Justitiar.

Rhonow Notarius

Copia.

Actum Comeise den 12ten April 1806.

Auf das höchste Resolutum eines hochwürdigsten Consistorii
Amts vom 4ten Decbr. a.c. in Betreff der fürohin zu verrichtenden Co-
mulie, ersuchte sich unterzeichneter Justitiarius ad locum Comeise, um
diesen Gemeinde die höchste Willens-Meinung eines hochwürdigst Con-
sistorii Amts bekannt zu machen, dieselben zu erklären, und das Re-
sultat von denselben gerichtlich ad Protocollum zu nehmen.

Es sind denen aber diese ertheilte, worin die höchste Resolution,
welche in lateinischer Sprache abgefasset und gegeben worden, von Justi-
tiario subscripto in die deutsche Sprache übersetzt und in folgenden In-
halt der Gemeinde vorgelesen.

Hochwürdiges Consistorium
zu Groß Hochzuverehrende Herr Superintendent und Adjunct!

Ungenannt an und für sich seine Richtigkeit befunden ist, daß in dem

Dorfe Comeise eine Local-Caplanei errichtet werde; so wollen Wir
doch in Hinsicht des Ruhens, der besagte Gemeinde dermahlen fällt,
und nicht weigern, das unterm 20ten vorigen Monats Und einge-
reichte Fundations-Instrument hierorts allerhöchst Genehmigung zu bestät-
igen, jedoch mit folgende Bedingte Hilfe verwendgestellt, Hilfe, um al-
möglichste Unannehmlichkeit für die Zukunft zu vermeiden, nöthigen
werden bestimmt werden sein.

1. Da nun von einer Veränderung in einem jeden einzelnen Ver-
zu gehandelt wird; so muß auf Vorschrift des Preuß. Landrechts von
allen andern die Bewilligung des Königl. Landes eingeholt werden.

2. Da die Gemeinde Comeise beabsichtigt, das Stengelsche Fundations-
Capital per 3150 Rf. stark; in dem Schuldscheine des Friedrich Langer ebn,
der als Schulden den Stengelschen Erben die Interessen des Capitals,
und auf seinen Hilfe-Fußtag, jährlich zur Unterhaltung des neuen
Capellans bezahlen soll, und von einem Capitale von 2400 Rf. Mel.
Zung gemacht wird; so muß es berichtet werden: weil in und gegen
und die Hypotheque des übrigen Capital per 700 Rf. erloschen sei.

3. Es gebührt sich, daß in Kürze einer Local-Capellaney einen Pa-
tron habe; so wie sie sich selbst in ihrem Briefe ausdrücklich genannt, und
wollen ihre Gerechtsame unter die Lagendorfer Magistrat, daß selbe
wirklich der Patronat sei, besonders ausdrücklich darüber: oder ob
jene der Magistrat durch eine gerichtliche Instanz von diesem Rechte
und Lust des Patronats sei ausschließt wird; müssen sie alle und jede Be-
scheinigungen, die mit dem Patronats-Rechte verbunden sind, auf sich
nehmen; sie wird sich auf schließen, daß sie damit sei, dieselben be-
ständig zu tragen.

4. Damit der Fond und Unterhalt der zu stiftenden Capellan nicht
zu lange, ja dürftig unterhalte; so muß jene Clausel in Fundations-
Instrumente: daß die Gemeinde nun so lange jährlich 70 Rf. von d.
dem Einkommen zur Ergänzung des angemessenen Gehalts a 200 Rf.

beitragen will, bis die Capitalien derjenigen Fundation, die man mit der Zeit stiften will, jährlich so viel Interessen bringen werden, wie viel erforderlich sind, um die Gemeinde von die jährlichen Beiträge zu befreien; so wird eingeschärft, dass die verschiedenen Fundationen, die mit der Zeit von frommen Christen errichtet werden, nicht die dem Capellan eine neue Last z. E. Messen zu lesen aufbürden, sondern einzig und allein diejenigen, die ihm alle neue Last und neue Ergänzung des angemessenen Unterhalts, folglich um die Gemeinde von besagten Beiträge zu befreien, werden errichtet werden.

6. endlich soll den Obligationen und Verschreibungen, die dem neu stiftenden Capellan im Fundations-Instrumente §IV. auferlegt, noch diese beigefügt werden: dass er verbunden sein die Jugend sowohl christliche Lehre, als die gewöhnlichen Abendandachten, die auf die französischen Ratschen vorgeschrieben sind, so häufig als möglich halte.

Von allem dem soll demnach die Gemeinde Comeise durch Vorsteher gehörig unterrichtet werden mit dem Zusatze: dass, sobald sie für besagte Stelle gesorgt, als gemeldet sind, sie Lust, sich und seinen Eyfer zu erfüllen, und den besagten neuen verbesserte Fundations-Instrument mit Vergnügen zu bestätigen. Als Lagen des Obligations-Instrument sowohl der Gemeinde, als auch der Caplan bei und verbleiben

Euer Hochwürden

Gegeben in Olmütz
in der bischöflichen Residenz
am 4ten Decbr. 1805.

dienstwilligen Aloys Joseph Bischoff
Franz Dittrich Ritter.

Nachdem nun von diesem vorangesetzten Fürstlichen Beschluss die Gemeinde sämtlich verständiget, und derselben die Folgen davon

bekannt gemacht worden; so erklärte sich dieselbe

ad I. dass allerdings die Allerhöchste Königliche Landes-Concession eingeholt werden müsste; wie dieselbe bereits längst von dem Justiziario darüber mündlich verständiget worden.

ad II. würden die festsetzenden 750 fl. dadurch aufgehoben: weil dieselben aus einem Hypotheques-Instrumente vom 1ten April 1805. bei einem gewissen Joseph Schmied im Kais. Comeiser Antheil Hypothecarisch eingetragen worden; ebenso die Schuld bei Lebzeiten des Stengel ihre Hypotheque realisirt gewesen, und der Beitrag wegen um bei dem Lagerndorfer Magistrat auf die tabulation dieser Schuld von der Gemeinde gedrungen werden. Indessen in Folge Justiziarii subscripti die Aufkündigung dieser Schuld der Gemeinde aufgetragen und die Elocation in fixigen Königlichen Lande aufgestellt; so habe die Gemeinde diese befolgt, und die 750. fl. werden in kürzem schriftlich im Königl. Lande elocirt werden; wogegen sie ersuchen zum Ausweise des Original-Hypotheques-Instrument ad Acta überreicht.

Ad III. Habe der Magistrat in Lagerndorf das Patronats-Recht einmal von sich abgelehnt, und alle Schreiberleien und Hindernisse, die Locatie zu vereiteln, aufgegriffen; und es liegt sich denken von Seiten dessen, ob sonst er Patronat sein müsste, nicht viel favorables für die Kirche sonsten; und die Gemeinde für diesen entschlossen, das Patronats-Recht selbst über sich zu nehmen, und für den Unterhalt und Subsistenz der kleinen Kirche väterlich zu sorgen. Übrigens verstünde sich

ad IV. von selbsten: dass, wo dem Local-Capellan die immerwährenden zu bestimmenden Fundation Gefällen angelegt werden, dieselben nicht von ihm gratis dürfen gesondert werden; jedoch aber müsste von der andern Seite wieder angenommen werden: dass

...z. B. 100. fl. auf die Localie fundirt und dem Local-Capellan ...Messe deßen jährlich zu lesen zur Pflicht gemacht wird, deßs dermahl... nur 10 fl. accordirt werden können; die übrigen Interessen aber ...Besten der Gemeinde, um von den Einkünften um 70 fl. liberirt ... werden, zu benutzen sein würden.

ad V. Sind der höchste Befehl, zum Besten und Nutzen der Jugend, [e]... hohe Erzbischöflichen Amt mit unterthänigsten Dank angenommen ...d festgesetzt.

Diesem nach wird die Aufnahme des Protocolls der Gemeinde ...gemeld deutlich erklärt und nach ganz einstimmiger Meinung und Ge... willigung geschlossen und hiermit gefertiget,

Johan Hengel. Adam Peschke. Florian Peter. Carl Heiman. Johan Gross. Johan Schaffer. Johan Zirx. Johan Hengel. Joseph Beier. Johan Oppitz. Franz Mildner. Johan Rudolph. Joseph Harel. Andreas Hanisch. Joseph Adam. Anton Rauch. Paul Eisenzopf. Leopold Sabler. Franz Luestel. Johan Schneider. Franz Klose. Michael Heider. Leopold Feichel. — Anton Mildner. Johan Kunschert. Gottlieb Langer. Joseph Kremer. Anton Wittiber. Joseph Hanke. Georg Mildner. Franz Heisig. Joseph Adler. Franz Sadler. Joseph Oppitz. Augustin Larisch. Franz Feder. Franz Kunschert. Joseph Rudolph. Friedrich Langer. Joseph Fochter. Anton Kun. Franz Strokof. Johan Faster. Benjamin Förner. Joh. Schinzel ...unterschrieben.

Hohlfeld Just. Notarius. Cur.

Die Richtigkeit des vorstehenden Protocolls wird hiermit Justiz-...mtlich beglaubiget. Comeise den 12ten April 1806.

Der Justiz-Amt des Hagendorfer Dominii Güssing Hiermit ...und Comeise.

Hohlfeld Just. Notarius. Notar.

Von dem Raaber hochlöbl. bischöflichen Consistorium wird vorst...

fundi Fundationis-Urkunde rücksichtlich der Comeiser Local-Caplaney hiemit kräftigst bestätiget. Actum in Curia Archiepiscopali Olomucii die 17ma ~~Octob~~ Junii 1811.

Joseph Graf von Lichtenstein
Archiep. Episc. Comes de Olmütz

Taxa 8 fl. in bona moneta

Franz Dittrich
Canzlen.

Fundirung der Dotation der Local-Caplaney zu Comeise Leobschützer Kreises.

Fundirung der Dotation der Local-Caplaney zu Comeise Leobschützer Kreises.

Nachstehende Stiftungs-Urkunde zur Unterhaltung einer Local-Capellanei zu Comeise Leobschützer Kreises, welche am 11ten Julii 1806 von der hiesigen Gemeinde von dem Comeiser Grundherrschafts-Amte vollzogen worden, wird hiemit dem gegen Inhalt nach, inclusive der durch das hochfürstbischöfliche Consistorium zu Olmütz vorgenommenen Modificationen und nachträglichen Zusätzen von der Geistlichen und Schulen-Deputation der Königlichen Regierung bestätiget.

Breslau den 22ten Decbr. 1810.

Geistliche und Schulen-Deputation der Königlichen Breslauischen Regierung von Ostpreußen.

Dietrich. Seuer Fischer

Wilde.

Bestätigung
der Stiftung einer Local-Caplanei zu Comeise Leobschützer Kreises von Seiten der hiesigen Gemeinde.

Fol. VIII. Nro. 179.

Die zu Comeise im Leobschützer Kreise verstorbene Wittwe Catharina Stengel hat in ihrem Testamente d. d. 31. Mai 1803. et publ. den 7ten März 1812. zur Localie der daselbst Comeise im Troppauischen in nachstehenden Worten vermächtnißt: Ich bestimme dasjenige, daß mein ererbtes und besitzendes und hierzustehendes Häusel samt dem dabei befindlichen Garten cum adpertinentiis zum Besten der Localie gestiftet soll, und dem desselben verbauet oder von dem jedesmaligen

Local-Caplan besetzt werden, wie solches die Gemeinde am besten be-
finden wird. Das mindeste Vermögen aber beträgt noch
mit Hundert Gulden, und muß dieses das mindeste nicht als ein Geschenk
von Todt wegen, sondern als ~~Datatio~~ Donatio inter vivos unwiderruf-
lich angesehen werden."

Dieses Vermächtniß wird als gültig und rechtsbeständig bestätiget,
und bei Verwaltung und Verwendung dessen ganzen reinen Absatz der
Collatorin völlig verbleiben, und nach Vorschrift angeordnet werden, so,
daß der Landschaftl. Gerichtsperson und der Kirche jedes Drittel ge-
nau beobachtet werde. Die Geistliche und Schulen-Deputation
der Königl. Regierung hat diese Bestätigungs-Urkunde zu unserer
Vergnügung abzugeben, und mit dem gewöhnlichen Siegel bedrucken
zu lassen. Signatum Breslau den 10ten April 1814.

L.S. Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Hochl.
Regierung
Dietrich Wunster Scheide.

Bestätigung
des in dem Testamente der zu Komeise verstorbenen Wittwe Catharina
Hengel zur Localie des daselbst Komeise errichteten Vermächtnisses
von 237 Rthl. 8 Sgr.

IV. 156. Hoyerswerda.

288. p. p.

An
den Herrn Assessor Seidel Hochwürden in Troppkowitz.

Auf den unterm 28ten März d. J. unter gemachte Anfragen, wegen
eines Theils von der obigen Stiftung zu Erbauung des Localie-Gebäudes
und Erhaltung eines Gehülfen in Komeise angewiesen und gebeten wor-
den wollen, giebt man sich das Vergnügen zu erwidern, daß
dem Anstand genommen werde, zu diesem für die Gemeinde Komeise so
wohlthätigen Zweck den nöthigen Antrag und nach angezeigtem Inhalt,
nemlich gnädigst zu abzulassen. Und wird unter einem die Einleitung zu

treffen, den peinlichen Fluch dem nächsten an Ort und Stelle anzuweisen. Insonderheit den 1ten April 815.

Georg Aloys Graf Reichs Truchseß zu Waldburg Zeil.

Bl.)

Laut Allerhöchsten Cabinets-Schreibens vom 10ten Junii 1809. ist genehmiget worden: daß zur Tilgung der den Pfarreien zur Last gefallenen Kriegskosten, mit Ausschluß der Einquartierungskosten, ein Darlehn, wofür die pfarrlichen Realitäten hypothekarische Sicherheit leisten sollen, unter der Bedingung soll aufgenommen werden, daß vom 10ten Junii 1812. angefangen jedesmahl der 15te Theil dieses Darlehns nebst den gesetzlichen Zinsen desselben von den Pfarreien der pfarrlichen Revenuen gezahlt werden muß.

Weil die Kriegskosten der Troppauischen Pfarrei laut Specification mir für Ihro Königl. Hochlöblichen Regierung, von den Ortsvorsteher allen zur hiesigen Pfarrei gehörenden Gemeinden, und auch vom Königl. Stadt- und Landräthlichen Amte bestätigten, übersendet worden, 685. Rthl. 20 Xr Münz-Courant betragen, welche von mir als Pfarrer die, zur Beneficii, außer den vielen Einquartierungs-Lasten, auch eigenen Mitteln, ohne Schulden zu machen, nicht bezahlt werden konten: so war es genöthiget, von jenem Allergnädigst bewilligten Tilgungs-Benefitii Gebrauch zu machen, und habe demnach unter dem 30ten Sept. c.a. die Genehmigung hierzu bei Ihro Königl. Hochlöblichen Regierung nachgesucht; Hochdieselbe hat auch laut Rescripts vom 21ten Octob. a.c. die Genehmigung ertheilt, und dem Landräthlichen Officio aufgetragen die Einleitung zu treffen, daß von mir auf die pfarrliche Realitäten ein Darlehn zur Tilgung dieser Kriegskosten kann aufgenommen werden. Als ist hierzu von Seiten des Hochlöbl. Landräthlichen Amtes unter dem 16ten Novemb. c.a. authorisirt worden; so habe ich mit Bewilligung Ihro

hohen Kirchen-Patrons, Herrn Grafen von Sedlnitzky Hochgeboren
von dasigen Kirchen-Einkünften ein Capital von 636 Rthl. 20 Sgr.
schreibe: Sechshundert dreyßig und sechszig Reichsthaler zwanzig Silber-
groschen aufzunehmen. Ich erkenne hiermit nicht allein
die Richtigkeit dieser Schuld an, sondern verspreche auch zur Sicherheit
der gläubigen Kirche alle gehörigen Revenuen, und versichere in
meinem und mit Einwilligung des genannten hohen Kirchen-Patrons,
auch im Namen meines Nachfolger, der hohen Verordnung gemäß, vom
10ten Junii 1812. anzufangen, jedes Jahr den 15ten Theil dieses Capi-
tals, nämlich 42 Rthl. 21. Sgr. 4 Pf. Münz-Courant nebst den Interes-
sen der gläubigen Kirche, bis das ganze Capital getilgt sein wird,
richtig zu zahlen, und die richtige und sichere Bezahlung des 15ten Theils
jedes Jahr in der Kirchenrechnung bemerken zu lassen.

Zur Bestätigung dieses Schuld-Instruments habe ich desselben
nicht allein eigenhändig und ausgefertiget, und das ge-
wöhnliche Kirchen-Siegel beigedruckt, sondern zur Bestätigung, daß
auch der gnädige Kirchen-Patron seine Einwilligung gegeben,
um Hochdesselben Unterschrift gebeten.

Troppkowitz d. 11ten December. 1812.

(L.S.) Joseph Graf Sedlnitzky
selbst gesehen und deßfalls
richtig befunden.

(L.S.) Seidel Pfarrer
und Deckant.

B.A.)

Troppkowitz Troppauischen Kreises den 14ten April 1812.

Der Decant und Pfarrer Seidel sich sich angeklichtet, weil einige
Hundert Familien in seiner Parochie der Gottes zu verehren,
aufgefordert, und weder Bänken noch Mangel an Bancken und Lichten
nicht ihre Leiden beschallen können, um gefällige Unterstützung zu bitten.
Und Unterzeichnen zu Einer Hochlöbl. Königl. Regierung, daß Hochlöb

dieselbe durchmachst natürlich mit Verwünschungen jedem Übel ent-
gegengehen und Unglücklichen zu helfen sucht, sehe ich mich angelegent-
lich, weil meinem Hundert Familien in einer Parochie der Hefen zu
ernähren aufgesetzt sind, und meinem Leben und Mangel an
Pferden und Leuten ihr Feld nicht bestellen können, dieses mittel-
bar anzuzeigen, sondern um schnelle Unterstützung und Hülfe zu
bitten.

Die Ursachen dieses sich ereignenden schrecklichen
Uebels sind: theils die allgemeine Dürre anzuführen haben, wodurch
geschah, daß in diesen Gegenden und an vielen Orten sehr wenig
oder gar nichts eingeerndtet, da ich von meinem Roggenfelde, da wel-
ches über 50. Pfl. in ein Feld aussäe, nicht 11 Pfl. wieder
gen, Gerste und Hafer nur 11. Pfl. wovon dergleichen übrig hatte, folglich
zu meinem Feldbedarf über 110. Pfl. von Decem zusehen müßte;
und unerfüllbar ist dieß derselbe Fall mit allen Bauren: die
meisten sind ohne Brod, Futter und Saamen; sondern die meisten müssen al-
les sich Nothwendigen kaufen.

Theils der gänzliche Mangel an
Verdienste; indem weder die Bauren mit ihren Pferden, noch auch
die Kleinen Leute durch Gärten oder auf eine andere Art, sich nicht die
Geringste verdienen können; folglich ganz ausser Stande sind, sich des
nöthigen Tages Brod zu kaufen. Theils der
Bauren wegen schlechtig zu sein; den gehen auch die Bauren an Ge-
wehre in die Landdörfer, wo durch mehr Abgabenfreie gemacht als sie
so bekommen sie dieß Jahr selten etwas, weil Hagelwetter und Reif
überfall gewesen ist.

Aus diesen Ursachen ist schon wirklich die
Noth so groß, daß, wie gesagt, meinem Hundert Familien der Hefen
zu ernähren aufgesetzt sind, und wirklich meinem nicht schon manchen
ganz nichts, was ich nicht alles gethan habe, und wenn als Verhungern
nun möglich wäre.

Theils habe ich zu wiederholten Malen in der
Hoffnung die benöthigsten angeführet, wegnöthig jetzt nochmahlig zu

sen, und über 36 Rthl. an Geld gesammelt; obschon die Zahl der Armen, gegen vorigen Jahr, sehr gering: indem die meisten entweder Unterstützung bekommen, oder eine ihr Auskommen haben. 2tens habe ich die hiesigen Gemeindevorsteher Herrn Gerichtsmann von Sedlnitzky in Zeppern, Dorf und Herrn von Salis in Peterwitz um Unterstützung für die Armen gebeten; und obschon dieselben einen eigenen schlechten Acker Getreide bauen müssen: so hat mir dennoch Letzteren ein beträchtliches und Ersteren Wohlthätig bei über 40 Mtzn. Korn nebst Geld unter die Armen zu vertheilen übergeben. 3tens habe ich meinen ganzen Decem = Roggen, der mir nach Abzug des Hand = Consums übrig blieb, gegen 64. Mtzn Geld ganz wohlfeil, Geld um einen theuren Preis den Armen überlassen. 4tens hat auf meinen Befehl der hiesige Kirchen = Patron, ebenfalls Herr Gerichtsmann Sedlnitzky, mir 100 Rthl von dem Troppkowitzer und Schönwieser Kirchen = Aerario bewilliget, wofür ich wieder 28. Mtzn Getreide gekauft und an einen geringen Preis den Armen überlassen. Endlich habe ich mein in hiesigen Gegend Mühe gegeben, Geldes aufzutreiben, und auf mein Namen 1000 Thlr. borgen, welche ich den Bauern, um Futter und Saamen anzukaufen, vorgeborgt habe; dieses ist aber lange nicht hinreichend. Durch diese Mittel, glaube ich nicht gelungen, dass in fast Allerhand bis jetzt hundert von Familien erhalten und vom Hungertode bewahret habe. Aber die Last der Haushaltung vermehrt sich mit jedem Tage; Bauern, Gärtner, und Häusler kommen zu mir um Hülfe; während ich dieses schreibe, mir, gewiss über 20. Familien Väter oder Mütter, nicht unwichtige Bitte, bei mir, und bitten mich mit weinenden Augen um Gottes Willen um ein Viertel Getreide; weil sie schon durch einige Tage mit ihren Kindern hungern haben. Gaben wünsche ich selten, aber meine Kräfte sind erschöpft; indem ich selber kein Geld und Getreide mehr habe; von Wohlhabenden und hiesigen Domicilis kann ich nichts mehr verlangen, weil sie schon über ihr Vermögen wohlthätig gewesen; und so gerne ich auch Gaben annehmen wollte,

um Getraide zu kaufen; so ist hier nicht zu beharren.

Es bleibt mir demnach kein Mittel mehr übrig, wenn ich nicht mehrere hundert Familien verhungern lassen will, und die Felder unbesäet liegen bleiben sollen; als mein Zuflucht zu Ihnen abermals zu nehmen als väterlichen König. Regierung zu nehmen, und Hochdieselbe unterthänigst um Beistand der hungernden Armen meiner Parochie, nemlich Städtel und Dorf Troppkowitz, Heppendorf, Schönwiese, Comeise, Hader, Peterwitz, Bratsch, Dürnich, Silgersdorf, die Colonien Burgsdorf, Adolfsch und Salzwalde gehören, entweder mit Getraide oder Geld, mehr noch einen für mein Amt gnädigst zu helfen.

Ich weiß zwar, daß der Staat selber in bedrängter Lage ist, und mein Begehren gleich einzig dasteht, die Armen, ohne dem Staate lästig zu fallen, zu erhalten; da ich aber bei meinem besten Willen und Anstrengungen dennoch jetzt meinen Gemeinde ernähren; so verspreche ich doch letzt Mittel, und selbe dazu der Staat aber so schmerzlich sein als ich, und ich von dessen Hülfe erhalten: nun so habe ich wenigstens gethan, und mir möglich. Dies sollte keine andere Hülfe möglich sein; so hoffe ich wenigstens, um so meine Kirchkinder vom Hungertode zu bewahren, daß Ihre Hochfürstliche Regierung mir mit einigen Malter Getraide, die ich erst den Herbst von meinem Decem zurückgeben, oder mit 1000. Rth Geld, die ich zu Weihnachten mit Bewilligung Ihrer Hohen Regierung und des Herrn Patrons von der hiesigen Kirche Peculio zurückerstatten will, gnädigst unterstützen werde. Sollte in dieser Angelegenheit der geringste Zweifel entstehen; so unterwerfe ich mich der strengsten Untersuchung.

In Tiefe bitte ich verbleibend um gefällige Unterstützung.

Troppkowitz den 13ten April 1812. Seidel Pfarrer u Decanus

Hochwürdig, insonders Hochzuverehrende Herr Decanat!

Ihr Königliche Hochfürstliche Regierung hat mir heyenige Vorstellung

wohl. E. Hy. wegen der nächst hiesiger Parochie befindlichen bedürftigen Fa-
milien bei Höchstderselben unterm 14ten m. c. eingereicht haben, nähe-
rhalt, mit dem Auftrage: dieserhalb eine genaue Untersuchung zu veran-
stalten. Es werde nicht säumen, solche künftigen Donnerstag vorzule-
gen, und zu diesem Behufe gedachten Tages früh um 9 Uhr mich bei de-
nselben in Troppelwitz einzufinden. Zur gegenwärtig sind
es nöthig, E. Hy. vorläufig über diesen Gegenstand folgendes zu eröffnen.

Nach einem hohen Ley ürungl. Circulare vom 28ten März c. sollen
gegenwärtig die betreffenden Dominien angehalten werden,
daß die ihre Hülfsbedürftigen Einsassen unterstützen, indem solche
schon an und für sich gesetzlich angehalten sind, und es dazu
nicht auf den Mangel der Bereitwilligkeit von Seiten der Dominio,
rum, sondern lediglich auf deren notorische Unvermögenheit an-
kommt. Nun darf, nach obigem unterstellt und vorausgesetzt wird, diesen An-
gesinnen nur Hülfe der Staat gewährt werden, und man muß diese so
gestalten, daß solche nicht anders, als unter folgenden Bedingungen ge-
leistet werden: 1. Müssen nur die allernothdürftigsten
mit Zugiehung der Ortsgerichten und des Ortspfarrers nach gewis-
senhaftesten ausgemittelt, und bei der Leistung der Unterstützung in
besondere auf Abwendung des Hungertodes Rücksicht genommen wer-
den. 2. darf Geld dazu nicht, sondern nur Getreide an solche ver-
abfolgt werden. 3. Die Abreichung desselben an die Hülfsbedürfti-
gen geschieht nicht eher, als nachdem die Zusprüche zu der die Mittel-
anschaffung des zu Kaufung des Getreides verwandten Geld-Betrages
bald nach die Fonds in Terminen von dem Gerichts-Amte zu Protocoll
stipuliert haben. Dem Dominio ist zugleich zur strengsten Verbind-
lichkeit zu machen: für die Wiedererstattung dieses Geldbetrages zu
haften. Bei Ortschaften, welche dergleichen Unterstützung bedürfen,
muß das Gerichts-Amt die Vorsorge, so wie die übernommene Verbind-

lichkeit zur Herstellung und die Arbeiten der Festungen gnädigst einbe-
gen, und für das Erste die Verfügung treffen.

Diese sind die Bedingnisse, unter welchen um eine Unterstützung
vom Staate nachgesucht wird. Ob die Domänen der hiesigen eingesessenen
den Ortschaften in solidarischer Verantwortlichkeit sich befinden; daß
sie nächsten Standes vom Einsaaten die nöthige Unterstützung erhal-
den, daß selbst zu leisten, oder durch ihren Credit zu verschaffen; ferner
ob die Hülfsbedürftigkeit sich zur Herstellung der bezeichneten Be-
dingnisse erklären werden: wird sich bei der Untersuchung er-
geben, und ich ersuche um angehend, das namentliche Verzeichniß
von jedem Orte der allenfallsbedürftigen Einsaaten mit Zu-
fügung der Ortsgerichten in Duplo anzufertigen und in Einreichung
fallen zu lassen, und in solchen zu bemerken: wie viel jeder den-
selben an Brod-Getreide zur Abwendung der Hungersnoth bis
zur Ernte nöthig haben dürfte. Ich bin mit besonderer Hoch-
achtung

Ew. Hochwohlgeboren

Liebenwerda
den 30. April 1812.

ergebenen
von Selchow

B. Für das ganze Kreis ist wurden 1088 Pfd. verlangt; es
wird aber gegeben werden, ist nicht bemerkt gefunden worden.

B N.)

Ein Hochlöbliches Landwirthschaftliches Officium hat mir unterm 6/15
c. m. aufgetragen, ein Verzeichniß von dem Kreise einzureichen,
welches schon unter dem 18ten Januar 1812. von mir über die Mängel
des Kreises zu Bradsch, und auf welche Art denselben abgeholfen
werden könne, verlangt worden ist. Mein Vorgesetzter hat
gänzlich mündlich, wie auch die ein Schreiben aufbewahrte Abschrift
besagt, folgenden Aufsatz:

Daß sich bei dem Bradscher Kreise kein anderer Fehler befindet, als

sey, wenn die Brodtpreise etwas grösser ist, als gewöhnlich, der Kauf derselben für die Leute und Bratsch, Dürnitz und Peterwitz zu klein, und Lebensmittel wöchentlich eine Verminderung erleidet. Ich habe zwar schon einmal auf diese Verminderung angetragen, aber bisher ist es beim alten, bis sie auf die Verminderung wegen entstandenen Feuersbrunst für die Kirchkinder sey besonders. Derowegen ist in Gemeinschaft des Dominii alle anwenden, dass diese Verminderung wieder vorgenommen werde. Wenn dieses nicht angehen; so würde ich die Leute aus Peterwitz auf den Kirchhof in Schönwiese beerdigen lassen: wodurch dieser Mangel ganz abgeholfen würde. Dies mein damaliger Vorschl.

Diesem füge ich zugleich die Versicherung bei, dass wegen dieses Orts die Verminderung dieses Kirchhofes wird vorgenommen werden; dann befindet sich auf diesem Kirchhofe ein sehr geräumiges Leichenhaus, dessen Mauern und Bedeckung schon sehr schadhaft ist; die dem nächst. nöthigen Kostenzubringung habe ich bereits vorgeben lassen, und zugleich aufgetragen, dass gleich nach der Ernte dieses Leichenhaus völlig abgetragen und der auf diese Art gewonnene Platz zur Verminderung des Kirchhofes soll verwendet werden. Auch ist ein Theil der Kirchhofs-Mauer schon abgetragen worden, und da diese vermöge Contracts gehörig soll aufgebessert werden: so bin ich gesinnet, auch den Kirchhof, wegen ich einen Theil von meinem Garten, den der hiesige Local-Kaplan zu geringen Kaufgeld, gab, zu vermehren: wodurch ich hoffe, diesen Mangel ganz ab, geholfen.

Proppplowitz den 16ten Mai 1818. [illegible]

B.O.)

Copia.

Haec infra Scripta sunt reperienda in nodo turris Arcis Gep, perdorfensis.

Ad majorem Dei omnipotentis Gloriam, publicum Patriae decus, majusque Arcis sua Geppersdorfensis ornamentum, et clarae Posse,

ritatis utilitatem hanc veterem Turrim a superiore trabe Oche-
stra nova mole lapidea, novoque superimposito tecto ære suo in
altum erigi curavit Illustris ac Magnificus Dnus Dominus Ca-
rolus Haugwitz Baro a Biscupitz Hereditarius Dominus in Sep-
perdorf etc. Sac. Cæsarea Regiaque Majestatis Consiliarius et
Marchionatus Moraviæ Subcamerarius, Gloriosissimo Principe
Ferdinando Archi-Duce Austriæ, superioribus annis in Hungaro-
et Boemorum Regem, et Anno hoc labente Millesimo supra Sescen-
tesimum decimo nono quinto Calendas Septembris, in Regem Ro-
manorum a Deo electo, et quinto Idus Septembris coronato,
gravissimo bello intestino Regno Boemiæ, cæterisque adjunctis
Provinciis magno Reipublicæ Christianæ detrimento laboranti-
bus, Regnumque a prædicto Principe ad Fridericum Palatinum
Rheni transferre cupientibus. Ecclesiæ Dei et Christianæ Rei-
publicæ Pax et Tranquillitas, Principi nostro vita et victoria,
robisque omnibus veræ nostri amor et concordia. Tribue Tu,
qui solus potes, Magne Deus, tum et Domum hanc, et omnes in
ea habitantes ab omni adversitate custodi. Anno supra
dicto [1619.] septima Idus Octobris hic nodus impositus est.

Postquam Turris ista per 57. annos, a quo ædificata ruinam
in tecto passa, de novo tota reparari debuit, quam tempestate
fuit modernus Hereditarius Dominus Arcis hujus Illustrissi-
mus Dominus Dnus Carolus Maximilianus Sedlnitzky Liber Ba-
ro a Cholitz Dominus in Sepperdorf, Warfidel, Paden et Za-
brze etc. Regnante Imperatore Romanorum Leopoldo Primo, qui
grave bellum cum rebellibus Ungaris habens, Turca Christia-
norum hostis Poloniam inter se quam maxime discordem,
subjuncto sibi Camenecio, magna hostilitate opprimebat, restau-
ravit; Deus omnipotens Deus Optimus Maximus dignetur hoc em

hanc cum degentibus in illa benigne conservare et Successori, cui hanc turrim reparari contigerit, feliciora tempora concedere.

Haec notata die 18. Maji Anno 1673.

Anno 1702. Ara una cum Turri renovata fuit sumptibus Illustrissimi et Excellentissimi Domini Dni Caroli Iulii Sedlnitzky S.R.I. Comitis et Domini de Choltitz, Hereditarii Dni in Zeppern. Dorf, Troppkowitz, Schönwiesen et Wartsdel etc. Sac. Caesareae Regiaque Majestatis Camerarii actualis, Arcani Consilii, Plenipotentis Cæsarei, utriusque Hereditarii Ducatus Vratislaviensis et Saganensis, nec non Administratoris in Cameralibus trium Ducatuum Ligni-censis, ~~Brie~~ Brigensis et Wolaviensis, Regnante invictissimo et Maximo electo Romanorum Imperatore Leopoldo Primo, qui propter Successionem Monarchiae Hispanicae hoc ipso Anno bellum Regi Galliarum et Duci Andegavensi pretenso Regi Hispaniarum indixit, et declaravit, unde Filium suum Romanorum Regem Josephum Primum in Imperium expedivit, ut ibidem exercitui suo ac foederatorum contra Gallos praeesset, ubi defacto Portalium Landaviense cum desideratissimo successu gloriose oppugnat. In vicinia vero Coloniae nuper Rex Augustus Secundus a Rege Sueciae magna clade casus fuit; hic deinde vi armorum Cracoviam Metropolim occupavit. Deus Deus Optimus Maximus ut Christianis perpetuam pacem et concordiam imperetur, ac omnes in hac fide permanentes ab omni adversitate benigne praeservare.

Concordat mit dem bei mir, Datum des jetzigen Endesunterschriebenen Gnädigsten Herrn Joseph, befindlichen Originali

Anton Sedlnitzky Gesandter und Herr v. Choltitz.

B.S.

Darmstadt.

Die Gebäud[e] Feuer [ge]

Verzeichniß

der Kirche, Local-Capellanei, und des Schulgebäudes in Braschk zum Pfarrei Tropplowitz gehörig Leobschützer Kreises.

		Brandlaer Ellen		Tax
		lang	breit	Rth
1.	Die Kirche ist massiv gebaut und hat ein — Thurm und Schindeldach — — —	35	18	
	Wovon der Thurm besonders abgeschätzt mit 100 Rth	.	.	600
	der Dachstuhl und Bedeckung — 500			
2.	Die Wohnung für den Local-Capellan ist massiv und mit Schindeln gedeckt — —	22	13	300
3.	Der Kuhstall von Holz und Schindeldach —	15	7	50
4.	Die Scheune von Holz und Schindeldach —	21.	10	100
5.	Das Schulgebäude massiv und mit Schindeldach	35	17	450
		Summa	.	1500

Die wirkliche Versicherung dieser benannten Gebäude[n] beträgt eben auch die Bestätigung der angenommenen Summa durch Abschätzung derer darzu gehörigen Beiträge attestiren und unterschreiben Braschk den 18ten Novemb. 1811.

(L.S.) v. Salis qua Patronus Ecclesiæ

(L.S.) Seidel Pfarrer und Adjunct in Tropplowitz.

Das vorstehende Gebäude der Kirche, Local-Capellanei und Schulgebäudes zu Braschk zur Pfarrey Tropplowitz gehörig mit fünfzehnhundert Thalern, schreibe: 1500 Rth, zum Brandschaden mit dem 1ten Mai c. in die Register der Schlesischen Privat Feuer Societät eingetragen worden, welches wird hiermit bescheinigt. Glogau den 12. Januar 1812. Direction der Schles. Priv. Feuer Societät.

Registriert pag. 70. Czerny. (L.S.) P. Adolphi und Sind

32.)

1. Bilgeresdorfer Wiesen-Bau-Ordnung.

2. Kündigung und Im Testament der verstorbenen Thereseia Perstberger und Joseph. Schönwiese gebürtig

a)

b) Wolle sie, dass von ihrem Geld-Quantum, welches sie Heute in der Schönwieser Kassen-Cassa, und in hiesigen Stadt Wolzig, Heute auf die hiesiges ihrem Bruder in Krotendorf stehen habe, gewonnen Heu. Die hiesige Wiese bebauen, gewonnen Heuen verwendet werden, welche in Orte Bilgeresdorf, als wo sie benöthigt, sollen gefallen werden, von dem noch übrig. bleibenden sollen die Zugviehe, hiesten bestellten und bezahlt werden. c)

Bilgeresdorf den 22ten April 1806.

+++ Thereseia Perstberger.

3. Kündigung und Im Testament der Wittwe Joseph von Blumen, kron, gestorben in Bilgeresdorf am 28ten Februar 1807

Zu Aufsetzung meines gerichtlichen Vermögens will und erwarten ich

1. Vermache ich zu Fünf Hundert Thlr. Preuss, welche für die Reise meines ersten Sohn, sobald es möglich, gelassen werden sollen, und meinem Knaben die Summe von Fünfzig Gulden schlesisch in Königl. Preuss. 1764. gut Münze, wovon für das Lösen eines jeden Thlr. 10. Sgl. gut gerechnet sind.

2. Soll für einen redlichen Juden in der Stadt Bogella wohnhaft, dergleich Pferdehirt Bilgeresdorf alle Dienstage zu Essen die Heu und alle Donnerstage zur Tränkung der Allerbenöthigsten Gäste von dem Pferdehirt Bilgeresdorfen Local-Caplan ins Heu Thlr. gehen, und dabei von dasigen Schulmeister gesungen und meine Lieder gespielt werden. Für das jedesmalige Lösen des Heu Thlr. soll gleich von meinem Heu angefangen, das jedesmalige Aufgiessen etc. etc.

gemeind-Besitzer meines Dorfes Silbergrund nicht allein
und seinen Vikarius den Local-Capellan zu Silbergrund und
den Schullehrer für das Singen und Orgeln jedesmal zwei Silb
groschen in Courantmünze bezahlen, sondern auch die Kir
Kosten der Messe, die Kerzen und alle übrigen Nothwendigkeit
anschaffen, und die ganze Pfarrbesoldung mit allen gottesdienstl
chen Lasten, wie solche bei meinem Absterben vorgefunden werde
und welche ich alle mit den vorhandenen kleinen Orgel zu mein
Silbergrunder Pfarrbesoldung hiermit legire, in guten brauchbaren
Stand erhalten, oder für diese Kapelle wissigen falls neue gottes
dienstliche Lasten besorgen. Auch muß von meinem Tode an
jenigen der jedesmalige Kirchmeister oder Eigenthümer-Besitzer
meines Dorfes Silbergrund in der hiesigen Pfarrbesoldung,
solange kein Gott wohlgefälliger Gebrauch geschaffet wird, den
brennende Lampe unterhaltlich unterhalten.

7. da jetzt die Pfarrkirche Silbergrunder Kirche erbauet wird; so
muß in diese Kirche auf immerwährende Zeiten zu Unterhaltung
der brennenden Lampe und zu Anschaffung der Kerzen und der
Kirchenwein alle Jahre fünf und siebenzig Thaler preußisch Cou
in Königl. Preußl. 1764. gäng Courant, und halb in Preußischen
Münze; wozu ich von meinem mit dem Zweigliedrauings-Contra
de dato Silbergrund den 15ten Juni und 12ten Februar 1803. mit
der Pfarrkirche Silbergrunder Gemeinde zur steten Disposition zu
fordern habenden Kapitalien fünfzig Thaler mit fünf
tausend fünf Hundert Gulden preußisch bestimme. Jedoch soll diese
Leistung allererst mit dreißigsten Tage ihren Anfang nehmen, an
welchem das allerhochstnöthigste Gut und meine Pfarrbesoldung
in der Pfarrkirche Silbergrunder Kirche, wohin es mir das selbe gehört,
transportiret wird.

5. Dollan zu unterschiedenen Zeiten von meinem Tode gemachte alle Jahre an die armen Leute zu Pfarrkirch-Silgerodorf hinführig allem pfarrlich Interessen in gleiche Theile ausgetheilt werden; und sage vermache ich von meinem N. T. benannten Vermögen ein pro entigro Capital von Tausend Gulden pfarrlich. Die Zinß nach dieses armen Leute haben den jedesmaligen Besitzern des Mittergutes Pfarrkirch-Silgerodorf und den jedesmaligen Local-Capellan gewissenhaft zu besorgen. ch. ch

N. So geschehen Pfarrkirch Silgerodorf den 8ten März 1806.

Publicatum Todtenbuch den 1ten März 1807. Joseph v. Blumencron

Gr. Haysauf. Seidel. Heimann.

Zu dem gerichtlich confirmirten Erb-Receß unter dem 10. Aug. 1810. sind diese Legate von den Erben genehmiget worden. In diesem Erb-receß wird §. 6. wörtlich gesetzt.

Da sämtliche Erb-Interessenten mit Rücksicht auf die Intention Ihrer Erblasserin die in demselben vermachten Legate pia wollen gelten lassen, und zwar:

a) das Commissarisch für die Silgerodorfer Kirche auf Erhaltung der immerwährend brennenden Lampe, und zur Aufbesserung der Kirche und der Pfarrwiese eine jährliche Rente von 73 Thlr. zu 6. p. Cent, ein Capital-Betrag von 1500 Thlr. oder 1000. Rth. halb in Münze und halb in Courant.

b) das Legat für die Armen in Silgerodorf, welchen jährlich durch den Ortsrichter das Gehalt und den jetzigen Local-Caplan 30 Thlr. sollen entrichtet werden, und ein Capital mit 1000 Thlr. oder 666 Rth 16 gGr.; halb in Münze und halb in Courant.

Da die Erben somit auf das Legat für die verstorbene Barbara Elisabeth Wacker mit 666 Rth 16 gGr. in Courant wollen verzichten lassen, und ausdrücklich hierdurch bestimmt wird, daß diese Legate von dem bis die

Gemeine Pilgersdorf anstehenden Capital per 13,000 Rth an rückständigen Kaufgeldern für die dismembrirten Grundstücke sollen berichtiget werden, zusammen mit 2033 Rth 87 Xr.

Dann wird in diesem Erbe-Recess § 11. weiter gesetzt:

Von diesem Erbschaftsreste seien 16,000 Rthr. gegen jedesmal 1000 Rth, halb in Courant und halb in Münze ab, welche der Künstlerin Margaretha von Liwonegg gegen die Verbindlichkeit verbleiben, so wie schon Kaufbriefe im Besitze von Pilgersdorf eingeschaltet sind, die im Testamente des Joseph von Blumenthron N. d. bestimmte Fundation zu übernehmen. Sie muß wöchentlich wenigstens alle Dienstage und Donnerstage in der Pilgersdorfer Pfarr-Kapelle von dem dortigen Local-Capellan eine gesungene stille Messe halten lassen, und dem Capellan für jede Messe 10 Xr. und dem Schulhalter für das Vorsingen 2 Xr. in Landesmünze baar bezahlen, sondern auch zu diesen Messen den Wein, die Kerzen und alle übrige Nothwendigkeiten auf ihre Kosten anschaffen; desgleichen die Pfarrkapelle mit allen nöthigen Kirchlichen Zierden, wie solche jetzt bei derselben vorhanden sein, nebst der dabei befindlichen kleinen Orgel in guten brauchbaren Stand erhalten, auch wöchentlich für diese Kapelle neun gottesdienstliche Messen anschaffen. Auch muß sie selbe in der Pfarrkapelle so lange und allerforderlichste Zeit offen und beleuchtet wird, die brauchende Länge auf ihre Kosten unterhalten ꝛc.

Leobschütz den 10ten August. 1810.

Margaretha Schmaus von Liwonegg geborne v. Blumenthron

Wilhelm Klose als gerichtlicher Geschäfts-Beistand.

Johann von Blumenthron K. K. Lieutenant. Franz v. Blumenthron

Jösler als Geschäftsbeistand der Josepha v. Blumenthron und

Mandatarius des Johann und Franz von Blumenthron.

Mader als Mandatarius der Frau Margaretha Schmaus von

Liwonegg und Josef Heinz Gemahl des K. K. Insp. und Ober-

Löbl. Director Liwonegg.

Schiller als Commissarius.

Urkundlich unter der Fürst Lichtenstein Grundherrlichen Gerichts
Unterschrift und beigedrucktem Insiegel. Leobschütz den 10. Augst.
1810.

Confirmatio

Schiller.

des über den Nachlass des verstorbenen Ritters Joseph
von Blumencron auf Oschütz Pilgersdorf aufgenommen
Inventarii. Nr. 73.

1. Vermög des Testaments der zu Oschütz Pilgersdorf verstorbenen
Frauen Elisabeth Wacker.

1. – ist mein Wille, dass selbige f. Leib nach dem Absterben nach christlichem
Gebrauch ohne allen Gepränge, jedoch meinem Stande gemäss,
in hiesiger Kirche solle begraben werden; von der Beerdigung aber solle
das ganze Officium defunctorum, ein gesungenes Requiem, samt allen
übrigen hierauf gewöhnlichen Ceremonien abgehalten, dabei auch 6. H.
Messen, wenn es geschehen kann, und den Herrn Geistlichen in Ansehung der
Zeit nicht schädlich sein, gelesen werden; wegen Bestellung des auf
gedachten Begräbnis Kosten und auf die 6. sol. Messen insonderen
Ein Hundert Gulden rhein. vermache, id est — — — 100 fl.
welche von der von dem verstorbenen Herrn Ritter Joseph von Blumen.
von mir in seinem Testament vermachte 1000. fl. a conto sollen gut.
gethan werden. Item

2. Legire ich zu Anschaffung eines Herrn Altarsornats in die hiesige Kirche
Zwanzig Zwei Gulden, id est: von obigen Geld zu bezahlen: — 22 fl.

3. Vermache ich aber von diesem Geld zu Aufbauung des allhiesigen
neu erbauten Thurn, so nun annoch bis anhero abgebauet worden,
Fünf Hundert Gulden, id est von obigen Geld — — 500 fl.

4. Letztens vermache ich zu Austheilung guter Almosleuten

in die hiesige Kirche, wo mir auf meinem selbsterbauten nächsten
blauwollenen Mohrenen Kleid, und die zweite über auf meinem
schwarz creditornen Kleide gold gemacht werden, zur stehenden Zeit.
für Einhundert Gulden Rhein. ist es — — — 50 fl.

5. vermache ich zu Lesung seel. Messen für mich vor Buch für
Hundert Gulden Rhein. ist es — — — — 100. fl.
die aber unter Jahr und Tag sein sollen gelesen werden.

6. vermache ich der Reichsst. Hilgerdorfer Kirche vom beschriebenen Ca-
pital — — — — — — 10 fl.

25. vermache ich den 6. Leichenbegleitern jedem a 10 Bz. 1 fl. 2 fl.

26. den Musikern bei der Beerdigung — — — 12 fl.

27. dem Todtengräber — — — — — 1 fl. 4 Bz.

28. der Grabbitterin — — — — — 1 fl.

29. Auf den Berg oder Todten Insel — — 12 fl.

30. den 4 Klagen zur Leichenbegängniß und in die Kirche 8 fl.

31. Letztlich vermache ich Hundert Gulden Rhein. i. S. 100 fl.
in Königl. Preuß. Gelde für die allhiesige neu erbaute Kirche zur
künftigen Erhaltung zu Hilfe, wozu mir die Interessen sollen ver-
wendet werden; das Capital aber verbleibt der Kirche; welche 100 fl.
bei denen Dürftigen Gliedmaßen bleiben, bis dieselben so
fl. 100 fl. einmal werden von selbsten abgetragen wollen. Es

Übrigens, da meine Geschwister schon alle vor mir Todes
gestorben sind und auf meinen vor allhiesen Jahren eingesetzte Erbe,
gang keine Kinder am Leben hinterlassen; müssen so habe ich
nicht einen Blutsfreund am Leben, den ich als Universal-Erbe hier
einsetzen und hier anführen. Dessen halber ich schriftlich setze,
und ist mein Wille, daß jene Gelder, die auf allen aufgelaufenen
und bestellenen Kosten und auf begrafften einigen verbleibenden Rest
den, welche etwa von mir bei Erbzeiten nicht sollten sein bezahlt werden,

übrig bleiben, und ferners nicht etwa nachträglich in einem Codicill, welches eben so viel, als dieß Testament gelten soll, an wen sie etwa sonst noch vermachen sollte; daß diese Gelder als ein Capital entweder bei hiesiger Gemeinde oder bei einer andern Gemeinde gegen eine gerichtlich ausgestellte Obligation zu 5. pro Cent sollen ausgelegt werden; welches Capital, so viel als immer betragen wird, bestimme und vermache ich zu einer Fundation zum hiesigen Kirch, und zwar also, daß von den betragenden alljährlichen Interessen alle Jahre für meine arme Seele an meinem Sterbetage ein Requiem und 5 Jahre lang, jedes Jahr einem Priester auf Bet- und Singstunde dürfen, und von den übrigen Interessen Gelde für meine und meines Elternen und meines Mannes arme Seelen allezeit soll Messen gelesen werden.

Bilgersdorf den 6ten Jenner 1808.

Elisabeth Wagner.

Codicill

B.)

Verschaffungsschrift = Verfassung der x Elisabeth Wagner.

B.)

Wegweiser = Interessen = Einlegung und Verfassung.

B.)

Verfassung des Vermögens bei Kleiber stehenden Capitals für die Pfarrkirch = Bilgersdorfer Kirch.

Codicill.

Ich endesunterschriebener bekenne und bezeuge hiermit für mich, mein Leben und Todesnoten, daß mir zu verschiedenen Malen die, von Göbel von Lechbruch 190 fl. Gold alter Kaiser münz, und Gold

Preußgeld Sage: Ein Hundert Neunzig Gulden gegen 6. p.C. Interessen, baar und richtig vorgeschossen habe, auf welche Summe ich vermöge Tage an jährlich 25 fl. gute Münze auf Kapital nebst den verlossenen Interessen abzustatten mich verpflichte.

Zu Urkund verschreibe und verpfände ich alle mein Hab und Vermögen, insbesondere aber meine in Altorfer. Filgerd, dem Eigenthümlich besitzende Behausung No. 21. samt Hof, Garten und Acker, wann sich Hr. Thomas Gibel als mein Gläubiger solle, zu halten Hand und wie, bis diese Summe völlig getilgt sein wird, und darf sich im Nichtzahlungsfalle in Executionsweg begeben, sein zu wollen Fuß ich dieses Obligo habe auf meine Kosten grundbücherlich vormerken lassen. Filgerd den 24. Herrung 1810.

+ + + Lorenz Kleber Schuldner.

Andreas Litzy als erbetener Namensfertiger und Zeuge.

Gegenwärtiges Schuld-Instrument ist zu Folge Anzeig des Stand verlesen dem Filgerdorfer Grundbuch Folio $\frac{626}{2}$. eingetragen, und auf die verschriebene Behausung im IV. Rang vorgemerkt worden. Gesche am 4ten Herrung 810

Ad. Joseph Lutz
Gemeldter.

Anno 1805. d 20. Julii habe ich dem Lorenz Kleber von Filgerdorf Hundert Gulden Geld gelihen. Anno 1805. den 7. September habe ich dem Lorenz Kleber wieder einzig Gulden Geld gelihen. Anno 1806. den 4ten Octob. habe ich dem Lorenz Kleber von Filgerdorf wieder 50 Gulden Geld gelihen.

Anno 1810. den 5ten Octob. habe wir dem Lorenz Kleber auf die 190. Obligo. Sage: Ein Hundert Neunzig Gulden bezahlt 25 fl. Sage: fünf und zwanzig Gulden Geld, und ist schon 1805. den 20. Julii gelihen habe, samt den Interessen von dem Jahre 1805. Jahl bleibt an wie alt Obl.

zum Göbel noch zu bezahlen: 165 fl. sage: Ein Hundert fünf und sechzig Gulden, das Franz Klebas soll noch zahlen

Kund und zu wissen sei hiermit Jedermann, besonders aber zu wissen nöthig, dass ich Endesgefertigter auf freiem Willen, von dem mir gehörigen, sichte dem Franz Klebischen Erben zu Filgersdorf sta. fundum Kapitals von 112 Thlrn i. c. Ein Hundert zwölf Thlrn Königl. Preuss. Münz-Courant, 100 Thlr. i. c. Ein Hundert Thlrn

das auf dem Franz Klebischen Anwesen in Filgersdorf stehenden Kirche stehen, als: die noch übrigen 12 Thlrn samt den Interessen zu 5 p. Cent von ganzen Kapitals per 112 Thlrn seit dem 20ten Julii 1810. bestimme ich dem Local-Regenten Hr. Göbel Abgeschiedenen daselbst, mit der gesamten Bitte, dahin aus seinen Gutsbesitzen für die verstorbenen und den Göbelschen und Franzschen Erben sich Alles zu lösen.

Zu mehrerer Bekräftigung habe ich diesen Schuld...gb-Brief mit Beidrückung meines Siegels und eigenhändigen Unterschrift bestätiget.

Actum Leobschütz den 20ten Februarii 1818.

(L.S.) Florian Göbel.

Actum Fürstlich Amt Groschau am 24ten März 1823.

No. 12. praes. 10. April 1823.

Es erschien der Hochwürdige Herr Joseph Heinrich Ferron und ab. sand zu Herzogswalde in Angelegenheit der Franz Filgersdorfer Filial-Kirche wegen einer Forderung von 112 fl. 5. Preuss. Courant samt anhängenden Interessen an die Franz Kleiberische Concursmasse und re. spective an dessen Curatelle No. 21. zu Mährisch Filgersdorf, und brachte in Folge als gerichtlich Fürstlich-Amtlichen Befehls vom 22. Februar d.J. folgende Documente in Betreff des Liquidirens der Forderungsanspru. che der Franz Filgersdorfer Filial-Kirche: a) den Original-Schuld. schein d.d. et inscrib. 4. Februar. 1810. von dem Schuldner Franz Kleiber ausgestellt; b) die Cession des Florian Göbel für die Filgersdorfer

Filial-Kirch dd. 20. Februar 1818; welche beide Urkunden mit den hierorts in Abschrift übergebenen ganz übereinstimmen. Wornach die Original-Urkunden dem H. Consul zurückgestellt werden, und derselbe um baldige Erledigung seines diesfalls gemachten Anbringens bittet. A. a. O.

Franz Göbliß m. p. Justizius — Joseph Heinrich
Jos. Gerst m. p. Actuar. — Consul Schmid

Hierauf in Erwägung: Nachdem sich der Hochwürdige Herr Joseph Heinrich Pfarrer und Consul zu Sonnbüchl Zweybrücken Amts diesfalls diesfalls in Vertretung der Sonnbüchl-Pilgrachischen Filial-Kirche durch Vorlegung der Original-Urkunden hierorts ausgewiesen hat, daß Florian Göbel aus Lochschütz, der eine Activ-Forderung an Franz Kleiber gemeinen Häusler zu Masenhof Pilgrachischen zu stellen hat, diese seine Forderung an die gemeine Pilgrachische Kirche gefreundet und abgetreten habe; so wird Herr Hochwürden über das diesfalls vom 18. und resultirten den 21. Juny d. J. gestellte Ansuchen die Florian Göblischen Activ-Forderung auf den Franz Kleiberischen Nachlaß samt Interessen für die Pilgrachischen Filial-Kirche auszufolgen, der weitere Bescheid sodann ertheilt: daß nach Lage der Acten, insbesondere nach der Verhandlung über das Franz Kleiberische Vermögen dd 30. Decbr. 1813. für den Florian Göbel aus Lochschütz das Capital zu — — — — — — 112 fl. 40 kr WW.
und die 5 p. Ctigen Interessen vom 20. Julii 1810. bis Ende Decemb. 1813. zu 3 Jahr 5 Monath und 10 Tage, und zwar vom 20. Julii 1810. bis 15. März 1811. als dem Tage der Publication des letzten Theilungs Instrumento 2 fl. 44 kr B. G. oder in WW. — — — — zu — 76 kr
und vom 15. März 811. bis Ende Decbr. 1813. zu — — 15 — 37 kr
in summa also — — — — 16 fl. 23 kr WW

entstehen, und — in Hinsicht obigen Capitals der Erbtheilung pr. 129 fl 38 kr. zur Zahlung angewiesen wurden; und da der Eigenthümer Thomas Gi. bel dieses Capital nicht erhob, so war dieß nur sein Schuld: von einer Aufkündung desselben an die Pilgrodenhofer Kirche aber wurde bis gestrigen Tages weder durch ein Privatschreiben des abgelebten Herrn Verordneten Herrn Pidal unterm 7. Septemb. 1818. in die Kenntniß gesetzt; noch ist der Herr Pidal gleichwie dem Herrn Verordneten die Weisung zur Vorlegung der Original Urkunden ertheilt, diese aber nie vorgelegt: so konnte dieses gerichtliche für Thomas Gibel erlegtes Deposition auch nicht für die Pilgrodenhofer Kirche zugeschrieben werden; und welches Verfahe selbes mit dem Jahre 1819. fortschreitend angelegt, und auf gegenwärtig geschehene Aufkündigung mit Ende Juni d. J. sowohl auf Abzug der Gebühren gegen Quittung und Zurückstellung der Original Urkunden, nämlich an Capital — — — — 129 fl.

Interessen vom 1. Juni 819. bis Ende Juni 1823. durch

4 Jahre und 6 Monate — — — — — — 29 fl.

insammen also — — — — — 158 fl WW.

ersehen werden kann.

Übrigens wird dem Herrn Verordneten gutächtlich vorgetragen, daß die für, sichtlich der fruchtbringenden Anlegung dieses Capitals nicht ver. pflichtet war, und daß Thomas Gibel nach Inhalt der hier in Abschrift sub /. beigeschlossenen Liquidirungs-Protocoll nicht Preuß. Courant, sondern nur WW. zu fordern habe. /.

Fürstlich. Gericht Gross am 26. May 1823.

C. Gerichts Fürsteh. m/p

Quittungs-Note.

Auf Thomas Gibels cessionarii nomine die Pilgrodenhofer Kirche in Posen eines Verdienst an Hr. Franz Kleiberischen Masse zu 112 fl sich. ert zu Strengel und andern Gebühren zu entrichten haben, und zwar mit 7 fl. 12 kr C. M. oder in W.W. 18 fl., welche dem Herrn Verordneten Gulden bei Hebung des Capitals der Herrn Verordneten Herrn Pidal Herrn bezahlt;

Vorstehende Rechnung
Fürstbischöflich Grossen den 8ten Julii 1823.
Des Fürstlichen Fürstbischöflichen.

Haben demnach von den empfangenen — — 138 fr. WW
abzuziehen 1. die Stempel Gebühr für 24 Bibeln 7 fl 12 kr
2. Rückzugs-Stempel mit — . — 30
3. das Postporto nach Brün mit — . — 12
7 — 54 kr = 19 fl 42 kr WW.

so bleiben noch übrig in Einlösung = Schein = oder WW. 138 fl. 18 kr
und zwar a) für die Kirch Stell 100 fl Conv. — 123 fl 26 kr WW.
b) für den Fürstl. Cap. Stell 12 fl Conv. — 17 — 48 kr.
welches f 14 Oct. 1823. bezahlt wird. = 138 fl 18 kr wie oben.

B E)

Empfangs-Register von P. und d. Troppkowitz, Leppersd. etc

B V.)

Es ist zu Kenntniß Sr. Eminenz Unsers Herrn Fürst Erzbischofs gelangen, daß in dem hiesigen Commissariats-Districte sehr viele Bibeln in mährischen Texte und für die Deutschen unentgeldlich ausgetheilt worden. Da Hochdenselben als Erzbischofen, der für die reine Lehre Jesu und unverfälschten Grundsätzen der katholischen Religion zu sorgen berufen ist, zu wissen obliegt: ob diese Bibeln acht sind, und welche Gattung die Bibelgesellschaften seyen, und welcher Veranlassung diese Bibelspende geschehen ist; so haben Se Eminenz unterthänigsten Befehl ertheilet an mir anzulangen, und ich werde sie mit Ehrfurcht ersuchen, mir anzuzeigen: ob in Ihrem Decanate Bibeln vertheilt worden sind, und durch wen diese Austheilung geschehen; auch wünscht ich, falls eine Austheilung der Bibeln statt gefunden, ein Exemplar davon zu haben. Den

sind dessen würde ich sogleich ersuchen. Kassel d 30t May 1817.

Lauffer.

Hochwürdiger Herr Commissarius!

Ihro Hochwürden haben mir unterm 30t Mai d. J. unter Beylage Sr. Eminenz des Cardinal Fürst Erzbischofs Rückfrage, anzuzeigen, ob und wieviel in meinem Decanate Bibeln verschleißt worden, und anbey gefällig ein Exemplar von diesen verschleißten Bibeln.

Weil in Hessen eine Bibelgesellschaft, wie bekannt, besteht, wozu Katholiken eben so wie Protestanten Theil nehmen, und von der katholischen Glaubensgenossen Bibelgesellschaft den Domherrn Joseph Vedtnitzky, mein ehemaligen Zögling, der Director ist; so bin ich von demselben zur Verbreitung der Bibel, besonders des neuen Testaments nach der katholischen Ausgabe ersucht worden, und da jedem Priester die Verbreitung der katholischen Religion Pflicht ist, so glaubte ich diesem Ersuchen folgen, und es sind bereits etliche 60 Exemplare von der Regensburger Übersetzung, wovon ein Exemplar —, besonders in den Pfarreien meines Inspectorats, statt der gewöhnlichen Evange. lien-Bücher eingeführet und verbreitet worden, wobey doch die Katholiken aufgefordert, dieselben zu erkaufen; Stück um den ganzen Bogen a 15 Xr. Conv. Geld auf um den halben, und für die Armen auf umsonst verabfolgt worden. Hinzufügen muß ich beifügen, daß dieser Gegenstand wieder neuere Exemplarien zur Verbreitung zu ersetzen hoffe. Ich hoffe, daß die gute Sache nicht verkannt, und verdächtigen nicht Platz greifen könte.

BW.)

Ich habe unterschriebenen Bericht, und bleibe sonsten mit mir, meinen Leben und Lebensumständen, besonders wo von wissen, daß auf meinen in Rossbach sub No. 8. erblichen erbauten und besitzenden

Cristalla von nun und zu ewigen Zeiten ein Capital à 10. Gulden
Rhein. festsetzen solle, und zu Unterhaltung des auf dem allhiesigen Leg.
bei dem sogenannten Hanenschlüssel errichteten Kreuzes legiret ist;
wornach jetzt und künftig besitzen dieser Stelle auf allenfallsige
diesfällige Reparatur, des abgedachten Kreuzes Reparatur, auf allenfalls
der gänzlichen Erneuerung zu sorgen verobligiret sind. Zu Urk.
ausfertigung und genauerer Richtigkeit bestätige ich selbige mit
meiner eigenhändigen Namens Unterschrift. So geschehen
Kohlbach den 14ten Julii 1777.

Anton Cirilla p: Cirilla j.

B H.)

Troppelowitzer, Schönwieser, Bralscher, Cundschafts- und Fun-
dations-Capitalien-Vergleichung vom J. 1773.

B Y.)

Ammortizations-Rest.

Eben drei Quittungen über Fünf den gewesenen Landschafts-
ten H. Josua Rindig ab Do 1760. gezahlte Kirchen- und Fundations-
Interessen-Gelder und zwar in Ordnung.

Eben 1. vom 19ten November. 1761. für — 100 fl. — Xr
1. vom 5ten Februar 1762. für — 513 — 22 — 4/8
1. vom 4ten Martii - 1762. für — 100 — — —

zusammen Sieben Hundert dreizehn Gulden 22 Xr 4/8. als nun
bei letzter Kirchen-Rechnung bis inclusive 1763. völlig berechnet,
und diese Quittung Fünf obigen Quantum in die völlige Summa
eingezogen worden, die Quittungen denen Rechnungen
gen beiliegend in der Fürstlich. Teobschützer Amts-Kanzlei liegen
und also nicht so hoch zu rechnen, also werden solche 3. Quittung

nicht nur für sich null und nichtig erklärt, sondern noch viel
beigesetzt: Ob, man auf diese über Recht und Billigkeit
beruhende, in gar keine Attention genommen werden sollen noch
können. Signatum Pleß Gegenwärtig den 27ten Januar. 1767.

ad est: 712 fl 22 kr 3 ₰.
Interessen Gelder Quittung
annortisirt.

(L.S.) Joseph Georg Polatzek
Gräfl. Sedlnitzkischer Rent-
schreiber und Amts Verwalter.

BZ)

Klagen gegen Kirchenschulden beim Justizamt vom Jahre
1812. und 1813.

CA)

Copia. Brest. Neudorfel den 31ten Januar 1780.

Wohlgeborne und Hochgelahrte
Herrn Patronen und Executores!

Es muß Denenselben exactis bekannt sein, daß der Hochgebo-
rne Graf Maximilian Sedlnitzky Herr auf Peterwitz und Brassel
als Patronus der Kirche zu Brassel im verflossenen Jahre Eingangs
Julii einen fiscalischen Arrest auf 800 fl Alex Augustinischer Münz,
gnad allhier gelegt, und denselben mit Anspruch:
daß der verstorbene Troppkowitzer Dechant Herr Alexius Aug,
stin a) sein Bischöfl. Jubiläum b) von erhaltener Ernennu-
ung des Patroni Ecclesiæ und notarier c) einige Jahre von
einnehmender Interabulation von dem Kirchen Peculio 800 fl. Rhein.
Münze dem Herrn Johann von Eine dermaligen Herrn auf
Badewitz auf sein Fiscus vorgeschossen haben soll,
justificirt habe. Diese Libellus ist Ihro Wohlgeboren als Exe-
cutoribus von Commissariat Amts wegen ebenfalls communicirt

und den 26. Julii pro termino zur Einreichung der Exception
peremptorie worden. Hierauf hat ob gemeldten Herrn Executo-
ris gefallen, anstatt Contra den Herrn Libellanten zu rescripiren,
einlangs ad acta anzuzeigen: daß Executoria mit Gutheissen
deren Erb-Interessenten in der Absendung einer amicablen
Transaction mit beliebten Hochgebornen Patrono Ecclesie &.
griffen sei. Da nun aber unten liegende Klag-Ver-
anung de praesent. 28. currentis ein deutliches Einsehen gibt, daß ein
Abkommen getroffen worden, ja weil die Post einen Aufschub ge-
meldet, gleichsam Officium Comissariatus de protracta Justitia
beschuldiget werden solle; als wird sich deren Herrn Executoris
und man so vielen unnöthig verklagten Mandaten ehestmöglig und
niederfallt anzeigen: Mit denen Erb-Interessenten oder
deren Bevollmächtigten nachstehend zu contrahiren, womit bin
nur einen Manuskript a die recepti, allhier im Comissariat-
Amte entwurfen die Declaration inita amicabilis Compositi-
onis abgegeben, oder die rechtliche Exception in duplo zum ei-
genen Verfassen eingereicht werde. Wollte der Patronus
Illustrissimus denen Herren zu Troppkowitz et Schönwiese, und so
eben der Patronus selbsten, als Curatores denen Herren den Klag-
den freundschaftlichen Abkommen, dagegen die Intestat-Erben den
Klag der rechtlichen Verfassung einstellen; so haben Executores den
gleichgedachten Erben zu declariren: „daß sie und dem deß-
wegen zu nachfolgender Nachricht nicht die Legitimation der Herren
sondern ihre eigene Erb-Qualität gravirn werden.“ mit
stellbaren Gewärtigung denen obangeführten Exhibendorum und
Restitution der communicirten Original-Querell verbleiben wir

Nachsicht ex Officio Comissariatus Archiepiscopalis Z. 30. Jänn. 1788

Ein Hochlöbliches

Kreisamt

An die Hochgeborene des Augustin.

sen Excellenz Hochwohlgeborne Herrn

in Neudörfel und Demath Herren

in Creuzendorf.

Carl Franz Hellenhardt

Erzbischöfl. Commissarius

(B.)

Extract

der Classifications-Fatirung der Herrn Troppelowitz

und dem hiesigen Real-Steuer-Catastro.

Anzahl der Pflug	Benennung der steuerbaren Realitäten.	Classificat. Fatirung fl.	kr.	dl.	Fiskalische Contribution fl.	kr.	dl.
	1. Herr Troppelowitz						
	Fatirung der Herrschaft.				a 28½ p. C.		
1	Aeckern — — — —						
10	Roggen und Korn a 20 Mz. 9 Pf. —	17	2				
8	Gerste — — a 18 Mz. — —	6	8	13½			
10	Hafer — — a 15 Mz. — —	12	6	8¾			
1	Gartenwinkel — a 20 Mz. —		23				
4	Zweimähdige Wiesen Heu a 16 Mz. — —	2	16				
6	Stück Rüsse — a 2 Mz. —	12					
	An Offertorio — — 2 Mz.						
	Zu dem Umgange — 1 — 12 Mz.						
	Colleda — — 1 — 12	5					
	Item 2 Mz. Korn a 20½ Mz. — —	1	17				
	" 2 Mz. Hafer a 15 Mz. — —	1	6				
		59	5	2¼	13	9	
	2. Herr Troppelowitz.						
	Item 15 Mz. 8. Metzen Roggen a 20 Mz. 9 Pf.	13	5	13½			
	15 — 8. Hafer — a 15 Mz.	9	16	9			
	Zinshennen — — — —		16				
	Colleda — — — —	1	6				
		24	20	4½	5	15	
19	Latus =				19		

Anhang zum 3. Rom	Benennung der steuerbaren Realitäten.	Classifica. Cond. Satz	Hilfsch. Contribution
		Thlr Sgr Pf	Thlr Sgr Pf
Thlr Mtz 49.	Übertrag —	. . .	19 . .
	3. Heppendorf.		
	Decem 8 1/4 Thlr Korn a 20 Sgr 9 Pf —	7 1 2 1/4	
	8 1/4 . Hafer a 15 Sgr —	5 3 13 1/2	
	Colleda — — — —	1 13 .	
	Offertorium — — —	1 16 .	
	Zinsgroschen — — —	. 10 .	
		15 19 15 3/4	3 17 .
	4. Sokonwiese.		
1 .	Garten-Einfall a 23 Sgr — —	. 22 .	
	Decem 14 Thlr 6 Mtz. Korn a 20 Sgr 9 Pf —	12 6 12 3/8	
	14 — 6 . Hafer a 15 Sgr —	8 23 11 1/4	
	Offertorium und Baugeld (zur Hälfte)	2 4 .	
		24 9 23 5/8	3 13 .
	5. Concise.		
	Decem 6 Thlr 13 1/2 Mtz. Roggen a 20 Sgr 9 Pf	5 20 7 1/2	
	6 . 13 1/2 . Hafer a 15 Sgr —	4 6 12	
	Offertorium — — —	. 22 9	
	Baugeld (zur Hälfte) —	. 23 6	
		12 . 16 1/2	2 19 .
	6. Klein Faden		
	an Decem 18 Thlr. Roggen a 20 Sgr 9 Pf —	15 9 .	
	18 . Hafer a 15 Sgr . —	11 6 .	
	Offertorium in 4 Mal — —	1 5 12	
	Zinsgroschen — — —	. 20 .	
	Zum Baugeld (zur Hälfte) —	2 3 3	
		30 19 15	6 23 .
	7. Federwitz.		
	Decem 14 Thlr 4 Mtz. Roggen a 20 Sgr 9 Pf —	12 4 2 1/4	
	14 . 4 — Hafer a 13 Sgr . —	8 21 13 1/2	
	Von den kleinen Faden Zinsgroschen —	. 10 .	
	Colleda (und Offertorium) —	1 . .	
30 .		22 11 15 3/4	5 2 .
		Summa.	42 23 .

Anschaf. zu 3/4 Thlr.	Stück	Benennung der pränumerirten Artikeln.	Classificationsfactor.			Pränumerations-Contribution.		
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
		Übertrag	15	.	.	42	23	.
		8. Brassek.						
	.	Roggen	—	—	—	.	.	.
	.	Roggen oder Lobsen a 23 Sgr. 1/8 Thlr.	—			1	22	2 1/4
	3	Gersten — — a 20 Sgr. 1 1/2.	—			1	.	3/4
	13	Hafer — — a 16 Sgr. 13 3/4 Thlr.	—			1	23	8 1/4
	1	Zweischeffeliges Landes Haus a 16 Sgr.	—	—		.	16	.
		An Decem 15 Schff. Roggen a 20 Sgr. 9 Thlr.	—			12	19	9
		15. Hafer a 15 Sgr.	—	—		9	9	.
		Offertorium und Collecta für Lichte	—			1	1	.
						28	19	2 1/4
							6	13.
		9. Chottky 10. Sakriwalde						
		0 0						
		11. Tarnick						
		Decem 24 Schff. Korn a 20 1/2 Sgr.	—	—		20	12	.
		24. Hafer a 15 Sgr.	—	—		15	.	.
		Offertorium auf 1 für Lichte	—			.	13	.
						36	1	.
							8	9.
		12. Mocker						
		Decem 12 Schff. Roggen a 20 Sgr. 9 Thlr.	—			10	6	
		12. Hafer a 13 Sgr.	—	—		7	12	
		zum — — Fest	—	—		1	16	.
		Offertorium	—	—	—	1	11	6
		Fischgroschen	—	—		.	20	.
							17	6 . .
		13. Bilgerdorf						
		Decem 18 Schff. Roggen a 20 Sgr. 9 Thlr.	—	—		15	9	.
		18. Hafer a 15 Sgr.	—	—		11	6	.
		Offertorium	—	—	—	1	8	12
		Kirchhofs-Geld	—	—	—	1	15	9
		15 11/15 Mandel-Korn a 2 Sgr.	—	—		1	7	8 2/5
		Fischgroschen nach Abzug 1/5 tel	—			1	16	16
						32	15	9 2/5
							7	10
					Summa		65	7.

Dass vorstehender Extract, aus exhibirten gerichtlichen Collat
on, mit dem hiesigen Kirch-Buch-Catastro von Wort zu Wort ü
lig gleichlautend befunden worden; solches wird hierdurch pflichtm
hig attestirt. Leobschütz den 26. März 1819.

Königl. Ju. Kirch-Buch. Cont.

Lowack Schaefer.

(D.)

Löblichen Gemeinden Evangelischer Confession.

Wenn vorstehende Facta sowohl in Betreff einzelner hiesiger Gemeindeglieder, dass sie einen fremden Hülfsgeistlichen zu haben wünschten; damit sie alle Sonntage eine Predigt gehalten werden könne: und dass sie nicht abgeneigt wären, zum Unterhalt desselben das Ihrige beizutragen. Ich bin entschlossen, den fremden Hülfsgeistlichen anzunehmen, wenn die hiesigen löblichen Gemeinden Kaschel und Adolf Troppkowitz und Adolf Heppendorf ansehnlich, wöchentlich jährlich 20 Thlr. Courant zum Gehalt desselben beitragen; nebst den Schönwiesser Gemeinden 50 Thlr. Courant dazu geben verbindlich genug sind. Ich gebe dazu gegen Gehalt von 80. Thlr. Courant noch stehenden 10 Thlr. nebst Kost, Bekleidung und Bedienung. Mehr kann und werde ich nicht geben, weil mich auch hier Behörde dazu angehalten kann.

Die Löblichen Gemeinden mögen dieses in Erwägung ziehen und mir mit nächsten ihren Entschluss bekannt machen, damit ich mich darnach zu richten wisse. Sollte die Reise hierher gehen, so könnte einer oder beide jungen Herrn Geistlichen die Evangelischen Gemeinde, die auch eine geistliche Station machen, diese Gegend ganz verlassen und in eine andere abreisen sie begeben. In Erwartung der baldigen gemeinschaftlichen

Inhaltsverzeichniß

Der Löblichen Gemeinde

An

Den Herrn Vorsteher der Löblichen
Gemeinde Bauerhand und
Joseph Troppkowitz und Seppersdorf.

bereitwilligen Nachbargen
Joseph Steinke Hausmann
und Hausknecht.

Als Sie unterzeichneter und der Gemeinde Troppkowitz
und Seppersdorf Ihr anmit Ihre Hochgeehrten Herren Deckard auf
Ihrer gehabten Rechnung einberichten: und daß sich die Gemeinden
in keinem Irthum verstehen wollen.

Troppkowitz den 2ten September. 1820.

Anton Fitze Gerichtsverwalt.
Hans Georg Steinicke
Gerichts-Schwaltha.

(L.)

Abschriften der Documente, welche in dem Schönwieser Kirchenthum:
Archive zum mehrern Beweise aufbewahrt sind.

I. Im Jahre Christi 1702.

Unter Regierung des Hochgebohrnen Herrn Herrn Carl Julius Sedl,
Herrn, des H. R. R. Grafen und Herrn von Cholitz, Herrn auf Sep-
persdorf, Troppkowitz, Klein-Jaden, Burgwitz, Ober- und Nieder-
Schönwiesen, Kohlbach, Wachsidl und Klemptzein; des Röm. Kais. Majest.
wirklich Geheimen Rath Cämmerer, und des Fürstenthums Schweidnitz
und Jauer, Landes-Hauptmann, und Administratoris zu Liegnitz,
Brieg und Wohlau &c. wurde durch Beförderung des Wohledelgebohrn
Herrn Georg Anton Baarsch von Sternecck, Herrn auf Pilgers-
dorf, und dann obbeschriebenen Hoch Gräfl. Gütter bevollmächtigten
Hauptmanns und Arrendatoris, von dem Amtsminister Andreas Jaeg
und dem Hüttenmeister Martin Morawetzky, hiesiger von Hagendorf &c.,
Herrn am Grund auf neugebaut, die Kirche aber renovirt; und

nun diesmal Herren des Adelsstandes Adelgleichen Herr Fr. Dericus Franciscus Becker; Capellan der Herrschaft Herr Joan nes Fickler; Hof-Capellan bei Herrn von Neuneck der Herrsch. Herr Alexander Herbert; Amtsschreiber Gottfried Steinz, Kirchst. Kustos Tobias Morgenbesser; Schulz Elias Lauernig; Ge richts: Andres Lauernig, Christoph Benedict, Mathes Müller, Jo. bis Hanke, Tobias Jung, Christoph Leutner, Michel Beier. Schulmeister Franz Leopold Kastner; Kirchenväter: Christoph Buchelt, An. dres Hanke. Nach nun diesen Brief mit der Zeit denen Herrschaften mundlichen offenbar mehr zu lesen; wollen sie diesen, so hier beschrieben und etwan diese Zeilen anlangen, mit einem andächtigen Vater unser zu Gott ingedenk sein.

M. Im Jahre Christi 1773.

Da ~~unter~~ obigen Jahr, der Hochgebohrne Herr Herr Joseph Odrowatz Sedlnitzky, des H. R. R. Grafen und Herrn von Choltitz, Herrn auf Zeppendorf, Troppkowitz, Klein-Faden, Burgwitz, Ober- und Nieder-Schönwiese und Koldbach, Lehnherrn auf Wendel, Klemstein, Chrastilau, Löwitz, Wronin und Ruckwitz, die Kirchenpfarr-Kustos der Hochgebohrne Herr Herr Anton Hyacinth Sedlnitzky, des H. R. R. Graf und Herr von Choltitz, Herr auf Radsdorf, Löwitz, Klemstein, Chrastilau, Wronin und Ruckwitz. Unter der Regierung des Hochwürdigst Hochgebohrnen des H. R. R. Fürsten und Herrn Herrn Maximilian Bischofen in Olmütz, Fürsten des Königreichs Apostl. und von Hamilton Grafen; unter währender Amtszeit des Hochwürdig Hochgelehrten Herrn Herrn Alexius Fuchs Pfarrers und Landdechanten in Troppkowitz; Adlerfüglern der Pfarrey, den Ehrsamen Herrn Rudolph Wirth und Joseph Hoy zur Zeit des Zeppendorfer Kirchenpfarr-Amtes, als Herrn Joseph

Weinhold Arnoldus, Johan Blazejowsky Kunstschreiber, Caspar Ignaz Rastner, Carl Oppich Einer, wurde diese Thurn, welchem selber von Jahr 1702. nach seiner Erbauung unbrauchbar gestanden, den, immaßen er wiederum abgebrochen und neu eingerichtet Anno 1769. ist der Riese inwendig stuccirt und ausgepflastert worden, auch wendig aber völlig renovirt worden. Diese Arbeit ist dem Marschall in den abgebrochenen und mit einem neuen Thurn versehenen Knopf durch den Zimmermeister Anton Kaiser beigelegt worden. Zu dieser Zeit war Römischer Pabst Clemens der XIV. ein sehr löblicher Pabst; Römischer Kaiser Joseph der II.te, welcher dato die Regierung in Händen seiner Frau Mutter Maria Theresia selben müsste. König in Preußen und Herr in Schlesien war Friedrich II. der Große. König Augustus in Polen regierte ao 1766. das Zeitliche, und wurde Graf Poniatowsky unter dem Namen Stanislaus zum König erwählt. Er war durch einige Jahre mit den Türken und Russen disputirens König gewesen, weil er wider die Türken der Polen König geworden; endlich legte sich der Kaiser und König in Preußen in das Spiel, und Joseph nahm das Land Zeitsch bis Lemberg in Besitz, König Friedrich das Polnische Preußen und Rußland das Ehstland und Semigalien. In dem Knopfe befanden sich: Res sacra repo. sita 1702. reperta et denuo reposita ao 1773. Hasta sanctorum Martyrum. S. Cera Innocentii XI. De ignoto Sancto. De terra sepul. chri Venerabilis Sacerdotis 1773. und folgende Münzen: An Kais. Münzgeld: 1. Kolbera. 1 Kreuzer. 1 Groschel. 1 halben Kreuzer und 1. Denar oder ein Viertel Kreuzer. An polnisch Münze: 1 Dibrey mehr, 1 Kreuzer, 1 Groschel, 1 Pfenning. Welche alle wieder in den Knopf zu, mitgegeben wurde.

Beilage zu No. II. Anno Domini 1773.

Den Zeit waren nachstehende Juraten und Geschworne in dem
Dorfe Ober- und Unter-Schönwiese, namentlich Juraten: Joseph
Hofrichter Lehnschulz. Georg Sauernig Gemein-Aeltester. Anton Mül-
ler. Johan Georg Scheitlauer. Hans Hillebrand. Hans Georg Tietze.
Hans Michael Wiedman. Andreä Freyman Lehnschulz. Melchior Han-
xe. Joseph Tietze. Balzer Kiesslich Geschworner. Christian Salmaly
Anton Heinrich Gemein-Aeltester. Hans Friedrich Berger Gemeind.
Vorsteher. Andreä Hofman. Gottfried Jung. Johan Hanxe Anf-
spänner. Hans Kunz Geschworner. Lehngerichts. Friedrich Sauernig
Beisitzer. Hans Blönerth. Hans Georg Wiedman Geschworner.
Anton Klein Müller. Hans Eichblau. Friedrich Obst. Hans Georg
Bayer. Martin Kunz. Friedrich Bayer. Michael Kunst Geschworner.
Gütaner. Hans Heinrich Freiman. Franz Haasenbeer An-
dreä Salzborn Geschworner. Andreä Hanxe. Heinrich Heinrich. Andreä
Dittrich. David Tietze. Gottfried Grösnitz. Gottfried Esperanze. An-
dreä Reichel. Andreä Herschberger. Anton Fruthner. Johan Kalliy
Schmied. Anton Künzel Todtengräber. Georg Schmaly Schneider.
Gottfried Dittel Schmied und Kürschner. Augustin Krischker Schmied
Martin Tietze. Andreä Hanxe. Heinrich Knaby. Joseph Wayman.
Hans Georg Teich. Andreä Heisig. Carl Hanxe. Hans Klein. An-
ton Berger. Martin Seifferth. Andreä Krischker Zimmermann. Johan
Bayer Müller. Georg Bayer Kürschner und Müller. Andreä Tie-
xe Schlosser. Martin Teoin Glaser. Martin Hanxe Gabgärtner.
Casper Schneider. Anton Buchold. Anton Heisiger. Elias Hofman
Stephan Schober und Anton Burgsteller Huber. Georg Lindner Gär-
ner. Andreä Sauernig. Anton Gross. Andreä Hanxe. Lorenz Kind
Hans Georg Reichel. Johan Mayer. Carl Weyding.

Welche vorstehende Juraten bei Genovirung der Kirchgeden, wie

und die Thüren und die benöthigten Fenster, zu Absetzung des Altarsteines, Tauffstein, Orgel, Kanzel, Altar, Stühl und anderen Nothwendigkeit und Schuldigkeit freundlichst gethan; die Fenstergitter, Thüren und Kleinstädten mit den Kalkbächern sammt den benöthigten Handdienste schuldigst praestirat; ohngeachtet dennoch bedrängte Thüren Zeiten obwalten und man die Rosen in Grünsten Akroth per 4/4 1840 die Thür begatte müsste.

Die Orgel ist in Brieg von H. Schaffler gemacht worden, der Altar in Wartha, das Magdalena Bild in Frankstein p: von H. Franke p: Antonii. Bild in Brieg von H. Lex, welches zugleich stehet. Die grosse Glocke in Olmütz umgegossen worden.

Die mir also den Kirchenvorsteher zu Ehren, um Streitigkeiten zu vermeiden und Gott nicht mit den, mit den Worten zu beleidigen; dass die also ihre Schuldigkeit, gleichwie Vorfahren gethan, bei abermaligen Verbesserung dieses Gotteshauses alle Thüren und Handdienste ohne Widerrede dazu abfolgen. Gott der Allmächtige lasse mich unbefohlen.

Schulmeister von der Zeit allda Franciscus Graebner natus Coxendorf cum dessen Ehe. consortin Joanna gebohrne Schmiedin von Oberndorf; Weggehen Joseph Weiss von Coxendorf.

Klasbörtlinge und Successores sein, mal von diesen Orth wieder Rechnung einnehmen, werden freiwillig, sonst der Obrigkeiten, gleichwie Antecessores nicht ermangeln, stehen mit einem nöthigen Gebet zu Hilfe zu kommen. L. V. J. J.

III.

Im Jahre nach der Geburt Jesu 1820. den 22. Septbr. wurde dieser Knopf das dritte Mal auf diesen Thurm aufgesetzt, nachdem die Kugel von der Hälfte selben an mehreren Orten gespalten war und die ganze Thurm-Kugel inwendig ausgebessert, ausblauert und neu gelöthet werden musste. Dieses geschah noch bei Lebenszeit des Hochgebohrnen Herrn Herrn Joseph Sedlnitzky, des P. A. R. Grafen und Herrn von Choltitz, König. Preuss. Landes-Herrn, nachdem Hochderselbe die päpstlichen

und Gülten: Jeppersdorf, Pfirtel- und Dorf Troppelowitz, Klein-Hayden, Burgwiese, Ober- und Nieder-Schönwiese, Kohlbach, Wachsiedel, Klein-stein, Krastilau und Neuhof, seinem ältesten Herrn Sohne, Herrn Herrn Anton Sedlnitzky, des fürstl. kön. k. Grafen und Herrn von Choltitz, Kais. Königl. Cämmerer, Fürstlich. Liechtensteinischen Landes-Hauptmann der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf Ritter, &c. &c. und Fulbern auf Kremplowitz, Lodnitz &c. den 1sten Julii d. J. übergeben hatte; die Herrn Söhne Graf Joseph von Sedlnitzky Excellenz Kais. Königl. Polizei-Präsident in Wien, der Herr Sohn Graf Johann Carl von Sedlnitzky Herren in Löwitz, Branitz und Michelsdorf, der Herr Sohn Graf Leopold von Sedlnitzky, Hochwürdigen Consistorial-Rath bei dem Königl. Fürstl. Ober-Consistorio und Ober-Präsidio von Schlesien und Consistorial-Rath des Fürstbischöfl. Vicariats-Amts und residirenden Canonicus bei der Cathedral-Kirche zu Breslau, der Herr Sohn Graf Carl von Sedlnitzky Ober-Lieutenant bei dem Kaiser-Cürassier-Regiment in Italien war; und die übrige Herrn Töchter Gräfin Anna, Gnädigste Frau Gemahlin des K. K. Brigade-General Herrn August Baron de Vecca-Dive, Hochgeboren, des gräflichen Hauses und Herrschaft Fundation Patronatsrechts, wenn den 14ten Septemb. vorigen Jahres dieses Zeitliche verlassen müssen. Des Herrn des damaligen Herrn Pfarrers, Land-Dechants und Kreis-Schulen-Inspectors Joseph Sterinz; seines Hilfs-Priesters Herrn Johann Polarz; seines Orts-Kuraten Hr. Johann Bobek in Eisgersdorf, Hr Innocenz Pohuck in Comeise, und Hr Alois Harjeck in Braschke; des herrschaftlichen Wirthschafts-Beamten in Jeppersdorf, des Amts-Verwalters Hr Michael Michalj, des Kretschmerstand Herrn Franz Steuer und des Kuhstand Hr Johann Steisky; des fürstlichen Hauses Schäfers Joseph Pauering; des neuen Häuslers der fürstlichen Fabrike,

ni Johan Wicke und seinen Beisitzern etard Franz Schohl, den Jun-
sticen Gerichtsmänner: Johan Dikxe, Joseph Kiesslich und Johan Lascheiz-
ky, und den Ainspänner Anton Rubig und Joseph Welzig. Die Ausfer-
tigungen Exl- und Abschrift war Anton Freimann.

Unter der Regierung der Allerdurchlauchtigsten Fürsten: Fric.
drich Wilhelm III. Königs von Preußen und Herzogs von Sch.
sien; Franz I. Kaisers von Oesterreich, Königs von Böhmen und Ungar,
Markgrafen von Mähren etc; Alexander I. Kaisers aller Reußen und
Königs von Polen etc; nebst den sub. Bund geschlossen, die Sicherheit der
deutschen Reichs, stets möglichst zu erhalten und zu beschützen; Sr. Heilig-
keit Pius VII. Römischen Jahrstod; Sr. Kaiserl. Hoheit und Eminenz, des
kais. Erzherzogs von Oesterreich, Königl. Prinzen von Ungarn und Böh-
men, Herrn Herrn Rudolph Johann, des sub. Röm. Kirche Cardinals,
unter dem Titel s:b sub. Petrus von goldenen Berg, Fürst. Erzbischofs
zu Olmütz etc; während Deutschland von dem vielköpfigen Ungeheu-
ers unter dem Usurpator des Französischen Reichs, Kaiser der
Franzosen Napoleon Bonaparte, der auf ganz Europa in Besitz
nahm und bis Moreau in Russland drang; wo aber Hunger und
strenge Kälte ihn zurückjagte und den größten Theil seiner Armee,
in den Tod überliefert; ganz den wenigsten Rest ganz. aber
zur Tilgung der vielen Kriegsschulden unter drückenden Abgaben
schmachtete; Frankreich unter dem rechtmäßigen Könige Ludwig
XVIII. nach mehren Versuche erhebt, den gestürzten und gefangen
Bonaparte auf den Thron zu bringen; England seine Königin vor dem
Parlamente eines begangenen Ehebruchs beschuldiget sah; Spanien sich
von den Cortes eine eigene Constitution vorschreiben und die Inquisi-
tion aufheben hieß; Neapel samt Sicilien ebenfalls von ihrem Kö-
nige eine Constitution mit Gewalt forderten; und Oesterreich
seine italienische Grenzen besetzt, und den Friedens-Congreß von seine

Braten und Backhendl abzuhalten; zu welcher Zeit auch Tanz,
sowie Kinder von Bischofen verwiesen waren, weil sie nicht beim Ti-
sche Gründe angewiesen würden. Während der 47 Jahren,
so lange der Hof hier verweilt blieb, verwalteten die Troppauer
Pfarrei: 1. Hr. Pfarrer und Landdechant Alex Augustin, gestorben
den 18. Septb. 1778. 2. Hr Pf. und Land. Dechant Johan Evangelist
Wanjeck, welcher nahmen im Jahre 1780. den 16ten Septb. die Taw,
— die österreichischen Kirchbücher von den preußischen Pfarrern
an sich ging; derselbe wurde im Jahre 1796. auf Befehl als Kön.
preuß. und bischöfl. Ehebischöfl. Commissarius, Exorcist, Landdechant
und Stadtpfarrer bestätiget, und starb daselbst den 18. May 1812.
3. Hr. Pf. und Landdech. Anton Seidel, im Jahre 1819. berufen nach
Oppeln als Königl. preuß. Regierungs-, Schul- und Consistorial-
Rath und Stadtpfarrer. Der jetzige Pfarrer in Kaiserl. Leopoldsdorf
ist Herr Johan Nepom. Wenzel; sein Hilfspriester Hr Johan Elsbau

Die diesmalige Aufführung des Herr-Komödie geschah durch
den Zimmergesellen Joseph Kandler, 20jährigen Sohn des Zimm-
mann Friedrich Kandler und preuß. Unterth. Troppauer.

Der jetzige Getreid-Preis ist: Der preuß Scheffel oder ½ Wal-
sel Waizen 1 Rth 10 Sgr; Roggen 28 Sgr 4 Pf; Gerste 20 Sgr; Ha-
fer 17½ Sgr; 1 Centner Heu 25 Sgr; 1 Schock Stroh 3 Rth. Centner
der Kleinschober zu 52½ Sgr oder 72 Fl. Rhein. Münz gerechnet. Ein
Gulden oder 1 Krone österr. Einlösungs-Schein gilt 15 Sgr 7/11 oder
6 Fl. 10 2/7 Pf Conv. Münz.

Allen Verstorbenen der Loretto-
stadt das Allbarmherzige eine glückliche Auferstehung. Amen

(J)

Anmerkung.

Der im Jahre 1820 neu zu machen Kosten auf die erweiterte Pfar-

schaften, welche schon deshalb nothwendig war, weil sie schon einige Jahre zuvor die Pfarren-Schulstuhl-Bänke zum Verkaufe stellen hatte.

Dazu wurden gebraucht:

	Rhein. Thlr.	Conv. Münze Rthl	Sgr	Pf
a) 108½ Pfund Pfundeln a 48 Xr W.W.	— — 85 fl 6 Xr			
b) 2 Pfund Leuchten a 20 Xr.	— — 70 —,			
c) Ein Kais. österr. Zoll	— — — 7 — 33			
d) Auf Trinkgeld den Packknechten	— — 1 — 45			
e) Dem Pfund Krämer laut Rechnung	— 33 — 24			
f) Für die Risten zum Pack	— — 70 —,			
g) Dessen Kais. österr. Zoll	— — — 1 — 40			
1 fl WW zu 15 Sgr =	Summa 189 fl 28 Xr =	94	22	.
b) den Fuhrknecht laut 58 Tage a 15 Sgr	— —	29	.	.
	Zusammen =	123	22	.
Dazu kommen bei:				
1. Die Propplowitzer Pfarrkirche	— — — —	20	28	.
2. Die Entenzainer	— — — —	30	28	.
3. Die Schönwieser Filial-Kirche	— —	20	18	8
4. Die Bratschker Filial-Kirche	— — —	20	18	8
5. Die Filgendorfer Filial-Kirche	— —	20	18	8
	Summa wie oben:	123	22	

oder rund Convent gerechnet: 70 Rthl 21 Sgr 1 5/7 Pf.

Propplowitz den 18ten Januar 1821.

Joseph Sterina
Pfarrer und Adjunct.

(L.S.)

Specification

der nothwendigen und von Unterfertigten abgenommenen selben, neuen Kirchen-Gefässe bei der Pfarre zu Propplowitz, welche zur Bewilligung zur Einbringlichen Zoll- und Accis-Amt nach Lieb, Schritt geschickt werden.

Lth. Gr.

a) Von der Pfarrkirche im Thale Troppkowitz.

			Lth.	Gr.
1.	Ein silbern mit Steinen besetzte Monstrance	— —	13	10
2.	Ein Ciborium — — — — — —	— —	2	2
3.	Drei Kelche: a) 1 Th 25 L. b) 1 Th 5 ½ L. c) 1 Th 12 ½ L.	— —	5	11

b) Von der Filial-Kirche in Schönwiese.

1.	Ein Monstrance — — — — — —	— —	2	20
2.	Ein Kelch — — — — — —	— —	1	12

c) Von der Filial-Kirche in Brattsch.

1.	Ein Kelch, wenn der eine als Ciborium gebraucht wird. 1 Th 6 Loth 2 25 Loth	— —	1	31

d) Von der Filial-Kirche in Comeise

1.	Ein Kelch — — — — — —	— —	1	13
	Summa Lmth.		28 Th	15

Facit Silbergroschen 47 Mark 15 ⅞ Loth.

Siegel

Dessen Richtigkeit wird hiermit bescheiniget.

Troppkowitz den 14ten Novbr. 1809.

Siegel Pfarramt und Schulamt.

(M.)

Specifische Taxe-Rechnung der vorhandenen Kirche zu Comeise 1819.

(N.)

Specification

der Reparatur-Kosten, welche die Gemeinde Brattsch durch nöthige Reparaturen zu Ringlowitz in loco geleistet, nebst Kirchen-Zusatz gelegt; zu welchen Kosten die Gemeinde Comeitz den 3ten Theil beitragen soll; sich aber dazu nicht verstehen will.

Zu diesen

Zu dieser Separation ist nöthig gewesen:

	Unkosten überhaupt.	Zu dieser Separation Kostenbeytrag bei:								
		1mo Die Herrschaft Dominium.			2do Die Gemeine Bratsch			3tio Die Gem. Dürrnitz		
	fl. xr. d.	fl.	xr.	d.	fl.	xr.	d.	fl.	xr.	d.
Vor 120 Pfd Nachschindeln a 6 fl. 25 xr.	37 48 .	18	54	.	12	36	.	6	18	
Dem 9½ Gebündel Schindeln, gel a 24 fl. 25 xr.	11 24 .	5	42	.	3	48	.	1	57	.
Dem Zimmermann für 9 Tage an Arbeitslohn a 9 fl. 25 xr.	4 7 .	2	1	3	1	21	.	.	40	3
Für neuen Ofen in die Kuche, wie gesetzt.	12 . .	6	.	.	4	.	.	2	.	.
Dem neuen Küchenboden zu, legt, fl.	5 24 .	2	42	.	1	48	.	.	54	.
Summa	70 29 .	35	19	3	23	33		11	46	3
		23	33	.						
		11	46	3						
		70	39	.						

Bei der Kirche

Die Gemeine Bratsch für den Kirchstein zu Kirchen zu zahlen:	5	.	.								
Für die Orgelpfeifen bezahlt =	10	.									
fl. =	15	.	.					10	.	.	5	.	.

Summa von der Dürrnitz zu zahlen = 16 46 3

Bratsch den 23ten December 1797.

(L.S.) Anton Jacksch Erbschulz
Hans G. Schulz Beyde Aeltesten Gesch.

(K)

Adelichen Königl. Justiz Amt.

Ist mir gestern von dem hiesigen Königl. Land-Collector

Hr Wolf die Anzeige gemacht worden: daß den 17ten d. in Neisse von der Landcommun dem Lehrer Michael Bulla und Leobschütz ein versiegeltes Schreiben von mir an den Alumnus Lupper in Breslau und ein dazu gehöriges Couvert mit 28 Rtl 12 Sgr 6 Pf abgegeben worden sei, mit dem Auftrage: meine Erklärung über die darin begangene Post-Contravention binnen 10 Tagen schriftlich zu den Acten zu geben. Ich beeile mich, hiermit meine Erklärung einzureichen. Ich kann es nicht läugnen, daß ich den oben angeführten Brief samt dem Geld durch den Lehrer Bulla aus Breslau befördert zu werden wünschte, mit dem Ersuchen: mir abermals eine Kiste von 40 Rtl. Alumnatsgegenstände für die hiesigen Nonnen mitzubringen, wie es diese schon im Monate November v. Jahres getroffen hatte, welche er auch zum Theile, da die 40 Rtl Waaren samt der Kiste 40 Rtl wogen.

Ich wollte das Geld samt dem Briefe einzig allein auf dem Wege, da durch den Lehrer Bulla eingesandt wissen, weil mir Hr Lupper in seinem Briefe an mich vom 3ten Novb. a. p. seine Absendung nicht angezeigt hatte. Bei dieser Ungewißheit der Hand. Nr. und Gesinnung mir nicht rathsam, diesen Brief mit 28 Rtl 12 Sgr. der Post anzuvertrauen, in der Besorgniß: daß beide zurück geschickt werden könnte. Auch war es mir ganz unwissend, daß man solche Briefe und Packete nicht mit Couvert absenden dürfe; indem ich während der Zeit, als ich Cooperator und Local-Caplan war, mich mit solchen Geschäften, als die Versendung der Briefe begriffen ist, nicht befassen durfte. Erst verflossenen Juli bin ich als Pfarrer, Decant und Schulen-Inspector hier angestellt, und mein dreifaches Geschäft war bis jetzt zu überhäuft, als daß ich während dieser Zeit alle und jede einzelnen Gesetze und Verordnungen, die in der Gesetz-Sammlung und den Amtsblättern enthalten sind, hätte durchlesen können. Aus diesen Gründen

glaube ich, meine Pflicht gemäß anzuzeigen, daß ich mir viel,
und gewesen bin, die Königl. Forstgefälle zu defraudiren, und in die,
die Hinsicht bitte ich dasselbe ergebenst, mir die angewandte Mühe und
andere Kosten für diese Akt gütigst nachsehen.

Hochachtungsvoll unterzeichne ich mich als

Ew. Hochfl. Ex. Forstamt

Groppplowitz den 21ten Feb. 1820.

ganz ergebenster
Forstinsp. Heinze Förster
und Ex. Hochfl. Forst.

Vorgelesen den 13ten Junii 1820.
p. Hr Förster Justiz. Aktuar Substit. Tiroi.
Vorgelesen d. Com.

(L.)

Klassen Beschreibung der Ortschaft Kugland - Gebäude und
der numerirten Häuser, wie und aus welchen Mitteln diese
erbauet worden.

Dabei die Documente in dem diesigen Forum - Archive.

a) Anno 1725. den 9ten Julii ist dieser Ort zum dritten Mal
aufgesetzt worden durch den Jägerndorfischen Stadt. Einnehmer
Armand Christian Kohl von Weißkirchen, und selbigemahl in
großen Scheffel Weitzen gelten 2 fl 30 Xr; Korn 2 fl 36 Xr; den
Hafer 28 Xr. Hat damalen in geistlichen Pflichten eingetreten
Hofbauer Gottfried Ignatz Langer, Inwohner in Jägerndorf; in
weltlichen Pflichten und Aemtern aber Herr Einnehmer Johann Chri.
stoph Mitlacher, ältester Ratsherr Herr Teuber und Herr Sieberecht,
der Aeltere in Comeise Herr Martin Wilhelm Richter, George Otto und
Johann Peter Aeltester, Hans Franz, Friedrich Seifert, Friedrich Scholz,
George Czepan, Andreas Kuhn und Hans Georg Heinla Gerichten.
Gerichtsschreiber und Schulmeister Anton Böhm. Kirchenvätter Friedrich
Seifert und George Czepan.

6) Anno 1819. bei Vornehmung der äußerst nothwendigen Kirchen-Reparatur, wie solche vollständig beschrieben in Ihrer Casse zu Troppkowitz; wie auch in der Gemeinde-Lade zu Comisse zum mehreren anden Andenken für die Kirchenmeisterschaft wird anbefohlen werden; wurde zufolge des Herrn Decani zu Tage Magdalena den 22ten Julii scrabgenommen, etwas gesäubert und den 24ten Julii selben wieder hineingesetzt. Beide verwittibte Frau Gemeinde-Aeltesten Anton Gust sein Bruder Joseph von hier gebürtig, welche in selben Jahre noch Gesella geworden. Als den Kirchenbau begonnen, hatte die durch die Separation getheilte Gemeinde zu ihren Vorsorgern: die österreichische Gemeinde den Herrn Florian Schilder in Hagendorf; preußische Antheil den Herrn Anton Seidel von Troppkowitz, welcher in selben Jahre zu der Ehrenvollen Beförderung als preußischen Regierungs-Rath nach Oppeln zur Königl. Regierung kam; an dessen Stelle trat der nunmehrige Herr und Herrn Joseph Herinx, unser erster Ort-Kaplan nun H. Innocenz Schuck; welche Vorsteher und nunmehrigen Ort-Kaplan ein eines Pfarrers zu verdanken haben, welche ein fleißig verstorbener Ruhmen-Andenken Franz Steagel genannt. Diesen Letzteren ist nunmehr die preußische Gemeinde selbst; indem sich bei Errichtung der Localie der Hagendorfer Magistrat als ehemaliger Patron seines Vorrechtes. Die damaligen Vorgesetzten waren: preußischen Antheils der Ehrenfeste H. Andreas Dill; Gerichtsgeschworne: Johann Kunschert, Gottlieb Bogusch, Joseph Kramer, und Joseph Alber; Gerichtsschreiber und Vollzieher Johann Heidrich. Kaiserlichen Antheils waren die Vorsteher: der Richter H. Augustin Larisch; Geschworne: Joseph

Beier, Joseph Ludwig, Joseph Stanek und Florian Böniſch; Ge-
meinſchreiber und Pfleilhaber Ignaz Gösler. Kirchraten: Anton
Williber und Joſeph Stanke. Die Getraid-Preiſe waren:
Ein großen Pfeffel Waizen 12 fl., Kukurutz 6 fl 30 kr, Gerſte 5 fl.
und Haſen 3 fl 30 kr. Einlöſungs-Schein: ein kaiſerlicher Sil-
bergeld, welches gegen Convention-Geld ſtand 2 50 fl. Einlöſungs-
ſchein für 100 fl. conv. Geld, und gegen Preuſſiſch. Münze war der
Gulden Einl. Schein 15 Sgr 6 Pf. Münze. Dieſer Abſtand des Geldes
war für die damaligen Zeiten für die öſterreichiſchen Unterthanen
ein großer Druck. Dieſes Papiergeld war aus ſchlechtem Papiergeld,
Banco Zettel genannt, entſtanden, welches letzteres ſich durch den
unſeligen franzöſiſchen Revolutions-Krieg, und die darauf fol-
genden teuren und ſorgenvollen Kriegsjahren ſo war,
weſen, daß, um den niedrigen Stand deſſelben zu erhalten, 1811 ein Pa-
tent-Patent erſchienen und ein neues Papiergeld, wie oben genannt
Einlöſungs-Scheine verfertiget wurden; wobei Adeliche, Klöſter, Kinde,
Pupillariſten, Handeltreibende und überhaupt Jedweder in
ſeinem Vermögens-Zuſtand zurückgeſetzt wurde. Und die Folgen
davon waren: daß eine raſch bedrängte Zeit in Oeſterreichiſchen ein,
riß. Und bis gegenwärtig noch waren andere Geld unter dem
Volk circulirt, als Papier- und Klöſter-Geld. Im Preußiſchen
beſteht ein ähnliches Uebel durch Herabſetzung des Geldes. Die Münze
wurde reducirt, der Reichsthaler von 90 Sgr auf 72 Sgr Münze;
wodurch der Pupillariſt glücklich, der Schuldner aber unglücklich wurde.
Der Münze von 1811. verliehen, dem wurde beim Münze nach-
teil Courant-Münze; weil von 1811. zwiſchen Münze und Courant
ein großer Unterſchied war.
Es waren gegenwärtig ein Zeit-
punkt von vielen Neuerungen in Staats-Reformen und Regierungs-
Einrichtungen. Die Abgaben für das Volk überhaupt viele.

Thurmen auf dem Thurme der Kirchthürme vermuthen Jahrzahl
ben ist diese die vierte Aufführung des Knopfes, nämlich: 1609.
1698. 1723. und 1819. Ferner Kirchen-Renovationen waren
in der Kirche am oberen Ende der Presbyterie, wie man wahrzu-
nehmen war, vorgenommen: 1573. 1644. 1680. 1730. 1767. und
die gegenwärtige Grund-Renovation 1819. Beim Suchen
der diesen Kirche nöthig war mit Grund nicht zu vermuthen,
wahrscheinlich ist sie während der Kirchen-Trennung i. Zuthum Re-
formation entstanden, oder kurz vorher. Gegenwärtig besitzen
die Kleine Gelehrten in Französ und Deutsch. Gelde waren, wie bei
gelegte Geldmünze beweiset.

(M.)

Euer Excellenz

Hochgebohrnen Herrn Königl. Preuß. Geheimen Herrn Kirchen-Rath

Es mangelnden es mir nicht, E. Exc. bei der jetzigen ober-
sächtlichen Geschäftslage noch mit einer unangenehmen Bitte zu behel-
ligen; nöthigen mich doch Umstände dazu, welche mir hoffen lassen
E. Exc. werden mir dieselbe gnädigst entgehen. Bei
der Aufsicht vielen und bedeutenden Reparaturen von Dächern der hie-
sigen Kirche, wenn einmal der hohe Altar und die Kanzel, welche
beide schon morsch sind, von neuem werden herzustellen sein, glaube ich
mich um so mehr verpflichtet, alle mögliche Sparsamkeit bei den Re-
paraturen der hiesigen Kirche zu beobachten. Während der gro-
ßen Theuerung, so lange ich die hohe Gnade genieße, der hiesigen Kirche vorzu-
stehen, habe ich sehr oft mit Kirchenvätern bemerkt, daß der hiesige
Kirchhofes Klingelbeutel mit den Kirchen-Musik-Instrumenten ganz
nahe seinen Stellbrief handelt und sich dagegen die Vorstellungen von
mir machen läßt. Also auf ein hiesiges Kirchhofgebäude, wie dieses

...schlossen Beschlüsse gemäß soll nun sein Gesetz haben Kraft; so b...
soll es also mein Befehl sein, daß die Trauung gegründet
und geschlossen werde: also daß die Kirche für den Gebrauch der Glocken
und Trompeten etwas erhalte. Ich setze dem Pfarrer gesetzen Abschlag
zum Gehalt der Kirche jetzo nochmals freundschaftlich und ernstlich zu,
versehe, und ihm aufgetragen: daß er für den jedesmaligen Gebrauch
dieser Festtäglichkeit bei einer Hochzeit oder einem Begräbnisse für die
Kirche 10 Xr. bekommen fordern sollte; allein ich bleibe dabei jedesmal von
ihm die Kirche abzuschneiden und wider alle Subordination kräftigst
einzuwenden: so allein und sonst Niemand habe auf den Chor und mit
den Kirchen-Festtäglichkeiten etwas zu bestellen. Demselben
habe wollte der Pfarrer mit Marsch-Tage die Land-Procession mit
Glocken und Trompeten begleiten, welches wider allen Kirchen-Gebrauch
streitet, der bei solchen Processionen die Glocken verschreibt: eine
Woche, die einen Feuer-, Buß- und Bettag anzeigt; wobei selbst auf
der Osterzeit beim Alleluja stille stündet. Ich untersagte ihm
auch für immer den Gebrauch der Glocken und Trompeten bei allen Land-
Processionen, so wie auch bei allen Trauungen und Begräbnissen, was
ist nicht gewöhnlich, und diejenigen, die solche Feierlichkeiten
haben, sich nicht gefallen lassen, dafür das Kirche den oben bestimmten
Satz a 10 Xr. zu geben. Allein dieses wurde von dem Pfarrer nicht
nicht beobachtet, sondern jetzo öffentlich zum größten Aergernis dagegen
gehandelt.

Am Marcus-Tage diesen Jahres, wo abermals Land-
Procession bis zum steinernen Marien-Bilde nach dem Dorf
Pilgersdorf gewöhnlich dessen Grenze zu besuchen war, welches mir der
Pfarrer nicht auch gewiesen, daß Glocken und Trompeten mitgehen
sollte; sondern täuschte mich absichtlich mit einer Ausrede, so daß
ich endlich erfuhr, als ~~ich~~ beim Ausritt mit der Procession und der
Kirche mit den Fahnenstangen und den Trompetenschall zu sehen kam. Ich

erinnerte den Schulhalter jedesmal an meine Anstalten an sich, und mit-
gabe ihm nur wenige den mangelhaften Gebrauch dieser Instru-
mente; allein er wiederholte abermals in Gegenwart aller Leute,
Er hätte sehr den Kirchenmusik wegen nicht zu bestehen. Und als
ich darauf bestand, daß die Instrumente in die Kirche gebracht
gen werden sollten; drohte er laut mit den Worten: Nun so sollen
sie nicht mehr den Leuten geschlagen werden; und blieb von der Re-
cession ganz grob. Diese öffentliche Verletzung der schuldigen Sub-
ordination eines Schulhalters gegen seinen Vorgesetzten kann ich nicht
anders als eine öffentliche Beschimpfung meiner Amt ansehen.

Mir scheint dienlich zu bestehen, daß der Schulhalter deßhalb
Strafe gegeben werde; bitte ich um Unterthänigst: E. Cal. wollen
als Kirchenpatron gnädigst entscheiden, ob ich als Ordinarius dem
Schulhalter Klingohr in Ansehung des Lauten- und Trompeten-Ge-
brauch Recht zu bestimmen und zu bestehen habe; oder ob es mit den
selben wie seinem Alt bisher und Lange gehalten und weiter bleibe.

Ich bitte diese gnädigste Entscheidung auch in der Hinsicht mit
Verlangen entgegen; weil der Schulhalter auch bei dem öffentlichen
Gottesdienst in der Kirche die Musik so schlecht in die Länge giebt: daß bis-
weilen die ganze Arie an Text- und Lesetagen auch 5 bis 6 Viertel Stun-
den dauert. Wenn dieses die Predigt auch um $\frac{3}{4}$ Stunde lang gehal-
ten wird; so ist es für die Leute, besonders für die Fabrici, sowohl bei
großen Hitze als auch bei festigem Kalte, das zu lang dauernd, nicht zu
2 bis 2½ Stunden bei dem Gottesdienste aushalten müssen. Die Lehr-
stunden ist, daß nach dem langen Amte viele aus der Kirche gehen, ohne
der Predigt beizuwohnen; weswegen sich die andern Kirchleute bei mir
schon einigemal sich beschwert haben. Auch deßhalb habe ich dem Schul-
halter Vorstellungen gemacht; allein nicht immer mit dem gewünschten

Ich unterwerfe mich der gnädigsten Entscheidung und verharre
in tiefster Ehrfurcht

Euer Excellenz

Troppelowitz den 27. April
1821.

unterthänigster Diener
Joseph Steiner Ob. Chef

Euer Hochwürden

ersuche ich, daß ich dem Inzaggerdorfer Amtsmanne Mikisch
aufgetragen habe: den Troppelowitzer Gemeinden Ihre Beschwerde wegen
Halten und sie zu bedrücken: dieselbe haben sich mit jener Scho-
nung und Behutsamkeit zu benehmen, zu welcher sie als Diener
von und als Ihre Obrigkeit verpflichtet sind, sie
mögen aber keine Veranlassung zu Beschwerden zu geben: widrigens
strengere Maasregeln gegen sie vorgekehrt werden würden.

Mit der vollkommensten Hochachtung

E. H.

Strengelowitz 2. Mai 1821.

ergebenster R. Hochwürde

C. N.

Hochwürdiger, Hochgelehrt. Hochgeehrtester H. Dechant!

Ein Hochlöbl. Landschafts Comission benöthigt zur Abschätzung der
Gutsh. Mockrer ein Attest: wann das Dominium Mockrer an Gotteshäu-
ser abgaben jährlich zu entrichten hat? Mir ist zwar von dergl.
Abgaben nichts bekannt; weil aber die Comission schon den 1ten
Mai c. hier eintreffen wird: so ersuche ich E. H. hiermit ergebenst,
mir ein Negativ-Attest behufs durch den gegenwärtigen Ex-
pressen gefälligst zu übersenden, das ich mit der vollkommensten
Hochachtung verharre

E. H.

Oberdorf den 29ten April 1821.

ganz ergebenster
Schmiedt

Ich Endesgefertigter bekenne hiermit, daß das Abschätzliche

Dominium Mocker in Betreff der hiesigen katholischen Gemeinde und Kirche, welche seit der Grenz-Separation dd. 18ten Sept. 1780. zur Pfarre Troppkowitz geschlagen und der Local-Capellanei in Braskh subsidialisirt ist, an geistlichen Abgaben weder an mich noch an meinen H-Local-Kaplan in Braskh oder an die katholischen Pfarrer beider Confessionen irgend etwas zu entrichten habe.

Dieses wird mit eigenhändiger Unterschrift und beigedrucktem Kirchen-Siegel hiermit bestätiget.

Troppkowitz den 4ten Mai 1821.

(L.S.)

Joseph Herinx
Pfarrer und Dechant

CO.)

Da der Commend des Landrathältesten Carl von Salis-Reichenau, Ludwig Baron v. Bibra sein Amt angetreten, daß von dem minderjährigen Carl v. Salis 188. Stück Bücher Ihnen zur Verwahrung übergeben und deren Bestätigung inständigst nachgesucht worden. Da mir nun der Inhalt dieser Bücher deutlich darthut, daß die meisten zum Nachlaß des Landrathältesten v. Salis gehören, und die wenigen dem Carl zustehenden nach Vorschrift der Gesetze nur gerichtlich bestätiget werden können; so fordere ich Sie hiermit auf, die gedachten Bücher baldmöglichst an mich einzusenden.

Teobschütz den 29ten Julii 1819.

Fürst Lichtenstein-Troppau-Jägerndorfer Fürstenthums Gemeinschaftlich Königl. Preußisch Landrath

Schiller

An
den Hr. Pfarrer Herinx zu Troppkowitz

No. 201. Doc. insc. gestempelt. Brief. den 2ten Aug. 1819.

A. J. B.

Da Sie an den minderjährigen Carl von Salis-Reichenau abgegebenen 188. Stück Bücher nächstens bei mir hier eintreffenden geistlichen

Auction mit Kostenersparung können verkündet werden, so wer-
den Sie in Beziehung auf die Verfügung vom 29ten v. M. No. 201.
um die baldige Zurücksendung dieser Bücher dringend, und mit dem Er-
suchen ersuchet: dass bei längerem Zögern der Comun-Mandatarius
der Landbaltischen Carl von Salisschen Gläubiger, so wie der Vormund
des minderjährigen Carl von Salis zur Erhebung einer gemeinschaftli-
chen Vindications-Klage müssen angewiesen werden.

Leobschütz den 19ten August 1819. C C Schiller.

An
den Pastorem und adjunct Herrn Sterinx
No. 64. / C. C. P.

Brsl. den 28sten August 1819.

Mit Beziehung auf Ihre Erklärung vom $\frac{23}{28}$ten dieses Monats
muss ich Ihnen hiermit erwidern: dass statt des Gerichtsgebäudes Ku-
schel ist aufgegeben worden, sich baldmöglichst zu Ihnen zu begeben,
um von Ihnen die von Salisschen Bücher in Empfang zu nehmen,
und solche mir zu bringen. Ich ersuche Sie daher, diese Bücher
nach dem von Ihnen selbst eigenhändig gefertigten Cataloge dem
Gerichtsgebäude Kuschel bei seiner Ankunft zu übergeben.

Leobschütz den 31sten August 1819. C C.

Schiller.

An C
No. 132. / C. J. P.

C. J.

Copia

Unter Zurücksendung des Ihrem Sterinxischen Schreiben
vom 28ten August und des Augelland Stanjeczischen vom 4ten Septbr.
c. J. wird Ihnen auf Ihre Anfrage vom $\frac{11}{14}$ c. M. hiermit eröff-
net: dass aus diesen Schreiben nicht hervorgeht: ob dem Brassler
Capellan 40 fl. Zulage und dem Kirchen-Vermögen als ein perma-
nentes Emolument unbedingt oder nur mit Beschränkung auf den

Leitung der Angelegenheiten der Kirchen-Capitalien unterbreitet, genehmigt worden. Zur Aufklärung der unterthänigst beigefügten Stiftungs-Urkunde der Localie zu Brasch diene, daß die Stiftungs-Urkunde der Localie zu Brasch diesen Inhalt, und Und zur Einsicht vorgelegen hat.

Mit unbedingter Genehmigung des Gesuches kann dem Kirchen-Patron eine bedeutende Unterstützung gegeben werden, indem derselbe die meiste zu unentbehrlichen Ausgaben für die Kirchen-Gebäude beizutragen verpflichtet ist, und die Association bei der Bauer-Societät diese Gebäude nur allein für Bauer-Pferden, hinlänglich aber für Vorspann von Pfarren oder an Kirchen-Mobiliar-Stücken durchaus nicht.

Leobschütz den 17t Septbr. 1819.

Königl. Lichtenstein Hoppe. Regierungs- und Schulen-Rath

An

Den Herrn Baron von Bibra auf Jauditz

Nr. 31. A. J. D.

(L.)

Wohlgeborne, Hochgeehrte Herren Gemeinen!

Laut Königl. Verordnung vom 31ten März c. J. Regierungs-Amtsblatt St. XVIII. No. 71. Seite 131. wünscht Ihro Hochgeborne Königl. Regierung, daß die bisher von den Vorspann- und Hülfsleistungspflichtigen jährlichen Baugeld-Umgang, welche zu einzelnen Chaussée-Reparaturen verwendet worden, aufgehoben und in ein bestimmtes Fonds für dieselben verwendet werden möchten; wodurch der den Unterthanen eine neue Abgabe erlegt, welche der Geistlichkeit und den Schullehrern Einkünfte entziehen würde, welche zu einer Naturalsumme zum Gehalt festgesetzt und angewiesen worden.

Obschon gemeldete Baugeldsumme auf unserm Gute sehr gering ist, so halte doch dafür, daß solche zu wünschen wäre, daß es nicht gänzlich aufgehoben werde,

so bin ich doch bereit, dem Antrage einer hochgerichtl. Königl. Regierung Genüge zu leisten: wenn einzelne Gemeinden das mir anvertrauten Pfarrersgehalt zur Abfassung des Kirchspiel-Umgangs geneigt sind und sich entschließen, jährlich etwas bestimmtes an baarem Geld zu entrichten, und mit der gewöhnlichen Einwilligung bei diesen Ein, gängen und Ausgang eine Art Glockenläuten wird. Jede Gemeinde möge schreiben sich gemeinschaftlich besprechen und bestimmen:

ob sie die üblichen Kirchspielgänge beibehalten, oder abgeschafft wissen und dagegen etwas Gewisses an Geld geben wolle;

und wir den Herrn 2 oder 3 Abgeordneten den 12ten August l. J. oder am 9ten Sonntage nach Pfingsten l. J. sich um 9 Uhr schriftlich oder mündlich bekannt machen: und schreiben von der ganzen Gemeinde be, stellet sein werden sie.

Zugleich werden auch sämtliche Ge, meinen hierdurch ersucht, die zusendenden Abgeordneten zu bevollmächtigen, die von einem hochwürdigsten Fürstbischöflichen Consistorio zu Olmütz vorgeschriebenen Kirchen- und Pfarr-Fassionen, von zu unterschreiben: wovon nicht nur das Geschäftliche eines jeden Kirch- und der Pfarrei selbst, sondern auch die Kirchen und Verbind, lichkeiten der Pfarrer, der HH. Kapläne und der Kirchdiener ent, halten sind; wodurch allen künftigen Streitigkeiten vorgebeugt werden kann. Die Abgeordneten müssen mit den Gemeinde-Vorste, hern sein, um ihre Unterschriften damit zu bestätigen.

Troppelowitz den 20ten Julii 1821. Jos. Heinz Pf. d. Ass.

Präsentations-Liste.

Bistum Troppelowitz präs. den 23ten Julii 1821. Lachmann Bürgermstr.
Dom Troppelowitz präs. d 24ten Julii 1821. Jetzt Gemeinde-Vorsteher.
Heydenhof präs. d 24ten Julii 1821. Heinrich Gemeinde Vorsteher.
Pschowitz. präs. d 25ten Julii 1821. Jetzt Gemeindevorsteher.
Comnitz. präs. d 25ten Julii 1821. Joh. Jokisch.
Jakowitz präs. d 26ten Julii 1821. Walther Eichholz.

Scholtisey Kreis. den 26t. Julii 1821. Nicolaus Scholz.
Dürnitz pres. den 26t. Julii 1821. Andreas Lehmstein.
Pabstwalde Kreis. den 27t. Julii 1821. Andreas Nachtigall
Kraatsch Kreis. den 27t. Julii 1821. Joh. Wolf. Nachtigall.
Kaden Kreis. den 27t. Julii 1821. Peter Teichert
Langenthal pres. den 26t. Julii 1821. Heidrich Scholz.
Hilgersdorf Kreis. den 28t. Julii 1821. Heidrich Lehmstein

Vom letzten Orte gieng mir Droppkowitz mit die Herren zurück.

Den 12ten August desselben Jahres versammelten die Deputirten und den mehresten Gemeinden und verkündigten: daß ihr Wunsch dahin gehe, daß der alte Kirchenverband beibehalten werde.

Löbliche Gemeinden Hilgersdorf Kirchspiels!

Laut dem im Amtsblatte Nr. 18. Pag. 71. Zeile 13t. v. o. gedruckten Wunsche Eines Hochverordn. Königl. Regierung zu Oppeln, als auch den mündlichen gegen mich ausgesprochenen Worte des Gnädigen Herrn Landraths hiesigen Kreises, Herrn Obrist-Lieutenant Hr von d'Elsond haben sich die löblichen Gemeinden Langthal und Droppkowitz, mit uns die Gemeinden Comeise bereits mit einverstanden: daß schon für den nächst folgenden und so auch für alle künftigen Jahre der bisherige Kirchenverband-Umgang der Geistlichkeit und der Schuljugend eingestellt werde. Zur Entschädigung des Kirchen-Gebühr haben sie sich freiwillig entschlossen, jährlich einen bestimmten Geldbetrag für mich, meinen Herrn Ortsgeistlichen und Orts-Schullehrer zu entrichten. Gleich darauf an den Wunsch Einer hohen und Hochlöbl. Behörde bin ich bereit, auch mit den löblichen Gemeinden Seppendorf, Peterwitz, Rothsitz, Dürnitz, Salzwalde, Burgstadt, und Hilgersdorf schon für den bevorstehenden Umgang, und mit den

löblichen Gemeinen Schönwiese, Bratsch und Gaden, wo der Neujahrsgang
bereits gehalten worden, für die künftigen Jahre nicht zu verständigen:
wie viel jede Gemeine, ihre Ortsvorsteher jährlich statt der bisher ge-
bräuchlichen Geldgeschenke beim Neujahrs-Umgange zu uns, unsern Pfl.
Pastoribus und Ortsschullehrer zu entrichten habe. Die genann-
ten löblichen Gemeinden werden dazu hiermit aufgefordert, sich in Hin-
sicht des neuen Neujahrs-Umganges: ob sie denselben beizube-
halten wünschen oder nicht, binnen 14 Tagen bei unser Kirchspiels Adjunctur zu
erklären; damit der diesfällige Entschluß einem Hochlöblichen Kreis-
Landräthlichen Amte bekannt gemacht, und nach der Neujahrsgang an-
nigstand für dieses Jahr noch beibehalten werde, der Tag für diesen
Umgang bei Zeiten angedeutet werden könne. Sollte irgend
eine Gemeine sich in Ausschlag bleiben; so dürfte sie nach Hochlöbl. Königl. Landräthl. Officium zur Abstellung des Neujahrsumgan-
ges nochmals gestimmt werden. Tropplowitz den 28t Decbr. 1821.

Joh. Henrix Pfr. z. D.

Prof. Pepperdorf den 30t Decbr. 1821. Heinrich Gemeldet
– Schönwiese den 30t Decbr. 1821. Andreas Pfolz.
– Peterwitz den 31t Decbr. 1821. Walter Tobisch.
– Turnitz den 1ten Januar 1822. Karl Tobisch.
– Bratsch den 1ten Januar 1822. Wolf Haschke.
– Saliswalde den 1t Januar 1822. Andreas Haschke.
– Koltschy den 2ten Januarii 1822. Nikolaus Pfolz.
– Gaden den 2t Januar 1822. Georg Pelzer Lister.
– Pilgersdorf den 3ten Januar 1822. Heidrich Tobisch
– Burgstädtel den 2ten Januar 1822. Gottfried Heidrich Lister.

1. Einigung mit dem Dorfe Tropplowitz

Laut Annotation von den abgelebten Herrn Decanten Wanjeck und

Seidel wie auch eigenen ist jährlich an Hauszins-Geldern zu Bist. sen einzubringen:

	fl	kr		fl	kr		fl	kr	₰		fl	kr	₰
Im Jahre:			Im Jahre: Transf.	40	29	Im Jahre:	101	59	.	Im Jahre:	159	52	2
1783. —	2	30	1797. —	5	20	1806. —	6	10	.	1815. —	8	15	.
1784. —	4	38	1798. —	6	43	1807. —	6	21	2	1817. —	8	57	.
1785 —	4	39	1799. —	7	7½	1808. —	6	.	.	1818. —	9	3	.
1786 —	4	20	1800 —	7	18	1809. —	5	27	.	1819. —	10	21	.
1787 —	4	20	1801. —	6	20	1870. —	6	42	.	1820. —	7	55	.
1788 —	4	54	1802. —	6	21	1811. —	8	24	.	1821. —	7	28	
1789. —	4	41	1803. —	6	36½	1812. —	4	18	.	Sum	205	51	2
1790. —	5	7	1804. —	5	57	1813. —	5	43	.	f 93 Jahr.			
1791. —	5	10	1805. —	7	10	1814. —	6	36	.	jährlich	6	15	
tal.	40	29	tal.	101	59	tal.	159	52	2				

Bath dieser 6 fl 15 kr, oder 4 Rthl 3 Gr Conv. ist accordirt worden: a) für den Pfarrer 1 Rthl 20 Gr unter der Bedingung, dass der Gr. Cooperator auf 1 Rthl anfalle, b) für den Schulhalter 20 Gr. dazu soll beitragen: der Lehngutsbesitzer 3 Gr; der Bauer Müller 3 Gr; Franz Beier 2½ Gr; jeder der 7 Acker besitzenden Bürger 1 Gr. 2 fl; jeder andere Bürger 1 Gr; jeder Inlieger 6 fl. für den Pfarrer. Der jüdische Arrendator selbe waren allein dem Pfarrer 20 Gr, jedem Geistlichen und dem Schulhalter 10 Gr. gegeben. Der gegenwärtige Arrendator Schlesinger verweigert alles.

2. Einigung mit dem Dorfe Troppkowitz.

Lehnige obigen Annotationen dem sein jährlich an:

	fl	kr		fl	kr		fl	kr	₰		fl	kr
Im J. 1783.	1	30	Im Jahre:	16	3	Im Jahre:	27	41½		traus.	53	17½
1784.	2	36	1797.	3	.	1804.	2	21		Im J. 1812.	4	9
1786.	2	19	1798.	2	39	1805	2	41		1817.	4	15½
1787.	2	27.	1799.	3	11	1806.	2	35		1813.	6	51
1788.	2	10	1800.	3	1½	1807.	2	36		1817.	5	33
1790.	2	33	1801.	3	9	1808.	3	20		1818	5	6
1791.	2	28	1802.	3	27	1809.	3	3		1819.	4	13
tal.	16	3	1803.	3	4	1810.	3	12		1820.	2	31½
			tal.	37	41½	1811.	5	48		1821.	2	19½
										Sum	90	18

Diese 90 Mk. oder 60 Rth auf 30 Jahre vertheilt, trifft ein Jahr für den jedesmaligen Pfarrer 2 Rth.; welches ihm auf zugeschrieben werden. Es, zu trägt bei: die Büdnerstelle 8 Pf; der Klappermüller, wie jeder Bauer 2 Mk 6 Mk.; der Eliese 2½ Pf; jeder Büdnerstelle 2 Pf; jeder Gärtner 1 Pf; jeder Händler 6 Mk; jeder Hand — 4 Mk

3. Einigung mit der Gemeinde Seppendorf.

Diese den Rotationen von diesen Jahren dem von Seppendorf ein:

Im Jahre	Mk	Pf		Mk	Pf		Mk	Pf		Mk	Pf
Im Jahre 1783	2	48	Im Jahre	20	.	Im Jahre	47	41	Im Jahre	76	57
1784.	2	6	1798. —	2	33	1807 —	2	37	1817. —	2	15
1786.	2	30	1799. —	2	42	1808. —	2	29	1818. —	2	18
1787	2	15	1800 —	2	20	1809. —	2	41	1819. —	2	21
1788	2	2	1801. —	2	20	1810. —	2	26	1820. —	2	22
1790	2	21	1802. —	2	55	1811. —	2	35	1821. —	2	21
1791.	2	18	1803. —	2	45	1813 —	2	42	Summa	90	45
1797.	2	29	1804 —	2	26	1814. —	4	19	pro 29 Jahre		
Latus	20	,	1806. —	3	10	1815 —	2	7	jährlich	2	7½
			Latus	47	41	Latus	76	57			

Außer dem Salzhofe, von welchem seit dem Jahre 1822. nichts gezahlt wird, entrichtet die Gemeinde Seppendorf an Baugeldgelder jährlich 1 Rth 16 Pf an den Pfarrer; dazu trägt bei: jeder der 10. Bauern a 2½ Pf; jeder der 2 Büdnerstellen a 2 Pf; jeder der 13 Gärtner 1 Pf jeder der 8 Händler 6 Mk; jeder Inlieger 4 Mk.

4. Einigung mit der Gemeinde Schönwiese.

Über die vorhergehenden Bemerkungen bauten zahlte Schönwiese:

Im Jahre	Mk	Pf		Mk	Pf		Mk	Pf		Mk	Pf
Im Jahre			Im Jahre:	33	40½	Im Jahre:	69	9	Im Jahre:	111	41½
1783 —	6	.	1794. —	2	72	1805. —	4	33	1814. —	3	15
1784 —	3	24	1797. —	3	20	1806. —	4	24½	1815. —	4	.
1785. —	2	52	1798. —	3	47	1807. —	4	28	1817. —	4	30
1786. —	3	30	1799. —	4	20	1808. —	4	7	1818. —	3	30
1787 —	3	43½	1800. —	4	6½	1809. —	5	7	1819. —	3	33
1788. —	3	42	1801. —	4	9	1810. —	5	3	1820. —	4	12
1789. —	3	15	1802. —	4	26½	1811. —	4	11	1821. —	3	25½
1790. —	3	33	1803 —	4	30½	1812. —	4	49	1822. —	3	4
1791. —	3	21	1804. —	3	57	1813. —	5	40	Summa	141	31
Latus	33	40½	Latus	69	9	Latus	111	41½			

Diese 171 fl 21 Xr auf 35 Häuser vertheilt, kömmt auf 1 Haus 4 Xr. Von den Pfarren. Nach geschehener Einigung entfällt dieser jetzt 2 Rth. dazu kömmt bei: Die Fabrikanten 4 Xr; jeder der 12 Bauern 2 Xr; jeder der 5 Häusler, wie auch der Müller 1 Xr; jeder der 3 Hüttbesitzer 1½ Xr; so auch der Freigärtner Langer und Unterbrechsener Hei. der zu 1½ Xr; jeder der 17 Gärtner 1 Xr; jeder der 6 Häusler 0 Xr.

5. Einigung mit der Gemein Faden.

In älteren Zeiten wurde die Häuserstandlegung in Faden zugleich mit Mocker und dem Leihhofe, zur Erhaltung der Löschlis zu Bil. gerechnet auch mit Burgstadtel vergleichen, und die Feldeinsch. nur neuer damals, wie folgt:

Von Häuser.	fl	Xr	Von Häuser:	fl	Xr	Von Häuser:	fl	Xr	Von Häuser:	fl	Xr
1783 —	1	30	1791. —	2	24	1806. —	2	6	1814. —	3	36
1784. —	2	11	1797 —	2	45	1807. —	2	45	1815. —	4	13
1785 —	2	31	1798 —	2	40	1808. —	2	42	1816. —	4	8
1786 —	2	38	1799 —	2	45	1809 —	2	44	1818. —	4	.
1787. —	2	43	1800 —	2	46	1810. —	2	30	1819 —	4	.
1788 —	2	4	1802 —	2	36	1811. —	2	.	1820 —	1	43
1789. —	2	2	1803 —	2	18	1812 —	2	39	1821. —	2	7
1790. —	2	15	1804. —	2	12	1813. —	3	47	1822. —	2	19
Latus	19	57	Latus	43	20	Latus	63	33	Summa	92	1

Von 32 jährigen Durchschnitte kömmt auf ein Haus 1 Rth 27½ Xr; da aber auf Mocker, der Leihhof und seines auch Burgstadtel dazu gerechnet wurde: so wird jetzt von der Gemeinde Faden 1 Rth 20 Xr entrichtet. Dazu kömmt bei: Den Fabrikanten 5 Xr; jeder der 8 Bauern 2½ Xr; jeder der 21. Gärtner 1½ Xr; jeden Häusler 0 Xr.

6. Einigung mit der Gemein Petersweik.

Mit der Gemein Petersweik wurde auf das hiesige Dominium und von der Forderung der Colonie Roitzsch auf diese collectiv, und sein jetziges genommen entfällt der Pfarren:

Im Jahre:	fl.	Xr.
1783	—	2 30
1784.	—	5 15
1785.	—	5 27
1788	—	5 12
1789.	—	5 39
1790	—	5 10
1797.	—	6 35
1798.	—	6 15
Latus		42 3

Im Jahre:	fl.	Xr.
1799.	—	6 7½
1800.	—	6 36.
1801.	—	6 39
1802.	—	6 36
1803.	—	6 20
1804	—	6 2½
1805.	—	6 7½
1806.	—	6 .
Latus		93. 21½

Im Jahre:	fl.	Xr.
1807.	—	5 4
1808.	—	5 30
1809.	—	4 6
1810.	—	4 25
1811.	—	5 55
1813.	—	2 18
1814	—	5 .
1815.	—	5 30
Latus		132 9½

Im Jahre:	fl.	Xr.
1817.	—	5 .
1818.	—	5 .
1819.	—	5 .
1820	—	4 9
1821.	—	4 33½
Summa		153 32
f. 29 Jahre		
jährlich gept.		5 5.

Wird denen dasigen herrschaftlichen Unterthanen mit 1. fl., der ostand auf ein 1½ fl., — und den Goldthalern mit 12 bis 13 Xr. abgenommen; so kommt auf die Gemeinde Peterwitz allein etwas über 2 fl., welche auf den Pferden auf einen festgesetzt ist. Dazu kommt bei: der Fab. einstand 4 Xr.; jeder der 10 Bauern 2 Xr.; so wie auf den Dreibesitzer Kretschmer, die Müller und der Bauer zu 2 Xr.; jeder der 27 Gärtner 1 Xr. und jeder der 8 Häusler zu 6 Pf. wie hierüber folgendes Protocoll aufgenommen wurde:

Verhandelt Troppkowitz den 8ten Junii 1824.

Erschienen vor dem unterzeichneten Dekonomie Carl Scheikbauer Bauer, und Joseph Körner Gärtner, beide aus der Gemeinde Peterwitz, als abgeschickte Deputirte derselben: um zu vernehmen, wie Unterzeichneten bereit sei, sich wegen dem jährlichen Rauchfang-Ungangs-Gelde zu einigen. Unterzeichneter Dekonom erklärte den beiden Deputirten, daß er sich mit der ganzen Gemeinde Peterwitz, nach vorangegangener Conferenz d.d. Troppkowitz den 28ten Decemb. 1821. schon anfangs des Jahres 1822. dahin geeiniget habe: daß die Gemeinde Peterwitz dem jedesmaligen Herrn 2 fl. C/M. und dem jüdischen Pächter 20 Xr. C/M. jährlich statt des vorhin angenommenen Rauchfangsgeldes entrichten wolle, und zwar nach folgender Art: a) Von den Herren: der Erbrichter gibt 4 Xr.; 10 Bauern zu 2 Xr. = 20 Xr.; der Dreibesitzer Kaltner 2 Xr.; der Müller Hübner 2 Xr.; der

Bauern Rubelaas 2 Rt; die 27 Gärtner und Grosshäusler zu 1 Rt = 27 Rt
die 8 Klein-Häusler zu 6 Mk = 4 Rt 8 Mk. 4) Von den Schullehrern:
Der Lehrer Hoffmann 1 Rt 4 Mk; 10 Bauern zu 8 Mk = 6 Rt 8 Mk; der Einlieg-
ter Kattner 8 Mk.; der Müller 8 Mk; der Krüger 8 Mk; die 27 Gärtner
und Grosshäusler zu 4 Mk = 9 Rt; die 8 Klein Häusler zu 2 Mk = 1 Rt 4 Mk

Da nach dieser Vertheilung der jährliche Ertrag bedeutend weniger
ausgefallen, als seine Vorfahren durch jährliche Verehrungen
von den eingepfarrten Hausgesessen unter diesem Namen em-
pfangen haben; so glaubt Unterzeichneter, daß die jährliche Einnah-
me mit dieser Separation zufrieden sein werde. Die Depu-
tirten erklärten darauf, daß sie keinen Auftrag von der Gemein-
de hätten, zu bestimmen, ob sie mit dieser Separation zufrie-
den sein werde oder nicht. Unterzeichneter bemerkt wieder-
holt nochmals, daß, wenn die ganze Gemeinde Peterwitz sich
entschließen sollte, dem Pfarrer 2 Rt Corrend und dem jedesmi-
gen Schullehrer 20 Mk. jährliches Hausgeld zu geben, künftighin von de-
nen der Hausgesessenen in der Gemeinde Peterwitz wenig stens
jährlich werden. Wird sollte dieses auf dem Wunsche zum Hochpreisl.
Königl. Regierung, wie auch zum Hochlöbl. Landrathsamte nicht un-
terlassen; so liegt die Schuld nicht an dem unterzeichneten Pfarrer, son-
dern bloß an der Gemeinde Peterwitz. Nach geschehener Vor-
lesung wurde dieß Protocoll von den Interessenten genehmigt
und unterschrieben.

Joseph Steiner — Karl Scheffler
Pfarrer und Inspect. — Joseph Bauer.

Mit dem gemeinschaftlichen Dominio Peterwitz und Brassel wur-
de den 24ten September 1824. wiederholt die Einigung getroffen,
daß von demselben der Pfarrer 1 Rt und der Schullehrer 10 Sgr.
Corrend zum jährlichen Hausgeldes erhalte.

B. Einigung mit der Gemeine Comeise.

Als die gesetzlichen Honorations-Lüssen bezogen, sah der bisherige Pfarrer von der Gemeine Comeise beim Hauptabkommen erhalten:

Im Jahre:	Rth	Sgr
1783.	—	2 .
1784.	—	4 12
1785.	—	2 26
1786	—	2 29
1787.	—	2 28
1788	—	2 .
1789	—	2 13
1790	—	2 24
1791.	—	2 18
Latus		20 2

Im Jahre:	Rth	Sgr
1794.	—	2 12
1795	—	2 .
1796	—	6 21
1799	—	5 23
1800	—	4 29
1801.	—	6 23
1802.	—	7 10
1803.	—	8 7
1804.	—	7 10
Latus		82 29

Im Jahre:	Rth	Sgr
1805.	—	7 24
1806.	—	7 29
1807.	—	9 10
1808.	—	8 14
1809.	—	8 10
1810	—	10 24
1811.	—	10 26
1812	—	9 27
1813.	—	6 22
Latus		162 25

Im Jahre:	Rth	Sgr
1814.	—	8 .
1815.	—	8 .
1817.	—	9 .
1818.	—	10 .
1819.	—	9 .
1820.	—	9 .
1821.	—	7 .
1822.	—	7 11
Summa		229 26

Der 25jährige Durchschnitt beträgt 4 Rth 11 Sgr für den Pfarrer. Diese unter die verschiedenen Besitzer zu vertheilen, wollten die nächsten sich nicht entschließen, sondern nur nach Willkühr, wie es beim Abtragen gerade kam, beim Fabrikanten in einem Jahr bestimmten Falles zusetzen zu lassen, zu bedenken, daß auf diese Art das Festgesetzte niemals zusammen kommen würde. Der Pfarrer und Schulz bestand auf dem Festgesetzten und erwartete also auf 3 Rth 24 Sgr; zu welchem beitragen sollte: der Fabrikant 20 Sgr. 7 Bauern mit 2½ Sgr = 17½ Sgr; 2 Hüfner a 1¼ Sgr = 2½ Sgr; der Müller 5 Sgr; der Schmied, Schenk und Schneid zu 2½ Sgr; 6 Cäthner zu 2½ Sgr; 4 Mitcäthner zu 1¼ Sgr; 25 Gärtner zu 1 Sgr; 18 Häusler zu 6 Pf; 5 Inlieger mit Handwerk zu 6 Pf; 15 Inlieger ohne Hand-werk zu 4 Pf. Endlich wurde das Hauptgeld auf 3 Rth Courant für den Pfarrer festgesetzt; auf folgende Weise:

Die Vorsteher haben unterzeichnete Verzeichniß der Gemeine Comeise sämmtlich des Hauptgeldes ergebenst zu bringen: daß wir gestern die Gemeindeglieder selbst vorgenommen und gefragen, sie den nachgewiesenen Quanti a 3½ Rth Hauptgeld aufgefordert, und selbe auf bestmögliche Art zu diesem ein für allemal bestimmten,

banden zu stimmen gesinnt seyen, die Gemeinde erklärte sie müssen
bescheid: Sie wären ja nicht abgeneigt, ihren Herrn Pfarrer als Seel-
sorger den gemachten Anschlag zu stimmen zu stehen; und wol-
ten Sie uns noch bitten, nun Einen Hochwürden den selben Rth. ab,
lassen und Ihr mit 3. Rth gnädigst begnügen wollten; übrigens
wollten die Gemeindglieder den Lohn a 3 Rth alljährlich unter
sich separiren, und ihm Niederschuß abreichen. Dieß ist der
Inhalt der Gemeind, welche um weiteren gnädigen Bescheid bittet.

Comeise den 7ten Januar 1823. Will. Fabricht. Johannes Kunsthart
Gottlieb Bayard Geschworner.

Auf vorstehenden Inhalt des ganzen Gemeindsmitglieder
bezeichneter, daß er den selben Anschlag Lohnes willig stehen
lasse, und mit drei Anschlag Lohnes jährlich als Anschlag-Geld sich
jetzt und inn zufrieden sein wolle: um die ganze Lieb. der gesamt-
lichen Gemeinde zu genießen. Zur Nachricht für die Hochw. Pfarr
Obrigkeit dessen zu nehmen und in den Gemeinde Buch aufzubewahren.

Troppelowitz den 7ten Januar 1823. Joseph Herinx Schulz.

8. Einigung mit der Gemeinde Bratsch.

In seinem Briefe wurde laut den Annotationen für folgende Jah-
re baar bezahlt eingetragen.

Im Jahre:	Rth	Sgr	Im Jahre:	Rth	Sgr	Im Jahre:	Rth	Sgr	Im Jahre:	Rth	Sgr
1783.	—	1 24	1797	—	3 .	1807.	—	3 12	1815.	—	4 36
1784	—	3 .	1798	—	1 28	1808.	—	2 43	1817.	—	7 43
1785	—	2 57	1799	—	3 3	1809.	—	3 24	1818	—	3 33
1786.	—	3 29	1800	—	3 9	1810.	—	3 43	1819.	—	2 50
1787.	—	3 17	1801.	—	3 20	1811.	—	3 56	1820.	—	3 7
1788	—	2 .	1802.	—	3 4	1812.	—	3 7	1821.	—	3 9
1789.	—	2 23	1803.	—	3 29	1813.	—	3 9	1822.	—	3 9
1790.	—	2 36	1806.	—	3 5	1814	—	3 7	Summa		97 33
Latus		22 18	Latus		46 6	Latus		72 29			

Diese Summa auf 31. Jahre ausgetheilt, kommt auf ein Jahr 2 Rth 1 Sgr.

Auf den Grund der Königl. Steuer-Cataster wollte die Gemeinde Gradisch den Pfarrern an Collecte-Geld nicht mehr als 25 Gr. alljährlich geben; dann entschloß sie sich zu einem festgesetzten Einen Dauerhaften. Dagegen aber der Pfarrer sich auf den Taufmatrikel und dann jetzigen Kirchen-Register berufen hatte, daß zur Zeit der Aufnahme nur höchstens 210 Seelen, im Jahre 1821. aber 454 Seelen in benannter Gemeinde sich befanden; und eben deßhalb der Bezirk von 25 Gr., nämlich 30 Gr. wenig stens zum Dauerhaftgelde zu fordern berechtiget sei; so blieb es bei diesem Satze von 1 Rthlr 20 Gr. zum Dauerhaftgelde für den Pfarrer und 16 Gr. 8 Pf. für den dasigen Schullehrer. Zu beiden trägt der Lehnsherr 4 Gr., die 14 Ackerleute und die 2 Hufenbesitzer Ferdinand Steuer und Andreas Philipp a 2 Gr.; die 18 Gärtner zu 1 Gr. und die 25 Häusler zu 6 Pf.

§. 9. Einigung mit den Saliswaldern und Rolleben.

Die damaligen 12 Grundbesitzer von Saliswalde und die 12. Lehnsbesitzer katholischer Religion von Rolleben entschlossen sich, den Pfarrern zu 1 Gr. und dem Schullehrer zu 4 Pf. des Dauerhaftgeld zu entrichten.

§. 10. Einigung mit der Gemeinde Tümpling.

Diese Gemeinde hatte ehemals zum Dauerhaftgelde gegeben:

Im Jahre	Gr.	Pf.	Im Jahre:	Gr.	Pf.	Im Jahre:	Gr.	Pf.	Im Jahre.	Gr.	Pf.
1783.	—	1	48	1790.	—	2	21	1808.	—	2	43	1818	—	2	34
1784	—	2	12	1798.	—	2	17	1809.	—	2	6	1819.	—	2	31
1785.	—	2	.	1799.	—	2	9	1810.	—	2	3	1820.	—	2	.
1786.	—	2	27	1801.	—	2	28	1811.	—	2	33	1821.	—	1	29
1787.	—	2	29	1804.	—	2	30	1814.	—	2	7	Summa		66	19
1788	—	2	29	1806.	—	2	6	1813.	—	2	17				
1789.	—	2	13	1807.	—	2	21	1817.	—	2	33				
	Latus	15	48		Latus	33	10		Latus	54	35				

p 25 Jahre		
jährlich.	2	29.

Diese Gemeinde entrichtete stets das geringste Dauerhaftgeld, vorzüglich deßhalb, weil sie selten den Pfarrer, sondern fast immer nur den Evangelischen Lokal-Kapplan die Collecte fielt. Zur Entrichtung des festgesetzten Dau-

fest-Geld a 2 Rth. Sonst sind nur diese Dörfer den Landtag-Amt schuldig; wozu der Lehnschulze, so wie jeder der 2 Hüfner a 5 Ngr; jeder der 12 Halbhüfner 2 Ngr.; jeder der 16 Gärtner 1 Ngr 6 Pf; je der der 9 Häusler 1 Ngr; und jeder Hüfner 6 Pf; und der Schenk 2 Ngr beiträgt.

12. Einigung mit der Gemeinde Silgersdorf.

Laut den gepflogenen Verhandlungen hatte schuldig diese Gemeinde samt dem jetzigen Dominio an Kunfzehn-Geld zu geben:

Im Jahre:	Rth	Sgr	Im Jahre:	Rth	Sgr	Im Jahre:	Rth	Sgr	Im Jahre:	Rth	Sgr
1783. —	5	.	1791. —	5	20	1804. —	6	30	1812. —	8	10
1784. —	5	20	1792. —	7	26	1805. —	6	37	1814. —	9	.
1785 —	5	24	1793. —	6	30	1806. —	6	31	1815. —	7	.
1786 —	5	20	1794. —	6	17	1807. —	6	.	1817. —	6	.
1787. —	7	42	1800 —	6	42	1808. —	7	15	1818. —	7	.
1788 —	5	27	1801. —	6	46	1809. —	5	31	1819. —	7	20
1789 —	5	29	1802 —	6	44	1810. —	7	27	1820 —	5	17
1790. —	5	30	1803. —	7	5	1811. —	7	42	1821 —	7	3
Latus	40	22	Latus	93	19	Latus	150	40	Summa	207	30

Diese Summe in 22 Jahren gefüllt beträgt auf ein Jahr: 4 Rth 9 2/3 Ngr. Von den davon 1 Rth 9 2/3 Ngr auf das jetzige Dominium f: das gebäuf. lich 1 Rth zu stehen hat; so bleiben auf die Gemeinde noch 3 Rth. Doch beträgt sich diese zu nicht mehr als zu 2 Rth für den Schaden ent. stehen: besonders da sie wegen ihrem Verbrauch sehr unschuldig ist.

13. Einigung mit der Gemeinde Burgstädtel

Diese ist bis jetzt noch nicht geschehen. Die 15 Besitzer bauten als brauchte Gärtner mit 15 Ngr. in Anschlag gebracht werden.

14. Einigung mit der kathol. Gemeinde Motzer

Auch diese ist noch nicht geschehen besonders wegen ihrem erlitt. nen Brande, wobei die meisten gelitten haben. Sie wird es nach Herstellung ihrer abgebrannten Häuser geschehen können.

C Q.)

Anbsaat zum Scheffel	Klassenweise der jährlichen Einnahme und Ausgabe des gesammten Beneficii zu Troppkowitz Lubschützer Kreises.	Ertrag Rthlr	Sgr	Pf
Pfff Mtz				
	I. Aussaat.			
1. 22 .	Korn geben — — — — 66 Pfff			
	davon gehen ab zu Saamen 22 Pfff			
	für Gesinde — 22 — 44.			
	Bleiben zum Verkauf — 22 Pfff a 1 Rthlr	22	.	.
2. 9 9	Gerste geben — — — — 28 Pfff 11 Mtz.			
	davon gehen ab zu Saamen 9 Pfff 9 M.			
	für Gesinde — 9 – 9 19 – 2			
	Bleiben zum Verkauf — 9 – 9 a 29 Sgr	7	19	6
3. 21 7.	Hafer geben — — — — 67 Pfff 5 Mtz			
	davon gehen ab zu Saamen 21 Pfff 7 M.			
	Sollen sein 2 Pferde 90 – 111 – 7			
	fehlen noch — 46 Pfff.			
4 2 .	Garben-Einfall — — — —	3	6	.
5 . .	6 zweispännige Fuder Heu sind zum Verkauf für 2 Pferde			
	Ein — Kartoffeln werden nur für Gesinde gebaut			
	II. Diese Rubrik.			
	6 Kühe, davon 2 Stück zum Verkauf für Gesinde a 2 Rthlr	8	.	.
	III. Ungarn.			
	Korn von allen zur Saamen gesonderten Dürfte 168 Pfff 3 Mtz.			
	davon gehen ab für den Loc. Caplan zu Bratsch 12 – .			
	a 1 Rthlr. 156 – 3½	156	6	6
	Hafer — — — — — 168 Pfff 3 Mtz.			
	davon die zum Futter stehenden 46 Pfff			
	dem Lokal-Kaplan zu Bratsch 12 — 58 —			
	bleiben zum Verkauf — 110 – 3½ a 30 Sgr	33	3	4
	M. die von Mieter angesäeten 12 Pfff Roggen und 12 Pfff	152	5	4
	Hafer sollten auch noch abgezogen werden.			

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	232	3	4

IV. An fixirten Gefällen.

1.	Offertorium, Stolgebühren und Fischgroschen	24	12	8
2.	15 11/15 Mandel Tien	1	2	
3.	An Fundationale	150		
	Summa der Einnahme	427	20	

Ausgaben

1	An Königl. Steuern	31	10	
2.	Gesinde-Lohn a) dem Knecht — 14 Thlr			
	b) der Dirne 12			
	c) 2 Mägden — 10	36		
3.	Kleid fürs Gesinde	8		
4.	Beköstigung der Arbeiter in der Ernte	6		
5.	Unterhaltung der Wirthschafts-Gerätha	8		
6.	dem Cooperator Salarium	20		
	Das Übrige geben die Gemeinden und Kirchen.			
7.	Beköstigung, Besoldung und Kleider für den Cooperator	100		
	Summa der Ausgaben:	229	10	

Balance

Die Einnahme beträgt		427 Thlr	20 Sgr
Die Ausgab		229	10
	Bleibt	198 Thlr	10 Sgr

Die Quota Seminaristica beträgt also

19 Thlr. 17 Sgr 6 Pf.

Die richtige bei vorstehenden Rechnungen wird hiermit gehorsamst bescheiniget.

Katscher den 29ten März 1819.

Lauffer.

CS.)

Troppplowitzer Pfarr-Administrations-Vernehmung an das Hochwürdigste Consistorium in Olmütz v. 31. August 1819.

(T.)

Gesuch bei dem Herrn Schmied von Oberndorf, Patron der Ho. excess. Ruthschen Kinder, um die nöthige Reparatur derselben. Troppplowitz den 16ten November 1820.

CU.)

Euer Excellenz.

Da die Troppplowitzer Pfarrbirche mit Ende December 1820. an Ein. mögen beläuft von 4831. Rth 10 Sgr 10½ Pf. Cour, und nach einem 10. jährigen Durchschnitt jährlich 42 Rth 4 Sgr Cour. Blut macht; so ist die Untergeschriebene der unmaßgeblichen Meinung: daß von dieser Kirchen Einkommen derselben mit hoher Einwilligung des Gnädigsten Herrn Patrons, während zur Unterhaltung der Landschule bei der Radun Schule sowohl zur Salairirung der Kleinen Gemeine Laden 28 Rth 17 Sgr 1⅛ Pf, als auch zum besten der Hohen Dominii dieselbe Summe ausgezahlt werden. Nach nach Abzug dieser 57 Rth 4 Sgr 2⅞ Pf. verbleibt, für Pfarrkirche einen Überschuß von 27 Rth 27 Sgr 2/14 Pf.

Untergeschriebene bittet daher um die hohe Genehmigung ꝛc

Troppplowitz den 10ten Febr. 1821.

Jos. Steinke Pfr. Loc.

CV.)

Schreiben des HH. Baron von Bibera wegen dem zu praesentirenden Local-Capellan HH Franz Botzian Cooper. in Landsch. v. 10 März 1821.

CW.)

Schreiben des HH Local-Caplans Franz Botzian wegen dem Antrag

bei Trauungen und Begräbnissen in Bratsch, die ... sich zuzie-
hen will. Vom 5ten Februar 1822.

(H.)

Schreiben an die Radner Gemeinde wegen dem zu Thiem Dis-
trikt-Mensch, dessen sich bei Erfüllung der dasigen Hymen-Ge-
bräuche bedienen. Vom 29ten Octob. 1822.

(Y)

Klage beim Herrschaftsgericht in Leobschütz gegen den
Tischler- und Maurergesellen, zu welchem sich der Lehrerwitzer Do-
minicus nicht bestimmt erklären wollte. Vom 30ten Julii 1827.
Worauf ein bescheidener Abschied getroffen worden v. 24ten Sept. ej. a.

(Z)

Herrschaftliche Gutachten in der Streitsache des ehemaligen Troppla-
witzer Pfarrers und jetzigen Königlichen Regierungs-Rath Hen-
del wider den Pfarrer Herrn Herinx zu Troppkowitz.

Der ehemalige Troppkowitzer Pfarrer und jetzige Königl. Regie-
rungsRath Hendel hat den 14ten Febr. 1808. an unsere Radewitzer Ju-
risdiction mit Einwilligung des Rittergutsherrn und dem zu der
Pfarrei gehörigen Walde zum Theil tauglich Forstbäume zum Ver-
kauf von 177. Rth 12 Sgr. verkauft, und glaubt über den diesfälli-
gen Kapital-Post Gefallen erhalten zu haben, weswegen sein Nach-
folger der Pfarrer Herinx zu Troppkowitz in Übereinstimmung
mit dem Rittergutsherrn solches als zum Pfarrvermögen gehörig an-
sieht, und auf den Genuß der Zinsen Anspruch macht.

Die Vorschriften des Gesetzes begünstigen unbedenklich die Mei-
nung des Pfarrers Herinx und des Patronatsherrn. Denn das allge-

meine Landrecht für die Königl. Preußischen Staaten Thl. II. Tit. 11. § 804.
seq. anwendbar nachstehende:

§ 804. Gebäude in Adelichen Pfarren: so
lange der jedesmalige Pfarrer denselben nach den Regeln der Oekonomie,
nung nützen.

§ 805. Es ist aber Bauholz darauf zu verbauen
nicht berechtigt.

§ 806. Dergleichen Bauholz muß, so weit der
Abgang des benöthigten Bauholzes für den Pfarrer geschehen kann, zu
pfarrt, und zu vorkommenden Bau- und Reparaturen an den Pfarr-
und Küstergebäuden aufbewahret werden.

§ 807. Pfarrliche.
liges Bauholz vorhanden: so können die Vorsteher unter Genehmigung
des Patronats oder Kirchen-Collegii oder in deren Ermangelung der Ge-
meine, und ihrer Repräsentanten dasselbe verbauen und dafür gehö-
rig Geld zinsbar belegen.

§ 808. Dergleichen Kapital-Gelder
Pfarrvermögen, und müssen vorzüglich zu vorkommenden Bau- und
Reparaturkosten an den Pfarr- und Küstergebäuden verwendet wer-
den.

§ 809. So lange aber zu diesem Behuf noch nicht gebraucht
wird, können die hierzu dem jedesmaligen Pfarrer zu geb

§ 810. Auch Bauholz ist den Pfarrern nur so weit zu verbauen
berechtiget, als entweder der Pfarrwald in gutem Stande eingerichtet,
oder ihm solchergestalt zum Nutzbaum eingeräumet, oder ihm ein ge-
wisses Kapital dazu angewiesen ist, und er von diesem etwas zu
übrigen hat.

§ 811. Außer diesem Falle findet die Bauholz, und
was davon, als Abbrand der Wohnhäuser der Pfarren verbauet werden
kann, eben der Fall, und § 807–809. wegen des Bauholzes anwendbar ist.

Nach den deutschen vorstehenden diesen Gesetzstellen gehört die auf den
Verkauf des Bauholzes gelöste Summe zum Pfarrvermögen, das Kapital
soll jedoch Bau- und Reparatur-Kosten verwendet werden, und dem
jedesmaligen Pfarrer steht das Recht zu, so lange diese Verwendung nicht
nicht geschehen ist, die Zinsen zu beziehen.

Übrigens nämlich

den Hr. Regierungsrath Seidel in seinem Schreiben vom 21ten Octob. a. c. selbst an, dass der Kirchengemeinde seine Einwilligung zu dem Verkaufe einer noch grösseren Quantität und unter der Bedingung ertheilet sey, dass der jedesmalige Pfarrer von dem ab Kapitale zu zahlenden Kaufgelde die Zinsen beziehen soll; und überdies sey Dasselbe in den Manual-Kirchenrechnungen für die Jahre 1814. 1815. und 1816. eigenhändig vermerkt. – Dass von diesem Kaufgelder-Kapitale der jedesmalige Droppkowitzer Pfarrer die jährlichen Zinsen mit 7 Rtl 11 Sgr 2 Pf. als ein Einkommen aus der benöthigten Brennholz erhalten solle –, und seine Verbindung, unter welcher der Verkauf des Brennholzes geschehen ist, selbst genehmiget, und die Bestimmung des Kaufgeldes, als einer zu dem Pfarr-Dotations-gehörigen Kapitale anerkannt.

Es ist nun für sich klar, dass dem Hr. Regier. Rathe Seidel über das Kaufgelder-Kapital von 147 Rtl 12 Sgr keine Eigenmächtigkeit zur Last gelegt werden könne; es entsteht nur die Frage: ob die besonderen Umstände, welche derselbe für seine gegenwärtige Behauptung anführet, eine Abweichung von der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift begründen können.

Der Hr. Regierungsrath Seidel behauptet nämlich: 1) dass es, um den Wald zu schonen, und weil die Pfarrbäume, und welche es meistens bestehet, besser zu Bau- als zu Brennholz zu brauchen sind, nöthig und gut sey, wenn Pfarrer und Pfarrerinnen einige Klafter, statt zu Brennholz zu schlagen lassen, während der übrigen Zeit das nöthige Brennholz gekauft habe, und nun so mehr berechtiget sei, sich die Kaufgelder für das im Jahre 1808. an unserem Bade, weiter hin zu nehmen übrig bleibende Brennholz mit 147 Rtl 12 Sgr zu zahlen, nun aber ab im Jahre 1817. wiederum ein Kapital von 233 Rtl 10 Sgr für verbrauchtes Brennholz zum Pfarr-Vermögen geschlagen werden,

waren die jährlichen Zinsen 26 Rth 20 Sgr betragen, und es müssen für 13 Jahre, durch welche Zeit es gar kein Bauholz bezogen, eine Rückzahlung von 400 Rth in Ansatz genommen werden, und es würde während seines Amtsbesitzes eingeschlagenes Bauholz über 300 Rth gekostet haben. 2) daß die Bestimmung des §. 807. Th. II. Tit. II. des allgemeinen Landrechts: „Ist überflüssiges Bauholz vorhanden — „um auf den Fall gerichtet werden kann — — — nach Abzug des benöthigten Bauholzes überflüssiges Bauholz vorhanden ist;" den Pfarrer nach §. 804. den Wald nach den Regeln der Wirthschaftung nützen kann, und daß Bauholz bloß deshalb entstanden ist, daß in durch viele Jahre gar kein Bauholz bezogen, ihm nicht nur die Bauholzgelder, die für das in Folge der Besetzung des Waldes fortzugenommenen Bauholzes eingehalten werden müssen. 3) daß seine diesfallsigen Ansprüche sich aus dem §. 806. ergeben; indem er darin spricht: — das Bauholz müsse, so weit es zum Abbrennen des benöthigten Bauholzes für den Pfarrer gehören kann, geschenkt werden; — und daß man dem Pfarrer gestatten müsse, das Bauholz zu verkaufen, und sich dafür das benöthigte Bauholz anzuschaffen, ohne daß er hierzu einer Consistorial-Bewilligung bedürfe. 4) daß der Vermerk in den Pfarrwidmuthen nicht nothwendig sein könne, da es damit und mit dem Verbrauch des übrigen Pfarrvermögens nicht genommen sei, wie viel von dem Brennholz seiner Nachfolger jedes Jahr und dem Walde zu beziehen sei.

Allein — ad 1.) folgt daraus, daß im Jahre 1817. durch den Verbrauch von Bauholz für den jedesmaligen Pfarrer ein jedesmal Capital von 533 Rth 10 Sgr entstand, weshalb, daß demselben auch für die wegfallende Zeit aus den jährlichen Interessen Brennholz und Nutzung gewährt werden müsse; da das Bauholz aus nur langen Zeiträumen geschlagen wird: die Verordnung des §. 805. 806. und 807. müssen ganz unerfüllt

werden würde; indem es dem Pfarrer, welcher den erbauten Waldschlag seit 20 Jahren nicht benützen konnte, freistehen, sich das ganze Brennholz-Kapital zu eigen zu machen. Ausser dem ist es in der hiesigen Gegend gewöhnlich, die Leichenbäume nicht zu Brennholz, sondern zu Bauholz, wozu sie wegen ihrer Dauerhaftigkeit vorzüglich geeignet sind, zu verwenden; und der Hr. Regierungsrath Seidel giebt selbst zu, dass solche auch zu Bauholz, als zu Brennholz tauglich sind. Der Leichenwald müsse daher so lange geschont werden, bis derselbe tügliches Bauholz giebt, wo sodann die vorschriftlichen §§ 806. und 807. einzutreten hätten — wornach das Bauholz zu den Reparaturen zu verwenden, und das auch für den überflüssigen Bauholz gelöste Geld als Pfarrvermögen zugehalten werden soll.

Ad 2. ist es zwar richtig, dass der Pfarrer nach §§ 806 und 807. das erforderliche Brennholz aus dem Walde zu nehmen, und zu selbst das Bauholz zu verwenden berechtiget ist; allein nach § 804. darf der Pfarrer den Wald nur nach den Regeln der Forstordnung benützen. Der Hr. Regierungsrath Seidel sollte daher, im Falle es das Bauholz als Brennholz verbrauchen wollen, den zur Pfarrei gehörigen Wald mit Zuziehung des Forstpersonals in Augenschein nehmen lassen sollen. Da dieß aber nicht geschehen ist: so dürfte sich nicht mehr beurtheilen, wie viel er während seiner Amtszeit an Bauholz fasse, wieviel davon Leichenbäume, wie viel er davon wie theils verbraucht, und ob und wie viel schon bei der Benützung des Waldes, als, in Folge Verordnung, entgangen ist. Allein aber auf die Behauptung des Hr. Regierungsrathes Seidel, dass er während seiner Amtszeit keinen ansehnlichen Nutzen aus dem Walde zu, wenn auch, als richtig vorerst angenommen wird; so folgt hieraus noch in keinem Falle, dass das Pfarr-Kapital von 147 fl.

12 Rz. als Taxe für die ihm entgangene Waldbenutzung zurückzuge-
stalten: Der a) stützt sich auf §. 803. dem Pfarrer die Befugniß dazu,
Holz zu verkaufen, und das Geld zu seinem Nutzen zu verwenden, und,
dingt ab, die Veräußerung ist nach §. 807. und 808. nur unter Genehmi-
gung des Kirchenpatrons gültig, und der Verkauf gültiger Kapital müßte
dem Pfarrvermögen zu. Aus diesen der Hr. Regierungsrath Heidel
wohl Heidel während seiner Amtszeit vermögen an Brennholz zu
nutzen hat, als ihm nach einer forstmäßigen Eintheilung des
Waldes zugestanden hätte, so hat derselbe auch den nicht benutzten
Antheil freiwillig dazu stillschweigend gestattet. b) Hat derselbe diese
Uebereinkommen auf andere Weise aufgehoben, indem er sich den Ver-
kauf unter der von dem Pfarrer genehmigten Bedingung, daß die
Kaufgelder zu dem Pfarrvermögen und nur die Zinsen dem je-
desmaligen Pfarrer gehören sollen, gefallen ließ, und die diesfal-
lige Bestimmung des Kaufgelder-Kapitals in den Kirchenrechnungen
selbst eigenhändig einschrieb.

ad 2.) ist bereits ad 1.) ausgeführt, daß dem Pfarrer Brennholz
und Bauholz zustehe, das Brennholz zu verbrauchen und sich darüber das be-
stimmte Brennholz anzuschaffen; dasselbe einbringe nach §. 804. nur ge-
forstmäßigen Benutzung bestehe, und §. 806. ihn Bauholz zu
dem alleinigen Bedarf des Pfarrers unbedingt einbringt.

ad 4.) endlich falle nur eine vorgenommene Eintheilung des Wal-
des in Pflicht des Hr. Regierungsrath Heidel übergangen Bäume, ein
mal jährlich so viele Bäume des Waldes zu Brennholz einschlagen lassen
darf; hinzubringt aber dar, wie bereits ad 1.) erwähnt worden, den
auf dem Verbrauch des Holzes in dem Jahre 1817. gelassene Taxung von
500 Rth 10 Rz. zu Recht stehen, und die Forderung gewiß von dem Je-
tzigen als dem Hr. Regierungsrath Heidel selbst erhöhte Bestimmung der

Kaufgelder vom Jahre 1808. darüber eine Abänderung erleiden.

Der H. Regierungsrath Seidel nimt jedoch nicht nur das Kaufgeld, der Kapital von 147 Rth 12 Gr; sondern selbst einen Antheil von 200 Rth an den im Jahre 1817. für erbauschtes Haus eingegangenen Gel, dem mit 533 Rth 10 Gr. deshalb in Anspruch, weil deshalb a) der ganzen zur Pfarrei gehörigen Obstgarten mit einer Mau, er eingefasst, auch seinen der Pfarre zum einen Theil die Erbauung, und, für der Besserung des Hauses am meisten aufgewendet ist, einen Mauer gebraucht; b) im Jahre 1817. einen neuen Augen - und Holzstall und einen nöthigen Backofen erbaut, und auf diese Baue nicht nur die Summe von 147 Rth 12 Gr, sondern auch noch 200 Rth darüber aus seinem Vermögen verwendet hat. Es bleibt nicht noch zu untersuchen übrig: ob demselben nicht in dieser Hinsicht eine Entschädigung gebühret.

Nach der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 11. § 784. oder 184. muß der Pfarrer die Unterhaltung der Häuser aus eigenen Mitteln besorgen. Wenn es nun dem Pfarrer gehört, einen verfallenen Hof abzubrechen und an dessen Stelle einen, der wegen seiner geistlichen Verhältnisse oder aus anderen Rücksichten einen Mauer aufzuführen ist, so kann dieß, da die Gesetze kein Recht, neues machen, gleichfalls nur auf seine eigene Kosten geschehen, und es ist deshalb eine Entschädigung zu fordern nicht berechtiget.

Zur Erbauung des Augen - und Holzstalls und des Backofens sind 284 Rth 22 Gr 6 Pf. Courant verwendet, und dazu von dem Regierungsrath H. Seidel 71 Rth 8 Gr 9 Pf, der Überschuß aber aus den Pfarrmitteln bezahlet worden. Diesen Beitrag zurückzufordern ist der H. Regierungsrath Seidel nicht berechtiget, da der all

gemeine Landrecht Th. I. Tit. 11. § 1041. schreibt vor: Wo eine besondere persönliche nicht gesetzlich verbindende Pflicht zur Thätigkeit vorhanden ist, da wird vermuthet, daß das Verbrechen gegeben in der Absicht, solche zu schaden, gegeben worden. — und im § 1043. heißt es: Auch unter Umständen gegeben werden, wo sich gar keine andere Absicht des Gebers, den Beyfall ausgenommen, ist gleichfalls für geschenkt anzunehmen. Es leidet nun nicht einen Zweifel, daß der Pfarrer gegen die Kirche, welcher er vorsteht, eine besondere moralische Verpflichtung zur Thätigkeit hat, und eben so unbedenklich ist, daß der Hr. Regierungsrath Seidel, in dem er für den Bau 71 Rth 5 Sgr 9 Pf. aus seinem eigenen Vermögen leistete, nicht die Absicht gehabt haben kann, diese Leistung jemals zurückzufordern. Es ist daher der Fall vorhanden, wo die Gesetze eine Ausnahme annehmen: weshalb die Zurückforderungsklage verfällt

Dem Herrn Stadt-Gerichts-Director Lau-
er in Leobschütz.

Nachdem sich die Erben des verstorb. Hr. Regierungsraths Seidel von der geforderten Verzinsung des Capitals a 147 Rth 12 Sgr, und den jährlichen Zinsen a 25 Rth 23 Sgr für die hiesige Pfarrei über, gingen haben, wurden beide Summen in die Verlassenschafts-Masse herausgelegen, eingewilligt und in Empfang genommen, laut Quittung d.d. Troppkowitz den 6ten Junii 1823.

D t)

Die Unterzeichneten haben sämmtlich pflichtlich das Land genau, in Untersuchung der Pilgersdorfer Filial-Kirchen-Rechnung und Empfehlung dieser Rechnung mit der hiesigen Manual-Kirchen, rechnungen von den Jahren 1816 und 1817., einverstanden und bestätigt von dem damaligen hiesigen Pfarrer und Herrn Anton Seidel, bei seinem Abgange von hier nach Oppeln im Jahre 1819. sich in der Kirchen,

—ung d. d. um die Burgstadtler Gemeinde der einzelnen Pilgersdorfer Filialkirche schuldigen Capitals von 20 Rth Courant gerichtlich, wie, sie und die Kirchenvorsteher. Abwesenheit des emeritirten Königl. Consistorial-Rath Anton Seidel zu Oppeln zu ersetzen sein werden, und zwar aus folgenden Gründen: Erstens hat der verstorbene Herr Seidel in den hiesigen Manuale Kirchenrechnungen von den Jahren 1816 und 1817.

a) die Burgstadtler Gemeinde nur mit — 72 Rth — Sgr
b) den hiesigen Gärtner Gottfried Friedrich mit 66 — 20
zusammen mit 138 Rth 20 Sgr.

angesetzt, welches Capital die Gemeinde Burgstadtl den 2 angesetzten Jahren a 5. pro Cent mit 6 Rth 28 Sgr Cour. verzinset hat. Dasselbe müßte auch in der Manual-Kirchenrechnung vom Jahre 1818. angesetzt sein, welches H. Seidel sie nicht gethan, sondern mit sich nach Oppeln genommen hat, was sie allerdings noch unter den sonstabgelegten Papieren desselben zu finden sein dürften. Zweitens besitzt die benannte Burgstadtler Gemeinde eine von H. Seidel eigenhändig ausgestellte Quittung, worin er ausdrücklich schreibt: daß die Burgstadtler Gemeinde noch abzuzahlen 8 Rth Courant Capital nicht mehr 80. Rth, sondern nur noch 72 Rth an Capital schuldig sei. Werden nun diese 72 Rth zu dem ersten Capital a 66 Rth 20 Sgr gerechnet, so betragen beide Capitalien nun 138 Rth 20 Sgr Cour., und nicht 138 Rth 20 Sgr.

~~Dagegen soll der verstorbene Seidel hiesige Abgaben für die Pilgersdorfer Kirche abgetragen, und diese dem Pfarramte~~

Drittens bestätiget auch die gerichtliche Aussage des von den Burgstadtler Colonisten: Gottfried Friedrich, Georg Wenzel et Consorten über ihn an seinen und dem Kirchen-Actario zu Troppkowitz abgelegten Capital am 1ten Februar 1812. ad Protocollum abgelegten Schuldbekenntnisses: daß die oben genannten Burgstadtler Colonisten

zu 166 Rth 20 Xr Real-Münze oder 142 Rth 25 Xr 8 4/7 Pf. Conventionsfuß
zu seyn; wovon sie den zur völligen Abzahlung unter einander noch
4 Rth 4 Xr 3 3/7 Pf Cour. baar und den sämtlichen Kirchen-Aerario restiren
haben, und so das ganze Capital noch 146 Rth 20 Xr ausmachen ist;
wovon sich nach Abzug der oben ausgestellten eingezahlten 8 Rth.
das in Etwas stehende Capital von 138 Rth 20 Xr Cour. ergiebt.

Dagegen aber hat der abgelebte Herr Reg. Rath Seidel hinter-
lassen, daß für in die Pilgersdorfer Kirchenrechnung gehört,
als auch in den summarischen Entwurf aller Kirchen- und Stiftungs-
Capitalien der hiesigen Pfarrei, 138 Rth 20 Xr Cour. als ein der
Gemeinde Burgstädtel zinsbringend Kirchen-Capital angeführet,
welches von dem obigen eigentlichen und wahren Capital a 138 Rth
20 Xr um 20 Rth abweicht. Da diesen Irrthum bei der
Herrn Seidel Absterbe-Rechnung, wo an die sämtlichen Rechnungen
der hiesigen 5 Kirchen, der bedeutenden Stiftungen hinterlassen
Kirchen, wie auch der hiesigen Landesschaft und einigen Depositen-
Gelder in kurzer Zeit zu recapitulieren gehabt, und berichtigen müssen
gewesen wäre; indem die 3 mit Recht einer 5 angerechnet werden müs-
sen: und die zu viel angeschriebenen 20 Rth nicht der hiesigen armen Ge-
meine Burgstädtel, welche sich bei ihren steinigten und hügeln gelegen, wenig
Land- fruchtbaren Grund- und schweren Arbeit ernähren müssen, zugerechnet werden
können; auch die Pilgersdorfer Kirche diesen Verlust nicht leiden darf;
so sind wir der Gerechtigkeit schuldig, hiesiges gegenwärtiges Zeug-
niß der Gemeine Burgstädtel auszustellen: daß sie die 20 Rth.
mit Recht zugeschrieben worden sind; und daß dieses die bemerk-
te Gemeinde mit allem Rechte nicht um das Capital a 20 Rth., sondern
auch die bis jetzt noch 4 Jahre zu viel gezahlte 4 Rth Zinsen und den
Abschiedsschuld-Rest die verstorbenen Herrn Rathsherr Seidel zu

fordern habe.

Dieses wird der Wahrheit gemäß hiermit bestätiget.

Troppkowitz den 7ten Februar 1823.

Joseph Herinx
Pfarrer und Dechant.

Johann Lierzer
Kirchvater.

Joseph Klingohr
Schulhalter.

Auf dieses Capital a 20 Rt und die 4jährigen Zinsen a 4 Rt
wurde mit Bewilligung der Herren Curatoren laut Quittung
vom 6ten Junii 1823. und den 7 Heidelsen Landschaftsschuld mit
baar und richtig ausgezahlt.

D B)

Klagen den von der Gemeinde Brakel am Ostermontage an,
verlassenen Gottesdienst. dd. 11t April 1823.

D C).

Klagen den ungebührlichen Betragen des Peppendorfer
Kirchschulz. Schulzen Johan Groß mit dem Troppkowitzer
Kirchen-Oratorio. dd. 9t März 1824.

Abschrift. B.

Im Namen der Allerheiligsten und ungetheilten Dreyfaltigkeit.

Ich sonst unterm gesetzten Dato meinen Hochgebiethl. Excellenz dem Hoch und Wohlgebohrnen Herrn Herrn Carolo Julio Edlen von Leykam auf Hard. Ritter Kaiserl. Gnaden und Herrn von Goldeck, Erbherrn auf Eggenberg, Tregglwirth, Ober- und Nieder-Oesterreich, Steyermark, Crayn, Cärnth, Istrien und Tirol, der Röm. Kayserl auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. würckl. geheimben Rath und Cämmerern, wie auch der drey regier. innern Oesterreichischen Lägerich, Cämmerern und Rathen Excell. wohlgebohrnen Cämmer-Administratoren an einem: dann dem Wohlehrwürdigen in Gott Geistlich und Hochgebohrnen Herrn Fidelfido Ignatio Langer gnad Pfarrern zu Tregglwirth, und dermaligen Decano am andern Theil, wird auf gnädige Ge-, nehmhaltung und Confirmation Eines Hochwürdig Bischöfl. lichen Ordinariats zu Gleink, wegen und zur Pfarrhofs Tregglwirth gehörigen Bühl Garten folgender Contract per modum Commutationis geschlossen worden, dermaß nemb. Hochbesagte Ihr Excellenz bei vorstehenden Gut obermeldt Pfarr-Bühtel Tregglwirth gemeint sein, das allerdings schuldig ganz niedere Behausung nebst einem andern hingerichten Haus in den Pfarr-Garten, den auf den Platz gesetzt, als an einen bequemen Ort zu transferiren und aufzubauen.

Als haben mehr Hochgedacht Ihro Excellenz anmelden

Pfarrhofen angewiesen, seinen von bedeutten Pfarrgarten zur
benöthigten Pfarr- und Bürgerschul in Ried gebrauchen zu lassen,
werden dem von sein Pfarrhofen an sich und alle seine
künftige Successores bis auf angegeben gnädige Ratification,
dieses ein Theil von seinem Pfarrgarten, so zwischen dem
allhiesigen alten Pfarrhof und dem Pfarrhof liegt, und
in die Länge 62, in die Breite aber 10 Klafftern ausmacht,
dergestalt eigenthümlich gelassen werden, daß hiervor
Hochgemelte Ihr Excellenz mit hiesigen Ried Garten in
die Länge und in die Breite hiesiges Stift, ein mit seinem
eigenen Grund und Boden diesseitigen Einen, und wegen
Ried sich seine Pfarrmeister und seine besitzen sich in dem
Pfarrgarten gebauten bürgerlichen Hauses, und Stadel,
den Successoribus gelassen werden, hinter dem übrigen
Pfarrgarten etwann 30 Schritt lang gegen den Gra-
und hinten liegenden zur Pfarrhof gehörigen Ackerstück
/: allwo ein Lösung entstehen soll :/ mit seinen Stift
bis auf den gemeinen Weg durchgeschrieben, jedoch diesen
Gestalten, daß an Pfarrmeister und obermelten Capitan,
wie auch denselben Successoren, wann das Pfarr-Acker-
stück besäet ist, einen Zaun selbe und den Stift wären.
Hingegen versprechen und verobligiren Sie uns ist

Herrn Mr Excellenz sein Dis. Pium Factum und Ratificiren
oder künftig Successored und Possessored ex quocunque juris
titulo in besten Form rectum und auf das Verbündlichste
versprech des Herrn Geb. Eigenthümb. hingelassenen Stück
Pfarrgrundstuck dieß benachbarten Pfarrherrn zu Tragglowitz
und dessen Nachfolgern in der Pfarrwidm jährlichen drei
Metzel oder 9 Eymer Bier, ohnentgeld, accid oder
einigen andern Prestirung, wie selbe immer Namen haben
oder genannt werden möchten, per modum imm perpetuir.
lichen Census auf dem Herrschaftlichen Brauhaus ordentlich
liefern, oder abführen zu lassen. Und gleich wie beede con,
trahirende Theile zur desto mehrern Bekräftigung jetzt
recensirten Convention allen und jeden Exceptionen Rechts
behelfen oder Exceptionen in Genere, in Specie aber Ex,
ceptioni doli mali, rei non sic, sed aliter, vel non fatis
soleniter gestae, fraudulentae persuasionis, item lesionis,
aut deceptionis ultra dimidium nebst beobachtenden remun,
cirat haben; Also sennd auch über den dorg gleichlautende
Instrumenti-Exemplaria mit beiderseits Handunterschrift
und Pfarrsiegels Bestätigung authentisiret, und einem je,
den Theile davon eines eingehändiget, das dritte aber zu
einem Herrschaftlichen Episcopalis Consistorio zu Olmütz

ingelegt werden. Also gethan und dem Gesuche. P. Gegeben
Olmütz Erzbischöfl. den 1 July Anno 1708.

Carl F. G. Fürstbischoff

L.S. Godefridus Ignatius Langer
p. t. Decanus zu Troppelowitz mpr

Das Bischöffl. Olmützer. Consistorium thut obbesagtes
Instrumentum Transactionis von tragenden Ambts und
Gewalts wegen in allen punctis und Clausulen appro-
biren, ratificiren und confirmiren. Actum Olomucij in
Curia Epali 27. Augusti 1708

Franz Julian Graf v.
Breidorff

L.S.

Daniel Andreas Consist.
Secr. und Notarius

Nachdem wir im Jahre 1765 den 21ten October nach
nachgesetzte Einrichtung mit einer Hochfürstl. privilegirten Kloppel
und sinnigen Einschlägen durch die Länge der Zeit an Schindeln
und einzelnen Latten geschärft gearbeitet worden; haben Ihro
Excellenz nicht nur eine neue Gestalt, nemlich eine achteckige
Figur, sondern auch eine neue Lateinung mit einem
silbernen Stern gesetzet; so wie auch nicht minder den neu,
sie sonsten zierenden Fürstenen Hut mit einem Kreuz oben
gesetzet, den übrigen angebrachten Fürstenen Kreuz oben
angelöthet, sonsten den ersteren Hochfürstlich Gräflich
Sedlnitzkischen Familien Wappen, deutlich angebracht
und auf einem Metallenblatten an den hohen Turm
der ersteren Pfarr mit einer im Kreis umgelatteten
Pfarr angeschlagen.

Dieses geschah zur sonderbaren Ehre und
unter der Hochfürstlich Bischöflichen Regierung Friedrich
Wilhelm des III^ten Königs von Preußen und Fürstgrafen
Grafen von Glatz, unter der Hochfürstl. Excellenz
Ihrer Gnaden Anton Adrian von Sedlnitzky, Freiherrn
von Choltitz, Ritt. Königl. Preußischen Majors und
Adelichen Ordens Ritt, Fürstbischöflichen Breslauischen
Landes Hauptmann zu Neisse, Ober- und Grundherrn der
Herrschaften Goppersdorf, Ober Schnellendorf und Neu- und alten
Langenbielau Troppelowitz, Dorf Troppelowitz, Goppersdorf,
Ober- und Nieder-Schönwiese, Klein-Raden und Hohlbach,
und Burgwiese

in unserem k. k. priv. Infanterie Regiment Nr. 54 Ritterkreuz, des goldenen Civil Ehrenzeichens, der Herrschaften Nasiedel, zu welcher Nasiedel, mit den einverleibten Gütern Neuhof, Castilau und Annahof, Lemberg und Kuchwitz, der Herrschaft Strempelowitz, wozu auf Tabor und Cämeny gehören, der Herrschaft Loschitz und der Herrschaft Strachowitz, welche sämmtlichen Herrschaften Ihro Excellenz, Frau von Ihrem hochgebornen Herrn Herrn Ritter Franz Joseph Strozzi von Loschitz, Königl. Preußischen Kammerherrn, welcher den 21ten März l. J. ihr 81tes Lebensjahr antrat, mit Inbegriff der ganzen Herrschaft Zinkowetz, 1831 Dominik und Paris Pfalz-Grafen Herrn Joseph Herink, gebürtig aus Radocher - 62 Jahr alt, ihrem dreyßigjährigen Herrn Hilfsbeamten Anton Braut, 30 Jahr alt, gebürtig aus Deutsch Neukirch, und Joseph Pelschurek, 27 Jahr alt, gebürtig aus Zandelz, den sämmtlichen Unterthanen in Geppersdorf, Herrn Dreißigstamtsverwalter Michael Michaely, Herrn Wirthschaftsbuchhalter Franz Hrzod, Herrn Forstmeister Johann Hirsig und Herrn Amtsschreiber Johann Hartel; während welcher Zeit Herr Adalbert Braut der dreyßig Pfalzgrafen-Amt und den Organistendienst bei der Herrschaft Loschitz; den dreyßig Pfalzgrafen-Dienst aber der Herr Anton Neugebauer versah; der Lehrer und Kirchner Johann Hager und Johann Neugebauer Schneider und Inlieger bei der dreyßig Pfalzgrafen Dienern Aufnahme machen. Zu derselben Zeit waren im dreyßig Pfalzgrafen Johann Hasmann Lehrer und Kirchenvorsteher, welchem Lehrer mit seinem Amtsadjunkten Johann Lierzer

Cünstl: Lehrer ministrant, Franz Rieger Cünstl Schmiedmeister, und der
oben genannte Priester Johann Hayer.

Zu der hiesigen Pfarrei gehören folgende Lokal Kaplaneien:

1, zu Bratsch gestiftet im Jahre 1777, jetzt versehen mit
dem Herrn Lokal-Kaplan Franz de Paula Kunschert, gebürtig aus Comeise.

2, Zu Comeise gestiftet im Jahre 1806, jetzt besetzt mit
dem Herrn Lokal Kaplan Innocenz Schuth gebürtig
aus Leobschütz.

3, Zu Pilgersdorf, gestiftet im Jahre 1805 jetzt versehen
mit dem Herrn Lokal Kaplan Johannes Böbel, geb-
ürtig aus Leobschütz.

Laut Dezember 1830 befinden sich in nachgenannten Pfarrgemeinden folgende Anzahl Katholiken:

1.	Städtchen	Troppelowitz	samt	N.o 44.	Häuslichen	280.	Seelen 50 = 330.
2.	Dorf	Troppelowitz		36.		201.	69 = 273.
3.	Geppersdorf			34		205	58 = 263.
4.	Schönwiese			50		259	109 = 368.
5.	Raden			40		177	61 = 238.
6.	Hoiker			61.		90	18 = 78.
7.	Bratsch			74		362	178 = 540.
8.	Saliswalde			13		44	35 = 79.
9.	Peterwitz			56		240	92 = 332.
10.	Choltitz			17		98	32 = 130.
11.	Türmitz			49		258	124 = 382.
12.	Comeise			66		309	121 = 490.
13.	Pilgersdorf			59		241	162 = 403.
14.	Burgstadtel			15		42	39 = 81.
			Summa:	614		2809	1149 = 3957.

Der Zimmermeister bei diesem Theaterbau heißt Franz Natsch
Lämpner und Leobschütz.
Der Glasmeister heißt Anton Dreseher aus Neisse.

Von Merkwürdigkeiten wird sonst wenig gesagt.

Die jetzige Zeit ist eine wahre Revolutionszeit. Fast ganz Europa ist in Aufruhr. Frankreich, wo sich das Übel und die Scheusal in seinem Innern so verbreitet haben, jagte seinen rechtmäßigen König Carl X. ab und gab dem französischen Prinzen Ludwig Philipp v. Orleans die Krone. Die Belgier trennten sich von Holland und wählten sich für die Regierungsform einen Beherrscher aus ihrer Mitte. Spanien ist der Empörung voll. In Italien standen die Italiener gegen ihren Herrn, den Papst Gregor XVI. auf, als er seinen ehemaligen Minister von Parma und Piacenza, Erzherzogin Louise von Österreich, Witwe des französischen Kaisers Napoleon Bonaparte, wieder die Regierung übertragen hatte. —
Selbst Polen ist nicht in Polen ruhig. In Polen empörten sich gegen ihren König, den Bruder von Rußland Nicolaus I. Die Russen brachen in das Königreich des Kaisers los und wollten [illegible] gänzlich, doch Rußland bot mit seinem Kaiser ganze Armee, die Russen in die Grenzen zurückzuweisen, so ist es auch geschehen. Die schlechten Wege mit vielen Flüssen, besonders im Litthauischen haben die Russen sehr gehindert gegen die Polen etwas Vortheil zu nehmen.

Wo wir hier hinzu sagen wird, braucht ist Alles in gespannter Erwartung. Ja es ist keine Stadt in Europa, in welcher in diesen Tagen nicht Befestigungen vorgenommen würden, wenigstens Vorsichtsmaßregeln getroffen blieben lassen.

Nicht nur Krieg, sondern auch die Pest wüthet zu dieser Zeit, wenn auch entfernt von uns. In Russland's Hauptstadt wüthete im vorigen Januar eine Krankheit, genannt Cholera morbus, vor der Verfassungen nur. Von dort nahm sie ihren Lauf bis nach Gabzien hin. Tausende von Menschen starben da, noch einige Tage 24 Stunden lang eine Krankheit in die Arme des Todes. Und noch jetzt ist dieses Übel noch nicht gehoben; vielmehr scheint es sich noch die im Feld stehenden Russischen Truppen in Polen zu verbreiten und unsere Aufmerksamkeit zu wecken. Dennoch ist, wenigstens unsere Leute, die nicht eine schlechte Vorsorge getroffen oder die freiwilligen Lazarethen und Spitäler entbehren können, wenn auch die in Feld stehenden Militair vor fall ist, vor Cholera morbus nie Sorge würden und warten.

Die jetzige Zeit ist traurig eine sehr bekümmerte Zeit. Die Franzosen liegen verwüstet und verheert in den letzten Zügen, besonders im vorigen Herbst, und vorher vorzüglich wegen der vielen Opfer, und vorher vorzüglich wegen der verunglückten großen Heere, die Felddrücken nicht wenig; so sind beide Theile Hungers und Noth nicht gewohnt. Unzählige Menschen gehen mit dem Tode ringen.

Was aber unsere Provinz selbst betrifft, so hat dieselbe in der letzten Zeit viel gelitten, theils durch Krieg, theils durch Menschenseuchen. Im Königreich

X

des Jahres 1829. wurde hier binnen nicht ganz 2. Monaten
11mal Feuer angelegt, immer im District Neustift, die
ersten 2 Mal in Dorf und die letzten 9 mal in Vorstadt
Trofaiach. Die 1ten und 2ten Feuer brannten ganz
entsetzlich, denn bei der ersten am 2ten April
brannten 3. – und bei der 2ten am 4ten May 9. Be-
sitzungen nieder, von welchen 4 in dem District Vorstadt
gelegen waren. Die Ursache davon ist in grosser Ge-
heim. Der Schuldige selbst wegen allen Feuern
verhaftet, konnte aber wegen der Dürftigkeit und Schwäch-
lichkeit des Inculpaten nicht mehr examinirt. Aber
durch selben sich bei diesen Feuern die sämtlichen Be-
wohner versorgt, als auch die den nothleidenden Unglück-
lichen sehr schätzbar kamen. Auch der Herr Jagerndorf
mit zwei 2. Compagnien Infanterie da bei, und
brachte jedesmal viel Hülfe, wofür ihm auch
gedankt wird. Nebst der allen Feuers-
sicht muß diese Feuersbrunst nicht unbedacht gelassen.
Der L. L. Hauptmann Herr Watterich von Vordernberg,
der den gedachten Militair befehligte, erfuhr
den wahren Thäter. Dieser 4te Classe, jener gemeiner Schul-
knabe, der Forstcommissär Herr Clemens
Mehrfort von Aberdorf der allgemeine Lobeserhe-
bungen und Anerkennungen an die Hand und der Hand-
lungscommis Carl Valentin von Trofaiach Bez. Ge-
richt Aberdorf dessallen Belohnungen mit 30 Thalern
in Gelde. Alle diese Brände entstanden durch
die Leichtsinnigkeit einiger nicht mündiger Knaben der
Stadt. Die Feuersbrünste im District Neustift

Theresia Klose ist ihr verabscheuungswerther Name hatte besonders Theil daran. Als das Feuer zum 4ten Mal in einer Scheune ausbrechen sollte, wurde sie als Brandstifterin aufgegriffen und nach Geppersdorf vor Gericht geschleppt. —

Itzt weiß man von ihr, daß sie zu einer 5jährigen Kerkerstrafe verurtheilt wurde und zu Brünn auf dem Spielberge diese Strafe leidet. Über diese Verbrecherinn war alles so ergrimmt, daß ihr eigenthümliches Haus, gleich nachdem sie aus demselben war herausgerissen und fortgeführt worden, ganz demolirt wurde.

Es stand nahe am Kreuze, der fürstl. herrsch. Arrende gegenüber.

Noch waren die Schrecken des Feuers nicht vergessen, als schon wieder am 10ten Juny desselben Jahres ein großes Wasser kam und wie den Bewohnern des Oppathals überhaupt, so besonders denen unsers Städtchens viel Schaden und Nachtheil brachte. Der gute Boden der Äcker und Gärten wurde fortgeschwemmt und Sand und Steine wurden ihre Oberfläche, viele Wohngebäude wurden ganz oder theilweise zerrissen und von den gewaltigen Fluthen mitgenommen. Die Höhe des Wassers war so bedeutend, daß jenes am 28ten August 1813 noch bei weitem nicht so groß war. Die Verunglückten haben jedoch zum Schadenersatz einige Unterstützungen erhalten, welche mitleidige Seelen im Staate zusammengetragen hatten. —

Endlich ereignete sich im benachbarten bischöfl. Städtchen Oberdorf am 21ten Februar d. J. ein großes Unglück. Dem Stiftskaplan Herrn Ignatz König, einem jungen Priester, wurden beim Herausspringen einer zu

scharf angespannten Stoße einer Windbüchse die Finger an der rechten Hand weggerissen und er ward auch am linken Arm stark beschädigt.

Acht Tage darauf starb er unter den entsetzlichsten Schmerzen. —

Eine Warnung für die Mit- und Nachwelt!

Dies als Bericht von der Vergangenheit für die Zukunft.